Digitized by Google

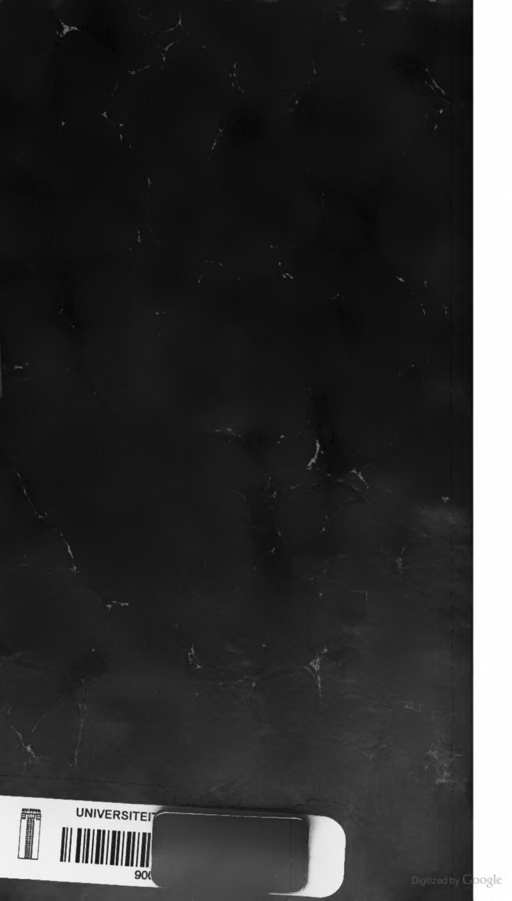

Digitized by Google

Digitized by Google

Jur 408

Digitized by Google

Archiv
für die
neueste Gesetzgebung
aller deutschen Staaten,

ein
fortlaufendes Repertorium
aller
neuen interessanten deutschen Gesetze und Verordnungen
mit
kritischen Beleuchtungen.

Im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben
von
Alexander Müller,
Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierungsrathe.

Kein Gesetz ist nur sich allein das Bewußtseyn seiner Gerechtigkeit schuldig; sondern auch denen, von welchen es Gehorsam erwartet, verdächtig übrigens ist das Gesetz, welches nicht will, daß es geprüft werde; unredlich aber wenn es, nicht für gut befunden, dennoch herrscht.

Tertulian (Apol.)

Sechster Band. — Erstes Heft.

Frankfurt am Main,
In Commission bei August Osterrieth.
1834.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erinnerungen an die gesetzgeberischen Großthaten der preußischen Männer v. Stein und v. Hardenberg.

Zur richtigen Auffassung der Ursachen und des Geistes der preußischen Staatsreform seit 1807.

Was der große König Alfred in der Einleitung zu seinem Rechtsbuche sagt: „Ego Alfredus Rex in unum colligi et litteris consignari jussi, multa eorum quae parentes nostri observabant, quae mihi placebant, et multa eorum quae mihi non placebant rejeci cum meo sapienti concilio, et alio modo jussi observari:“ dieses thaten und dachten und wollten noch thuen jene hellsehenden Ruderführer, die von der Vorsehung berufen waren, zur Wiederherstellung der um die Mitte des Jahres 1806 erfolgten Zertrümmerung des preußischen Staats, den Volksgeist zu erwecken, jene bürgerlichen Einrichtungen zu befördern, welche das Interesse in dem gemeinsamen Vaterlande stärken, die selbstständige Wirksamkeit aller Classen zu beleben, und alle dahin abzielende Rechte des preußischen Volks in Gesetzen zu verfassen. Das: quae mihi placebant, bedeutete ihnen aber freilich nicht soviel als: car tel est notre plaisir, sondern hatte bei ihnen ungefähr denselben Sinn, in welchem König Egira durch Betrachtungen über Geist und Zweck aller Gesetze das westgothische Gesetzbuch einleitet, wenn er sagt: „lex erit secundum naturam, secundum consuetudinem civitatis, loco temporique conveniens, justa et aequabilia praescribens,

Digitized by Google

congruens, honesta et digna, utilis, necessaria. (Canciani Vol. IV. pag. 63 et 247.)

Freiherr v. Stein, der Mann der Einheit und der Wahrheit, der Mann deutscher Nationalität sinnigen Ernstes und sittlicher Kraft, der Freund des Fortschritts sprühete geheime, bis dahin verborgene, Funken aus, welche plötzlich zündeten, — es ward Licht in Deutschland. Sein geistiger Zeugungsstoff ist es, vorzugsweise, dem Preußen seine geistige, wie administrative Wiedergeburt, seine jetzt hohe politische Bedeutung und seine ihr entsprechende innere Organisation verdankt, die ihn zu einem Muster erhebt für andere Staaten, als eine Staatsverbindung, in welcher die Gesetze der Entwickelung und der Unterordnung in der Einheit auf eine Weise realisirt werden, welche der Vollkommenheit sich am meisten annähert *). Will man eine klare Vorstellung von dem Geiste erlangen, welcher die preußische Staatsbildung in den Hauptbestandtheilen ihres neuern Systems durchdrungen, und Licht und Leben in die Justiz-Verfassung und Gesetzgebung in die Staats-Verwaltung, das Finanz- und Kriegswesen und in die Staats-Verfassung überhaupt gebracht hat, so muß man sich nur lebendig und treu an dasjenige zurückerinnern, was dieser ruhmwürdige Staatsminister beabsichtete und in einem Zeitraume von kaum zwei Jahren vollbracht hat, und zwar unter Verhältnissen, wo die Gewalt und der Argwohn des Eroberers, so wie der vom Despotismus benutzte Verrath ihn umlagerte.

Steins ganzes Bestreben läßt sich auf einen Hauptgrundsatz zurückführen. Eintracht, Uebereinstimmung, Zusammenwirken aller Bestandtheile eines Staats ist die Quelle seiner Macht, Zwiespalt sein Verderben. Dieser Zwiespalt bestand unter den Ständen des Staats und war besonders herbeigeführt durch die Stellung des Adels und durch die Begünstigung der Städte. Daher trachtete Stein danach, nicht nur alle jene Unterscheidungen aufzuheben, wodurch die Stände

*) Vergl. dieses Archiv B. 5. H. 1. S. 266. Note.

Digitized by Google

gegen einander eingenommen würden, sondern auch hauptsächlich dem Adel eine ganz andere Gestalt und Stellung zu geben. Und da die Regierung mit dem Volke nicht organisch vereinigt war, sondern abgesondert von demselben als zwingende Macht da stand, welcher das Privatinteresse zu widerstehen sich gar oft versucht fühlte, so wirkte Stein auf eine Volksvertretung hin, und zwar durch alle Stufen der Verwaltung hindurch, damit zwischen dem Willen der Regierung und dem des Volks jener Einklang erwachse, welcher freiwillig schafft, was erzwungen nur nothdürftig zu beschaffen ist.

Der Verewigte hat, als er von seinem Posten, auf Napoleons Verlangen, abtreten mußte, in seinem Abschiedsschreiben an die obersten Behörden der preußischen Monarchie die Grundsätze, die ihn bei seinen wohlthätigen Reformen geleitet hatten, so wie die Pläne, deren Verwirklichung er sich noch vorgesetzt und angefangen hatte, offen dargelegt. Dieses merkwürdige Actenstück ist zwar schon in der trefflichen Schrift: „Erinnerungen an den preußischen Staatsminister, Freiherrn Karl von Stein, und seine Wünsche für Preußen (mit seinem Bildniß. Altenburg 1832)" mitgetheilt worden; allein in einem Archive, welches den Zweck hat, den Geist der neuen deutschen Gesetzgebung darzustellen, und die Früchte ihrer reichen Aussaat zu sammeln, das berechnet ist auf die reine und große Vollendung des Typus glücklicher innerer Staatsbildung, und welches so oft auf Preußen, als Vorbild für andere Staaten in dieser Beziehung hinweist, darf jenes, die Summe aller politischen und staatswissenschaftlichen Ansichten des großen Staatsmannes veroffenbarende, Circularschreiben nicht fehlen. Und indem sich dieses hier einen nothwendigen Platz vindicirt, glaubt der Herausgeber nicht nöthig zu haben, sich gegen den Verdacht zu rechtfertigen, als gebe er eine Captatio benevolentiae; denn derjenige, der hier redend aufgeführt wird, hat das politische Märtyrerthum überstanden, seine irdische Hülle ist dem Rufe der Vergänglichkeit gefolgt, und mit ihm sonst gleichgesinnte Herren geistiger Freiheit, die noch am Leben sind, hüten

Digitized by Google

sich, wären sie auch noch mit am Ruder, denjenigen öffentlich das Wort zu reden, welche die Verbreitung der lichtvollen und großartigen Ansichten des v. Stein als verdienstlich betrachten, nicht, um damit dem leider falsch verstandenen Liberalismus aufzuhelfen, als vielmehr jene politische Doctrin zu stützen, welche als Grundlage der socialen Ordnung eine mit den Interessen des Volkswillens übereinstimmende und für diese thätige Staatsgewalt annimmt, deren Zweck es ist, durch die Landstände die Kenntniß und Ueberzeugung von den Absichten und Grundsätzen der Regierung klarer und sicherer auszubilden und durch eine innige Verbindung zwischen Thron und Volk und durch Eintracht zwischen den verschiedenen Ständen das Beste Aller mit Sicherheit zu befördern.

Den Geist im Volke zu wecken und zu erheben, die Mißklänge im Staatsleben und Staatswirken zu verbannen, die Fesseln der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit zu lösen, persönliche Freiheit, freien Erwerb und Verkehr im Lande zu begründen, alle Stände zu versöhnen und in ein fruchtbares Gleichgewicht zu bringen, besonders aber den König mit seinem Volke in die engste unzertrennlichste Verbindung zu setzen; das ist der Geist, den jenes denkwürdige Abschiedsschreiben athmet. Es lautet also:

Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, forderten meinen Austritt aus dem Dienste des Staats, für den ich lebe, und für den ich leben werde.

„In den äußern Verhältnissen herrscht die Nothwendigkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. In der Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke statt findet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nöthigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gerne zum Opfer bringe."

„Mit Ihrem Beistand, meine Herren, ist vieles bereits

Digitized by Google

geschehen. Der letzte Rest der Sclaverei, die Erbunterthänigkeit ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Eigenthums ist proclamirt. Dem Volke ist die Befugniß, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. Die Stände sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur Einzelnen nützen, und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöst. Wird das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen; nicht um Ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Ihr Patriotismus bedürfen keiner Leitung; sondern um Ihnen zur Beurtheilung meiner Handlungen und Absichten einen Maßstab zu geben.

1) Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sey Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Princips von Seiten des General-Departements gemacht.

2) Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthanen nöthigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonialjurisdiction ist bereits eingeleitet.

3) Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet. Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volks lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht der Civilcommission r

Provinz Schlesien zeigt, durch neue Gesindeordnungen die Erbunterthänigkeit in einigen Punkten wieder herzustellen. Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Funtamentalgesetz unsers Staats, unsre Habeas-Corpus-Acte, geschehen. Bisher schienen mir diese Versuche keiner Beachtung werth, theils weil nur einige Gutsbesitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Theil von ihm sind, insbesondere aber, weil niemals die Rede davon sein konnte, diesen Einzelnen, auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mitunterthanen Gewinn zuzuwenden. Es bedarf, meiner Einsicht nach, keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus hinreichend. In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken. — Das nächste Förderungsmittel scheint

4) eine allgemeine Nationalrepräsentation. Heilig war mir und bleibe das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht, und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher ist der Widerstreit, oder wenigstens Mangel an gutem Willen, bei Aufopferung für die Existenz des Staats. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher:

„jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft, oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sey

durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation."

Mehre, mir eingereichte Pläne sind mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines Plans hängt Wohl und Wehe unsers Staats ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.

5) Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dies hat nothwendig die Spannung, die statt findet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Werth, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich und wird immer zahlreicher. Bei dem Gewerbe, was er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Concurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehn. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes, und verliert, was bald darauf erfolgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührte. Jeder Stand fordert, abgesondert, den Beistand der höchsten Gewalt; und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor (sie sind nicht bekannt geworden). Durch eine Verbindung des Adels mit andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich

6) die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen. Nur der

Bauernstand wird deßhalb, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhuug seines Werthes noch bedürfen, hiezu zähle ich,

7) die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind zwar an sich keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei statt findet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkührliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (sowie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dies wird hinreichen, um beim Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalgesetzen nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.

8) Damit aber diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks, vollständig erreiche, und Treue und Glauben, und Liebe zum Könige und Vaterland in der That gedeihen: so muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten, und Verbesserung theologischer Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußern Gottesdienstes, die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern. —

9) Am meisten aber hierbei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode, jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt, und jedes edle Lebensprincip angereizt und

genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde der Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland, sorgfältig gepflegt: so können wir hoffen, ein physisch- und moralisch-kräftiges Geschlecht aufwachsen, und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen. Alle kleinen Mängel unserer Verfassung, namentlich unserer Finanz-Einrichtungen, werden gewiß bald sich heben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolgt werden. Ich darf Ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäfte berufen zu sein; und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor, so wird die Wichtigkeit des Werks und entschiedene, auch durch die neuen Militair- und Civil-Einrichtungen bewährte Wille und beharrliche Sinn des Königs ihren Muth stärken und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen zusichern.

Königsberg, den 24. November 1808. Stein.

Drei Gesetze verdanken diesen erhabenen Grundsätzen der Staatskunst unter Steins Ministerium ihre Entstehung, nämlich: a) das Edict vom 9. October 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, welchem zufolge auch Bürger und Bauern solche unbewegliche Güter erwerben und besitzen dürfen, die bisher ein ausschließliches Eigenthum des Adels gewesen waren, wogegen in Zukunft auch der Edelmann bürgerliche und Bauerngüter zu besitzen, der Bauer aber auch bürgerliche Gewerbe zu betreiben befugt ist. Nach derselben Verordnung darf forthin kein Unterthänigkeits-Verhältniß fortbestehen oder neu gestiftet werden, und soll von Martini 1810 an alle persönliche Unterthänigkeit, mithin jeder Ueberrest der Leibeigenschaft in den preußischen Staaten vollständig aufhören. b) Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, deren Lichtseiten bereits in diesem Archive *) hervorgehoben worden sind. Stein wollte

*) Siehe B. 2. H. 2. S. 253—453. In diesem Hefte befindet sich auch ein Abdruck der revidirten Städte-Ordnung für die preußische Mo-

dadurch das Volk praktisch erziehen zu einer tüchtigen Volksvertretung. Es sollte in seinen ausgewählten Gliedern in kleinen Sphären lernen, was sie in der größten leisten sollten. Und wenn auch die Erfahrung gelehrt hat, daß ein Organismus, wie der bei der ursprünglichen Städte-Ordnung, die vollziehende Gewalt in ihrem Daseyn abhängig machend von der Repräsentation der Demokratie und von dem guten Willen und Eifer der auserwählten Bürger zu viel erwartend, nicht überall gleichen Bestand hat, weil nicht überall die Mühen der Verwaltung und Controle mit gleicher Lust und Liebe übernommen werden; so bleibt doch der Grundgedanke der Städte-Ordnung groß, nachahmungswürdig und ausführbar, und dieser ist: daß in der Verwaltung lichte Ordnung und angemessene Regsamkeit jedes einzelnen Zweiges in gehöriger Sonderung statthaben könne; daß aber der Staat selbst, wenn er fortschreiten und aus eigner innerer Kraft sich entwicklen soll, keine Maschine sein darf, welche durch irgend eine andere Kraft außer ihr in Bewegung gesetzt wird, sondern ein lebendiger Organismus, in welchem jedes einzelne Organ sein eigentliches Leben und Gestaltung haben muß. c) Das Gesetz vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, wodurch die ganze Landes-Verwaltung neu organisirt und der bisherige Wirrwarr in derselben aufgelößt wurde. In diesem letzten Gesetz wurde der Grund zur Einheit der ganzen Staats-Verwaltung gelegt. Diese drei allgemeine Gesetze müssen mit Recht als die Urquellen der ganzen Umgestaltung betrachtet werden, die das Staatsleben Preußens seit 1807 erlebt hat.

Man ist der Wahrheit das Zeugniß schuldig, und es ist eine unter den Männern der fortschreitenden Staatswissenschaft unsers Jahrhunderts verstandene Sache, daß der Freiherr v. Hardenberg in v. Steins Fußstapfen trat. Er führte nach dem Willen des Königs mit Ge-

---

narchie mit den dazu gehörigen Verordnungen. De Dato Berlin den 17. März 1831.

wandtheit das erhabene Werk weiter zum Ziele. Die Gesetzsammlung der ersten Jahre seiner Verwaltung gibt davon redendes Zeugniß. Unter ihm ward auf der von Stein gelegten Grundlage fortgearbeitet, und das System durch die Edicte vom 28. und 30. October 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns und Abschaffung der Natural-Fourage- und Brodlieferungen im Jahre 1810 wirklich vollendet; auch traten mit dem Jahre 1811 gesetzlich bestimmte Vergütungen, statt der aus alten Zeiten hergebrachten Frohnen in Gebrauch.

Ueber die Nothwendigkeit und Bestimmung einer Nationalrepräsentation äußerte sich von Hardenberg bei allen Gelegenheiten in demselben Sinne wie v. Stein. Am 23. Febr. 1811 sprach derselbe zu der Versammlung der interimistischen Repräsentanden:

„Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der König von seinen getreuen Unterthanen nicht blos Gehorsam: Er wünscht Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl bezielen, daß die Opfer, welche er höchst ungern von ihnen fordert, zur Rettung und Erhaltung des Ganzen nothwendig sind, des Ganzen, von dem das Heil des Einzelnen abhängt. Er will seine Anordnungen lieber hierauf begründet sehen, als auf seinen Willen; und so soll das Vertrauen, auf welches er so große Ansprüche hat, um desto sicherer befestigt werden."

„Das Edict vom 27. October 1810 athmet diesen Geist; es enthält die königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath der König gern benutzen, und in der Sr. Majestät nach höchstihren landesväterlichen Gesinnungen gern ihren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben wollen, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. Die Mittel zur Rettung des Staats liegen der keineswegs allein in dem Aufbringen des nöthigen

Geldes. Nur kurzsichtige und mit den ältern und neuern Begebenheiten nicht vertraute Beobachter konnten es vermeinen; konnten es verkennen, daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns hervorgingen, laute Aufforderungen liegen, nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung, aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze, Verfassungen und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des menschlichen Geistes und den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt. Und wie viel glücklicher sind wir als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerechten und einsichtsvollen Königs und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten folgsamen und über sein wahres Bestes gutgesinnten Volkes geschieht!"

Und damit noch deutlicher erhelle, von welchen Grundsätzen die preußische Regierung wirklich ausgegangen ist, so stehe hier noch folgender Auszug aus der damaligen Rede dieses ersten Ministers von Preußen:

„Das neue System — das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann — beruht darauf: daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden; daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde; daß die Gleichheit vor dem Gesetze einem jeden Staatsunterthanen gesichert sey, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde; daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne; daß in die Verwaltung, Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde; daß endlich durch Erziehung, durch ächte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn

gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsre Sicherheit fest gegründet werden können.

V. Stein und Hardenberg liefern den Beleg, daß zu großen Reformen in der Gesetzgebung nur Männer berufen sind, welche neben bedeutender Gelehrsamkeit einen schaffenden unabhängigen philosophischen Geist mit großem Verstande besitzen, und denen zugleich reiche Erfahrungen in Geschäften zur Seite stehen. Sie haben diese Lykurge Preußens auch bewiesen, was der redliche Wille um die Beharrlichkeit nur weniger vorzüglicher unabhängiger Köpfe für die Ausbildung des innern Staatslebens vermögen. Ihre Worte und Grundsätze sind nicht verhallt, sie werden in den Gesetzbüchern unsers Jahrhunderts immer wiederhallen. Lang lebe der König, der ihrer Rechtlichkeit und Einsicht vertraute, dadurch sein Reich vor Reactionen und Revolutionen bewahrte, den Glanz seines glorreichen Hauses erhöhte und die Liebe seines Volkes zu Ihm steigerte, die am sichersten den Thron befestigt.

Die Nachempfindungen, die v. Stein und Hardenberg zurückgelassen haben, werden für das gesammte Deutschland nicht erlöschen. Es sind Empfindungen, die der nächste Anlaß wieder auffrischt, über die man im Glanze des Palastes, in der Atmosphäre gewisser von der Fremde her aufgedrungenen Principien und im Gefühle der Macht wohl als bedeutungslos hinwegsehen mag, die aber — und wäre es erst nach 50 Jahren — ihre volle Bedeutung einnehmen, wenn sie nicht mehr isolirt, sondern mit Ereignissen und divergirenden Interessen in Wechselwirkung erscheinen.

Bis hieher — und nicht weiter! — um nicht diejenigen von der Farbe des neuen Fanatismus zu reizen, die jede mit Besonnenheit und Mäßigung vorgetragene Mahnung nach der kritischen Richtung unsrer Zeit, gleich verdächtigen, und meinend: man könne Rückschritte thun, man könne bedeutende historische Thatsachen in die Kreise des Archimedes bannen; und welche in der Meinung: dem raschen Vordrängen der Zeitereignisse ein non plus ultra zurufen zu können, bei ihren Experimenten zur Wiederherstellung

des Vergangenen, die äußern Zeitereignisse wie weiches Wachs in der Hand behandlen, um daraus zu bilden und zu formen, und nach einigen Jahren wieder umzubilden und umzuformen, was sie für gut finden.

In der Geschichte der Völker, wie in der der Gesetzgebungen gehet keine wichtige und bedeutende Veränderung ohne Nachwirkungen vorüber, am wenigsten lassen sich Veränderungen in den Begriffen, Sitten und Ansichtsweisen, nach dem Gutfinden oder den Interessen der Gewalthaber modeln oder in ihren Wirkungen aufheben. Es ist der höchste Grundsatz der Gesetzgebungskunst und auch die aus ihrer Geschichte am stärksten hervortretende Wahrheit, daß die gesetzgebende Gewalt das Gesetz nicht machen, sondern sich dasselbe durch den Geist des Volkes geben lassen, sich zum Organ der Entbindung des Gesetzes aus dem Volk machen soll.

Der Geist des Fortschritts muß nationell wirken.

Der Geist dieses Fortschritts ist göttlich; denn er ist wahr, gut und recht, und alles, was ihm entgegen strebt, ist eine Satyre auf Gottes ewig fortschreitende Schöpfung, so gewiß, als alle Rechtsbestimmungen, die der geselligen Natur des Menschen und ihren Interessen entsprechen, der von Gott gestifteten Ordnung der Dinge gemäß sind, folglich das göttliche Recht bilden. Darauf beruht das Christenthum, das alle Völker mit Behauptung ihrer Nationalität zu einer großen Brüdergemeinde, zu einem großartigen Organismus und Leben der Menschheit in der Weite des Raums und durch die Folgekette der Zeit verbinden will.

Bei der Entwicklungsstufe, auf welcher das preußische Volk steht, bei der Gerechtigkeit und Einsicht seines Königs, bei der Weisheit und dem tief forschenden Blicke, womit der für Preußens Wohl von der allwaltenden Vorsehung berufene nächste Thronfolger an allen wichtigen Staatsangelegenheiten lebhaften und thätigen Antheil nimmt, bei den lichtvollen Ansichten der preußischen Staatsgelehrten und deren gemeinnützigen Einwirkung auf die Zeit,

und auf die sachkundige Stimmführer im Rathe des Volks und des Königs kann die große Beruhigung nicht fehlen, daß Preußen als das Vorbild einer auf den Grundlagen des Christenthums ruhenden gesetzlich monarchischen Verfassung der europäischen Staaten immer mehr hervorleuchten werde. Dafür bürgt insbesondere die geistige Thätigkeit des Staatsministers Ancillon, der in seinen Schriften über Staatswissenschaften, über den Geist der Staats-Verfassungen u. a. an der Hand der Geschichte und Philosophie politische Irrthümer bekämpft und erprobte Wahrheiten anempfiehlt. Er zeigt, daß alle Entwicklung eines Volks allmählig schrittweise und ohne Sprünge erfolgen müsse, und ist dabei von der Idee durchdrungen, daß Gesetzgebung und Verwaltung ein Organismus und nicht ein Mechanismus seyn müsse. Entschieden gegen Willkühr, Eigenmacht und Thorheit dringt dieser große Staatsmann auf angemessene Verantwortlichkeit der Minister, auf Abschaffung aller Steuervorrechte des Adels, verwirft außerordentliche Gerichtshöfe, Kundschafterei, Preßzwang und Preßfrechheit und erblickt mit Recht in der Religion eine bessere Schranke gegen Mißbrauch und Gewalt, und eine bessere Gewährleistung der Treue und des Gehorsams, als in allen künstlichen Schranken und Gewährleistungen.

Zur neuesten Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Gesetz vom 1. Mai 1833 über eine allgemeine Sportel- und Gebühren-Taxe für die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, mit den Motiven dazu.

Der Herausgeber schickt einige Worte über die ergiebige Ausbeute des Weimarischen Landtags von 1833 voraus.

Bei den reichen geistigen Mitteln, einer der gebildetsten deutschen Städte, die Weimar unbestreitbar ist, bei einer alle Staatsangehörigen beglückenden Verfassung, in welcher das monarchische Princip in seiner vollen Reinheit erhalten wird, und der Großherzog in der Ausübung seiner Macht nur durch die wesentlichsten Rechte seiner Unterthanen beschränkt ist, zu deren Ausübung und Sicherstellung innerhalb gesetzlichen Schranken Stände angeordnet sind; in einem Staate, dessen Regent nach dem Vorbild seines weisen Vorgängers das Glück treuer Unterthanen durch die höchste Sicherheit des Rechts zu gründen und durch die weisesten Einrichtungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung zu befestigen unablässlich bemühet ist; bei einem einsichtsvollen wohlwollenden das Gute aufrichtig fördernden Staatsministerium und bei wohlgeordneten Gerichten und Verwaltungs-Behörden, besetzt mit Männern von Unpartheilichkeit und hohen Kenntnissen kann das Werk der Fortsetzung einer neuen den Zeitverhältnissen angemessenen Gesetzgebung nicht anders als gedeihlich ausfallen. Daß es auch rasch von statten ging und dennoch nicht mit

Uebereilung, ist eine erfreuliche Folge der jüngsten Mitwirkung der Weimarischen Stände, von denen man nach der größeren Mehrheit unbedenklich sagen kann, daß bei ihnen die Grundideen der Regierung in Saft und Blut eingedrungen sind. Darum fanden bei den Verhandlungen nicht jene endlosen Hemmungen und Schwierigkeiten statt, die wir in verschiedenen anderen constitutionellen Staaten des deutschen Bundes als eine drückende Fessel von der Regierung betrachten sahen. Den Weimarischen Ständen und ihrem Vorstand, dem würdigen Landmarschall, gebührt die öffentliche Anerkennung des Verdienstes ihrer Einsicht, daß die Beschränkungen des Souverains durch Stände ihre festbestimmten Gränzen haben, welche zu überschreiten keine Ständeversammlung wagen darf, indem dem Landesherrn stets das Recht der Auflösung zur Seite steht, überhaupt aber eine Corporation, welche aller physischen Gewalt entbehrt, und nöthigenfalls die des ganzen deutschen Bundes gegen sich hat, welche nichts für sich hat als die Urkunde, in welcher sich ihre Rechte aufgezeichnet finden, wohl über den Umfang dieser Rechte und den Sinn dieser oder jener einzelnen Bestimmung mit der Regierung rechten, aber sicher nicht daran denken darf, ihre Befugnisse im Wege der Gewalt z. B. durch Verweigerung staatsbürgerlicher Pflichten und Leistungen zu erweitern, und die Rechte der Regierung gleichsam zu usurpiren.

Wenn dessen ungeachtet, wie öffentliche Blätter z. B. das „Vaterland" (1833) vortrugen, auch bei dem Weimarischen Landtage von 1833 bei einem und dem andern der ständischen Abgeordneten die Gegensätze hin und wieder in jener leidenschaftlichen Bitterkeit und Schroffheit hervorgetreten sind, welche der besonnene Beobachter allerdings beklagen muß, so ist dieses der Aufregung und Spannung, welche beklagenswerthe Zeitereignisse und unglückliche Mißverständnisse herbeiführen und unterhalten, und überhaupt jenen nur einzelnen leidenschaftlichen oft auch durch Unkunde und Vorurtheile erzeugten Mißgriffen, mit einem Worte, den Unvollkommenheiten zuzuschreiben, welche von jeder menschlichen Einrichtung unzertrennlich sind.

Als Gesammtresultat des jüngsten Weimarischen Landtags stehet immer so viel fest: Die Stände waren des bereitwilligsten Entgegenkommens von Seite der Regierung versichert, hegten keine Besorgnisse über geheime Absichten derselben, und so kam es über landesherrliche Propositionen, ständische Wünsche und Anträge zwischen ihnen und der Regierung zu keinen die Würde der Ständeversammlung herabwürdigenden Differenzen.

Statt leichtfertiger Sophismen und einer den Partheiblättern abgeborgten Phraseologie ohne innern Gehalt, rief der Weimarische Landtag von 1833, zur großen Wohlthat des Vaterlandes und zur nützlichen Bereicherung der deutschen Gesetzgebung überhaupt, 15 so denk- als nachahmungswürdige Gesetze ins Leben. Diese sind folgende:

1) Gesetz vom 6. April 1833; über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag (Intestat-Erbfolge) und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechts-Verhältnisse.
2) Gesetz vom 9. April 1833; über die Aufhebung des sogenannten Hennebergischen Rechtes in den Aemtern Ilmenau und Kaltennordheim.
3) Gesetz vom 11. April 1833; über die Heimaths-Verhältnisse.
4) Gesetz vom 12. April 1833; zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens.
5) Gesetz vom 13. April 1833; über die Besetzung der Gerichtsbank.
6) Gesetz vom 15. April 1833; über die Gebühren der Sachwalter.
7) Gesetz vom 16. April 1833; zur Entscheidung einiger Rechtsfragen.
8) Gesetz vom 18. April 1833; über die Einschätzung des Feldgewerbes bei der direkten Besteuerung.
9) Gesetz vom 19. April 1833; zu Sicherstellung des Eigenthumes an den, auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums.
10) Gesetz vom 20. April 1833; das Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an Immobilien betreffend.

11) Gesetz vom 22. April 1833; über die bei Errichtung von Fideikommissen und ähnlichen Stiftungen zu beobachtende Form.
12) Gesetz vom 23. April 1833; die Verbürgung der Frauen betreffend.
13) Gesetz vom 24. April 1833; über Aufhebung der Gütergemeinschaft.
14) Gesetz vom 26. April 1833; über Ernährungsverträge.
15) Gesetz vom 1. Mai 1833; über eine allgemeine Sportel- und Gebühren-Taxe für die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Wir fangen für dieses Archiv mit dem Abdruck des zuletzt bezeichneten Gesetzes an, und lassen darauf die Motive dazu folgen, als jene erläuternden Anmerkungen zur richtigen Auffassung seines Geistes und wie der Gesetzgeber dazu veranlaßt, fern von Willkühr und Einseitigkeit, durch streng geprüfte und durchgeführte Grundsätze nach sorgfältiger Abwägung aller einwirkenden Einzelnheiten und Localverhältnisse geleitet wurde. Genaue Kenntniß von dem Anlaß und den Beweggründen dieses Gesetzes sichert dessen richtige Anwendung, weckt und nährt den Geist seines tieferen Studiums, und bahnt für dessen Reception auch in andern Staaten den Weg. Diese wird nicht ausbleiben und in ihren Hauptgrundzügen die ausgebreiteste Anerkennung finden; denn wohin wir unsere Blicke wenden, hören wir namentlich in den Ländern des gemeinen und besonders sächsischen Prozesses die allerbegründetsten Klagen über das drückende der Gerichtsgebühren und Prozeßkosten, über die unsinnigen und einer vernünftigen Auslegung kaum fähigen Ansätze veralteter Sporteltaxen, sowie über die Stempelkosten, die sich hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit an jene anschließen. So lange diese Sperrgelder der Justiz noch fortdauern, wird man, wie der Verfasser der „Aphorismen über bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege" u. s. w. Stuttgart 1826. Nr. 35 sagt, oft arme Menschen, aus Furcht vor langen Rechtshändeln, vorzüglich aber aus Noth, die schändlichsten Vergleiche eingehen; und so das schamlose Unrecht der Vermögenden über das offenbare

Recht der Armen öffentlich triumphiren sehen. Durch die Anordnung der Armen-Advokaten und Befreiung von Gerichtskosten wird aber diesem Unwesen nicht abgeholfen, indem sich verschämte arme Leute, welche nicht geradezu Almosen fordern, selten entschließen, sich öffentlich in das Armenrecht zu schwören, was denselben an vielen Orten noch überdies erschwert wird, auch durch solche Anordnungen die Prozesse nicht schneller verhandelt werden. Dieser Unfug geht aber so weit, daß, wenn die Armen nicht zufällig einen Freund, der sie in ihren Entbehrungen unterstützt, und einen Advokaten finden, welcher ihnen gleichsam auf Credit dient, der Reiche im Voraus die Zeit berechnen kann, wie lange es der arme Gegner im Prozesse auszuhalten vermag, und wenn sich derselbe von ihm im Vergleiche Alles gefallen lassen muß! Ein schändlicheres Privilegium des Reichthums auf Unkosten der Armuth ist doch wohl nicht denkbar!

Es hat in neuerer Zeit nicht an Stimmen gefehlt für die Behauptung: daß nichts die Gerechtigkeitspflege so sehr herabwürdige, als wenn sie für Geld frohnt, daß die Gerechtigkeit unentgeldlich geübt werden müsse, und in keiner Hinsicht dem Richter das Sportuliren zu gestatten sey *), denn es bahnt ihm nur den Weg zu Mißbräuchen, die eben so unwürdig als höchst gefährlich durch die Willkühr des Richters werden.

Ein Heer von Prozessen, Weiterungen, Chikanen und Gaunereien erzeugt das Interesse des Richters für die Kosten. Wo aber die Justizbehörden auch fixirt sind, sollte man sie, wie es bei den Sportelcassen in jetziger Gestalt

---

*) Vergl. die Abhandlung des Herausgebers: das bisher in den deutschen Staaten beobachtete Sportelsystem.

Ein Versuch, dasselbe als widerrechtlich und unzweckmäßig in Grundzügen darzustellen. In dessen Ansichten wider das deutsche Repräsentativsystem. Ilmenau 1828. S. 58—86.

V. Oppen, Vergleichung der französischen und preußischen Gesetze, Heft 3. S. 273.

Deutschlands Rechtspflege, wie sie ist und seyn sollte. Altenburg, 1831. §. 27. §. 95, 96 und 97.

leider geschieht, nicht zu Steuererhebern herabwürdigen, und ihnen die edlere Zeit durch ihre so unwürdige Beschäftigung tödten, und ihren Gehalt von der eigenen Füllung ihrer Casse abhängig machen.

Niemand wird es aus Gründen der Vernunft rechtfertigen können, daß selbst die Rechtsgewißheit einen Gegenstand der Steuer abgebe.

Allein die Unzahl der sich kreuzenden materiellen Interessen und die Declamationen der durch eben diese Interessen befangenen Männer werden diese Sache noch länger aus anderem Gesichtspunkte betrachten, auch darin durch das Vorgeben derjenigen Staatsmänner unterstützt werden, die theils den finanziellen Ausschlag geben, theils in der Fortdauer der Sporteln gerechte Strafen und Verhinderungsmittel der Rechtsstreite erblicken, obwohl diese schon von Möser das Unhaltbare ihres Raisonnements entnehmen und lernen könnten, wie ein kräftiges Streben nach Recht nicht zu tödten, sondern eher zu befördern ist! —

So lange es daher noch Sporteln gibt, darf der Staat der allgemeinen und gerechten Aufforderung der Unterthanen auf möglichste Verminderung dieser Abgaben nicht länger Gehör versagen, und muß gesetzlich dafür sorgen, daß wenigstens diese Besteuerungs-Art ohne ungebührliche Strenge und Härte und in gleicher Abstufung ins Werk gesetzt werde.

Diese Aufgabe hat der Weimarische Gesetzgeber nach Zeit und Umständen gelöst.

Das unten folgende Gesetz ist daher eines der erfreulichsten Zeichen auf dem Gebiete der Bestrebungen, die Unvollkommenheiten des Gerichtsganges zu heben, und die Achtung vor dem Rechte zu stärken und zu beleben; dieses Gesetz eine mühsam und beharrlich durchgesetzte Schöpfung des Geheimenraths, Kanzlers und Chefs der Justiz, Herrn von Müller in Weimar, der sich um das Beste des dortigen Justizwesens schon früher unschätzbare Verdienste erworben, und überhaupt in seiner vielfachen Geschäftsbeziehung mit seiner unermüdlichen Thätigkeit das Beste des Landes bei jeder Gelegenheit zu befördern sucht. Aus seiner

gemeinnützig wirkenden Feder sind auch die am Schlusse mitgetheilten Motive zu diesem wichtigen in das bürgerliche Leben so tief eingreifenden Gesetz geflossen. Dieses mußte von einem Staatsmanne ausgehen, dem die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichtsstellen in allen Theilen der Rechtspflege anvertraut ist, und der an der Spitze der Regierung, als desjenigen Landescollegiums steht, welchem jene eine ununterbrochene genaue Rechenschaft über alle Zweige ihrer Geschäftsführung abzulegen verbunden sind.

Die Resultate seiner fortgesetzten Beobachtungen bei unternommenen Reisen, gewidmet der Besichtigung der Justizstellen, wobei er sein Augenmerk auf die Art des Geschäftsgangs, auf die Führung des Hypotheken- und Depositen-Wesens und ganz besonders auf die Behandlung des Sportelwesens richtete, sein direktes Benehmen mit den Vorständen der Gerichtsstellen und Verwaltungsbehörden selbst mit den Betheiligten, so wie sein Eifer in Vernehmung der Meinungen hellsehender Geschäftsmänner machten es ihm möglich, dieses Gesetz in wünschenswerther Assimilirung der Gerichts- und Verwaltungs-Verfassung der verschiedenen Landestheile zur Reife zu bringen.

Wie manche außerordentliche Leistung einiger Mitglieder des Collegiums dabei in Anspruch genommen worden, und welche Menge von außerordentlichen Sitzungen es gekostet hat, davon ist der Herausgeber dieses Archivs theilweise noch Zeuge gewesen.

Man kann sagen: es ist, wie alles Gute, gleichsam erkämpft worden. Oft und hart ist es besonders bei seiner ersten Grundlage getadelt und angegriffen worden, allein immer nur von Männern, welche mit dem Zweck und dem Geiste desselben nicht genug vertraut waren, oder die durch Interesse, Vorurtheile, Gewohnheit und Vorliebe für das mühsam Erlernte und Eingeübte ein Jahr des Unrechts nach dem andern noch vorübergehen lassen möchten. Es ist leicht zu begreifen, daß große Ansichten von kleinen Menschen nicht begriffen werden. Was der Adler sieht, bleibt der Eule und der Fledermaus verborgen.

Die einzelnen Ausstellungen, die wider das Gesetz in den verschiedenen Sessionen im Saal der Stände gemacht worden sind, hat eine Stimme im „Vaterland" 1833, vorgetragen. Hier können sie füglich übergangen werden, theils als unbedeutend, theils als zurückgewiesen von der Majorität der Stände, die wohl einsah, daß bei dem Sportel-Institut der Staat sich wie ein Großhändler verhalten müsse, der das ganz Kleine nicht berührt, und daß die Sache der Form nicht aufgeopfert werden dürfe. Ein Sportelgesetz muß einfach in seiner Anlage, einfach in seiner Manipulation, hier wie dort frei von jedem Ueberfluß seyn. Jeder entbehrliche Ansatz ist schädlich, und jeder Ansatz ist entbehrlich, der nicht durch das Wesen des Gegenstandes nothwendig ist. Diese Simplifikation ist unter den vielen Vorzügen dieses Gesetzes der preiswürdigste. Es wird sich bewähren, daß diese Vereinfachung zum Wohle der Justiz gereicht. — Simplex decus veri. Keine Zeit, keine Tadelsucht wird dieses Denkmal einer fortgeschrittenen Justizpflege zerstören, welches Weimar seinem gefeierten Vorstand der Justiz verdankt, von dem man rühmen darf; daß er die Worte Cicero's de Leg. c. 10. „nihil est profecto praestabilius, quam plane intelligi, nos adjustitiam esse natos, neque opinione sed natura constitutum esse jus," nach ihrem wahren Sinne glücklich aufgefaßt, und so über den Pandekten stehend, in der Gesetzgebung unserer Zeit viel Schönes und Gutes zu Tage fördert.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg 2c. 2c. überzeugt von der Nothwendigkeit, an die Stelle der verschiedenen, zum Theil mangelhaften, zum Theil wenigstens den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Gesetze über Gerichts- und Verwaltungs-Sporteln eine neue allge-

meine Sportel- und Gebühren-Ordnung zu erlassen, welche durch Einfachheit die Anwendung erleichtert, durch Vollständigkeit der Willkühr möglichst vorbeugt und durch ein richtiges Maaß der Sportelsätze unbilliger Bedrückung begegnet, haben Wir folgendem, von Unserer hiesigen Landesregierung entworfenen und von den versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen berathenen und angenommenen Gesetze Unsere landesfürstliche Sanktion ertheilt:

Erster Abschnitt.

Von der Sportelpflichtigkeit und von den Sportelsätzen im Allgemeinen.

§. 1.

Alle Gerichts- und Verwaltungs-Sporteln und Gebühren sollen vom 1. Januar 1834 an, im ganzen Umfange des Großherzogthums lediglich nach dem Inhalte gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden und gleichzeitig die Stempelordnung vom 29. Dezember 1810, der §. 268 der Wechselordnung vom 20. April 1819 und alle bisherige Sportel- und Gebühren-Taxen und Observanzen — ausgenommen bloß die Sportel-Taxe des Gesammt-Oberappellations-Gerichts zu Jena vom Jahre 1816 — gänzlich abgeschafft seyn.

§. 2.

Dagegen erstreckt sich gegenwärtiges Gesetz nicht:

1) auf diejenigen Gebühren, welche für die Aufnahme zum Bürger, Schutzbürger oder Nachbar in die Kommun-Kassen zu entrichten sind,
2) auf Lehengelder (Handlohn), Erbegelder (Erbegebühren) und Strafgelder,
3) auf Siegelgebühren,
4) auf Pfarramts-Gebühren in Tauf-, Trauungs-, Beicht- und Begräbniß-Fällen (Jura stolae),
5) auf Schulgelder,
6) auf Medizinal-Gebühren,
7) auf Innungs-Gebühren,

8) auf Stätte-, Buden- und andere Jahrmarkts- oder Wochenmarkts-Gebühren.

Hinsichtlich aller dieser Leistungen verbleibt es vielmehr da, wo solche und in wie weit sie rechtmäßig bestehen, bei den bisherigen Normen; doch sollen bei allen unmittelbar Großherzoglichen Behörden die Siegel-Gebühren hiermit gänzlich abgeschafft und erlassen seyn.

§. 3.

Die Sportelpflichtigkeit ist bei allen gerichtlichen Geschäften Regel; in allen Verwaltungs-Angelegenheiten hingegen Ausnahme.

§. 4.

Demnach sind alle bei den Landes-Justiz-Kollegien (Regierungen) zu Weimar und zu Eisenach, oder bei den Untergerichten als solchen vorkommende Niederschriften und Ausfertigungen dem Sportelansatze unterworfen, ausgenommen bloß:

1) diejenigen Angelegenheiten der Großherzoglichen Familie, die weder prozessualisch verhandelt werden, noch die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder sonstige Privat-Verträge betreffen.
2) Unter gleichen Einschränkungen die Angelegenheiten der Großherzoglichen Kammer, der Landschaftskasse und des landesherrlichen Fiskus überhaupt, in wie weit nicht einer Privat-Person die Kosten zur Last fallen.
3) Alle Verhandlungen, welche nicht das Privat-Interesse einzelner Personen, Gemeinden, Anstalten oder Körperschaften, sondern lediglich den öffentlichen Dienst des Staates oder der Kirche betreffen, einschlüssig derjenigen, welche die Bewahrung etatsmäßigen Diensteinkommens und die Einsendung deponirter Gelder an die Landschaftskasse zum Gegenstande haben.
4) Verhandlungen, welche die obervormundschaftliche Auf-

sicht über einen Minderjährigen, Wahnsinnigen oder Blödsinnigen betreffen, dessen Abwurf gebendes Vermögen Zweihundert Thaler nicht übersteigt.

Beträgt ein solches Vermögen zwar über Zweihundert, aber nicht über Fünfhundert Thaler: so findet für die obervormundschaftlichen Verhandlungen nur ein Viertel, und wenn es nicht über Eintausend Thaler beträgt, nur die Hälfte des gesetzlichen Sportelansatzes statt. Auf die Vormundschaftsbestellung selbst, auf den Vormundschaftschein und auf die General-Quittung, welche der Vormund bei seiner Entlassung erhält, erstrecken sich jedoch vorstehende Befreiungen nicht und sie hören auf, sobald Minderjährige heirathen.

Hinsichtlich der gerichtlichen Erbschaftsberichtigung treten sie bloß hinsichtlich des Dekrets zum Vergleiche oder zur Veräußerung ein, es sey denn, daß ein ganzer älterlicher Nachlaß Einhundert Thaler nicht überstiege, welchen Falles (mit Ausnahme nur der Vormundschaftsbestätigung) die ganze Nachlaß-Regulirung sportelfrei bleibt, selbst wenn Volljährige miterben.

5) Kirchen, Schulen und milde Stiftungen — einschlüssig der Sterbe- und Wittwenkassen, Sparkassen, Frauenvereine, Besserungsvereine und Leihhäuser — wenn sie wegen ausstehender Forderungen klagend auftreten oder sonst Anträge stellen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1823, ingleichen die Konfirmation der Pfarr- und Schul-Matrickel.

6) Im wirklichen Dienste befindliche Soldaten, vom Feldwebel einschlüssig abwärts, soweit ihre Angelegenheiten bei dem Militär-Gerichte verhandelt werden und ohne daß diese ihre persönliche Sportelfreiheit den gegen sie auftretenden Civil-Personen zum Vortheile gereichen soll.

7) Alle Angelegenheiten der Mitglieder und Subalternen eines Gerichtes (einschlüssig der in Ruhestand Versetzten und des Diener-Personals) bei demselben

Gerichte, soweit sie weder prozessualisch verhandelt werden, noch Verträge über Grundstückserwerbung betreffen.

8) Kostenerlaß- und Kostenstundungs-Angelegenheiten.

9) Die Verhandlungen über das Armenrecht, wenn es in deren Verfolge wirklich ertheilt wird und solchen Falles die arme Parthei in der vorliegenden Rechtsangelegenheit.

Wird aber ihr Gegner in die Kosten verurtheilt: so muß er auch diejenigen tragen, von welchen die arme Parthei für sich frei war.

Kommt letztere durch den Prozeß oder in der Folge zu besseren Vermögens-Verhältnissen; so hat sie die Kosten, welche ihr der Armuth wegen erlassen waren, nachzubringen. Doch soll ihr jeden Falles die Hälfte der durch den Prozeß erstrittenen Summe unverkürzt bleiben.

10) Niederschriften und Ausfertigungen, die sich auf die Lebensrettung verunglückter Personen beziehen (Gesetz vom 19. Juni 1823).

11) Unehelich geschwängerte Frauenspersonen bei Untersuchung ihres Vergehens und bei von ihnen oder ihren unehelichen Kindern gegen den Schwängerer erhobener Civil-Klage, es sey denn, daß von der Frauensperson ein falscher oder unbekannter Schwängerer angegeben wird. Es versteht sich, daß, wenn der Schwängerer in die Kosten verurtheilt werden kann, ihm auch diejenigen zur Last fallen, von welchen die Geschwängerte frei blieb. Bei den Aemtern und den Gerichten jedoch, in welchen das Königlich Sächsische Recht noch gilt, bleiben vorstehende Bestimmungen zur Zeit außer Anwendung.

12) Untersuchungssachen, deren Kosten dem Staate oder einer inländischen Patrimonial-Behörde zur Last fallen (vorbehältlich etwa bestehender Privat-Verträge zwischen Gerichtsinhabern und Verwaltern), oder die durch Staatsverträge kostenfrei sind.

13) Alle Erinnerungen an eine rückständige Beschluß-

fassung und an Verfügungen zu Herbeiführung derselben, dafern nicht einer säumigen Parthei oder Behörde die Kosten aufzuerlegen sind.

14) Alle mündliche Ladungen und Bestellungs- (Insinuations-) Registraturen.

§. 5.

Von Verwaltungs-Angelegenheiten unterliegen bloß folgende Gegenstände dem Sportelansatze:

1) Privilegien-, Konzessions-, Innungs-, Meisterrechts- und Dispensations-Sachen. Dispensationen von der Militär-Dienstpflicht, einschlüssig der Zurückstellungsscheine, sind jedoch ganz frei, nicht aber die Nummer-Vertauschungsscheine und die Stellvertretungs-Angelegenheiten.

2) Jede besondere landesherrliche oder obrigkeitliche Erlaubniß, Vergünstigung oder Bescheinigung, ausgenommen:

a) alle bloß aus der Oberaufsicht über ein Gemeinde-, Kirchen- oder zu milden Zwecken bestimmtes Stiftungs-Vermögen (§. 4 Nr. 5) hervorgehenden Genehmigungs-Dekrete, z. B. zur Prozeß-Führung, Aufnahme von Darleihen, Eingehung von Pachtverträgen rc. und

b) die Trauscheine für Unter-Offiziere und gemeine Soldaten.

3) Die Justifikations-Scheine über Gemeinde-Rechnungen.

4) Die Verhandlungen über Aufnahme und Entlassung von Unterthanen, Bürgern, Schutzbürgern, Dorfnachbarn und Hausgenossen, so weit sie bei öffentlichen Behörden vorkommen, mit Ausnahme jedoch der jährlichen Verpflichtung der eidesmündigen jungen Mannschaft zu Unterthanen.

5) Streitige Gesindesachen.

6) Prüfungs-, Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sachen, mit Ausnahme:

a) der Zeugnisse akademischer Lehrer und der Schul-Zeugnisse,

b) der Anstellungs-Dekrete für Schulamts-Gehülfen,
c) der die Prüfung und Anstellung der Hebammen betreffenden Verhandlungen und
d) jeder Bekanntmachung einer geschehenen Anstellung.

7) Abschieds- und Pensions-Dekrete ausgenommen:
a) die für Militärs vom Feldwebel, diesen einschlüssig, abwärts,
b) Wittwen-Pensions-Dekrete.

8) Rang- und Titel-Verleihungen.

9) Lehns-Angelegenheiten.

10) Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung polizeilicher und disziplinarer Vorschriften und Zunftordnungen, sodann der Impost-, Zoll- und anderer Defraudationen und der ungehorsamen Militär-Dienstpflichtigen.

11) Verhandlungen in Ehe-Angelegenheiten bei den Ober-Konsistorien und die Kirchstuhl-Angelegenheiten bei denselben, in so fern sie bloß ein Privat-Interesse betreffen. Bei den Ephoral-Behörden und Pfarreien hingegen sind beide Gegenstände sportelfrei, unterliegen aber den §§. 138 und 140 bestimmten Gebühren.

12) Die in übrigens sportelfreien Verwaltungs-Angelegenheiten durch Nichtbefolgung erlassener Ladungen, Auflagen und anderer Verordnungen herbeigeführten Niederschriften und Ausfertigungen.

13) Alle Verfügungen, die durch eine offenbar muthwillige Beschwerde veranlaßt werden.

§. 6.

Die im §. 4 Nr. 1, 2, 3, 8, 10, 12—14 bei gerichtlichen Geschäften festgestellten Sportelausnahmen gelten auch für Fälle gleicher Art, die bei solchen Verwaltungs-Gegenständen vorkommen, welche nach vorstehendem Paragraphen dem Sportelsatze unterworfen sind, gleichviel ob sie bei Untergerichten, in so fern diese zugleich Verwaltungs-Behörden sind, oder bei bloßen Verwaltungs-Behörden vorkommen.

§. 7.

Alle Sportelsätze sind, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, immer nur von dem ersten Bogen einer Niederschrift oder Ausfertigung zu verstehen und umfassen die Schreibgebühr mit. Jeder zweite oder weitere Bogen einer Niederschrift oder Ausfertigung wird mit vier Groschen angesetzt, ebenfalls einschlüssig der Schreibegebühr. Es muß jedoch jede Seite einer Reinschrift oder Abschrift, einschlüssig der Registraturen und Protokolle, mindestens 24 Zeilen und jede Zeile mindestens 10—12 Sylben, bei gebrochenen Bogen aber mindestens 8 Sylben enthalten. So oft bei Abschriften die zweite oder folgende Seite nicht einmal halb beschrieben ist, darf nichts dafür angesetzt werden.

§. 8.

Wird eine und dieselbe Urkunde mehrfach ausgefertigt: so tritt der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur für das erste Exemplar ein. Bei den übrigen Exemplaren wird für den ersten Bogen acht Groschen und für jeden weiteren Bogen vier Groschen gerechnet.

Der Betrag der für das Haupt-Exemplar liquidirten Sportel muß auf dem ersten Bogen der anderen Exemplare von der Behörde angemerkt werden.

Enthält hingegen eine und dieselbe Urkunde mehre dem Sportelansatze unterworfene Geschäfte: so muß für jedes derselben der geeignete Ansatz berechnet werden.

§. 9.

Die Sportelsätze sind entweder:

A) feststehende, für bestimmte Geschäftsgattungen, ohne Rücksicht auf den gegenständlichen Werth, Klassen-Taxen, oder

B) steigende, nach Verhältniß des Werthes der Gegenstände, Werths-Taxen.

§. 10.

So oft der Geldbetrag eines der Werths-Taxe unterworfenen, an sich schätzbaren Gegenstandes aus den

Verhandlungen selbst nicht klar hervorgeht, sind folgende Bestimmungen, so weit thunlich, zur Anwendung zu bringen:

1) Früchte und andere Naturalien werden nach der bei Großherzoglicher Kammer feststehenden Taxe oder bezüglich nach andern öffentlich geltenden Taxen und in deren Ermangelung nach den laufenden Marktpreisen, äußersten Falles nach billigem Ermessen der Behörde, zu Gelde angeschlagen.
2) Bei Verkäufen, Erbpächten und Erbzinsverträgen wird der wahre, volle, festgesetzte Kauf- oder Ueberlassungspreis, einschlüssig Schlüsselgeldes, Erbstandgeldes und jeder Art ausbedungener Nutzungen und Leistungen, als Werth angenommen.
3) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen werden mit Fünf und Zwanzig des einjährigen Betrages zu Kapital erhöht.
4) Wenn für künftige Veräußerungs- oder Erbfälle ein Lehen- oder Rekognitions-Geld auferlegt wird: so ist der Zwanzigste Theil dieses, nach dem dermaligen Werthe des Grundstücks auszuwerfenden Betrages als jährliche Leistung anzusehen und mit Fünf und Zwanzig zu Kapital zu erhöhen.
5) Bei Tauschverträgen kommt nur der Werth jener Gegenstände in Anschlag, die derjenige von beiden Theilen, welcher am meisten abtritt, vertauscht.
6) Aushülfsweise ist der Werth von Grundstücken oder Gerechtsamen nach dem jüngsten Erwerbspreise innerhalb der letzten dreißig Jahre anzunehmen.
7) Der Werth eines Klage-Gegenstandes wird bei Erkenntnissen oder Vergleichen in erster Instanz nach der eingeklagten Hauptforderung bemessen und Nebenforderungen an Zinsen, Früchten, Schäden, Kosten u. s. w. werden nur in so weit berücksichtiget, als sie noch vor dem Erkenntnisse in bestimmten Zahlen hervortreten.
8) In Konkurs-Prozessen richtet sich die Taxe zu den Lokations- und Distributions-Bescheiden erster Instanz nach dem Gesammtbetrage der Aktiv-Masse.

9) Wird der Rechtsstreit gerade über den **Werth** einer Sache geführt: so gibt erst die Entscheidung über diesen Werth die Norm für den Sportelansatz.

Kommt es aber bei einem solchen Rechtsstreite gar nicht bis zur Entscheidung, oder läßt der Streit-Gegenstand überhaupt, seiner Natur nach, eine bestimmte Schätzung nicht zu: so wird, jedoch **bloß zum Behufe des Sportelansatzes**, nach Maßgabe der Umstände ein gewisser Geldanschlag vom Gerichte festgesetzt.

10) Wenn es sich von jährlichen, auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren abzureichenden Leistungen handelt: so ist die Sportel im letzten Falle nach der Summe sämmtlicher Leistungen, im ersten Falle aber nach der wahrscheinlichen Lebensdauer der betheiligten Person auf dem Grunde folgender Stufenleiter zu normiren:

Es ist nämlich anzunehmen, daß eine Person bei einem Alter von

1	bis	20	Jahren	noch	lebe:	30	Jahre,
21	=	25	=	=	=	28	=
26	=	30	=	=	=	25	=
31	=	35	=	=	=	22	=
36	=	40	=	=	=	20	=
41	=	45	=	=	=	18	=
46	=	50	=	=	=	13	=
51	=	55	=	=	=	9	=
56	=	60	=	=	=	7	=
mehr	als	60	=	=	=	5	=

Jedes bereits begonnene Lebensjahr ist hierbei für voll zu rechnen.

Von dem sich hiernach ergebenden Gesammtbetrage der jährlichen Leistungen sind fünf Prozent Zinsen der Jahresleistung bis zur letzten in Abzug zu bringen. Demnach wäre, z. B. wenn eine erst nach sechs Jahren fällige Summe von 200 Thlr. den Gegenstand des Streites bildet, die Sportel nur aus 140 Thlr. zu berechnen.

11) Bei solchen Sportelberechnungen ist von dem Alter, in welchem die betroffene Person zur Zeit des Sportelansatzes stehet, auszugehen.

Stirbt aber die Person im Laufe der Verhandlungen: so werden die weiteren Sportelansätze nach dem nun unzweifelhaft gewordenen Betrage des Streitwerthes bemessen.

12) Eben so ist bei Berechnung der Aktiv-Masse eines Schuld- oder Konkurs-Wesens, in soweit die Masse durch Gehaltsabzüge oder andere mit dem Tode des Schuldners aufhörende Zuflüsse gebildet wird, die wahrscheinliche Lebensdauer des Schuldners zu Grunde zu legen; bei solchen jährlich oder sonst allmählig disponibel werdenden Zuflüssen aber, die mit dem Tode des Schuldners nicht aufhören, ist die Sportel nach der ganzen hierdurch nach und nach zu berichtigenden Passiv-Masse zu berechnen.

13) In zweiter oder dritter Instanz wird nur auf die Beschwerdesumme gesehen; wo aber eine solche in Zahlen nicht hervortritt, oder wo die Beschwerde gegen den ganzen Inhalt des früheren Erkenntnisses gerichtet ist, wird auch hier der in erster Instanz angenommene Maßstab beibehalten.

§. 11.

So oft vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar oder nicht ausreichend sind, muß die Behörde den Werth von den Betheiligten selbst angeben lassen, und, falls sie Gründe hat, deren Angabe für unrichtig zu halten, sofort eine kürzliche Abschätzung durch Sachverständige veranlassen, auf welche anzutragen den Betheiligten überhaupt in allen Fällen freisteht.

§. 12.

Alle solche Ermittelungen sind sportelfrei, so lange kein absichtliches Verschweigen des wahren Werthes hervortritt, oder die Betheiligten nicht selbst eine Abschätzung verlangen.

§. 13.

In allen Fällen, in welchen dem Sportelansatze eine offenbare Unrichtigkeit zu Grunde liegt, ist die höhere Behörde von Amtswegen einzuschreiten eben so berechtiget als verpflichtet.

§. 14.

Jede Werthsbestimmung ist auf das landesgesetzliche Kassegeld zurückzuführen.

§. 15.

Hinsichtlich der nach Prozenten bestimmten Werths-Taxen gilt, wo nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die Regel, daß von funfzig Thalern (diese einschlüssig) des gegenständlichen Werthes an das Hundert für voll genommen und dagegen ein Betrag unter funfzig Thalern nicht beachtet wird.

§. 16.

Wo hingegen in gegenwärtigem Gesetze für eine und dieselbe obrigkeitliche Handlung ein höchster und ein niedrigster Ansatz ohne nähere Beschränkung vorkommt, ist es der betroffenen Behörde überlassen, den angemessensten Ansatz innerhalb jener Gränze pflichtmäßig zu bestimmen.

Sind fünf Thaler die äußerste Grenze: so darf diese Bestimmung nur nach ganzen oder halben Thalern, sind funfzehn Thaler die äußerste Grenze: so darf sie nur nach ganzen Thalern und darüber hinaus nur nach Zwischensätzen von fünf Thalern getroffen werden.

Wo aber zwei verschiedene Ansätze durch „oder“ bezeichnet sind, beschränkt sich jenes Ermessen der Behörde bloß auf die Wahl zwischen beiden, ohne Zulässigkeit eines mittleren Ansatzes.

§. 17.

Niemals darf für irgend eine obrigkeitliche Handlung Etwas gefordert werden, für die sich nicht im gegenwärti-

gen Gesetze ein bestimmter Ansatz nach unzweifelhaftem Wortverstande findet.

Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andere ähnliche Fälle ist durchaus verboten und nie soll eine Observanz dafür angeführt werden dürfen.

§. 18.

So oft hingegen über den wahren Sinn dieses Gesetzes Zweifel entstehen sollten, haben die Unterbehörden, ehe sie die Kosten dem Zahlungspflichtigen abfordern, bei den Landesregierungen anzufragen, die — jede in ihrem Bereiche — hierbei auch hinsichtlich solcher Ansätze, welche eine Verwaltungsangelegenheit betreffen, ausschlüssig zuständig seyn sollen. Die Landesregierungen haben alsdann — und eben so, wenn bei ihnen selbst oder bei anderen Landes-Kollegien solche Zweifel hervortreten — sorgfältig zu ermessen, ob die Einholung authentischer Interpretation erforderlich oder eine doktrinäre Interpretation zulässig ist.

Jede solche authentische oder doktrinäre Interpretation soll sofort durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Klassen-Taxe.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Civil-Justiz- und für Verwaltungs-Gegenstände.

§. 19.

1) Alle Registraturen und Protokolle, hinsichtlich deren kein höherer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, für jede ganz oder theilweise beschriebene Seite . . . . . . — Thl. 2 Gr.

Insinuations-Registraturen sind durchgehends frei (§. 4 Nr. 14).

Anmerkung.

a) Unter „Registratur" wird überall in diesem Gesetze die abgesonderte Nieder-

schrift eines einseitigen Anbringens, oder einer einseitigen Erklärung, oder einer von der Behörde für nöthig erachteten Bemerkung verstanden.

b) Wenn mehre Zeugen- oder andere Vernehmungen unmittelbar hinter einander erfolgen: so wird gleichwohl jede als ein besonderes Protokoll angesetzt.

c) Wenn nicht wenigstens die erste halbe Seite des zweiten oder folgenden Blattes eines Protokolles oder einer Registratur voll beschrieben ist: so darf das angefangene Blatt nicht gerechnet werden.

2) Protokolle über Hinterlegung, bezüglich Aufnahme		
a) eines Testamentes	1 Thl.	12 Gr.
b) eines Nachtrages dazu	1 "	— "
einschlüssig zu a und b des Hinterlegungsscheines.		
Wird der letzte Wille selbst erst bei Gericht niedergeschrieben: so erhöhet sich der Ansatz für jedes Blatt der Niederschrift um	— "	8 "
3) Protokolle über Zurücknahme eines letzten Willens	— "	16 "
4) Protokolle über Eröffnung eines letzten Willens		
wenn Ehegatten oder Abkömmlinge des Erblassers Erben, ...	1 "	— "
wenn andere Pflichttheils-Berechtigte allein oder mit dritten Personen erben .	2 "	— "
wenn Verwandte, die nicht Pflichttheilsberechtiget sind, allein oder mit Personen, welche gar nicht verwandt sind, erben	3 "	— "
wenn letztere allein erben	4 "	— "

Anmerkung zu Nr. 3 und 4.

Es versteht sich, daß wenn neben dem Testamente gleichzeitig auch Kodizille

eröffnet oder zurückgegeben werden, der Protokoll-Ansatz dieserhalb keinesweges steigt.

5) Erbschaftsberichtigungs-Protokolle, d. h. solche, in welchen der Nachlaßbestand völlig hergestellt wird (nicht also bloß vorbereitende Verhandlungen) . . . . —Thl. 12Gr.

6) Protokolle bei Terminen, die von einem versammelten Landes-Kollegium gehalten werden . . . . 1 = — =

7) Protokollarische Aufnahme von Vollmachten oder Substitutionen . . . . — = 8 =

von Syndikaten und General-Vollmachten . . . . — = 16 =

wenn jedoch über 20 Gemeindeglieder versammelt werden: so tritt für jedes zehen mehr versammelter noch . . . . — = 3 = hinzu.

Anmerkung.

Die zum Protokolle erklärte Genehmigung der früheren Verhandlungen eines mit Vollmacht nicht versehenen Anwaltes unterliegt demselben Ansatze.

8) Jeder erste Bogen einer von öffentlichen Behörden ergehenden Ausfertigung, falls kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist . . . . — = 8 =

9) Jeder zweite oder folgende Bogen, ohne Unterschied, auch wenn die Ausfertigung der Werths-Taxe unterliegt (§. 7) . . — = 4 =

10) Abschriften, die bei öffentlichen Behörden gefertiget werden, jede Seite, einschlüssig der bisherigen Vergleichungsgebühr . . . . — = 1 =

und bei gebrochenen Bogen . . . . . . — = ½ =

Extrakte, die wörtlich aus einer andern Schrift entnommen werden und Akten-Verzeichnisse, die über eine Seite betra-

gen, werden eben so angesetzt, außerdem aber sind letztere frei, und erstere wie Ausfertigungen zu liquidiren (Nr. 8. dieses §.)

Anmerkung.

So oft bei Abschriften die zweite oder folgende Seite nicht einmal halb beschrieben ist, darf nichts dafür angesetzt werden (§. 7.)

11) Beglaubigung von Abschriften oder Extrakten, die nicht über drei Bogen füllen	— Thl.	4 Gr.
für jeden weiteren Bogen noch . . .	— "	1 "
12) Entscheidungen der Unterbehörden in nicht förmlichen Rechtsangelegenheiten, für die kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie mögen besonders ausgefertiget, oder nur zum Protokolle gegeben werden	— "	8 "
(versteht sich letzteren Falles außer dem Protokoll-Ansatze.)		
13) Verordnungen an Kommun-Vorsteher oder Orts-Gerichtspersonen zu amtlicher Wirksamkeit in Parthei- oder Polizei-Angelegenheiten, z. B. zu Aufnahme einer Schätzung, Auspfändung, Versiegelung, Berichtserstattung in Nachlaßsachen ꝛc. . .	— "	4 "
14) Umlaufe (Cirkular-Ladungen, Cirkular-Benachrichtigungen)	— "	12 "
15) Berichte der Unterbehörden und Sekretare	— "	16 "
16) Berichte der Landes-Kollegien und beauftragter Mitglieder derselben, sowie der Immediat-Kommissionen	1 "	— "
mit Ausnahme zu Nr. 15 und 16, der bloßen Anzeige- oder Begleitungsberichte, für die nur	— "	8 "
anzusetzen ist.		

17) Bestellungsscheine für Konkurs-Kuratoren, oder Konkurs-Sequester, Abwesen-

heitsvormünder und Erbschaftsvertreter . 1 Thl — Gr.
andere Vormundschaftsscheine . . . . — » 12 »
(siehe übrigens §. 4. Nr. 4.)

Anmerkung.
Wenn für mehre Pflegebefohlene nur Ein gemeinschaftlicher Vormund bestellt wird: so ist auch nur Ein Vormundschaftsschein auszufertigen, es sey denn, daß besondere Umstände ein Anderes nöthig machen.

18) Abnahme eines Eides oder feierlichen Angelöbnisses an Eidesstatt (versteht sich außer dem Protokoll-Ansatze) . . . . — » 8 »

Bei Vormundschafts-Verpflichtungen ist hierdurch auch die Eintragung in das Vormundschaftsbuch bezahlt.

Die Verpflichtung der Gesellschafts-Vormünder ist ganz frei und selbst die Niederschrift dieser Verpflichtung, wenn sie bloß nebenher bei einer anderen Verhandlung erfolgt.

19) Eidesformeln, die vor Abnahme des Eides schriftlich mitgetheilt werden, für jedes Blatt . . . . — » 4 »

20) Reskripte, wodurch der erste Auftrag zur Behandlung einer ganzen Sache ertheilt wird . . . . 1 » — »

21) Unmittelbare landesfürstliche Reskripte, die in Privilegien-, Konzessions-, Innungs- und Gnadensachen Etwas gewähren . . . . 1 » — »

22) Reskripte oder andere Verfügungen der Landes-Direktion, worin innerhalb ihres Wirkungskreises eine Entscheidung über streitige Privat-Verhältnisse ausgesprochen wird . . . . — » 16 »

23) Alle andere Reskripte der Oberbehörden,

siehe Nr. 8 und 9 dieses §. oder bezüglich §. 20 Nr. 10 und 11. §. 22. und §. 33.

24) Randbeschlüsse (Subnotationen)

a) der Oberbehörden an Unterbehörden, mit oder ohne Kommissions-Ertheilung, ingleichen an die Räthe oder Sekretare wenn sie Kommissionen erhalten, und

b) solche Randbeschlüsse (bei Ober- und Unterbehörden) an die Partheien oder Anwälte, die ihnen in Kraft eines Dekretes oder doch statt einer außerdem unvermeidlichen schriftlichen Ausfertigung vorgelegt werden . . . . — Thl. 4 Gr.

Alle übrige Randbeschlüsse sind ganz frei.

25) Randzeugnisse . . . . — „ 4 „

26) Die Scheine über Aufnahme eines Ausländers zum Staatsunterthanen oder über Entlassung aus dem Staatsverbande . 1 „ — „

27) Zeugnisse und Bescheinigungen, welche eine Erlaubniß, eine Befreiung, einen Akten- oder Gesetzesauszug oder den Befund einer Prüfung enthalten . . . . — „ 16 „

Anmerkung.

a) Tanzerlaubniß-Scheine für kleinere Landorte kosten jedoch nur 8 Gr. und bei Erlaubniß-Scheinen zu Ausstellung von Kunstwerken und anderen Seltenheiten oder zu Konzerten, Kunstübungen und dergleichen wird für jeden Tag 16 Gr. bis 2 Thl. angesetzt.

b) Hinsichtlich der Hypotheken-Scheine siehe §. 62.

c) Alle andere Zeugnisse gehören unter Nr. 8 dieses §.

28) Gerichtliche Bestätigung oder Errichtung von Verträgen oder Urkunden, die der Werths-Taxe nicht unterliegen, z. B.

Digitized by Google

Eheberedungen, Emanzipationen, Einkindschaftungen . . . . 1 Thl. — Gr.

Doch soll es bei sehr wichtigen Gegenständen vom richterlichen Ermessen abhängen, den Konfirmations-Ansatz bis auf 5 = — = zu erhöhen.

29) Freipässe . . . . — = 8 =

Die für Fürstengut sind jedoch sportelfrei.

Anmerkung.

Ein Freipaß, der dem Pachter oder Eigenthümer eines Gutes ertheilt wird, ist jedes Mal auf drei Jahre gültig. Lautet er auf mehrere Jahre zugleich: so wird gleichwohl für jedes Jahr 8 Gr. angesetzt. Bei Gütern, deren örtliche Lage bei jeder Fuhre in das Ausland einen eigenen Freipaß erfordert, tritt eine jährliche Aversional-Einrichtung von 16 Gr. ein.

30) Reisepässe, Wanderbücher, Aufenthalts- oder Sicherheits-Karten . . . . — = 6 =

B. Besondere Bestimmungen für Untersuchungs-Sachen, einschlüssig der Impost- oder Zoll-Defraudations-, Rüge- und Denunziations-Sachen, so wie der polizeilichen Untersuchungen.

§. 20.

1) Registraturen und Protokolle, für jedes Blatt . . . . — Thl. 4 Gr.

Anmerkung.

a) Geschieht die Eröffnung eines Erkenntnisses in Einem Protokolle mehren Angeschuldigten zugleich: so wird gleichwohl für jede 4 Gr. angesetzt.

b) Personal-Beschreibungen der Angeschuldigten werden den Registraturen gleich geachtet.

c) Die Anmerkungen a, b und c zu §. 19 Nr. 1 sind auch hieher zu beziehen.

2) Termins-Protokolle in Injurien-Denunziations-Sachen, wenn im Termine ein Vergleich zu Stande gebracht wird (vergl. §. 7) . . . . — Thl. 12 Gr

3) Spezial-Inquisitions-Protokolle, für jedes Blatt, Fragen und Antworten zusammen — „ 8 „ ingleichen Protokolle über Haupt- oder Schluß-Verhöre, die an die Stelle eines artikulirten Verhörs treten.

4) Abnahme eines Reinigungseides oder einer eidlichen Kaution . . . . — „ 8 „ (versteht sich außer dem Protokoll-Ansatze).

Anmerkung.

Für die Abnahme aller andern Eide, z. B. der Zeugen und Sachverständigen, wird außer dem Protokolle Nichts angesetzt

5) Weisungen oder Bescheide der Unter-Behörden, sie mögen gleich zum Protokolle ertheilt oder besonders ausgefertiget werden, — „ 8 „ (versteht sich bezüglich außer dem Protokoll-Ansatze).

6) Sicherheitsgeleits-Briefe . . . . 2 „ — „

7) Berichte:

der Unter-Behörden oder Sekretare . — „ 16 „
der Landes-Kollegien . . . . 1 „ — „
bloße Anzeige- oder Akteneinsendungs-Berichte aber nur . . . . — „ 8 „

8) In Waldbuß-Angelegenheiten, die an allgemeinen Waldbuß-Tagen vorgenommen werden, in Felddeube-Untersuchungen und in ganz geringfügigen Polizei-Untersuchungen treten die Ansätze Nr. 1, 4, 5 und 7 des gegenwärtigen §. nur zur Hälfte ein.

9) Straferkenntnisse der Landes-Justiz-Kollegien, je nach Berücksichtigung der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und

der Vermögens-Umstände des Bestraften 1 Thl. — Gr.
bis 6 » — »

in Stuprations-, Felddeube- und Waldbuß-Angelegenheiten aber, ingleichen wenn bloß ein untergerichtliches Straferkenntniß bestätiget oder gemildert wird, immer nur — » 12 »

10) Reskripte oder sonstige Entscheidungen der anderen Landes-Kollegien, worin innerhalb ihrer Zuständigkeit in polizeilichen-, Disziplinar-, Impost- oder Zoll-Defraudations-Untersuchungen eine Strafe oder Kostengeltung ausgesprochen, oder eine schon ausgesprochene bestätiget oder gemildert wird . . . . — » 16 »

11) Abschriften und Akten-Verzeichnisse, Beglaubigungen, Randbeschlüsse und Eidesformeln, die vor Abnahme des Eides schriftlich mitgetheilt werden, siehe §. 19 Nr. 10, 11, 19 und 24.

12) Alle andere Ausfertigungen, namentlich auch Instruktions-Reskripte . . . . . — » 8 »

13) Sitzgeld von Gefangenen, täglich . . . — » 1 »

§. 21.

So oft in Untersuchungsfällen bei Kriminal-Gerichten die Kosten, der Billigkeit vorstehender Sportelsätze ungeachtet, gleichwohl außer allem Verhältnisse zu dem Vergehen und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erscheinen, sind die zuständigen Landes-Kollegien ermächtiget, die Kostenzahlungs-Pflicht (einschlüssig der Verläge) auf einen runden Betrag von einem bis fünf Thalern nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschränken.

Dritter Abschnitt.

Von der Werths-Taxe.

A. Sühneversuche vor dem Beginne eines förmlichen Rechtsstreites, nach dem Gesetze vom 12. April 1833 zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens.

§. 22.

Wenn im Termine ein Vergleich oder das Zugeständniß der Forderung erwirkt wird,

a) in geringfügigen Angelegenheiten . .	— Thl.	8 Gr.
b) in minderwichtigen	— „	16 „
c) in wichtigeren	1 „	— „

außerdem (d. h. wenn weder Zugeständniß noch Vergleich erfolgt) nur die Hälfte dieser Ansätze.

Hiermit sind alle bei diesen Sühneversuchen vorkommende gerichtliche Handlungen bezahlt, ausgenommen nur die Abschrift des Protokolles, wenn eine solche erfordert wird.

B. Förmliche Rechtsstreitigkeiten.

I. Geringfügige,

d. h. deren Gegenstand nicht über 15 Thlr. beträgt

(vergl. Gesetz vom 31. Mai 1817).

§. 23.

1) Registraturen und Protokolle, für jedes Blatt . . . . — Thl. 3 gr.

Anmerkung.

a) Die Anmerkungen zu §. 19 Nr. 1 sind auch hierher zu beziehen.

b) Die Feststellung einer Schuldberechnung (Constitutio liquidi) wird, sowohl in

geringfügigen als in allen andern Rechts-Angelegenheiten, wie ein Protokoll angesetzt.

2) Berichte und Zwischen-Reskripte . . .	— Thl.	8 Gr.
3) Abschriften siehe §. 19 Nr. 10.		
4) Für Beglaubigung, protokollarische Vollmachtsaufnahme, Randzeugnisse, Randbeschlüsse (Subnotationen), Eidesabnahme und Eidesformeln finden die §. 19 Nr. 7, 11, 18, 19, 24 und 25 bestimmten Ansätze, jedoch nur zur Hälfte statt.		
5) Alle andere Ausfertigungen	— „	4 „
6) Erkenntnisse		
a) in erster Instanz:		
aa) wenn sie gleich im ersten Termine, oder doch unmittelbar darauf ohne vorherige weitere Verhandlung ertheilt werden	1 „	8 „
bb) wenn ein zweiter Güte- und Rechts-Termin vorhergegangen	2 „	— „
b) in zweiter Instanz, es mag ein Verhörs-Termin darin vorkommen oder nicht	1 „	— „

Anmerkung.
Wenn der Klage-Gegenstand nicht über 5 Thlr. beträgt, oder wenn im Termine die Klage ohne Weiteres zugestanden oder in contumaciam für eingeräumt geachtet wird: so tritt nur die Hälfte vorstehender Ansätze ein.

§. 24.

Mit dieser Erkenntnißsportel (§. 23 Nr. 6) sind zugleich alle Niederschriften und Ausfertigungen (nicht also auch Abschriften) bis zur Eröffnung des Erkenntnisses und diese einschlüssig bezahlt, ausgenommen nur:

a) die Registratur einer mündlichen Klage,

b) Ladung, Vernehmung und Vereidung von Zeugen und Sachverständigen,
c) Requisitions-Schreiben, außergewöhnliche Benachrichtigungen und Mittheilungen,
d) Besichtigungs-Protokolle,
e) Registraturen über nachgesuchte Termins-Verlegung und
f) die durch Streitverkündigung, Streit-Dazwischentritt oder Streit-Wiederaufnahme, ingleichen durch Perhorrescenz veranlaßten Handlungen, hinsichtlich derer, so wie hinsichtlich aller auf Berichtigung (Purifikation) und Vollstreckung des Erkenntnisses gerichteten Handlungen, die besondern Ansätze des vorigen §. Nr. 1—5 eintreten.

§. 25.

Wird die Sache vor Gericht verglichen: so tritt, bezüglich in erster oder zweiter Instanz, ein Ansatz von Zwei Drittel der Erkenntnißsportel ein, womit alsdann alle in derselben Instanz vorhergegangene Handlungen bezahlt sind, ausgenommen nur die im §. 24 besonders bezeichneten.

§. 26.

Bei gerichtlichen Vergleichen, die nur die Purifikation eines Erkenntnisses betreffen und bei außergerichtlichen, oder wenn die Klage gleich anfangs verworfen oder später aufgegeben wird, finden für die vorgekommenen gerichtlichen Handlungen bloß die im §. 23 Nr. 1—5 bestimmten Ansätze statt.

II. Minderwichtige Rechtsstreitigkeiten,

d. h. deren Gegenstand über 15 Thl., aber nicht über 50 Thl. beträgt (vergl. Gesetz vom 31. Mai 1817).

§. 27.

1) Registraturen	für jedes Blatt	. . . . — Thl.	3 Gr.
Klage-Registraturen jedoch		. . . . — „	6 „
2) Protokolle		. . . . — „	4 „

3) Abschriften, Beglaubigungen, Randzeugnisse und Randbeschlüsse, Eidesabnahme und Eidesformeln, siehe §. 19 Nr. 10, 11, 18, 19, 24 und 25.

4) Jede schriftliche Ladung, die kein Umlauf ist, Zwischenauflagen und Benachrichtigungen, ingleichen solche Ausfertigungen, wodurch bloß Akten eingefordert, überschickt oder zurückgesendet werden . . . . — Thl. 4 Gr.

5) alle andere Ausfertigungen, nur Erkenntnisse ausgenommen . . . . — " 8 "

6) Erkenntnisse:

a) in erster Instanz:

aa) wenn sie gleich im ersten Termine oder doch unmittelbar darauf ohne vorherige weitere Verhandlungen ertheilt werden . . . . 2 " — "

bb) wenn ein zweiter Termin vorhergegangen . . . . 2 " 12 "

b) in zweiter Instanz:

es mag in derselben ein Verhörs-Termin eintreten oder nicht . . . . 2 " — "

§. 28.

Mit dieser Erkenntnißsportel (§. 27 Nr. 6) sind zugleich alle gerichtliche Handlungen bis zur Eröffnung des Erkenntnisses und diese einschlüssig bezahlt, jedoch unter denselben Ausnahmen, wie sie §. 24 angibt und hinsichtlich deren hier die geeigneten Ansätze des §. 27 Nr. 1—5 eintreten.

§. 29.

Wird die Sache vor Gericht verglichen: so finden die Bestimmungen des §. 25 Anwendung.

§. 30.

In den Fällen, welche der §. 26 angiebt, treten bloß die Ansätze des §. 27 Nr. 1—5 ein.

III. Wichtige Rechtsstreitigkeiten,

d. h. solche, deren Gegenstand über 50 Thlr. beträgt oder zu Geld nicht anschlagbar ist.

§. 31.

1) Klage-Registraturen	für jedes Blatt	— Thl.	8 Gr.
2) andere Registraturen		— =	4 =
3) Protokolle über Eröffnung einer Entscheidung oder eines Zeugen-Rotuls, für jeden Theil		— =	4 =
4) alle andere Protokolle		— =	6 =

5) Abschriften, Auftrags-Reskripte, Berichte, Randzeugnisse, Subnotationen, Eidesabnahme, Eidesformeln, Vollmachtsaufnahme und Beglaubigung von Abschriften oder Extrakten, siehe §. 19 Nr. 7, 10, 11, 15, 16, 18, 19, 20, 24 und 25.

6) Jede schriftliche Ladung, die kein Umlauf ist, Zwischenauflagen und Benachrichtigungen, Requisitionen, ingleichen solche Ausfertigungen, wodurch bloß Akten eingefordert, übersendet oder zurückgeschickt werden — = 8 =

7) alle übrige Ausfertigungen ohne Unterschied, namentlich auch die Umläufe und Zeugen-Rotul, nur mit Ausnahme der Erkenntnisse, — = 12 =

§. 32.

8) Erkenntnisse:

a) in erster Instanz:

aa) in zu Geld anschlagbaren Angelegenheiten:

aaa) Zwischen-Erkenntnisse und Kontumazial-Erkenntnisse,

wenn der Klage-Gegenstand beträgt:

bis 100 Thlr. einschlüssig	3 =	— =
bis 200 = = ...	4 =	— =
bis 500 = = ...	5 =	— =

	Thl.	Gr.
bis 1000 Thlr. einschlüssig	6 Thl.	12 Gr.
bis 2000	8 =	— =
von 2000 Thlr. an tritt für jedes volle 1000 Thlr. noch hinzu	1 =	— =
bbb) End-Erkenntnisse, wenn der Klage-Gegenstand beträgt:		
bis 100 Thlr. einschlüssig	4 =	— =
bis 200	5 =	— =
bis 500	6 =	12 =
bis 1000	8 =	— =
bis 2000	10 =	— =
von da an tritt für jedes volle 1000 Thlr. noch hinzu	1 =	— =
bb) bei unschätzbaren Klage-Gegenständen:		
aaa) Zwischen- oder Kontumazial-Erkenntnisse	3 =	— =
	bis 5 =	— =
bbb) End-Erkenntnisse	5 =	— =
	bis 10 =	— =

Anmerkung.

1) In Eheverspruchs- und Eheirrungs-Angelegenheiten sind stets nur die niedrigsten Ansätze zu liquidiren.

2) So oft einem Erkenntnisse Edik-talien vorausgegangen, erhöhet sich der Ansatz um . . . 2 = — =

3) Es versteht sich, daß die Gebühren für Einrückung der Ediktalien in öffentliche Blätter nicht von der Erkenntnißsportel umfaßt, sondern als Verlag aufgerechnet werden.

§. 33.

Den unschätzbaren Gegenständen sollen hinsichtlich der Erkenntnißsportel namentlich auch beigezählt werden: die Kontumazial-Bescheide in Konkurs-Sachen, Prozesse über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, über die

Amortisation verlorener Dokumente oder eingetragener Forderungen, über den Aufruf unbekannter Prätendenten oder über Todeserklärungen, über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Vernachlässigung der Anwälte, ingleichen diejenigen, die zwar einen zu Geld schätzbaren Gegenstand betreffen, wobei es aber weder streitig ist, wie viel derselbe betrage, noch wem er zugehöre, oder wer ihn zu leisten habe, sondern wo bloß rechtliche Hülfe zu Bewirkung der Leistung oder Sicherstellung gesucht wird, z. E. Exekutions- oder Kündigungsprozesse. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn ein solcher Prozeß-Gegenstand als minderwichtig oder geringfügig erscheint, alsdann lediglich die Bestimmungen der §§. 23—30 eintreten.

§. 34.

b) In der Appellations-Instanz:

aa) wenn das Erkenntniß ohne vorherigen Termin bei dem Justiz-Kollegium sofort durch Reskript erfolgt,

aaa) dafern die Appellation als desert oder formell unstatthaft verworfen, oder nur über Inzident-Punkte, oder aber über eine bloße Extrajudizial-Appellation entschieden wird . . 2 Thl. 12 Gr.

bbb) außerdem

für ein Zwischen- oder Kontumazial-Erkenntniß . . . . . . 3 = — =
bis 5 = — =

für ein End-Erkenntniß . . . . 4 = — =
bis 6 = — =

bb) bei vorausgegangenem Termine vor dem Justiz-Kollegium:

für ein Zwischen- oder Kontumazial-Erkenntniß . . . . . . 5 = — =
bis 7 = — =

für ein End-Erkenntniß . . . 6 = — =
bis 8 = — =

§. 35.

Mit den in vorstehenden §§. 32 und 34 bestimmten Erkenntnißsporteln sind zugleich alle Niederschriften und

Ausfertigungen vom Beginne der Instanz bis zur Eröffnung des Erkenntnisses, diese einschlüssig, bezahlt, ausgenommen nur die im §. 24 bezeichneten Handlungen, welche — und zwar in wichtigen Sachen nach §. 31 — besonders zu taxiren sind.

Dabei ist jedoch jede Beglaubigung einer Abschrift des Erkenntnisses, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl des letzteren, nur überhaupt mit 4 Gr. anzusetzen.

§. 36.

Wird das (untergerichtliche oder obergerichtliche) Erkenntniß in einer wichtigen Rechtssache gleich im Termine zum Protokolle ertheilt, oder die Sache vor Gericht verglichen: so tritt der hälftige Ansatz derjenigen Erkenntnißsportel ein, die, wäre die Sache nicht verglichen worden, für das nächste zu fällen gewesene Erkenntniß statt gefunden hätte; also z. B., wenn im ersten Termine gleich auf das Beweisverfahren kompromittirt wird, die Hälfte des Ansatzes für ein Zwischenerkenntniß. Damit sind alsdann auch alle in derselben Instanz vorhergegangene Handlungen bezahlt, nur mit denselben Ausnahmen wie bei §§. 24 und 35. Im Zweifel, ob ein Zwischen- oder End-Erkenntniß zu ertheilen gewesen wäre, ist das erstere anzunehmen.

Anmerkung.

Auf die Vergleichssumme wird mithin bei Bestimmung dieser Vergleichssportel durchaus keine Rücksicht genommen.

§. 37.

In Fällen hingegen, wo der gerichtliche Vergleich nur die Purifikation eines früheren Erkenntnisses betrifft, ingleichen bei außergerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Sachen, bei Verwerfung einer Klage ohne vorherigen Termin, ferner wenn die Klage zurückgenommen oder nicht verfolgt wird, treten für die einzelnen gerichtlichen Handlungen lediglich die Ansätze des §. 31 ein, jedoch so, daß bei einem gerichtlichen Vergleiche, wodurch ein vorhergegangenes Erkenntniß purifizirt wird, z. B. Vergleich

über streitige Schuldberechnung, über Erlaß zuerkannter Eide rc., der Protokoll-Ansatz um die Hälfte erhöhet wird.

§. 38.

Wenn eine in der Appellations-Instanz entschiedene oder verglichene Rechtssache in erster Instanz vor einem Patrimonial-Gerichte verhandelt war: so sind demselben aus der Sportelkasse der Appellations-Instanz zu vergüten:

1) in geringfügigen und minderwichtigen Sachen (§§. 23, 26):

	Thl.	Gr.
für die Benachrichtigung des Appellaten	—	4
für den Appellations-Bericht	—	8
und für jeden zweiten oder weiteren Bogen desselben noch	—	4
für Eröffnung des Appellations-Erkenntnisses, dafern solche nicht bei dem Obergerichte geschieht	—	8

(die Ladungen zu dieser Eröffnung geschehen bloß mündlich.)

2) in wichtigen Rechtssachen:

	Thl.	Gr.
für die Benachrichtigung des Appellaten, wo solche gesetzlich vorgeschrieben ist .	—	8
für den Appellations-Bericht	—	16
und für jeden zweiten oder weiteren Bogen desselben	—	4
für die Eröffnung des Erkenntnisses und die Ladungen dazu, dafern die Eröffnung nicht bei der Appellations-Instanz selbst geschieht	1	—

§. 39.

Diese Vergütung geschieht durch Anweisung auf den theilweisen Betrag der Erkenntnißsportel, welche das Patrimonial-Gericht für Rechnung der Oberbehörde einzuheben hat.

§. 40.

c) In der Leuterungs- und in der Ober-Appellations-Instanz haben die Partheien, außer den Urthels-Taxen, welche auswärtige Spruch-Kollegien oder das Ober-Appellations-Gericht selbst ansetzen, und außer den Urthelsabschriften (deren Beglaubigung jedoch [§. 34] ebenfalls ohne Rücksicht auf die Bogenzahl nur mit 4 Gr. zu liquidiren ist) noch zu bezahlen . . . . 4 Thlr. — Gr.
womit alle übrige Niederschriften und Ausfertigungen bei dem Justiz-Kollegium, von Einlegung des Rechtsmittels an bis zur Eröffnung des Erkenntnisses, einschlüssig derselben, berichtiget sind.

War die Appellation, Leuterung oder Ober-Appellation mündlich eingelegt: so ist von der Parthei jedes Blatt der diesfallsigen Registratur mit . . — „ 4 „
noch besonders an das betroffene Obergericht oder Untergericht zu zahlen, ingleichen der untergerichtliche Akten-Einsendungsbericht, wenn ein solcher nöthig war, mit . . . . — „ 8 „

§. 41.

Wird das Leuterungs- oder Ober-Appellations-Erkenntniß an die Unterbehörde zur Eröffnung gesendet: so ist für das diesfallsige Reskript noch außerdem . . . — „ 12 „
anzusetzen, und, wenn es an ein Patrimonial-Gericht ergeht, demselben für die Ladungen zum Eröffnungs-Termine und für diesen selbst . . . . 1 „ — „
zu vergüten (vergl. §. 39).

§. 42.

Bei einem in der Leuterungs- oder Ober-Appellations-Instanz vor der Aktenversendung eintretenden Vergleiche sind für alle Niederschriften und Ausfertigungen, die bei der Landesregierung vorgekommen, einschlüssig des etwa nöthigen Benachrichtigungs-Reskriptes an die Unterbehörde, nur zu zahlen . . . . 2 Thlr. — Gr.

Wird aber das Rechtsmittel gleich anfangs verworfen: so ist die diesfallsige Ausfertigung mit . . . . 1 = — =

anzusetzen, und für die bei den Untergerichten etwa vorgekommenen Handlungen treten die geeigneten Sätze des §. 31 ein.

§. 43.

In Konkurs-Prozessen sind Erkenntnisse, wodurch ein Liquidant ganz abgewiesen wird, ob sie gleich schon im Haupterkenntnisse mit aufgeführt werden, dennoch besonders auszufertigen und dafür eine dem Betrage der zurückgewiesenen Forderung entsprechende Erkenntnißsportel zu liquidiren.

B. Eigenthums-Veränderungen.

§. 44.

Für die gerichtliche Bestätigung — einschlüssig der lehenherrlichen, wenn die Gerichtsbehörde zugleich die Lehensbehörde ist — aller Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Abfindungs-, Erb- und Erbtheilungs-, Erbpacht- und dergleichen Verträge oder anderer Rechtstitel, durch welche das Eigenthum (bewegliches oder unbewegliches) übergeht, oder eine zu Geld anschlagbare Servitut bestellt oder aufgehoben wird:

1) wenn der Werth des Gegenstandes (§. 10 bis 12) nicht über 5 Thlr. beträgt — Thlr. 12 Gr.

2) bis 10 Thlr. einschlüssig . . . . — = 16 =

3) bis 15 Thlr. einschlüssig	. . . . .	— Thlr.	20 Gr.
4) bis 20 " "	. . . . .	1 "	— "
5) bis 30 " "	. . . . .	1 "	6 "
6) bis 40 " "	. . . . .	1 "	12 "
7) bis 50 " "	. . . . .	1 "	18 "
8) bis 60 " "	. . . . .	2 "	— "
9) bis 70 " "	. . . . .	2 "	6 "
10) bis 80 " "	. . . . .	2 "	12 "
11) bis 90 " "	. . . . .	2 "	18 "
12) bis 100 " "	. . . . .	3 "	— "

13) von 100 Thlr. an bis zu 10,000 Thlr. tritt Ein halbes Prozent,

14) von 10,000 Thlr. an jedoch nur Ein Viertel Prozent hinzu und

15) bei Fideikommissen, wenn sie mehr als eine Substitution in sich fassen, von 500 Thlr. an Ein volles Prozent.

16) Bei allen im Verhältnisse von Ascendenten, Descendenten und Ehegatten zu einander vorkommenden Erb-Zuschreibescheinen (seyen sie durch gesetzliche oder letztwillige Erbfolge herbeigeführt), Loos- oder Theilungsbriefen oder sonstigen Erbtheilungs-Bestätigungen, so wie bei älterlichen Abtretungs-Verträgen (Traditions-Recessen) findet nur die Hälfte vorstehender Ansätze statt.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Stiefkinder oder Stiefältern so wenig, wie auf Geschwister Anwendung, wenn es sich nicht zwischen letzteren von Vertheilung älterlichen Eigenthumes, sondern von Abtretung oder Vererbung eines ihnen eigenen Vermögens handelt.

Anmerkung 1.

Diejenigen Verhandlungen, welche vorausgehen müssen, ehe es zur Angabe der Theilung oder zur Erbantretung und zum Nachsuchen um die Erbzuschreibung kommt, z. B. Testaments-Eröffnung, Vormundschafts-Bestellung, Auflagen an die Gesammtheit

der Erben, Vergleichs- und Veräußerungs-Dekrete rc. bleiben der geeigneten Klassen-Taxe unterworfen.

Anmerkung 2.

Bei der Lehnsfolge in Kanzlei-Lehen bedarf es keiner Erb-Zuschreibescheine.

Anmerkung 3.

Hinsichtlich der Berechnung der Prozente siehe §. 15.

Anmerkung 4.

Loosbriefe sind niemals wie mehre Exemplare eines und desselben Vertrages, sondern — da sie nur diejenigen Erbtheile, welche dem einen oder dem anderen Interessenten zufallen, zu enthalten brauchen — wie so viele *besondere* Urkunden anzusehen (§. 8 am Schlusse).

17) Für die gerichtliche Bestätigung von Kontrakten über bewegliche Gegenstände zwischen Juden und Christen, soweit sie dieser Bestätigung nach der Judenordnung bedürfen, finden nur folgende Ansätze statt:

wenn der Gegenstand nicht über 50 Thlr. beträgt	— Thlr.	8 Gr.
nicht über 100 Thlr.	— ″	12 ″
und von jedem weiteren 100 Thl. noch	— ″	6 ″

18) Bei *gerichtlicher Versteigerung* von Grundstücken wird die Sportel (Nr. 1—14 des gegenwärtigen Paragraphen) nach den einzelnen Zuschlagssummen bemessen; doch darf sie nie weder den 25. Theil des Gesammtbetrages der erlößten Summe übersteigen, noch, wenn dieser weniger als 50 Thlr. beträgt, unter 2 Thlr. angesetzt werden.

Dieser Ansatz wird alsdann unter die verschiedenen Ersteher verhältnißmäßig vertheilt.

Werden unbewegliche Güter den Gläubigern an Zahlungsstatt zugeschlagen: so richtet sich der Sportelansatz nicht nach der Größe der Forderung, sondern nach dem Annahmepreise, oder in dessen Ermangelung nach der Taxe.

Anmerkung.

Es versteht sich, daß die Gebühren für Einrückung

der Subhastations-Patente in öffentliche Blätter als Verläge besonders aufgerechnet werden.

19) Bei gerichtlicher Versteigerung von Mobilien Ein Prozent des Brutto-Erlöses, mindestens aber . . . . . . — Thlr. 16 Gr. einschlüssig der Protokolle, Erlößberechnung, Rest-Extrakte u. s. w.

20) Bei Cessionen von Schuldforderungen und anderem beweglichen Vermögen:
a) bis zu 100 Thlr. einschlüssig . . — " 12 "
b) und von da an Ein Achtel Prozent.

21) Bei Schenkungen von beweglichem Vermögen hingegen:
a) bis zu 100 Thlr. einschlüssig . . — " 16 "
b) und von da an Ein Drittel Prozent.

22) Bei Veräußerungs-Kontrakten über zu Geld nicht anschlagbare Gegenstände, z. B. Cessionen von Gerechtsamen und unbestimmten Ansprüchen, Bestellung von unschätzbaren Servituten 2c. . . . . . . — " 12 "
bis 3 " — "

§. 45.

Mit obigen Ansätzen sind alle und jede Niederschriften und Ausfertigungen des Gerichtes, von Angabe des Vertrages oder von der sonstigen Erklärung bis zur Bestätigung selbst, oder bezüglich vom Beschlusse der gerichtlichen Versteigerung bis zur Aushändigung des Zuschlagescheines, bezahlt, selbst die bei den Akten behaltene beglaubigte Abschrift, falls die Urkunde schon vollzogen übergeben und ihr die Konfirmation gleich angefügt wird; ausgenommen nur bei Gegenständen von über 100 Thlr. Werth, der zweite oder weitere Bogen des ausgefertigten Dokumentes (§. 7), die bei den Akten behaltene beglaubigte Abschrift (§. 19 Nr. 10 und 11), falls die Urkunde schon vollzogen

übergeben und ihr die Konfirmation auf Verlangen gleich angefügt wird.

Eben so finden, wenn die Bestätigung in mehren Exemplaren ausgefertiget (§. 8) oder auf Erfordern beglaubigte Abschrift des Vertrages ertheilt wird, die diesfallsigen besonderen Klassenansätze statt.

Hingegen fallen die zu den Handelsbüchern zeither genommenen Abschriften der bestätigten Dokumente als unnöthig weg.

§. 46.

a) Wird der gewöhnliche Gang des Konfirmations- oder bezüglich Versteigerungs-Geschäftes durch Protestationen oder durch andere prozessualische Zwischenakte unterbrochen, oder machen sich überhaupt gerichtliche Nebenhandlungen vor oder nach der Konfirmation nöthig, z. B. Berechnung und Abgewährung des Kaufgeldes an den Verkäufer oder an den Schuldner, Empfangnahme von Erstehungsgeldern nach Ertheilung des Zuschlagescheines u. s. w.: so treten für solche ebenfalls die geeigneten Klassen-Ansätze (§. 19 und bezüglich §§. 23, 27, 31) ein, so wie auch, falls es gar nicht zur Konfirmation oder zum Zuschlage kommt, oder letzterer durch Vergleich, Einlösung ꝛc. rückgängig wird, für alle schon vor sich gegangene, darauf bezügliche gerichtliche Handlungen; doch darf der Gesammtbetrag für letztere den Konfirmations-Ansatz nie übersteigen.

b) In Subhastations-Angelegenheiten sind alsdann diese Klassen-Ansätze:
  aa) wenn der Gegenstand nicht über 30 Thlr. taxirt ist, nach §. 23 —
  bb) wenn er nicht über 100 Thlr. taxirt ist, nach §. 27 —
  cc) außerdem nach §. 31 zu bemessen (vergleiche §. 88 des Gesetzes über minderwichtige Rechtsangelegenheiten vom 31. Mai 1817) und bei Ritter- oder anderen geschlossenen Gütern tritt für das etwa

schon gefertigte Anschlags- (Taxations-) Instrument noch hinzu:

wenn das Gut über 10,000 Thlr. bis 25,000 Thlr. taxirt ist . .	5 Thlr.	— Gr.
wenn es höher bis zu 50,000 Thlr. taxirt ist	8 „	— „
darüber hinaus	10 „	— „

c) In Fällen, wo Grundstücke, die unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, ohne daß der Erwerbspreis einzeln ausgeworfen ist, veräußert, vererbt u. s. w. werden, bestimmt sich der Antheil der verschiedenen Gerichte an der Konfirmations-Sportel nach dem Taxwerthe der Gegenstände, und es hat bloß diejenige Behörde, unter welcher der Hauptgegenstand belegen ist, eine das ganze Geschäft umfassende Urkunde auszufertigen, die Nebenbehörde aber ihre Bestätigung bloß anzufügen, auch bloß einen Extrakt der Haupturkunde, soweit solche sie angeht, zu ihren Akten zu behalten.

d) In Erbfällen, wo die Erben sich alsbald in die Nachlaßgrundstücke theilen, oder solche Einem der Miterben allein überlassen, bedarf es (unbeschadet dem Sterbelehen, wo es rechtmäßig hergebracht) nicht erst einer gemeinschaftlichen Erbzuschreibung (und eben so wenig einer Gesammtbeleihung); es sey denn, daß die Erben unterließen, eine auf Aufhebung der Gemeinschaft gerichtete Vereinigung binnen sechzig Tagen nach des Erblassers Tode gerichtlich anzuzeigen.

e) Besondere Lehenscheine bedarf es bei bauerschaftlichen und städtischen Grundstücken ebenfalls nicht weiter, da die Kaufs- oder andere Bestätigungsurkunde die Lehensreichung schon hinlänglich beurkundet.

f) Ueber mehre in Folge desselben Geschäftes auf einen und denselben Erwerber übergehende Grundstücke ist stets nur Eine Urkunde auszufertigen.

g) Wenn Frauenspersonen bauerschaftliche oder städtische Grundstücke erwerben: so bedürfen sie keines Lehen-

trägers, da, insoweit sie nicht selbst handeln können, die Bestellung eines bloßen Bevollmächtigten genügt.

§. 47.

Bei vorbehaltener Hypothek an der veräußerten Sache erhöht sich der Konfirmations-Ansatz um Einen Groschen von jedem Hundert Thaler der Summe, wofür Hypothek vorbehalten wird, mindestens aber um	— Thlr.	4 Gr.
womit zugleich der Extrakt zum Konsens-Protokolle bezahlt ist.		

Wegen früherer, von dem neuen Erwerber übernommener Hypotheken ist jedoch weder für die Benachrichtigung des Gläubigers, noch für die Bemerkung zum Konsens-Buche irgend Etwas zu entrichten.

§. 48.

In Fällen, wo die den Vertrag bestätigend, die Erbzuschreibung oder den Zuschlag ertheilende Gerichtsbehörde nicht zugleich die Lehensbehörde ist (was bei Kanzlei-Lehen [§. 67] niemals der Fall seyn kann) muß an letztere noch besonders entrichtet werden:

I. Für das Anbringen, die Lehensauflassung, die Beleihung und den Lehenschein zusammen:		
a) bei Käufen, Tauschen und Schenkungen, wenn der Kaufpreis nicht über 100 Thlr. beträgt	— Thlr.	12 Gr.
nicht über 500 Thl.	1 „	— „
wenn er mehr beträgt	1 „	12 „
b) bei Erbzuschreibungen oder älterlichen Abtretungen, immer nur halb so viel, von allen Interessenten;		
II. für die in den Fällen unter a zu den Lehens-Akten erforderlichen beglaubigten Abschriften des Kontraktes (indem es in den Fällen unter b der-		

selben nicht bedarf), für jedes Blatt — Thlr. 3 Gr.

War die Lehensbehörde bisher nur zu Erhebung einer geringern Gebühr als die vorstehend geordnete oder zu gar keiner berechtiget: so verbleibt es dabei auch fernerhin.

§. 49.

Für die Lehenstuben derjenigen Vasallen, welche die Afterlehens-Jurisdiktion über Rittergüter auszuüben haben, finden die in vorstehendem §. 48. geordneten Taxen nicht, sondern die im §. 68 festgestellten Statt.

§. 50.

Veräußerungs-Kontrakte über bewegliches Gut (Cessionen von Schuldverschreibungen, Schenkungen rc.), die nicht zur Konfirmation, sondern zu irgend einem anderen Zwecke gerichtlich niedergeschrieben werden, sind bloß mit der gewöhnlichen Protokoll-Taxe (§. 19 Nr. 1) anzusetzen.

§. 51.

Die bei Großherzoglicher Kammer oder bei den Stadträthen ausgefertigten Urkunden und die denselben vorausgegangenen Verhandlungen über unentgeldliche Verleihung von Domanial- oder Komun-Grundstücken, ingleichen über unentgeldliche Frohn-, Trift- oder Grundzins-Aufhebungen werden bei diesen Behörden, vorbehältlich der gerichtlichen Bestätigungssportel, angesetzt wie folgt:

wenn der Gegenstande nicht über 25 Thl. Werth hat	— Thlr.	12 Gr.
nicht über 50 Thlr.	1 »	— »
» » 100 »	1 »	12 »
» » 200 »	2 »	— »

Von da an tritt Ein halbes Prozent des Werthes hinzu.

Kommt hingegen ein Erwerbspreis dabei vor: so findet gar kein Sportelansatz Statt.

C. Mieth- und Pacht-Verträge.

§. 52.

Jeder schriftliche Mieth- oder Pachtvertrag über Grundeigenthum unterliegt, sobald er obrigkeitlich bestätiget wird, einem Sportelansatze von

Einem Achtel Prozent

desjenigen Pacht oder Miethzinses, welcher während der ganzen Dauer des Vertrages zu zahlen ist und bei dessen Berechnung die Natural-Leistungen nach Maßgabe des §. 10 zu Geld anzuschlagen sind. Beträgt die Mieth- oder Pachtsumme für die ganze Dauer des Vertrages weniger als Vierhundert Thaler: so ist gleichwohl für die Bestätigung anzusetzen . . . . — Thl. 12 Gr.

Wird diese Bestätigung einem schon vollzogen übergebenen Pachtvertrage angefügt: so muß die bei den Akten zu behaltende beglaubigte Abschrift besonders bezahlt werden (§. 19 Nr. 9 und 10).

§. 53.

Diejenigen Mieth- oder Pachtverträge, welche bloß auf Kündigung, oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, sind bei der Bestätigung in Beziehung auf den Sportelansatz vorerst so anzusehen, als ob sie bei landwirthschaftlichem Eigenthume auf drei Jahre, bei anderen Grundstücken aber auf ein Jahr geschlossen wären.

§. 54.

Wird der Pacht- oder Miethvertrag erst bei der Behörde oder von ihr selbst errichtet: so treten außer dem obigen Ansatze noch für alle vorausgegangene oder nachfolgende Verhandlungen die geeignete Klassen-Taxen ein; hinsichtlich der mit Großherzoglichen Landeskassen, mit Kirchen, milden Stiftungen, Stadträthen und anderen Kommunen abgeschlossenen Pachtverträge aber sind, wenn sie

nicht gerichtlich konfirmirt werden, gar keine Sporteln zu entrichten.

§. 55.

Kommt bei einem Pachte eine Hypothek-Bestellung auf Grundstücke vor: so finden die Bestimmungen des §. 57. u. f. Anwendung.

§. 56.

Bei Dienst- oder Arbeitsverträgen, wenn sie obrigkeitlich bestätiget werden, tritt nach der Gesammtsumme des Lohnes oder Gehaltes, (Naturalien mit zu Geld angeschlagen) oder aber des Leistungspreises, ein Sportelansatz von

Einem Zwölftel Prozent,

mindestens aber von . . . . — Thl. 8 Gr. ein.

D. Schuldverschreibungen und ähnliche Urkunden.

§. 57.

Für gerichtliche und resp. lehnsherrliche (§. 44) Bestätigung einer Verpfändung:

1) bei Kapitalsummen bis	15 Thl. einschlüssig	— Thl.	8 Gr.
2) „ „ „	25 „ „	— „	12 „
3) „ „ „	50 „ „	— „	16 „
4) „ „ „	75 „ „	— „	20 „
5) „ „ „	100 „ „	1 „	— „

6) von da an tritt Ein halbes Prozent und

7) von 1000 Thl. an Ein Viertel Prozent hinzu.

§. 58.

Hypotheken, die ohne Ausfertigung einer Urkunde eingetragen werden, und Vormerkungen eines besondern Pfand- oder andern Rechtes im Hypotheken-Buche, ingleichen die Konsese für Darleihen aus Kirchen-Aerarien, so lange sie die Summe von 100 Thlrn. nicht übersteigen, unterliegen nur der Hälfte vorstehender Ansätze. Erfolgt

bei Vormerkungen späterhin die wirkliche Eintragung; so wird die andere **Hälfte** nachbezahlt.

§. 59.

Für die Bestellung oder Vormerkung eines allgemeinen Unterpfandes (General-Hypothek) — Thl. 8 Gr.
und wenn die dadurch versicherte Forderung über 100 Thlr. beträgt. . . . . — » 16 »
Wird dieselbe jedoch mit einer Spezial-Hypothek **zugleich** bestellt; **Nichts**.

§. 60.

Damit (§. 57 — 59) sind alle gerichtliche Niederschriften und Ausfertigungen von der Angabe der Schuldverschreibung oder sonst von dem Antrage auf Eintragung, bezüglich Vormerkung bis zur Bestätigung, Eintragung und bezüglich Aushändigung der Urkunde bezahlt. Selbst wenn die Schuldurkunde schon vollzogen übergeben und die Bestätigung ihr angefügt wird, darf für die alsdann bei den Akten zu behaltende Abschrift nichts Besonderes angerechnet werden.

Abschriften zu den Konsens-Büchern **in der bisherigen Weise** finden künftig nicht mehr Statt. Bei außergewöhnlichen Vorkommenheiten in Hypothek-Verhandlungen und wenn die Bestätigung abgeschlagen oder das Gesuch zurückgenommen wird, treten bezüglich die Bestimmungen des §. 46 ein.

§. 61.

Für Löschung einer Vormerkung oder eingetragenen Hypthek, einschlüssig der Registratur und Bemerkung im Hypotheken-Buche, wenn die zu löschende Summe nicht über 100 Thl. beträgt . . . . — Thl. 4 Gr.
bis 1000 Thl. einschlüssig . . . . — » 8 »
von jedem weiteren, vollen oder nur angefangenen 1000 Thlr. noch . . . . — » 8 »
für Löschung einer General-Hypothek immer nur . . . . — » 4 »

Wird ein Löschungsschein besonders verlangt: so tritt für diesen ein gleich hoher Ansatz hinzu.

Wegen vorbehaltenen Hypotheken bei Käufen oder anderen Verträgen siehe §. 47.

§. 62.

Hypotheken-Scheine, d. h. Zeugnisse über den Betrag der auf einem Grundstücke haftenden Schulden oder über die Hypotheken-Fähigkeit desselben überhaupt:

wenn der Werth des zu verpfändenden Gegenstandes nicht über 100 Thl. beträgt	— Thl.	4 Gr.
" " 1000 " "	— "	8 "
" " 2000 " "	— "	12 "
" " 5000 " "	— "	16 "
" " 10000 " "	1 "	— "
" " 25000 " "	1 "	12 "
darüber hinaus	2 "	— "

§. 63.

Bei Bürgschaften und Renunciationen der Ehegatten, welche in das Hauptschuld-Dokument aufgenommen werden, erhöhet sich die Konsens-Sportel um ein Sechstheil, mindestens jedoch um . . . . — " 4 "
und wenn eine besondere Urkunde darüber ausgefertigt wird: so ist dafür ein Drittheil so viel als für einen Konsens, mindestens jedoch . . . . — " 8 "
anzusetzen, einschlüssig des Protokolles. Doch tritt in den §. 58 bezeichneten Fällen auch hier dieselbe Begünstigung ein.

Andere Bürgschaften, Kautions- und dergleichen Urkunden, welche gerichtlich bestätiget, eingetragen oder auch nur niedergeschrieben werden, unterliegen einem Sportelansatze von Einem Zwölftel Prozent,

mindestens aber von . . . . — Thl. 12 Gr.
einschlüssig des Protokolles,
und, wenn sie keine bestimmte Summe zum
Gegenstande haben, einem Ansatze von . . — „ 12 „
bis 2 „ — „

§. 64.

Für Konsens-Prolongation wird nur die Hälfte des ursprünglichen Ansatzes gerechnet.

§. 65.

Wenn die eine Verpfändung bestätigende gerichtliche Behörde nicht zugleich die Lehnsbehörde ist: so finden für letztere noch besonders folgende Ansätze Statt, vorausgesetzt, daß nicht eine niedrigere Gebühr bisher herkömmlich war:

a) Für das Anbringen, den Konsens und die Urkunde darüber, einschlüssig der Schreibegebühr,
wenn das zu konsentirende Anleihen nicht über 100 Thlr. beträgt . . — Thlr. 8 Gr.
nicht über 500 Thlr. . . . . — „ 16 „
darüber hinaus . . . . 1 „ — „

b) Für die zu den Lehns-Akten zu nehmende beglaubigte Abschrift der Schuldverschreibung, für jedes Blatt — „ 2 „
Bei Konsens-Prolongationen oder Cessionen findet auch hier nur die Hälfte dieser Ansätze Statt, und für Löschung eines Konsenses, einschlüssig des Löschungsscheines, wenn die Schuld nicht über 100 Thlr. beträgt . . . . — „ 4 „
nicht über 500 Thl. . . . . — „ 6 „
darüber hinaus . . . . — „ 8 „

Hinsichtlich der Konsens-Sporteln bei den Lehenstuben der After-Vasallen treten jedoch die Bestimmungne des §. 68 ein.

§. 66.

Ist der zu verpfändende Gegenstand der Gerichtsbarkeit mehrer Behörden unterworfen, z. B. wenn schriftsässige und nichtschriftsässige Grundstücke in einem und demselben Schuldbriefe eingesetzt werden, und ist das Anleihen nicht auf diese verschiedenen Grundstücke vertheilt: so darf nur diejenige Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Hauptgut steht, die volle Konsens-Sportel ansetzen, die Nebenbehörde aber für den ihrer Seits anzufügenden Konsens bloß 1/4 derselben; es darf jedoch auch dieser Ansatz niemals höher ausfallen, als wenn er nach dem Taxwerthe des ganzen, der Nebenbehörde unterworfenen Grundstückes berechnet würde. Auch ist von der Nebenbehörde nicht eine vollständige Abschrift, sondern nur ein Extrakt der Urkunde, so weit solche sie angeht, zu ihren Akten zu nehmen.

Hinsichtlich der Konsens-Sporteln bei den Lehenstuben der After-Vasalen treten die Bestimmungen des §. 68 ein.

E. Lehnsangelegenheiten.

I. Bei den Lehenhöfen zu Weimar und zu Eisenach.

§. 67.

1) Lehen- oder Mitbelehnschafts-Muthscheine	3 Thlr.	— Gr.
und wenn das Lehen über 10,000 Thlr. werth ist	4 -	— -

Hiermit ist zugleich die Abschrift der Eides-Formel, der Beleihungs-Termin und der Lehen- oder Mitbelehenschafts-Schein bezahlt.

Anmerkung.

Bei neuen Beleihungen haben Hauptbelehnte überdieß die für jedes Gut von Alters her feststehende Lehns-

Taxe an Großherzogliche Kammer zu entrichten, und neue Erwerber, welche das Lehen zum ersten Male empfangen, bezahlen sie doppelt.

2) Lehenbriefe	1 Thlr.	—	Gr.
und wenn das Lehen über 10,000 Thlr. werth ist	2 "	—	"
3) Lehns-Revers-Bestätigung, für jeden einzelnen Mitbelehnten	2 "	—	"
und wenn das Lehen über 10,000 Thlr. werth ist	3 "	—	"

Anmerkung.

Wird die Bestätigung eines solchen Reverses in mehren Exemplaren ausgefertiget: so tritt für letztere die Bestimmung des §. 8 ein, vorbehältlich überall des Ansatzes für die beglaubigte Abschrift des Reverses zu den Akten (§. 19 Nr. 10).

4) Für Gestattung der Lehnsempfängniß durch Bevollmächtigte,

a) bei Hauptbelehnten,			
wenn es die erste Beleihung mit dem fraglichen Lehen betrifft . .	6 "	—	"
außerdem	3 "	—	"
b) bei Mitbelehnten,			
wenn es die erste Mitbeleihung betrifft	3 "	—	"
außerdem	2 "	—	"

c) Beträgt der Werth des Lehens über 10,000 Thlr.: so tritt durchgehends das Doppelte,

d) beträgt er über 25,000 Thlr., das Dreifache, und

e) wenn er über 50,000 Thl. beträgt, das Vierfache dieser Ansätze ein.

Anmerkung.

Eine durch Bevollmächtigte erlangte

erste Beleihung oder Mitbeleihung wird hinsichtlich künftiger Dispensations-Fälle desselben Vasallen für eine persönlich empfangene geachtet.

5) Die Urkunde über eine Lehnsverwandlung:

a) eines Mannlehns in Allodium, von jedem vollen 100 Thlr. des Werthes bis zu 2000 Thlr. einschlüssig . . . . — Thlr. 6 Gr.
von da an aber von jedem vollen 1000 Thlr. nur . . . . 1 — „ „

b) eines Mannlehns in Weiberlehen oder in freies Erblehen, halb so viel,

c) eines Weiber- oder freien Erblehns in Allodium, den dritten Theil so viel, versteht sich außer der an die Kammerkasse zu entrichtenden, auf Uebereinkunft beruhenden Verwandlungssumme selbst.

6) In allen übrigen Lehnsangelegenheiten treten bezüglich die Bestimmung des §.69 oder die allgemeinen Sportelsätze des zweiten, bezüglich dritten Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes ein, jedoch mit der Beschränkung, daß bei Afterlehen für gerichtliche und resp. oberlehnsherrliche Konfirmation eines Kaufes, einer Hypothek oder deren Cession, da, wo der Konsens des Afterlehnsherrn schon vorausgegangen, um so viel weniger angesetzt wird, als dieser Konsens schon an dortigen Sporteln gekostet hat.

II. Bei den Lehenstuben derjenigen Vasallen, welchen die After-Lehnsgerichtsbarkeit zusteht.

§. 68.

1) Muthscheine	— Thlr.	16	Gr.
2) Lehenscheine und Mitbelehnschafts-Scheine	1	—	
3) Beleihungs-Termine, einschlüssig der Eidesaussetzung und Abnahme . . .	1	12	
Bei Mitbelehnten eben so viel.			
4) Lehenbriefe	1	—	
und wenn das Lehen über 10,000 Thlr. werth ist	2	—	
5) Konfirmation eines Lehns-Reverses	2	—	
6) Indult-, Kondonations- oder Kassations-Scheine	1	8	
7) Zeugnisse oder Extrakte aus Lehns-Akten	1	—	
8) Konsense in Kauf- und Hypotheken-Fällen, wenn der Preis oder die Schuld unter 500 Thlr. beträgt	1	—	
500 bis 1000 Thlr.	1	12	
und von jedem weitern vollen 1000 Thlr. noch	1	—	
9) Gestattung des Lehnsempfängnisses durch Bevollmächtigte:			
a) bei Hauptbelehnten, wenn es die erste Beleihung mit dem fraglichen Lehen betrifft, . .	5	—	
außerdem	2	—	
b) bei Mitbelehnten, wenn es die erste Mitbeleihung betrifft, ...	2	—	
außerdem	1	—	
10) Urkunden über Verwandlung eines Lehns	1	—	

(versteht sich außer der durch jedesma-

lige Uebereinkunft festzusetzenden Verwandlungssumme selbst).

11) Für alle übrige Niederschriften und Ausfertigungen treten lediglich die geeigneten Klassen-Taxen (§. 19) ein.

F. Vergleichs- und Veräußerungs-Dekrete.

§. 69.

Das obrigkeitliche Dekret, wodurch Vergleiche oder Veräußerungen genehmiget werden, die zu ihrer Gültigkeit dieses Dekretes nothwendig bedürfen, z. B. bei Pflegebefohlenen, Fideikommissen, Lehenguts-Bestandtheilen u. s. w., wenn der Gegegenstand beträgt:

bis zu	50 Thlr.	einschlüssig	— Thlr.		4 Gr.	
= =	100 =	—	—	=	8	=
= =	300 =	—	—	=	12	=
= =	500 =	—	—	=	16	=
= =	1000 =	—	1	=	—	=
= =	2000 =	—	1	=	12	=
= =	5000 =	—	2	=	—	=
= =	10000 =	—	3	=	—	=
darüber hinaus			4	=	—	=
und wenn der Gegenstand zu Geld nicht anschlagbar ist			—	=	8	=
		bis	2	=	—	=

Ausgenommen, oder bezüglich auf ein Viertel oder die Hälfte des Ansatzes beschränkt, sind die Dekrete über Vermögensbestandtheile:

a) der im §. 4 Nr. 4 bezeichneten Pflegebefohlenen geringen Vermögens,

b) der Kommunen, Kirchen und Stiftungen (§. 5 Nr. 2 a.)

Anmerkung.

Betrifft die Ausfertigung, worin das Dekret ausgesprochen wird, noch einen anderen Gegenstand, so wird der dafür geeignete Sportelsatz hinzugerechnet.

G. Justifikations-Scheine.

§. 70.

1) Für Vormünder:		
wenn der jährliche Vermögensabwurf der Pflegebefohlenen nur bis zu 100 Thlr. einschlüssig betragen hat,	— Thlr.	16 Gr.
(bis zu 10 Thlr., bezüglich 25 Thlr. und 50 Thlr. tritt die §. 4 Nr. 4 geordnete volle oder theilweise Sportelfreiheit ein.)		
bis 200 Thlr.	1 „	— „
von jedem weiteren 100 Thlr. Abwurf noch	— „	6 „
2) Für Rechnungsführer in Sequestrations- und Konkurs-Sachen:		
wenn die berechnete Einnahme nicht über 500 Thlr. beträgt	— „	12 „
nicht über 1000 Thlr.	1 „	— „
von jedem weiteren 100 Thlr. noch	— „	1 „
doch nie über	5 „	— „
3) Für Rechnungsführer der Kommunen:		
wenn die Rechnung an einjährigen Einkünften umfaßt		
mehr nicht denn 100 Thlr. . . .	— „	12 „
„ „ „ 300 „	— „	16 „
„ „ „ 500 „	— „	20 „
„ „ „ 1000 „	1 „	— „
von jedem weiteren 100 Thlr. noch .	— „	1 „

Mit diesen Ansätzen sind die Sporteln für alle Niederschreibungen, Termine und Ausfertigungen vom Eingange der Rechnung an bis zur Aushändigung des Inquisations-Scheines bezahlt, nur diejenigen nicht, die etwa durch Appellation gegen die Resolutionen oder durch Säumniß des Rechnungsführers oder Vormundes veranlaßt werden und im letzteren Falle stets von dem Vormunde oder Rechnungsführer aus eigenen Mitteln zu bezahlen sind. Eines Duplikates des Justifikations-Scheines bedarf es für die Kommunen selbst nicht, da ihnen der unter die Rechnung gesetzte Abschluß genügt.

Wenn eine Rechnung mehrjährige Einkünfte umfaßt: so richtet sich gleichwohl der Ansatz nach dem Betrage der Einkünfte jedes einzelnen Jahres, und eben so wenn für mehrere Jahresrechnungen nur Ein Justifikations-Schein ertheilt wird.

Anmerkung.

Es versteht sich, daß der Vorrath voriger Rechnung, ingleichen heimgezahlte oder aufgenommene Kapitale nicht mit in Anschlag kommen dürfen.

Wenn jedoch über eine besondere Unternehmung, z. B. einen Bau, eine Flurvermessung u. s. w. auch eine abgesonderte Rechnung geführt wird: so richtet sich der obige Sportelansatz lediglich nach der in dieser Rechnung vorkommenden Einnahme, ohne Rücksicht auf ihre Quelle, noch auf den von ihr umfaßten Zeitraum.

H. Gerichtliche Quittungen.

§. 71.

a) Gerichtliche General-Quittungen (Absolutoria) über geführte Vormundschaften oder Verwaltungen, wenn das verwaltete Vermögen bei Beendigung der Vormundschaft oder Verwaltung 100 Thlr. nicht übersteigt . . . . — Thlr. 4 Gr.

wenn es mehr bis zu 200 Thlr. beträgt	— Thlr.	6 Gr.
= = = = = 500 = =	— =	8 =
= = = = = 1000 = =	— =	16 =
von jedem weiteren vollen 1000 Thlr. noch	— =	6 =

Hiermit ist das Protokoll über das Quittiren des Pflegebefohlenen oder der sonstigen Interessenten und die Citation zu diesem Akte bezahlt. Verlangt der Rechnungsführer eine schriftliche Ausfertigung der Quittung: so erhöhet sich der Ansatz um vier Groschen.

§. 72.

b) Andere gerichtliche Quittungen, namentlich auch Depositen-Scheine;

aa) über baares Geld oder Kapital-Briefe bis 50 Thlr. einschlüssig . . .	— =	4 =
= 100 = ...	— =	8 =
und von jedem weiteren 100 Thlr. noch	— =	1 =
bb) über sonstige Gegenstände . . .	— =	4 =
bis	— =	16 =

Das in solchen Fällen der Quittungsertheilung oder dem Depositions-Scheine vorausgegangene Protokoll ist nach §. 19. Nr. 1 besonders zu liquidiren.

I. Dienstbestallungen, Dekrete und Abschiede, (unbeschadet jeder sonstigen Rangordnung).

I. Von der geheimen Staats-Kanzlei ausgefertigte.

1. Bei dem Hofstaate.

§. 73.

a) Ober-Hofmarschall, Ober-Jägermeister und andere Ober-Chargen, ... 36 Thlr. — Gr.

b) Hof- oder Haus-Marschall, Schloß-

Hauptmann, Land=Jägermeister . . 30 Thlr. — Gr.

c) Kammerherr, Reise=Marschall, Reise=Stallmeister . . . . 24 = — =

d) Kammerjunker, Leibarzt, Obertheater=Direktor, Kapellmeister . . . . . 18 = — =

e) Hof=, Jagd= oder Stalljunker, Hof=Medikus, Stallmeister, Konzertmeister, Musik= oder Chor=Direktor . . . . 12 = — =

f) Geheime und andere Kämmerirer, Leib=Chirurg, Pagen=Hofmeister, Oberbereiter, Obergärtner, Garten=Inspektor, Küchenmeister, Hof=, Tanz=, Fecht= oder Sprachmeister, Hof=Apotheker, Kabinets= oder Hofmaler . . . . 10 = — =

g) Hof= oder Küchenverwalter, Kammerdiener, Kellermeister, Küchen= oder Kellerschreiber, Kammer=Furier, Hof= und Kammer=Agenten, Hof=Zahnarzt, Hofgärtner . . . . 8 = — =

h) Kammer=Musikus, Kammer=Sänger, Hof=Chirurg, Hof=Furier, Haus=Hofmeister, Hof=Konditor, Mundkoch, Mundschenk, Silberdiener, Hof=Roßarzt . . . . 6 = — =

i) alle andere geringere Dekrete auf Hofstellen, ingleichen die für hofbefreite Künstler und Handwerker . . . . 5 = — =

2) Bei dem Civil=Stande.

§. 74.

a) Staatsminister, wirklicher Geheimerath mit dem Prädikate: Excellenz . . . 36 Thlr. — Gr.
dieses Prädikat allein . . . . 25 = — =

b) Geheimerath, Landmarschall, Kanzlar, Präsident . . . . 30 = — =

c) Vice=Kanzlar, Vice=Präsident, Direktor

eines Kollegiums, Oberaufseher, Ober-amts-Hauptmann . . . . 26 Thlr. — Gr.

d) Wenn das Prädikat „geheimer" oder „Ober" einem speziellen Rathstitel hinzugefügt wird, z. B. geheimer Hofrath, geheimer Legations-Rath ꝛc. . . . . 24 = — =

e) Wirkliche Räthe oder Mitglieder von Landes-Kollegien und Oberbehörden, einschlüssig der Landräthe, ingleichen Ober-Forstmeister, Hofräthe, geheime Referendarien, Kabinets-Sekretare, geheime Archivare, Amts-Hauptleute, General-Konsuln, Ober-Postmeister . . . . 20 = — =

f) Justiz-, Kriminal-, Kirchen-, Konsistorial-, Finanz-, Kriegs-, Berg-, Forst-, Bau-, Legations-, Steuer-, Kommerzien-, Schul-, Kommissions- oder Land-Kammerrath u. s. w., ingleichen Direktor eines Gymnasiums, Salinen-Direktor 18 = — =

g) Rath, geheimer Sekretar, Kriminal-Richter, Stadtrichter, Justiz-Amtmann, Landtags-Syndikus, Land- oder Ober-Rentmeister, Hauptlandschafts-Kassirer, Kanzlei-Direktor, Konsul, Forstmeister 15 = — =

h) Professor, Sekretar bei einer Oberbehörde, Rentamtmann, Forstjunker, Archivar, Bügerschul-Direktor, Fiskal- oder Kammer-Konsulent, Landschaftskasse-Prokurator, Bibliothekar, Hof-Postmeister, Wildmeister, Kriminal-Gerichts-, Amts- oder Stadtgerichts-Assessor . . . . 12 = — =

i) Hof-, Land-, Steuer-, Amts-, und andere Kommissare, Revisoren, Botenmeister, Bibliothek-, Archiv- oder Amts-Sekretare, Kassirer bei Oberbehörden, Ober- oder Kreissteuer-Einnehmer, Konrektoren, Baumeister, Amtsverweser, Amts-Adjunkt, Berg-, Münz- oder Postmeister,

Polizei-, Bau-, Salinen- und andere Inspektoren, Aktuar, geheimer Registrator, Geleits-Amtmann, Amts-, Stifts-, Bau-, Steuer- oder Floßverwalter . . 10 Thlr. — Gr.

k) Oberförster, Leib- und Hofjäger, Post-Sekretar, Postverwalter, Registrator, geheimer Kanzlist, Kalkulator, Rendant, Kontroleur . . . . 8 = — =

l) alle geringere Titel oder Stellen, die durch Dekrete ertheilet werden, namentlich auch Kanzlist, Kopist, Förster, Unterförster, Forstschreiber, Wildprets-Rechnungsführer . . . . 5 = — =

3) Bei dem geistlichen Stande.

§. 75.

a) General-Superintendent	24 Thlr.	—	Gr.
b) Ober-Hofprediger	20 =	—	=
c) Superintendent, Hofprediger . . .	12 =	—	=
d) Hof-Diakonus	8 =	—	=
e) Hof-Kantor, Hof-Organist, Hof-Kirchner	5 =	—	=

4) Bei dem Militär-Stande.

§. 76.

a) General-Lieutenant	36 Thlr.	—	Gr.
b) General-Major	30 =	—	=
c) Obrist	24 =	—	=
d) Obrist-Lieutenant oder Major . . .	20 =	—	=
e) Hauptmann erster Klasse, General-Adjutant	18 =	—	=
f) Hauptmann zweiter Klasse, Stabs-Kapitän, Kriegs-Kommissar	12 =	—	=
g) Ober-Lieutenant, Auditeur, Quartiermeister, Regiments- oder Garnison-Arzt	10 =	—	=
h) Unter-Lieutenant, Regiments- oder Bataillons-Chirurg, Montirungs-Inspektor u. s. w.	8 =	—	=

§. 77.

Anwartschafts-Dekrete unterliegen dem dritten Theile dieser Ansätze.

§. 78.

Wenn Mitglieder von Landes-Kollegien als solche höhere Titel erhalten: so ist für ihr Dekret nur so viel anzurechnen, als der Unterschied zwischen dem Ansatze für ihr letztvoriges Dekret und dem ihres neuen beträgt.

§. 79.

Wer gleichzeitig zwei oder mehre Prädikate erhält, entrichtet nur von dem höchsten die Taxe.

§. 80.

Auf Nachsuchen ertheilte Titel an Personen, die nicht in Großherzoglichen Diensten stehen, unterliegen einem um die Hälfte höheren Ansatze.

§. 81.

Adelsbriefe	100	Thlr.	— Gr.
Die Urkunde, wodurch einem Gute Ritterguts-Eigenschaft oder einem Rittergute die Landstandschaft ertheilt wird . .	60	"	— "
Die öffentliche Anerkennung eines Privat-Vereins	1	"	— "
bis	10	"	— "
Die Erlaubniß zu Annahme eines fremden Familien-Namens oder Wappens . .	10	"	— "
bis	30	"	— "

§. 82.

Bei allen von der geheimen Staats-Kanzlei auf Titel und Würden ausgefertigten Dekreten, Patenten und Diplomen muß noch besonders der hälftige Betrag obiger Taxe — und zwar

Ein Drittel (der Taxe) zu den Almosen-Kassen und resp. dem Eisenach'schen Waisenhause,

Ein Sechstel (der Taxe) an den Botenmeister und die Kanzlisten der geheimen Staats-Kanzlei zur Entschädigung für ihre bisherigen Gebühren entrichtet werden.

§. 83.

Besoldungen, Zulagen, Ruhestands-Gehalte, Wartegelder, Remunerationen, Gnadengeschenke und Pensionen

bis 50 Thlr. einschlüssig	. . . .	— Thlr. 12 Gr.
„ 100 „ „	. . . .	1 „ 12 „
„ 300 „ „	Zwei Prozent,	
„ 1000 „ „	Drei Prozent,	
über 1000 „	Vier Prozent.	

Ueberdieß Zwei Prozent an die Almosen-Kassen.

Wittwen-Pensionen, Stipendien und andere Verwilligungen zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken, ingleichen Almosen, Erlasse und solche Remunerationen und Gnadengeschenke, die an nicht förmlich angestellte Personen bis zu 50 Thlr. einschlüssig erfolgen, sind jedoch von vorstehenden Taxen frei.

§. 84.

Naturalien und Accidenzien werden etatsmäßig zu Gelde angeschlagen und schon früher im Staatsdienste genossene Besoldungen bei dem Ansatze für neue Besoldungen abgerechnet.

§. 85.

Wird die Besoldung, Pension, Zulage rc. (§. 83) nicht in einem besonderen Dekrete ausgesprochen: so ist das Reskript, welches solche anordnet, gleich hoch zu taxiren; ist aber jenes der Fall: so wird für die Reskripte an die betroffenen Oberbehörden nichts angesetzt, so wenig wie für die weiteren Verfügungen der Oberbehörden an die betroffenen Kassen.

§. 86.

Abschieds-Dekrete oder Patente . . 3 Thlr. — Gr.
und wenn der Verabschiedete den Rang eines wirklichen Rathes, Kammerjunkers, Hauptmannes oder einen höhern hatte 5 " — "

Es versteht sich, daß, wenn der Verabschiedete zugleich einen höheren Titel erhält, dafür noch überdieß die geeignete Taxe eintritt.

§. 87.

Ganz frei sind:

1) Dekrete, Zulagen, Pensionen und Gnadenverwilligungen, welche das Personal des Staats-Ministeriums und der geheimen Staats-Kanzlei nach seiner Anstellung bei dem Staats-Ministerium erhält.
2) Die Anstellungs-Dekrete und Besoldungen des Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena.
3) Die Anstellungs-Dekrete des akademischen Personals zu Jena und die Besoldungen und Zulagen aus dem akademischen Fiskus, nicht aber die aus anderen Kassen, noch Dekrete auf die höhere Titel.
4) Die Anstellungs-Dekrete der Stadt- und Amts-Physiker.

Anmerkung.

Durch die in den §§. 73 — 87 beobachtete Ordnung soll Niemand in seinem Range oder sonst in seinem Dienstverhältnisse beeinträchtiget werden.

II. Dekrete, Dienstverleihungen oder Dienstbestätigungen, welche bei den Landes-Kollegien ausgefertiget werden.

§. 88.

1) Das Dekret als Regierungs-Advokat 10 Thlr. — Gr.
2) Das Dekret als Amts-Advokat . . . 6 " — "
3) Erlaubnißschein zur juristischen Praxis. 6 " — "
4) Notariats-Bestallung. . . . . . . 5 " — "
5) Erlaubnißschein zur ärztlichen Praxis in

den Städten Weimar, Eisenach und Jena . . . . 10 Thlr. — Gr.
an anderen Orten . . . . 6 = — =

6) Erlaubnißschein zur chirurgischen Praxis in den Städten Weimar, Eisenach und Jena . . . . 5 = — =
in anderen Städten . . . . 3 = — =
auf dem Lande . . . . 2 = — =

7) Bestellung eines Kriminal = Gerichts-Physikus oder Bestätigung eines Stadt-Physikus in Weimar Eisenach und Jena 2 = — =
Bestellung eines Stadt-Physikus oder eines Amts-Physikus an anderen Orten. 1 = — =

8) Bestätigung eines Patrimonial-Gerichts-Direktors, wenn die Bevölkerung des Gerichtes
nicht über 100 Seelen beträgt . . 1 = — =
= = 500 = = ... 2 = — =
= = 1000 = = ... 3 = — =
= = 1500 = = ... 4 = — =
= = 2000 = = ... 5 = — =
über 2000 = = ... 6 = — =

Für die Almosen = Kassen treten in den Fällen unter Nr. 1 — 7 immer noch 1 Thlr. — Gr. und bei Bestätigung eines Patrimonial = Gerichts = Direktors, dessen Sprengel über 100 Seelen faßt, Zwei Prozent des jährlichen Ertrages der Stelle zu obigen Taxen hinzu.

9) Bestätigung eines Pfarrers, eines Diakonus oder Pfarr-Substituten mit Hoffnung der Nachfolge:
a) wenn die Pfarrei unter 300 Thlr. einträgt . . . . 3 = — =
b) 300 Thlr. bis 400 Thlr. . . . . . 4 = — =
c) über 400 Thlr. bis 600 Thlr . . . 6 = — =
d) = 600 = = 800 = ... 8 = — =
e) = 800 = ... 10 = — =

10) Bestätigung eines Schullehrers oder Substituten mit Hoffnung der Nachfolge:

a) wenn die Stelle nicht über 100 Thaler trägt	1 Thlr.	— Gr.	
b) über 100 Thlr. bis 150 Thlr. . .	1 „	12 „	
c) „ 150 „ „ 200 „ . .	2 „	— „	
d) „ 200 „ „ 300 „ . .	3 „	— „	
e) „ 300 „	4 „	— „	

Anmerkung zu Nr. 9 und Nr. 10.

Mit diesen Ansätzen sind alle und jede Niederschriften und Ausfertigungen von Erledigung der Stelle an bis zur Einführung des Nachfolgers und Genehmigung des Vergleiches mit diesem, sowohl bei den Ober-Konsistorien, als bei den Ephoral-Behörden und Kirchen-Kommissionen oder Kirchen-Inspektionen, einschlüssig der Verfügungen wegen der Vakanz, bezahlt. Nur wenn ein Pfarrer zum Superintendenten oder General-Superintendenten befördert wird, hat derselbe die §. 75 geordneten Ansätze besonders und zwar aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Wird ein Substitut mit Hoffnung der Nachfolge später zum wirklichen Inhaber der Stelle konfirmirt: so ist nur der halbe Ansatz zulässig. Unterbleibt die Bestätigung eines schon denominirten oder präsentirten Subjektes wegen Unfähigkeit desselben, wegen Ablehnung der Stelle oder wegen sonstiger zufälliger Ereignisse: so sind für die bereits vorgekommenen Niederschriften und Ausfertigungen die geeigneten Klassen-Taxen nachzubringen und

a) bei Patronats-Stellen von dem Patron,
b) außerdem von dem Bewerber um die Stelle oder von der Gemeinde zu bezahlen, je nach dem eine Verschuldung des ersteren hervortritt oder nicht. Doch dürfen die Klassen-Taxen zusammen niemals mehr betragen, als die Bestätigungs-Taxe selbst.

11) Die Bestellung eines Kollaborators oder Pfarr-Substituten ohne Hoffnung der

Nachfolge, ingleichen die Genehmigung eines bloß von einer Gemeinde auf Widerruf angestellten Schullehrers . 1 Thlr. — Gr.
einschlüssig aller Niederschreibungen und Ausfertigungen dabei.

12) Eines Kirchners oder Organisten, der nicht zugleich Schullehrer ist . . . 2 = — =
einschlüssig aller Niederschreibungen und Ausfertigungen dabei.

13) Die Bestellung eines Ephoral= oder Schul=Adjunkten oder Schul=Substituten ist ganz frei.

14) Die Bestätigung eines Bürgermeisters:
a) in den Städten Weimar, Eisenach und Jena . . . . 10 = — =
b) in Apolda, Blankenhayn, Buttstädt, Ilmenau, Neustadt, Rastenberg und Weida . . . . 6 = — =
c) in den übrigen Städten . . . . 3 = — =

15) eines Stadtschreibers oder Kämmereiverwalters in den Städten:
unter a) . . . . 6 = — =
unter b) . . . . 3 = — =
unter c) . . . . 1 = — =

16) eines Rathbeisitzers in den Städten:
unter a) . . . . 3 = — =
unter b) . . . . 1 = — =
unter c) . . . . — = 16 =

Anmerkung.
Wird dieselbe Person zu einer der unter Nr. 14, 15 und 16 gedachten Stellen wiederholt gewählt: so findet ein Sportelansatz für die Bestätigung nicht Statt.

17) Die Verleihung einer Diener= oder Botenstelle bei einem Landes=Kollegium, bei einem Kriminal=Gerichte, Stadtgerichte oder Justiz=Amte:

wenn die Stelle einträgt über 150 Thlr.	1 Thlr.	— Gr.
" " " " " 200 " .	2 "	— "
" " " " " 300 " .	4 "	— "
" " " " " 400 " .	8 "	— "
18) Alle andere Dienstbestätigungen oder Verleihungen, die bei Landes-Kollegien vorkommen	— "	12 "

ausgenommen Schöffen, Almosen-Diener- und Zuchtwächter-Stellen, welche ganz frei sind.

Anmerkung 1.
Wenn dieselbe Person in Folge erneuerter Wahl bestätigt wird: so findet dafür kein abermaliger Sportelansatz Statt.

Anmerkung 2.
Die Ansätze unter Nr. 9, 10 und 11 werden da, wo es bisher herkömmlich, von den Kommunen oder bezüglich von den Kirchen-Aerarien getragen, außerdem von demjenigen selbst, welcher die Stelle erhält, die Ansätze für Bestätigung eines Garnison-, Strafarbeits- oder Zuchthaus-Predigers aber und alle übrige Ansätze des vorstehenden Paragraphen stets von den Bestätigten selbst. Wenn ein zu einer besseren Stelle berufener Pfarrer nicht volle fünf Jahre auf seiner bisherigen Stelle war: so hat er deren Bestätigungskosten, falls seine bisherige Gemeinde sie aufgewendet, an dieselbe zu erstatten.

Anmerkung 3.
Auch rücksichtlich der in dem vorstehenden Paragraphen beobachteten Ordnung gilt dasjenige, was in der Anmerkung zu §. 87 enthalten ist.

K. Konzessionen und Privilegien.

§. 89.

1) Privilegien	5 Thlr.	— Gr.
	bis 50 "	— "

2) Konzessionen zu einem Gewerbe oder Handel	2	Thlr.	— Gr.
bis	20	=	— =
3) Konfirmation von Innungs-Artikeln .	1	=	— =
bis	2	=	— =

L. Dispensationen.

a) In kirchlichen Angelegenheiten.

§. 90.

(Zum Waisenhaus-Fonds.)

Gestattung nur zweimaligen Aufgebotes verlobter Personen.	2	=	— =
bis	5	=	— =
= nur einmaligen Aufgebotes .	5	=	— =
bis	20	=	— =
= der Trauung an demselben Sonntage, wo das letzte Aufgebot geschieht	2	=	— =
bis	10	=	— =
= der Trauung außerhalb des Wohn- oder Geburtsortes eines der Verlobten	1	=	— =
bis	2	=	— =
= einer Haustrauung	1	=	— =
bis	15	=	— =

(Zum Schullehrer-Wittwen-Fiskus.)

Gestattung der stillen Trauung ohne alles Aufgebot in Nothfällen	1	=	— =
bis	30	=	— =

(Zur Kirchenkasse des Pfarrortes.)

Gestattung mehr als drei anwesende Gevattern bitten zu dürfen, für jeden über drei	1	=	— =
= der Beerdigung außerhalb des Friedhofes	2	=	— =
bis	10	=	— =

(Zum Landschul-Fonds.)

Gestattung einer stillen Beisetzung . . . 1 Thlr. — Gr.
bis 3 = — =
da, wo bisher schon ein besonderes Dispensations-Quantum Statt fand; jedoch Nichts, wenn sie obrigkeitlich angeordnet wird.

Gestattung der Ehe in verbotenen Graden mit Neffen oder Nichten, mit der Bruderswittwe, der Schwester oder dem Bruder eines verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten, mit der Schwester der Stiefmutter oder Stiefvaters . 5 = — =
bis 20 = — =

Gestattung zwischen ersten Geschwisterkindern 2 = — =
bis 10 = — =

= der Trauung eines Wittwers oder einer Wittwe vor Ablauf der Trauerzeit, für jeden an der Trauerzeit fehlenden Monat . 1 = — =
bis 3 = — =

= der Wiederverheirathung, wenn solche bei gerichtlicher Scheidung nicht nachgelassen worden . . 5 = — =
bis 30 = — =

= in Ehescheidungs-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte im Güte-Termine erscheinen zu dürfen . 5 = — =
bis 15 = — =

= der Trennung einer Ehe aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit ohne rechtliches Erkenntniß; hier wird der Ansatz jedes Mal von der allerhöchsten Behörde bestimmt.

Ergänzung der von Aeltern

oder Vormündern mit Unrecht versagten Heirathsbewilligung . 2 Thlr. — Gr.
bis 10 = — =

In allen diesen Fällen wird die Dispensations-Summe lediglich nach dem Vermögen der Betheiligten, ohne Rücksicht auf deren bürgerlichen Rang, bemessen. Die dabei vorkommenden Niederschriften und Ausfertigungen unterliegen über dieß den Klassen-Taxen des §. 19.

Anmerkung.

Wo und in wie weit im Eisenach'schen Regierungsbereiche die vorstehend geordneten Dispensations-Gelder zeither in eine andere milde Kasse als in die angegebenen flossen, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

b) In polizeilichen Angelegenheiten.

§. 91.

aa) Dispensationen in Innungssachen, z. B. von der Wanderzeit, vom Meisterstücke 2c. . . . . 2 Thlr. — Gr.
bis 6 = — =

bb) Dispensationen vom gesetzlichen Alter zum Heirathen . . . . . 1 = — =
bis 5 = — =

halb zur Waisenhaus-Kasse, halb zur Orts-Armenkasse.

cc) Gestattung der Zerschlagung (Dismembration) eines geschlossenen Gutes . . . . 1 = — =
bis 10 = — =

Diese Sätze umfassen alle bei der Landes-Direktion, nicht aber bei den Unterbehörden, der Dispensation vorausgegangene, sowie mit ihr gleichzeitig ergehende Niederschriften und Ausfertigungen.

M. Begnadigungen aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit.

§. 92.

a) Volljährigkeits-Dekrete	3	Thlr.	— Gr.
bis	50	„	— „
b) Urkunden über Ankindung (Adoption), oder Ertheilung der Rechte ehelicher Geburt	2	„	— „
bis	50	„	— „
c) Abolitionen	5	„	— „
bis	100	„	— „
d) Straferlasse und Strafverwandlungen	—		16 „
bis	3	„	— „
e) Anstandsbriefe (Moratorien) . . .	1	„	— „
bis	5	„	— „
f) andere Begnadigungen, die keinen besonderen Ansatz haben.	—	„	16 „
bis	2	„	— „

Anmerkung.

Der vorgeschriebene geeignete Ansatz wird jedes Mal bei dem betroffenen Landes-Kollegium für die von ihm erlassene Ausfertigung, oder für die von ihm entworfene Urkunde, welche die Konzession, Dispensation, Begnadigung 2c. ausspricht, liquidirt. Es versteht sich, daß alle in diesen Angelegenheiten bei den Unterbehörden vorkommende Verhandlungen den geeigneten Klassen-Ansätzen unterliegen.

Vollziehet der höchste Landesherr die Urkunde selbst: so bleibt das dieselbe an das Kollegium zurückgebende höchste Reskript taxfrei, die übrigen vorausgegangenen Ausfertigungen und Niederschreibungen aber unterliegen den geeigneten Klassen-Sätzen. (Siehe insbesondere §. 19 Nr. 21.)

Die Bestimmung der dem Ermessen vorbehaltenen Ansätze richtet sich jedes Mal nach den Vermögensumständen des Bittenden und nach der sonstigen

Sachbewandniß, und sie ist, wenn Bericht an die höchste Behörde vorhergeht, darin gutachtlich vorzuschlagen.

Vierter Abschnitt.

Von den an bestimmte einzelne Personen zu entrichtenden Gebühren (Separat-Gebühren).

A. Verrichtungsgebühren bei Amtshandlungen außerhalb des Sitzes der Behörde.

I. Bei Unterbehörden.

§. 93.

Für jede Amtshandlung in Partheisachen außerhalb des Gerichtssitzes:

a) in minderwichtigen oder geringfügigen Rechtsangelegenheiten, dem Vorstande der Behörde oder dem Aktuar . . .	— Thlr.	12 Gr.
b) in anderen Angelegenheiten:		
aa) wenn die Verrichtung nicht über drei Stunden dauert,		
dem Dirigenten	1 =	— =
dem Aktuar	— =	16 =
bb) wenn sie länger, bis zu einem ganzen Tag dauert,		
dem Dirigenten	1 =	12 =
dem Aktuar	1 =	— =

Anfang und Ende sowohl der Reise als der Verrichtung selbst sind im Protokolle genau zu bemerken, bei Verlust der Gebühr.

Anmerkung.

Wird der Aktuar zu einer Expedition, die in der Regel die Gegenwart des Dirigenten erheischt, statt des letztern abgeordnet, oder statt des Aktuars

oder neben solchem ein Accessist gebraucht: so findet für jenen derselbe Ansatz wie für den Dirigenten, für diesen derselbe Ansatz wie für den Aktuar statt.

§. 94.

In allen gerichtlichen Versteigerungsfällen, wo der gesammte Tax-Werth der zu versteigernden Grundstücke 200 Thlr. nicht übersteigt, darf für die ganze Verrichtung, Vormittags und Nachmittags zusammen, nur 1 Thlr. — Gr. ja wenn die Taxe 100 Thlr. nicht übersteigt, nur . . . . — » 16 »
angesetzt werden.

§. 95.

Vorstehende im §. 93 und bezüglich im §. 94 bestimmten Verrichtungs-Gebühren, finden bei Versteigerungs-Terminen ausnahmsweise selbst dann Statt, wenn sie am Gerichtssitze vor sich gehen.

§. 96.

In allen Untersuchungssachen hingegen (§. 20) fallen die im §. 93 geordneten Gebühren ganz weg.

II. Bei Oberbehörden.

§. 97.

In minderwichtigen oder geringfügigen Rechts-Angelegenheiten ist stets nur ein Sekretar abzuordnen und für diese Abordnung der Protokoll-Ansatz um — Thlr. 12 Gr. zu erhöhen.

§. 98.

In allen anderen Angelegenheiten finden folgende Ansätze statt:

a) für ein abgeordnetes Kollegien-Mitglied, wenn die Verrichtung nicht über eine Stunde dauert . . . . 1 Thlr. — Gr.

wenn sie über eine, aber nicht über vier Stunden dauert . . . . . 2 Thlr. — Gr.
wenn sie länger bis zu einem ganzen Tage dauert . . . . 3 = — =

b) für einen abgeordneten Sekretar oder Sekretariats-Gehülfen oder eine andere der im §. 100 Nr. 4 aufgeführten Personen, nach obiger Zeitabstufung, immer zwei Drittel — und
c) für die §. 100 Nr. 5 aufgeführten Personen immer ein Drittel vorstehender Ansätze unter a.

Anmerkung.
Wo die Sekretare durch feste Gehalte bereits für diese Verrichtungs-Gebühren entschädiget sind, werden letztere der portelkasse berechnet.

B. Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Wohnortes der Behörde.

I. Bei Unterbehörden.

§. 99.

a) Bei den Kriminal-Gerichten:
dem Kriminal-Richter oder Kriminal-Gerichts-Assessor, dafern letzterer die Expedition leitet . . . . 2 Thlr. — Gr.
dem Protokoll-Führer, sei er Assessor, Aktuar, Registrator oder Accessist . 1 = 8 =

b) bei anderen Unterbehörden:
dem Vorstande (Justiz-Amtmann, Stadtrichter, Superintendent, Rent-Amtmann) . . . . 1 = 12 =
dem Aktuar oder demjenigen, der dessen Stelle versieht . . . . 1 = — =
einem Registrator, Accessisten, Sporteleinnehmer, Kopisten . . . . . . — = 21 =
(sofern keiner der beiden ersteren das Protokoll führt.)

Für Nachtquartier, einschlüssig Trinkgeld, sowohl bei den Kriminal-Gerichten als bei anderen Unterbehörden:

dem Vorstande, dem Aktuar oder demjenigen, der dessen Stelle versieht, jedem . . . . — Thlr. 16 Gr.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des anderen Tages: so erhöhet sich der Diäten-Ansatz des vorigen Tages

für den Vorstand um . . . . . . — „ 12 „

für den Aktuar um . . . . . . — „ 8 „

Anmerkung 1.

Wird das Geschäft mit Einschluß des Hinwegs und des Herwegs innerhalb drei Stunden beendet: so findet gar kein Diäten-Ansatz, und wenn es zwar länger, aber nicht über fünf Stunden dauert, nur der halbe Diäten-Ansatz statt. Dasselbe gilt bei gleichwohl mehr als fünfstündiger Abwesenheit, wenn sie erst Nachmittags beginnt und noch am selbigen Tage endet.

Anmerkung 2.

Werden mehre auswärtige Amtsverhandlungen in verschiedenen Angelegenheiten dergestalt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann: so sind die Diäten eines ganzen Tages unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transportkosten (§. 104).

Anmerkung 3.

Ausnahmsweise finden auch innerhalb der Flur des Wohnortes der Behörde Diäten Statt, bei Flurzügen und weitläuftigen Grenz-Regulirungen.

II. Bei den Oberbehörden und ihren Zugehörigen, ingleichen bei dem Militär und der höheren Großherzoglichen Hof-Dienerschaft.

§. 100.

1) Staats-Minister, Geheimeräthe, Kanzlar, Präsidenten, ingleichen Ober-Hofchargen und Generale	5 Thlr.	— Gr.
2) Vice-Kanzlar, Vice-Präsidenten und Direktoren von Landes-Kollegien, Hofmarschälle, Obristen	4 -	— -
3) Mitglieder von Landes-Kollegien, ingleichen vom Hofmarschall-Amte und vom Hofstall-Amte, Leibärzte, geheime Referendarien, Ober-Forstmeister, Ober-Forsträthe, Schloß-Hauptleute, Reise-Marschälle, Reise-Stallmeister, Kammerherren, Kammerjunker, Obrist-Lieutenants, Majors, General-Adjutanten und Hauptleute erster Klasse	3 -	— -
4) Forsträthe, Forstmeister, Bauräthe, geheime Sekretare, Hofärzte, Schatulliers, Land-Rentmeister, Hauptlandschafts-Kassirer, Hof-, Jagd- und Forstjunker, Hauptleute zweiter Klasse, Stabs-Kapitäns, Kriegs-Kommissare, Sekretare der Landes-Kollegien und anderer unmittelbarer Behörden, Bibliothekare, Gerichtsärzte, Leib-Chirurgen, Auditoren bei Landes-Kollegien, Rechnungs-Revisoren, Kalkulatoren, wenn sie selbstständig verschickt werden, Kassirer bei Landes-Kollegien, Polizei-Inspektoren, Polizei-Kommissare, Baumeister, Stallmeister, Lieutenants, Auditeurs, Quartiermeister	1 -	12 -
5) Registratoren, Accessisten, Wildmeister,		

Oberförster, Leibjäger, Bau-Inspektoren, Bau-Kondukteurs, Gerichts-Chirurgen, Kanzlisten, Kopisten, Sporteleinnehmer, Unterförster, Forstbediente, Feldmesser 1 Thlr. — Gr.

6) Feldwebel . . .	wenn sie zur Assistenz der Justiz oder Polizei aufgeboten werden (vergleiche Reglement vom 23. Juni 1831.)	— = 12 =
7) Unter-Offiziere und Husaren . . .		— = 8 =
8) Gemeine Soldaten		— = 6 =

Anmerkung 1.

Alle hier nicht namentlich aufgeführte Staats- und andere öffentliche Diener werden wie diejenigen namentlich Aufgeführten beurtheilt, denen sie in der Dienstabstufung gleich stehen.

Anmerkung 2.

Hinsichtlich der niederen Hofdienerschaft verbleibt es bei den bisherigen, vom Hofmarschall-Amte geordneten Diäten-Ansätzen.

Anmerkung 3.

Wenn mehre Stellen in einer Person vereiniget sind: so werden die Diäten nur nach derjenigen Stelle bemessen, welcher gerade das auswärtige Geschäft obliegt.

Anmerkung 4.

Staatsdienern, die nach dem bisherigen Diäten-Reglement höhere als die im vorstehenden Paragraphen bestimmten Diäten anzusprechen hatten, wird, so lange sie ihre jetzigen Stellen noch bekleiden, die Differenz aus der betreffenen Kammer- oder landschaftlichen Kasse vergütet.

§. 101.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Verheitzung, Licht und Trinkgelder werden besonders — und zwar so viel die unter Nr. 4 und 5 des vorstehenden Paragraphen Aufgeführten betrifft, mit 16 Gr. bei ersteren und mit 12 Gr. bei letzteren für jede Nacht — vergütet, auch sind die unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Staatsdiener, für ihre Bedienten noch 8 Gr. täglich anzusetzen, berechtiget.

§. 102.

Hinsichtlich jeder nur halbtägigen oder weniger als halbtägigen Abwesenheit gelten auch bei den Oberbehörden die Bestimmungen des §. 99, Anmerkung 1 und 2.

§. 103.

Bei Verschickungen in das Ausland von über acht Meilen Entfernung vom Wohnorte erhöhen sich die Diäten-Ansätze um die Hälfte.

C. Transport-Kosten.

I. Bei den Unterbehörden.

§. 104.

Bei jeder nöthigen Entfernung aus der Flur des Wohnortes:

a) wenn sie nicht über Nacht dauert, hin und her zusammen,			
dem Dirigenten	1	Thlr.	8 Gr.
dem Aktuar	1	=	— =
b) wenn sie über Nacht dauert, für die Hinreise und die Rückreise zusammen,			
dem Dirigenten	2	=	16 =
dem Aktuar	2	=	— =

c) an Orten, wo die Amts-Personen von obiger Durchschnittsbestimmung nicht ohne ihren baaren Schaden Gebrauch machen können, ist der Betrag der Transport-Kosten durch Quittung des Empfängers nach den laufenden Miethpreisen zu bescheinigen.

Dann aber wird dem allein abgeordneten Aktuar nur Ein Pferd, dem Beamten aber mit dem Aktuar zusammen zwei Pferde mit Wagen vergütet; es sei denn, daß unter ganz besonderen Umständen auch für den

allein abgeordneten Aktuar ein zweispänniges Fuhrwerk, nach Ermessen des Oberbeamten, nöthig gewesen.

d) Accessisten, die mit dem Aktuar oder statt desselben versendet werden, haben gleichviel Transport-Gebühren anzusprechen.

e) Die Kriminal-Gerichte, auf welche vorstehende Bestimmungen unanwendbar sind, haben jedes Mal den Betrag der Transport-Kosten zu bescheinigen.

§. 105.

Patrimonial-Beamte dürfen — sowohl hinsichtlich der Gebühr für auswärtige Verrichtungen, als der Diäten und Transport-Kosten — die Entfernung nur vom Orte des Gerichtssitzes aus berechnen, und für den Aktuar dürfen sie nur dann Etwas ansetzen, wenn ein solcher bei dem Gerichte förmlich angestellt ist.

II. Bei den Oberbehörden und ihren Zugehörigen, bei dem Militär und bei der höheren Hofdienerschaft.

§. 106.

Bei nothwendigen Reisen wird für jede Meile oder geringere Entfernung der Hinreise und eben so der Zurückreise, wenn letztere nicht am nämlichen Tage erfolgt, den §. 100 unter Nr. 1 benannten Staatsdienern . 2 Thlr. — Gr. den §. 100 Nr. 2 und 3 aufgeführten . . 1 „ 8 „ und den unter Nr. 4 und 5 aufgeführten — „ 12 „ vergütet, auch außerdem noch Chaussee-, Brücken-, Pflaster- und Thorgeld; es sey denn, daß sie vorzögen, den wirklichen Transport-Aufwand zu bescheinigen. Solchen Falles sind die unter Nr. 1 aufgeführten Staatsdiener zu einem Wagen mit vier Pferden, die unter Nr. 2, 3 und 4 aufgeführten zu einem Wagen mit zwei Pferden und die unter

Nr. 5 aufgeführten, dafern kein Postwagen benutzt werden kann, zu einem Reitpferde, oder, nöthigen Falles, zu einem einspännigen Fuhrwerke berechtiget.

§. 107.

Für den Sekretar oder andern Gehülfen, den ein Kommissar bei einer Versendung mitnimmt, dürfen keine besonderen Transport-Kosten angesetzt werden. Gemeinschaftlich ernannte Kommissare haben — wenn anders ihr Zusammenreisen nicht unthunlich ist — die Transport-Kosten nur einfach aufzurechnen, und überhaupt alle vorkommende Trankgelder und Ehrenausgaben gemeinschaftlich anzusetzen und bezüglich zu tragen, wenn gleich im Zweifel die Bestimmung desjenigen Kommissars den Ausschlag gibt, der dem ältern, im Range vorstehenden, Landes-Kollegium angehört.

§. 108.

Wenn ein Staatsdiener zum Großherzoglichen Hoflager berufen und dort verpflegt wird: so hat er bloß die Diäten und Transport-Kosten der Hinreise und der Herreise anzusprechen.

D. Kommissions-Gebühren.

I. Bei Untergerichten.

§. 109.

Beauftragte Untergerichte haben neben den Verrichtungsgebühren bei Handlungen außerhalb ihres Amtssitzes, wie sie §§. 93—96 bestimmt worden, noch für ihre kommissarischen Niederschriften und Ausfertigungen die entsprechenden Sportelsätze zu beziehen, wovon dem Gerichtsvorstande zwei Drittel und dem Aktuar ein Drittel zukommen, diejenigen Arbeiten ausgenommen, welche ersterer ganz allein besorgt, z. B. Berichte ꝛc. und daher auch allein bezieht.

Von dem Betrage der Kommissions-Gebühr müssen

dem Kopisten für jeden Bogen Reinschrift oder Abschrift zwei Groschen vergütet werden.

II. Bei den Landes-Kollegien.

§. 110.

Hier finden in Kommissions-Sachen dieselben Verrichtungsgebühren, wie bei Abordnungen Statt (§§. 97, 98), gleichviel ob die Verhandlung am Sitze der Behörde oder auswärts vorgeht, und die Kommissare beziehen überdieß für ihre Niederschriften und Ausfertigungen die entsprechenden Sportelsätze.

Wird ein Kollegien-Mitglied beauftragt: so treten hinsichtlich des zugezogenen Sekretars und bezüglich Kanzlisten dieselben Bestimmungen, wie im vorstehenden Paragraphen hinsichtlich des Aktuars und Kopisten, ein.

Die lediglich auf festen Gehalt gesetzten Sekretare beziehen jedoch, dafern sie selbstständig beauftragt werden, Kommissions- und Verrichtungsgebühren nur dann, wenn sie bei wichtigen Veranlassungen ein schriftliches Kommissorium erhalten.

Außerdem werden die fraglichen Gebühren bei Kommissionen eben so wie bei Abordnungen (§. 98) zur Sportelkasse berechnet.

§. 111.

Für die Prüfung eines Kandidaten, der von Akademien zurückkömmt, erhält der Kommissar, einschlüssig des Berichtes, in allem . . . . 5 Thlr. — Gr.
und der Sekretar . . . . 3 „ — „

Für die Prüfung eines nicht von Akademien kommenden Kandidaten erhält der Kommissar . . . . 2 „ — „

Werden mehre Kommissare zu einer Prüfung ernannt: so theilen sie sich in die vorstehenden Ansätze.

§. 112.

Hinsichtlich der bei den Ober-Konsistorien vorkommen-

den Prüfungen und hinsichtlich der Kirchen-Kommissionen siehe §§. 129—138.

§. 113.

Jede kommissarische Liquidation unterliegt der Prüfung und Ermäßigung des Vorstandes des beauftragenden Kollegiums.

E. Gebühren für die Entscheidungsgründe bei Erkenntnissen und für gerichtlich gestiftete Vergleiche.

I. Entscheidungsgründe.

a) Bei Untergerichten.

§. 114.

So oft Untergerichte ihren förmlichen Erkenntnissen in nicht minderwichtigen Rechtsangelegenheiten die Entscheidungsgründe, entweder wegen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, oder auf Antrag einer Parthei, beifügen, ist ihnen verstattet, dafür bei Interlokuten . — Thlr. 16 Gr.

bis	1 Thlr.	— Gr.
und bei Endbescheiden	1 Thlr.	— Gr.
bis	3 Thlr.	— Gr.
als Gebühr anzusetzen; bei Lokations- und Distributions-Erkenntnissen in Konkursen aber für jede Parthei, die locirt wird oder (bei Distributions-Erkenntnissen) zur Bezahlung gelangt	— Thlr.	3 Gr.
und wenn deren mehr denn 24 sind, für jede darüber	— Thlr.	2 Gr.

vorbehältlich überall oberrichterlicher Ermäßigung oder Erhöhung.

b) Bei den Landes Justiz-Kollegien.

§. 115.

Für Ausarbeitung der Entscheidungsgründe in nicht

minderwichtigen Angelegenheiten, nach Ermessen des Vorsitzenden:

aa) für den Referenten bei Bescheiden und bei Decisiv-Reskripten, wenn sie die Stelle förmlicher Erkenntnisse vertreten	2 Thlr.	— Gr.	
bis	4 =	— =	
und bei wichtigen Kriminal- Konkurs- und anderen besonders mühsamen Erkenntnissen	4 =	— =	
bis	6 =	— =	
wozu, wenn in einem Konkurs-Erkenntnisse über 24 Gläubiger locirt werden, oder bezüglich zur Erhebung gelangen, noch für jeden weiteren Gläubiger	— =	2 =	
kommen.			
bb) Für den Korreferenten immer ein Drittel so viel als der Referent erhält.			

II. Vergleiche.

§. 116.

Sowohl bei Ober- als bei Untergerichten:

a) in geringfügigen Rechtssachen . . .	— Thlr.	8 Gr.
b) in minderwichtigen	— =	12 =
c) in wichtigen werden gestiftete Vergleiche, nach Maßgabe der größern oder geringern Verwickelungen und der Wichtigkeit der Sachen, angesetzt . .	— =	16 =
bis	2 =	— =

vorbehältlich der Ermäßigung der Oberbehörde, oder bei Justiz-Kollegien des Vorstandes.

Anmerkung 1.

Die Vergleichsgebühr fällt jedes Mal derjenigen Gerichts-Person zu, die den Termin gehalten, worin der Vergleich zu Stande gekommen.

Anmerkung 2.

Bei den vorläufigen Sühneversuchen nach dem Gesetze zu Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens vom 12. April 1833 finden gar keine Vergleichsgebühren statt. (Vergl. §. 22.)

F. Depositen-Gebühren.

§. 117.

I. Von der ursprünglichen Einnahme:

a) bei baarem Gelde ein Viertel Prozent, wobei jedes angefangene 50 Thlr. für voll gerechnet, mithin — Thlr. 3 Gr. dafür entrichtet wird,

b) bei Testamenten . . . . — „ 12 „

c) bei anderen Dokumenten ein Achtel Prozent.

Es kömmt jedes Mal nur derjenige Betragstheil des Dokumentes in Ansatz, welcher die Stelle außerdem zu deponiren gewesenen Geldes vertritt: so daß z. B. wer für 300 Thlr. Sicherheit zu bestellen hat und solche durch ein Dokument von 1000 Thlr. leistet, nur von jenen 300 Thlrn. die Depositen-Gebühren entrichtet.

Bei Dokumenten, die keinen zu Geld anschlagbaren Werth haben, oder die zur Sicherheit für einen zu Geld nicht wohl anschlagbaren Gegenstand deponirt werden, bestimmt das Gericht die Depositions-Gebühr nach Ermessen auf . . . . — „ 12 „ bis 2 „ — „

d) bei Pretiosen ebenfalls nur ein Achtel Prozent, (vorbehältlich einer von der zuständi-

gen Großherzoglichen Regierung zu treffenden Aversional-Ermäßigung, wenn die Taxation zu schwierig oder zu kostspielig wäre, wogegen jedoch der Parthei frei bleibt, Taxation auf ihre Kosten zu verlangen).

II. Von der wirklichen Ausgabe, d. h. nicht auch von der bloß durch Ausleihung veranlaßten, eben so viel wie bei der ursprünglichen Einnahme, nur mit Ausnahme der Testamente, für deren Herausnahme aus dem Depositum keine Gebühr eintritt.

Dokumente der minderjährigen, Wahnsinnigen oder Blödsinnigen, die bloß zu deren Sicherheit zum Depositum kommen, sind ganz frei und deren Gelder zur Hälfte frei.

§. 118.

III. Bei Ausleihung und Wiedereinziehung deponirten Geldes wird, einschlüssig der Aufbewahrung der Obligationen, für jede Ausleihung und eben so für jede Wiedereinziehung ein Achtel Prozent,
mindestens aber . . . . — Thlr. 3 Gr.
angesetzt.

G. Zählgelder.

§. 119.

a) Bei Auktionen von Mobilien, (vorbehältlich des Ansatzes §. 44. Nr. 19) vom Thaler . . . . — „ ½ „

b) bei Eintreibung von Sportel- und Gebühren-Resten, die einem andern

Angestellten als dem Rechnungsführer übertragen werden, von jedem Thaler — Thlr. 1 Gr.

c) bei Depositen sind die Zählgelder schon unter den Depositen-Gebühren mit begriffen.

H. Rechnungsgebühren.

§. 120.

Wenn in wichtigen Konkurs-, Sequestrations- oder Erbschafts-Angelegenheiten außer der Depositen-Rechnung noch eine förmliche nach Kapiteln geordnete Rechnung nöthig wird: so erhält der dazu Aufgestellte für jeden Bogen einer solchen Rechnung . . . . — , 12 ,
bis 1 , 12 ,

§. 121.

An Rechnungs-Monir-Gebühren erhält:

a) bei Unterbehörden der damit beauftragte Subaltern oder andere Rechnungsverständige,

b) bei Oberbehörden der Kanzlei-Revisor, einschlüssig aller Revisions-Arbeiten bis zum Abschlusse und bis zur Justifikation:

aa) bei Vormundschafts- oder Gemeinderechnungen,

wenn sie einen jährlichen Abwurf

von nicht über 50 Thlr. umfassen	—	,	4 ,
bis	—	,	8 ,
nicht über 100 Thlr.	—	,	8 ,
bis	—	,	16 ,
nicht über 200 Thlr.	—	,	12 ,
bis	1	,	— ,
nicht über 500 Thlr.	—	,	16 ,
bis	2	,	— ,

nicht über 1000 Thlr. . . . . 1 Thlr. 8 Gr.
bis 4 = — =
nicht über 10000 Thlr. . . . . 3 = — =
bis 10 = — =
darüber hinaus . . . . 10 = — =
bis 15 = — =
bb) Bei Sequestrations=, Erbschafts= und
anderen wichtigen Rechnungen . . — = 12 =
bis 10 = — =

alles nach jedesmaligem Ermessen des Vorstandes der Behörde.

§. 122.

Auf die bloße Zahl der Erinnerungen kommt es dabei nirgends an, wohl aber können dem Rechnungsverständigen in wichtigen Fällen, wo viele Akten vor Entwerfung der Erinnerungen durchzugehen sind, dafür noch
besonders . . . . 1 Thlr. — Gr.
bis 4 = — =
zugebilliget werden.

§. 123.

Rechnungsauszüge:
für jede ausgezogene Rechnung . . . — = 8 =
bis — = 16 =
und wenn der Auszug mehr als Einen
Bogen faßt, für jedes weitere Blatt noch — = 4 =
bis — = 8 =
Rechnungsgutachten:
für den ersten Bogen . . . . — = 16 =
bis 1 = 8 =
und für jedes weitere Blatt noch . . . — = 8 =
bis — = 16 =

§. 124.

Die Unterbehörden sind verpflichtet, alle wichtige und verwickelte Rechnungen, wenn sich in ihrer Nähe kein erprobter Rechnungsverständiger findet, an die Regierungs=

Kanzley-Revision, oder, so viel die Gemeinderechnungen anlangt, an die Landes-Direktion einzusenden.

I. Ermäßigungs- (Moderations-) Gebühren.

§. 125.

Für obrigkeitliche Prüfung und Feststellung der Kostenrechnungen von Behörden, Anwälten, Aerzten und anderen bei Ausübung ihres Berufes an öffentliche Tax-Vorschriften gebundenen Personen, von jedem vollen oder angefangenen Zehen-Thaler-Betrage der gestellten Rechnung . . . . — Thlr. 3 Gr.

K. Verpflichtungs-Gebühren.

§. 126.

Die Sekretare bei den Landes-Kollegien beziehen bei jeder Dienstverpflichtung. . . . . 1 Thlr. 8 Gr.
bei der eines Accessisten, Steuer-, Geleits-, Zoll- oder Impost-Einnehmers oder Kontroleurs, ingleichen eines Unterförsters, Kreisers, Chirurgen, Feldmessers, Kirchners oder Organisten aber nur . . . . — = 16 =
Schullehrer auf dem Lande, Diener und Boten sind von dieser Entrichtung ganz frei.

L. Besondere Gebühren in Lehns-Angelegenheiten.

I. Bei den Lehns-Kanzeleien zu Weimar und zu Eisenach.

§. 127.

Dem Lehns-Sekretar.
1) Für den Entwurf eines Muthscheines oder eines Lehnbriefes . . 1 Thlr. 8 Gr.
und wenn das Lehen 50,000 Thlr. oder mehr werth ist . . . . . 2 = — =

Dem Lehns-Sekretar.

Anmerkung.

Ein neuer Erwerber, der zum ersten Male die Lehen empfängt, zahlt diese Gebühr doppelt.

2) Bei der Beleihung eines jeden Haupt- oder Mitbelehnten . .	1 Thlr.	8 Gr.
3) Für den Entwurf einer Lehnverwandlungs-Urkunde oder der Konfirmation eines Fideikommisses .	2 =	— =
und wenn der Gegenstand 50,000 Thaler oder mehr werth ist .	3 =	— =
4) Für den Entwurf der lehnsherrlichen Konfirmation eines Kaufes, Tausches, Lehns-Reverses oder einer anderen, Grundeigenthum übertragenden oder sichernden Urkunde	1 =	8 =
und wenn das Lehen 50,000 Thlr. oder mehr werth ist	2 =	— =

Anmerkung.

Es versteht sich, daß, wenn mehre Lehns-Reverse über ein und dasselbe Lehen zugleich eingereicht werden, der Ansatz für den Sekretar nur einfach bezahlt wird.

5) Für den Entwurf der lehnsherrlichen Konfirmation einer Schuldverschreibung, Konsens-Prolongation oder Cession	— =	16 =
wenn aber die zu konsentirende oder zu cedirende Schuld über 5000 Thlr. beträgt.	1 =	— =
und wenn sie über 10,000 Thlr. beträgt	1 =	8 =
6) Für die Reinschrift eines Lehnbriefes, den Kanzlisten . . .	2 =	— =

7) Für das Siegel zu einem Lehn-

briefe und sonstige Besorgung dabei, dem Botenmeister	— Thlr.	16 Gr.

Uebrigens muß für Pergamenthaut, Kapsel und seidene Schnüre der Einkaufspreiß bezahlt werden.

II. Bei den Lehenstuben derjenigen Vasallen, welche die After-Lehnsgerichtsbarkeit auszuüben berechtigt sind.

Dem Lehns-Direktor.

Kapselgeld bei Lehenbriefen	2 Thlr.	— Gr.
für die Verpflichtung bei Beleihung oder Bekennung der Mitbelehnschaft . . .	1 =	8 =
Siegelgeld bei Ausfertigung von Konsensen in Käufe, Tausche, Schenkungen, Hypotheken und Reverse	1 =	— =
und wenn der Gegenstand über 10,000 Thlr. beträgt	2 =	— =

M. Pachtbriefs-Gebühren bei den Stadträthen.

§. 128.

1) Auf jedes Jahr der Pachtzeit:		
wenn das Pachtgeld nicht über 50 Thlr. beträgt	— Thlr.	12 Gr.
bis 100 Thlr. einschlüssig	— =	16 =
von 101 Thlr. bis 500 Thlr. von jedem 100 Thlr	— =	12 =
von 501 Thlr. an von jedem 100 Thlr.	— =	8 =
2) Für einen Anhang oder Nachtrag zum Pachtbriefe	1 =	— =
bis	2 =	— =

N. Ober-Konsistorial-Gebühren.

§. 129.

1) Für die Prüfung eines von auswäritgen Schulen oder aus einem Privat-Institute auf die Akademie abgehenden Schülers, der Prüfungs-Kommission . .	4 Thlr	— Gr.
2) Für die Prüfung eines Abiturienten, der sich keiner Fakultäts-Wissenschaft widmen will . .	1 „	12 „
3) Für die Prüfung eines Kandidaten nach dem Abgange von der Akademie (sämmtlichen examinirenden Ober-Konsistorial-Räthen zusammen)	3 „	— „
Dem General-Superintendenten: 4) Für die Prüfung eines Kandidaten vor der Ordination, dafern nicht zu einer bloßen Kollaboratur ordinirt wird	2 „	— „
5) Für das Ordinations-Zeugniß .	2 „	— „
6) Für die Prüfung eines Pfarrers bei seiner Weiterbeförderung .	2 „	— „
7) Für die Prüfung eines Schullehrers vor der ersten Anstellung .	1 „	— „
8) Dem Sekretar bei der ersten Prüfung eines Kandidaten nach dem Abgange von der Akademie, für die verschiedenen Protokolle zusammen	1 „	12 „
9) Bei Ordination eines Geistlichen, dem Kantor und dem Kirchner, jedem	— „	8 „

Die Gebühren unter 1, 2, 3, 6 und 8 werden jedesmal von dem Kandidaten oder dem Geistlichen selbst entrichtet, die unter 4, 5, 7 und 9 aber, wo es bisher herkömmlich war, von den

betroffenen Gemeinden oder von den Kirchen-Aerarien.

O. Ephoral- und Kirchen-Kommissions- oder Kirchen-Inspektions-Gebühren.

§. 130.

Bei Besetzung von Pfarrstellen und Schullehrerstellen haben die betroffenen Gemeinden (oder wo es herkömmlich, die Kirchen-Aerarien) folgende Aversional-Gebühr für alle dabei — von Erledigung der Stelle an bis zur Genehmigung des Vergleiches mit dem Nachfolger — vorkommende Geschäfte und Bemühungen des Spezial- oder bezüglich General-Superintendenten und des weltlichen Einführungs-Kommissars, an jeden zur Hälfte, zu entrichten:

1) bei Pfarrstellen:			
wenn deren jährliches Einkommen nicht über 400 Thlr beträgt	8 Thlr.	—	Gr.
401 Thlr. bis 600 Thlr.	10 "	—	"
601 " — 800 "	12 "	—	"
über 800 "	15 "	—	"
2) bei Schulstellen:			
von nicht über 100 Thlr. jährlichem Ertrage	2 "	—	"
101 Thlr. bis 150 Thlr.	3 "	—	"
151 " — 200 "	4 "	—	"
über 200 "	5 "	—	"
Bei Kinderlehrern, die bloß von der Gemeinde auf Widerruf angestellt werden, ist nur	1 "	—	"

an den Superintendenten zu entrichten.

Hierzu kommen noch:

zu 1) bei Pfarreinführungen:

a) an den Aktuar für seine sämmtlichen Bemühungen	1 "	—	"

b) an den neuen Geistlichen für die Speisung der Kommission, des dia-

konisirenden Geistlichen, der Schullehrer, Kirchenvorsteher, Altarleute, Schuldheißen ꝛc. . 12 Thlr. — Gr.

Speisen die Kirchenvorsteher, Altarleute und Schuldheißen nicht bei dem neuen Geistlichen: so erhält jeder von ihnen von jenen 12 Thlr. — „ 12 „

Diäten oder Natural-Speisung von den Gemeinden dürfen nicht angenommen werden.

Zu 2) bei Schuleinführungen:

da, wo die Zuziehung eines Aktuars zeither herkömmlich, für Zehrung, Transport und Bemühung desselben, zusammen . . . . 2 „ — „

jedoch nur noch so lange als die jetzigen Inhaber solcher Stellen sie bekleiden.

Anmerkung.

Diese sämmtlichen Bestimmungen sind auf katholische Gemeinden nicht anwendbar, hinsichtlich deren es lediglich bei den bisherigen Observanzen verbleibt.

§. 131.

Für die Prüfung und Abnahme einer Kirchenrechnung erhält jeder Kirchen-Inspektor, sowohl der geistliche als der weltliche,

wenn die Jahreseinkünfte der Kirche, nach Abzug etwaiger Passiv-Zinsen, nicht über 50 Thlr. betragen haben	— Thlr.	12 Gr.	
nicht über 100 Thlr.	— „	16 „	
„ „ 200 „	1 „	— „	
„ „ 400 „	1 „	8 „	
„ „ 600 „	1 „	16 „	
darüber hinaus	2 „	— „	

Geschieht die Rechnungsabnahme am Orte der Kirche, ohne daß dieser Ort zugleich der Amts- oder Gerichtssitz

ist, so erhöhen sich diese Ansätze bezüglich auf das Doppelte, statt sonstiger Diäten und Speisung.

Es sollen aber bei Kirchen, deren Jahreseinkünfte nicht wenigstens 200 Thlr. übersteigen, die Rechnungen nur alle drei Jahre im Orte selbst abgenommen werden.

Ist einer der Kirchen-Inspektoren behindert: so werden vorstehende Gebühren von demjenigen, der für ihn vikarirt, bezogen.

§. 132.

Derjenige Subaltern des weltlichen Kirchen-Inspektors, welcher die Ansätze der Kirchenrechnungen nachzulegen und mit den Belegen zu vergleichen hat, erhält dafür 1, 2, 4, 6, 8 oder 12 Gr., je nach der Abstufung der Kircheneinkünfte im vorigen Paragraphen.

§. 133.

Filial-Kirchenrechnungen müssen an einem und demselben Tage mit der Rechnung der Mutterkirche abgenommen, und, wenn dieses am Orte der Mutterkirche (der nicht zugleich Amts- oder Gerichtssitz ist) geschieht, die erhöhten Kosten nach Verhältniß vertheilt werden.

§. 134.

Für jede, alljährlich vorzunehmende, Schul-Visitation erhält der Superintendent, einschlüssig der Diäten:

wenn die Jahreseinkünfte der Kirche nicht über 100 Thlr. betragen . .	— Thlr.	16 Gr.
wenn sie nicht über 200 Thlr. betragen	1 „	— „
wenn sie mehr betragen	1 „	12 „

§. 135.

Kirchen-Visitationen sind, wo nicht gleichzeitig mit der Kirchenrechnungs-Abnahme doch wenigstens gleichzeitig mit der Schul-Visitation vorzunehmen, und es bezieht der Superintendent dafür bezüglich eben so viel, wie für eine Schul-Visitation.

§. 136.

An Orten, wo bisher für die Abnahme der Kirchenrechnung, oder für Kirchen- und Schul-Visitationen höhere Gebühren, Speise- oder Diäten-Ansätze als die im gegenwärtigen Gesetze geordneten, Statt fanden, haben nur die jetzigen Inhaber der Stellen diese höheren Ansätze noch fortzubeziehen; nach ihrem Abgange aber treten lediglich die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Ansätze ein.

§. 137.

In allen anderen Kirchen-Kommissions- oder Inspektions-Angelegenheiten finden nirgends Gebühren Statt, ausgenommen:

a) die vorschriftsmäßigen Diäten bei nothwendigen Verrichtungen außerhalb des Wohnortes,

b) Botenlohn, jedoch nur dann, wenn die Absendung eines besonderen Boten unvermeidlich war,

c) bei Einweihung einer neuen Kirche 4 Thlr. — Gr. für sämmtliche dabei vorkommenden Geschäfte des geistlichen Kommissars, einschlüssig der Einweihungspredigt.

§. 138.

An Ephoral-Gebühren in Dispensations-, Ehe-, Pacht- und Kirchstuhl-Angelegenheiten erhält der Superintendent:

	1) für jedes Blatt einer Registratur oder eines Protokolles	— Thlr.	3 Gr.
	2) für einen Termin zur Vernehmung mehrer Personen, einschlüssig des Protokolles . . .	1 „	— „
einschlüssig der Schreibgebühren.	3) für einen Bericht	— „	12 „
	4) für jede andere schriftliche Ausfertigung, ingleichen für Abnahme eines Ledigkeitseides	— „	8 „
	5) für Durchsicht und Prüfung eines Pachtvertrages	— „	12 „

6) Für die Anordnung des Trauergeleites bei dem Ableben von Kirchen-Patronen treten entweder vorstehende Gebühren oder das herkömmliche Honorar ein.

§. 139.

Hinsichtlich der Transport-Kosten gelten folgende Bestimmungen:

1) Bei Einführung eines Geistlichen gebührt dem Superintendenten bezüglich General-Superintendenten ein Wagen mit zwei Pferden, und dem weltlichen Kommissions-Personal ebenfalls, dafern letzteres nicht am Orte der Einführung selbst oder doch so wohnt, daß es von dem geistlichen Komissar füglich mit seinem Wagen abgeholt werden kann.

Der baare Verlag dabei ist jedes Mal nach den laufenden Miethpreißen durch Quittung zu bescheinigen und es versteht sich, daß, wo bei sehr schlechten Wegen vier Pferde durchaus nöthig sind, solche ebenfalls gut gethan werden müssen.

2) Bei Abnahme von Kirchenrechnungen an Ort und Stelle haben der geistliche und weltliche Kirchen-Inspektor jeder eine aversionelle Transport-Vergütung von . . . . 1 Thlr. 8 Gr. für den Tag zu beziehen.

Es ist jedoch so einzurichten, daß immer mehre Kirchenrechnungen an einem Tage abgenommen und die Kosten unter die betroffenen Gemeinden vertheilt werden.

3) Bei Kirchen- und Schul-Visitationen und überhaupt so oft der Superintendent reist, findet dieselbe aversionelle Transport-Vergütung und Kostenvertheilung bezüglich unter die verschiedenen Kirchen- oder Gemeinde-Aerarien Statt.

Anmerkung.

Die transitorische Bestimmung des §. 136. gilt auch hinsichtlich der Transport-Gebühren.

§. 140.

Ist an dem Orte, wo eine Lokal=Verrichtung vorgenommen wird, kein anderes schickliches Unterkommen zu finden: so ist der Pfarrer verpflichtet, dem Superintendenten Wohnung, Licht, Heizung und Speisung zu geben. Dafür erhält der Pfarrer täglich von der Gebühr des Superintendenten für Wohnung, Licht und Heizung 8 Gr. und für die Speisung 1 Thlr.

P. Pfarramtsgebühren in weltlichen Angelegenheiten.

§. 141.

1) Für Ablesung einer auswärtigen Ediktal=Citation	1 Thlr.	8 Gr.
2) Für Pfarrberichte in Ehe= und Kirchstuhl=Angelegenheiten.	— =	12 =
3) Für ein Zeugniß in Ehesachen, ingleichen für einen Geburts= oder Todtenschein	— =	6 =
und wenn das Zeugniß mehr als Eine Person betrifft, für jede dieser mehren Personen noch	— =	2 =
In Städten, wo der Kirchner das Kirchenbuch führt, theilt sich vorstehende Gebühr zwischen dem Geistlichen und dem Kirchner.		
4) Für die Vorbereitung zu einer Eidesleistung und für das darüber auszustellende Zeugniß:		
in minderwichtigen Rechtssachen .	— =	12 =
außerdem	— =	16 =
bis	1 =	— =
jedoch nur in den Orten, wo die Unentgeldlichkeit dieser Vorbereitungen nicht bisher herkömmlich war.		
5) Für die Gegenwart des Geistlichen bei einer gerichtlichen Eidesleistung . .	1 =	— =

6) Für den Besuch bei einem Gefangenen 1 Thlr. — Gr.
7) Für Begleitung zum Richtplatze . . 2 " — "

Anmerkung.
Hinsichtlich der Pfarramtsgebühren in rein geistlichen Angelegenheiten (Jura Stolae) verbleibt es vorerst noch bei den jedes Ortes geltenden bisherigen Bestimmungen.

Q. Gebühren der Großherzoglichen Bau-Offizianten, da wo sie in Privat-Bauangelegenheiten angesprochen oder von der Behörde requirirt werden.

§. 142.

1) Für Bauanschläge:
von jedem Bogen, der nach Vorschrift der Bauverordnung vom 18. August 1818 abgefaßt ist und auf jeder Seite wenigstens 14—16 einzeln berechnete Posten enthält, einschlüssig der Reinschrift . . . . . 1 Thlr. 12 Gr.
2) Für Entwerfung eines Bau-Kontraktes 1 " — "
bis 2 " — "
3) Für Fertigung eines Baurisses . . — " 8 "
bis 5 " — "
4) Für ein schriftliches Gutachten . . — " 8 "
bis 2 " — "

R. Gebühren der Rentämter und anderer zur Erhebung von Grundherrlichen Gefällen angestellten Personen.

§. 143.

1) Ab- und Zuschreibegebühren, zusammen:
a) bei Veräußerung von Grundstücken unter den Lebenden
von jedem Item . . . . — Thlr. 2²/₃ Gr.

8 *

b) in Erbfällen hingegen
von jedem Item . . . . — Thlr. $1\frac{1}{2}$ Gr.
und wenn das Item weniger als einen halben Acker beträgt, nur . . — " $\frac{3}{4}$ "
dagegen wenn das Item zwei Acker oder mehr beträgt . . . . — " $2\frac{2}{3}$ "

c) bei gebundenen Gütern, die über 500 Thlr. werth sind . . . . . . — " 8 "

Gebundene Güter oder solche abgetrennte Bestandtheile derselben, die gleichwohl noch als gebunden unter sich erscheinen, dürfen in keinem Besitz-Veränderungsfalle für mehr als Ein Item gerechnet werden. Wenn zwei oder mehre Items, die früher nur Eins bildeten, wieder in Eine Hand zusammengebracht sind und nun zusammen veräußert werden: so sind sie ebenfalls nur für Ein Item zu rechnen.

Wenn mehre Personen zugleich Ein Item erben: so darf dieses zu keiner Erhöhung der Ansätze führen.

Anmerkung.

Wo noch geringere Gebühren als die obigen bis jetzt herkömmlich waren, verbleibt es auch fernerhin bei denselben; wo aber umgewandt höhere Gebühren durch Vertrag oder durch andern besondern Rechtstitel feststehen, auch bei diesen.

Es ist in jedem Besitz-Veränderungsfalle unbedingt Pflicht der Grundstückbesitzer, das Abschreiben und das Zuschreiben in den Erbzinsbüchern und in den Grundbüchern bewirken zu lassen.

§. 144.

2) Lehenscheins-Gebühren.

Diese finden nur in denjenigen Orten, wo sie rechtmäßig hergebracht, ihrem verschiedenen Betrage nach, und in wiefern sie auch als wohlbegründet nachgewiesen werden können, noch so lange Statt, als die dermaligen Rentbeamten ihre jetzigen Stellen bekleiden. Künftig aber fallen sie ganz weg.

3) Für das Aufschlagen eines Erbzinsbuches oder eines andern Grundbuches . . . . . — Thlr. 1½ Gr.
für einen nachgesuchten Extrakt oder ein Zeugniß daraus . . . . . . — „ 2 „
für Beglaubigung einer vorgelegten Grundstücksbeschreibung . . . . . — „ 1½ „
und in Fällen, wo es sich von mehr als sechs Items handelt, für jedes weitere Item noch . . . . — „ ½ „

4) Bei Veräußerung oder Verpachtung von Domanial-Grundstücken oder Gerechtsamen und bei Ertheilung von Schürfscheinen auf Mineralien, ingleichen in Zerschlagungs- (Dismembrations-) Angelegenheiten finden als Gebühr für die dabei vorkommenden Niederschriften und Ausfertigungen der Rentbeamten die geeigneten Ansätze des §. 19. gegenwärtigen Gesetzes nur dann Statt, wenn Großherzogliche Kammer ihnen diese Geschäfte besonders aufträgt und sie sodann auch die Dokumente darüber auszufertigen haben.

§. 145.

Bei Grundstücken, die im Auslande gelegen, aber inländischen Rentämtern zins- oder lehnpflichtig sind, verbleibt es hinsichtlich der Ab- und Zuschreibe-, Lehenscheins- und anderen etwaigen Gebühren lediglich bei dem, was jedes Ortes rechtmäßig hergebracht ist, gleichwie auch Zins-Kollekturgebühren, Meßgebühren und andere bei Erhebung oder Verausgabung Großherzoglicher Kammer-Intraden hier und da rechtmäßig bestehende Leistungen, nicht weniger die Steuer-Kollektur-Gebühren (Verordnungen vom 9. November 1821 und vom 5. November 1823) von gegenwärtigem Gesetze unberührt bleiben.

S. Gebühren der Steuereinnehmer.

§. 146a.

1) Ab- und Zuschreibegebühren, für das Ab- und Zuschreiben zusammen:

a) bei Veräußerungen unter den Lebenden:

1) bei walzenden Grundstücken:

wenn das Item nicht über $1/2$ Acker hält	1 Gr.	— Pf.
= = 1 = =	1 =	8 =
= = 2 = =	2 =	8 =
= = 5 = =	4 =	— =
darüber hinaus . . .	5 =	4 =
von jedem Wohnhause	2 =	— =
in Städten aber	2 =	8 =

2) bei gebundenen Gütern:

von nicht über 500 Werth . . .	2 =	8 =
= = = 1000 = ...	5 =	4 =
= = = 10000 = ...	10 =	8 =
darüber hinaus . . .	16 =	— =

b) So oft Pflichttheilsberechtigte erben, tritt nur die Hälfte vorstehender Ansätze ein,
doch nie über . . . . 1 Thlr. — Gr.
von jedem Erben.

Gebundene Güter, oder solche abgetrennte Bestandtheile derselben, die gleichwohl noch als gebunden unter sich erscheinen, dürfen in keinem Besitz-Veränderungsfalle für mehr als Ein Item gerechnet werden.

Werden zwei oder mehre Items, die früher nur Eins bildeten, wieder in Eine Hand zusammengebracht und nun zusammen veräußert: so sind sie ebenfalls nur für ein Item zu rechnen. Wo aber dabei nicht bloß das Ganze, als solches, sondern alle seine einzelnen Theile ab- und zugeschrieben werden müssen, treten für jede Seite der Zuschreibung zwei Groschen besondere Vergütung hinzu.

Wenn mehre Personen zugleich Ein Item erwerben: so darf dieses zu keiner Erhöhung obiger Ansätze führen.

2) Für das Aufschlagen eines Fundbuches oder des Steuer-Katasters	— Thlr.	$1^1/_2$ Gr.
für einen Extrakt oder ein Zeugniß daraus	— =	2 =
für die Beglaubigung einer vorgelegten Grundstücksbeschreibung . .	— =	$1^1/_2$ =

und bei walzenden Grundstücken in beiden Fällen, wenn es sich von mehr als sechs Items handelt,
für jedes weitere Item noch . . . — = ¼ =
bei gebundenen Gütern aber für jeden Bogen des Extraktes oder des Zeugnisses . . . . — = 4 =
und für die Beglaubigung vorgelegter Grundstücksbeschreibungen die Hälfte.

§. 146 b.

So lange das Abschreiben und das Zuschreiben in den Justiz-Amtsverrechten der vormals Erfurt'schen Gebietstheile noch fort besteht und dort noch keine förmlichen Steuer-Kataster hergestellt sind, treten bei diesen Justiz-Aemtern für das Abschreiben und das Zuschreiben in den Verrechten, für deren Aufschlagen, für Auszüge daraus und Beglaubigung lediglich die im §. 146 a. bestimmten Gebühren statt der bisherigen höheren ein.

T. Gebühren für die Rezeptions-Scheine in das Brandversicherungs-Kataster nach §. 57. des Gesetzes vom 28. August 1826.

§. 147.

Für jeden Rezeptions-Schein:
der betroffenen Ortsbehörde . . . . . . — Thlr. 1 Gr.
dem Rechnungs-Revisor bei dem Landschafts-Kollegium . . . . — = ½ =

U. Schöffengebühren, sowohl in Untersuchungs- als in Civil-Sachen, wo Schöffen zu Besetzung der Gerichtsbank zugezogen werden müssen.

§. 148.

Bei jeder Verhandlung oder Verrichtung unter zwei Stunden . . . . . . — Thlr. 4 Gr.

bei zweistündiger Dauer derselben . . . — Thlr. 6 Gr.
und auf jede volle Stunde längerer Dauer
noch . . . . — " 2 "
Kriminalgerichts-Schöffen erhalten in vorstehenden Fällen immer die Hälfte mehr;
bei Sektionen, überhaupt . . . . — " 12 "
bei öffentlichen Halsgerichten und bei Hinrichtungen . . . . 1 " — "
Wenn Kriminalsgerichts-Schöffen zu auswärtigen Expeditionen ausnahmsweise zugezogen werden müssen, erhalten sie überdieß noch an Diäten . . . . — " 16 "
und wenn sie schriftliche Meldungen oder Aufsätze einzureichen haben . . . . . . — " 4 "

Anmerkung.

1) Mehre unmittelbar auf einander folgende Verhandlungen in einer und derselben Sache werden nicht einzeln berechnet, sondern es findet für alle zusammen genommen nur Ein Ansatz nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen Statt.
2) Wo die Zeitdauer der Verhandlungen aus dem Protokolle nicht zu ersehen ist, tritt stets nur der Ansatz von 4 Gr. ein.

V. Gebühren der Richter und Schuldheißen, so wie der übrigen Dorfgerichts-Personen und der Gemeindeschreiber, ingleichen der städtischen Bezirksvorsteher.

§. 149.

1) Für Besorgung ihnen aufgetragener Verrichtungen:
a) für Auspfändungen, Beschlagnahme von Scheuerfrüchten, Verkreuzen von Feldfrüchten, jeder Person . . . — Thlr. 6 Gr.
b) für jede andere Verrichtung, z. B. Besichtigungen, Auktionen, Inventuren, Haussuchungen und dergleichen — " 8 "

bei mehr als **drei** stündiger Dauer des Geschäftes aber, ohne Unterschied — Thlr. 12 Gr.

2) Für schriftliche Aufsätze jeder Art, als Berichte, Anzeigen, Spezifikationen, Extrakte, Zeugnisse ꝛc. . . . . . — „ 4 „

Anmerkung.

Botenlohn für Beförderung schriftlicher Eingaben an die Behörden findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur dann Statt, wenn die Absendung durch besondere Lohnboten unumgänglich nöthig war, was jederzeit auf der Eingabe selbst pflichtmäßig zu bemerken ist.

3) Für Beiwohnung obrigkeitlicher Verhandlungen:

a) wenn ihre Zuziehung in der Eigenschaft als Sachverständige erfolgt, die §. 150 bestimmten Gebühren,

b) in allen anderen Fällen aber die § 148. bestimmten Schöffengebühren.

W. Gebühren der Sachverständigen in Würderungsfällen und in anderen Fällen.

§. 150.

I. Für das Geschäft und die damit verknüpfte Versäumniß:

a) für einen vollen Tag:

1) Sachverständige aus dem Stande der Bauern . . . . — Thlr. 16 Gr.

2) Sachverständige aus dem Stande der Bürger . . . . — „ 16 „ bis 1 „ 8 „

3) Sachverständige höhern Ranges . 1 „ 8 „ bis 2 „ — „

b) wenn das Geschäft und die damit verbundene Versäumniß — mit Einschluß der Hin- und Zurückreise bei auswärtigen Verrichtungen — nur

über vier Stunden aber nicht über sechs Stunden wegnimmt, die Hälfte obiger Ansätze,

c) bei noch kürzerer Dauer, insbesondere bei Würderung geringer Häuser und Grundstücke, Ein Viertel, oder Ein Drittel obiger Ansätze.

II. An Diäten, falls das Geschäft außerhalb der Flur des Wohnortes der Sachverständigen Statt fand.

a) für den ganzen Tag:

Sachverständige der oben unter I, a, 1 und 2 angegebenen Klasse . .	— Thlr.	16 Gr.
Sachverständige der oben unter I, a, 6 angegebenen Klassen	1 „	8 „

b) bei zwar über vier Stunden aber nicht über sechs Stunden betragender Abwesenheit vom Wohnorte, die Hälfte und

c) für nothwendiges Nachtquatier ein Drittel des Diäten-Ansatzes.

III. An Transport-Kosten:

Sachverständige der dritten Klasse in allen Fällen Vergütung gehabten Verlages für ein Reitpferd oder für einspänniges Fuhrwerk;

Sachverständige der ersten und zweiten Klasse hingegen ausnahmsweise dieselbe Vergütung nur dann, wenn aus zu bescheinigenden besonderen Ursachen der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden konnte.

IV. Für Abgabe — da nöthig —

a) eines besonderen auszuarbeitenden schriftlichen Gutachtens oder ausführlichen Taxations-Aufsatzes . . .	— „	16 „
	bis 5 „	— „
b) einer Uebersetzung aus fremden Sprachen, für jedes Blatt . . .	— „	16 „
c) einer eigentlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung	3 „	— „
	bis 15 „	— „

d) einer bloßen Grund-Taxe, wo nur die kurze Beschreibung des Gegenstandes mit beigesetzter Taxe geliefert wird:

aa) von nicht über einer Seite . .	—	,	3	,
bb) von jeder weitern Seite . . .	—	,	1	,
bis	—	,	2	,

Anmerkung.

1) Baugewerke erhalten bei den allgemeinen Würderungen Behufs der Brandversicherungs-Anstalt für jede gewürderte Hofreite — gleichviel ob sie aus einem oder mehren Gebäuden besteht — in allem nur ein jeder . . . . — $1^1/_2$,

Bei besonderen Würderungen und bei Würderungs-Revisionen finden zwar die geeigneten Ansätze unter I — IV des gegenwärtigen Paragraphen auch für die Baugewerke Staat, es sind jedoch mehre einzelne Fälle, die gleichzeitig an einem und demselben Orte vorkommen, nur als Ein Geschäft zu betrachten.

2) Für einen Taxations-Aufsatz über Grundstücke, die zusammen nicht über 100 Thlr. Werth haben, darf einschlüssig der Versäumniß nie mehr als — , 4 , jedem Schätzer zugebilligt und es darf

3) auch bei wichtigeren Gegenständen da, wo die Würderung der Grundstücke durch die Ortsschätzer bloß mittelst Einzeichnung der Taxe in einen besonders bezahlten Kataster-Extrakt vorgeht, für den Taxations-Aufsatz nichts angesetzt werden.

4) Hinsichtlich der Gebühren der Physikats-

Personen bewendet es bei den Vorschriften der Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814.

5) Sind für einzelne besondere Fälle in Statuten, Gemeindeordnungen oder Rezessen die Gebühren der Sachverständigen niedriger als die vorstehenden geordnet: so verbleibt es bei diesen Lokal-Bestimmungen.

X. Zeugengebühren.

§. 151.

I. Wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung selbst wohnen: so gebührt ihnen:

1) Vergütung des etwa durch die Abhörung veranlaßten und zu bescheinigenden positiven Schadens, z. B. bei nöthig gewordener Bezahlung eines Stellvertreters im Dienste oder in der Arbeit, oder

2) Vergütung wegen des ihnen durch Zeitversäumniß entgangenen Erwerbes, und zwar erhalten:

a) Zeugen vom Bauernstande, Tagelöhner, Handarbeiter, Handwerksgesellen und andere in gleicher Kathegorie stehende Individuen, für jede Stunde Versäumniß	—	Thlr.	1	Gr.
und unter Einer Stunde eben so viel;				
b) andere Zeugen nach Maßgabe ihres Gewerbes und Verdienstes				
aa) in Untersuchungssachen . =	—	=	2	=
bis	—	=	3	=
bb) in Civil-Sachen	—	=	3	=
bis	—	=	4	=

für jede Stunde Versäumniß, und unter Einer Stunde eben so viel.

II. Wohnen die Zeugen nicht an dem Orte, wo die Abhörung erfolgt: so erhalten nächst der Vergütung etwa nachweislichen positiven Schadens:

1) für Versäumniß und Zehrung zusammen, für den ganzen Tag:

a) Zeugen aus dem Stande der Bauern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnortes von dem Orte der Vernehmung und der Dauer der letzteren:

		Thlr.	Gr.
aa) in Untersuchungssachen . . .		—	2
bb) in Civil-Sachen		—	3

und wenn die Entfernung unter Einer Stunde beträgt, eben so viel. Der Rückweg kommt nicht in Anschlag.

Dieser Ansatz erhöhet sich um die Hälfte:

α) wenn der Zeuge über Nacht vom Hause wegbleiben muß,

β) bei Ortgerichts-Personen.

b) Bürger und Landschullehrer:

		Thlr.	Gr.
aa) in Untersuchungssachen . .		—	6
	bis	—	16
bb) in Civil-Sachen		—	16
	bis	1	8

c) Personen höhern Ranges:

		Thlr.	Gr.
aa) in Untersuchungssachen . .		—	16
	bis	1	8
bb) in Civil-Sachen		1	—
	bis	2	—

Beträgt in den Fällen unter b und c die Versäumniß, die Hinreise und die Zurückreise eingeschlossen, nicht über sechs Stunden: so tritt nur die Hälfte dieser Ansätze ein; muß hingegen der Zeuge am Orte der Vernehmung übernachten,

so findet noch besonders für Nachtquartier Ein Viertel des höchsten Ansatzes Statt.

2) An Transport-Kosten gebühret den oben unter II, 1, c genannten Personen für die Meile . . . . . — Thlr. 16 Gr.

Ausnahmsweise wird auch anderen Zeugen dann, wenn sie den Weg zu Fuß nicht zurücklegen konnten, der diesfalsige zu bescheinigende nöthige Aufwand vergütet.

Anmerkung.

Zeugengebühren sind überhaupt nur auf Verlangen der Zeugen, worüber im Protokolle das Nöthige mit bemerkt seyn muß, auszuzahlen.

Y. Dienergebühren.

I. Bei der geheimen Staats-Kanzlei.

§. 152.

Von jedem Dekrete, Patente oder Diplome, welches bei der geheimen Staats-Kanzlei ausgefertiget wird . . . . . 1 Thlr. — Gr.
bis 5 „ — „
nach Ermessen des Empfängers der Ausfertigung.

II. Bei den Landes-Kollegien.

§. 153.

1) Bei jeder Dienstverpflichtung im Kollegium, Beleihung, Prüfung eines Kandidaten oder Geistlichen, Ausfertigung eines Advokaten-Dekretes oder Admissions-Scheines zur juristischen

oder ärztlichen Praxis . . . . — Thlr. 8 Gr.
bis — = 16 =

2) Erinnerung und Exekutions-Gebühren bei Sportelresten und bei anderen Resten vom Thaler . . . . — = 1/2 =
jedoch höchstens in allem . . . . — = 8 =

3) An Sitz- und Aufwartegebühren von Arrestaten in dem Regierungs- oder Ober-Konsistorial-Lokal für jeden Tag — = 12 =

Anmerkung.
Es versteht sich, daß, wenn eine andere Person als der Diener die Aufwartung besorgt, jene und nicht dieser die Gebühr bezieht.

4) Für den Anschlag und die Abnahme ausländischer Ediktalien oder Subhastations-Patente, dem Regierungsdiener — = 6 =

5) Bei Ausfertigung einer Urkunde über Verkauf, Verleihung oder Verpachtung von Domanial - Grundstücken, dem Diener Großherzoglicher Kammer — = 8 =
bis — = 16 =

III. Amts- und Gerichtsdiener-Gebühren.

§. 154.

1) Für den Anschlag und die Abnahme (zusammen) ausländischer Subhastations-Patente, Ediktal-Aufrufen oder anderer öffentlichen Anschläge . . . — Thlr. 4 Gr.

2) Für eine Auspfändung, Exmission oder Haussuchung, ingleichen wenn der Diener zu Erhebung oder zu Zurückzahlung eines Konsens-Kapitales verschickt werden muß . . . . — = 6 =
dauert die Verrichtung (den Weg eingerechnet) über sechs Stunden bis zu einem ganzen Tage . . . . . . — = 12 =

bei Auspfändung wegen eines Schuldbetrages von nicht über 50 Thlr., aber immer nur in allem . . . . — Thlr. 4 Gr.

Leistet der Schuldner bei Vorzeigung des Auspfändungs- oder Exmissions-Befehles noch alsobald Zahlung oder Gehorsam: so hat er nur die Hälfte der Gebühr, d. h. bezüglich 3 Gr. oder 2 Gr. zu entrichten.

3) Einschlußgebühr bei Arretirungen, ein für alle Mal . . . . — „ 4 „
in Waldbuß- und Feldbeube-Angelegenheiten jedoch nur . . . . — „ 2 „

4) Auslieferung eines Gefangenen von einer ausländischen Behörde oder an dieselbe . . . . — „ 4 „

5) Für Vollstreckung der Pranger- oder Halseisen-Strafe oder einer körperlichen Züchtigung . . . . — „ 4 „
in Waldbuß- und Feldbeube-Angelegenheiten aber nur . . . . . — „ 2 „

6) Bei Sektionen, einschlüssig aller verschiedenen Bestellungen dabei . . . — „ 8 „

7) Bei Hegung des Halsgerichtes . . . — „ 16 „

8) Bei Vollziehung einer Todesstrafe . 1 „ — „

9) Bei dem Transporte eines Vagabunden oder Schieblinges, für die Stunde — „ 3 „

10) Erinnerungs- oder Exequir-Gebühren wenn der Gegenstand:

nicht über 1 Thlr. beträgt . . .	— „	½	„
„ „ 2 „ „ . . .	— „	1	„
„ „ 10 „ „ . . .	— „	2	„
„ „ 20 „ „ . . .	— „	3	„
„ „ 30 „ „ . . .	— „	4	„
„ „ 50 „ „ . . .	— „	6	„
„ „ 100 „ „ . . .	— „	8	„
über 100 „	— „	12	„

Bei nöthiger Wiederholung der Exekution und so oft Kriminal-Gerichtsboten zum Exequiren beauftragt werden, kann, je nach der Persönlichkeit des Schuldners das Gericht diese Ansätze bis auf das Doppelte erhöhen.

11) Diäten:

a) bei Verschickungen außerhalb des Gerichtssprengels und

b) bei solchen außerhalb der Flur des Gerichtssitzes vorfallenden Expeditionen, wo der Diener die ihm vorgesetzte Gerichtsperson begleitet,

für den ganzen Tag	— Thlr.	8 Gr.
wenn die Expedition zwar über vier aber nicht über sechs Stunden dauert, nur	— „	4 „
und wenn sie von kürzerer Dauer ist, Nichts.		
Quartiergeld über Nacht	— „	4 „
Kriminal-Gerichtsdiener und Boten haben jedoch bei allen und jeden auswärtigen Expeditionen, sobald sie nur über einen halben Tag Abwesenheit veranlassen, Diäten zubeziehen. Bei Verschickungen in das Ausland erhöhet sich der Diäten-Ansatz auf	— „	12 „
für jeden Tag.		

§. 155.

Fixe Bezüge der Gerichtsdiener aus Gemeinde-Aerarien oder von einzelnen Personen für gewisse Besorgungen bestehen, da wo sie rechtmäßig hergebracht, auch fernerhin; nur darf für die Geschäfte, wofür solche fixe Bezüge hergebracht, keine weitere Gebühr angesetzt werden.

Neujahrsgelder und Ostereyer, ingleichen die in manchen Orten Statt gefundenen Bezüge

der Amtsdiener bei Stuprations- oder Erbfällen, wie überhaupt alle nicht im vorstehenden Paragraphen namentlich aufgeführte bisherige Accidentien der Amtsdiener und der Gerichtsdiener fallen von nun an gänzlich weg.

§. 156.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Diener der Stadträthe, soweit die bezeichneten Fälle bei ihnen vorkommen können.

Z. Botenlohn.

§. 157.

I. Bei Unterbehörden findet für Bestellung ihrer schriftlichen Erlasse oder mündlichen Befehle
a) an Orte ihres amtlichen Bereiches das §. 158 bestimmte Botenlohn Statt;
b) an Orte außerhalb ihres Bereiches haben sie in nicht offiziellen Angelegenheiten Botenlohn nur dann anzusetzen, wenn oder in wie weit die Bestellung nicht füglich durch die Post geschehen kann, also z. B. von Bürgel oder Dornburg nach Weimar nur bis zum Postorte Jena, oder wenn dringende Nothfälle die Absendung eines eigenen Boten erfordern.

II. Bei Oberbehörden wird in nicht offiziellen Angelegenheiten für Bestellung schriftlicher Erlasse oder mündlicher Befehle ebenfalls nur dann Botenlohn angesetzt, wenn jene Bestellung nicht durch die Post füglich geschehen kann, sondern solche durch die Central- oder Amtsboten geschieht, wenn gleich im Orte der Behörde selbst.

§. 158.

In allen Fällen, wo nach dem vorstehenden Paragraphen Botenlohn angesetzt werden darf, beträgt es:

bei einer Entfernung von nicht über fünf Stunden, von jeder Stunde und eben so wenn die Entfernung unter Einer Stunde ist, oder die Bestellung am Orte der Behörde selbst erfolgt . . . . — Thlr. 1 Gr.

bei mehr als fünfstündiger Entfernung aber ohne weitere Berücksichtigung derselben . . . . — = 6 =

und wird der Sportelkasse der absendenden Behörde berechnet.

Dafern aber

a) die Betheiligten ausdrücklich auf Absendung eines eigenen Eilboten antragen, oder

b) Eilboten in das Ausland versendet werden müssen, oder

c) in Kriegszeiten bei dringenden Einquartierungs-, Spann- und Lieferungs-Angelegenheiten die Bestellung durch keinen Central- oder Amtsboten, Amts- oder Gerichtsdiener zeitig genug geschehen kann:

so ist für jede Stunde der Entfernung des Ortes . . . . — Thlr. 2 Gr.

anzusetzen, oder der den außerordentlichen Boten gewährte Lohn zu bescheinigen.

§. 159.

Ergehen in Einer Sache gleichzeitig mehre Ausfertigungen an Einen Ort: so wird gleichwohl nur einfaches Botenlohn liquidirt. Bei Umläufen ist das Botenlohn nach der Entfernung der einzelnen Orte vom Sitze der Oberbehörde und unter sich zu berechnen, dabei aber der kürzeste Weg zu Grunde zu legen.

§. 160.

Bei Ausfertigungen von Patrimonial-Behörden wird das Botenlohn nach dem Orte des Sitzes der Patrimonial-Behörde berechnet, bei Ausfertigungen an diese Behörde aber nach dem Wohnorte des Patrimonial-Beamten.

§. 161.

In Fällen, wo eine Oberbehörde sich zu Bestellung ihrer Erlasse sicherer Gelegenheit bedienen, die Insinuation an anwesende Bevollmächtigte bewirken, anwesenden Betheiligten selbst die Bestellung der sie betreffenden Ausfertigungen an Unterbehörden anvertrauen, oder endlich die Ausfertigungen dem dazu abgeschickten Boten einhändigen kann, darf gar kein Botenlohn liquidirt werden.

AA. Von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Separat-Gebühren.

§. 162.

Die im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Sportelfreiheit bringt in der Regel auch die Freiheit von Entrichtung der in diesem vierten Abschnitte bestimmten Separat-Gebühren mit sich. Doch treten folgende Ausnahmen ein:

1) so oft bei auswärtigen Verrichtungen einer Behörde und bei Kommissionen die diesfallsigen Kosten keiner zahlungsfähigen Partei zur Last fallen, sind Diäten, Transport-Kosten und anderer baarer Verlag
   a) bei den Landes-Kollegien und bei den Kriminal-Gerichten
      aus deren Verwaltungskasse,
   b) bei nicht patrimonialen Unterbehörden
      aus großherzoglicher Kammerkasse,
   c) bei den Patrimonial-Behörden
      von der Gerichtsherrschaft oder bezüglich von den städtischen Aerarien

   zu vergüten, vorbehältlich etwaiger besonderen Verträge zwischen Gerichtsinhabern und Gerichtsverwaltern oder Gerichtsdienern.
2) Kirchen, Schulen und milde Stiftungen haben, wenn sie wegen ausstehender Schulden klagend auftreten oder sonst Anträge stellen, Diäten, Transport-Kosten und anderen baaren Verlag zu tragen, worunter in

den §. 157 bestimmten Fällen auch Botenlohn zu rechnen ist.

3) Minderjährige, Wahnsinnige und Blödsinnige, die nach §. 4 Nr. 4 dieses Gesetzes sportelfrei sind, haben gleichwohl baare Verläge und bezüglich Botenlohn zu bezahlen, es sey denn, daß sie von der Vormundschafts-Behörde für ganz arm erklärt würden.

4) In Kirchen-Inspektions- oder Kommissions-Angelegenheiten wird in den §§. 131, 137 und 157 bestimmten Fällen ebenfalls das Botenlohn vergütet.

§. 163.

In denjenigen Verwaltungs-Angelegenheiten, welche nach §. 5 dem Sportelansatze unterliegen, werden — so weit sie bei denselben vorkommen können — auch Diäten und Transport-Kosten, Kommissions-, Depositen-, Rechnungs-, Monir-, Ermäßigungs-, Verpflichtungs- und Diener-Gebühren, ingleichen Botenlohn von den Betheiligten entrichtet.

Bei den landräthlichen Behörden aber finden innerhalb ihres Sprengels niemals Diäten, Transport-Kosten oder irgend eine Art von Gebühren Statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Sportelwesens.

§. 164.

Alle bei einer Behörde vorkommende Niederschreibungen und Ausfertigungsentwürfe, die nicht schon von einem vorausgegangenen oder nachfolgenden Sportelansatze umfaßt oder ganz Sportelfrei sind, müssen von dem Konzipienten auf der ersten Seite links oben mit dem geeigneten Ansatze der Sportel und der etwaigen Separat-Gebühr bezeichnet werden.

§. 165.

Die Sporteleinnehmer haben, sobald die Reinschrift einer Ausfertigung unterzeichnet ist,

a) den Sportelbetrag derselben, sowie

b) der vorausgegangenen noch nicht liquidirten Niederschreibungen und

c) die etwaigen Separat-Gebühren und Verläge

unter fortlaufender Nummer in das Sportelbuch einzutragen und mit derselben Nummer auch das in den Akten zusammenzustellende Kostenverzeichniß zu versehen.

Es versteht sich, daß bei mehren gleichzeitigen Ausfertigungen in Einer Sache die sämmtlichen Ansätze dafür — soweit sie einen und denselben Zahlungspflichtigen treffen — nur Eine Nummer bekommen.

Beendigt sich oder beruht eine Sache, ohne daß eine weitere Ausfertigung erfolgt: so ist dieses der Zeitpunkt, wo die Kosten in das Sportelbuch eingetragen und in den Akten zusammengestellt werden müssen.

§. 166.

Jedes Sportelbuch soll sechs verschiedene Kolumnen enthalten zu Angabe:

1) der Liquidations-Nummer,
2) des Zahlungspflichtigen und der Angelegenheit,
3) des Sportelbetrages,
4) der Separat-Gebühren,
5) der Verläge, und
6) der Zahlungsbemerkungen.

§. 167.

Dem Zahlungspflichtigen ist, unter der Nummer des Sportelbuches, ein spezielles Kostenverzeichniß mittelst Ausfüllung gedruckten Netzes einzuhändigen, welches drei verschiedene Kolunmen: A Sporteln, B Separat-Gebühren, C Verläge enthalten und mit Nachweisung der Akten-Blätter deutsch und deutlich angeben muß, wofür die Ansätze Statt finden.

Wo jedoch die Ausfertigung, welche zu der Sportelnummer Veranlassung giebt, an den Zahlungspflichtigen

selbst gerichtet ist, sind die Kosten gleich am Schlusse derselben zu verzeichnen, ohne daß es der Ausfertigung eines gedruckten Kostenverzeichnisses bedarf.

Jeden Falles muß das Kostenverzeichniß vom Sporteleinnehmer — bei Landes-Kollegien auch vom Sportel-Kontroleur — unterzeichnet werden.

§. 168.

Niemand ist schuldig, Kosten irgend einer Art früher zu entrichten, als bis ihm das Verzeichniß derselben auf die eine oder die andere Weise zukommt (§. 167) und bei erfolgender Zahlung Quittung ertheilt wird.

§. 169.

Diese Quittung ist über den Gesammtbetrag jeder Liquidation, ebenfalls mittelst gedruckter Netze und unter Bezeichnung der Sache und der Luiquidations-Nummer, vom Sporteleinnehmer auszufertigen, aber dem Zahlungspflichtigen erst bei erfolgter vollständiger Zahlung einzuhändigen.

§. 170.

Die Sporteleinnehmer haben den zur Sportelbeitreibung aufgestellten Dienern gleichzeitig mit den — besonderen oder am Schlusse der Ausfertigung befindlichen — Liquidationen eben so viele Quittungen zu übergeben, sich über deren Empfang in ein Abrechnungsbuch quittiren zu lassen und sich mit den Dienern alle Woche auseinander zu setzen.

Jede Post, die alsdann der Diener nicht baar abliefert, oder dadurch, daß er die noch in seinen Händen befindliche Quittung vorzeigt, als unbezahlt nachweißt, gilt als Proprerest und ist unbedingt von ihm zu ersetzen.

Bei Dokumenten, die nicht eher als nach geschehener Kostenzahlung ausgehändigt werden, ist die gedruckte Quittung dem Dokumente gleich anzuheften.

§. 171.

Wenn aus besonderen Gründen abschlägliche Zahlungen von der Behörde zugelassen werden: so hat der

Erhebende darüber unter die ausgestellte Liquidation zu quittiren; sie müssen aber gleichzeitig auch unter der noch zurückbehaltenen gedruckten Hauptquittung — und zwar in Gegenwart des Zahlenden — angemerkt werden, sind gleichermaßen bei der wöchentlichen Abrechnung des Sporteleinnehmers mit dem Diener im Sportelbuche zu bemerken und im Journale des Sporteleinnehmers zu vereinnahmen.

§. 172.

Dergleichen Abschlagszahlungen sollen nach Befinden bis zur Erfüllung in der Sportelkasse aufbewahrt oder — so viel die antheiligen Separat-Gebühren und Verläge betrifft — alsbald vertheilt werden.

§. 173.

Am 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres haben die Sporteleinnehmer das Sportelbuch abzuschließen und auf dem Grunde eines, von dem Vorstande ihrer Behörde oder bei Landes-Kollegien vom Sportel-Kontroleur nach Vergleichung mit dem Sportelbuche zu beglaubigenden, summarischen Extraktes alle eingegangene Sporteln an die betroffene Verwaltungsbehörde abzuliefern.

Mit Resten darf dabei nur dann gewährt werden, wenn ein Zeugniß des Vorstandes der Behörde oder bei Landes-Kollegien des Sportel-Kontroleurs solche als noch zur Zeit unbeibringlich bescheiniget. Bei der nächsten Quartal-Ablieferung kann ein früherer Rest nur dann in Gewährschaft angenommen werden, wenn die vorgesetzte Behörde bescheiniget, daß wegen desselben bereits Exekution verfügt worden. Aber auch in diesem Falle hat der Sporteleinnehmer für den Rest zu haften, wenn er nicht nachweisen kann, ihn zeitig zur exekutivischen Beitreibung angezeigt zu haben, und eben so der Vorstand der Behörde, wenn er die Gebühr auf dergleichen Anzeigen nicht zeitig verfügte.

§. 174.

Unvermeidlich entstandene Kaduzitäten hingegen müssen, sobald sie von dem Vorstande der Behörde pflichtmäßig bezeugt werden, zu jeder Zeit bei der betroffenen Oberkasse nach vorgängiger Prüfung in Zurechnung angenommen werden.

§. 175.

Am ersten April jedes Jahres ist die Hauptrechnung zu stellen und binnen längstens vierzehn Tagen einzureichen. Es sind darin sowohl alle einzelne Liquidations-Nummern nach ihren Beiträgen aufzuführen, als auch die Reste einzeln zu verzeichnen und von dem Vorstande der Behörde zu bescheinigen, daß ihm dieses Verzeichniß vorgelegt worden.

§. 176.

Uebrigens gelten hinsichtlich der Beibringung der Kosten folgende allgemeie Bestimmungen:

1) Registraturen, Protokolle und Ausfertigungen, die nicht schon ein sie umfassender Hauptansatz deckt, sind von demjenigen zu bezahlen, der sie durch seinen Antrag oder durch seine Schuld veranlaßt hat, Termins-Protokolle hingegen in der Regel von den Interessenten gemeinschaftlich, ausgenommen:
   a) bei Terminen, in denen nur dem einen Theile Etwas zu leisten oder zu verhandeln obliegt und der andere Theil nur dabei zu seyn geladen ist;
   b) bei Terminen zum Verhör der Zeugen oder der Sachverständigen, wenn der Gegentheil keine Fragstücke eingereicht hat.
2) Bei Ausfertigung von Urkunden sind, dafern nicht ein Anderes verabredet worden,
   a) Schuld-Dokumente vom Erborger,
   b) Käufe, Schenkungen und andere Eigenthumsurkunden vom Erwerber,
   c) Pacht- und Mieth-Kontrakte vom Pachter oder Miether,
   d) alle übrige Urkunden von demjenigen, der sie aus-

bringt, und, wenn es zweiseitige Kontrakte sind, von beiden Theilen gemeinschaftlich zu bezahlen, und zwar jedes Mal vor der Aushändigung.

3) Die Kosten für Erkenntnisse in Civil-Sachen sind von den streitenden Theilen gemeinschaftlich zu erlegen, ausgenommen:
   a) wenn das Erkenntniß letzter Instanz die Kosten dem einen Theile allein zuweißt,
   b) wenn eine Appellation sofort durch Reskript verworfen und der Appellant zu den Kosten verurtheilt wird.

   Die Berichtigung aller bei der Ladung zum Eröffnungs-Termine den Parteien zu liquidirten Kosten muß vor der Eröffnung des Erkenntnisses erfolgen, widrigen Falles dem säumigen Theile die Eröffnung zu verweigern und demohngeachtet für geschehen anzunehmen ist.

4) Anwälte und Bevollmächtigte, die in einer Sache die Insinuationen anzunehmen im voraus erklärt, oder solche auch ohne ausdrückliche Erklärung angenommen haben, sind verbunden, die Kostenrechnung, welche der ihnen behändigten Ausfertigung beigeschlossen ist, sofort zu bezahlen. Treten sie für Ausländer auf: so erstreckt sich ihre Haftpflicht ohne Unterschied auf alle ihren ausländischen Machtgebern zufallende Kosten.

5) Unterbehörden, die Patrimonialen ausgenommen, haben alle von einer Oberbehörde ihnen zugeschickte Liquidationen kostenfrei von den Parteien beizutreiben und längstens vierzehen Tage vor dem Quartal-Schlusse an die Sporteleinnahme des betroffenen Landes-Kollegiums einzusenden oder, soweit sie noch nicht eingegangen, vorzuschießen, bei sich späterhin ergebender bescheinigter Unbeibringlichkeit aber die Bescheinigung darüber (§. 174) bei der nächsten Quartal-Ablieferung statt baaren Geldes zuzurechnen.

6) Patrimonial-Behörden sind zwar nicht zur Vorschußleistung aber doch ebenfalls zu sportelfreier Beitreibung und Ablieferung der ihnen mit Reskript zuge-

henden Liquidationen binnen längstens drei Monaten verbunden.

7) Wer eine ihm zugegangene Liquidation vier Wochen lang unberichtiget läßt, ist sofort mit Exekution zur Zahlung anzuhalten, jedoch bleibt den Behörden verstattet, in einzelnen dringenden Fällen diese Frist bis zu drei Monaten, von Einhändigung des Kostenverzeichnisses an, zu erstrecken. Jede weitere Befristung sowie jeder Erlaß ist lediglich bei der betroffenen Verwaltungsbehörde auszubringen.

§. 177.

In Untersuchungssachen wird

a) wenn der Unterbehörde die Entscheidung zusteht, erst bei Ertheilung derseben,

b) außerdem aber erst bei der Berichtserstattung liquidirt.

Die Eintragung in das Sportelbuch erfolgt erst nach der Verurtheilung eines Angeschuldigten in die Kosten.

Zu Bezahlung derselben kann die Untersuchungsbehörde in geeigneten Fällen bis zu drei Monaten Frist ertheilen, eine längere Stundung, oder im Falle der Unbeibringlichkeit der gänzliche oder theilweise Erlaß ist bei der betroffenen Verwaltungs-Oberbehörde auszubringen.

§. 178.

Der Sportelkontroleur bei Landes-Kollegien hat

1) bei jeder Liquidation (§. 167) die Ansätze durch Vergleichung mit den Akten zu prüfen, beziehungsweise zu berichtigen, unter Beisetzung seines Namenszuges;

2) sodann den summarischen Kostenbetrag mit der Liquidations-Nummer in ein eigenes Journal einzutragen;

3) die bei der Behörde vorkommenden Schriften und Akten hinsichtlich des Sportelansatzes fleißig zu prüfen, jeden entdeckten Mangel zur Anzeige zu bringen und über alle Straffälle in Sportelsachen ebenfalls ein Journal zu führen.

§. 179.

Dafür hat jeder Kontroleur bei Landes-Kollegien zwei Prozent von der Summe der bei seiner Behörde eingegangenen Sporteln und die Hälfte der vorfallenden Sportelstrafen zu beziehen.

§. 180.

Die Kollektur-Gebühr der Sporteleinnehmer wird hiermit auf Einen Groschen von jedem Thaler der eingegangenen Sporteln festgesetzt.

§. 181.

Jede Behörde hat ihre Sportelkasse auf dem Grunde der geführten Journale und unter Vergleichung derselben mit dem Sportelbuche fleißig zu revidiren, die ausstehenden Reste sorgfältig zu prüfen und zu deren Beibringung die thunlichsten Maßregeln allenthalben zu ergreifen.

Nicht weniger haben die Verwaltungs-Oberbehörden die Sportelkassen ihres Bereiches von Zeit zu Zeit unvermuthet stürzen und revidiren zu lassen.

§. 182.

Patrimonial-Gerichte und Stadträthe sind für genaue Führung des Sportelbuches und für die Gesetzmäßigkeit ihrer Liquidationen nicht minder verantwortlich, sie mögen die Sporteln selbst einheben oder durch dazu beauftragte Personen einheben lassen.

§. 183.

Auf die Richtigkeit der Sportelansätze bei Niederschreibungen und Ausfertigungs-Entwürfen haben zunächst die Verfasser derselben und — bei Landes-Kollegien — die Referenten zu sehen, und für die Richtigkeit der den Zahlungspflichtigen einzuhändigenden Kostenverzeichnisse haben die Sporteleinnehmer und Sportelkontroleurs ganz besonders zu haften.

Aber auch den Vorständen aller Oberbehörden und Unterbehörden wird hiermit noch ganz ausdrücklich zur

Pflicht gemacht, jene Sportelansätze ihrer Seits ebenfalls zu prüfen, die Geschäftsführung des Sporteleinnehmers und des Kontroleurs scharf im Auge zu behalten, überhaupt auf genaue Befolgung des gegenwärtigen Gesetzes allenthalben mit Ernst und Strenge hinzuwirken und nie geschehen zu lassen, daß die Niederschreibungen und Ausfertigungen unnöthig vervielfältiget, oder den Parteien dafür mehr als gesetzlich oder aber irgend Etwas angefordert werde, was im gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben und nachgelassen ist.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafen der Uebertetung gegenwärtigen Gesetzes (Sportelstrafen).

§. 184.

So oft für eine Ausfertigung oder Niederschreibung ein höherer als der gesetzliche Sportelansatz oder überhaupt gesetzwidrig irgend ein Ansatz liquidirt und erhoben wird: so ist der dadurch veranlaßte Schaden sofort von der betroffenen, mit Unrecht bereicherten Kasse oder Privat-Person zu ersetzen, und es ist überdieß der zweifache Betrag des mit Unrecht liquidirten Ansatzes, — dafern nicht offenbar ein bloßer Irrthum vorliegt — als Strafe zu erlegen, wofür der oder die Unterzeichner der Liquidation und bezüglich der Fertiger der letzteren in solidum haften, vorbehältlich des Regresses gegen einander und vorbehältlich noch strengerer Disziplinar-Ahndung im Wiederholungsfalle.

§. 185.

Eben so ist derjenige, der eine Reinschrift oder eine Abschrift (einschlüssig der Registraturen und Protokolle) gesetzwidrig (§. 7 und §. 19 Nr. 10) zu gedehnt schreibt, oder

eine solche vorschriftswidrig geschriebene Schrift kollationirt hat — dafern er nicht den begangenen Fehler sofort durch einen entsprechenden niedrigern Sportelansatz ausgeglichen — zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens und zu einer Geldbuße von vier Groschen für jede vorschriftswidrig geschriebene Seite gehalten.

Hier und in dem Falle des vorigen Paragraphen haften ebenfalls die Schuldigen in solidum, vorbehältlich des Regresses.

Die Vorsteher öffentlicher Behörden sollen dergleichen vorschriftswidrig geschriebene Schriften, wenn sie ihnen zur Unterzeichnung vorgelegt werden, alsobald durchschnitten zurückgeben und umschreiben lassen.

§. 186.

Wer eine Kosten-Liquidation oder Quittung, ohne sie mit der Nummer des Sportelbuches zu versehen, ausfertiget oder die Eintragung derselben in das Sportelbuch unterläßt, ist — sei die Liquidation an sich richtig oder nicht — mit dem doppelten Betrag derselben zu bestrafen.

§. 187.

Jede Unterbehörde, welche ein Aktenstück ohne das Kostenverzeichniß an die Oberbehörde einsendet, setzt sich einer Disziplinar-Strafe aus.

Wo jedoch die Kosten sofort als durchaus unbeibringlich erscheinen, kann zwar ihre Verzeichnung unterbleiben, es muß jedoch der Grund dieser Unbeibringlichkeit gleich im Berichte bemerkt werden.

§. 188.

Dem Zahlungspflichtigen das Kostenverzeichniß so lange vorzuenthalten, bis die Zahlung erst wirklich erfolgt, ist bei Strafe von zwei Tagen Gefängniß oder Eines Thalers verboten.

§. 189.

Jeder Diener oder Beidiener, der überführt wird, eine Kostenforderung ohne schriftliche Liquidation seiner Behörde

gemacht, oder bei Einhebung des Betrages dem Zahlenden Quittung nicht eingehändiget, bezüglich bei Abschlagszahlungen deren Betrag nicht unter die Liquidation oder nicht unter die solchen Falles in seinen Händen bleibende Hauptquittung bemerkt zu haben, ist sofort seines Dienstes zu entsetzen.

§. 190.

Gleiche Strafe trifft den Diener, der die erhobenen Kosten nicht bei der nächsten Abrechnung pünktlich abliefert, vorbehältlich noch höherer Strafe, im Falle sich dabei eine wirkliche Malversation hervorthut.

§. 191.

Jede Sportel- oder Gebühren-Anforderung, die nicht binnen drei Jahren, von dem Tage an wo sie erwachsen, geltend gemacht wird, ist von selbst erloschen.

Diejenigen, durch deren Schuld diese Geldmachung unterblieb, haften für den daraus entstandenen Schaden.

§. 192.

Die von einer Behörde erkannten Geldstrafen der Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes fallen zur Hälfte dem bei derselben angestellten Kontroleur, oder wo dieser selbst der Strafbare wäre, der Armenkasse des Ortes zu, die andere Hälfte aber ist zur Sportelkasse derjenigen Behörde, welche die Strafe diktirt hat, zu berechnen.

§. 193.

Die Untersuchung und Bestrafung einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes steht jeder öffentlichen Behörde zu, bei welcher oder in deren oberaufsichtlichem Bereiche sie vorfällt.

Es ist über solche Fälle ein eigenes Register zu führen und die der betroffenen Sportelkasse gebührende Hälfte der Geldstrafen mit einem Extrakte jenes Registers, oder ein Ausfallschein, alljährlich an die betroffene Oberbehörde einzusenden.

§. 194.

In allen Fällen der Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes soll durchaus nur summarisch und mit möglichster Kostenersparniß und Abschneidung aller Weiterungen verfahren werden.

Daher sollen insbesondere

a) keine Rechtsmittel, sondern bloß einfache Vorstellungen gegen eine Verfügung in Sportelsachen Statt finden, die Fälle ausgenommen, wo ein, auch abgesehen von gegenwärtigem Gesetze, kriminilles Verbrechen in Frage ist;

b) wenn die Verfügungen von Untergerichten oder anderen als Justiz-Kollegien erlassen sind, soll zwar die Beschwerde dagegen bei der zuständigen Landesregierung eingereicht, jedoch gegen deren alsdannigen Ausspruch schlechterdings nicht weiter rekurrirt werden können, und

c) wenn gegen eine von einem Justiz-Kollegium ausgegangene Verfügung Beschwerde geführt wird, zwar der Referent geändert, jedoch nach nochmaliger Entscheidung des Kollegiums ebenfalls keiner weiteren Provokation oder Vorstellung Statt gegeben werden.

Siebenter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 195.

Alle nach dem Eintritte des ersten Januar 1834 bei öffentlichen Behörden vorkommende Niederschriften, Abschriften und Ausfertigungen sind den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

§. 196.

Konfirmationen von Beträgen jeder Art, Erbzuschreibescheine, und Zuschlagsscheine, Erkenntinsse und andere der

Werths-Taxe unterworfene Urkunden und Ausfertigungen, die erst nach dem 1. Januar 1834 zur Unterschrift gelangen, sind zwar lediglich nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes zu liquidiren, jedoch dabei diejenigen Sportelposten, welche für frühere, der Konfirmation vorhergegangene und jetzt durch die Werths-Taxe umfaßten Niederschriften und Ausfertigungen etwa schon erhoben seyn sollten, an die Interessenten durch Abrechnung zu vergüten.

Alle sich nöthig machende Zurückerstattungen dieser Art müssen bei unmittelbaren Großherzoglichen Behörden gleich in den ersten vierzehn Tagen des Januar-Monates 1834 verzeichnet und nebst den einschlägigen Akten an die zuständige Landesregierung eingesendet werden, damit sie von dieser geprüft und die Zurückerstattungen von ihr autorisirt werden können.

§. 197.

Zurückdatirung oder jede andere auf Umgehung der gegenwärtigen Vorschriften gerichtete Handlung soll als Betrug und Dienstvergehen angesehen und geahndet werden.

§. 198.

Alle durch gegenwärtiges Gesetz noch zugelassene Separat-Gebühren können, vom 1. Januar 1834 an, lediglich nach dessen Vorschrift liquidirt und erhoben werden; Gebühren aber, die schon vorher rechtmäßig liquidirt, wenn gleich noch nicht erhoben waren, sind demjenigen, der vor dem 1. Januar 1834 zu ihrem Bezuge berechtiget war, annoch nach den bisher bestandenen Verhältnissen abzugewähren.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Kundmachung desselben befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar den 1. Mai 1833.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. Dr. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Motive.

Ein gerechtes und billiges Sportelsystem ist eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung.

In der That, was kann für den Wohlstand der Unterthanen, für das Ansehen der öffentlichen Behörden, für die Moralität der einzelnen Staatsdiener und selbst für das Interesse der öffentlichen Kassen von größerm Einflusse seyn, als feste und billige Bestimmungen über die pekuniären Leistungen, die dem einzelnen Staatsbürger, so oft er den Schutz der Gesetze anspricht und überhaupt bei jeder Berührung des täglichen Lebens mit den öffentlichen Behörden, angesonnen werden? Wie oft wird der Wohlstand ganzer Familien durch unverhältnißmäßige Prozeßkosten zerrüttet, wie oft die nützlichsten Vorschritte der Industrie durch drükkende Kosten gehemmt oder doch erschwert? Ein unbilliges, drückendes Sportelsystem wirkt verderblich auf alle Zweige des Staatswohles ein, lähmt die freie Bewegung und den Aufschwung der Erwerbsthätigkeit, verkümmert die Vortheile gesetzlichen Schutzes, setzt Obrigkeit und Amtsbefohlene in die schädlichsten Konflikte, untergräbt das Vertrauen in die Rechtlichkeit der Beamten, bringt das Aufschwellen zahlloser Reste mit sich und läßt Zeit, Mühe und Kräfte auf ein kleinliches Detail ohne genügendes Resultat verschwenden.

Die Totalsumme, welche jährlich von den Staatsbürgern an gerichtlichen und Verwaltungsgebühren entrichtet werden muß, tritt selten im Staats-Budget genugsam hervor und doch macht sie einen höchst bedeutenden Theil der öffentlichen Lasten aus.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betrugen die Sportel- und Stempelgebühren bisher im jährlichen Durchschnitt gegen 81,000 Thlr., ungerechnet Dienergebühren und Botenlöhne, Diäten, Reisekosten, Zeugen-,

Schöffen-, Würderungs- und Dorfgerichtsgebühren, welche wohl noch 30,000 Thlr. ausmachten.

Nach Grundsteuerterminen berechnet, deren jeder 20,274 Thaler beträgt, war also jene jährliche Sportel-, Stempel- und Nebengebühren-Entrichtung = 5½ Grundsteuertermine. Um wie viel drückender aber als entsprechende Steuertermine wird eine so bedeutende Summe, wenn bei ihrer Aufbringung nicht nach streng abgemessenen Grundsätzen der Billigkeit und Leistungsfähigkeit verfahren wird!

Das Bedürfniß einer neuen allgemeinen und verbesserten Sportel- und Gebühren-Ordnung war längst schon lebhaft gefühlt worden, aber unzählige Schwierigkeiten stemmten sich entgegen. In den alten Landen bestand für Weimar die Sporteltaxe von 1704, für Eisenach eine provisorische von 1793; beide, im Fortschritt der Zeit äußerst unzureichend und unvollständig geworden, waren durch vielfache und je nach der Localität abweichende Observanzen, zum Theil auch durch spezielle gesetzliche Vorschriften über einzelne Geschäftsgegenstände ergänzt, die Controle der Oberbehörden äußerst schwierig und nirgends ein fester Damm vorhanden, der das Eindringen zahlreicher Mißbräuche verhindern konnte. In den neuerworbenen, vormals Königlich Sächsischen Gebietstheilen galt die Königlich Sächsische überaus hohe und weitschichtige Sporteltaxe von 1812, in den früher Fuldaischen Gebietstheilen mußten wegen gänzlichen Mangels an gesetzlichem Anhalt erst noch in neuerer Zeit provisorische Taxen eingeführt werden.

Diese zahllose Verschiedenheit der Sportelnormen hatte eben so große Verschiedenheit des Interesse der einzelnen Landestheile erzeugt, insbesondere trat das Interesse der Patrimonialgerichte häufig der Durchführung allgemeiner Grundsätze entgegen. Man mußte sich daher überzeugen, daß eine vollständige Ausgleichung aller dieser verschiedenen und sich oft durchkreuzenden Interessen durch eine blose Revision und theilweise Verbesserung der bisherigen Normen rein unmöglich sey, und daß nur in einem ganz neuen, allgemeinen und auf möglichst einfache, der Natur der

Sache entsprechende Grundlagen gestützten Sportelsystem Heil und durchgreifende Abhülfe der bisherigen Uebelstände zu finden sey.

Drei Anforderungen sind es vorzüglich, die man an eine gute und zweckmäßige Sporteltaxe zu stellen hat; sie muß

1) möglichst einfach und genau bestimmt —

2) vollständig, d. h. alle bei Gerichtlichen- und Verwaltungsbehörden vorkommenden Geschäfte umfassend und

3) billig, d. h. nach richtigem Verhältniß der verschiedenen Gegenstände und ihres Werthes abgestuft seyn.

I.

Jener erste Gesichtspunkt schließt alsobald aus, daß neben der von Gerichtlichen- und Verwaltungs-Angelegenheiten zu erhebenden Sportel gleichzeitig noch eine andere, nur anders benannte, aber auf den nämlichen Zweck gerichtete Abgabe von dem Sportelpflichtigen erhoben werde — d. h. die bisherige Stempeltaxe muß aufhören, muß in der Sporteltaxe untergehen.

Immerhin mag es zweifelhaft bleiben, ob nicht umgewandt die Sportel in einer umfassenden Stempeltaxe untergehen sollte, da diese letztere Form der Erhebung allerdings manche Vorzüge vor der Sportelform zu haben scheint. Bei ihr trägt jede Ausfertigung die Bezeichnung dessen was sie kostet gleich gedruckt und unauslöschlich an der Stirn und sichert so aufs einfachste den Bezahlenden wie die öffentliche Kasse vor jeder Benachtheiligung, indem jener, der Bezahlende, Nachweisung und Quittung gleich vor Augen und in Händen hat, diese, die öffentliche Kasse, durch das blose Nachzählen der noch vorräthigen Stempelbögen die schnellste und zuverlässigste Controle übt. Sodann wird bei der Stempelform ein beträchtlicher Theil der aufzubringenden Gebühren gleich durch die

Eingaben an öffentliche Behörden erbracht und zwar auf eine Weise, die das Zahlen, weil es immer nur in kleineren Beträgen geschieht, erleichtert, der öffentlichen Kasse aber Mühe, Kosten und Gefahr erspart und Restlassungen ausschließt.

Allein der Weimarische Landtag hat, als ihm bei seiner Versammlung im Jahr 1829 der Entwurf einer allgemeinen Stempeltaxe, welche alle Sporteln und Gebühren in sich aufnahm, vorgelegt wurde, darauf einzugehen für bedenklich und die Sportelform für vorzüglicher erachtet; besonders aus dem Grunde, weil eben die unabweisliche Nothwendigkeit den Stempelbetrag gleich bei dem Gebrauch des Stempelbogens — wenigstens bei allen Eingaben baar aufzubringen, ihm drückend erschien, auch die Besorgniß leichtern Mißbrauchs der Stempelform hinzutrat, eine Besorgniß, die durch abschreckende Beispiele gesteigerter Stempeltaxe in einigen andern deutschen Staaten entstanden war.

Es blieb daher nur übrig, auch in die Sportelform die wesentlichen Vorzüge der abgelehnten Stempeltaxe möglichst zu verweben und vor allem standhaft darauf zu dringen, daß nicht neben der neuen Sporteltaxe auch noch die bisherige, ohnehin sehr mangelhafte Stempeltaxe beibehalten würde. Die Abschaffung der letztern fand darin einige Schwierigkeit, daß ihr Ertrag verfassungsmäßig in die Landschaftskasse floß, während die Sportel lediglich der Großherzogl. Kammerkasse und bezüglich den Patrimonialgerichten zufällt. Es konnte scheinen, als ob die Kammer und die Gerichtskassen auf Kosten der Landschaftskasse bereichert werden sollten und als ob da der Ausfall bei letzterer doch immerhin wieder durch andere Abgaben gedeckt werden müsse, dem Lande bei der neuen Sporteltaxe indirekt eine höhere Last als bisher auferlegt würde.

Zu einleuchtend war jedoch wie höchst zweckwidrig es sey, von einem und demselben Gegenstande zweierlei Abgaben für zwei verschiedene Kassen zu erheben und dadurch nicht nur die Verwaltung unnützer Weise zu erschweren, sondern auch Mühe- und Zeitaufwand der Justizbehörden

aufs nachtheiligste zu steigern; zu einleuchtend wie irrationell es seyn würde, bei der beabsichtigten Reform und Vereinfachung des ganzen Sportelwesens eine Nebenabgabe beizubehalten, die bei 15 Procent Verwaltungskosten nur einen Reinertrag von ohngefähr 7000 Thlr. im Durchschnitt abwarf. Dem Zahlenden ist es ganz gleichgültig, ob das was er aufbringen muß in diese oder jene Kasse fällt; ihn kümmern die theoretischen Definitionen der verschiedenen geschichtlichen Natur und Bestimmung der Sportel und des Stempels sehr wenig; aber froh ist er, wenn ihm das, was er bezahlen soll, wenigstens kurz und deutlich, nicht für einen und denselben Gegenstand in vielfachen Ansätzen abgefordert wird, ähnlich dem Reisenden der lieber von Haus aus Chaussee-, Thor- und Pflastergeld auf einmal zahlt, als sich an zehn Schlagbäumen und Warnungstafeln auf die verdrießlichste Weise aufgehalten sieht. Diese Betrachtungen überwogen denn auch bei dem Landtag und der Wegfall der Stempeltaxe mit dem Momente des Eintritts einer neuen Sporteltaxe wurde einstimmig beschlossen.

Im weitern Verfolg jenes obersten Gesichtspunkts möglichster Vereinfachung und Bestimmtheit des Sportelwesens treten vorzüglich noch drei Hauptbestimmungen als nothwendig hervor:

a) Jede gerichtliche Handlung darf, soweit sich ihre nothwendigen Bestandtheile im Voraus übersehen lassen, nur Einen einzigen Taxansatz erhalten, der alle bisherigen, unter den vielfachsten Benennungen stattgefundenen Ansätze in sich begreifen muß. Und wo eine ganze Reihe von Verhandlungen als nothwendige Bestandtheile eines und desselben gerichtlichen Hauptactes erscheinen, genügt es an Einem einzigen Ansatz für sie alle.

Bisher konnte keine noch so kurze Ausfertigung ergehen, ohne daß eine ganze Litanei einzelner Liquidationssätze z. B.

für Rescript,	für Bestellung,
„ Reinschrift,	„ Insinuationsregistratur
„ Collationirung,	„ Stempel u. s. w.

aufgestellt werden mußte. Dieß lange Register war noch dazu dem gemeinen Mann durch Abbreviatur oder unbekannte Ausdrücke meist unverständlich, nur die Geldzahl der Anforderung war deutlich genug. Bei Haupt-Stadien im Prozeß, wo mehrere vorausgegangene einzelne Handlungen vorlagen, oder bei Kaufconfirmationen und andern Vertrags-Bestätigungen, häuften sich die einzelnen Ansätze ins unglaubliche. Künftig wird nicht nur jede einzelne Ausfertigung oder Niederschrift nur Einen einzigen Ansatz haben, sondern auch bei allen solchen Gegenständen, die zuletzt nothwendig in ein Hauptresultat auslaufen, wie z. B. bei Erkenntnissen, Vergleichen, Bestätigung von Contracten, Rechnungs-Justifikationen u. s. w. für alle vorhergegangene Niederschriften und Ausfertigungen nur Ein einziger Hauptansatz statt finden. Blos ganz ungewöhnliche oder doch nicht mit Zuverlässigkeit in jedem Processe oder bei jeder Contractsbestätigung 2c. vorauszusehende Gerichtshandlungen, z. B. Zeugenvernehmungen, Besichtigungen, Requisitionen, Interventionen u. dergl. müssen natürlich von jenem Hauptansatz ausgeschlossen bleiben und wo sie vorkommen, besonders bezahlt werden.

b) Geschäftsarten einer und derselben Gattung dürfen nicht wegen jeder kleinen Verschiedenheit abweichende Ansätze erhalten, müssen vielmehr so viel thunlich unter einen gemeinschaftlichen Gattungsbegriff gestellt werden, damit der Willkühr in Auswahl und Steigerung der Ansätze vorgebeugt werde.

Nun lassen sich aber alle der Taxe unterliegenden obrigkeitlichen Handlungen in zwei Hauptbegriffe:

Niederschriften und
Ausfertigungen

bringen.

Wenn die Taxen für erstere nach Seiten oder Blätterzahl bestimmt und bei Ausfertigungen angenommen wird, daß jeder derselben im Durchschnitt einen Bogen umfasse, jeder weitere Bogen aber bloß nach dem Ansatz der Abschriften zu bezahlen sey, so ist jeder Willkühr vorgebeugt. Nur bei gewissen wichtigern Niederschriften und Ausferti-

gungen muß und kann billig der Ansatz für den ersten Bogen (nicht aber für die folgenden) erhöht werden, z. B. bei Berichten, Zeugnissen aus Akten, Erbregulirungs-Protokollen u. s. w. Für solche seltner vorkommenden, aber gewöhnlich auch bedeutenden Gegenstände sind daher besondere Bestimmungen im Gesetz getroffen.

c) Das Zufertigen der Liquidationen an die Debenten muß, soweit die Natur der Sache es zuläßt, immer bis zum Abschluß des Geschäfts oder doch bis zu einem Hauptstadium verschoben werden.

So wird künftig in Processen nur bei Eröffnung der Erkenntnisse, oder nach hergestelltem Vergleich, bei Kontraktsbestätigungen nur bei Ausfertigung der Urkunde, nicht aber wie bisher bei jeder Zwischenverhandlung, liquidirt und dadurch unzählige Schreiberei erspart.

II.

Der zweite Hauptgesichtspunkt bei einer zweckmäßigen Sporteltaxe muß ihre Vollständigkeit seyn.

Dem zu Folge soll sie nicht nur alle gerichtlichen, sondern auch alle zahlbaren Verwaltungs-Angelegenheiten umfassen, mithin auch alle bei den geistlichen Behörden, bei den öffentlichen und Privatlehns-Behörden, den Rent- und Steuerbehörden, Stadträthen und Dorfgerichten; ja selbst bei dem Staatsministerium vorkommenden Angelegenheiten.

Diese Aufgabe war von nicht geringem Umfange, da die zahllose Verschiedenheit bisheriger einzelner Vorschriften, Local-Observanzen und eingeschlichener Mißbräuche zu erörtern und zu beseitigen stand. Gleich an der Spitze des Gesetzes ist daher festgestellt, daß alle bisherige Taxen und Observanzen gänzlich aufgehoben sind, während der §. 2 nur acht Gegenstände bezeichnet, auf welche sich nach ihrer in die Augen springenden Eigenthümlichkeit die Sporteltaxe nicht erstrecken kann.

Der §. 3 spricht aus:

daß die Sportelpflichtigkeit bei allen gerichtlichen Geschäften Regel, in allen Verwaltungs-Angelegenheiten hingegen Ausnahmen sey,

ein Grundsatz, der von der äußersten Wichtigkeit ist.

Jene Regel erfordert jedoch bei gar manchen Gegenständen Beschränkung um nicht in Härte und Rücksichtslosigkeit auszuarten, daher sofort in §. 4 diejenigen Ausnahmen aufgeführt sind, welche die Natur der Verhältnisse gebietet. Umgewandt waren im §. 5 diejenigen Verwaltungs-Angelegenheiten auf's genaueste anzugeben, welche wegen des dabei vorherrschenden Privatinteresse die Sportelpflichtigkeit ausnahmsweise begründen.

Begriff und Zweck der Vollständigkeit bringen es nothwendig mit sich, daß niemals für irgend eine Handlung, für welche das Gesetz nicht ausdrücklich einen Ansatz vorschreibt, das geringste liquidirt werden darf, außerdem würde eine willkührliche Ausdehnung der Taxen, zunächst unter dem Deckmantel der Analogie, freien Spielraum finden.

Auf dieser Erwägung beruht der §. 17, nach welchem alle Analogie und Observanz bei Anwendung der Taxvorschriften ausgeschlossen seyn und nur für diejenigen obrigkeitlichen Handlungen etwas gefordert werden soll, für die das Gesetz einen bestimmten Ansatz nach unzweifelhaftem Wortverstande enthält. Und um die gleichartige Anwendung des Gesetzes allenthalben zu sichern, mußte im §. 18 jede doctrinäre Auslegung, selbst in Verwaltungs-Angelegenheiten, lediglich den Landesjustiz-Kollegien zugewiesen werden.

III.

Billig, nach möglichst richtigem Verhältniß der Gegenstände abgestuft, kann eine Sporteltaxe nur dann erscheinen, wenn sie von der bisherigen Maxime: die Ansätze blos als Lohn für obrigkeitliche Thätigkeit anzusehen und ihre Größe nur nach dem Anfang dieser Thätigkeit zu bemessen, ganz abgeht und dagegen an deren Stelle die Berücksichtigung des gegenständlichen Werthes

setzt, für welchen die obrigkeitliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird.

Jene Maxime war es eben, die bisher die Sporteln so oft drückend machte, das Sportuliren so oft in gewinnsüchtige Speculation ausarten ließ. Gegenstände von geringerer Bedeutung sind oft gerade die verwickeltsten und erfordern daher bei ihrer gerichtlichen Behandlung den Mühe- und Zeitaufwand des Richters oft in höherem Grade als Gegenstände weit höhern Belangs. Wie ungerecht, wie drückend nun, wenn derjenige, der wegen weniger Thaler die obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nimmt, dafür eben so viel an Sporteln bezahlen soll, als derjenige der um Tausend streitet? Soll der Käufer eines dürftigen Ackertheils eben so viel an Confirmations-Kosten zahlen, als der Käufer eines Gütes von mehrern Tausend Thalern Werth? Der bedrängte Hausvater, der zu kümmerlicher Fortsetzung seiner Wirthschaft erborgt, für den gerichtlichen Konsens eben so viel, als der, dessen Besitzstand groß genug ist, um gleich auf mehrere Tausend Thaler Credit zu finden? Solche Unbilden zu vermeiden reicht auch eine, bloß nach Geschäftsgattungen abgestufte Sporteltaxe nicht aus. Das Locationsurtheil in einem nicht verwickelten Concurse kann nach Umständen bei weitem leichter entworfen werden, als ein gleich im ersten Termine zu ertheilendes Erkenntniß oder eine bloß vorläufige Verfügung über den jüngsten Besitzstand. Die Aufnahme einer Klageregistratur in minderwichtigen Sachen ist häufig mühseliger, als ein Decret in der wichtigsten Sache. Was sind die in den meisten Staaten schon bestehenden geringern Taxen für sogenannte Bagatellsachen, oder andere einzelne Geschäftsgattungen, bei welchen das Mißverhältniß eines allgemeinen Sportel-Maaßstabs grell ins Auge springt, was sind sie anders als eben so viele Bekenntnisse, daß das Princip, die Sportel als Lohn für die Arbeit zu betrachten und nach Verhältniß derselben auszuwerfen, sich schlechterdings nicht durchführen läßt, mithin inconsequent und verwerflich ist?

Wenn in manchen Sportelordnungen alle Geschäftsgengenstäde unter gewisse, mehr oder weniger aufsteigende

Klassen rangirt sind, so erscheint auch dieß als ein unzureichendes Auskunftsmittel, ja nicht selten als ein höchst verderbliches: Denn, weil alsdann auch die kleinsten Ausfertigungen und Niederschriften, sobald ihr Gegenstand zu einer höhern Klasse gehört, nach dem Maaßstab dieser Klasse angesetzt werden, so steigt die Sportelsumme oft zu der drückendsten Höhe, gleich unverhältnißmäßig zur Arbeit wie zum Gegenstand.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind für die Unterthanen und nicht die Unterthanen um der Behörden willen da. Die Processe werden zu Geltendmachung des Rechts, nicht um den Gerichtspersonen Beschäftigung und Lohn zu schaffen, geführt. Der Staat ist dem Armen wie dem Reichen Rechtsschutz und Sicherheit schuldig; es ist seine Pflicht, die Diener, die er dazu anstellt, nach Verhältniß ihrer Arbeit und ihres Verdienstes anständig und ausreichend zu belohnen; aber nicht der einzelne Staatsbürger ist dem einzelnen Staatsdiener für jede einzelne Ausübung seines Amtes einen entsprechenden Lohn schuldig, sondern er kann — soll die Staatseinrichtung den Anforderungen der Vernunft entsprechen — nur zu Bezahlung derjenigen Gebühr angehalten werden, die zu dem Werth des fraglichen Gegenstandes in billigem Verhältniß steht, und überhaupt den höheren Rücksichten der Staats-Wohlfahrt entspricht.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend und um die Einführung der neuen Sporteltaxe zu erleichtern, hat die Weimarische Staatsregierung neuerer Zeit bereits alle Subalternen bis zu denen Dienern und Boten herab (Oberbeamte und Mitglieder der Kollegien bezogen schon längst keine Sportelantheile mehr) auf fixe Gehalte gesetzt, und sich nicht durch die Befürchtung irre machen lassen: daß nun ihr Fleiß und ihre Thätigkeit sich mindern würde, wenn nicht an jeden Federzug ein bestimmter Vortheil geknüpft ist. Es heißt den Staatsdienern unwürdige Motive leihen und den Hebel des Eigennutzes gleichsam sanctioniren, wenn man annimmt, daß der rasche Geschäftsbetrieb nur durch Sportelbezug gesichert werden könne. Aufmerk-

same Controle und strenges Einschreiten der Oberbehörden gegen Säumige und Pflichtvergessene sind eine weit bessere Garantie. Auch bei dem Sportelbezug hat es lässige und träge Subalternen gegeben, ja häufig sind gerade wichtigere Geschäfte zurückgeschoben worden, weil minderschwierige gleichwohl höhere Accidentien abwarfen.

Es ist unglaublich von wie nachtheiligem Einflusse eine, nicht nach dem Werth der Gegenstände vorsichtig abgestufte Sporteltaxe auf Handel und Gewerb, Industrie, Credit und den ganzen Wohlstand des Landes einwirkt, wie viele nützliche Unternehmungen blos aus Furcht vor hohen Sporteln zurückbleiben. Gar Mancher verzichtet lieber auf sein gutes Recht, als daß er es durchzuführen unternimmt, wenn unverhältnißmäßige Sportel ihn bedrohen. Die Idee des Rechtsschutzes im Staate wird dadurch in ihrer tiefsten Wurzel vergiftet, der gemeine Mann wird allmählig dahin gebracht, die Justizanstalten nur als aussaugende Finanzinstitute zu betrachten. Der Werth kleinerer Grundstücke sinkt, weil ihr Erwerb an unverhältnißmäßige Sporteln geknüpft ist; die hohen Kosten hypothekarischer Sicherheitsbestellung scheuend, zieht man es vor, auf wucherliche Zinsen gegen blose Handschrift zu borgen.

Fehlte es doch bisher nicht an Fällen, wo die Confirmations-Sportel bei kleineren Grundstücken dem Kaufpreise fast gleich kam, oder bei Consensen den ganzen Jahreszins des erborgten Capitals überstieg.

Diese Betrachtungen sind es, die bei der neuen Weimarischen Sporteltaxe den gegenständlichen Werth als leitendes Hauptprincip zu Grunde legen ließen.

Als leitendes, nicht als ausschließliches Princip, denn es gibt eine Menge Angelegenheiten, deren Geldwerth gar nicht erkennbar ist, oder doch sehr schwierig auszumitteln wäre; es gibt eine Menge gerichtlicher Handlungen, die in jedem Proceß, bei jedem öffentlichen Verkehr ungemein oft vorkommen, z. B. Registraturen, Protokolle, Abschriften, Eidesleistungen 2c. und deren Ansätze ohne Unbilligkeit durchaus nicht mit dem Werthe des Gegenstandes steigen dürfen.

Diese Erwägung führt zu dem wichtigen Unterschied zwischen Classentaxe und Werthstaxe, von denen die erstere bei allen einzelnen Geschäften gewisser bestimmter Gattungen eintritt, ohne den verschiedenen Werth des Gegenstandes zu berücksichtigen; die letztere aber, die Werthstaxe, solche Gegenstände trifft, deren leicht erkennbaren Geldwerth jedesmal bei einem Haupt- oder Schlußact richterlicher oder administrativer Thätigkeit entschieden hervortritt und wo dann eine ganze Reihe vorausgegangener Handlungen von Einem einzigen Ansatz umfaßt werden kann.

Hierunter gehören vorzüglich Erkenntnisse, Kontrakts-confirmationen, Lehnsurkunden, Justifications-Scheine, gerichtliche Quittungen, Anstellungsdekrete und Dienstbestätigungen, Privilegien, Concessionen und Dispensationen.

Die Ansätze der Klassentaxe müssen um so schonender und billiger eingerichtet werden, als sie die täglichen, unendlich mannigfaltigen Vorkommnisse des gerichtlichen und administrativen Verkehrs treffen und selbst bei den kleinsten Gegenständen zur Anwendung kommen. Der durch die Niedrigkeit dieser Ansätze entstehende Ausfall wird dagegen durch die bei wichtigern und entscheidendern Angelegenheiten eintretende Werthstaxe wieder ausgeglichen, Angelegenheiten für die auch die Betroffenen leichter und lieber einen höhern Ansatz entrichten.

Sonach bildet die Klassentaxe die Regel, die Werthstaxe die Ausnahme.

Jene zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die erste (§. 19) diejenigen Bestimmungen enthält, welche ebensowohl für Civil-Justiz als für Verwaltungsgegenstände gelten; die zweite aber die besondern Ansätze für alle, auch die polizeilichen Untersuchungen begreift.

Was die erstere Abtheilung anlangt, so konnten zwar alle Vorkommenheiten unter die zwei Hauptrubriken

Niederschriften und

Ausfertigungen

gebracht und als Hauptnorm ausgesprochen werden, daß jede Seite einer Niederschrift mit 2 Gr., jede Ausfertigung (von nicht über Einem Bogen) mit 8 Gr. zu taxiren

sey; es waren jedoch billig, einige besondere Arten derselben, ihres jederzeit wichtigern Umfangs und Zweckes wegen, etwas höher zu taxiren.

a) Bei den Niederschriften: die testamentarischen- und die Erbschaftberichtigungs-Protokolle, (dafern in letztern der Nachlaßbestand völlig hergestellt wird) Terminsprotokolle bei Landeskollegien und die Protokolle über Aufnahme von Vollmachten;

b) bei den Ausfertigungen: die Umläufe, einige Rescriptsgattungen, Bestellungsscheine für Concurs und Erbschaftscuratoren, ingleichen für Vormünder, Zeugnisse die eine Erlaubniß, eine Befreiung einen Acten- und Gesetzesauszug oder den Befund einer Prüfung enthalten, und die gerichtliche Bestätigung, oder Errichtung solcher Verträge und Urkunden, die der Werthstaxe nicht unterliegen.

Einige andere Ausfertigungen konnten billig sogar noch niedriger als 8 Gr. taxirt werden, nämlich: Beglaubigungen von Abschriften, Verordnungen an Communvorsteher oder Ortsgerichtspersonen zu amtlicher Wirksamkeit in Parteisachen, Eidesformeln, Randbeschlüsse und Randzeugnisse 2c.

Abschriften werden lediglich nach der Seitenzahl mit 1 Gr. für die Seite angesetzt und bei allen Ausfertigungen wird der Zweite und jeder folgende Bogen immer nur mit 4 Gr. liquidirt, welches auch der Ansatz für den ersten Bogen seyn möge.

Für die Reinschriften für Insinuations-Registraturen, für Collationirung, für das Actenheften und für alle mündlichen Citationen und Anordnungen finden gar keine Ansätze mehr Statt.

Die Taxen in Untersuchungssachen (§. 20) waren mit nothwendiger Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit derselben zu bestimmen und dabei der Gesichtspunkt einer durchgängigen Herabsetzung gegen bisher festzuhalten, damit der Kostenbetrag nicht oft drückender als die Strafe selbst werde. Ueberdieß empfahl es sich Waldbußangelegenheiten, Felddeube- und ganz geringfügige Polizei-Untersuchungen noch um die Hälfte geringer, als andere Untersuchungen zu

taxiren und überhaupt in allen solchen Fällen, wo der Billigkeit der Sportelsätze ohnerachtet, der Gesammtbetrag der Kosten immer noch außer Verhältniß zu dem Vergehen und zu der Vermögenslage des Verurtheilten erscheint, die Landeskollegien zu Beschränkung der Kostenzahlungs-Pflicht auf einen runden Betrag von 1 bis 5 Thlr. zu ermächtigen (§. 21).

Hinsichtlich der Werthstaxe ist folgendes herauszuheben:

1) Bei förmlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt die Erkenntnißsportel in jeder Instanz mit einem einzigen Ansatz alle von der Klage oder von Einlegung des Rechtsmittels an bis zur Eröffnung des Erkenntnisses vorkommende Niederschriften und Ausfertigungen; nur diejenigen ausgenommen, die nicht nothwendig bei jedem Prozeß vorkommen und daher nicht ohne Unbilligkeit gegen die Sportelkasse, oder gegen die Parteien, mit in den allgemeinen Ansatz aufgenommen werden konnte, z. B. Zeugenvernehmungen, Besichtigungen, Requisitionsschreiben, mündliche Klagregistraturen, u. s. w. (§. 24).

Die Erkenntnißsportel steigt je nachdem der Proceßgegenstand

a) ein geringfügiger d. h. nicht über 15 Thlr.
b) ein minderwichtiger d. h. nicht über 50 Thlr. betragender,
c) ein wichtiger oder zu Geld gar nicht anschlagbarer ist.

In den Angelegenheiten

unter a beträgt der ganze Ansatz nur 1 Thlr. 8 Gr. bezüglich 2 Thlr. in erster und nur 1 Thlr. in zweiter Instanz (§. 23);

in den Angelegenheiten

unter b nur 2 Thlr. bezüglich 2½ Thlr. und in zweiter Instanz 2 Thlr.

in den wichtigern Prozessen

unter c aber steigt, bei zu Geld anschlagbaren Klagobjecten, die Erkenntnißsportel in der ersten Instanz immerfort nach dem Werth des Klagobjectes, von 3 Thlr.

an bei Gegenständen von nicht über 100 Thlr., bis zu 10 Thlr bei Gegenständen von nicht über 2,000 Thlr, von wo an nur für jedes volle 1,000 Thlr noch 1 Thlr hinzutritt; bei unschätzbaren Gegenständen hat das richterliche Ermessen den Ansatz zwischen 5 und 10 Thlr. zu bestimmen (§. 32).

Zwischenerkenntnisse und Contumacialerkenntnisse werden durchgehends etwas niedriger taxirt. Bei gerichtlichen Vergleichen beträgt der Aversionalansatz

a) in geringfügigen und minderwichtigen Angelegenheiten $^2/_3$ —

b) in wichtigern Angelegenheiten $^1/_2$ der Erkenntnißsportel.

Da aber nicht alle Processe sich durch gerichtlichen Vergleich, oder Erkenntniß beendigen und da die oben berührten, minder gewöhnlichen gerichtlichen Handlungen von der Erkenntniß, bezüglich Vergleichssportel nicht umfaßt werden können, so war es nothwendig, auch in jeder der drei Hauptabtheilungen der Proceßtaxe angemessene Ansätze für die einzelnen ausnahmsweise zu liquidirenden Handlungen zu bestimmen, die jedoch für die ganze Hauptabtheilung gemeinschaftlich sind und keinesweges innerhalb derselben wieder steigen.

Es schien nicht thunlich, hinsichtlich dieser Ansätze bloß auf die allgemeine Klassentaxe zu verweisen, weil alsdann oftmals ein Mißverhältniß des Kostenbetrages zu den Gegenständen eintreten würde.

In der Appellations= und in der Leuterungs- oder Oberappellations=Instanz tritt keine fortwährende Steigerung der Erkenntnißsportel mehr ein, weil hier der Geldwerth der Beschwerde meist allzu schwierig erkennbar ist, sondern das richterliche Ermessen bestimmt da den Ansatz auf 4 bis 8 Thlr. bei Erkenntnissen, und auf 3 bis 5 Thlr. bei Zwischenerkenntnissen, wogegen so oft die Appellation gleich als desert oder formell unstatthaft erscheint, nur einen Incidentpunkt betrifft oder bloß eine s. g. extrajudicielle ist, der Ansatz immer nur $2^1/_2$ Thlr. beträgt.

Eine besondere Schwierigkeit hinsichtlich der Erkenntnißsportel in der Appellationsinstanz trat nach der Landesverfassung darin ein, daß, so oft ein Patrimonialgericht die erste Instanz bildet das Interesse desselben verletzt seyn würde, wenn die Aversionalsportel für das Erkenntniß zweiter Instanz lediglich der Sportelkasse des Obergerichts zufiele. Um gleichwohl die Einfachheit der Taxe nicht zu stören ist eine bestimmte Vergütung festgesetzt, welche in jedem solchen Appellationsfalle dem Patrimonialgericht aus der, die Aversionalsportel erhebenden Sportelkasse des Obergerichts geleistet wird.

2) Eigenthums-Veränderungen.

Da diese eine der wichtigsten Zweige der Sportelrevenüe bilden und gewöhnlich nur bei Beabsichtigung eines Gewinns vor sich gehen, namentlich bei Käufen, Schenkungen ꝛc. so konnte hier auf der einen Seite das Steigen der Confirmationsansätze um so unbedenklicher nach Prozenten eintreten, während auf der andern Seite zu vermeiden war, daß nicht bei gleichmäßigen Prozentbestimmungen die Taxe für Gegenstände geringen Werthes allzuniedrig ausfielen. Die bei weitem größere Hälfte aller Eigenthumsveränderungen betrifft Gegenstände von unter 100 Thlr. Werth, es würde daher einen Ausfall von vielen 1000 Thlr. für die Spotelkasse herbeigeführt haben, wenn die Ansätze hier nur um wenige Groschen zu niedrig festgestellt worden wären.

Daher mußte bis zu 100 Thlr. gegenständlichen Werths eine ganz genaue und zwar bis zu 20 Rthlr. Werth mit jedem Mehrbetrag von 5 Thlr., von da an aber mit jedem Mehrbetrag von 10 Thlr. steigende Scala aufgestellt werden und erst bei Gegenständen von über 100 Thlr. Werth die Steigerung nach Prozenten dergestalt eintreten, daß ein Mehrbetrag von unter 50 Thlr. gar nicht, dagegen aber ein Betrag von 50—100 Thlr. immer für ein volles 100 gerechnet würde. So hebt denn die Confirmationssportel mit nur 12 Gr. an und steigt allmählig bis zu 3 Thlr. bei 100 Thlr gegenständlichem Werth. Von da an tritt $1/2$ Prozent, von 10,000 Thlr. gegenständlichem Werthe aber immer nur

¼ Prozent hinzu. Fideikommisse, wenn sie mehr als eine Substitution in sich fassen, werden billig schon von 500 Thlr. an mit einem vollen Prozente taxirt, wogegen bei allen Erbzuschreibungen, und Erbtheilungen, die im Verhältniß von Ascendenten, Descendenten und Ehegatten zu einander vorkommen, stets nur die Hälfte des regelmäßigen Ansatzes liquidirt werden darf. Bei gerichtlichen Versteigerungen von Grundstücken wird der Zuschlagsschein nicht höher als eine andere Kaufconfirmation taxirt. Für Cessionen, Schenkungen u. Versteigerungen beweglichen Vermögens und für Veräußerungen zu Geld nicht anschlagbarer Gegenstände waren einige besondere Bestimmungen nothwendig; überall aber umfaßt die Confirmationssportel alle der Aushändigung der Urkunde vorhergegangenen Handlungen, nur mit Ausnahme solcher, die den gewöhnlichen Gang des Geschäfts durch Protestationen oder andere proceßualische Zwischenacte unterbrechen, oder auch eine ganz besondere Nebenverhandlung bilden, z. B. wenn sich eine gerichtliche Berechnung oder Abgewährung des Kaufgeldes an den Verkäufer oder dessen Schuldner nöthig macht. Hier treten alsdann die allgemeinen Klassenansätze ein, so wie auch wenn das Geschäft noch vor der Confirmation wieder rückgängig wird.

Die besondern Lehnscheine bei bauerschaftlichen und städtischen Grundstücken sind ganz abgeschafft, ebenso die Abschriften die bisher von den ausgefertigten Documenten zu besondern Handelsbüchern genommen wurden, da es an den Concept-Dokumenten bei den Akten genügt.

Und damit die allgemeine Vorschrift nach welcher jede zweite oder folgende Bogen einer Ausfertigung noch neben dem Hauptansatz mit 4 Gr. liquidirt wird, nicht drückend werde bei Confirmations-Gegenständen geringen Werthes, die gleichwohl oft ausgedehnte Documente erfordern, so fällt dieser Ansatz ganz weg, sobald der Confirmations-Gegenstand nicht über 100 Thlr. an Werth beträgt.

3) Den Ansätzen für die Bestätigung einer Verpfändung, Bürgschaft oder ähnlichen Urkunde liegen dieselben Maximen zu Grunde, nur mußten sie aus leicht einleuchtenden Rücksichten wenigstens um die Hälfte niedriger als bei

Eigenthums-Veränderungen normirt werden. Wer zu borgen genöthigt ist, fühlt sich in der Regel doppelt gedrückt, wenn er eine hohe Sportel bezahlen soll. Gerichtliche Darleihenskonsense, die bisher auch bei den kleinsten Gegenständen auf $1^1/_2$, 2 Thlr. oder noch mehr anstiegen, kosten künftig so lange die erborgte Summe nicht 100 Thlr. übersteigt nur 8, 12, 16, 20 Gr. oder 1 Thlr. und erst bei Darleihen über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. tritt $^1/_2$ Prozent und von da an nur $^1/_4$ Prozent hinzu. Bloße Hypothekeintragungen und Vormerkungen, ingleichen alle Konsense für Darleihen aus Kirchenärarien (die ihre kleinen Baarschaften außer dem nicht leicht sicher unterbringen würden) sind noch mehr begünstigt und nur auf die Hälfte obiger Ansätze bestimmt; die Taxe für die Cassation von Hypotheken und für bloße Hypothekenscheine ist gegen bisher bedeutend herunter gesetzt; das Zurückbehalten von Abschriften der Ausgefertigten Urkunden auch hier, wie bei den Käufen, abgeschafft.

4) In Rechnungsangelegenheiten der Pflegbefohlenen, der Concursmassen und der Communen umfaßt künftig der Ansatz für den Justificationsschein alle vorausgegangenen Niederschriften und Ausfertigungen und wird lediglich nach dem jährlichen Vermögensabwurf bemessen.

5) Die Dekrete über Dienstanstellungen, Rang- und Titelverleihungen, Besoldungen und Zulagen kommen um ein ansehnliches geringer als bisher zu stehen, da kein Stempelansatz dabei mehr vorkommt. Insbesondere erschien es billig, bei Pfarreien und Schullehrerstellen, die bisher ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Einträglichkeit meist sehr hohen Consistorial-Taxen unterlagen, diese letztern sehr bedeutend, je nach dieser Rücksicht, herabzusetzen und durch die Bestimmung, daß auch hier ein Aversionalansatz alle Verhandlungen von Erledigung der Stelle an bis zur Einführung des Nachfolgers umfaßt, eine Unzahl von Weiterungen abzuschneiden.

6) Auch die Dispensationstaxen in kirchlichen und polizeilichen Angelegenheiten sind gemindert und die Dispensationsfälle selbst sehr beschränkt.

7) Bei den Taxen für Privilegien und Concessionen und für Begnadigungen aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit konnte der Natur der Sache nach dem Ermessen der obersten Behörden kein zu enger Spielraum gesetzt, nur überall ein minimum und ein maximum bestimmt werden.

Obgleich alle bisherigen Sportelantheile und besondere Accidentien der Staatsdiener abgeschafft sind, so springt doch in die Augen, daß bei auswärtigen Verrichtungen und Verschickungen, besondere Vergütung nothwendig bleibt und daß es auch außerdem noch eine große Zahl von Geschäften gibt, bei denen, entweder wegen der dabei eintretenden besondern Gefahr und Verantwortlichkeit, oder um eine außer Verhältniß zu den gewöhnlichen Leistungen in Anspruch genommene Thätigkeit zu remuneriren und zu steigern, es theils nothwendig, theils räthlich ist, sie an eine bestimmte Entschädigung zu knüpfen. Unter diesen Gesichtspunkt fallen: die Verrichtungsgebühren bei Amtshandlungen außerhalb des Sitzes der Behörde, Diäten, Transportkosten, Zählgelder und Depositengebühren, Ephoral- und Kirchen-Inspectionsgebühren, Pfarramtsgebühren in weltlichen Angelegenheiten, Honoraren für die Entscheidungsgründe bei wichtigern Erkenntnissen und für gerichtlich gestiftete Vergleiche, ingleichen für die Arbeiten der Rechnungs-Revisoren und Bauofficianten, in Privatangelegenheiten, Gebühren der Schöffen, Zeugen, Sachverständige, Dorfgerichtspersonen und Bezirksvorsteher, Dienergebühren und Botenlohn. Alle diese umfaßt der vierte Hauptabschnitt des Gesetzes unter der Rubrik: „Separatgebühren“, und man setzte sich dabei die doppelte Aufgabe: die einzelnen Bestimmungen so billig und so präcis als möglich zu treffen um jede Willkühr auszuschließen, und so oft es die Natur der Sache zuläßt auch hier Aversional-Sätze aufzustellen.

Insbesondere ist den Gemeinden eine ungemein große Erleichterung dadurch zugegangen, daß die Kosten bei Pfarr-

und Schul-Einführungen, welche bisher oftmals zu einer drückenden Höhe anstiegen, nicht nur gemindert sind, sondern auch immer nur nach der größern oder geringern Einträglichkeit der Stelle bemessen werden, und eben so die Kosten für Prüfung und Abnahme der Kirchrechnungen.

Die größte Schwierigkeit machte die Beschränkung bezüglich gänzliche Abschaffung der Amts- und Gerichtsdienergebühren, die bisher unter unzählig verschiedenen Benennungen und fast bei jedem einzelnen gerichtlichen Akt vorkamen. Eine genaue und mühselige Erörterung ergab, daß ihr Gesammtbetrag im Großherzogthum auf nicht weniger denn 13,474 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. anstieg; diese bedeutende Summe, bezüglich die den Dienern dafür ausgeworfenen fixen Gehalte, wird nunmehr durch die allgemeinen Sportelsätze mit umfaßt und gedeckt, nur für einige wenige besondere Verrichtungen war es räthlich den Dienern auch künftig Separatgebühren anzuweisen, weil theils in diesen Fällen unbestimmte Douceurs doch nicht ausgeblieben seyn würden, theils die Eigenthümlichkeit der Verrichtung es rechtfertigt. Diese Fälle sind folgende:

a) bei den Landeskollegien.
   1) Beleihungen,
   2) Dienstverpflichtungen,
   3) Candidatenprüfungen,
   4) Dekretsertheilungen,
   5) Verpachtungen.

b) bei den Unterbehörden.
   1) Restbeitreibungen und Auspfändungen,
   2) Transporte von Schüblingen,
   3) Anschlag und Abnahme ausländischer Patente,
   4) Arretirungen,
   5) Vollstreckung körperlicher Strafen.

Auch das Botenlohn ist gegen bisher, da die Zufälligkeit der Entfernung den Parteien von dem Sitze der Behörden es oft drückend machte, bedeutend herabgesetzt. Es beträgt künftig von jeder Stunde und ebenso wenn die Entfernung unter Einer Stunde ist, nur 1 Gr. und darf auch bei der weitesten Entfernung nicht über 6 Gr. steigen. Wo irgend

möglich müssen die Bestellungen durch die Post geschehen; ergehen in Einer Sache gleichzeitig mehre Ausfertigungen an denselben Ort, so darf gleichwohl nur einfaches Botenlohn angesetzt werden.

In dem ursprünglichen Gesetzesentwurf lag es, daß für alle Bestellungen innerhalb des amtlichen Bereichs einer Unterbehörde gar kein Botenlohn Statt finden sollte, allein diese Bestimmung erhielt nicht die Zustimmung des Landtags.

Der fünfte und sechste Abschnitt des Gesetzes, von Verwaltung des Sportelwesens und von den Strafen der Uebertretung des Gesetzes, bezweckt die Ausführung desselben durchgehens zu sichern und zu kontroliren und die mechanische Verfahrungsweise dabei auf möglichst einfache und genaue Bestimmungen zurückzuführen, zugleich aber die Zahlungspflichtigen vor jeder unrichtigen oder unbescheinigten Anforderung zu bewahren.

Besonders wichtig ist dabei die in dem §. 167. und 168 getroffene Bestimmung: daß Niemand schuldig seyn soll, Kosten irgend einer Art früher zu entrichten, als bis ihm ein gehöriges Verzeichniß zugekommen und bei erfolgender Zahlung sofort Quittung vom Sporteleinnehmer mittelst Ausfüllung und Unterzeichnung eines gedruckten, die Sache und die Liquidationsnummer bezeichnenden Netzes ertheilt wird. In dem Kostenverzeichnisse selbst müssen die Sporteln, Separatgebühren und die Verläge abgesondert aufgeführt und es muß mit Nachweisung der Aktenblätter deutlich in deutscher Sprache angegeben seyn, wofür die Ansätze Statt finden.

Fassen wir alles wesentliche dieses neuen Sportelsystems in wenig Worte zusammen:

1) Eine bedeutende, bisher über 111,000 Thlr. jährlich betragende Staatslast, die wegen ihrer ungleichen und unbilligen Vertheilung häufig höchst drückend war, wird auf gerechte und billige Weise ermäßigt und vertheilt und dadurch erleichtert.

2) An die Stelle vielfach verworrener, Willkühr und Eigennutz begünstigenden Sportel-Vorschriften und Observanzen, die fast in jedem Gerichtsbezirke von einander abwichen und alle Controle erschwerten, tritt eine allgemeine, möglichst einfache und vollständige Taxordnung, die der Willkühr und dem Eigennutz jede Pforte versperrt, das Vertrauen der Unterthanen in ihre Obrigkeiten befestigt, und die Zahlungspflichtigen in den Stand setzt, bei jedem öffentlichen Geschäfte die daraus entstehenden Sportelleistungen ebensowohl im Voraus genau zu übersehen, als bei der Abforderung selbst auf das leichteste zu contoliren.

3) Der Geschäftsgang wird ungemein vereinfacht, das Interesse öffentlicher Beamten — statt wie bisher an möglichste Ausdehnung und Vervielfältigung der Geschäfte — nun an ihre möglichste Abkürzung geknüpft, statt pekuniären Eigennutzes der edleren der Zeitersparniß und Dienstwürdigkeit hervorgerufen und namentlich das Sportel-Rechnungswesen so ungemein abgekürzt, daß künftig oft Ein Federstrich ausreichen wird, wo bisher ganze Seiten mit einem endlosen Katalog von Sportelrubriken angefüllt werden mußten, wie denn z. B. derselbe Geldbetrag bei rechtlichen Erkenntnissen künftig mit Einem einzigen Ansatz ausgedrückt wird, der bisher mindestens in zwei und dreißig Ansätze zersplittert war.

4) Alle diese Vortheile und Wohlthaten werden nicht etwa durch Aufopferung rechtmäßig begründeter pekuniärer Interessen erkauft, nicht etwa der Staatskasse Revenüen entzogen, deren Deckung andere neue Abgaben nur mit verändertem Namen herbeiführen müßte; sondern es liegt bereits durch vielfache Probeliquidationen, die auf dem Grunde des Gesetzentwurfes ein ganzes Jahr lang bei einer namhaften Zahl von Gerichten angestellt wurden, die höchste Wahrscheinlichkeit vor, daß die neue, billiger vertheilte Taxe im Ganzen eben soviel, als das Heer bisheriger Taxen einbringen wird; es liegt nicht weniger vor, daß sie auch im Ganzen nicht mehr, als der bisherige rechtmäßige Sportelbetrag ertragen wird, niemals in eine bloße

Finanz=Maaßregel, in verhüllte Plusmacherei ausarten kann.

Es würde wünschenswerth und an sich auch leicht gewesen seyn, die vorliegende Sporteltaxen in vielen ihrer Bestimmungen noch weit mehr zu vereinfachen. So z. B. hätten die Ansätze für Protokolle und Registraturen bei förmlichen Rechtsstreitigkeiten, wenigstens bei den geringfügigen und minderwichtigen, denen in nicht streitigen Justiz- und in Verwaltungssachen ganz gleichgestellt, bei den Werthstaxen aber die Prozentansätze gleichförmiger gehalten werden können; bei den Separatgebühren hätte mehr generalisirt, manche scheinbare ins Kleinliche gehende Bestimmung weggelassen werden mögen. Die Bearbeitung des Gesetzentwurfs würde dadurch sehr erleichtert worden seyn, die Uebersichtlichkeit gewonnen haben. Aber eigenthümliche, in den Lokalverhältnissen gegründete Rücksichten waren zu beachten, und stellten sich der freiern Behandlung des Stoffes oft entgegen. Eine durchgängige Gleichstellung der Ansätze für Protokolle und Registraturen würde entweder bei förmlichen Rechtstreitigkeiten einen bedeutenden Ausfall für die Sportelkassen ergeben haben, oder in Verwaltungssachen und in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten zu drückend geworden seyn. In dieselbe Alternative wäre man verfallen, wenn bei den Prozentbestimmungen der Werthstaxe eine weniger ängstliche Berücksichtigung der Verschiedenheit der Gegenstände Statt gefunden hätte. Bei den finanziellen Besorgnissen, welche das beabsichtigte neue Sportelsystem von gar vielen Seiten hervorgerufen hatte und bei der überaus großen Zahl von Privatinteressen, die sich bedroht fanden, konnte eine allgemeine Beruhigung nur dadurch erzielt werden, daß man von der Basis ausging: es solle die neue Taxe, ihrer im einzelnen vielfachen Abweichungen von den bisherigen Sportelsätzen ohnerachtet, doch im Ganzen eine gleich hohe Summe als die letztern einbringen.

Ein solches Resultat konnte nun aber nur erst durch vorausgegangene zahlreiche Versuche und Probeliquidationen anschaulich gemacht werden und bei diesen Versuchen

hatte es sich eben dargelegt, daß eine größere Generalisirung und Vereinfachung der Ansätze zu bedeutende Ausfälle herbeizuführen drohte. So nach würde die Annahme des Gesetzes gefährdet gewesen seyn, wenn man allzusehr auf Durchführung des Princips der Vereinfachung bestanden hätte. Die Erfahrung wird bald ergeben in wie weit und bei welchen Gegenständen jenes Princip eine noch vollständigere Anwendung zuläßt. Wenn nur erst die Resultate eines ganzen Jahres aus allen Districten des Großherzogthums vorliegen, so wird sich mit weit größerer Sicherheit darauf eingehen lassen.

Genug, daß das Gesetz, seiner ganzen Grundlage und Structur nach, jede Verbesserung oder Berichtigung einzelner Ansätze ungemein leicht macht und in seiner wohlthätigen Tendenz überall darauf hinweist. Daher denn auch sowohl die Staatsregierung als der Landtag sich ausdrücklich vorbehalten haben, schon bei der nächsten Ständeversammlung, je nach den Resultaten der inzwischen gemachten Erfahrungen, die Minderung oder Erhöhung einzelner Ansätze zu beantragen, damit der wichtige Zweck möglichst gerechter und billiger Vertheilung der Taxen nach dem gegenständlichen Werth immer vollständiger erreicht werde.

Darf eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten sämmtlichen Juden schon jetzt bewilligt werden?

(Fortsetzung.)

Folgerungen.

Machen wir von dem in den frühesten Jahrhunderten wie wir uns überzeugt haben, allgemein herrschend gewesenen, in den neuesten Zeiten aber nur in einzelnen Anklängen vernehmbaren gebliebenen Glauben der Juden, daß die Christen als Götzendiener zu betrachten und zu behandeln seyen, eine Anwendung auf die in dem Zwecke unserer Arbeit liegenden Erörterungen, so tritt der Eid, die feierliche Betheuerung der Wahrheit mit stetem Hinblick auf die Gottheit d. h. das heiligste gerechteste und allmächtige Wesen, als diejenige religiöse Handlung unwillkührlich vor die Erinnerung, auf welche die noch in der Schrift „Zusatz zu den Vorschlägen und Mitteln über die bürgerliche Cultur und Religionsaufklärung der jüdischen Nation. Königsberg 1785," S. 47 wiederholte jüdische Beschuldigung: Die Christen sind abgöttisch, sie verehren drei Götter, sie beten einen Menschen Jesus als einen Gott an, von jeher gefährliche Einwirkungen hat äußern müssen.

Zwar sind wir bei fester Durchführung dieses Gesichtspunktes nur auf die strenggläubigen Mitglieder der katholischen Kirche und diejenigen Genossen des Protestantismus, welche an der kirchlichen, aber nicht biblisch begründeten Lehre von der heiligen Dreieinigkeit mit unerschütterlicher Treue hangen, beschränkt; aber sind solche

feine Unterscheidungen auch in die Masse der ungebildeten, von verjährten Vorurtheilen eingeengten, den gehässigen Einwirkungen abergläubischer Rabbiner preisgegebenen Juden zur wohlthätigen Berücksichtigung eingedrungen?

Doch wir wollen, um über die Frage:

a) Ist der Eid eines Juden verdächtig?

ein gründliches Urtheil vorzubereiten, an der Hand der Geschichte fortschreitend unsere Betrachtungen an einige wichtige Erscheinungen in biblischen und jüdischen Denkmälern aus der frühesten und der späteren Periode in nachfolgenden Sätzen anknüpfen.

Hervorgehoben als eine psychologische Merkwürdigkeit, werde, daß bereits in der frühesten Schrift des alten Testaments Beispiele von Lügen, Täuschungen und Betrügereien ohne alle tadelnde Bemerkungen, ja fast mit einer gewissen Freude über die verübte List der Erzählung von dem hebräischen Schriftsteller eingewebt worden.

Schon Adam wagte, als er durch die vom Himmel herabdonnernde Stimme aufgeschreckt hinter dicht belaubten Bäumen sich versteckt, gegen den rufenden Gott die Lüge vorzubringen, er sey der Nacktheit wegen vor seinem Antlitze geflohen. Auf einer anderen Lüge gegen den Höchsten ertappen wir auch den Kain (K. IV, 4.) Abraham erlaubte sich drei Mal gegen den König von Aegypten (Kap. XII) gegen den K. von Gerar (K. XX) und gegen seine Knechte (nach K. XXII, 5) eine täuschende Aussage, welchem Beispiele auch die Stammmutter Sarah folgte, die (K. XVIII, 15) dem Jehova gerade zu ableugnete, daß sie gelacht habe. Isaak belog ebenfalls, wie einst sein Vater den König Abimelech (K. XX, 7.) Die Rebekka entwarf sogar einen listigen Anschlag gegen ihren eigenen Mann, um dem geliebten Sohne Jakob (s. K. XXVII, 8 flg.) den väterlichen Segen zum Nachtheil des ältern Esau zuzuwenden. Den betrüglichen Plan führte (V. 19 flg.) Jakob geschickt durch und erreichte die beabsichtigten Vortheile vollständig. Seinem Schwiegervater Laban, der ja (Kap. XXXI, 30) ein Götzendiener war, spielte er den bekannten Streich. Auch wußte er

(K. XXXIII, 13 flg.) durch ein heuchlerisches Vorgeben den Bruder Esau, dem er feindliche Absichten zutraute, von sich zu entfernen, zu welcher empörenden Grausamkeit verleitete nicht der die nichts Böses ahnende Gutmüthigkeit umstrikkende teuflische Plan der Söhne Jakobs, als sie (K. XXXIV) furchtbare Rache auszuüben beschlossen hatten, daß ein Unbeschnittener es gewagt hatte, durch die Schändung der Schwester den heiligen Samen Israels zu entweihen. Sie waren es auch, die den Vater glauben machten, daß ein grimmiges Thier den Sohn Joseph zerrissen habe.

Bei dieser Geneigtheit das Vertrauen seiner Mitbrüder zu hintergehen, und durch lauernde Tücke Vortheile zu erschleichen, war es natürlich, daß man Bündnisse durch Eidschwüre befestigen, gegebene Versprechungen durch Betheurungen bei dem Gott des Himmels und der Erde bekräftigen ließ. Wir erinnern sich nicht der von dieser Sitte in demselben ersten B. Mose's gegebenen Zeugnisse z. B. daß Abraham dem Melchisedek durch die zu Jehova dem höchsten Gott erhobene Rechte seinen festen Entschluß zu erkennen gab, daß ferner er dem Vertrautesten seiner Sklaven einen Eid abnahm, er wolle den erhaltenen Auftrag pünktlich erfüllen? Jakob reichte dem hungrigen Esau nicht eher das begehrte Linsengericht dar, als bis er ihm mit einem Eidesschwur die Erstgeburt verkauft hatte. Auf eine gleich feierliche Weise ward zwischen dem Könige Abimelech und Isaak, zwischen Jakob und Laban ein Bündniß geschlossen. Und Jakob ließ seinen letzten Willen von Joseph durch einen Eidschwur besiegeln, den dieser auch (Kap. L, 5. vergl. mit K. XLVII, 29 flg.) als ein heiliges Gelübde gewissenhaft erfüllte.

Theils dieselben, theils neue Entdeckungen machen wir in den übrigen Büchern Mose's, indem z. B. Mose und Aaron (s. 2. B. VI, 1.) wahrscheinlich in Begleitung der Aeltesten dem Aegyptischen Könige vorgaukelten, sie wollten nur auf drei Tage zu einer religiösen Feier in die Wüste ziehen. Und Jehovah selbst hatte (Kap. III, 18) zu einer solchen Verletzung der Wahrheit (Pharao war ja ein Götzendiener, ein Feind Israels!) seinen Gesandten aufge-

fordert! Eidschwüre bei dem Nationalgott waren als eine religiöse Handlung (s. 5. B. VI, 13) vorgeschrieben: aber die wiederholten Warnungen vor Meineiden und leichtsinnigen Schwüren (vergl. z. B. 2. B. XX, 7. 3. B. V, 4.) überzeugen, daß schon in den frühesten Jahrhunderten die Israeliten in solchen Uebertretungen sehr nachsichtig gegen sich waren.

Die Vorstellung von der Unverletzlichkeit des Eides offenbart sich durch die ganze israelitische Geschichte in den unleugbarsten Thatsachen; aber neben der Ehrfurcht, die die Berufung auf den heiligen Namen Jehova, den treuen Verehrer desselben einflößte, dauerte Leichtsinn und Heuchelei im Schwören, wie die Klagen der Propheten und Kohel (V, 3. IX, 2.) andeuten, unter den Hebräern fort. Auch machte sich der König Zedekijah des Meineides gegen den Eroberer Nebukadnezar schuldig, weil er vielleicht glaubte*) einem Feinde und Götzendiener brauche er sein Wort nicht zu halten. Verletzungen der Wahrheit erlaubten sich, wo wichtige Zwecke zu erreichen waren, (s. 2. Kön. VIII, 10. X, 3. 19) selbst Propheten.

In den Apokryph. Schriften des alten Test. hören wir den Sirach (K. XXIII, 9—11) scharfe Warnungen vor leichtsinnigen Schwüren und vorsätzlichen Betrügereien durch eidliche Betheurungen aussprechen, und wie die geachtetste Sekte der Juden die Pharisäer durch heuchlerische Auslegungen die Verbindlichkeit des Eides zu umgehen verstanden, wissen wir aus der evangelischen Geschichte.

Daß die Juden in den ersten Jahrhunderten nach Chr. Geb. sich durch Winkelzüge, Ausbiegungen ähnliche Schlupfwinkel für ihr Gewissen bereitet haben mögen und daß man die Fälle, wo die Eidschwüre zulässig oder verwerflich seyen, zu bestimmen sich angelegen ließ, möchte man aus der

*) Sehr beachtungswerth für den christlichen Forscher ist Raschi's Bemerkung zu Jerem. (K. XXXIX, 6. LII, 10,) daß die Mitglieder des Hohen Synedriums den Zedekijah von seinem Eide entbunden hätten. Er ging also von der Voraussetzung aus, daß das höchste geistliche Gericht in Israel den einem Nichtisraeliten geleisteten Eid vernichten könnte.

Mischnah in dem Tractat Schebuoth K. IV. V. VI. und VIII. zu folgern sich versucht fühlen.

Von dem berühmten R. Akiba selbst erzählt der Talmud in dem Tractat Callah Fol. XVIII, Col. 2. daß er die Aussagen des schwörenden Mundes in seinem Herzen wieder vernichtet habe. Nun sagt aber Maimonides in Hilchoth Schebuoth d. h. in der Abhandlung von den Eidschwüren K. I, §. 12: „Der Eidschwur hat keine verbündende Kraft, wenn nicht Mund und Herz genau miteinander übereinstimmen": ebenso Joreh Deah Nr. 232, §. 14. und R. Moseh Mikozzi an der von Edzardi in Avodah Sarah I, 280 angeführten Stelle.

Verlangen die Leser ein bestimmtes Beispiel, wie erfinderisch die Juden in ihren Kunstgriffen, der lästigen Fessel des Eides sich zu entledigen, gewesen, so giebt derselbe Talmud in einem bestimmten Falle einen charakteristischen Aufschluß. Wir erfahren nämlich in dem Tractat Avodah Sarah Fol. 28, Col. 2. daß R. Jochanan in seinem Eidschwur den Buchstaben L mit B vertauschte, so daß er anstatt Beelaha bei Gott, er wolle das ihm anvertraute Geheimniß einer Arznei Keinem offenbaren, Leelaha d. h. dem Gott schwur, um dadurch versteckt anzudeuten, er wolle es nicht Gotte, sondern seinem Volke Israel, mithin Allen offenbaren.

Suchten nun schon die Juden, ihren Glaubensgenossen gegenüber, durch solche Ausreden gleichsam stolzierend auf ihre erfinderische Schlauheit den eidlichen Verbindlichkeiten sich zu entziehen, so daß Maimonides in der angeführten Abhandlung um die Ehrwürdigkeit des Eides gegen den Leichtsinn seines Volkes zu sichern und ihrem Hange zu Betrügereien zu steuern, zu den schärfsten Bestimmungen, zu den durchdachtesten Vorsichtsregeln sich veranlaßt sah, welch' ein geringer Grad von Gewissenhaftigkeit in allen gerichtlichen Eiden, die den gegen die Christen zu übernehmen hatten, läßt sich diesem nach in der Periode des Talmuds und in allen den nachfolgenden finsteren Jahrhunderten erwarten, wo die Christen als Abgötterer verflucht wurden

und der wüthendste Haß gegen ihre unermüdlichen Peiniger und Tyrannen, die sich Anhänger Jesu nannten in der Brust des fast zum Vieh herabgewürdigten Israeliten, kochte?

Wurde nicht den Juden ausdrücklich untersagt, vor einem christlichen Gerichtshofe zu processiren, in dem Talmud Tract. Gittin Fol. 88. Col. 2 und in dem darauf gestützten Ausspruche des Maimonides in Jad Chasakah IV, 248 Col. 1 a. a. O. an welchen sich auch Schulchan Aruch Th. IV, Nr. 26 anschließt, aus denselben Gründen, aus welchen der Apostel Paulus den Corinthern Br. 1. K. VI, 1. verbietet, ihre Streitigkeiten vor ein heidnisches Gericht zur Entscheidung zu bringen. Wird nicht in demselben Talmud Avodah Sarah Fol. 16. Col. 2 und in dem Tract. Baba Kamma Fol. 113. Col. 2 vergl. mit R. Jak. Weils Scheeloth und Teschuboth Fol. 25. Kap. 2 der Venetianischen Ausg. J. 1549 in 4. und R. Jizchak Abuhaf Menorat Hammeor Th. II. Kap. 2. Fol. 13. Col. 4 gelehrt, daß man einen Abgötterer in Worten und Handlungen betrügen, den Irrthum derselben zu seinem Vortheil benutzen dürfe? Stimmt nicht mit diesem Grundsatze Maimonides überein, wenn er in Jad Chasakah B. IV, Fol. 35, 1. §. 4 Hilchot Geselah K. XI. §. 4 schreibt: das Versehen eines Götzendieners in einer Rechnung, welches man aber nicht geflissentlich herbeigeführt haben dürfe, könne man zu seinem Gewinne anwenden, falls er den begangenen Irrthum nicht selbst eingesehen habe und der Name Gottes dadurch nicht entheiligt werde? Dieses letztere geschieht, wenn (s. Joreh Deah Nr. 232 §. 14) der Götzendiener vorher davon in Kenntniß gesetzt worden.

Auf welche Grundsätze, die die Juden in ihrer Handlungsweise gegen alle Nichtjuden häufig genug damals befolgen mochten, dürfen wir bei Eidesleistungen zurückschließen, wenn wir unter den vielen Beispielen, die dem Wanderer in den gepriesensten Denkmälern des Judenthums begegnen uns ins Andenken zurückrufen, daß Raschi zu (1 B. Mos. XLII, 15) offen gesteht, Joseph habe beim Leben Pharaos geschworen, weil es ihm bei seinem

Schwur kein rechter Ernst gewesen. Daß Elias Levita (s. dessen Massoreth Hamassoreth Praefat sec. pag. 42 der Semler'schen Ausg.) von seinen Glaubensgenossen verflucht wurde, weil er die Christen in der Thorah unterrichtet hatte, daß R. Menasseh Ben Israel in seinem Conciliator pag. 48 edit. Amstelod. 1633. 4. die verderbliche Lehre predigt: man dürfe Ausflüchte, Winkelzüge und die vieldeutigsten Wendungen unbedenklich sich erlauben, wenn die Noth treibe, ein guter Zweck dadurch erreicht werde und dem Andern dadurch nicht ein offenbarer Schade erwüchse. Welche Aufforderungen für den gewissenlosen, mit Religionshaß erfüllten Juden, dem unwissenden unerfahrenen Christen Fallstricke zu bereiten und den feinsten Betrug zu spielen!

Nach allen diesen Betrachtungen unterliegt es keinem Zweifel, daß in jenen finsteren Zeiten des verfolgenden Hasses, wo man aus Unkunde mit den Religionsgrundsätzen der Juden die erforderlichen Vorsichtsregeln anzuwenden unterließ und statt auf eine nach den vaterländischen Gesetzen sorgfältig eingerichtete untadelhafte geschriebene Thorah, vielmehr auf eine von christlichen Händen geschriebene verwerfliche Thorah (s. Maimonides in Hilchoth Jesude Hattorah Kap. VI, §. 10. vergl. mit dem Talmud Tract. Schabbat Fol. 110. Col. 1. Gittin Fol. 45 Col. 2 oder auf eine völlig unbrauchbare gedruckte Ausgabe den Juden schwören ließ, unzählige Mal falsche Eide geschworen worden. Selbst ein Schwur auf prophetische oder hagiographische Schriften des A. T. z. B. die Psalme ermangelt für den rechtgläubigen Juden, wie Maimonides in der genannten Abhandl. Kap. 3 §. 3 gestehet, jeder verbindenden Kraft. Wie oft mochte ein solcher leichtsinnige Jude, wenn sein spähendes Auge in der dargebotenen Thorah Ungesetzliches mithin nach seinen vorgefaßten Meinungen die Kraft des Eides Auflösendes entdeckt hatte, sowohl bei dem heiligen Namen Jehovah, dem Gotte Israels (s. Matth. XXVI, 63) oder bei seinem Beinamen (Apokal. X, 6) zwischen welchen Eidesformeln, wie Maimo-

nides a. a. O. K. XI. §. 2 mit Recht erinnert, gewählt werden mußte, ohne Gewissensbisse zu empfinden, falsch schwören? Und wenn auch der gebildete Jude die am Abend vor dem Versöhnungstage übliche Lossprechung von allen Gelübden und Verbindlichkeiten nach dem Ausspruche der drei neuesten Vertheidiger (Letnier in: Einige Worte an den Herrn Muhlert u. s. w. Schleswig 1823 S. 13. Isaak Heß über den Eid der Juden. Eisenach 1823 S. 57—59 und Blogg in: Gründliche Beweise, wie der Jude bei einer Eidesleistung gesonnen ist. Hannover 1826. S. 6) allein auf unbesonnene Gelübde und Eidschwüre beschränkt, zu welchen man durch einen Irrthum oder Affect verleitet worden, nicht aber auf Eide, die mit Ueberlegung gethan werden und zu welchen man gerichtlich angehalten worden, ausdehnt, so wird der Menschenkenner dennoch nicht zu leugnen begehren, daß der ungebildete, von religiösen Vorurtheilen umstrickte und einer rabbinischen Logik huldigende Jude schlau genug dieses Gebiet häufig zu seinem Vortheil werde erweitert haben. Trauet nun ein Jude dem andern, der sich verdächtig gemacht, selbst dann nicht, wenn er (s. Joreh Deah Nr. 119 §. 8) eine Aussage eidlich bekräftigt, wer möchte dann die ehemals so oft geäußerte Besorgniß vor einem jüdischen Meineide unbegründet finden?

Wir steigen in die neueren und neuesten Zeiten hinab, um freundlicheren Erscheinungen unsern Augen zuzuwenden, und einen vortheilhafteren Eindruck von jüdischer Rechtlichkeit zu gewinnen. Zwar dürfen wir uns nicht verhehlen, daß selbst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts unzweideutige Beweise in Thatsachen und Urtheilen die frühere Schlaffheit jüdischer Grundsätze über eidliche Verbindlichkeiten von Neuem offenbaren und zu älteren Erfahrungen von erfinderischer Schlauheit in Täuschungsmitteln bestätigende Beispiele liefern. Man erwäge, daß der jüdische Altonaer Kalender vom Jahre 1771 auf der umgewandten Seite des ersten Blattes vier Zeilen vom Ende desselben die Tage verzeichnet enthält, an denen man nur Einen wahren Eid schwören dürfe, woraus natürlich gefolgert werden darf,

daß man an anderen Tagen falsch zu schwören sich ungescheuet erlauben könne. Ein namhafter Jude hatte, wie Tychsen in seinem Tagebuche unter dem zwölften September 1767 erzählt, seiner Unterschrift drei dem Auge kaum bemerkbare hebräische Buchstaben heimlich eingefügt, um anzudeuten, er sey zu dieser Handlung gezwungen worden. Derselbe Tychsen erzählt (s. Bützow'sche Nebenstunden Th. V, S. 82) daß ein Jude, um desto leichter mit seinem Gewissen sich abzufinden, eine hebräische Bibel von einem Christen geliehen habe, die, wie bereits gemeldet worden, als unrein jeder verbindenden Kraft bei Eidschwüren in den Augen des feindlich gesinnten Juden ermangelt. Daher auch, wie wir ebendaselbst erfahren, die Vorsteher der Strelitzischen Judenschaft diesen Bützow'schen Gelehrten ersuchen ließen, er möge dahin wirken, daß der lästige Gebrauch, auf ein gesetzlich reines geschriebenes Gesetzbuch, welches aus dem heiligen Schrank der Synagoge geholt worden, feierlich zu schwören, abgeschafft und eine gedruckte hebräische Bibel wieder in die Gerichtsstuben eingeführt würde.

In unseren Tagen hingegen, wo so manche Ausgeburten eines finsteren Religionshasses z. B. der Grundsatz, daß man das dem Feinde gegebene feierliche Versprechen ungescheut brechen dürfe, welchem zufolge sogar christliche Priester, die Kreuzfahrer (s. Wilkens Geschichte der Kreuzzüge Th. IV, S. 250) von einem den Moslims geleisteten Eide zu entbinden kein Bedenken trugen, den Einwirkungen einer immer mehr verbreiteten geistigen, sittlichen und religiösen Aufklärung gewichen sind, dürften die Besorgnisse wegen eines Meineides wenig begründet erscheinen. Da, wo in Unterricht und Erziehung einer zeitgemäßen Bildung nachgestrebt wird, da wo Gesinnungen einer gegenseitigen Achtung, eines gegenseitigen Vertrauens unter den jüdischen Bewohnern immer fester wurzeln, darf der christliche Staat die Zuverlässigkeit eines jüdischen Eidschwurs nicht bezweifeln. Ein gebildeter und wahrhaft aufgeklärter Jude wird, selbst dann, wenn eine Verletzung der gesetzlichen Formen dem Gewissenlosen eine willkommene

Aufforderung zur Wortbrüchigkeit zu enthalten scheinen möchte, den Forderungen der strengsten Sittlichkeit gemäß seine eidlichen Aussagen bekräftigen.

Gegen rohe Juden jedoch, die von einem Wust verjährter Vorurtheile sich noch nicht zu säubern vermocht, gegen Schacherjuden deren sittliches Gefühl durch eine unruhige Betriebsamkeit irgend wie Vortheile im Handel zu erspähen und zu erbeuten, abgestumpft ist, müssen die größten Vorsichtsregeln angewandt werden, wenn der bezielte Zweck erreicht werden soll. Es darf, wenn Gaukelspiel vermieden werden soll, kein Schwur bei Jesus zugelassen werden (ein Schwur bei einem Abgott ist nach dem Talmud, Tract. Sanhedrin Fol. 23, Col. 2. unkräftig) es darf auf keine andere als eine koschere d. h. eine den gesetzlichen Erfordernissen genau entsprechende geschriebene Bibel, die aus dem heiligen Behälter in der Synagoge geholt worden, den Schwörenden vorgelegt werden: Es muß ein solcher Jude, um geflissentliche Täuschungen möglichst zu entfernen, und die Ausflucht eines gezwungenen Eides (der vergl. Isserle in Schulchan Aruch Joreh Deah Nr. 232, Fol. 116 Col. 2 gar keinen Werth hat) nach Kräften abzuschneiden unter Grausen erregenden Vorstellungen (s. Maimonides l. c. Kap. XI, §. 15) nicht auf seine Meinung, sondern auf den Sinn des Gerichts und in Beziehung auf welchen Gott zum Zeugen angerufen wird, der Aussage des Talmud Tractats Schebhuot Kap. VI, Fol. 39 Col. 1 gemäß feierlich beschworen werden mit strenger Beobachtung der als vorzüglich bindend anerkannten gesetzlich religiösen Vorschriften und Formeln, unter welchen die von Tychsen in seinem Gutachten über die zweckmäßige Einrichtung eines gerichtlichen Juden-Eides gegebenen, mit welchen man die Bützowschen Nebenstunden B. V, S. 79—90 und B. VI, S. 75—100 vergleichen wolle, und die von einem jüdischen Gelehrten in Dr. Paulus Beiträgen zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens Frkf. 1817 S. 108—111 entwickelten die beachtungswürdigsten seyn dürften.

Denn erlaubt man sich in dieser wichtigen Angelegenheit

eine leichtsinnige Abweichung von bindenden Feierlichkeiten, so würde die Erfahrung zu der merkwürdigen Thatsache, von der ein neuerer Berichtabstatter von Nord-Amerika (s. die Freistaaten von Nord-Amerika. Von Gust. Loewig. Heidelberg. oder Nr. 19 der Blätter für lit. Unterhaltung J. 1834) Kunde gibt, auch in Deutschland ein bestätigendes Zeugniß liefern. Denn lesen wir hier, ein Kuß auf die christliche Bibel, und ein Eid nach christlichen Begriffen geleistet, hat für die Juden gar keine Bedeutung. Sie stehen sich offenbar am Besten dabei. Daher ist Nord-Amerika ihr wahres Paradies und eigentliches gelobtes Land: täglich Versteigerungen aller Art, falsche Bankrote in Menge, und Schacher und Wucher und zuletzt ein Benefiz, dessen Eintrittsgeld voraus bezahlt ist.

Als eine neue Folgerung stellt sich uns zu einer sorgfältigen, umsichtigen Erörterung eine andere nicht minder wichtige Frage dar:

nämlich die Frage:

b) Verträgt sich die Verlegung des Sabbats auf den Sonntag der Christen mit den Grundsätzen der jüdischen Rechtgläubigkeit?

An das Verbot der Abgötterei und der Entweihung des heiligen Namens Jehovah schließt sich (2. B. Mos. XX, 8 — 11. 3. B. Mos. XXVI, 2. 5. B. Mos. V. 12 — 15. Ezech. XX, 16. 24.) das strenge Gebot der Sabbatsfeier, die dem Andenken an den Schöpfer, der am siebenten Tage ausgeruhet hatte von allen seinen Werken und der Erholung und Erquickung von den sechs Arbeitstagen in der Woche sowohl für Menschen als das Vieh geweihet war, ja sogar für die Fremdlinge, die in der Mitte der Israeliten, wohnten verbindend seyn sollte. In der Anordnung des Sabbats war nach der ausdrücklichen Erklärung 2. B. Mos. XXXI, 16. 17 zwischen Gott und Israel ein ewiger Bund geschlossen, dessen vorsätzliche Entweihung mit dem Tode bestraft werden sollte, wie auch das Warnungs-Beispiel des Unglücklichen lehrte, der, weil er (s. 4. B. Mos. XV, 32. flg.) Holz am Sabbat gelesen hatte, getödtet ward. Wer an

diesem heiligen Tage, den Gott dadurch, daß er (2. B. Mos. XXXI, 17) gleichsam müde von der anstrengenden sechstägigen Arbeit in behaglicher Ruhe an demselben der Erholung sich hingab, für sein Volk Israel, dem er ausschließlich bestimmt war, geweihet hatte, die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens betrieb, unterzog sich, wie (2. B. Mos. XVI, 25 flg.) erzählt wird, einem fruchtlosen verderblichen Beginnen. Verdoppelte Thätigkeit am sechsten Tage lasse sie frei von allen körperlichen Beschwerden in ungestörtem Genuß einathmen die wonnigliche Ruhe. Sogar Feuer anzuzünden an dem Sabbat in den Wohnungen ward den Israeliten von dem Gesetzgeber (2 B. Mos. XXXV, 3) im Namen Jehovas auf das strengste untersagt.

Drei wesentliche Bestandtheile lassen sich in der Feier des Sabbats unterscheiden 1) die Vorstellung von der Heiligkeit des siebenten Tages 2) die Verbindlichkeit, alle körperlichen Beschäftigungen, denen man an den Werktagen obzuliegen pflegte, mit der regsten Gewissenhaftigkeit sich zu enthalten 3) der Genuß sinnlicher Freuden, an welchem (s. 2. B. Mos. XXIII, 12) selbst der Fremde und das Vieh Theil nehmen sollten. Auf diese sinnlichen Ergötzlichkeiten denen der Israelit an den vorgeschriebenen Festen zu fröhnen (5. B. Mos. XVI, 10, 16. K. XXVI, 11) ausdrücklich aufgefordert war, deutet schon (Hos. II, 13) hin. Doch wurde wie uns die Drohungen und Klagen eines Jerem. (Kap. XVII, 21—27 und eines Ezech. K. XX, 13. XXII, 8) belehren dieser der Gottheit geweihte Tag der Ruhe durch körperliche Arbeiten und geschäftige Betriebsamkeit bis in die letzten Zeiten des Jüdischen Staats hinab, häufig entweiht.

Schreiten wir auf dieser Mosaischen Grundlage in unseren Untersuchungen über die Ehrwürdigkeit und hohe Wichtigkeit des Sabbats über das babylonische Exil hinaus, so liegen in dem eigenthümlichen religiösen Geist der Esra, Nehemia und alle gleichgesinnte jüdische Patrioten beseelte, alle die denkwürdigen Erscheinungen, die durch die größtentheils in der jüdischen Literatur der früheren und späteren Jahrhunderte erhaltenen religiösen und geschichtlichen

Denkmäler sich durchziehen, gleichsam eingeschlossen. Diese religiöse Denkart hielt mit peinlicher Aengstlichkeit fest umklammert den Buchstaben des Gesetzes und erblickte in der gewissenhaften Beobachtung, äusserer durch grübelnde Spitzfindigkeit vervielfältigter Handlungen der Religion den höchsten Werth eines ächten Israeliten, der mit erfinderischem Scharfsinn die Verbindlichkeit göttlicher Gebote in die möglichste Ausdehnung zu erweitern sich abquälte. Und gerade der Sabbat bot in seiner dreifachen Beziehung zu diesen dreifachen Bestrebungen die mächtigste Aufforderung dar.

Schon gedachten die Heimgekehrten aus dem Exil des heiligen Ruhetags (Nehem. IX, 14) mit freudigem Dank, und verpflichteten sich (Kap. X, 32) aller kaufmännischen Geschäfte an demselben streng sich zu enthalten. Auch die übrigen Festtage feierte man (K. VIII, 10. 17) durch die Freuden der Tafel in erheiternden Gesellschaften. Ueber die ungestörte Ruhe am Sabbat, daß, sie nicht entweihet würde durch geräuschvolle Thätigkeit, wurde (ebend. K. XIII, 15 flg) mit dem ängstlichsten Eifer gewacht. Und ein anderer prophetischer Zeitgenoß Pseudojesaia (Kap. LVIII, 13) nennt den Sabbat einen Tag der Wonne, den man nicht durch unruhige Betriebsamkeit und lärmende Geschäftigkeit entweihen dürfe, sondern mit Gebet, Lob- und Dankliedern der Verehrung des Höchsten widmen müsse.

Am siebenten Tage in jeder Woche Vorlesungen aus dem Gesetzbuch Moses mit erläuternden Anmerkungen und erbaulichen Betrachtungen zu begleiten, diese seit dem vierten und dritten Jahrhundert vor Christi Geburt in den Synagogen eingeführte noch fortdauernde Sitte vergegenwärtigt uns, wie in der hier offenbar nachgeahmten ähnlichen religiösen Handlung eines Esra (K. VIII, IX) die Heiligkeit der Zahl Sieben, die auch in dem Befehl des Gesetzgebers (5 B. Mos. XXXI, 10, 11) daß die Leviten an dem Laubhüttenfest alle sieben Jahre, wenn ganz Israel bei dem Heiligthum versammelt wäre, die Thora den Männern, Weibern u. s. w. vorlesen sollten, in einem neuen Beispiele hervortritt.

Auf gleiche Weise sollte auch das siebente Jahr

(3 B. Mos. XXV, flg.) dem Lande nach sechsjähriger Anstrengung eine wohl thuende Ruhe bereiten, so wie auch (5 B. Mos. XV, 1 flg.) den hebräischen Schuldnern und Sklaven Erlaß und Freiheit gewähren. Noch weiter griff die heilige Siebenzahl ein in das sieben Mal siebente Jahr oder in das Jubeljahr (3. B. Mos. K. XXV, 8 flg.) mit gesteigerten Vortheilen. Folgte nicht auf das Passafest in sieben Mal sieben Tagen das Pfingstfest, waren nicht dem siebenten Monat drei vorzüglich wichtige Feste das Neumondsfest, das große Versöhnungsfest und das Laubhüttenfest zugetheilt? Aufhören sollte wie am Sabbat (s. 3. B. 23, 24 flg.) an allen diesen geweihten Tagen jegliche Art von Geschäften: ja ausgezeichnet war (nach K. XVI, 31) das zweite der eben genannten Feste als ein Sabbat der Sabbate.

Verfolgen läßt sich die Heiligkeit der Siebenzahl, in deren Lobe Philo (s. Gfrörer Th. 2. Stuttg. 1831. S. 89—92) unerschöpflich ist, durch die ganze biblische Geschichte, durch die ganze Israelitische Denk- und Vorstellungsweise, durch die Mosaische Religionsverfassung und den ganzen daran sich schließenden Ceremoniendienst, wie Dr. Fränkel in: Trifolium Hamb. 1832 S. 53—56 durch überzeugende Beispiele erwiesen hat. Und welch' eine wichtige Rolle die Zahl sieben in dem Judenthum spielt, lehren die siebenzig Mitglieder des großen Sanhedrin, das Siebenmänner Collegium, die siebenzig Sprachen, die die sämmtlichen Völker der Erde, welche zu siebenzig berechnet werden, reden und alle die bedeutungsvollen Erscheinungen, die die Kabbalah (vergl. das Buch Jezirach herausgegeben durch Joh. Friedr. von Meyer. Leipz. 1830. S. 12, 13) so wie die Mischnah IV, 170 flg. in diesem Gebiet zu erspähen vermocht hat.

Um dem göttlichen Gebot, an dem heiligen siebenten Tage auszuruhen von allen körperlichen Arbeiten, mit möglichster Strenge zu genügen, quälte sich die jüdische Kleinigkeitskrämerei in Erfindung von Bestimmungen und Regeln, um auch die kleinste Verletzung abzuwehren, auf eine psychologisch merkwürdige Weise ab.

Ohne bei den im 1. B. d. Makkab II, 31—38 und B. 2. K. V, 25. 62. VI, 11. XV, 1flg. angeführten Beispielen, denen zufolge die Juden am Sabbat, weil sie zu ihrer Vertheidigung die Hand nicht auszustrecken wagten, von den angreifenden Feinden sich verbrennen, sich hinwürgen ließen, mit unseren Betrachtungen hier zu verweilen, scheint es anziehender, den Grübeleien die hinsichtlich der Sabbatsruhe Philo auszuklügeln gewußt hat, unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Beziehung auf 4. B. Mos. K. XV, 32 — 36 hören wir ihn 2. B. S. 168 die Mangey'schen Ausgaben also sich aussprechen: Das Holz liefert den Stoff zum Feuer, wer also Holz sammelt, scheint fast ein Verbrechen zu begehen, dessen derjenige sich schuldig macht, der am Sabbat Feuer anzündet: ein Mal, weil er den göttlichen Befehl, am Sabbat aller körperlichen Arbeiten sich zu enthalten, gebrochen; dann, weil er durch das Einsammeln des Holzes Materialien zum Feuer herbeigeschafft hat, welches man bei der Ausübung der Handwerke, anderer Künste und Geschäfte des Lebens, namentlich bei der Zubereitung der Speisen gar nicht entbehren könnte. Welch' ein vielfacher Stoff zum sündigen werde diesemnach durch die Zulassung einer solchen Handlung dargereicht!

Die Sabbatruhe, bemerkt dieser Schriftsteller an einem andern Orte (II, 137) erstrecke sich auch auf die ganze Pflanzenwelt: denn man dürfe an diesem Tage keinen Schößling, keinen Zweig, ja nicht einmal ein Blatt abzuschneiden, oder irgend eine Frucht abzupflücken sich erlauben.

Und nach einem Zwischenraume von achtzehn hundert Jahren erhalten wir ein bestätigendes Zeugniß aus neueren Zeiten, indem Tychsen in seinem unvollendet gebliebenen Taschenbuch unter dem 4. August 1770 schreibt: „Da diesen Jüdinnen (2 aus Bützow und 1 aus Kopenhagen) in meinem Garten einige Reiser mit Johannis- und Stachelbeeren gegeben wurden, so bissen sie solche mit dem Munde ab, weil es ihnen verboten wäre sie am Schabbes mit der Hand abzureisen.“

Wer erinnert sich hier nicht, daß die Pharisäer (nach

Matth. XII, 1, 2. Luk. VI, 1, 2) es für eine Entweihung des Sabbats ausschrieen, wenn man an diesem Tage durch die Getreidefelder wandernd Aehren ausraufte, um die ausgeriebenen Körner zu essen? Denn war das Ausraufen nicht eine körperliche Arbeit, waren die Finger nicht thätig, um Speise zu bereiten, welches Geschäft am Sabbat verboten war?

Das Verbot Feuer anzuzünden, welches sehr häufig auch viele andere damit in einer wirklichen oder in einer erträumten Verbindung stehende höchst gleichgültige Handlungen ausgedehnt wurde, schärft Philo zu wiederholten Malen B. I, 450. II, 383 ein. Dieses war auch die Ursache, daß die Essäer (s. Josephus II, 8. §. 9 des jüd. Kr.) die unter allen Juden den Sabbat am strengsten feierten, und jedes körperliche Geschäft an diesem Tage wie die Pest flohen zu ihren Mahlzeiten am Sabbat des Tages zuvor die Speisen bereiteten, damit sie nicht an dem heiligen Tage selbst Feuer anzuzünden genöthiget seyen, auf welche Sitte auch Clemens in den Recognit. IX, 28 anspielt.

Unter den in der Mischnah II, 29 vebotenen 39 Beschäftigungen durch deren Ausübung man das Leben zu verwirken fürchtete nahm auch das Feueranzünden und Kochen eine Hauptstelle ein. Ein Beispiel aus eigener Erfahrung hat Schreiber dieses mitgetheilt in: Die enge Verbindung u. s. w. S. 440.

Dieselbe Mischnah a. d. angef. Stelle gestattet nicht, am Sabbat nur zwei Buchstaben zu schreiben, welches Verbot der starrgläubige Jude noch in unseren Tagen gewissenhaft beobachtet, wie ich S. 441 l. c. aus einer selbst erlebten Thatsache bewiesen habe.

Verwundert euch also lieben Leser nicht, daß dem Ausspruch der Mischnah II, 4 zufolge am Sabbat die Kleider vom Ungeziefer, (welches der Schmutz erzeugt hatte) zu säubern untersagt ist, und daß, wie wir im Talmud (vergl. Tract. Schabbat Fol 52, Col. 2) lesen, nicht einmal ein Floh tödten darf.

Da nun allen diesen Bemerkungen zufolge das mündliche Gesetz jede körperliche Ruhe in der denkbarsten Aus-

dehnung gebot, so läßt sich erwarten, daß wie auch Josephus B. XIII, Kap. 8 §. 4 der Alterth. sagt, jede Reise, jede starke Bewegung außerhalb des Wohnortes gesetzlich untersagt war. Darauf bezieht sich außer 2 Makkab. VIII, 26 auch die Aeußerung Christi Matth. XXIV, 36 und die Nachricht Luk. XXIII, 56. Es hätte also jeder Spatziergang am siebenten Tage unterbleiben müssen, weil der in Beziehung auf das Einsammeln des Manna 2 B. Mos. XVI, 29 gegebene Befehl: Jeder bleibe an seiner Stelle: keiner entferne sich am siebenten Tage von dem Ort seines Aufenthalts keine Ausnahme zu gestatten schien. Indessen hatte die jüdische Auslegungskunst, die selten ohne Rath und Trost den Hülfesuchenden läßt, bald die glückliche Entdeckung gemacht, daß, wenn man 4 B. XXXV, 3 mit Jos. III, 3. 4. vergleiche, der Umkreis eines Aufenthaltsorts oder einer Stadt in allen Richtungen zwei tausend Ellen oder Schritte betrage. Habe man also innerhalb dieses Raums am Sabbat sich bewegt, so habe man sein Gebiet nicht verlassen, die Grenze seines Bezirks nicht überschritten, mithin die göttliche Vorschrift nicht verletzt. Ein solcher Raum wurde (s. Ap. Gesch. I, 12) ein Sabbatweg genannt, welchen Ausdruck auch die Mischnah II, 73. 96. III, 126 vergl. mit I, 190 gebraucht. Hierauf beziehen sich mehrere jüdische Schriftsteller z. B. der Targumist Ruth I, 16 und andere, die nebst verschiedenen Kirchenhistorikern Joh. Frischmuth in der Diss. de via Sabbati. Jenae 1670 4. §. 3 sq. genauer bezeichnet hat.

Der jüdische Aberglaube fabelt schon frühe, nämlich im Jerusalemschen Talmud Sanhedrin Fol. 29 Col. 3 und in dem Babylonischen Talmud Fol. 65 Col. 2 desselb. Tractats, so wie in dem Targ. Hieros von 2 B. Mos. XXXIV, 10 von einem Flusse Sabatjon, der an den sechs Werktagen stürmisch fließe, aber am siebenten Tage, zur Ehre des Sabbats ruhig weile, welches Mährchen in ausgeschmückter Gestalt, durch die spätere Zeiten sich fortzieht, wovon man durch die jüdischen Historien herausgegeben von Christoph Helvicus Th. 2 Gießen 1612 S. 31, durch R. Petachia: in Wagenseils Exercitationes sex Altorfi 1687

pag. 181, durch R. Bechai zu 2 B. Mos. XVIII, 1. flg. Fol. 91 Col. 1, R. Elia in dem Wörterbuch Tischbi unter Sambatjon und durch die Aussagen des R. Menasseh Ben Israel in Mikveh Israel Fol. 38 Col. 2. 39, Col. 1 der Amsterd. Ausg. 1698 der von den Zeiten des Flavius Josephus an (s. Bellum Jud. VII, 5. §. 1) durch eine Reihe von Zeugnissen jüdischer Schriftsteller bis auf seine Tage herab das wirkliche Daseyn eines solchen wunderbaren Flusses zu beweisen strebt vollständig sich überzeugen kann. Ja, so sehr ist die Vorstellung von Ruhe mit der Heiligkeit des Sabbats verbunden. Die Verdammten selbst haben sich, wie uns R. Menasseh Ben Israel in der Schrift Nischmat Chajim Fol. 39. Col. 1. der Amsterd. Ausg. v. J. 1652 versichert, am Sabbat zur Unterbrechung ihrer Qualen in der Hölle einer erquickenden Ruhe zu erfreuen.

Aber nicht bloß Ruhe, sondern auch der Reiz der Vergnügungen war an eine würdige Feier des Sabbats geknüpft und diese waren theils Gaumenkitzelnd, theils Augen ergötzend, theils dem Genusse der Wollust gewidmet.

Die Juden überließen sich an dem Sabbat (1 Makkabäer I, 43) dem Genuß der Freude und hatten schon frühe die noch bestehenden drei Mahlzeiten, wo Alles, was nur dem Gaumen kizeln konnte, verschwendet wurde (vergl. O. G. Tychsens Abhandlung von den Sudes nützfe d. h. verdienstlichen Mahlzeiten der Juden B. 1. S. 167 meines demselben gewidmeten Denkmals) zur angenehmen Gewohnheit gemacht, die der jüdische Aberwitz aus der dreimaligen Wiederholung des Worts heute 2 B. Mos. XVI, 25 herauszuklügeln gewußt hat.

Dieser drei Mahlzeiten erwähnt als einer bekannten Sache die Mischnah II, 54: auf sie führt uns auch die Erzählung Luc. XIV, 1. daß Jesus gerade an einem solchen Tage zu einem glänzenden Gastmahle, woran die ersten Männer des jüdischen Staats Theil nahmen, eingeladen worden war: zu solchen gesetzlichen willkommenen Genüssen der Freude mußten, worauf auch Luc. XXIII, 56 anspielt, an dem Tage zuvor die erforderlichen Vorbereitungen getroffen wer-

den. Selbst die Therapeuten thaten, wie uns Philo II, 477 erzählt, am Sabbat, um diesem geweihten Tage die gebührende Ehre zu erweisen, ihrem Körper gütlich und die trauernde Wittwe Judith trug als eine fromme Israelitin aus gleichem Grunde nach Kap. VIII, 6 Bedenken, an dem siebenten Tage zu fasten. Wie sehr die alte Sitte, den Sabbat durch körperliche Ergötzlichkeiten zu ehren den Unwillen der Kirchenväter zu dem bittersten Bemerkungen aufgeregt hat, erfahren wir aus den von Scharbau in: Observationes sacrae. Pars tertia Lubaecae 1737 pag. 541 — 552 zahlreich gesammelten Zeugnissen, bei denen die Betrachtung mit Nutzen verweilt.

Mit Recht wird daher in dem Buche Sohar Fol. 20 Col. 78 der Sulzb. Ausg. v. J. 1684 der Sabbat ein lustiger Tag genannt, an welchem man den Tisch mit Speisen und Getränken wohl besetzen solle entsprechend der Bezeichnung Braut, mit welcher der Sabbat in dem Talmud Tractat Berachoth Fol. 6 Col. 2 geschmückt wird. Wer so wird uns in dem Talmud. Tractat Schabbat Fol. 118 Col. 1. 2. versichert, alsdann dem Genuß der Freude sich ganz hingäbe, und drei Mahlzeiten halte, dem würde ein grenzenloses Glück*) zu Theil, dessen Wünsche gingen alle in Erfüllung.

Mit diesen Aufforderungen, den Gaumenkitzel durch leckere Speisen und Getränke zu befriedigen stimmen auch überein R. Dav. Kimchi in seiner Erklärung von Jes. LVIII, 13 und Maimonides in dem Tract. Schabbat Kap. XXX, §. 7 so wie Schulchan Aruch in Orach Chajim Nr. 250, wo geboten wird, daß man schon im Anfange der Woche die nöthigen Vorkehrungen auf den nächsten Sabbat treffen solle. Diese Stelle erinnert an den Talmud. Tractat Beza Fol. 16, Col 1. wo die tröstliche Versicherung ertheilt wird, daß die Kosten, die zur würdigen Feier des Sabbats gemacht würden, die Gottheit reichlich ersetze.

Unter den Ergötzungen der Augen, wodurch man dem siebenten Tage einen geziemenden Schmuck zu verleihen sich

---

*) Wörtlich ein unbegrenztes Erbe.

befleißigte, nahmen festliche prunkende Kleider einen Hauptplatz ein. Es wird in Orach Chajim Nr. 262 verlangt, daß man für den Sabbat schöne Kleider anschaffe, die für diesen Zweck der Vorschrift des Talmud-Tractats Fol. 113, Col. 1. sorgfältig aufbewahrt werden, sich durch besondere Vorzüge vor den gewöhnlichen Kleidern auszeichnen müßten.

Zur äußeren Zierde gehört auch, daß man die Nägel beschneidet, Hände und Füße sorgfältigst wäscht, und jede Unsauberkeit von seinem Körper entfernt hält, worüber weitläufige Vorschriften in dem Talmud Tract. Nidda Fol. 17, Col. 1 und in Moed Katon Fol. 18, Col. 1 gegeben werden, ferner eine gefällige Ausschmückung der Wohnung u. s. w. wie in dem Buche Sohar Fol. 20, Col. 78 der angef. Ausg. entwickelt wird.

Den bisher namhaft gemachten Freuden des Sabbats gesellt der fromme Glaube der Juden zu die Ausübung der ehelichen Pflicht, wie z. B. Maimonides in dem Trac. Schabbat Kap. 30, §. 14 und Orach Chajim Nr. 280 daher auch ein längeres Verweilen im Bette, wofür durch die Anwendung eines Buchstabenspiels aus dem biblischen Text ein Empfehlungsgrund herausgeklügelt wird, besonders angenehm gefunden worden. Den Kindern am Sabbat gezeugt legt man einen vorzüglich hohen Werth bei, daher auch wie im Talmud. Tract. Ketübhoth Fol. 62 Col. 2 gemeldet wird manche Gelehrte *) sich die ganze Woche ihrer Weiber enthalten.

Knüpfen sich nun in der Wirklichkeit und in der Erinnerung so mannichfaltige Vorzüge und Annehmlichkeiten an die Feier des Sabbats, welches unschätzbare Kleinod müßen dann die Juden in der göttlichen Auszeichnung dieses heiligen Tages zu besitzen überzeugt seyn!

---

*) Auf die Gelehrten wird in den Sabbat betreffenden Anordnungen mehrfache Rücksicht genommen. Z. B. in Orach Chajim Nr. 290 „Die Gelehrten müssen sich am Sabbat besonders gütlich thun, um sich von ihren Studien zu erholen“.

Sie haben ja die Entdeckung gemacht, daß, (s. Medrasch Tehillim zu Psalm LXXXXII, 1.) oder Schöttgens Rabbiner, Dresden 1742. S. 22., alle den Sabbat betreffenden Stücke in der Bibel, (z. B. 2. B. Mos. XVI, 22. 3. B. XIV, 10. 4. B. XXXI, 14. Jes. LVIII, 13.) doppelt angegeben sind, welches nicht von ungefähr geschehen sey! Ist es nicht R. Mennasseh Ben Israel der in dem Conciliator pag. 148 flg. in Uebereinstimmung mit dem Buche Cosri pag. 116. 117. die Feier des Sabbats, als das kräftigste Mittel zur innigsten Vereinigung mit Gott, als Schöpfer des Weltalls betrachtet, dessen Vergegenwärtigung den Geist zu den Gefühlen der Andacht stimme, zu den erhabensten religiösen Betrachtungen emporschwinge, ist er es nicht, der in Nischmat Chajim (2. B. Kap. VII, oder Fol. 45. Col. 2. der Amsterd. Ausgabe vom Jahre 1652) gestützt auf frühere Lehrer verheißt, daß eine strenge Beobachtung des siebenten Tages von den Leiden bei der Ankunft des Messias und von den Strafen bei dem allgemeinen Weltgericht befreie? Entwickelt nicht Raschi in seiner Erklärung (von Jes. XXXXVIII, 14. vergl. mit 1. B. Mos. XXXXIX, 26.), daß dem Jakob und seinen Nachkommen die uneingeschränktesten Besitzungen bis zu den Enden der Erde verheißen worden, weil er die Vorschriften des Sabbats gewissenhaft befolgt habe?

Verdanken nicht die Israeliten außer andern ungewöhnlichen Segnungen, mit welchen, (s. Baal Hatturim zu 2. B. Mos. Kap. I, 1 flg. verb. mit Kap. XXXV, 3.) die Feier dieses geweihten Tages verbunden ist, auch die Befreiung aus Aegypten dieser religiösen Handlung? Wird nicht in dem Talmud. Tractat Schabbat (Kap. XVI. Fol 118. Col. 2.) aus Stellen des A. Test. gefolgert, daß selbst derjenige welcher des Götzendienstes sich schuldig gemacht habe, völlige Verzeihung zu erwarten habe, wenn er den Sabbat genau nach den gesetzlichen Vorschriften feire? Ja wird nicht sogar von dieser Bedingung die Erscheinung des Messias bekanntlich abhängig gemacht? Wird es nicht (vergl. Orach Chajim Nr. 261. 293. und d. Talmud Tractat Joma Fol. 81 Col 2.) für besonders verdienst-

lich gehalten, den Sabbat früher anzufangen, und später zu beschließen, als die Mosaischen Anordnungen verlangen? *)

Auch Mährchen und wunderbare Erzählungen hat der Aberglaube ersonnen, um die Heiligkeit des siebenten Tages in den Augen der Juden zu steigern, z. B. wird treuherzig versichert, (s. Helvicus l. c. Th. I. S. 134. 135.) daß einst sogar das unvernünftige Vieh sich geweigert habe, am Sabbat zu arbeiten, daß (s. Liber de expugnatione Memphidis et Alexandriae ed. Hamaker L. Bati 1825. 4.) Einwohner Judäas einst in Davids Zeitalter, weil sie den Sabbat vernachlässigt hätten, in Affen verwandelt seyen, und daß (vergl. Millii diss. selectae Traj. ad Rhen. 1724. 8. pag. 384.) demjenigen, der am Abend des Sabbats bete und die Worte 1. B. Mos. II, 1. lese, zwei Engel die Hand auf's Haupt legten u. s. w.

Vereinigen wir nun alle Erscheinungen, die bisher unsere Aufmerksamkeit beschäftiget haben, zu einem Gesammteindrucke, so drängt sich uns immer stärker die Ueberzeugung auf, daß der strenggläubige Jude in dem seit Jahrtausenden auf ihn herabgeerbten Vermächtnisse des Sabbats einen theuren Schatz zu besitzen wähnt, über dessen unverletzliche Aufbewahrung zu wachen er durch das schriftliche und mündliche Gesetz sich gleich fest verbunden achtet. Diese Verbindlichkeit muß noch tiefer seinem Herzen sich eindrücken durch die seit Jahrhunderten genährte Vorstellung, daß der Sabbat den bevorzugten Israeliten heimlich und ausschließlich vor allen anderen Völkern der Erde, als besondere Auszeichnung geschenkt worden. Vergl. den Talmud. Tract. Sanhedrin (Kap. 7. Fol. 58. Col. 2. in den letzten Zeilen. Schemoth Rabba Fol. 116. Col. 1. der Wilmersdorf. Ausg. vom Jahre 1673 und R. Menachem von Rekanat in der Erklärung des Pentateuchs Fol. 117. Col. 1. so wie den Talmud. Tractat Bezah (Kap II, Fol. 16. Col. 1. des Helvicus angef. Schrift. Th. 2. S. 176.

---

*) Philo [illegible]trägt II, 434. kein Bedenken, das unaussprechliche Elend, welches über sein Volk gebracht sey, von der Entheiligung des siebenten Tages abzuleiten.

Aus dem Gesichtspunkte der jüdischen Orthodoxie schließt also ganz folgerecht und nicht sehr abweichend von einem sehr strengen Ausspruche des Maimonides in Hilchot Jreah vekiddusch Haschem (Kap. I, §. 1—3 Moses Mendelssohn in: Jerusalem Abschn. 2. S. 127.) ich sehe in der That nicht ein, wie Diejenigen, die in dem Hause Jakobs geboren sind, sich auf irgend eine gewissenhafte Weise vom Gesetze entledigen können. So lange sie keine authentische Befreiung vom allerhöchsten Gesetzgeber selbst aufzuweisen haben, kann keine Vernünftelei sie von dem strengen Gehorsam befreien, den sie dem Gesetze schuldig sind, und die Ehrfurcht vor Gott ziehe eine Gränze zwischen Spekulation und Ausübung, die kein Gewissenhafter überschreiten dürfe. Diesen Grundsätzen giebt auch seine volle Zustimmung Friedländer in: An die Verehrer, Freunde u. s. w. Jerusalems S. 48. schreibend. Nach Vorschrift der Bibel soll der siebente Tag der Woche ein Ruhetag seyn. Zwischen mir und den Kindern Jsraels, heißt es, soll der Sabbat ein Zeichen seyn auf ewig u. s. w. Wie können wir nun eigenmächtig den Sabbat mit dem Sonntage vertauschen? Gegen dieses Argument kann der rechtgläubige Theolog auch in unsern Tagen nichts einwenden. Daher konnte auch Mendelsohn mit vollem Rechte, so wie mit wahrer Klugheit behaupten u. s. w.

Abgesehen von dieser gesetzwidrigen Willkührlichkeit würde die Verlegung des siebenten Tages auf einen anderen Tag in der Woche dem frommen Juden seine ganze religiöse Gedankenreihe und eine Reihe von theuren Vorstellungsarten, die gerade aus dieser heiligen Zahl gebildet worden, auf das Empfindlichste, auf das Unerträglichste zerreißen und zerstören. Am siebenten Tage geboren zu seyn hält der Talmud im Tract. Schabbat Fol. 156, Col. 1 für eine glückliche Vorbedeutung. Die Aufforderung den Sabbat zu feiern 2 B. Mos. XX, 8 fange, diese Entdeckung verdanken wir dem Baal Haturim zu dieser Stelle, mit dem hebräischen Buchstaben Sain d. h. mit der Zahl Sieben an. In dem Gebete Jismechu (s. die Euchelsche Sammlung S. 193) wird geflehet: Das Volk, das den siebenten

Tag heiligt, genieße Wollust aus der Fülle deines Gutes: denn der siebente Tag gefiel dir wohl, daß du ihn heiligtest, den anmuthigsten der Tage nanntest zum Andenken der Weltschöpfung. An einer anderen Stelle S. 195 vernehmen wir: „Zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen hast du Ewiger! unser Herr! einen Unterschied gemacht“.

So wie Ezechiel K. XLV, 20—25 und K. XLVI, 1 die religiösen Handlungen, die am siebenten Tage in der Woche und an anderen geweihten sieben Tagen unternommen werden, einzeln bezeichnet hat, eben so hat auch der fromme Eifer späterer Juden den zweiten, dritten Tage in der Woche eine besondere religiöse Wichtigkeit durch denkwürdige Ereignisse zuerkannt, deren Reihenfolge und eigenthümliche Bedeutsamkeit durch eine Versetzung des Sabbats auf den ersten Wochentag aufgelößt und verwirrt werden würde. (Beispiele gibt R. Bechai zum Pentateuch Fol. 5, Col. 4: R. Menasseh Ben Israel in Nischmat Chajim Fol. 32, Col. 2 und Willemer's Gebetbuch für die heutige Jüdinnen, Leipz. 1745 S. 128 flg.)

Den in den vorstehenden Zeilen aufgezählten triftigen Gründen gegen die Unverträglichkeit der Verlegung des jüdischen Sabbats auf den Sonntag der Christen mit der israelitischen Rechtgläubigkeit, werde schließlich ein Hauptbeweis aus dem Begriff der Ketzerei entlehnt, der in der Seele eines vorurtheilsvollen, starren Anhängers des Mosaismus aus einer solchen Vertauschung unwillkührlich sich bildet.

Bleiben wir zunächst bei der Vorstellung von Abgötterei stehen, deren diese rabbinisch eingeengten und umdüsterten religiösen Eiferer (man vergegenwärtige sich von Neuem die weitläuftigen Erörterungen in der ersten Fortsetzung!) das Christenthum zu beschuldigen gewohnt sind, so ist jede weitere Entwicklung überflüssig. Auch ruft uns bald der Talmud. Tractat Sabbat Fol. 58, Col. 2 entgegen: ein Goi, der den siebenten Tag feiert, hat den Tod verwirkt: bald Maimonides in Hilchot Melachim Kap. X, §. 9: unterfängt sich ein Götzen=

diener sogar an irgend einem Werktage eine völlig gleiche Ruhe wie der Jude am Sabbat zu beobachten, so hat er sich schon dieser Strafe schuldig gemacht.

Dieselben Gesinnungen offenbaren sich auch in dem Verbot welches in den Tosephot zu Avodah Sarah Fol. 2. Col. 1 gegeben ist, daß man am Sonntage der Christen sich jedes Verkehrs mit denselben zu enthalten habe, nicht minder in den gehässigen Namen Chogga und Ed, die den Festen der Christen, namentlich dem Sonntage (s. Nizzachon vetus pag. 24 und Tosephot zu dem Talmud. Tract. Avodah Sarah Fol. 6. Col. 1) und wodurch, wie in Elia Thisbites per Paulum Fagium Isnae 1541. 4. pag. VI, 110 also von einem Kenner bewiesen wird, die Feste der Götzendiener bezeichnet werden.

Bestätiget werden endlich solche Grundsätze durch merkwürdige Aeußerungen in den jüdischen Gebeten z. B. S. 432 der Aurichschen Sammlung: „Gelobet seyst du Ewiger, der du unterscheidest zwischen Heiligem und Nichtheiligem, zwischen Israel und andern Völkern, wie zwischen dem siebnten Tage und den sechs Tagen der Schöpfung und S. 193. 194 der Euchelschen Uebersetzung: Erneure uns heute an unserm Sabbat diesen Monat zum Glück und zum Segen! zur Freude und zur Fröhlichkeit! zur Vergebung der Fehler und zur Verzeihung der Sünden! Denn dein Volk Israel hast du erkohren aus allen Völkern, Sabbats-Verhaltung hast du ihm bekannt gemacht u. s. w. Gelobet seyst du Ewiger! der du den Sabbat, Israel und die Neumondstage heiligst.

Uebergang zur Anwendung
auf die staatsbürgerlichen Rechte der Juden.

Wenn der strenggläubige Jude durch unauflösliche Bande an die Feier des Sabbats nach den Vorschriften des schriftlichen und mündlichen Gesetzes gefesselt ist, so muß der Kampf für die ungestörte Freiheit in der Ausübung der

einzelnen, zu diesem Zwecke geheiligten Religionshandlungen der unermüdetsten Anstrengungen, des kostbarsten Preises würdig erscheinen.

Für die Wahrheit dieser Behauptung zeugen die sprechendsten Beweise aus längst verflossenen Jahrhunderten und die deutlichsten, häufig wiederkehrenden Erscheinungen in der Gegenwart. Lassen wir vor unseren Blicken vorübergehen, die zahlreichen Beispiele, die gesammelt sind theils in: Decreta Romana et Asiatica pro Judaeis etc. ab Josepho collecta in lib. XIV Archaeologiae ed. Jac. Gronow Lugd. Bat. 1712 theils in: Decreta Romanorum pro Judaeis facta e Josepho collecta etc. illus trata a Jo. Tob. Krebsio, Lips. 1768. so erfahren wir, daß Julius Cäsar den Aegyptischen Juden alle frühere ihre religiöse Verfassung betreffende Privilegien bestätigte, daß die Abgesandten des Hyrkan II nach der Mitte des ersten Jahrhunderts vor Chr. Geb. durch ein förmliches Sennatus Consultum die Zusicherung erhielten, daß die bisherigen Freiheiten unverletzt ihnen bewahrt werden sollten: auch ward die Bitte, daß eine ungestörte Religionsübung und eine Befreiung von Kriegsdiensten gestattet werden möchte, gewährt.*)

In der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts nach Chr. Geb. erhielten nicht nur die alexandrinischen Juden ihre alten von Augustus bestätigten Rechte unter der Regierung des Claudius wieder, sondern es wurden auch damals Befehle in das ganze römische Reich erlassen, daß die Juden überall ungehindert und ungekränkt nach ihren Gesetzen zu leben die Freiheit genießen sollten.

*) Nach dem Tode des Julius Cäsar, als Dolabella Proconsul von Asien war, wurden von den Juden in Delos Klagen erhoben, daß sie durch römische Magistrats-Dekrete verhindert würden, nach ihren Gebräuchen und ihren Religionsvorschriften zu leben, worauf alsofort ihre Beschwerden abgeholfen wurde.

Hyrkanus hatte einen besonderen Gesandten an den Dolabella geschickt mit dem Gesuche: er möge die Juden vom Kriegsdienst befreien, sie in der ungestörten Ausübung ihrer vaterländischen Religion nach allen Obliegenheiten schützen.

Die wichtige Frage, welche Freiheiten die Juden zu erstreben so eifrig bemühet waren, beantwortet vollständig ein denkwürdiges Schreiben des Dolabella an den Magistrat zu Ephesus (s. Josephi Antiquit. Jud. K. XIV, c. X. §. 12). Hier wird klar ausgesprochen, Alexander, ein Abgesandter Hyrkan's, hat mir angedeutet, seine Landsleute könnten sich nicht zum Kriegsdienst entschließen, weil sie am Sabbat weder Waffen führen, noch marschiren dürften, auch an diesem Tage die vaterländischen und gewohnten Speisen für sich besonders zuzubereiten verhindert würden. Es sey daher mit der Feier des Sabbats und mit der Ausübung religiöser Verbindlichkeiten des Judenthums der Kriegsdienst und die damit verbundenen, in der Römischen Staatsverfassung gegründeten Verpflichtungen unvertragsam.

Diesen religiösen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten übten schon einige Jahrhunderte früher ihre hemmende Kraft auf die rechtgläubigen Juden aus. Es erzählt uns ja Hekatäus, der Angabenach ein Zeitgenoß des Ptolomäus Lagi, daß die Juden durch die schrecklichsten Strafen nicht hätten gezwungen werden können (s. Josephus c. Apionem I, 22) bei dem Wiederaufbauen eines Götzentempels in Babylon hülfreiche Hand anzulegen, daher Alexander aus Nachgiebigkeit den Befehl zurückgenommen habe. Derselbe Josephus berichtet (Archaeol. XI, 8. §. 5) daß der Hohepriester den Alexander gebeten habe, daß es ihnen gestattet werden möchte, nach den Gesetzen der vaterländischen Religion zu leben und von Abgaben alle sieben Jahre befreiet zu bleiben, welches auch bewilligt worden. Zugleich versprach er ihnen, daß, wenn sie in seinem Heere dienen wollten, sie in der Ausübung keiner religiösen Handlung gestört werden sollten, worauf dann Viele sich geneigt erklärt hätten. Auch Antiochus der Große, König von Syrien, (ebend. XII, 3. §. 3) erfreute die Juden mit dem Genuß derselben Freiheit und den vortheilhaftesten Privilegien.

Ein gleich eifriges Bestreben der Juden, von Kriegsdienst befreiet zu bleiben, offenbart sich in den ersten fünf

Jahrh. nach C. G. aus welchen mehrere hierauf deutende römische Gesetzverordnungen sich erhalten haben (vergl. die in der Schrift Judaica ed. F.C. Meier, Jenae 1832 pag. 67—69 gesammelten Beispiele). Kurz alle Erscheinungen in den geschichtlichen Denkmälern welche die religiösen Verhältnisse der Juden zu den fremden Staaten, deren Zepter sie unterworfen waren, berühren, verbürgen in übereinstimmenden Zeugnissen die Ueberzeugung, welche störende, drückende, ja unerträgliche Einwirkungen in die Feier des Sabbats und in die Fortführung des ganzen religiösen Lebens die fremdartigen Sitten, Gebräuche und gesetzlichen Einrichtungen der Römer u. s. w. ausübten. Daher der Wunsch von allen bürgerlichen Verbindlichkeiten, die, wie namentlich die Aufforderungen zum gemeinschaftlichen Kriegsdienst, die schmerzlichsten Opfer in Verletzung religiöser Obliegenheiten verlangten, entfesselt zu werden, ein gar zu natürlicher war, die theuersten Interessen umschlang.

Aus diesen Beweggründen haben die Juden, um die Gefahr, in den Reihen der christlichen Staatsbürger Kriegsdienste zu thun, wegzuräumen, zu den beträchtlichsten Geldspendungen von jeher bereitwillig sich erklärt: und bis in die neueren Zeiten hinab sind von den starrgläubigen Anhängern des Talmudismus die kräftigsten Versuche zu diesem Zweck im Geheimen oft genug wiederholt worden.

Von welcher empfindlicheren Seite können auch solche treue Bewahrer uralter religiöser Vermächtnisse angegriffen werden, als wenn sie ganz oder unter widrigen Beschränkungen den theuersten Gewohnheiten, die Gesetz und Herkommen an die Feier des Sabbats geknüpft haben, zu entsagen gezwungen sind, wenn sie durch Uebernehmung neuer Verpflichtungen das enge Band, welches der siebente Tag um alle auf der Erde zerstreuten Glaubensgenossen schlingt, zum Nachtheil ihres religiösen und nationellen Charakters immer mehr sich auflösen sehen zu müssen Gefahr laufen?

Den bei zunehmender Aufklärung und Freisinnigkeit allerdings sich vermindernden Schwierigkeiten vermag man, wie wir uns oben überzeugt haben, durch die vorgeschlagene Verlegung des Sabbats auf den Sonntag nicht mit

Erfolg entgegen zu kämpfen. Es bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als den unbiegsamen Juden, die offen erklären, daß sie durch ihr Gewissen verhindert in alle Obliegenheiten eines christlichen Staatsbürgers sich zu fügen, völlig unfähig sich fühlen, die gewünschte unbeschränkte Gleichstellung zu versagen in fester Anwendung des von dem Herrn Dr. Rießer in: Der Jude B. 1. Altona 1832 S. 45 aufgestellten richtigen Grundsatzes, daß die vom Gesetze vorgezeichneten Pflichten von Allen auf gleiche Weise erfüllt werden, daß gleiche Strafen und Nachtheile Alle, die es an jener Erfüllung fehlen lassen, treffen müssen, ohne daß dabei die Berufung auf eine individuelle religiöse Meinung einen Entschuldigungsgrund abgeben kann. „Wenn aber ein rechtgläubiger, aber minder ängstlicher Jude entweder der Nothwendigkeit, obgleich mit widerstrebendem Herzen nachgebend, oder von der obersten geistlichen Behörde (s. Heft 1. S. 232) der hemmenden Fesseln entbunden, alle staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen sich anheischig macht so hat er die gerechtesten Ansprüche auf die damit verknüpften Rechte und Vortheile, die ihm, so lange er sein Versprechen nicht verletzt, auf keine Weise entzogen werden dürfen.

Es wird in dieser Verbindung nicht unpassend scheinen, das Haupthinderniß, welches in dem Zwange mit Nichtjuden gemeinschaftlichen Kriegsdienst zu übernehmen, früher stärker, in neueren Zeiten schwächer hervorgetreten ist, einer kurzen, zeitgemäßen Beleuchtung zu unterwerfen. Also

Von der Abneigung der Juden gegen den Kriegsdienst.

Nicht religiöse Bedenklichkeiten, nicht Gewissenszweifel allein sind es, welche den frommen strenggläubigen Juden alle militärische Leistungen, die der Staat von seinen Mitgliedern fordert, bald hemmend, bald verletzend, bald zerstörend in die heilige Feier des siebenten Tages einwirkend, mithin verabscheuungswürdig finden lassen, sondern gewisse nationelle Eigenthümlichkeiten, als Feigheit, Bequemlich-

keitsliebe u. s. w. haben nicht minder von jeher ihren mächtigen Einfluß gezeigt.

Die bekannten biblischen Nachrichten, daß die Israeliten, wenn sie von feindlichen Nachbaren und verheerenden Horden in ihrem Vaterlande überfallen waren, oft siegreich gekämpft haben, und die tapferen denkwürdigen Thaten der Makkabäer können keinen Gegenbeweis bilden, weil hier Freiheit des Vaterlandes, Erlösung von fremder Zwingherrschaft und unverletzliche Bewahrung göttlicher Anordnungen und geweihter Güter, also die theuersten gleichsam mit dem Leben auf das Innigste verschmolzenen Interessen auf dem Spiele standen. Eben so wenig vermögen die gemeldeten Thatsachen, daß Juden in macedonischen, syrischen und anderen Heeren gefochten haben, gegen entgegengesetzte im langen Lauf von Jahrhunderten ewig wiederkehrenden Erfahrungen zu zeugen, da theils von der Herrschergewalt auf gezwungene Handlungen, unter denen Gefühle einer widerstrebenden Natur oft nicht aufzutauchen wagen, einen ganz unzuläßigen Maaßstab zur Beurtheilung darreichen, theils, wie wir aus dem oben mitgetheilten Beispiele Alexanders des Großen zu schließen berechtigt sind, manche nachsichtige Schonung und besondere Begünstigungen die Beobachtung religiöser Verbindlichkeiten am Sabbat erleichtert haben werden.

Hätten die Juden nicht einen so tiefen Widerwillen gegen den Kriegsdienst empfunden, dann würden nicht die angestrengtesten Bemühungen von einem solchen unerträglichen Zwange befreiet zu werden, immer wieder erneuert worden seyn, hätten nicht von dieser Seite den Machthabern im Staate ermüdende Schwierigkeiten sich gezeigt, dann würde nicht (s. Dohm, Th. 1. S. 151) im J. 418 der Kaiser Honorius die Juden für unfähig erklärt haben, im Kriege zu dienen. Weigerten sich nicht (s. J. D. Michaelis's Mos. Recht Th. IV. Frankfurt a. M. 1778 S. 145) unter den viertausend Juden, die von Tiberius zu Kriegsdiensten gezwungen, und nach Sardinien gegen die Räuber geschickt wurden, sehr viele den Diensteid zu leisten, weil er ihnen mit der Lehre vom Sabbat zu streiten schien?

Mehrere charakteristische Züge, die uns die Geschichte an den Israeliten beobachten läßt, dürften als mehr oder minder entscheidend hier auch nicht unberücksichtigt bleiben. Die bedeutungsvolle Bezeichnung einer schlauen Feigheit, die 2. B. Mos. II, 12 in den Worten: Mose spähete hierhin, Mose spähete dorthin und nun schlug er den Aegypter todt, deutlich hervortritt, begegnet uns unzählige Mal auf dem langen Wege von Jahrhunderten als ihr unzertrennlicher Begleiter. Wir werden hier unwillkührlich erinnert an die Angst, die den Vater Abraham auf seinen Wanderungen 1. B. Mos. XII, 12. 13. XX, 13. und auch seinen Sohn Isaak auf gleiche Weise (ebend. V. 7) befiel: es tritt uns von Neuem lebhaft vor die Augen, die mißtrauende Furcht, deren sich Jakob seinem Bruder Esau gegenüber weder 1. B. Mos. XXXII, 7. XXXIII, 1—4 noch V. 13. 14 zu erwehren vermochte und die die Söhne Jakobs zu einer hinterlistigen Grausamkeit, als sie gefahrlos verübt werden konnte, (Kap. XXXIV, 25 flg.) gegen die gutmüthigen arggetäuschten Einwohner Sichems unaufhaltsam forttrieb.

Der Gesetzgeber konnte sehr wohl seine Israeliten, die bei den verschiedensten Gelegenheiten z. B. 2. B. Mos. V, 21. XIII, 17. XIV, 11. flg. 4. B. Kap. XI, 4 flg. XIV, 1—10. XX, 3. flg. 5. B. Kap. I, 21 flg. die schimpflichsten Beweise von Muthlosigkeit gegeben hatten, als er 5. B. Kap. XX, 3. verordnete, daß die Priester unmittelbar vor der Schlacht den Zaghaften und Feigen durch kraftvolle Ermahnungen und belebende Reden Herzhaftigkeit und Standhaftigkeit einflößen sollten und in vier Fällen, wo ein sehnsüchtiges Verlangen nach der Heimath eher eine Begierde zur Flucht, als ein Ausharren im Kampfe erwarten ließe, eine Befreiung von Kriegsdiensten gestattete.

Eine Bestätigung dieser Charakteristik gibt das Buch der Richter z. B. Kap. VII, 3 flg. und an allen den Stellen, wo die Israeliten bei den von feindlichen Ueberfällen und Angriffen drohenden Gefahren geängstigt ein Klaggeschrei zum Höchsten erhoben: und das erste B. Samuel VII, 7. 8. XIII, 6. XIV, 22. XVII, 52 vergl. mit V. 24 wo wir die

Israeliten, wenn die Feinde heranrücken in Höhlen und Felsklüften, sich verkriechen, wenn sie aber fliehen, rasch aus ihren Schlupfwinkeln hervor kommen sehen, um an der gefahrlosen Verfolgung Theil zu nehmen. Uebereinstimmende Erfahrungen läßt uns machen das zweite B. der Chronik Kap. XX, 3. 12. 15—17. XXXII, 18. flg. XXXIII, 12. und das erste B. der Makkab. III, 56. in den Worten: Sie sprachen zu denen, die Häuser gebauet hatten u. s. w. und zu den Furchtsamen, daß sie ein Jeder zurückkehren sollten in sein Haus, dem Ausspruche des Gesetzes zufolge.

Befragen wir über den vorliegenden Gegenstand die ältesten jüdischen Denkmäler außerhalb der Bibel, so gewinnen wir aus den aufklärenden Betrachtungen, die an die Hauptstelle 5. B. Mos. XX, 1—8 geknüpft worden, willkommene Bestätigungen, die auf die Vorstillung von den widerwärtigen Gefühlen, die der Kriegsdienst dem Sohne Abrahams einflöße, als auf einen Erfahrungssatz offener und versteckt den Forscher zurückführen, wie Philo pag. 739. 740. der Frankf. Ausg. 1691 Fol. Josephus in den Alterth. B. 4. Kap. VIII, §. 41. und die Mischna III, 271—282. bezeugen, welche letztere in den aus jüdischen Auslegungen von Wagenseil gesammelten Beispielen übereinstimmende Ansichten zur Begleitung erhalten hat.

Die Deutungen und Entschuldigungsgründe, welche hinsichtlich der Mosaischen Stelle ausgeklügelt worden, z. B. von Raschi in s. Commentar, Maimonides in Hilchot Sanhedrin Kap. V, §. 3. R. Moseh Mikkotzi l. c. praec. affirm. Nr. 120. negat. Nr. 231. R. Bechai in s. Auslegung des Pentateuchs Fol. 225. Col. 2. der Venet. Ausg. v. J. 1544. und in der angef. Schrift Tzenorennah S. 166. der Ausg. v. J. 1761 verbürgen ebenfalls die Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Wunsche, unter irgend zuläßigen Gründen vom Kriegsdienste befreiet zu werden, wohin auch die weiteren Ausnahmen gehören, die von den Auslegern z. B. Baal Haturim zu 5. B. Mos. Kap. XX, 1 flg. Fol. 269. Col. 1. der angef. Amsterdamer Rabbinisch. Bibel, Maimonides in Halich. Melachim

Kap. VII, §. 45. pag. 315. 316. (s. Wilh. Schikardi Jus regium Heber. Lips. 1674) beliebt worden.

Chrakteristisch ist der Ausspruch des R. Jochanan in dem Talmud Tractat Pesachim Fol. 113, Col. 1.: „Wenn du in den Krieg ziehest, so schließe dich nicht den ersten, sondern den letzten Reihen an, damit du, (wenn es Noth thut) deine Person am ersten retten kannst.“

Eine andere mit der Feigheit verwandte Eigenschaft, eine gewisse Schlaffheit, oder Empfindlichkeit gegen körperliche Beschwerden darf unter den Ursachen, die den Widerwillen der Juden gegen den Kriegsdienst aufzuklären im Stande sind, keinesweges übersehen werden.

Die Verfuchung des Adam: mit Beschwerde sollst du von den Erzeugnissen des Ackers essen dein Lebenlang: Dorn und Disteln soll er dir tragen und im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen, so wie die Verfluchung der Eva: gar sehr vervielfältigen will ich die Beschwerden in deiner Schwangerschaft: mit Schmerzen sollst du Kinder gebären, enthalten einen sehr reichhaltigen Text, zu dem die ältere, mittlere und neuere Geschichte einen vollständigen Commentar liefern. Denn wäre nicht der Körper der Hebräerinnen so empfindlich gegen Leiden und Schmerzen gewesen, würden dann wohl die biblischen Propheten z. B. Jes. XIII, 8. XXI, 3. XXVI, 17. Jerem. IV, 31. VI, 24. VII, 24. XIII, 21. XLIX 24. vergl. mit Kap. XXII, 23. XXX, 6. XLVIII, 41; Ezech. XVIII, 12. flg. Hos. XV, 13. Mich. IV, 9. 10 die Bilder der schrecklichsten Noth von den Krämpfen, Wehen und dem Angstgeschrei einer Gebährerinn entlehnt haben? Hätten nicht die Hebräer körperliche mühsame Anstrengungen, die mit dem Ackerbau in dem heißen Clima Asiens oft bis zum höchsten Grade der Erschöpfung verbunden sind, als das drückendste Uebel zu betrachten die Gewohnheit gehabt, würde dann wohl unsere alte Weise eine solche Einkleidung gewählt haben? Würde dann wohl das nachlässige, behagliche Ausruhen unter dem Weinstock und Feigen-

baum Mich. IV, 4. 1. Kön. IV, 24. 2. Kön. XVIII, 31. 1. Makkab. XIV, 8. 9. 12. als das süßeste Gefühl, als der höchste Grad des Wonnelebens bezeichnet worden seyn? Schreibt nicht der Verf. des B. Sirach Kap. VII, 15: hasse nicht die beschwerdevolle Arbeit und den von dem Höchsten angeordneten Ackerbau. Empfiehlt nicht die Mischnah III, 383. ein reines und leichtes Handwerk? Gesteht nicht Aaron Wolfssohn in Jeschurun S. 132. offenherzig: „Die übrigen Juden befreie man vor der Hand, ihrer körperlichen Schwäche von dem Militairdienst, und belaste sie dafür mit einer verhältnißmäßigen jährlichen Abgabe. Diese Befreiung muß mit der dritten Generation aufhören, da alsdann zwischen Christen- und Juden in Absicht auf die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gar kein Unterschied mehr Statt finden muß."

Welch eine ungereimte Forderung! Die Juden, sollen die Rechte und Vortheile christlicher Staatsbürger genießen, aber die daran geknüpften Bedingungen, d. h. die Erfüllung der obliegenden Verbindlichkeiten, welche allein gegründete Ansprüche auf jene geben können, bis zur dritten Generation unerfüllt lassen dürfen.

Freilich ist die von der körperlichen Schwäche hergenommene Bedenklichkeit keine ganz ungegründete für den forschenden Beobachter, der aus der ganzen jüdischen Geschichte und aus der täglich wiederkehrenden Erfahrung sich erinnert, daß seit der Auflösung des jüdischen Staats durch die Zerstörung Jerusalems, die Söhne Abrahams, in den früheren Jahrhunderten ausschließlich und in den neueren Zeiten größtentheils Erwerbszweigen, die die natürliche Bequemlichkeitsliebe fortwährend nährten und auf die Ausbildung und Stärkung des Körpers keine einwährende Kraft äußerten, ihre ganze Thätigkeit und Betriebsamkeit gewidmet haben.

Zwar kann nicht geleugnet werden, daß an dem Völkerkriege gegen Napoleon mehrere Juden rühmlichen Antheil genommen und daß sie auch in den neuesten Zeiten den Reihen der christlichen Soldaten als Kampfgenossen ver-

dienstlich sich angeschlossen haben. Aber hier darf nicht übersehen werden, theils, daß der denkwürdige Freiheitskrieg in wichtige Interessen eingriff, die die jüdische Wohlfahrt zu vielfach berührten, als daß andere Rücksichten nicht hätten in den Hintergrund treten oder gar verstummen müssen,*) theils, daß der größte Theil der jüdischen Theilnehmer aus freisinnigen Männern bestand, die durch religiöse Fesseln nicht gehemmt oder als Officiere in der öffentlichen Meinung sich gehoben fühlten, theils, daß die Waffenführenden Juden wegen ihrer kleinen Zahl zu denen, die müßig zu Hause verweilen, in gar keinem angemessenen Verhältnisse stehen — nicht zu gedenken, daß in manchen deutschen Bundesstaaten gar keine Juden Kriegsdienste thun, den Beschwerden des Soldatenstandes sich ganz entziehen.

Nun ist aber ganz klar, daß, wie auch schon J. D. Michaelis Th. IV. S. 146. bemerkt, wenn ein ganzes Volk die Waffen nicht tragen und den Staat nicht vertheidigen kann, dasselbe auch nie anderen Bürgern gleich gestellt werden, nie mit denselben gleiche Rechte erhalten kann. Haben die Juden (s. Dohm Th. II, 104.) erst alle bürgerliche Rechte, so wird jeder ihrer Mitbürger auch von ihnen erwarten, daß sie alle bürgerliche Lasten in Natura mit ihnen gemeinschaftlich tragen, und sauer darzu sehen, wenn die Juden sich für Geld frei kaufen können. Ich bin, so läßt sich eine andere Stimme ebend. S. 223. vernehmen, noch jetzt der Meinung, daß die Juden so lange sie nicht zu Kriegsdiensten sich eben so willig, als fähig bewiesen haben, nicht auf gleiche Rechte mit den übrigen Gliedern der Gesellschaft Anspruch machen können. Man ist (S. 237.) befugt, auch von den Juden ganz unbeschränkte Kriegsdienste zu fordern.

Ist dieser Satz unbestreitbar wahr, so müssen alle Juden, die durch die ihnen aufgelegten Verbindlichkeiten, des Sabbats unfähig gemacht, sich erklären, den von den christ-

*) In der Noth, so wie in dem Kampf der Verzweiflung für die Göttlichkeit der Religion (s. Maimonides in Hilch. Melachim Kap. VII, §. 17.) darf Feigheit nicht auftauchen, keine beengende Rücksicht den Muth lähmen

lichen Staatsbürgern geforderten Leistungen sich zu unterziehen, von dem gleichmäßigen Antheil an den staatsbürgerlichen Rechten und dem Genuß an den mit demselben verbundenen Vortheilen ausgeschlossen bleiben. Aber hier können wir als Ergebniß aus allen bisherigen Untersuchungen die erfreuliche Entdeckung nicht unterdrücken, daß bei der unter den heutigen Juden mächtig fortgeschrittenen Aufklärung, bei dem sichtbaren Bestreben derselben, der von den Christen erhaltenen Beweise der Achtung und des Vertrauens sich immer würdiger zu machen und bei den in den neuesten Zeiten gegebenen mannichfaltigen Proben von Geneigtheit andere mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Nahrungszweige außer den gewöhnlichen bequemeren Beschäftigungen mit dem Wucher, Handel und leichteren Kunstausübungen auszubilden, die oben aufgezählten Schwierigkeiten immer mehr verschwinden und die Macht des Rabbinats von gesetzlichen Hindernissen in Fällen der Noth das ängstliche Gewissen zu entbinden den hartnäckigen Juden als willkommene Trösterin sich immer mehr empfehlen wird. Und so wird die eiserne Nothwendigkeit, von der eine folgerichtige Staatsweisheit nicht abweichen darf, in Auffindung von Mitteln, durch deren Anwendung den Forderungen der Bürgerpflichten und der Religion möglichst befriedigend genügt werden kann, die lästigen Schranken der Sabbatsfeier zur Herbeiführung der ersehnten Gleichheit zwischen Juden und Christen in rascheren Schritten als die Kurzsichtigkeit ahnet, gewiß niederstürzen.

Zweiter Hauptgrundsatz.

Die Israeliten, das ausgewählte Volk Jehova's, des einzigen unsichtbaren Königs.

Ein neuer fruchtbarer Stoff zu den lehrreichsten Betrachtungen bietet uns diese zweite Hauptabtheilung dar, aus welchem sich in einer ganz natürlichen folgerichtigen Entwicklung alle diejenigen anziehenden Erscheinungen in dem Judenthum, die der vorliegende Zweck der gegenwärtigen Arbeit zu beleuchten gebietet, allmählig enthüllen werden.

Abraham, der Stammvater der Hebräer, erscheint in dem ersten B. Moses als ein Geweihter, Gesegneter des Höchsten, um dessentwillen alle Völker der Erde gesegnet werden, dessen zahllose Nachkommen nicht nur das verheißene Land zum ewigen Besitz erhalten, sondern auch (K. XII, 2. 3. XIII, 15. XVI, 10—12. XVII, 8. XXII, 18.) die Besitzungen ihrer Feinde sich aneignen sollten. Er ward der geheimsten Offenbarung gewürdigt, sein Gebet fand überall Erhörung und selbst Heiden flehten nicht vergebens seinen Schutz, seine Freundschaft an, wie Kap. XII, 16. flg. XVIII, 17. flg. XX, 7. flg. XXI, 2. flg. erzählt wird. Ein ähnlicher Zauberglanz umstrahlt das Bild der gepriesenen Sarah, der Stammmutter Israels, in den mannichfaltigsten Lagen des Lebens.

Nicht geringerer Auszeichnungen und Verherrlichungen hatten sich die unmittelbaren Sprößlinge der heiligen Familie Isaak, Jakob und Joseph zu erfreuen. Ein enges Band umschloß auch sie mit dem allmächtigen, huldreichen, einzigen Gott des Himmels und der Erde.

In diesem Gefühl der Bevorzugung warf die Nationallehre den heidnischen Völkern, die eingebildeten Götzen huldigten, (Kap. XXIV, 3. XXVI, 35. XXVII, 46. XXVIII, 1. 6. vergl. mit Kap. IX, 26—28.) einen verächtlichen Blick zu und fühlten sich höchlich beschimpft, daß ein Unbeschnittener (Kap. XXXIV, 7. 13.) es gewagt hatte, durch die Schändung einer Tochter Jakobs, den heiligen Saamen Israels zu beflecken. Und die grausame Rache, die deswegen geübt ward, wird ebend. V. 13—17. fast mit derselben Schadenfreude, wie ein früherer von Gott gebilligter Betrug (s. Kap. XXXI, 12.) erzählt.

Auf diesen Vorstellungen ruhet das enge, liebevolle Verhältniß des einzigen wahren Gottes zu seinen Geweihten, den aus den übrigen Völkern der Erde auserkohrenen Israeliten, so lange sie wie treue Unterthanen durch einen strengen Gehorsam seiner Huld, seines Schutzes sich würdig beweisen. Schon die ersten Kapitel des zweiten Buches verkündigen, daß Jehova des mit Abraham, Isaak und Jakob geschlossenen Bundes eingedenk den Seinigen erbar-

mungsvoll mit seinem mächtigen Schutze zu Hülfe eilt, wenn sie bedrängt und verlassen zu verzweifeln anfangen. Denn Jehova wolle an Israel seinem erstgeborenen Sohne, durch glänzende, außerordentliche Thaten (s. Kap. IV, 22. VI, 3—8.) sich verherrlichen, als den allein wahren Gott treu seinen Versprechungen ihnen sich bewähren: er sei ja (Kap. VII, 16.) Gott der Hebräer, dem kein Wesen weder im Himmel, noch auf der Erde (K. VIII, 6. 18. IX. 16. XIV, 4, 17. 18. XV, 11.) gleiche. Ewiger König ist Jehova thronend (K. XV, 17. 18.) in seinem Heiligthum auf seinem erhabenem Berge, sie sollten nach K. XIX, 5. 6. als ein heiliges Volk, als ein Priester-Volk unter allen Völkern der Erde ausschließlich ihm angehören, jeder verunreinigenden Handlung (Kap. XXII, 30.) streng sich enthalten. In der Mitte der geliebten Israeliten wolle er (Kap. XXIX,) 45. 46. weilen, die Abtrünnigen, wenn sie reuevoll sich bekehrten (Kap. XXXIII, 16. 17. XXXIV, 6. 7. 10.), freundlich wieder aufnehmen. Die Feinde Israels finden, wie das Beispiel der Aegypter (K. VII—XIV.) lehret, und Jehova (K. XXIII, 22.) selbst erklärt, an ihrem Nationalgott einen vergeltenden Rächer.

So wie V. 3. K. X, 3. einem irdischen Könige ein vertrauter Diener nur in einer fleckenlosen Gestalt sich nähern darf, wie vielmehr sind dazu verpflichtet, Jehova's Priester, wenn sie vor die heilige Majestät ihres unsichtbaren Königs zu treten wagen; eingedenk sollten sie K. XIX, 2. seyn, daß, so wie Gott heilig sei, Israels Söhne auch heilig seyn sollten. Die Israeliten stehen allein im Dienste Gottes und sollen nicht (K. XXV, 44—46. 55.) Leibeigene der Menschen werden: Sklaven sollten sie aus den sie umgebenden Heiden sich aneignen. Jehova wolle, wenn die Israeliten (K. XXVI, 11. 12.) seinen Geboten gehorsamten, seine Vorschriften befolgten, seine Wohnung mitten unter ihnen nehmen: brächen sie aber den Bund der Treue, so wolle er sie der Gewalt der Feinde, d. h. der Götzendiener (V. 25 flg.,) übergeben. Aber unter der Bedingung der Rückkehr zu ihren früheren Verpflichtungen, wolle er sie (V. 44.) im Lande der Feinde

nicht ganz aufreiben, sondern in Folge des mit ihren Altvorderen geschlossenen Bundes wohlwollende Gesinnungen ihnen bewahren.

In Gemäßheit desselben theokratischen Gesichtspunkts, läßt uns das vierte Buch, Kap. III, 10. vernehmen, daß der über seine Heiligthümer eifersüchtig wachende König Israels einem Ungeweihten nicht gestattete, den in seinem Dienste thätigen Priestern sich zu nähern, von den Leviten (K. VIII, 6—22.) äußere und innere Reinigkeit fordernd, wenn sie würdig befunden werden sollten, der seiner Majestät geweihten Verpflichtungen. Der Heide beugte sich mit ängstlicher Scheu (K. XXII, 9 flg. XXIII, 5. 16.) unter die Obergewalt des Israelitischen Nationalgottes, die zärtlichste Sorgfalt deselben für sein theures Israel durch die schmeichelhaftesten Lobeserhebungen verherrlichend. Die Begünstigten Jehova's bilden (K. XXIII, 9. 10.), abgesondert von den unsauberen Heiden, ein zahlreiches tugendreines Volk. Sie, die fleckenlosen, (ebend. V. 21.) jauchzen lobpreisend über ihren himmlischen König, unter dessen Schutz sie alle Völker, die sie anfeinden, wüthend (K. XXIV, 8.) wie gereizte Löwen zermalmen. Ja aus ihrer Mitte wird (V. 17.) einst ein Herrscher hervorgehen, der Moabs Gebiet verwüsten und die Söhne des Uebermuths vertilgen wird. An den Göttern der Aegypter, die die Isrealiten so grausam gedrückt hatten übte Jehova (K. XXXIII, 4.) gerechte Strafgerichte aus.

Vorzüglich ergiebig für unseren Zweck ist das fünfte Buch.

Die Israeliten, die aufgefordert werden, das den Vätern Abraham, Isaak und Jakob verheißene Land in Besitz zu nehmen (K. I, 8.), genießen den unmittelbaren Schutz ihres allmächtigen Nationalgottes, der (K. III, 22—24.) als der einzige Herrscher im Himmel und auf der Erde mit seiner Allmacht und seiner unendlichen Liebe die Geweihten beschirmt, die (K. II, 7. IV, 6—8.) im alleinigen Besitz der vollkommensten Gesetze an Einsichten und Weisheit über alle Völker des Erdbodens hervorragten. Sie mit dem allein wahren Gott als ihrem eigenthümlichen König ver-

bunden (vergl. K. IV, 20. 31. flg. mit IX, 26. 29.) sind nach Kap. VII, 6—8. XIV, 2. XXVI, 18. 19., obgleich das kleinste unter allen Völkern dennoch vor allen auf der ganzen Erde als ein heiliges Volk von Jehova aus Liebe und um die den Vätern einst mit einem Eidschwur gegebenen Verheißungen treu zu erfüllen, zu seinem dieser Auszeichnung allein würdigen Eigenthumsvolk ausgewählt worden, damit die Israeliten alle Nationen der Erde an Vorzüglichkeit, Ruhm und Glanz überstrahlten. Die Israeliten, Söhne Jehova's, die er wie seinen Augapfel bewahrte (Kap. XIV, 1. XXXII, 5. 6. 10.), erhielten zum ewigen Eigenthum ein köstliches Land (Kap. XI, 9—12.), auf welches die schirmenden Augen des Höchsten stets gerichtet waren; gesegnet in diesen geweihten herrlichen Besitzungen (Kap. VIII, 7—9. XXI, 23.) sollten sie mit außerordentlichen Vorzügen begabt durch die Lockungen der Erzeugnisse ihres Bodens und die Macht des Geldes viele Völker sich unterwürfig machen (vergl. K. XV, 4—6. mit K. XXVIII, 1—12). Unter dem unsichtbaren Schutze des Allgewaltigen würden sie überall siegreich kämpfen: (Kap. VII, 16—24.) kein Feind solle ihnen Widerstand zu leisten vermögen. Jehova umschwebe sie unsichtbar mit seiner schützenden Macht (Kap. XXIII, 14): er König über Israel (K. XXXIII, 5. vergl. mit K. XXXII, 41. 43.) räche das Blut seiner Verehrer, übe vollständige Rache an allen Feinden und Hassern.

Dieselben, Israels Verherrlichung feiernden Vorstellungen ziehen sich durch die historischen, prophetischen und dichterischen Schriften des A. Test. in charakteristischen Zügen, z. B. Jos. XXIII, 3 flg. B. d. Richt. V, 31. 1. Sam. I, 10. IV, 7. 8. VIII, 7. X, 1. XII, 12. 22. 2. B. Sam. I, 12. III, 18. VII, 8. 23. 24. 1. Kön. VIII, 16. 51. XVIII, 36. 2. Kön. XI, 17. XIX, 15 flg. XXIII, 27. 1. Chron. XVII, 13—22. 2. Chron. IX, 8. Esra I, 2. VII, 23. Nehem. I, 5—11. IX, 6—8. 22—25. Ester III, 8. Jes. XIII, 3. XIV, 1. 2. 24—27. XLI, 4—14. XLIII, 1—13. Jerem. II, 7. 17—19. X, 16. Ezech. XX, 5—7. XXXVII, 24—28. Amos Kap. II, 9—11. Joel II, 17. 27. III, 7. 21. 27. Malach. I, 2. II, 11. III, 6. 12. Klagl. I, 9—11. II, 6. 7.

Psalm LXXVIII, 5—7. 52—55. 68—72. CV, 14. 15. 39—45. CXXXVII, 4—6. CXLVII, 11 flg. Daniel II, 20—23. III, 17. 28. 33. VI, 27. 28. u. s. w.

Gleiche Beobachtungen haben wir in den apokryphischen Büchern des A. T. zu machen Gelegenheit, z. B. K. XVII, 11—17. XXIV, 8—11. XXXVI, 12—17. B. d. Weisheit III, 8. XVI, 2. 10. 20. 26. XVIII, 1. 5. 9. 13. Baruch III, 24. V, 7—9. VI, 6. Tob. I, 4. IV, 12. Judith IX, 12—14. X, 8. XI, 10. 21. Buch der Makkab. III. Kap. VI, 3. Gebet d. Asaria V. 11. 12.

Die Vorzüge ihrer Altvorderen als der Auserkohrenen Jehovas, sind in den ausschweifendsten Lobpreisungen hervorgehoben von Philo und Josephus, von jenem I, 139. II, 10—12. 441. 442. vergl. mit pag. 25—32 von diesem Antiquit. L. I. c. VII. VIII. vergl. mit lib. I. c. 2. §. 3. An sie schließen sich mit ähnlichen Ausmahlungen an, andere der ältesten jüdischen Denkmäler z. B. die Targumim Jes. XLI, 2. XLVI, 11. XLVIII, 16. LXII, 16. LXIV, 4. Ezech XVI, 3. 7. die Mischnah IV, 464. 465. 480. nicht minder die Schriften des N. Test. vergl. Hebr. XI, 5. Br. Jud. V. 14. 15. 2. Petr. II, 5. Matth. III, 9. Joh. IV, 12. VIII, 56. Apost. Gesch. XIII, 26. Röm. IX, 7. IV, 1. Galat. III, 39. Hebr. VI, 15 flg. XI 8—10. 17—19. Jakob. II, 23. 1. Petr. III, 5. 6.

Fortsetzung.

Beschneidung. Thorah.

Der erhabene Vorzug, Jehovas eigenthümliches Volk zu seyn, war den Israeliten gleichsam durch Zeiche und Schrift, durch die Beschneidung und durch das Gesetz aufgedruckt, welche sie als die Geschlechtsurkunden ihres hohen Adels mit gerechtem Stolze verehrten und die dem rechtgläubigen Juden noch immer für Güter von unschätzbarem Werthe gelten.

1) Abraham ward (s. 1. B. Mos. XVII, 7—14) befehligt, in seiner Familie und für seine spätesten Geschlechter, die Beschneidung zum Zeichen des ewigen Bundes, den

Jehova mit ihm und allen seinen Nachkommen geschlossen habe, als unauflösliches Gesetz einzuführen. Daher wurde auch die Entehrung einer Israelitischen Jungfrau durch einen Unbeschnittenen (s. ebend. Kap. XXXIV, 14) als eine unerhörte Beschimpfung betrachtet, die nur durch die grausamste Rache getilgt werden konnte.

Welchen hohen Werth die Abrahamiden der Beschneidung beilegten und welchen Begriff von Entwürdigung und Verächtlichkeit sie mit der Abwesenheit derselben verbanden, lehren unzählige Stellen des A. T., z. B. Jos. V, 2. Richt. XIV, 3. XV, 18. 1. Sam. XVII, 26. XXXI, 4. Ezech. XXVIII, 10. XXXI, 18. in den unzweideutigsten Beweisen, und in völliger Uebereinstimmung mit allen den Aeußerungen des N. Test., welchen zufolge die strenggläubigen Verehrer des Mosaismus, z. B. Ap. Gesch. XV, 1. 5. XVI, 3. XXI, 21. Gal. VI, 12. Allen, welche aus dem Heidenthum zu dem Christenthum übertreten wollten, die Verbindlichkeit der Beschneidung auflegten. Erhielten aber die Israeliten durch das unterscheidende Merkmal der Beschneidung ein Anrecht an alle die Seegnungen, die dem Abraham einst zugesichert worden, so übernahmen sie damit zugleich, wie Galat. V, 3. richtig gefolgert wird, die Verbindlichkeit, alle von Mose gegebene oder abgeleitete Gebote und Verbote, auf das Strengste zu erfüllen.

In der so segenreichen Handlung der Beschneidung, die sogar (s. Joh. VII, 22) am Sabbat vollzogen ward, wurden von dem verklärten Auge des Juden ganz außerordentliche, wahrhaft überraschende Vortheile erblickt, die durch künstliche Verbindungen und spitzfindige Deutungen wie hervorgezaubert dem Beglückten sich darstellten, wie nicht nur Philo II, 211. in fein gesponenen Spekulationen, die er von älteren Auslegungen hebr. Weisen ableitet, entwickelt, sondern auch Josephus beurkundet, der (s. I, 10. §. 5. der Jüd. Alterthüm.) den Gesetzgeber die Beschneidung anordnen läßt um durch ein solches äußeres Zeichen die Israeliten von allen Völkern der Erde abzusondern. Durch nahmhafte Beispiele gibt er (ebend. XIII, 11. §. 3. und §. 23. seines Lebens) zu erkennen, welchen hohen Werth

seine Glaubensgenossen auf dieses Bundeszeichen legten. Ja XX, 2. §. 4. ist er selbst nicht abgeneigt, von der Handlung der Beschneidung, welcher sich der König Izates aus Vorliebe für das Judenthum unterworfen hatte, alle dessen weitere glückliche Unternehmungen als eine sichtbare Belohnung des Himmels abzuleiten.

Stoff zu denselben Betrachtungen gibt die Mischnah II, 61—64. die nicht nur für erlaubt erklärt, die Beschneidung am Sabbat vorzunehmen, sondern auch bei dieser Gelegenheit viele haarfeine Bestimmungen, welche die religiöse Aengstlichkeit in dieser Beziehung erfunden hatte, auf eine unterrichtende Art zu unserer Kenntniß bringt. Darauf beschränken sich jedoch die Aufklärungen nicht, welche die Mischnah über diesen Gegenstand ertheilt, sondern III, 114. 115. läßt sie uns auch in einer deutlichen Uebersicht mehrere der Vorstellungsarten von Wichtigkeit und Heiligkeit überschauen, die der rechtgläubige Jude an diese göttliche Vorschrift zu knüpfen pflegte, z. B. dreizehn Mal sey bei der Anordnung der Beschneidung 1. Buch Mos. XVII, 2—21 das Wort Bund ausgesprochen worden, die Beschneidung sey etwas Großes, weil selbst Mose dem Gerechten, hinsichtlich derselben nicht einmal die Frist einer Stunde bewilliget worden, und — dieser Satz wird in Jerem. XXXIII, 25. hermeneutisch erspähet — wäre die Beschneidung nicht gewesen, so würde Gott, der Hochgebenedeite, seine Welt nicht geschaffen haben.

Auf diesem Wege fortschreitend, läßt der Talmud Tractat Brachoth S. 361 der Rabe'schen Ausgabe sich also vernehmen: „Gehet ein Jude ins Bad und siehet sich selbst ganz nakt, und ruft dann aus: Wehe mir, denn ich bin von Geboten entblößt, so bedarf es nur eines Blicks auf seine Beschneidung, und er fängt an Gott zu loben und stimmt den sechsten Psalm an. In dem Jalkut Schimoni der Frankf. Ausgaben vom J. 1687 Fol. 121. a und c wird versichert, daß das Blut, welches bei der Beschneidung Abrahams geflossen, Vergebung der Sünde gewähre. Derselbe Gedanke wird

wiederholt in: Sepher Jalkut Chadasch der Amsterd. Ausg. in 4. v. J. 1659 Fol. 121. a Nr. 1. Durch die Beschneidung würden, bemerkt Maimonides in Moreh Nebochim S. 505, 506 der Buxtorf. Ausg., die Genossen des Judenthums zum Glauben an die Einheit Gottes auf das Engste mit einander verbunden. Sogar thut der kabbalistische Ausleger der Thorah Baal Hatturim in seiner Erklärung zu 4. B. Mos. XI den Ausspruch. Die Beschneidung befreiet vom künftigen Gericht und der Strafe der Gehenna: denn die Beschneidung führe allein in den Himmel zu Gott, welche Entdeckung aus den hebr. Worten (5. B. Mos. XXX, 12), d. h. wer führt uns hinauf in den Himmel, herausgeklügelt wird. Der chaldäische Dolmetscher von Hohel. III, 8. weiß, daß das Zeichen der Beschneidung gegen den Einfluß böser Geister schütze.

Greift nun, wie uns die wichtigsten jüdischen Denkmäler aus den verschiedensten Zeiten (vergl. den Talmud Tractat Nedarim Fol. 31. Col. 2. und Fol. 32. Col. 1. mit R. Lipmanni Confut. l. c. pag. 551, 552 und der angeführten Schrift: der Jude Th. 1. S. 279 flg. 287 flg.) übereinstimmend gelehrt haben, das göttliche Institut der Beschneidung in die heiligsten Nationalinteressen so wesentlich ein, ruhet in demselben eine so reichhaltige Quelle der seligsten Gefühle des unnennbarsten Segens, wie mag dann der fromme strenggläubige Jude ohne Schauder, ohne Gewissensverletzung sich trennen von diesem seit Jahrtausenden beobachteten Symbol der vaterländischen Religion? Und doch haben jüdische Freiheitsprediger, die ihre aufgeklärten Ansichten und ihre wegwerfenden Grundsätze zum Gemeingut aller ihrer Volksgenossen zu machen allzubereitwillig sind, solche irrige, täuschende Behauptungen gegen Unkundige sich erlaubt!

2) Mit nicht minder starken Banden waren die Israeliten an ihren National Gott geknüpft durch die Thorah oder Moses Gesetzgebung. Man höre, wie Jehova nach 2. B. XIX, 3. von dem Berge herab seinem ausgewählten Diener zuruft: So sollst du sagen zu dem Geschlechte

Jakobs und verkündigen den Kindern Israels. Wenn ihr meiner Stimme gehorchet und meinen Bund beobachtet, so sollt ihr unter allen Völkern der Erde mir als eigenthümliches Volk angehören. Ein Priesterreich, ein heiliges Volk sollt ihr mir seyn! Noch mehr wird der Ehrgeiz dieser Hochbeglückten gestachelt durch Schmeichelworte, wie folgende: Haltet und beobachtet ihr (5. B. Mos. IV, 6 flg.) meine Gesetze, so werdet ihr als weise und einsichtsvolle Männer in den Augen der Völker da stehen! Sprechen werden sie fürwahr ein weises und einsichtsvolles Volk ist dieses ausgezeichnete Volk! Denn wo ist ein so ausgezeichnetes Volk, dem seine Götter so nahe stehen, als unser Gott so oft wir ihn anrufen. Und welches Volk kann sich rühmen, so gerechte Gesetze und Anordnungen zu besitzen, als unser Volk erhalten hat? Erinnert euch (s. ebendas. K. V, 1—5), daß auf sie, die ich euch aus dem rauchenden Berge als der vertraute Dolmetscher Jehova's verkündigt habe, ein feierlicher Bund geschlossen worden. Weichet ihr (Kap. XII, 32. vergl. mit Kap. IV, 2. XXVIII, 1—14. vergl. m. 2. B. XIX, 5. 6.) von allen diesen Gesetzen weder zur Rechten, noch zur Linken, füget ihr keines hinzu, nehmet ihr keines hinweg, so werdet ihr vor allen Völkern der Erde hervorstrahlen, unaussprechliche Segnungen werden alle eure Schritte begleiten. Jehova hat die Thorah den Israeliten (Kap. XXXIII, 4. 5.) als ihr König, zum ausschließlichen Besitze gegeben. Diesen dem Nationalstolz so wohlthuenden Ausspruch wiederholt auch der Psalmist CXLVII, 19. 20. mit dem Zusatz: „So that er keinem anderen Volke kund, die wissen nichts von Ordnung!"

Welche mächtige Aufforderungen für das ausgewählte Volk, durch eine möglichst treue Beobachtung aller in der göttlichen Thorah gebotenen und erspäheten Verbindlichkeiten die glänzenden Vorzüge und gepriesenen Seligkeiten alle, so weit sie erreichbar seien, sich anzueignen und des beschützenden und beglückenden Beifalls des einigen von

den Israeliten allein erkannten Gottes sich stets würdiger zu machen!

Aus diesen Beweggründen und auf diesem in den ältesten Urkunden der heiligen Schrift vorgeschriebenem Pfade sehen wir die frommen und gläubigen Verehrer Jehovahs durch alle Jahrhunderte hindurch mit unerschütterlicher Festigkeit handeln und fortschreiten, sehen sie das in immer größerer Vollkommenheit erschaute himmlische Kleinod mit eifersüchtiger Besorgniß bewahren und aus allen Stürmen des Lebens jeder Gefahr uneingedenk mit kühnem Muthe retten. Zeugen an Zeugen reihen sich sowohl in den kanonischen und apokryphischen Schriften des A. T. als auch in den ältesten jüdischen Denkmälern und in den Büchern des N. T. Z. B. Jes. XLII, 21. XL, 8. Jerem. XXXI, 36. 37. Ps. CXIX, 89. 152. 160. Prov. XXX, 6. Kohel III, 14. B. Sirach IV, 28. VI, 37. XX, 11. XXIV, 25—27. vergl. m. 1. XIV, 8. 9. XXXVIII, 34. Buch der Weisheit II, 18. V, 15. VI, 19. XVIII, 54. Baruch III, 9. IV, 1. 2. Tob. I, 6. IV, 21. Judith VIII, 5 flg. XI, 11 flg. XVI, 16. 1. B. Makkab. II, 50 flg. 2. B. Makk. IV, 17. VIII, 36. XI, 15. 31. (Dieser religiöse Geist nach dem Babylonischen Gesetz findet sich angeregt durch Esra VII, 10. X, 3; Nehemia I, 9. IX, 13. vergl. Stücke zum Buch Esther VI, 10.)

Dieselben Grundsätze predigt Philo II, 136. 137. 141. 221. 424—428. 576—578., Josephus Antiq. III, 8. §. 10. XII, 2. §. 4. XIV, 4. §. 3. XVIII, 3. §. 1. 8. §. 2. De Bello Jud. II, 9. §. 3. c. Apion. II, 7. 8. 21. vergl. I, 8. De Maccab. §. 17. 18.; die Targumim Jes. I, 10. 18. 27. II, 3. IV, 2. V, 12. IX, 6. XIII, 12. XXII, 8. XXVI, 16. 19. XXVIII, 9. XXIX, 21. XXX, 10. XXXI, 9. XXXVII, 32. XLVIII, 8. L, 4. LVIII, 2. LXIII, 17.; Ezech. XIX, 10. XXXIV, 9.; Amos III, 10. V, 9. endlich die Mischna I, 37. IV, 418. 421. 427. 433. 434—438. 453. 482. 483. 486.

Bestätigung der vorgebrachten Zeugnisse reicht dar, das N. T. in Matth. V, 18. Luc. VII, 50. XVI, 17. Joh. X, 35. Röm. II, 17 flg. 1. Kor. XV, 34. u. s. w.

Welch ein Begriff von Heiligkeit an die Thorah in dem Talmud'schen Zeitalter geknüpft, welch ein rastloser Eifer in der Erforschung der verborgenen Tiefen derselben in allen folgenden Jahrhunderten bewiesen worden, davon brauchen die Leser durch besondere Beweise nach den vielen Beispielen, die im Laufe unserer Untersuchungen uns begegnet sind, nicht weiter unterrichtet zu werden. Aufmerksam gemacht mag nur noch werden auf einige wichtige Stellen, die spätern Studien dem Schreiber dieses zugeführt haben: nämlich auf den Talmud Tract. Sebachim Fol. 119. Col. 1. Sabbat Fol. 88. Col. 2. Gitin Fol. 60. Col. 1. vergl. Pesachim Fol. 54. Col. 1. auf des Maimonides Helchoth Jesude Hattorah IX, 1. auf Zunz'ens gottesdienstliche Vorträge der Juden u. s. w. S. 164 und Abulfedae hist. Anteislamitica ed. Fleischer. Lips. 1831. pag. 158. 160.

Wie mag es daher irgend auffallend scheinen, daß noch in unseren Tagen, wo, wie wir wissen das schriftliche und mündliche Gesetz, die beide unter dem Namen Thorah begriffen werden, für den strenggläubigen gefesselten Juden eine unauflöslich verbindende Kraft haben, die starre Orthodoxie von dem tyrannisch gebietenden Ansehen des Gesetzes in so vielen Verhältnissen des Lebens sich nicht loszumachen vermag? Noch jetzt wird mancher im finsteren Aberglauben verstrickter Jude gleich seinen Altvorderen im Makkabäischen Zeitalter (s. B. 1. Kap. X, 33—37.) es als die höchste Gnade ihrer Oberen verehren und für das größte Glück halten, wenn sie nach ihren religiösen Gesetzen ungestört zu leben die Freiheit erhielten, wenn sie in dieser Beziehung von der Botmäßigkeit ihrer Glaubensgenossen allein abhängig sich fühlten.

Folgerungen.

Erster Abschnitt.

Hochmuth der Juden. Verachtung der Heiden. Feindliche Gesinnungen gegen die Christen.

Der inhaltreiche zweite Hauptgrundsatz: Die Israeliten sind das ausgewählte Volk Gottes u. s. w.,

dessen Gebiet wir bisher nicht ohne die anziehendsten Entdekkungen durchwandert haben, fordert, wenn wir dem vorgesetzten Ziele mit einem belohnenden Erfolge nachstreben wollen, dringend auf, die fruchtbaren Sätze, die hier eingeschlossen liegen, in einer bequemen Uebersicht dem Auge des theilnehmenden Lesers der Reihe nach zu enthüllen.

Und wie können wir dieses neue den Bedürfnissen der Gegenwart wohl entsprechende Geschäft zweckmäßiger beginnen, als mit der Hindeutung auf 5. B. Mose K. XXXIII, 29. Heil dir Israel! welches Volk ist wie du beglückt durch Jehova. Dir schmeicheln deine Feinde und du schreitest einher über ihre Höhen! oder mit der Erinnerung an Jes. XLI, 8. Zachar. II, 10. Ps. CV, 6. wo die Israeliten, als Auserwählte, als der Same Abraham's des Freundes Jehova's in deren Mitte der treue Gott seinen Wohnsitz genommen habe, ausgezeichnet werden.

I. Solche oft wiederholte Klänge mußten in dem Ohre der Israeliten lieblich wieder klingen, durch ihren süßen Reiz die geliebkoste Vorstellung von Vorzüglichkeit bis zum grenzenlosesten Hochmuth steigern. Es durfte daher das heilige Volk (s. 5. B. Mos. XIV, 2. XV, 12. Exod. XXI, 2. Levit. XXV, 39.) nicht zu einem ewigen Sklavendienst erniedrigt werden u. s. w.

Derselbe, Israel verherrlichende, Ton wird angestimmt im 2. B. Mos. IV, 22. XIX, 5.; 5. B. VII, 6. XXVIII, 9. 10. und in den übrigen historischen und verwandten Büchern des A. T., z. B. Buch der Richter Kap. V, 31. XIX, 2. 2. Sam. I, 12. III, 18. VII, 23. 24. 1. Kön. VIII, 16. 53. 1. Chron. XVI, 13 flg. 2. Chron. IX, 8. XXIII, 19. Esra V, 11. (wir sind Knechte des Gottes des Himmels und der Erde) ebend. IX, 2. „sie haben vermischt den heiligen Samen mit den Völkern der Länder" Esther VI, 13: Ist Mardachai aus dem Samen der Juden entsprossen, so vermagst du nichts gegen ihn. Nach Kap. VII, 7. bat Haman, der erste Staatsdiener, die Königin Esther (eine Jüdin) flehentlich um sein Leben. Der Jude Mardachai nahm (Kap. X, 3.)

den nächsten Platz nach dem persischen Könige ein, hervorstrahlend unter seinen Glaubensgenossen. Er war als Verehrer Jehova's (Kap. III, 2.) zu stolz, um sich niederzuwerfen vor einem heidnischen Staatsdiener und indem er in königlicher Pracht stolzirte, war, wie Kap. VIII, 17. berichtet wird, ein solcher Schrecken über die Bewohner der Länder gefallen, daß sie eilten sich beschneiden zu lassen und das Judenthum anzunehmen.

Dieselbe Sprache dünkelvoller Einbildung läßt sich in den prophetischen und dichterischen Schriften des A. Test. vernehmen. Zu den Israeliten, die (Jes. V, 7.) Jehova's Weinberg und seine Lieblingspflanzung genannt werden, die aus den Quellen seines Heils Trost, Labung und Rettung (Kap. XII, 1. 2. 3.) schöpfen, ermuthigt durch den Ausspruch: Dein Erlöser, o Jakob, ist der Heilige Israels (Kap. XLI, 14.) soll gelangen der Reichthümer der Völker (Kap. LX, 5.) Fremdlinge sollen bauen ihre Mauern und Könige ihnen dienen (ebend. V. 10): ja saugen werden sie (V. 16.) die Milch der Völker und an der Brust von Königen saugen. Damit nicht zufrieden verkündigt der Prophet Kap. LXI, 5. Fremde sollen den Israeliten ihr Vieh hüten. Söhne der Ausländer ihren Acker und ihre Weinpfanzungen besorgen. Fremde sollen (Kap. XIV, 1. 2.) als Knechte und Mädchen ihnen dienen.

Die Söhne Abrahams des Einzigen, mit welchem Namen er Maleachi II, 15. geschmückt wird, die Gott allein unter allen Geschlechtern der Erde als die Seinigen (Amos III, 2.) erkannt hat, sehnten sich daher mit gerechtem Stolze nach Jehova's heiligem Sitze (Ps. LXXXIV, 2 flg.) wo Israels Lobgesänge dem Frommen (ebend. XXII, 4) entgegen tönten. Hoch schlug ihre Brust bei dem Gedanken, daß (Ps. CV, 15. 44.) sie, deren Person und Tempel von Unbeschnittenen (Ps. LXXIX, 1. Klagl. II, 10.) nicht ungestraft, verletzt und entweiht werden durfte, die Besitzungen der Völker sich anzueignen, auserkohren seyen.

Keine geringere Vorzüge maßen sich die Juden an in den apokryphischen Büchern des A. T. Z. B. Sirach XXXVII, 25. XLIV, 19. XLV, 16. XLVI, 6. B. der Weish. III, 9. V, 5. X, 15. XVI, 21. XVII, 2. XVIII, 9. 13. Baruch IV, 7—9. Zusätze zum B. Esth. VI, 14. XI, 11. Tob. XIII, 9. 13. Jud. V, 21. XI, 10. XVI, 17. 2. Makk. IX, 17. XI, 13.

Das Lob der höheren Weihe die den Israeliten als den Lieblingen ihres Schutzgottes Jehova verliehen sey, wird nicht weniger gefeiert in den ältesten Denkmälern der Juden, z. B. von Philo II, 192. 193. 257. vergl. pag. 81—85. 90—102. 104. 105.; von Josephus Antiq. V, 1. §. 25. Bell. Jud. VI, 2. §. 1. VII, 10. §. 1. c. Apion. II, 23. vergl. mit Antiq. Lib. II, c. IX—XVI; von Onkelos Genes. XXV, 37. Targ. Jes. XXVIII, 9. Targ. Ezech. XVI, 20. XXIII, 37. XXXVI, 38. und in der Mischnah IV, 443. 444. 483. Ja die beiden zuerst genannten jüdischen Schriftsteller Philo II, 83. und Josephus c. Apionem Lib. I, c. 22. II, c. 16. 39. hegten den lächerlichen Wahn, daß die berühmtesten und geistreichsten Griechen ihre Aufklärungen und Kenntnisse aus hebräischen Quellen geschöpft hätten, zu welcher Abgeschmacktheit auch Aristobul, ein alexandrinischer Jude, der 175 vor Ch. G. lebte, sich bekannte.

Selbst im N. T. lassen sich Spuren von einer solchen ausschweifenden Einbildung der Juden entdecken, z. B. Matth. III, 9. VIII, 11. Joh. VIII, 33. 39. Jakob II, 23. 1. Petr. III, 5. 6. B. II, 2. 8. Br. Jud. V. 14. 15.

In dem Talmud, wo die Juden, z. B. in dem Tract. Schabboth Fol. 67. Col. 1. Fol. 128. Col. 1., mit stolzen Titeln sich umgeben, lesen wir z. B. Taanith Fol. 3. Col. 2. daß eben so wenig, wie die Welt ohne Winde, eben so wenig die Welt ohne die Israeliten bestehen könne. Baba Mezia Fol. 114. Col 2. alle Völker der Erde sind den Israeliten gegenüber nicht höher als das Vieh zu achten: Kidduschin Fol. 49. Col. 2. von der Weisheit, die der Welt verliehen worden, hat das Land Israel $^{9}/_{10}$ erhalten, mit $^{1}/_{10}$ hat der übrige Theil

sich begnügen müssen. Sanhedrin Fol. 58. Col. 2.: Wer einem Israeliten einen Backenstreich versetzt, macht sich dieses Frevels gleichsam gegen die göttliche Majestät selbst schuldig. Chagiga Fol. 13. Col. 1.: einem Goi (als einem Unwürdigen) darf man die Worte der Thorah nicht offenbaren: denn diese, wie es in den Tosephoth zu dieser Stelle heißt, ist ausschließlich den Israeliten gegeben worden. (Daher auch, wie in Bereschit Rabba, einem Erzeugnisse des sechsten Jahrhunderts gemeldet wird vergl. R. Abraham b. Dior ed. Zeller Stuttg. 1724. 8. pag. 53. der gottlose Titus, weil er den heiligen Tempel zu entweihen sich erlaubt, auf eine grausenvolle Art von dem Nationalgott der Juden gestraft worden sei.) In dem Talmud wird ferner (s. Cholin Fol. 91. Col. 2.) verkündigt: Die Israeliten werden von Gott mehr geliebt, als selbst die dienstbaren Engel. Aus dem Tract. Jebamoth Fol. 63. Col. 1. tönt uns entgegen: Alle Geschlechter der Erde verdanken allein ihr Glück dem Daseyn der Israeliten: in ihrer Mitte allein weile (Tract. Berachoth Fol. 7. Col. 1.) die göttliche Majestät. Nach diesen Grundsätzen wird in dem Tractat Gittin Fol. 62. verboten, einem Nicht-Israeliten einen Gruß zu bieten.

R. Saadia, ein Schriftsteller des zehnten Jahrh. hält in seinem Commentar zu Dan. VII, 25. die Israeliten allein für heilige Menschen. Diesem Beispiele folgt Raschi, der in seinem Commentar zu 1. B. Mos. I, 1. verkündigt: die Thorah sei einzig für die Erstlinge Jehova's, die Israeliten geschaffen und zu Kap. XII, 15. sich einbildet: Abraham habe Mannspersonen und Sarah Weibspersonen zum Judenthum bekehrt.

Aus dem zwölften Jahrh. bieten sich uns zu Zeugen dar, der Verf. des B. Kosri der pag. 28. der Burtorfschen Ausg. versichert, daß die Weisheit allein in dem Geschlechte Sems einheimisch gewesen, daß die Juden (pag. 65.) in einer sehr nahen Verwandtschaft mit Gott und den Engeln

ständen, daß sie (pag. 112.) von einem göttlichen Urstoffe durchdrungen seyen, daß (pag. 131.) alle Kenntnisse und Wissenschaften von den Hebräern zu allen Völkern der Erde fortgepflanzt seyen. Auch finden wir pag. 28. die lächerliche Prahlerei wiederholt, daß die Griechen ihre Bildung allein aus der reichen Quelle der Hebräer geschöpft hätten, zu welcher Stelle der Herausgeber bestätigende Beispiele aus jüdischen Schriften des dreizehnten, vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts pag. 29—33. hinzufügt. R. Dav. Kimchi berichtet in seiner Auslegung des Propheten Jona I, 2. 3., daß außerhalb des Israelitischen Landes der göttliche Geist nicht weile und daß die Juden allein Jehova's liebevoller Aufmerksamkeit würdig seyen. Und Maimonides erzählt uns in Moreh Nebochim, daß der 1. B. Mos. XII, 3. gegebenen Verheißung zufolge alle Geschlechter der Erde den Israeliten ihr Glück verdankten.

Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts, z. B. R. Bechai in: Kad Hakkemach Fol. 75. Col. 4. (Gott wird von keinem Volke würdig gelobt, als nur von Israel), R. Kalonymus in: Iggereth Baale Chajim dritte Pforte Kap. VII. vielleicht auch der Verf. des Sohar Fol. 210. Col. 3. zum 2. B. Mose der angeführt. Ausg. stimmen keinen bescheidneren Ton an, so wie R. Meir Aldabi ein Schriftsteller des vierzehnten Jahrh. in Schebile Emunah Abschn. 8 mit gleicher Ruhmredigkeit sich anschließt.

Im funfzehnten Jahrhundert führen dieselbe Sprache Abravanel zu Jes. XLI, 16. LXV, 25. Zephan. III, 9. Nah. I, 2. 2. B. Mos. XIX, Fol. 169. Col. 1. „Die Israeliten stehen allein unter der Leitung der göttlichen Vorsehung: keinem Engel oder Stern werden sie zum Schutz anvertrauet“; ferner R. Schem Tob in Sepher Emunoth Pforte 3. Kap. IV. R. Abrah. Sachut in: Juchasin Fol. 157. Col. 2. Aus dem sechszehnten Jahrhundert bieten sich dar der Verfasser von Schilte Haggiborim Fol. 36. Col. 1. mit dem Ausspruch: Die Römer haben ihre Anordnungen und

Geschicklichkeit in der Kriegskunst aus der Thorah der Juden entlehnt und R. Isaak in Chissuk Emunah pag. 206 der Tela ignea Satanae: das Volk Israels ist der edelste Theil des ganzen Menschengeschlechts (vergl. mit pag. 354.) nach welcher Stelle einst alle Nationen die Thorah annehmen werden. Merkwürdig ist auch die Aeußerung des R. Asaria in der Schrift: Imre Bmah Prag 1611. 4. Kap. XXVII. Fol. 99. Col. 1. „Es gibt keine Kunst und keine Wissenschaft bei den fremden Völkern (Nicht Israeliten) sie sei theoretisch oder praktisch, von der man bei uns sagen könnte: Siehe das ist neu, und vorher noch nicht bekannt gewesen. Denn wir besitzen das Wort Gottes, worin wir Nichts entbehren."

Aus dem siebzehnten Jahrh. werde der oft angeführte R. Menasseh Ben Israel von Neuem genannt, der in dem Consiliator pag. 168. 169. nicht nur die hebräische Sprache von Gott selbst unmittelbar ableitet, die als ein Erzeugniß der höchsten und unendlichen Weisheit in den einzelnen Worten die tiefsten Geheimnisse bewahre, die kein Sterblicher zu ergründen vermöge, sondern auch die heilige Thorah, welche den Engeln ihr Daseyn gegeben habe und das Werkzeug gewesen, vermittelst welches die Welt geschaffen sey, als eine Erscheinung betrachtet, die mit einem Körper bekleidet worden, um der Fassungskraft der Menschen zugänglicher zu werden. Auch er wiederholt pag. 174. die Ueberzeugung, daß jede Kunst, jede Wissenschaft ihre einzige Wurzel in dem Gesetzbuche der Hebräer trage. Eben derselbe jüdische Schriftsteller zieht in s. Schrift: Spes Israelis pag. 96 edit. Amstelod. 1650 in 12. aus dem freundlicheren Betragen der Christen gegen den Juden den Schluß: „Daraus sieht man, daß uns der Herr weder vergessen noch verlassen hat, daß wir also noch sein Volk sind."

Einen sprechenden Beweis, des auch im achtzehnten Jahrh. immer noch fortdauernden jüdischen Hochmuths liefert Salomon Maimon in (s. Lebensgeschichte Th. I.

S. 32.) in nachstehender charakteristischen Erzählung: „Die junge Fürstinn begab sich, um Mittagsruhe zu halten, mit ihren Hofdamen, Kammerdienern und Lakeien in eben das Zimmer, wo ich als ein Knabe hinter dem Ofen saß. Ich erstaunte über die große Pracht u. s. w. und konnte daran meine Augen nicht sättigen. Mein Vater kam eben dazu, als ich ganz außer mir vor Freude in die Worte ausbrach: Ach! wie schön. Um mich zu beruhigen, und zugleich in den Grundsätzen unseres Glaubens zu befestigen, raunte er mir ins Ohr: Närrchen! In jener Welt wird die Dukfel bei uns die Pelzfure heitzen d. h. im zukünftigen Leben wird die Fürstinn bei uns den Ofen heitzen. Man kann sich gar nicht die Art von Empfindung denken, die diese Erklärung bei mir hervorbrachte. Von der einen Seite glaubte ich meinem Vater, und war über diese zukünftige Glückseligkeit sehr froh: doch hatt' ich zugleich Mitleiden mit der armen Fürstinn, die zu einem so schimpflichen Dienst verdammt werden sollte. Von der andern Seite aber wollte es mir doch nicht in den Kopf, daß diese hübsche reiche Fürstinn in dieser prächtigen Kleidung den Ofen eines armen Juden heitzen sollte. Ich gerieth darüber in die größte Verlegenheit, bis mir ein Spiel diese Gedanken aus dem Kopfe brachte".

In dem neunzehnten Jahrh. endlich stellen sich die altgläubigen Juden auch nicht in einer anderen Gestalt dar: auch bis in die Tage der Gegenwart herab offenbaren sie denselben Charakter. Salomon Bennett bekennt sich in der Schrift: The Constancy of Israel, London 1809. pag. XIV zu dem Glauben, daß, wenn die Zeit erfüllt wäre, das den Vätern verheißene Nationalglück seinen Volksgenossen gewiß würde zu Theil werden. Dr. M. Horschetzky scheint auch in das von Josephus erzählte Mährchen von der außerordentlichen Ehrfurcht, die Alexander der Große dem Jehova, dem Tempel und dem Hohenpriester bewiesen habe, gar kein Mißtrauen zu setzen, indem er in „Geschichte der Juden seit dem Rückzuge aus der babylonischen Gefangenschaft Prag, 1826." S. 82. 83. diese Erzählung ohne alle begleitende Zweifel aussprechende Anmerkungen wie-

vergibt. Alle übertrifft aber in seinem grenzenlosen Nationalhochmuthe der wohlbekannte jüdische Schriftsteller Blogg der den offenen in seinem Aedificium Salomonis, Hannover 1831. S. 3. 6. 7. 23. 25. 86. niedergelegten wahres Mitleiden einflößenden Bekenntnissen zufolge (vergl. m. Beurtheilung dieser Schrift in Leipz. Lit. Zeit. Febr. 1834. Nr. 34.) den seltsamsten Entdeckungen zur Verherrlichung seines Volkes nachhascht.

Alle diese aus allen Jahrhunderten gesammelten Beweise, denen man außer einer merkwürdigen Aeußerung des R. Jacob ben Chajim in der Vorrede zu der Biblia magna Rabbinica Venetus 1525. Fol. die von Büsching in: Geschichte der Jüdischen Religion, Berlin 1779. §. 72. gesammelten Beispiele hinzufügen mag, bestätigen von Neuem in der von den vielfachsten Seiten beleuchteten Erscheinung des jüdischen Hochmuths, daß die rechtgläubigen Juden mit starrer Unbeweglichkeit die ältesten Religionsvorstellungen von den frühesten Zeiten bis in unsere Tage herab fortpflanzen und in den gefälligsten Gestalten ausbilden.

Um keinen Zweifel an der Wahrheit dieser Behauptung für den vorliegenden Fall aufsteigen zu lassen, werde schließlich noch an die Thatsache erinnert, daß in den noch üblichen Gebeten die Sprache der dünkelvollsten Einbildung aus dem Munde der frommen Juden unaufhörlich uns entgegen tönt. Bald wird Gott (s. Euchel S. 9. 14.) gedankt, daß er seinem Volke, den Kindern seines theuren Abraham, die er aus allen Völkern der Erde auserkiest, eigene Gesetze gegeben: bald wird (s. Auricher Sammlung S. 432.) gepriesen, daß er zwischen Heiligen und Nichtheiligen, zwischen Israel und anderen Völkern unterschieden; bald wird Gott (S. 108. 125. Euchel) angeflehet: Hüter deines einzig erkohrenen Volks, bewahre den Ueberrest dieses erkohrenen Volks, laß nicht verloren gehen dieses einzige Volk, das deinen Namen einigt: hast du uns doch nicht wie andere Nationen seyn lassen, hast nicht unseren Antheil gleich den ihrigen, noch unser Loos mit ihrem Haufen übereinstimmend gelassen u. s. w.

Selbst die aufgeklärten, freisinnigen Juden, die von ihrer Höhe auf ihre altgläubigen, abergläubischen Volksgenossen vornehm herabschauen, haben dieses charakteristische Kennzeichen der gemeinschaftlichen Abkunft treu bewahrt, wie unzählige Thatsachen aus der Gegenwart in gedruckten Urkunden, in brieflichen und mündlichen Unterredungen dem Beobachter veranschaulichen. Es werden daher unsere christlichen Staaten, die diese fessellosen Abrahamiden einer unbeschränkten bürgerlichen Freiheit für würdig halten, wohlthun, wenn sie diese neuen Mitglieder der Gesellschaft, um ihren Ehrgeitz zu stacheln und zu einer heilsamen Nacheiferung zu reitzen mit verdienten Auszeichnungen aller Art zu beglücken sich recht betriebsam zeigen.

II. Aus derselben biblischen Grundvorstellung, die den Hochmuth der Juden erzeugt hat, ist auch die eben so tief gewurzelte Verachtung gegen die Heiden geflossen, deren zweckmäßige Beleuchtung uns nun zu mehreren anziehenden Erscheinungen geleiten soll.

Die Heiden, deren Namen wir hier auf diejenige Klasse von Nicht-Israeliten beschränken, die als Götzendiener in den ältesten Denkmälern der Juden mit Einschluß der Mischnah in religiöser Beziehung aufgeführt werden, mußten, weil sie in ihrer Verblendung mehrere eingebildete Götter verehrten und der Ehre, ein heiliges Volk Jehovas zu seyn, nicht gewürdiget worden, den stolzen Söhnen Abrahams ein Gegenstand der Verachtung, der Verabscheuung seyn.

Ein Heide durfte nicht ungestraft den Adel einer Hebräerin entweihen, die Unschuld derselben (1. B. Mos. XX, 6. XXVI, 10. XXXIV, 7.) beflecken: die Kananiter und andere heidnische Völker waren dem Abraham und dessen Geschlechter (s. ebend. K. XXIV, 3. 4. XXVI, 34. XXVII, 46.) verabscheuungswürdig. Gegen Laban den Aramäer d. h. Götzendiener (vergl. K. XXXI, 19. 20. 34. mit Raschi's Anmerk. zu K. XXV, 20. XVII, 13. XXVI, 35. 2. B. Mos. XXI, 1.) ward ungescheuet Betrug und Lüge geübt. Und in dem Stammvater Kanaan wurden K. IX, 25. die abgöttischen Kananiter verflucht.

Solche Gesinnungen offenbaren sich auch in der gegen Pharao (2. B. III, 18. V, 1.) beobachteten Vorspiegelung, daß er den Israeliten gestatten möchte, nur eine Wanderung von drei Tagen in die Wüste zu machen: eine solche gegen die verachteten Heiden gerichtete Vertilgungslust tritt uns entgegen 4. B. Mos. XXIV, 17. Deuter. VII, 2. 16. XII, 31. XXIX, 16. 17.

Aehnliche Entdeckungen haben wir auch in anderen Büchern des A. Test. zu machen Gelegenheit: z. B. Joel II, 17. Mich. I, 10. Zephanj. III, 9. Habak. III, 13. Ezech. XVI, 3. XLIV, 7. 9. Jerem. X, 3. 25. Klagl. I, 10. V, 8. Ps. LXXIX, 1. CV, 44. CXXXV, 10—12. 15—18. CXXXVII, 3. 2. Chron. XXIII, 19. Esra IX, 11. X, 3. Dan. III, 12. 18. 25. IV, 29 flg. V, 5 flg. Sirach XXVI, 28. XLI, 5. Baruch VI, 3—6. Zusätze zum B. Esther III, 11. Tob. IV, 17. Judith IX, 2. B. der Weish. XII, 3 flg. XIII, 16. XIV, 9 flg. XVIII, 4. 1. B. der Makkab. XIII, 47. vergl. Kap. II, 7. III, 45. B. II. der Makkab. V, 16. B. III. Kap. II, 25.

Welche Gesinnungen Philo und Josephus über heidnische Völker, namentlich über Abgötterei gehegt haben, braucht nach den im Vorlauf unserer Untersuchungen vorgetragenen Bemerkungen nicht besonders entwickelt zu werden: im Vorbeigehen werde erinnert an Philo I, 139. II, 10—12. 191—194. 441. 442. an Josephus Alterth. B. 1. Kap. VII. §. 1. flg. K. VIII, 1. flg.

Das N. Test., welches die Heiden Matth. XV, 26. mit unfläthigen Juden vergleicht und die Götzendiener Ephes. V, 5. 1. Petr. IV, 3. Offenb. Joh. XXI, 8. XXII, 15. mit den verworfensten Menschenklassen auf Eine Linie setzt, gibt Matth. X, 5. XVIII, 17. Marc. X, 33. 1. Kor. V, 1. 10. 11. Galat. II, 9. 15. hinreichenden Stoff zu nützlichen Vergleichungen.

Und in der Mischnah, die IV, 26. den Grundsatz predigt: wenn der Ochs eines Israeliten den Ochs eines Heiden stößt, so ist er von der Verpflichtung des Ersatzes frei: umgekehrt aber, wenn der Ochs eines Heiden den Ochs eines Israeliten gestoßen hat, so muß er den Schaden ersetzen, drängen sich unter vielen anderen

Beispielen folgende I, 170. IV, 364. 366—374. 382—384. 391. als bestätigende Zeugen auf.

III. Aus der Verachtung der Juden gegen die Heiden entwickelten sich ganz folgerecht feindliche Gesinnungen gegen die Christen, weil, wie wir wissen, die letzteren in dem Talmudischen Zeitalter, das ganze Mittelalter hindurch, und zum Theil bis in die neueren Zeiten herab als Götzendiener, Abgötterer betrachtet worden sind. Stellten sich aber unter diesem Gesichtspunkte die Christen als Heiden dar, so mußte die ganze Richtung der Thorah gegen das Heidenthum, die Jost Th. III. S. 152. 153. gut nachgewiesen, auch das Christenthum ergreifen.

Wenige Beispiele, die wir gleichsam nachträglich an frühere Untersuchungen hier anzuknüpfen versuchen wollen, mögen zu dem vorschwebenden Zweck hinreichend seyn.

Nach dem Vorgange des Talmud. Tract. Megillah Fol. 7. Col. 2. werden von Raschi in der Erklärung von 2. B. Mos. XII, 16. und Moseh Bar Nachman zu derselben Stelle (im dreizehnt. Jahrh.) die Nichtisraeliten, also auch die Christen, mit Hunde verglichen, durch welchen Ausdruck auch von den Muhamedanern die Christen bezeichnet werden. Von Abarbanel werden in s. Commentar zu Jes. LXV, 25. und Zephan. III, 9. die Christen als Edomiter aufgeführt, von der künftigen Seligkeit ausgeschlossen und in R. Dav. Gans in der Schrift Zemach David (am Ende des sechzehnten Jahrh.) Th. 2. Fol. 5. Col 2. Frkf. a. M. 1692. 4. lesen wir: „Wir heilige Gemeine Israels schenken keinen Glauben den Nicht-Israelitischen Schriftstellern". R. Elia Levita endlich pag. 42. edit. sec. d. angef. Schrift (in demselb. Jahrh.) erzählt, seine Glaubensgenossen hätten ihn verflucht, weil er den Christen Unterricht in der Thorah gegeben habe.

Noch immer werden in den jüdischen Gebeten (s. Gebetbuch für die heutigen Jüdinnen von Willemer, Leipz. 1745. S. 119.) die Christen als Unbeschnittene

dargestellt und (s. Euchel S. 125.) als Solche, die hülflose Götter anbeten. Ja der allbarmherzige Vater wird (ebend. S. 166. 167.) angeflehet, zu rächen das vergossene Blut seiner Diener, und zwar in unseren Tagen, durch welchen Zusatz allein die Christen gemeint seyn können.

Zweiter Abschnitt.

Absonderungssucht der Juden. Haß gegen Fremde. Verbotene Speisen. Abscheu vor ehelichen Verbindungen mit Nichtjuden.

a) Die in den heiligen Büchern wurzelnde Vorstellung, daß die Israeliten das ausgewählte Volk ihres Nationalkönigs Jehova seyen, führte allmählig, und zwar in immer stärkeren Graden, eine Absonderungssucht der Juden von anderen keines solchen Glücks gewürdigten Völkern des Erdbodens herbei, welche Erscheinung nachstehende kurz zusammengedrängte Bemerkungen in das erforderliche Licht setzen werden.

Der Aufruf (3. Mos. XIX, 2.) Ihr sollt heilig seyn, denn ich bin heilig, bildet den bequemsten Anknüpfungspunkt, denn in dem Begriff Heiligkeit liegt der Begriff Reinheit, Fleckenlosigkeit, deren Bewahrung das geweihte Israel als das würdigste Strebeziel erkennen muß.

Wurde schon die möglichste Reinlichkeit durch wiederholte Gesetze gegen Ansteckungen durch Ausdünstungen und Berührungen z. B. 3. B. Mos. XXI, 1—4. 4. B. V, 2—4. XII, 14. 15. XIX, 11—21. XXXI, 19. den Abrahamiden nachdrücklich eingeschärft, wurde, wenn sie in dem ehrenvollen Verhältnisse zu ihrem Jehova die auserlesene Stelle unverletzt behaupten wollten, mit körperlicher Fleckenlosigkeit, in einem sauberen Anzuge und mit tadelsreien Gaben und Opfern ihrem Nationalgotte sich zu nähern 2. B. Mos. III, 5. XIX, 10—15. XXII, 31. XXIX, 4. XXX, 25—32. Kap. XL, 9—15. 3. B. Mos. I, 9—13. K. XI—XV. XVI, 4. XVIII, 19. XX, 26. XXII, 19. als unverletzliches Gesetz

geboten, welche Forderungen mußten dann gemacht werden, wenn die Geweihten den verworfenen Heiden gegenüber betrachtet wurden, wenn sie eine Vergleichung der Geweihten mit den Ungeweihten hervorriefen? Mit den Einwohnern des Landes, wird 2. B. Mos. XXIII, 32. geboten, sollt ihr kein Bündniß schließen, ihr sollt ihre abergläubischen Sitten, ihre Gräuel (s. 2. B. Mos. XXIII, 24. XXXIV, 12. 3. B. Mos. XIX, 2—4. XX, 6. 7. 4. B. Mos. XXXV, 34. 5. B. Kap. XI, 16. XII, 30. XXXI, 16.) nicht nachahmen. An dem heiligen, die Israeliten von den übrigen Völkern absondernden siebenten Tage, rief Jehova seinen Diener Mose nach B. 2. K. XXIV, 16. aus der verhüllenden Wolke zu sich hinauf, um ihm seinen Willen zu offenbaren: derselben religiösen Vorstellungsart getreu ruft B. 4. K. XXIII, 9. Bileam aus: Schau' abgesondert wohnet dieses Volk: zu den übrigen Völkern der Erde rechnet es sich nicht! O! möchte ich doch den Tod dieser Gerechten (der ausschließlich Vollkommnen) einst sterben.

Der im Pentateuch streng gebotene Grundsatz: entweihet nicht den Adel eures erhabenen Geschlechts durch Nachahmung heidnischer Sitten, Gewohnheiten und Lehren, mußte in strenger Durchführung einen immer dichteren Kreis um den Nationalstolz der Abrahamiden ziehen und ihnen eine möglichst scharfe Zurückziehung von dem verpestenden Umgange mit den übrigen Bewohnern der Erde, die keiner so erlauchten Abkunft sich zu rühmen vermochten, als den glänzendsten Beweis der treuesten Anhänglichkeit an ihren Jehova mit der eindringendsten Kraft der heiligsten Religionspflicht ins Herz drücken, wie die geschichtlichen Denkmäler aller Zeiten in den deutlichsten Beweisen verkündigen.

Mit gerechter Besorgniß, es möchte noch mehr der Glanz der vaterländischen Religion verdunkelt, die Reinheit der Jehovas-Verehrung noch mehr befleckt werden, tadelt der Prophet Jesaia Kap. II, 6. den zu seiner Zeit herrschenden lebhaften Verkehr mit den Söhnen des Auslan-

des in der dadurch herbeigeführten Vernachlässigung des National-Cultus, die Quelle jeglichen Unglücks und der Leiden seines unglücklichen Vaterlandes erblickend. Denselben religiösen Charakter behauptet dieser eifrige Patriot, so oft er in Hinneigungen zu heidnischen Völkern, in gesuchten und angeknüpften Verbindungen (K. XXX, 1. flg. XXXI, 1—3) eine Entfremdung von dem einzigen wahren Gott, eine Beförderung des Hanges zum Götzendienst herbeieilen sieht. Zu derselben Ansicht bekennt sich Ezechiel, der Kap. XLIV, 5 flg. ähnliche Gräuel seinen Zeitgenossen vorwirft, streng befolgend die weisen Ermahnungen, die 3. B. Mos. XVIII, 3. 26. flg. 5. B. Kap. XIII, 6. XVIII, 9. gegeben worden.

Uebereinstimmend mit Jeremija Kap. X, 12 flg. dessen Warnung Zephanjah Kap. I, 8. in seinen Klagen über die Ausländerei der Israeliten rechtfertigt *), schildert (Esther III, 8.) Haman, dem Könige Ahasveros die Juden als ein abgesondertes Volk, deren Gesetze von den Gesetzen aller anderen Völker verschieden sind, welche, wie die Zusätze zum B. Esther I, 3. hinzufügen, wegen ihrer abweichenden Gesetze eine feindliche Stellung gegen alle übrige Völkerschaften auf der Erde einnehmen und stets die Gebote der Könige verachten.

Vorzüglich war es die Vorstellung von einer besonderen Heiligkeit, die den Israeliten beiwohne, welche sie die Heiden als Verpestete, deren Hauch, deren Berührung gleichsam ansteckend betrachten ließ, ja deren genauern Umgang zu meiden sie durch die Thorah selbst sich aufgefordert glaubten, eingedenk der Ermahnungen 2. B. M. XIX, 6. 5. B. XIV. 2. XXIII, 3. An diese religiöse Denkart erinnert Joel III, 22. Heilig soll Jerusalem seyn und Fremde sollen nicht mehr hineindringen: und Jes. LII, 1. es wird kein Unbeschnittener, kein Unreiner forthin in dich hineinziehen. Ebend.

*) Sie vermischten sich (Ps. CVI, 35) mit heidnischen Völkern und ahmten nach ihre Handlungsweise: sie dienten ihren Götzen, die wurden ihnen zum Fallstrick u. s. w.

Kap. XXXV, 8. hören wir von einer heiligen Straße, die für die heimkehrenden Israeliten gebildet, kein Unreiner betreten darf. In denselben Kreis von religiösen Vorstellungsarten führt die Nehem. IX, 2. XIII, 1—3. gemeldete Absonderung der Geweiheten Israels von den Geächteten und Unsaubern eines fremden Samens; denn, spricht das B. der Weish. II, 16. die Heiden sind unrein, deren Umgang den Juden verunreinigt, daher müssen auch nach Zephan. III, 9. die Völker, die würdig befunden werden sollen, den Jehova zu verehren, durch reine Lippen vorher geweihet werden.

Aehnliche Erscheinungen von Absonderungssucht der Juden führt uns das N. Test: in mehrfachen Beispielen zu. Man erinnere sich nur an die Aufforderung J. Christi die Straße der Heiden betretet nicht (Matth. X, 5.) an die denkwürdige Erzählung Joh. XVIII, 28: die Juden wagten nicht das Prätorum des Heiden Pilatus zu betreten, um sich nicht zu verunreinigen und an die Nachricht Apost. Gesch. X, 28.: ein Jude darf nicht mit einem Menschen, der zu einem fremden Volk gehört, in eine nähere Verbindung treten oder Umgang pflegen, damit er sich nicht entadele oder verunreinige durch einen Verkehr mit Menschen, die (1. Thessal. IV, 5.) Gott nicht kennen. Eine solche Entfremdung fand auch zwischen den hochmüthigen Juden und den gehaßten Samaritanern nach Joh. IV, 9. vergl. mit Matth. X, 5. Luc. IX, 53. Statt.

Griechische und römische Schriftsteller z. B. Appion Diodor Plutarch, Tacitus und Justin (s. die von Meier in der angef. Schrift Judaica pag. 17. 35. 38. 42. 43. 62. 71. gesammelten Stellen) haben diese in dem Nationalcharakter der Juden hervortretende abstoßende Seite und ihre gegen die übrigen Völker der Erde angenommene feindliche Stellung wohl anfgefaßt. Aus einem solchen mit wegwerfendem Stolz und verächtlichen Seitenblicken gepaarten ekelen schroffen Betragen gegen alle Nichtjuden erklärt sich sehr natürlich der Haß, den heidnische und

christliche Völker durch alle frühere Jahrhunderte hindurch auf die Abkömmlinge Abrahams geworfen haben. Die Keime dieser zurückscheuchenden Handlungsweise und feindlichen Gesinnungen möchte das spähende Auge des Beobachters schon zu entdecken vermögen in der bitteren Schadenfreude und in dem verspottenden Hohngelächter, welches bald Philister (Mich. 1, 10. vergl. m. 2. Sam. 1, 20), bald Ammoniter (Ezech. XXXV, 3), bald Moabiter und Edomiter (Ezech. ebend. V. 8. 15. Zephan. II, 8. Ps. CXXXVII, 7) erhoben, wenn harte politische Schläge, oder Auflösung des Staats die angefeindeten Israeliten traf.

Der in der Thorah und in dem Talmud einheimische Maimonides, dessen Stimme bei den rechtgläubigen Juden mit prophetischer Kraft wirkt, erklärt in Hilchoth Isure Biah Kap. IV. die Nichtjuden für unrein und gibt diesemnach in Hilch. Avodah Sarah Kap. X, §. 7. die Weisung, die Juden sollten, wenn sie die Mehrzahl bildeten, keinem Nichtjuden eine Aufnahme oder Durchreise gestatten und warnt ebend. Kap. XI. §. 1. mit Hinsicht auf 3. B. Mos. XX, 23. und gleichen Grundsätzen mit dem B. Kosri pag. 112. folgend, vor jeglicher Nachahmung nichtisraelitischer Völker, damit sie weder im Aeußern, noch in Handlungen, noch in Lehren ihnen ähnlich sich darstellen. Ja R. Jehuda in Sepher Chasidim Sulzb. 1684. in 4. §. 238. verbietet einen Judenknaben, der in der Wiege weine, durch christliche Lieder beschwichtigen zu wollen.

Lauter Einwirkungen des Rabbinismus, der, wie Hr. Dr. Jost mit rühmlicher Freimüthigkeit Th. III, S. 153. bemerkt, die möglichste Entfernung des Juden vom Heidenthume zum Hauptziel seiner unermüdeten Bestrebungen sich gesetzt hat.

Der aller Unterdrückungen ungeachtet mächtig fortschreitende Geist der Zeit hat auf Läuterung lang genug genährter irriger Begriffe und Wegräumung verjährter Vorurtheile seinen wohlthätigen Einfluß äußernd auch die Juden den Christen in gegenseitiger Achtung näher gerückt und manche Hemmketten fortschreitender Bildung glücklich zer-

sprengt: doch haben sich unter den altgläubigen Juden einzelne Spuren der Absonderungssucht selbst bis in unsere Tage herab erhalten, wie die immer noch erscheinenden jüdischen Kalender und die fortwährende Anwendung der jüdisch-deutschen Sprache in schriftlichen Mittheilungen und Aufsätzen, so wie in gedruckten Werken (vergl. die jüngst in Berlin erschienene Ausgabe der Mischnah in sechs Quartbänden) außer anderen Beispielen bestätigende Zeugnisse liefern.

b) Der Ausdruck Nochri, d. h. ein Fremder, bildet einen Gegensatz von der Israelit und der Nächste, wie das A. Test. an unzweideutigen Stellen z. B. 5. B. Mos XV, 3. XVII, 15. XXIII, 19. 20. vergl. mit Kap. XV, 2. lehrt*); Fremde und Nichtisraeliten sind mithin gleichbedeutend. Ist aber dieses unbestreitbar gewiß, so finden alle feindselige Grundsätze, die an den Begriff ein Fremder geknüpft werden, eine vollständige Anwendung auf Heiden im Allgemeinen, und Götzendiener im Besonderen, also auch auf Christen als Nicht-Israeliten überhaupt und als Abgötterer, in so fern sie der Anbetung Jesu Christi, der Maria u. s. w. beschuldigt werden, ihre volle Anwendung. Diese Behauptung können wir um so dreister aussprechen, da nach biblischem und jüdischem Sprachgebrauche der Name Volksgenosse unter dem milde Gesinnungen einflößenden Ausdrucke der Bruder, der Nächste begriffen, der Name ein Fremder, ein Ausländer aber auf gleiche Linie mit Feinden Israels gesetzt werden. Schon in dem ersten B. Mose's XX, 11. XXXI, 15. machen wir die Entdeckung, daß man glaubte gegen Fremde gehässige Urtheile und geringschätzige Behandlung sich erlauben zu dürfen. Gegen den Nächsten, Volksgenossen und gegen den Bruder, die alle durch das

*) Dasselbe Verhältniß des Nochri zu einem Israeliten tritt hervor in der Mischnah II, 56. und in dem Talmud. Tractat Gittin Fol. XLV. Col. 2. Tosephoth.

Ein Fremder und ein Heide werden auch in der Mischnah II, 8. in Raschi's Erklärung von 1. B. Mos. XXXVI, 3. in eine und dieselbe Kathegorie gesetzt.

Unwillkührlich wird man hier an das entsprechende Wort Acherim, d. h. die Anderen oder solche, die nicht zum heiligen Stamme Israels gehören, erinnert, da auch hier der Begriff Nichtjuden vorherrschend ist, wie auch R. Cohen De Lara durch den erläuternden Zusatz: ἐθνικοι, gentiles, pagani bestätigt.

Bequem schließt sich ebenfalls hier an der Ausdruck Mamser, eigentlich ein unehelicher Sprößling, dem Volke Gottes Entfremdeter, der nach einem bestimmten Befehl (s. 5. B. Mos. XXIII, 2.) gleich anderen Nationen von Jehova's heiliger Gemeinde als ein Geächteter verbannt war.

Alle die Vorstellungen, die an den Begriff ein Fremder und der Nächste von jeher geknüpft worden, prägen sich in den gehäßigen und liebevollen Grundsätzen, welche die Bibel und das Judenthum in dieser Hinsicht predigen, auf das Unverkennbarste ab. Hier bietet sich zunächst die häufig besprochene Stelle: Du sollst keinen Wucher nehmen (s. 5. B. Mos. XXIII, 19. 20.) von deinem Bruder, weder Wucher von Geld, noch Wucher von Speise u. s. w., von dem Fremden darfst du Wucher nehmen, von deinem Bruder aber darfst du keinen Wucher nehmen. Noch mehr aber erregt unsere Aufmerksamkeit der bisher ganz übersehene merkwürdige Ausspruch: „Verrecktes Vieh, von welcherlei Art es sei, oder Aas (welches nach B. 3. Kap. XI, 24. 25. 28. 39. 40. durch die bloße Berührung verunreinigte) darfst du (vergl. 5. B. Mos. XIV, 21.) nicht essen: dem Fremdlinge, der in deinen Thoren ist, gieb es, daß er es esse oder einem Nochri verkaufe: denn du bist ein heiliges Volk" darfst dich also nicht verunreinigen) oder, wie es in einer verwandten Stelle (2. B. Mos. XXII, 30.) heißt: „heilige Leute sollt ihr mir seyn, Fleisch von einem Thiere auf dem Felde, das zerrissen worden (ist aber dieses nicht ein Aas?) sollt ihr nicht essen: dem Hunde (diesem nach 1. B. Sam. XVII, 43. 2. B. d. Kön. VIII, 13. verächtlichen, unfläthigen Thiere, welchem, wie wir aus Matth. XV, 26., vergl. mit K. VII, 6.,

ebend. ersehen, der Heide oder Nicht-Israelit gleichgestellt wurde) sollt ihr es vorwerfen!"

Wenn mithin ein strenggläubiger Jude von niedriger Denkart einem Christen stinkend gewordenes Fleisch verkauft, so trifft ihn wegen dieses offenbaren Betrugs kein Vorwurf, hat er doch ein göttliches Gesetz befolgt! Wen darf nun noch der bekannte Talmudische Grundsatz: „einen Goi zu bevortheilen ist erlaubt" im Geringsten befremden? Wird er nicht durch ein von Jehova selbst abgeleitetes Gesetz geheiligt? Es mag also gar wohl in der Wahrheit gegründet seyn, was Eisenmenger, Th. 2. S. 642. erzählt, daß im J. 1681 ein Jude hingerichtet worden, der unter andern Verbrechen auch bekannt habe, daß er den Christen Aas und allerhand besudeltes Fleisch verkauft habe, hinzufügend: einem solchen Juden könne man keinen Glauben beimessen, wenn er sogar eidlich versichere, er verkaufe untadelhaftes Fleisch, denn — so werde im Schulchan Aruch gelehrt — wer sich verdächtig gemacht habe, verdiene selbst bei einer eidlich bekräftigten Aussage keinen Glauben.

Aber, höre ich hier einige mir entgegenrufen, spricht nicht der Gesetzgeber 2. B. Mos. XXII, 21. XXIII, 9: den Fremdling sollst du nicht drücken, noch drängen, denn auch ihr seid Fremdlinge gewesen in Aegypten? Drückt nicht dieselben milden, menschenfreundlichen Gesinnungen 3. B. Mos. XIX, 33. 34. 5. B. Mos. X, 19. in dem Gebot aus: „Du sollst den Fremdling, der sich bei dir in deinem Lande aufhält, nicht drücken: es soll vielmehr ein solcher Fremdling gleich geachtet werden, einem Inländer: lieben sollst du ihn, wie dich selbst, ihr seid auch Fremdlinge gewesen im Lande Aegypten. Gott liebt (V. 18) den Fremdling und gibt ihm Brod und Kleider.

Will man diese mehr scheinbaren, als wirklichen Widersprüche lösen, so bietet sich dazu mehr als eine Antwort ganz ungezwungen dar. Bald darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der hebräische Ausdruck Ger, der hier überall gebraucht worden, einen Fremdling bezeichnet, der sich einige Zeit in Palästina aufhielt und daher das heilige

Recht der Gastfreundschaft für sich in Anspruch nehmen konnte: bald wird der Fremdling an allen angeführten Stellen den Wittwen und Waisen oder den Hülfsbedürftigen beigesellt, die, wenn sie nicht dem Hungerstode preißgegeben werden sollten, mit den stärksten Gründen dem Mitleiden, der Fürsorge der Israeliten empfohlen werden mußten. Hierauf bezieht sich auch die Verordnung im dritten Buch Kap. XIX, 10: „In deinem Weinberge sollst du keine Nachlese halten und die umhergestreuten Beeren sollst du nicht auflesen: dem Armen und Fremdlinge sollst du sie überlassen.“ Bald möchten die zum Vortheile des Fremdlings gegebenen wiederholten, geschärften Befehle gerade für das Gegentheil für ein zu hartes, liebloses Verfahren des israelitischen Nationalhasses gegen solche bedauernswürdige Fremdlinge zeugen, welches man durch die stärksten Beweggründe glaubte, beschränken und zügeln zu müssen. Werden nicht die Edomiter, die die Israeliten als ihre grimmigsten Feinde haßten und verfolgten, wahrscheinlich aus gleichen Rücksichten, (B. 5. Kap. XXIII, 7.) statt der Verabscheuung, vielmehr der Bruderliebe übergeben? Und was vermögen endlich einzelne mildere Gesinnungen, die den Regungen eines weicheren menschenfreundlichen Charakters entkeimt sind, über ein hartes Gesetz zu entscheiden, welches in den wesentlichsten Grundsätzen eines strenggebietenden, absondernden Theokratismus tief begründet ist? Läßt nicht den tief gewurzelten Nationalhaß gegen Fremde der angeführte Ausspruch: du magst das Fleisch eines verreckten Viehes einem Ger, der in deinen Thoren weilt, (mithin einem Fremdlinge aus der bezeichneten Klasse) geben, daß er es esse, stark genug hervortreten?

Die Richtigkeit dieser Deutung verbürgen auch völlig übereinstimmende Erscheinungen in den israelitischen Denkmälern der frühesten Zeit und in späteren Erzeugnissen der jüdischen Literatur.

Erinnert werde an 4. B. Mos. XXIII, 9.: „siehe abgesondert wohnet dieses Volk und unter die Völker rechnet es sich nicht,“ wo also die Israeliten in einer geflissentlichen

Trennung von den Fremden erblickt werden. War doch sogar eine strenge Scheidewand zwischen einem geweihten israelitischen Priester und einem bloßen Laien, der auch den Namen ein Fremder oder Sar führte, nach 2. B. Mos. XXX, 32—38. 4. B. Mos. Kap. III, 10. XVII, 5. in religiöser Hinsicht gezogen! Wie viel mehr mußten (s. 1. B. Mos. XXXV, 2.) fremde Götter das geweihte Volk Israel beflecken! Zum Nachtheil der Fremden mag auch das Gesetz (3. B. Kap. VII, 24.) „Fett von gefallenen und Fett von zerrissenen Thieren kann zu den verschiedenartigsten Zwecken genutzt werden: aber essen dürft ihr es nicht“ häufig angewandt worden seyn.

Besonders charakteristische Züge der Verachtung und des Hasses gegen Fremde sind eingedrückt den Aeußerungen 5. B. XXVIII, 43. und Kap. XXIX, 21—23.

Fremde werden von dem jüdischen Nationalstolz zu Sklavenarbeiten (s. Jes. LX, 10. LXI, 5. vergl. mit K. XLV, 14. XLIX, 23.) im Dienste des heiligen Volks verurtheilt und ebend. K. II, 6. wird ein freundschaftlicher Verkehr mit den Söhnen des Auslandes als Entweihung des israelitischen Namens geschildert. In gleichem Geiste drohet Ezech. Kap. X, 9. seinen Zeitgenossen die Verstoßung unter die Fremden als die schrecklichste Strafe und nach den Aussagen Jeremias Kap. XXII, 3. und des Zacharias VII, 10. dauerte die Bedrückung der Fremdlinge, Wittwen und Waisen immer noch fort.

In den geschichtlichen Büchern der Hebräer finden wir auch Spuren einer solchen feindseligen Denkart, indem wir B. der Richt. XIX, 12. vernehmen: „Wir wollen nicht einkehren in eine fremde Stadt, worin keine Söhne Israels sind“ und im B. Esra Kap. IX, 2. geklagt wird: das Volk Gottes hat seinen heiligen Samen vermischt mit den Völkern der Länder. In dem ersten B. der Makkab. II, 7. wird geseufzt, daß das Heiligthum gefallen sei in die Hand der Fremden und Kap. III, 45. daß Fremde eingedrungen seien in die heilige Burg, sie geworden sei eine Behau-

sung der Heiden nach dem Vorgange des Jesajah in den Klaglied. V, 2.

Lieblose Grundsätze der Juden gegen Fremde tauchen auch im Talmud und in späteren Schriften in mehrfacher Gestalt auf. Z. B. in dem Tractat Sabbat Fol. 89. Col. 1. begegnen wir der Frage: „Was bedeutet der Berg Sinai? Er bedeutet den Berg, in welchen der Haß gegen Fremde herabgestiegen ist. In dem Tractat Chagiga Fol. 13. Col. 1. wird untersagt, einen Fremden in der Thorah zu unterrichten, welches Verbot auch gegen den R. Elia (s. dessen angef. Schrift: Praef. secund. pag. 42.) in dem sechszehnten Jahrh. geltend gemacht wurde. In dem Tract. Gittin Fol. 61. Col. 1. wird zwar gestattet, einen Fremden zu grüßen, wenn dadurch Feindschaft, also Nachtheil verhütet werden könnte, aber zwei Mal hinter einander denselben zu grüßen muß unterbleiben. In dem Tract. Abodah Sarah Fol. 15. Col. 2. wird der Ausspruch 5. B. Mos. VII, 2. „du sollst mit den kananitischen Völkern kein Bündniß schließen, keine Güte ihnen beweisen" auf das gegen die Nochrim oder Fremde zu beobachtende Betragen angewandt, so wie in Nr. 50 des Thariag auf die Götzendiener oder Akkum.

Maimonides in Hilchot Sepher Thorah K. X. §. 2. lehrt: das Gesetzbuch darf durch die unreinen Hände der Fremden nicht entweihet werden, und R. Bechai in seiner Auslegung der fünf B. Moses Fol. 90. Col. 4. erklärt das Stück Vieh, welches ein Nochri geschlachtet hat, für ein Aas und verurtheilt bei dieser Gelegenheit die Fremden zu dem Feuer der Hölle, welches Verdammungsurtheil auch Abravanel in seinem Commentar über Jes. LXV, 25. und Zephan. III, 9. über die Christen ausspricht, die er von der allgemeinen Seligkeit ausschließt.

Schließlich noch nachstehende merkwürdige Aeußerungen aus dem vierten Theil der Schulchan Aruch oder Choschen hammischpat, z. B. §. 34. Nr. 19: Nochrim und Sklaven werden nicht als Zeugen zugelassen gegen

einen Israeliten (§. 227. No. 26.). Gegen den Nochri ist das Bevortheilen nicht verboten, denn es heißt im 3. B. Moses XXV, 17.: Du sollst nicht bevortheilen deinen Nächsten, darunter seyen aber die Nochrim (oder Christen) nicht begriffen. (§. 266. Nr. 1.) Wenn ein Akkum etwas verloren hat, braucht der Finder nach B. 5. Kap. XXII, 3. es nicht zurückzugeben, weil hier bloß von demjenigen die Rede ist, was der Bruder verloren hat. Wird es aber dem Nochri zurückgegeben, um die Ehrlichkeit zu beurkunden, so wird dieses als eine löbliche Handlung angesehen: endlich §. 283 Nr. 1. „Wenn ein Israelit dem Nochri Geld schuldig ist und der Nochri stirbt, ohne daß andere Nochrim von dieser Schuld etwas wissen, so braucht der Israelit den Erben nichts zu bezahlen."

Ueberschauen wir noch ein Mal die wichtigsten Erscheinungen die in der kaum beendigten Entwicklung unser Nachdenken beschäftiget haben, so können wir leider! uns nicht verhehlen, daß der Mosaismus und der Talmudismus Heuchelei und Betrug gegen Nicht-Israeliten, mithin auch gegen Christen, sowohl im geselligen Leben überhaupt, als in kaufmännischen Verhältnissen im Besondern nicht nur rechtfertigen, sondern sogar empfehlen auf dem Grunde einer streng gebotenen Volksabsonderung (vergl. 3. B. Mos. XX, 26. mit Maimonides de Idololatria cap. XI. §. 2.) wesentlichen Religionsgrundsätzen in fester Durchbildung huldigend.

Nur wollen wir auf der anderen Seite mit gleicher Aufrichtigkeit gestehen, daß der alte jüdische Volkshaß, der schon von Josephus, Lib. II. cap. 10. c. Apionem, besprochen worden, unter dem mildernden und veredelnden Einflusse einer fortgeschrittenen Aufklärung und einer vertrauensvolleren Annäherung von seiner Schroffheit und Feindseligkeit viel eingebüßt hat: aber, wenn ein strenggläubiger Jude von abergläubischer und niedriger Denkart zur Beschwichtigung seines Gewissens nach entschuldigenden Religionsgrundsätzen gern umherschauet, wird er dann nicht mit triumphirender Freude, wie einst ein Kopenhagener Jude gegen den Rostockschen Tychsen, dem er-

staunten Christen den Talmudischen Grundsatz: einen Goi zu übervortheilen ist erlaubt, laut zurufen?

c) Zu der dem Sohne Abrahams nicht unwichtigen Lehre von erlaubten und verbotenen Speisen soll uns den Weg bahnen die Hauptstelle 3. B. Mos. XX, 25: „Ihr sollt unterscheiden zwischen reinen und unreinen Thieren: und ihr sollt mir heilig seyn. Denn ich bin heilig, und ich habe euch ausgeschieden aus den Völkern, damit ihr mir allein angehört.“

Der wohl berechnete Zweck dieses Gesetzes war also durch Untersagung gewisser Speisen, die Israeliten von den Heiden abzusondern, jeden geselligen Verkehr zu erschweren, damit nicht die Lockungen zum Götzendienst verderblich einwirkten, heidnische Ausschweifungen und Laster von der treuen Verehrung Jehova's ablenkten. Denn wie konnte bei ängstlichen Rücksichten eines frommen, Gott ergebenen Gemüths, wo der Genuß von verbotenen Speisen, die dem Nicht-Israeliten gestattet waren, das Gewissen verletzte, eine freundschaftliche Annäherung, ein vertrauter Umgang stattfinden?

Unter den Speisen, deren Genuß der Israelit als einen Gräuel zu vermeiden gesetzlich verpflichtet war, nahm das Schweinefleisch einen Hauptplatz ein, weil dieses Thier in Koth, nach 2. Petri II, 22., sich umwälzend einen verpestenden Geruch verbreitete und Hautkrankheiten, namentlich den Aussatz erzeugte, welches jüdische Schriftsteller, z. B. Maimonides in Moreh Nebochim lib. 3. cap. 48. pag. 495. der Buxtorf. Ausg. und R. Bechai in dem Commentar über die Thorah Fol. 132. Col. 2. richtig erkannt haben: daher der Gesetzgeber im Namen Jehova's (B. 3. Kap. XI, 7. 8. vergl. B. 5. Kap. XIV, 8.) ausrief: das Schwein sei für euch unrein, von seinem Fleische sollt ihr nicht essen, sein Aas sollt ihr nicht anrühren. Wie durften aber die Söhne des heiligsten Wesens sich also beflecken? Durch solche frevelhafte Handlungen, die (Jes. LXV, 4. LXVI, 17.) unter die verabscheuungswürdigsten Gräuel gezählt werden, den Adel ihres Geschlechtes entweihen?

Daß aber die rechtgläubigen Juden durch alle folgende Zeiten hindurch mit der ängstlichen Sorgfalt den Genuß des Schweinefleisches flohen, lehren nicht nur die bekannten Ereignisse in der Periode der Makkab. z. B. Buch 1. Kap. I, 47. B. 2. Kap. VI, 18. VII, 1. sondern auch die von Meier l. c. pag. 12. 35. 38. 71. aus griechischen und römischen Schriftstellern gesammelten Zeugnisse. Und daß die jüdische Rechtgläubigkeit noch immer dieser geheiligten Sitte der Väter treu geblieben ist, dafür zeugen unzählige Beispiele aus der Gegenwart.

Schon Hoseas betrachtet es Kap. IX, 3. als das größte Unglück, wenn die Israeliten in einem fremden Lande unreine Speisen zu essen gezwungen seyn würden und Daniel wird von seinem Gott herrlich belohnt, daß er Kap. I, 8 flg. standhaft sich geweigert habe, Speise und Wein eines heidnischen Königs über seine Lippen zu nehmen.

Tobija selbst erzählt uns I, 10—13. recht wohlgefällig, daß er nicht, wie seine übrigen Brüder und Geschlechtsgenossen, die mit ihm als Gefangene nach Niniveh geführt worden, heidnische Speisen zu sich genommen, sondern vielmehr seines Gottes stets eingedenk, sie gar nicht angerührt habe. Dafür sei ihm aber auch die Auszeichnung zu Theil geworden, daß er Hoflieferant des assyrischen Königs Salmanasar geworden sey. So belohne der Höchste Diejenigen, die auf dem Wege seiner Gebote wandelten!

Der Verfasser des Buches Judith stellt es als einen schrecklichen Frevel dar, der des Himmels Rache herbeiführen würde, (s. Kap. XI, 10—12.) wenn die Juden Thiere, ohne die im Gesetze bestimmten Unterschiede zwischen rein und unrein beachtet zu haben, zu schlachten und zu verzehren sich erdreisteten. Auch verschmähte diese fromme Wittwe (s. Kap. XII, 1. 2. vergl. mit Kap. X, 5.) Speisen und Wein, die Holofernes von seiner eigenen Tafel ihr hatte vorsetzen lassen, zu genießen und wagte nur diejenigen Speisen anzurühren, die jedes Mal die Hand ihrer Sklavin bereitet hatte. Vergl. 3. B. der Makkab. III, 6—7. mit Zusätzen zum B. Esther XIV, 17.

Andere Beispiele der religiösen Engherzigkeit bewährt uns das N. Test. auf, zugleich uns unterrichtend, welche Vorsichtsregeln man anwandte, um nicht durch den Genuß unreiner der Gefahr zu sündigen, sich auszusetzen, und welchen Einfluß die späteren Bestimmungen auf schwache Gemüther ausübten. (Apost. Gesch. X, 14. XI, 8. Röm. XIV, 14. Koloss. II, 16. 17. Tit. I, 15. vergl. mit Matth. XXIII, 24. und 1. Kor. VIII, 7—13. X, 23—29.

Dieselben Entdeckungen lassen sich machen in der Mischnah, z. B. I, 82. 83. II, 65. VII, 200. 396; und welche haarfeine Bestimmungen nebst den ängstlichsten Vorsichtsmaßregeln der jüdische Überglaube mit frommer Beschränktheit herausgeklügelt hat um des Gesetzes Umfang bis in seine verborgensten Winkel hinein zu erfüllen, hat Maimonides in einer eigenen Schrift: von den verbotenen Speisen (Maachaloth Asuroth) mit der gewissenhaftesten Sorgfalt beurkundet.

Den Talmudischen Vorschriften ist wie immer, so auch in diesem religiösen Gebiet, die jüdische Rechtgläubigkeit mit eifrigem Streben und zum Theil mit einem die Christen anfeindenden Abscheu gefolgt, wie sich aus mehreren Concilienbeschlüssen (vergl. Jost a. a. O. Th. V. S. 44. 108.) folgern läßt.

In unseren Tagen ist zwar die Strenge des Gesetzes von verbotenen Speisen und der daran geknüpften Vorschriften einer aufgeklärten Denkart und einem milderen Geist der Zeit gewichen, aber die wesentlichen Bestimmungen üben immer noch ihre Wirkungen auf das Gemüth eines starrgläubigen, ängstlich frommen Juden aus, wie Schreiber dieses aus eigener Erfahrung weiß. Und es dürfen daher von dieser Seite in den Fällen, wo jüdische Jünglinge als Lehrlinge und Gesellen mit christlichen Handwerkerfamilien vereinigt leben, mehrere, obgleich nicht ganz unauflösliche Schwierigkeiten entgegen treten: jedenfalls aber hemmen sie die Geneigtheit der orthodoxen Juden, diese oder ähnliche Erwerbszweige auszubilden und Kriegsdienste zu übernehmen und stören dadurch die von den christlichen Staaten bei der Verleihung der vollen bürgerlichen Freiheit

geforderten Verpflichtung, die als gegründet auf eine gleichmäßige Vertheilung gegenseitiger Verbindlichkeiten und Wohlthaten unerläßlich sind.

d) In einer ganz natürlichen Ideenverbindung gelangen wir jetzt zu der Beantwortung der nicht unwichtigen Frage: durften die Israeliten eheliche Verhältnisse mit den Töchtern des Auslandes knüpfen, ohne die erhabene Stellung zu dem Nationalgott Jehova zu verletzen, ohne eines sträflichen Leichtsinns sich schuldig zu machen?

Eiferten die Propheten als treue Bewahrer der vaterländischen Religion gegen die politischen Bündnisse der Hebräer mit fremden Staaten überhaupt und gegen die gesellschaftlichen Verbindungen der Israeliten mit heidnischen Ansiedlern und Nachbaren im Besondern, um Anreitzungen zum Götzendienst und zur verderblichen Nachahmung ausländischer Sitten abzuwehren, so mußte aus gleichen Beweggründen gegen die vertraulicheren Verhältnisse des Lebens in Liebe und Ehe noch nachdrücklicher gekämpft werden, weil die gefürchteten Gefahren hier noch mehr als dort drohend hervortraten. Schwebte nicht das Beispiel Salomo's, dessen Herz die zahlreichen ausländischen Schönen, die er (s. B. der Kön. Kap. XI, 1. flg.) seinem Harem zugeführt, von Jehova abgelenkt und zu den mannichfaltigsten Ausschweifungen verleitet hatte, dem frommen Patrioten (s. Nehem. XIII, 26.) noch in den spätesten Zeiten warnend vor Augen? Bei zunehmendem Nationalhasse mußte daher, so bald sich eine dringende Veranlassung zeigte, das Verbot, ihr sollt nicht eure Töchter heidnischen Söhnen geben und aus heidnischen Töchtern keine Weiber für euch und eure Söhne wählen, ertheilt und eingeschärft werden: aber die vielen Beispiele von entgegengesetzten Erscheinungen, welche in der israelitischen Geschichte durch alle Perioden hindurch bis zum babylonischen Exil hervortreten, überzeugen von Neuem, daß auch hier tauben Ohren gepredigt worden.

Die erste Nachricht erhalten wir in dem ersten Buche Moses einem Erzeugnisse aus der Periode nach Salomo in

dem 24. Kap. nach welchem Abraham seinen treuen Diener schwören ließ, daß er nicht aus den Töchtern der Kananiter, sondern aus seiner Heimath eine Frau für seinen Sohn Isaak holen wolle, welchem Beispiele auch Jakob (s. Kap. XXIX, 18.) aus gleichem Nationalhasse, den er mit seinem Vater und seiner Mutter (Kap. XXVII, 46. XXVIII, 1.) theilte, folgte. Anders gesinnt war indessen Esau, der (ebend. Kap. XXVI, 34.) sogar zwei Weiber aus dem Geschlechte der Hethiter oder aus den Töchtern Kanaans, wie sie (Kap. XXXVI, 2.) genannt werden, wählte ganz abweichend in seiner Denkart von den Söhnen Jakobs, die (Kap. XXXIV, 14.) erklärten, wir können einem Unbeschnittenen unsere Schwester nicht zum Weibe geben.

Mose erhielt (B. 2. Kap. XXXIV, 16.) den gemessenen Befehl zu verhüten, daß nicht die Israeliten aus den Töchtern Kanaans Weiber für ihre Söhne wählten, welcher Befehl B. 5. Kap. VII, 3. 4. nachdrücklich erneuert wird. Und gleichwohl nahm dieser Mose, ein Gesandter Jehova's, eine Aethioperin (also eine Götzendienerin) zum Weibe und gestattete auch (vergl. B. 5. Kap. XXI, 11—13.) daß Israeliten schöne Mädchen unter den Gefangenen, mithin Nicht-Israelitinnen, ins Ehebett führten.

Aehnliche Abweichungen von dem göttlichen Gesetz haben wir zu berichten aus den übrigen Geschichtsbüchern der Hebräer, welche die Ermahnung Josua's (Kap. XXIII, 12. 13.) sich nicht zu verschwägern mit den heidnischen Völkern des Landes, unbeachtet ließen. Schon das B. der Richter meldet, (Kap. III, 6. 7.) daß die Söhne Israels die Töchter der Kananiter zu Weibern nahmen und ihre eigene Töchter ihren Söhnen gaben und beide fremden Göttern dienten. Simson wählte (ebend. Kap. XIV, 2 flg.) eine Philisterin zur Frau und das Weib des Urias war (2. B. Sam. XI, 3.) eine Hethiterin. Die Gemahlin des Königs Ahab war, wie 1. B. der Kön. Kap. XVI, 31. erzählt, die Tochter eines Königs der Sidonier: die Mutter Rehabeams war (ebend. XIV, 21.) eine Ammoniterin Sesan gab (1. Chron. II, 35.) seinem ägyptischen Knechte

Jarha seine Tochter zum Weibe und (ebend. Kap. IV, 18.) verband sich Mered ehelich mit einer Tochter Pharaos. Psalm XLV. feiert die Vermählung eines israelitischen Königs und, wie wir aus dem Büchlein Ruth. I, 4. erfahren, wählten zwei Jünglinge aus Bethlehem Moabiterinnen zu Frauen. Und in den Zusätzen zu dem Buche Esther III, 1. erinnert die Königin den Jehova daran, daß sie das Beilager der Unbeschnittenen und jeglichen Fremdlings verabscheue. So widerstrebende Erscheinungen durchkreuzen sich überall!

Noch mehr wächst unser Erstaunen, wenn wir aus dem Buche Esra Kap. X, 18—44. das lange Verzeichniß von Israeliten, namentlich aus dem Geschlechte der Priester und Leviten uns vergegenwärtigen, die fremde Weiber geehlicht hatten: daher diesen eifrigen Patriot ein an Verzweiflung grenzender Schmerz nach Kap. IX, 1 flg. befiel, als ihm hinterbracht worden, daß Priester und Leviten durch eheliche Verbindungen mit heidnischen Völkern ihren heiligen Samen befleckt hatten.

Nehemia war nicht minder lebhaft ergriffen, als er Kap. XIII, 23. die Entdeckung gemacht hatte, daß Juden Asdoditische, Ammonitische und Moabitische Weiber gefreiet hatten, und auf gleiche Weise wehklagend über die Untreue, die das geweihte Volk gegen seinen Nationalgott sich erlaubt, ruft ein Zeitgenosse desselben, der Prophet Malachia, Kap. II, 11. aus: Juda hat geehlicht die Töchter fremder Götter!

Aber nicht länger durfte geduldet werden ein solcher Gräuel, wenn nicht zurücksinken sollte das kaum gerettete Volk in das schmachvolle Elend, in welchem sie unter fremder Knechtschaft so lange geseufzt hatten. Ein eidliches Versprechen wurde von den heimgekehrten Juden in die Hände Esra's Kap. X, 1 flg. und in die Hände Nehemia's Kap. X, 1—31. vergl. mit Kap. XIII, 23—27. feierlich abgelegt, daß sie, um von der gehäuften Schuld sich zu reinigen, die fremden Weiber fortschaffen und forthin jeder gesetzwidrigen Verbindung mit den Töchtern der Heiden sich auf das Strengste enthalten wollten.

Diesem nach dem babylonischen Exil immer fester wurzelnden religiösen Geist, der in einer buchstäblichen Beobachtung aller mosaischen Gebote die Weihe eines ächten Israeliten erblickte, haben wir es allein zuzuschreiben, daß das Verbot, mit heidnischen Töchtern und Söhnen ehelich sich zu vermischen in dem Grade, wie Religionshaß und Nationalfreundschaft zunahmen durch alle spätere Jahrhunderte hindurch mit seltenen Ausnahmen, deren Josephus Alterth. B. XI, Kap. 8. §. 12. B. XII, 4. 6. XVIII, 9. 5. und das N. Test. Apost. Gesch. XVI, 1. 1. Kor. VII, 12—16. gedenken, von den Juden hartnäckig beobachtet worden ist. Und ganz genau stimmt mit den Aussprüchen der schriftlichen und mündlichen Thorah die Erklärung des Maimonides in Hilchot Ischut Kap. IV. §. 15. überein: Eheverlöbnisse einer Jüdin mit einem Christen sind gesetzlich verboten.

In unserem aufgeklärten Zeitalter hingegen, wo freisinnige Juden und Christen sich gegenseitig achten und lieben gelernt haben, hat das mosaische Gesetz jede fesselnde Kraft längst verloren. Und selbst für vorurtheilsvolle, ängstliche Gemüther, hat der Hauptgrund des Gesetzes: Gefahr vor Abgötterei mit Ausnahme der nicht zahlreichen Klasse von deutschen Juden, die in dem Christenthum eine offenbare Verletzung der Grundlehre des Mosaismus von der Einheit Gottes, mithin eine Ketzerei zu entdecken glauben, jede nachtheilige Einwirkung verloren. Wozu also lästige Fesseln schmieden, wo der Geist der Freiheit anders gebietet; wozu die Mittel erschweren, die eine heilbringende Annäherung zu bewirken und so manche Ausgeburten des Aberglaubens zu vernichten ganz vorzüglich geeignet sind? Begünstiget daher, ihr christlichen Staaten, zum Wohl der Menschheit solche zulässige Verbindungen und ihr Edelen unter den Juden suchet durch solche Herzensvereine einer gegenseitigen Achtung und veredelten Liebe dem Ziel eurer heißesten Wünsche mit raschen Schritten entgegen zu eilen!

Dritter Abschnitt.

Glaube der Juden an den Messias.

Die Hoffnung auf den Messias, d. h. auf den Altvorderen verheißenen idealischen König, der die Israeliten aus Druck und Schmach in einen Zustand der Freiheit und der Verherrlichung erheben sollte, ist, obgleich das Bild derselben in dem Laufe der Jahrhunderte sehr getrübt und gebleicht worden, dennoch keineswegs in der Brust unserer starrgläubigen Juden erstorben. Wie sollte auch diese Hoffnung, die dem Nationalstolze in der Vorstellung, Israel stehe als ausgewähltes Volk unter dem allmächtigen Schutze des alleinigen Gottes mit unnennbarer Wonne schmeichelt und die den glänzendsten Sieg über alle Feinde Jehova's und alle Hasser eines verfolgten und gemißhandelten Volks in dem vollständigsten Vergeltungsrechte verkündigt, so lange noch nicht die ersehnte bürgerliche Gleichstellung errungen ist, jemals bei einem, uralten heiligen Offenbarungen unbedingt vertrauenden, jüdischen Orthodoxen erlöschen können?

Nach dem Babylonischen Exil wurde, je schmerzvoller die Gegenwart sich gestaltete, die baldige Erscheinung des versprochenen Retters desto begieriger erwartet z. B. Baruch Kap. IV, 22. Sirach XXXVI. 16. und wie ungestümm die Sehnsucht in dem Zeitalter Christi und in der letzten verhängnißvollen Periode des jüdischen Staats sich aussprach, besagt das N. Test. z. B. Luc. II, 29 flg. XXIV, 21. und die merkwürdige Stelle Ap. Gesch. Kap. XXVI, 7: Tag und Nacht inbrünstig flehend, hofft unser Volk die den Vätern von Gott verheißene Glückseligkeit zu erlangen.

Uebereinstimmt der Geschichtschreiber Josephus, der nicht nur erzählt, daß die Juden durch ein Orakel in ihren heiligen Schriften veranlaßt geglaubt hätten, daß ein Retter aus ihrer Mitte noch während der Belagerung Jerusalems durch die Römer hervorgehen werde, sondern, daß auch mehrere Betrüger durch das Vorgeben, sie seyen der

verheißene Retter, den Haß des Volks gegen die Heiden zu wüthenden Empörungen entflammt hätten: Andere falsche Messiasse traten zum Theil nicht ohne die schrecklichsten Folgen für das getäuschte Volk in der ersten Hälfte des zweiten, in der Mitte des fünften und sechsten Jahrh. und im Anfange des achten Jahrh. so wie im zwölften und dreizehnten Jahrh., im Anfange des sechszehnten und in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrh. auf.

Genährt und ausgebildet wurden diese Hoffnungen nach endlicher Erlösung in der Mischnah V, 309, in dem Talmud Sanhedrin Kap. XI. u. s. w. und in vielen jüdischen Erzeugnissen des Mittelalters, die Herr Dr. Zunz in dem gründlichen Werke: Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden u. s. w. Berlin 1832. S. 112. 116. 131. 181. 233. 240. 244. 277. 313. 356. namhaft macht. Ein heftiges Verlangen nach der Erscheinung des Messias drückt auch Maimonides aus in Hilchot Parah Adummah Kap. III, §. 3. und in Hilch. Melachim K. XI, §. 2. R. Moseh Ben Naphtali in Darche Zion am Schlusse (s. meine Nachricht von dieser seltenen jüdischen Reisebeschreibung in Bertholdt's Kritisch. Journal der neuesten Theol. Lit. B. XIV. Sulzb. 1822. S. 123) ferner R. Sabtai in Sifte Jeschenim am Schlusse der zweiten Vorrede, beide Schriftsteller des siebzehnten Jahrh.

In älteren handschriftlichen Gebetsammlungen, z. B. in der angef. Bibliotheca Uffiana pag. 7. lesen wir: „schenke uns lieber Gott alles was wir zum Lebensunterhalt bedürfen, fremden Völkern aber gewähre Armuth. Beschleunige unsere Erlösung und richte wieder auf das Haus unseres Heiligthums und unserer Herrlichkeit: und in dem Gebetbuch der heutigen Jüdinnen übers. von Willemer, Leipz. 1745. S. 72. 104. 120. 247. hören wir flehen: „Sende den Messias in unseren Tagen. Dein geliebtes Volk Israel ist unter die Völker getrieben und leidet Gefangenschaft. Schicke uns den Propheten Elia und laß uns würdig seyn, die Ankunft des Messias zu erleben."

Und selbst in unseren Tagen bittet der fromme Jude unaufhörlich: (vergl. die Euchelsche Sammlung S. 168. 188. 247. 321. 322.) bring uns im Frieden aus allen Welttheilen zusammen und führ uns frei in unser Land ein. Gelobet seyst du unser Gott, der du uns von den Irrgläubigen abgesondert hast: o daß wir würdig wären zu erleben, zu sehen und des Wohls und Seegens genößen zur Zeit des Erlösers und des zukünftigen Lebens. Gott lasse Völker dir dienen, Nationen sich bücken vor dir: mögest du einnehmen das Land deines Aufenthalts, welches Gott dem Abraham geschenkt hat. Wenn es dir wohlgefällt, uns wieder freudenvoll in unser Land einzuführen, dann wollen wir dir unserer Pflicht gemäß wieder Opfer zubereiten u. s. w. O! daß du bald in unseren Tagen den heiligen Tempel erbautest! Bring uns mit Freudengesänge nach Zion, und nach Jerusalem, wo dein heiliger Tempel ist u. s. w.

Für diese Rückkehr nach Zion, für die Wiederherstellung des Israelitischen Gottesdienstes in Jerusalems Mauern, kämpften die glühenden Eiferer für das orthodoxe Judenthum in der oben Heft I. S. 235. angeführten Schrift Dibere Haberith mit verfolgendem Hasse gegen die aufgeklärten Gründer eines neuen Tempelvereins S. 5. 27. 76. mit der merkwürdigen Aeußerung: unsere Wünsche gehen bloß dahin, daß wir dort auf geweiheter Stätte unsere heilige Gesetze beobachten und unseren wahren Gottesdienst reiner ausüben können. Wenn Ihr aber glaubt, daß die Landes-Regierung dadurch beleidigt wird, daß wir um Erlösung beten, so seyd Ihr in einem großen Irrthum; denn diese weiß es doch, daß die Ankunft des Messias zu unsern Glaubensgrundsätzen gehört und ist weise genug, es uns nicht übel zu nehmen, da jede Regierung gern siehet, daß Jeder seinem Glauben treu bleibe.

Indeß die endliche Erscheinung des ersehnten Messias auf der einen Seite alle Schmach, alle Leiden und Drangsale, die Jehova's Volk erduldet hat, bis auf die letzte Spur vertilgt und Glanz, Wonne und Seligkeit über dasselbe ausbreitet, erhebt sich auf der anderen Seite ein furchtbares Strafgericht über alle Feinde Israels, über alle widerstrebende Staaten, jenen Ueberwältigung, diesen Untergang bringend. Was für ein hartes Schicksal haben diesemnach die Christen zu erwarten, in denen die Juden ihre grimmigsten Hasser, Verfolger und Peiniger erkannt haben? Auch diese Lehre hat das orthodoxe Judenthum aus den klarsten Aussprüchen der heiligen Schrift in folgerichtiger Durchbildung entwickelt und die gepriesensten Männer der jüdischen Nation haben sie ohne Rückhalt gepredigt, wie in nachstehenden wenigen Beispielen verdeutlicht werden soll.

Ruft nicht der Nationalgott Israels 5. B. Moses Kap. XXXII, 35: mein ist die Rache, mein die Vergeltung! Schwört er nicht mit aufgehobener Rechte ebend. V. 41. „Rache bezahl ich meinen Feinden und meinen Hassern vergelt' ich und V. 43: Frohlocket, sein Volk! denn das Blut seiner Knechte rächt er und Rache bezahlt er seinen Feinden! Verkündigen nicht diesem Grundsatze treu die Propheten allen Staaten, die gefrevelt haben gegen Israel, den Untergang, und allen heidnischen Völkern die gemißhandelt haben das heilige Volk, Vertilgung? Und welch' ein Jubelgeschrei, welch' einen Triumphgesang erheben sie, wenn sie erreicht hat das Racheschwerdt; wenn in gerechter Vergeltung sie gebüßt haben die Kränkungen, Verfolgungen und Grausamkeiten, die sie sich gegen die Geweiheten erlaubt haben? Nicht ungestraft dürfen mißhandelt werden die Auserwählten des Herrn — so tönts wieder von dem ersten bis zum letzten Buche der heilgen Offenbarungen. Gerettet sollen sie werden aus allen Nöthen, wenn erschienen ist die bestimmte Zeit!

Wer mag's daher dem R. Dav. Kimchi verargen, wenn er in seiner Erklärung Jes. LXIII, 1. schreibt: nur in dem

Untergang der Christenheit wird Heil erblühen den Söhnen Israels, da bereits der Talmud in Avodah Sarah Kap. X. §. 7. den Ausspruch gethan hat: „Wenn wir Israeliten die Oberhand über die Völker der Erde haben, so dürfen wir keinen dieser Götzenverehrer unter uns dulden, und Maimonides in Hilchot Teschubah Kap. IX. §. 7. bemerkt: es gibt keinen Unterschied zwischen dieser Welt und den Tagen des Messias, als den allein, daß die Reiche der Welt ihm werden unterworfen werden. Auch er wiederholt in Hilchot Avodah Sarah Kap. X §. 7. den eben angeführten Talmudischen Grundsatz.

Auf gleiche Weise verkündigt R. Bechai in seiner Erklärung von 4. B. Moses Kap. XXIII, 9., daß alle Völker der Erde von dem Messias und den Juden würden ausgerottet werden. Vorzüglich ist es R. Isaak Abarbanel, der an die Erscheinung des Messias die Vertilgung der Edomiter oder Christen knüpft und keine Gelegenheit unbenutzt läßt, diesen seinen Lieblingsgedanken immer von Neuem recht nachdrücklich einzuprägen. Man vergl. dessen Commentar zu Jes. XXXIV, 6. Jerem. IX, 3. Zachar. XIV, 1. die angeführte Schrift Maschmia Jeschuah Fol. 61. Col. 4. und Majene Hajeschuah aber Daniel VII, 13. welche Schriften an R. Mosche Bar Nachmann erinnern, der in seiner Auslegung des Pentateuchs z. B. 4. B. Mos. XXIV, 17. 24. der den Untergang der Christen durch die Hand des Messias als gewiß vorhersagt. Denn, wie R. Menasseh Ben Israel in der genannten Schrift Spes Israelis pag. 101. aufrichtig gestehet, würden mit Recht alle Diejenigen gestraft, die Israel angefeindet hätten.

In den jüdischen Gebeten, worin, wie ein jüdischer Schriftsteller des siebzehnten Jahrh. (s. Wolfs Bibl. Hebr. III, 1082. 1090) meldet, die Juden tagtäglich den Wiederaufbau Jerusalems inbrünstig erflehen, wird ebenfalls (s. die Euchelsche Sammlung S. 166) Gott zur Rache gegen Alle, welche Israels Blut

vegossen, dasselbe feindlich verfolgt haben, mit Beziehung auf 5. B. Mos. XXXII, 43. aufgefordert.

Endlich bekennen sich auch zwei neuere jüdische Schriftsteller z. B. Salomon Bennett in: The constancy of Israel. London 1809. pag. 115—234. und Salvador in: Histoire de Institutions des Moïse, Tome III. Paris 1828. pag. 362. 365. offen zu dem Glauben an den Messias, der also, wie unsere jüdischen Freiheitsprediger so gern überreden möchten, keineswegs ausgestorben ist.

Doch ich lege hier, an dem Ende einer langen Laufbahn müde, die Feder nieder, um sie später für zwei neue Beleuchtungen anziehender Erscheinungen im Judenthume wieder aufzunehmen.

Verordnung
wegen Einführung einer Klassen-Steuer im Fürstenthum Lübeck.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

Bei der unterm 18. September 1831 auf 2 Jahre von Uns verfügten einstweiligen Forterhebung eines Theils der Kriegssteuer zur Bestreitung der Militärkosten ist eines Theils nur das nächste dringendste Bedürfniß für die Aufstellung des Bundes-Contingents, andern Theils die Beschaffenheit der Kriegssteuer berücksichtigt worden, und es sind daher bei Weitem nicht alle in Folge der eingetretenen politischen Veränderungen, insonderheit aber durch die Bundesverpflichtungen vermehrten Staats-Bedürfnisse bei jenem Provisorium in Anschlag gebracht. Nicht allein die Aufstellung des Bundes-Contingents zieht einen Kosten-Aufwand nach sich, welcher den zur Zeit des deutschen Reichs erforderlichen in hohem Grade übersteigt, sondern auch die Organisation des Bundesheers, die Unterhaltung der Bundesfestungen, der Bundestag, die Commissionen desselben, und manche außerordentliche Vorkehrung, welche vorkommenden Umständen nach von Seiten des Bundes getroffen wird. Dazu kommen denn noch die Kosten des an die Stelle der Reichsgerichte getretenen Oberappellations-Gerichts, und andere Central-Lasten. Alle diese Kosten müssen, wie einst im deutschen Reiche, matrikularmäßig aufgebracht werden und die Gerechtigkeit fordert, daß dazu

die 3 Länder, welche das Großherzogthum bilden, hinführo verhältnißmäßig beitragen. Zur Bethätigung Unserer Geneigtheit, Unseren Unterthanen des Fürstenthums Lübeck hierbei zu Hülfe zu kommen, wollen Wir, daß die in die dortige Kammer-Kasse einfließende Contribution zur Bestreitung der bezeichneten Staats-Ausgaben mit verwendet werde. Aber auch bei dieser, kaum mit der Haltbarkeit der Kammer-Kasse zu vereinigenden Bewilligung bleibt, nach einem vorläufigen Ueberschlage, zur Deckung des Bedürfnisses, so wie zur nothwendigen allmähligen Abtragung der dem Lande im Jahre 1815 angeliehenen 27,000 Thlr., noch jährlich eine sehr bedeutende Summe erforderlich, die daher von den Unterthanen aufgebracht werden muß. Die Größe derselben läßt sich im Voraus überall nicht, auch nur einigermaßen zutreffend angeben, weil die daraus zu deckenden Ausgaben Theils von nicht vorher zu sehenden Umständen und Verhältnissen abhängen, und Theils nicht von dem Landesherrn bestimmt, sondern durch gemeinsame Beschlüsse auf dem Bundestage festgesetzt werden. Indessen soll alle Jahre bei Ansetzung des ersten Hebungs-Termins ein möglichst genauer Anschlag von den für das laufende Steuer-Jahr wahrscheinlich zu erwartenden gewöhnlichen Ausgaben mit bekannt gemacht werden.

Zu jenem Ende haben Wir beschlossen, eine Klassen-Steuer im Fürstenthum Lübeck unter den nachfolgenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

Wir verordnen daher:

§. 1.

Der Klassen-Steuer unterliegen alle Eigenthümer und Nutznießer eines im Fürstenthum belegenen Grundbesitzthums, ausschließlich jedoch der Domainen und der Liegenschaften, der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, ferner alle Bewohner des Fürstenthums, insbesondere auch die darin in der Regel wohnenden, resp. stationirten Hof-, Civil-, Kirchen-, Schul- und Militär-Diener, ingleichen alle Pensionisten, so wie die anderweitig aus herrschaftlicher Kasse ein Einkommen Beziehenden.

Ausgenommen davon sind nur:

a) diejenigen Fremden, welche sich nur zum Besuche oder eines vorübergehenden Geschäfts wegen im Fürstenthum aufhalten. Diese sind, wenn sie über 6 Monate im Lande verweilen, aufzufordern, selbst zu bestimmen, in welcher Klasse sie steuern wollen, wonach sie dann, vom nächsten Steuer-Termin angerechnet, ihren Beitrag zur Steuer zu leisten haben.

Ausländische Gesellen und Dienstboten, welche im Fürstenthum nicht einheimisch geworden, sind von der Steuer frei, so lange sie noch nicht 1 Jahr im Fürstenthum gewesen sind.

b) die in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen, welche nicht Officiers-Rang haben, insofern sie nicht Grundeigenthum besitzen oder ein eigenes Gewerbe treiben, als in welchem Falle sie der Classification in solcher Eigenschaft unterliegen;

c) alte Leute über 60 Jahre, insofern diese in der untersten Klasse steuern würden;

d) die Armen, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt, oder aus Staats- oder Gemeinde-Mitteln unterstützt werden; so wie andere notorisch so dürftige Personen, daß nach Wissenschaft der Hebungs-Behörde die Steuerquote, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 gegenwärtiger Verordnung, sofort für unbeibringlich erklärt werden kann.

Die unter lit. c und d bezeichneten Personen sind ohne Steuer-Ansatz in die Klassen-Steuer-Rolle (§. 4—6) einzutragen und in der Bemerkungs-Columne ist dabei der Grund anzugeben, weshalb die Auswerfung einer Steuerquote unterblieben.

§. 2.

Die Steuer soll nach Maßgabe der dieser Verordnung unter Ziffer I. angehängten Classification (conf. §. 12) entrichtet, und bei der Classification der Landbesitzer die im

---

Anm. Die Tabelle der Classification der Steuerpflichtigen befindet sich am Schlusse des Heftes.

Jahre 1822 zur vorläufigen Ausgleichung der Natural-Kriegs-Lasten Statt gehabte Bonitirung der Grundstücke, deren etwaige künftige Revision jedoch vorbehalten bleibt, zum Grunde gelegt werden.

Personen, welche mehrere steuerpflichtigmachende Eigenschaften in sich vereinigen, z. B. Staatsdiener, Kaufleute, Handwerker, Pächter ꝛc., welche zugleich im Fürstenthum Grundstücke besitzen, Hauswirthe, welche neben der Landwirthschaft Bierbrauerei, Gastwirthschaft, Krügerei ꝛc. betreiben u. s. w., werden in jeder dieser verschiedenen Qualitäten besonders angesetzt.

Die in der Stadt-Eutinischen Feldmark belegenen sogenannten zehntbaren Ländereien sind gleich anderen Eigenthums-Landstellen nach Bonitäts-Tonnen, die Parcelen der aufgetheilten Stadt-Eutinischen Gemeinweide dagegen, als zu den Häusern gehörig, überall nicht anzusetzen.

Sind zwei oder mehrere demselben Besitzer gehörende Landstellen zu einem landwirthschaftlichen Betriebe vereiniget: so werden sie bei der Classification als ein Ganzes betrachtet; Landstellen, welche theils aus Eigenthums- theils aus Erbpachtländereien bestehen, werden für diese wie für jene abgesondert classificirt, und nur dann als ein Ganzes angesehen, und nach dem größeren Areal classificirt, wenn das kleinere Areal weniger als drei Tonnen beträgt.

Für ein Grundbesitzthum, dessen Eigenthum der Ehefrau oder den Kindern und dessen Nießbrauch dem Manne oder Vater zusteht, wird nur der Letztere zur Steuer gezogen.

Ist das Eigenthum eines Grundstücks streitig, so wird derjenige hinsichtlich desselben classificirt, welcher sich im Civilbesitze befindet, mit Vorbehalt seiner Gerechtsame wegen der ihm dadurch überkommenen mehreren Steuerquote gegen denjenigen, dem in der Folge das Eigenthum zuerkannt wird.

In öffentlichen Diensten Angestellte, denen die Nutznießung von Immobilien als ein Theil ihres Dienst-Einkommens angewiesen ist, werden hinsichtlich dieser nicht besonders angesetzt, sondern kommen in der 6. Rubrik der Classification, nach Maßgabe des Gesammt-Betrags ihrer

Dienst-Einnahme an Geld und Naturalien und Nutzung von Immobilien, die beiden Letzteren nach den festgesetzten oder wirklichen, oder gewöhnlichen Kauf- respve. Mieth-Preisen in Anschlag gebracht, zum Ansatz.

§. 3.

Jedes Familienhaupt ist verpflichtet, auch für die Entrichtung der Steuer, die denjenigen in seinem Brode oder Lohn stehenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts aufliegt, welche in die unterste Steuer-Klasse gehören, dergestalt einzustehen, daß die Steuer mit seinem eigenen Steuer-Beitrage zugleich entrichtet werde; insofern die Herrschaft, der Meister oder die verwittwete Meisterin es bequemer finden, jene Steuer für ihre Dienstboten, Gehülfen oder Gesellen vorzuschießen, sind sie befugt, die geleisteten Vorschüsse am Dienst- oder Gesellenlohn zu kürzen.

§. 4.

Alljährlich wird im Februar, auf dem Lande von dem Beamten des Districts, in der Stadt Eutin vom Stadtmagistrat, die Anfertigung der Klassen-Steuer-Rolle (Anl. II.) vermittelst vollständiger Verzeichnung aller steuerpflichtigen Personen des Districts für das nächstfolgende Rechnungsjahr, begonnen.

Die Bauervögte müssen den Behörden dabei behülflich seyn und auch den Besitzern der bewohnten Grundstücke oder deren Stellvertretern, ingleichen sonstigen Familienhäuptern, an welche Aufforderungen und Anfragen von Seiten der Behörden hinsichtlich der Klassen-Steuer ergehen, liegt die Verbindlichkeit zur getreuen Angabe der Bewohner ihrer Häuser, so wie der Angehörigen ihres Hausstandes oder sonstigen Hausgenossen, ob.

Jede unrichtige, auf Verkürzung der Steuer abzweckende Angabe ist von der Regierung, außer der Nachzahlung der vollen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrsbetrags derselben zu belegen.

§. 5.

In der Regel wird jeder Steuerpflichtige in dem Districte seines gewöhnlichen Wohnorts, ohne Rücksicht darauf,

in welchem Districte sein etwaiges Grundeigenthum belegen ist, zur Steuer angesetzt und classificirt, das Verzeichniß der Steuerpflichtigen also nach den Ortschaften, wo sie sich aufhalten und nach natürlicher Reihefolge der bewohnten Grundstücke, aufgenommen. Pupillen und Minderjährige sind in dem Districte, wo die Vormundschaft geführt wird, im Auslande verweilende Besitzer im Fürstenthum belegenen Grundeigenthums nach Belegenheit des letzteren einzutragen.

Die außerhalb Landes wohnenden Beneficiaten der Sustentations-Kasse werden im Amte Großvogtey zur Steuer angesetzt; die in der Fremde befindlichen Mitglieder des ehemaligen Kollegiatstifts im Amte Kollegiatstift; die auswärtigen Pensionisten der Kammer-Kasse vom Stadtmagistrat.

§. 6.

Nach geschehener Aufnahme der Verzeichnisse der Steuerpflichtigen (§. 4.) schreiten die Beamte, beziehungsweise der Stadtmagistrat, zum Eintragen des Steuersatzes jedes Contribuenten in die Klassen-Steuer-Rolle (Anl. II.) nach Maßgabe der in der Classifications-Tabelle (Anl. I.) angegebenen Merkmale und der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, so daß jeder Steuerpflichtige, unter Beibemerkung der die steuerpflichtig machende Eigenschaft bezeichnenden Rubrik, in derjenigen Klasse oder in denjenigen Klassen angesetzt wird, welchen er seinen Verhältnissen zufolge angehört.

Die Ansetzung bleibt der gewissenhaften eigenen Ueberzeugung der Beamten und des Stadtmagistrats überlassen. Sind ihnen in einzelnen Fällen die Verhältnisse des Betreffenden nicht genugsam bekannt, um mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, welcher Klasse er zuzuweisen ist: so haben sie sich vorher bei besonders rechtlichen und verständigen Gemeinde-Genossen, welche nach ihrer persönlichen Lage von den Umständen des Steuerpflichtigen unterrichtet sind, zu erkundigen, und können nach Beschaffenheit der Umstände auch alle erforderliche Nachrichten und Aufklärun-

gen von dem Contribuenten selbst einziehen, welcher dieselben dann an Eides Statt wahrhaft ertheilen muß.

§. 7.

Die Eintragung der Steuer-Ansätze soll in der ersten Hälfte des März-Monats jeden Jahres beendigt seyn; und es alsdann vom 15. bis zum letzten März jedem Steuerpflichtigen freistehen, seinen Ansatz bei der ansetzenden Behörde (in der Stadt Eutin auf dem Rathhause) einzusehen, dieselbe auf vermeintliche Irrthümer aufmerksam zu machen, und eine etwaige Veränderung seines Ansatzes auf diese Weise zu veranlassen.

§. 8.

Demnächst werden die aufgenommenen und ausgefüllten Steuer-Rollen von den Beamten, in der Stadt Eutin vom Stadtmagistrat, nach hinzugefügter Erklärung, daß in denselben keine im Districte befindliche oder anzusetzen gewesene steuerpflichtige Person übergangen, und daß die Steuer-Ansätze nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung pflichtmäßig ausgefüllt worden, vor dem 15. April in doppelter Ausfertigung bei der Regierung eingereicht.

§. 9.

Die Regierung prüft die eingekommenen Steuer-Rollen sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit der Personen-Aufnahme als auch der Richtigkeit der Steuersätze, erklärt sodann die Steuer-Rollen, verändert oder unverändert, unbeschränkt oder mit Vorbehalt nachträglicher Erledigung einzelner nicht sofort zu beseitigen oder hinlänglich aufzuklären gewesener Anstände, für executorisch, und sendet das eine Exemplar derselben vor dem 15ten Mai an den Beamten zurück.

§. 10.

Die Beamte haben darauf bis zum Ende des Mai-Monats den Bauervögten Auszüge aus der Steuer-Rolle mit dem Befehle zu überliefern, öffentlich bekannt zu machen,

daß der Extract bei ihnen eingesehen werden könne. In der Stadt Eutin wird die Steuer-Rolle auf dem Rathhause offen gelegt und die Zeit, wenn solches geschehen werde, in den wöchentlichen Anzeigen öffentlich bekannt gemacht.

§. 11.

Allen, welche sich durch den in der Steuer-Rolle ihnen beigelegten Ansatz beschwert halten, sie mögen überall mit Unrecht zur Klassen-Steuer angezogen, oder zu hoch angesetzt worden zu seyn vermeinen, steht bis zum Ende des Juni-Monats der Weg der Reclamation bei der Regierung offen. In diesem Falle ist jedoch die vollkommene Nachweisung der Ueberschätzung von Seiten des Reclamirenden nothwendig; liegt sie nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Regierung, welcher in jedem vorkommenden Falle unbenommen bleibt, je nach den Umständen Eid oder andere erfüllende Beweismittel zu fordern, nicht vor: so muß der Reclamirende die Kosten der Untersuchung tragen, und die Reclamation bleibt ohne Erfolg. Später sind dergleichen Beschwerden bei unveränderten Umständen überall nicht weiter zulässig, bei veränderten aber nur von dem Augenblick der Anbringung an von Wirkung.

Auch die zur rechten Zeit angebrachte Reclamation kann die, wenigstens vorläufige Zahlung der Steuer, nicht aufhalten, sondern gibt nur das Recht, in dem Falle, wenn die Beschwerde gegründet gefunden werden sollte, aus der Kasse das Zuvielbezahlte zurück zu verlangen.

§. 12.

Sobald die Ansetzungen berichtigt sind, hat Unsere Regierung nach dem daraus zu entnehmenden wahrscheinlichen Ertrag des einfachen Ansatzes zu bestimmen, wie vielmal und in welchen Terminen derselbe zur Aufbringung der jährlich erforderlichen Summe, entrichtet werden soll.

§. 13.

Die Hebung der Klassen-Steuer geschieht auf den Grund der von der Regierung genehmigten Steuerlisten durch die

Beamte, in der Stadt Eutin durch den Stadtsecretair, welche dafür ein Prozent von der erhobenen Summe für sich zurückbehalten, an den vermittelst Amts-Publication dazu bestimmten Tagen.

§. 14.

Wegen der fälligen Beiträge wird, wenn sie nicht 8 Tage nach dem Zahlungs-Termin berichtigt sind, sofort die Pfandung angesagt, wofür der Schuldner einen Schilling zu bezahlen hat, und dann 3 Tage später vollstreckt.

Die Gebühren der Pfandung sollen nie über vier Schilling betragen.

Abgepfändet dürfen nicht werden:

a) das Werkzeug der Handwerker und Tagelöhner, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihres Handwerks oder ihrer Arbeit unentbehrlich ist;

b) das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten, und die nothdürftige Kleidung für den zur Pfandung Stehenden und seine Familie.

Wenn der zur Pfandung Stehende andere als die vorstehend bemerkten Sachen nicht besitzt, ist der Rückstand für unbeibringlich zu achten.

Die Beamte, in der Stadt Eutin der Stadtsecretair, sind für jeden Steuer-Ausfall, der in Folge der Nichtgelebung der Vorschrift dieses §. eintritt, persönlich verantwortlich.

§. 15.

Spätestens drei Wochen nach jedem Hebungs-Termin haben die Beamte die für diesen Termin erhobene Steuer an denjenigen Kasse-Beamten abzuliefern, welcher zu deren Empfangnahme bestimmt und ihnen bekannt gemacht worden ist.

§. 16.

Die im Laufe des Rechnungsjahrs durch hinzukommende und ausscheidende Steuerpflichtige oder Veränderung der Verhältnisse derselben sich ergebenden Zu- und Abgänge in

der Steuer, sind sofort im ersten Hebungs-Termine, nachdem sie sich ereignet haben, zu berücksichtigen. Es sollen jedoch Versetzungen in eine höhere oder geringere Klasse, wegen veränderter Verhältnisse im Laufe des Rechnungsjahrs hinsichtlich der in den Rubriken Nr. 8. 9. und 10. der Klassifications-Tabelle (Anl. I.) bezeichneten Quellen des Erwerbs nur dann Statt finden, wenn der eine oder andere solcher Erwerbszweige von einzelnen Steuerpflichtigen neu begonnen oder ganz aufgegeben worden, nicht aber wegen bloßer Mehrung oder Minderung des Ertrages derselben.

In dieser Hinsicht wird den Beamten zur Pflicht gemacht 14 Tage vor einem jeden Hebungs-Termin ein vollständiges Verzeichniß sowohl der seit dem letzten Hebungs-Termin zur Steuer hinzugetretenen Personen, als der im Laufe dieser Zeit abgegangenen Steuerpflichtigen, und der wegen veränderter Verhältnisse einzelner Contribuenten zu verfügenden Versetzungen in eine höhere oder geringere Klasse, unter Angabe der Ursache des Ab- und Zugangs, bei der Regierung in doppelter Ausfertigung einzureichen, welcher von dieser geprüft wird, und, nach erlangter Genehmigung, bei den ferneren Hebungs-Terminen mit als Grundlage der Hebung dient.

§. 17.

In der ersten Hälfte des April-Monats liefern die Beamte ein Verzeichniß der nach Maßgabe des §. 14. für unbeibringlich geachteten, und ein zweites wegen der sonst in Rückstand gebliebenen Steuer-Beiträge bei der Regierung ein, worin hinsichtlich jedes einzelnen Postes zu bemerken ist, ob und unter welchem Datum wegen desselben bereits von der Regierung verfügt worden, und eventuell, was zu seiner Beitreibung geschehen ist. Das Verzeichniß der unbeibringlichen Pöste wird dann von der Regierung zum Abgange beordert, und hinsichtlich der übrigen Restanten von ihr ebenfalls das Weitere verfügt.

§. 18.

Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Steuer-Kasse des Fürstenthums Lübeck soll alljährlich mög-

lichst bald, bestimmt aber im Laufe des nächstfolgenden Steuerjahrs, durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15ten März 1834.

(L. S.) August.

v. Brandenstein.

Lentz.

Bemerkungen
zu vorstehender Verordnung im oldenburg'schen Fürstenthum Lübeck,
welches vom dänischen Holstein, dem Gebiete der Hansestadt Lübeck und der Ostsee begränzt wird,
vom 15. März 1834.

Bekanntlich hat der edle Großherzog die Schutzgelder der heuerlichen Einwohner von 2½ Thlr. jährlich auf die Hälfte herabgesetzt, da diese Klasse nach einem älteren Herkommen außerdem noch manche Kirchen- und Schulabgaben tragen muß und auch sonst für mehr Nahrung der tagelöhnernden Klasse seiner fürstlichen Unterthanen gesorgt.

Das kleine Fürstenthum Lübeck, von 8 Quadratmeilen und 20,000 Einwohnern, hatte, weil es im letzten Jahre der napoleonischen Zeit so sehr durch gewaltsame ungeheure Ausschreibungen der französischen Militairbehörden ausgesogen worden war, bisher zum oldenburg'schen Landesmilitair weder Geld noch Recruten gesteuert. Als aber die kontrahirte Kriegsschuld im Jahr 1831 bis auf einen landesherrlichen Vorschuß von 27,000 Thlr. getilgt worden war, verfügte die Regierung, daß sie die gesammte ältere Landescontribution von etwa 5,300 Thlr. der Steuerkasse der fürstlichen Unterthanen zu ihrer Erleichterung anweise und daß im übrigen die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld ihre Quote zu den allgemeinen Belastungen des Großherzogthums mit tragen müßten.

Weil das Fürstenthum Lübeck niemals eine eigene Ständeverfassung hatte: so bezahlte der Bischof aus seiner fürstlichen Dotation in Domainen und Erhebungen von den Bauern im bischöflichen Antheil des Hochstifts, die

Trabantenwache, die Kammergüter und die Regensburger Legation. Aus dem domkapitularischen Antheil bezog er nichts. Drückende Auflagen von den Unterthanen auszuschreiben hinderte den Bischof seine Wahlkapitulation, und wenn das gar oft gierige Domkapitel dazu geneigt war, so hinderte dies die fürstliche Regierung und die Philanthropie der beiden Reichsgerichte. Allein dies störte das Domkapitul nicht, seine Pfründenverleihung in turno ordinario und extraordinario simonistisch zu benutzen, sich bei jeder Bischofswahl die Annaten hoch zu berechnen und seine Stimmen den Wahlkandidaten zu verkaufen. Eine Wahlgeschichte der nun untergegangenen Hochstifter aus den Haus- und Kapitulararchiven der protestantischen Stifter vor ihrer Säcularisation wäre ein Denkmal der Paroemie, warum es gut war unter dem Krummstabe zu wohnen. Jetzt lebt keiner der bestochenen Kapitularen mehr, die, indem sie die gierigen Hände nach der Wahlprämie ausstreckten, dennoch höchst servilistisch den Mund voll nahmen, um ihre Devotion dem Neuerwählten oder seinem Hause zu bezeugen. Ungeheure Summen hat das Haus Gottorp und mitunter auch Dänemark von dem dreißigjährigen Kriege an für die Lübeck'schen Bischofswahlen gespendet. Doch dieser Greuel ist nun vorbei, aber in Folge der verlegten Residenz des Fürstenstammes vom Eutinersee nach der Hunte der ehemalige Fürstensitz, eine arme Landstadt geworden.

Es mag wahr seyn, daß wegen der Ascension der jüngeren Präbendaten im Domkapitul, im Collegiatstift und im Summo der Vicarien, die landesherrliche Kasse noch nicht viele reine Revenüen aus dem Säcularisationsfond der Pensionisten gezogen haben mag, der jetzt wohl auch keine Separatverwaltung bedürfte.

Die gedachte Verordnung nimmt an, daß den Unterthanen obliegt, in besonderer Steuer, die nun regulirt worden ist, die Unterhaltung des Bundescontingents, der Bundesfestungen, des Bundestags, der Kommissionen, andrer vom Bunde getroffenen Vorkehrungen, des Ober-Appellationsgerichts und andrer noch unbekannter Central-

lasten zu bestreiten und verspricht den Anschlag des Belanges zu Anfang jeden Jahres den Unterthanen bekannt zu machen.

Der Eutiner Stadtmagistrat, die Viertelsmänner des Fleckens Schwartau und die Bauernvögte der Dörfer sollen die Besteurung nach den Klassen und den gesetzlichen Bestimmungen vertheilen. Diese Steuerrollen prüft dann die Regierung und erklärt sie executorisch, wenn sie solche nach der ihr beiwohnenden Orts- und Personalkenntniß in einem so kleinen Lande geprüft hat; mit der Regel, für die revidirenden Unterbehörden, caveant ne quid detrimenti capiat respublica.

Die angeordnete Steuer in eilf Klassen begreift alle, nicht von der Armenpflege ernährten Unterthanen, läßt aber die Domainen und Frommen-Stiftungen frei. Die Höchstbesteuerten in der ersten Klasse, die in 15 Rubriken mehr oder weniger getroffen werden, zahlen 24 Schilling vom Hundert ihres angenommenen Einkommens als Steuersimplum. Dieses Simplum fällt in jeder niedrigeren Klasse um 2 Schillinge und der niedrigste Ansatz ist 4 Schillinge. Diese höhere Procentirung der reicheren Individuen ist sehr nachahmenswürdig und klug, daß auf Mobiliarvermögen nicht Rücksicht genommen wurde. Auch auf Schulden warf man kein Auge und eben so wenig auf die höhere Belastung der Erbpächter vor den Bauern in manchen Fällen. Doch will ich dieß nicht tadeln, wenn es möglich seyn sollte mit 1—3 Simpeln auszukommen. Aber die Forderungen des erlauchten Bundestages können, und mit Zittern sage ich es, dürften wachsen und dann wird die im Simplo unbedeutende Steuer schwer. Es kann ferner eine Eisenbahn oder ein neuer Straßenzug nothwendig werden. Alles so was ist unvermeidlich, aber möglich ist eine große Verminderung des zu zahlreichen Beamtenpersonals. Das Fürstenthum ist noch immer einer der glücklichsten Punkte wegen geringer Staatsabgaben. Wird aber wie bisher die Dienerschaft das ganze Landeseinkommen verbrauchen, so bedrohet künftig das Land die Gefahr über kurz oder lang vertauscht zu werden, wobei das Fürstenthum schwerlich gewinnen

kann. Die Bescheidenheit und persönliche Unwissenheit der jetzigen Zustände erlaubt mir nicht, das wie zu zeigen; um nicht, der ankünftig durch irgend eine freiwillige oder berufene Landesvertretung erinnert zu werden, wird die Regierung über das wie künftig die geeignetsten Vorschläge dem abwesenden Landesherrn machen. Auch werden in einer zweiten Generation die geistlichen Pensionisten aussterben. Ungerne vermißt man eine starke Erbschaftssteuer, denn niemand kann besser bezahlen als ein Erbe und nur dann kann man den mit geringen Bodenabgaben beschwerten domkapitularischen Bauernstand zur bedeutenden Mitleidenheit ziehen. Hoffentlich wird dieser Zusatz, was ich wünsche, unnöthig seyn, aber man verzögere die Einführung nicht, sobald die Steuer zu wachsen anfängt.

Daß das vernünftige Unterthanenpublikum die jetzige Besteuerungsform der früheren vorzog, begreife ich, da jene mehr inquisitorisch war. Uebrigens zeigt die der Verordnung beigedruckte Tabelle, wie sehr der Wohlstand der Handwerker in der ehemaligen Residenz gesunken seyn muß, da freilich fast alle Industrie auf die freilich sehr verständig getriebene Landwirthschaft bisher beschränkt war.

Aus der Ferne beurtheilt scheint freilich, daß wenn der erste Beamte 12 Thlr. 6 Schl. zum Simplum bei 250 Thlr. Diensteinkommen zahlt, der höchste Steuersatz der Kauf- und Handelsleute und der Apotheker von 11 Thlr. 12 Schl., die letzteren zu hoch seyn dürften und daß der Steuersatz der Kapitalisten von 4 Thlr. 6 Schl. bis zu 14 Schl. für die reichsten zu niedrig sey. Aber vermuthlich hat der kleine Staat jetzt wenige Rentenirer und die dortige Kaufmannschaft mag bei der Befreiung von Zoll und Verbrauchssteuern, wenn sie ihre Waaren nicht über Segeberg bezieht, doch wohl bequemer als alle andere ihre Quote entrichten können. Aber auffallend wäre, wenn wirklich die zahlreichen Staatsdiener des kleinen Landes fast gar kein Zinsen tragendes Kapitalvermögen besitzen sollten, wie die Contributionstabelle zuweilen scheint.

Desto billiger und rationaler ist das Gesetz, daß da noch immer in dem ruhigen und wohlfeilen Lande Fremde

gerne leben und nur verzehren aber nichts erwerben, diesen freistehen soll, sich in eine beliebige Klasse der Besteuerten selbst einzuschreiben.

Eben so nachahmungswürdig ist die Wohlfeilheit der Pfandung und die Exemtion der nothwendigen Lebens-, Nahrungs- und Gewerbs-Bedürfnisse von der Pfandung. Das Loos der Proletarien ist ohnedem unglücklich genug, die dadurch entstandenen unexigibeln Päße werden niemals etwas bedeutendes ausmachen.

Eine der schwierigsten Aufgaben für die Regierung solcher kleinen Souverainetäten ist, wenn sie Industrie besitzen, diese so zu pflegen, daß nicht hie und da Uebertreibungen und Noth entstehen, wenn der Absatz stockt, wie so leicht eintreten kann. In diesem kleinen Lande trifft man aber gar keine andere als etwa im Schmieden und in Schreinerarbeit in Schwartau für Lübeck und dessen Ausfuhren.

Es ist eine nothwendige aber sehr schwierige Frage, wie steigert man in einer so kleinen Oertlichkeit den Nahrungsstand im landwirthschaftlichen Fache. Seit der Märgelung und Einkoppelung hat bereits die bessere Fütterung eine Nachfrage nach dem jungen Rindvieh aus dem Eutinischen begründet. Auch da ist vielleicht eine wohlfeilere Fütterung möglich und der Absatz sicher, so lange die großen Rittergüter ihre Holländerei lieber durch Ankauf als durch Anzucht recrutiren. Was die dortigen Besitzer großer Landstellen betrifft: so nützen sie ihre Verhältnisse meistens sehr verständig. Die Regierung wird künftig gerne sehen, daß sie den Anbau von Hartholz und Torfgräberei für ihren eigenen Nutzen und für das Publikum treiben, denn diese kann bei dem Feurungsmangel in ganz Holstein ihr Bau- und Brennholz theuer genug los werden und wird auch für die Forst-Anlagen von Tannenholz, das fast ganz fehlt und zur See eingeführt werden muß, auf den Sandhügeln und den Eutiner See, Sorge tragen. Aber die große Menge der im Lande herangewachsenen und eingewanderten Tagelöhner setzt die Regierung in große Verlegenheit. Fernere Einwanderungen muß man ablehnen und den vorhandenen, wenn sie zur zweckmäßigen Benutzung einer

Katenstelle mit einer Tonne Landes von wenigstens 240 Quadratruthen bei der Wohnung taugen, solche gegen einen Erbpachtcanon und Zuschuß zum wohlfeilen Bau eines Hauses in Hundtscher Manier einreisen. Jede solche Stelle, wenn sie nicht klarer Sandboden ohne Märgel, Kalk oder Lehm ist, kann alsdann eine Kuh im Stalle oder einige Ziegen und Schaafe ernähren, der Boden muß freilich allmählig, sey es auch erst in 24 Jahren mit Einfluß des Gartens verzollt und eingefriedigt werden und den größern Theil des Feuerungsbedürfnisses dem Besitzer liefern. Das ist nicht so unmöglich, wenn alle Kohl- und Sonnenblumenwurzeln zur Feuerung gesammelt und getrocknet werden. Künftig geben dazu auch die abgängigen Obstbäume ihr Deputat. Wählt man die richtigen Obst-Arten die Trocknung oder die Bergung bis zum Frühjahr leiden; verbindet man damit Bienenzucht: so hat man eine Erwerbsquelle mehr und wird freilich mehr durch Kohl, Kartoffeln, Rüben u. s. w., als man bisher versteht sein Vieh ernähren nach dem Beispiel einiger Musterwirthschaften und so gerjng auch der Spinnerwerb seye, diesen, die Weberei und den Flachsbau nicht verschmähen. In Mitteldeutschland unterhält man in Erdhütten, die mit Rasen ein Dach erhielten, oder durch ein einziges Strohdach, lange Hütten, die Vorräthe an Obst, Rüben u. s. w. vor dem Frost unter Laubdecke schützen. Holstein ist einer der südlichen Punkte der Ostsee was bisher bei der lebhaften Dampfschifffahrt nach den nördlichen Häfen schlecht benutzt wird. Auch zur winterlichen Erwärmung einer Katenfamilie trägt eine wohlgepflegte Kuh sehr bei. Die Feuerungs- und Kochöfen, gerade der ärmeren Klassen, müssen unter polizeilicher Aufsicht besser werden, wenn wir einst dahin gelangen, daß die Polizei für deren Wohl eben so viel Aufmerksamkeit zeigt, als für die Nahrung und für das Vergnügen der höchsten und mittleren Klassen. Dies ist um so billiger, da die allgemeine Conscription der Bundes-Brigaden aus dieser Klasse ihre meisten Recruten zieht. Geben Sie also auch künftig dem Staate weniger Geld; so liefern sie ihm doch gleich den andern Ständen ihre Kinder.

Unter den Handwerkern dürfte im Fürstenthum außer der Weberei besonders das Tischlergewerbe im Verfertigen von Mobilien sich auszeichnen, da das kleine Land glücklicherweise gegen Holstein viel Holz hat und nur durch Vergessenheit der Rentekammer zu wenig Eichen- und gar kein Tannenholz. Mit Dänemark fehlt eine Art Handelstractat, vielleicht wäre er zu erlangen.

Als Beispiele der Cultur für solche kleine Besitzer, nenne ich Hirse, Mohn, Taback, niedrigen Mais u. s. w.

Wo die Regierungen aufs sorgfältigste die Nahrung ihrer Unterthanen zu verbessern trachten, da braucht man wahrlich keine Umtriebe des jungen Deutschlands, des Karbonarismus und der Propaganda zu fürchten, und kann man die ständische Verfassung allenfalls entbehren!

Welche unmäßige Summen ließ der Großherzog sich bisher es kosten, die verarmte Klasse der 7—8000 vormals leibeigenen Unterthanen in den Fideicommisgütern fast ohne Land zu versorgen, dies ist aber nur durch eingeräumtes Land möglich.

Ich weiß, es gibt Menschen, die über solche Vorschläge lächeln, aber nur wo der Beamte sich solche aneignet und anzuwenden beflissen ist, da wird die Noth leichter und die Fürsten haben ruhigere Unterthanen und die Stimme solcher Individuen ist die einzige, welche die anarchischen Aufforderungen des jungen Deutschlands zu neutralisiren vermag. Solche Rathgeber sind freilich rar, denn gerade solche Studien und Anstrengungen belohnt man nur dadurch, daß man ihr ungefährliches Wirken dultet und übrigens für Träumer hält.

Gewiß gibt es dort nicht so viele gesetzlich sogar früher begründete Uebelstände, als im Hauptstaat des Großherzogthums, die eine landesherrliche Abschaffung oder andere Regulirung bedürfen. Doch auch diese können und werden auch ohne landständische Anmahnung ihren Abschied erhalten und hoffentlich eher durch den Fürsten selbst, ehe Landstände geboren werden.

Rüder.

Verordnung,

Ehe=Verbote und Dispensationen betreffend.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Um einestheils diejenigen Verwandtschafts-Verhältnisse unzweifelhaft zu bezeichnen, welche einer ehelichen Verbindung durchaus entgegen stehen, und keine Dispensation zulassen, anderntheils aber Unseren protestantischen Unterthanen im Fürstenthum Lübeck einige Fälle frei zu geben, welche, nach den bisherigen Verordnungen, oder dem Herkommen, an Dispensation gebunden waren, haben Wir, auf den Bericht Unsers Consistorii, verordnet, und verordnen hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Durchaus verboten, so daß unter keinerlei Umständen von dem Verbote dispensirt wird, sind die Ehen:

1) in auf- und absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades,

a) zwischen Blutsverwandten,

b) zwischen Schwiegerverwandten, also Schwiegereltern und Schwiegerkindern u. s. w.,

c) zwischen Stiefverwandten, also Stiefeltern und Stiefkindern u. s. w.,

2) in der Seitenlinie, unter Geschwistern, sowohl voll- als halbbürtigen.

Gesuche um Dispensation zur Eingehung einer solchen, aller Sitte und dem Gefühle widerstreitenden, ehelichen Verbindung sollen zurückgegeben, und der Concipient in 5 bis 10 Thlr. Brüche genommen werden.

§. 2.

Verboten bis zu ertheilter Landesherrlicher Dispensation, sind die Ehen:

mit der leiblichen Eltern und Großeltern Voll- oder Halbschwester,

mit der Stiefschwiegermutter,

mit der Stiefschwiegertochter.

Dispensationsgesuche müssen, durch Bescheinigung besonderer Umstände, aus welchen zu erwarten ist, daß durch solche Ehe das Wohl der Familie befördert werde, und durch Zeugnisse über den bisherigen sittlichen Lebenswandel der Supplicanten begründet werden.

§. 3.

Alle andere Bluts- und Heiraths-Verwandtschafts-Verhältnisse sind kein Hinderniß der Ehe, es sollen also namentlich von jetzt an ohne Dispensation erlaubt seyn die Ehen:

mit des Vaters oder der Mutter Bruder unter Geschwisterkindern,

mit des Bruders Wittwe, gleich der Ehe

mit der Frauen Schwester,

mit des Oheims Wittwe, gleich der Ehe

mit der Tante Ehemann,

mit der Stiefmutter Schwester und

mit des Stiefvaters Schwester,

mit der Schwiegermutter Schwester und

mit des Schwiegervaters Schwester.

§. 4.

Alle älteren gesetzlichen Bestimmungen und rechtliche Gewohnheiten, welche rücksichtlich der Verwandtschafts-Verhältnisse bei ehelichen Verbindungen und der desfallsigen

Dispensationen, bisher bestanden und gegolten haben, sind durch gegenwärtige Verordnung als aufgehoben anzusehen.

Hiernach hat sich ein Jeder zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. März 1834.

(L. S.) August.

v. Brandenstein.

Lentz.

Man sieht daß das Fürstlich Lübeck'sche Consistorium ungeachtet es noch sportulirt, die Ehedispensationen zu vermindern beflissen ist, und der Wahl der Ehegatten jede schickliche Breite einräumt.

Daß aber bisweilen Ehedispensen in den nächsten Vormundschaftsfällen gesucht werden müssen, beweiset §. 1. am Ende.

Uebrigens leben Katholiken und Protestanten wohl in keinem deutschen Lande friedlicher neben einander, als in Oldenburg, worin auch für die Elementarschulen ungemein viel geschieht. Das Fürstenthum Lübeck ist aber wohl der einzige protestantische Staat in Deutschland, der die Elementarschullehrer besoldet und wie gut würden sich die Schullehrer dieser Klasse stehen, wenn man die schöne Gelegenheit der Einkoppelung der Felder benutzt hätte, und jedem Schullehrer 8 bis 10 Tonnen Landes hinter seinem Hause als Dienstemolument beizulegen.

Es wäre eine geschichtliche Merkwürdigkeit wenn man entdecken könnte, welcher katholische oder protestantische Bischof dies zuerst einführte. So viel ich weiß, ahmte das Domkapitul diese Freigebigkeit nicht nach, da überhaupt seine Unterthanen, die freilich wenig Abgaben zahlten oder Dienste leisteten, auf andere Art viel fiskalischer als die Bischöfe behandelte.

Zur Gesetzgebung über das Gemeindewesen des Herzogthums Gotha.

Verordnung
über die künftige Regulirung der Gemeinde-Verwaltung.
Vom 30. Mai 1834.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.
haben zur Förderung einer möglichst zweckmäßigen Verwaltung des Gemeinde-Wesens, Folgendes zu verordnen für nöthig befunden, und verordnen nach vernommenem Gutachten der Deputation der getreuen Stände Unsers Herzogthums Gotha hiermit:

§. 1.

Die Gemeinde-Behörde, welcher nächst der Handhabung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde, die Berathung und Verwaltung aller Angelegenheiten derselben zukommt und obliegt, ist der Gemeinde-Ausschuß. Derselbe besteht aus

dem Schultheißen und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 2.

Die Anzahl der letztern richtet sich nach der Seelenzahl des Orts und andern eintretenden Verhältnissen, jedoch sind nicht weniger als zwei und in der Regel nicht mehr als acht Bevollmächtigte, außer dem Schultheißen zu bestellen, und überhaupt darf die Zahl derselben keine ungerade seyn.

§. 3.

Der Gesammtheit des Gemeinde-Ausschusses untergeordnete Stellen sind die des Kassen- und Rechnungsführers der Gemeinde und die des Gemeindeschreibers, so wie auch jeder einzelne Gemeinde-Bevollmächtigte derselben untergeordnet ist.

In kleinern oder unbemitteltern Gemeinden können indessen von der derselben vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde die Geschäfte des Gemeindeschreibers mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung dem Kassen- und Rechnungsführer mit übertragen werden.

In den Gemeinden der Ortschaften mit ansehnlichern Feldfluren sind zur Aufsicht über diese und die unverrückte Erhaltung der Eigenthums-Grenzen, insofern keiner der Gemeinde-Bevollmächtigten die nöthigen Kenntnisse und praktische Geschicklichkeit besitzt, um diese Geschäfte übernehmen zu können, auch noch ein oder nach Befinden zwei Steinsetzer zu bestellen.

§. 4.

Außerdem sind dem Gemeinde-Ausschuß die niedern Diener der Gemeinde, Hirten, Flurschützen, Dorfwächter ꝛc. untergeben.

§. 5.

Die Gerichtsschöppen, als solche, gehören in Betracht ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Wirksamkeit bei den betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, nicht zu den Gemeinde-Beamten, und sind auch hinsichtlich ihrer Bestellung ausschließlich von der Justiz-Behörde des Orts

abhängig, welche Behörde jedoch hierzu auch Gemeinde-Beamte wählen kann.

§. 6.

Ebenso gehören die Einnehmer und Controleurs der landesherrlichen, lehnherrlichen, gerichtsherrlichen und kirchlichen Abgaben und Gefälle, so wie der Staatslasten und Abgaben, nicht zu den Gemeinde-Bevollmächtigten. Jene stehen als Inhaber solcher Stellen ganz allein unter den betreffenden Verwaltungs-Behörden, und werden auch von denselben ohne Zuziehung und Zustimmung der Gemeinde angenommen. Es schließt aber die Ernennung zum Gemeinde-Bevollmächtigten von der Annahme dergleichen Dienststellen nicht aus.

§. 7.

Die Besetzung der Aemter in dem Gemeinde-Ausschuß gründet sich auf die Wahl der Gemeinde, nach den gleichfolgenden nähern Bestimmungen hierüber.

§. 8.

Die Wahl der Ausschußmitglieder geschieht bei versammelter Gemeinde, durch die sämmtlichen wahlberechtigten Glieder derselben, unter dem Vorsitze eines Beamten der, der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde.

§. 9.

Es wird darüber ein Protocoll geführt, in welchem das Verfahren bei der Wahl und das Resultat derselben deutlich enthalten seyn muß.

§. 10.

Die Abstimmung kann nur persönlich, jedoch eben sowohl durch mündliche Abgebung der Stimmen der Wählenden als durch Ueberreichung einer schriftlichen Abstimmung geschehen. Jeder Wählende stimmt einzeln ab, ohne von Andern beobachtet werden zu können.

§. 11.

Die Wahl des Schultheißen findet in einem Act, und die der Gemeinde-Bevollmächtigten ebenfalls in einem Act statt, und zwar die letztere in der Maaße, daß jeder Wählende so viel wählbare Gemeindeglieder in Vorschlag bringt, als Stellen der Gemeinde-Bevollmächtigten zu besetzen sind. Es entscheidet dabei die verhältnißmäßige Mehrheit der Stimmen, oder mit andern Worten, derjenige ist als der Gewählte anzusehen, welcher unter allen, welche Stimmen erhalten haben mögen, die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 12.

Zu der Stelle des Gemeinde-Kassen- und Rechnungsführers, so wie zu der des Gemeindeschreibers, wo ein solcher besonders angestellt wird, schlägt der Gemeinde-Ausschuß drei Gemeindeglieder vor, unter denen die Gemeinde Einen durch Stimmenmehrheit wählt.

§. 13.

Bei Besetzung des Schultheißen-Amts präsentirt die Gemeinde der ihr vorgesetzten Obrigkeit drei durch Stimmenmehrheit zu ernennende Competenten zur Auswahl, und es wird der auf solche Weise Gewählte das erste Mal auf fünf Jahre bestätigt. Nach Ablauf dieses Zeitraums findet eine neue Präsentation von drei Competenten auf Seiten der Gemeinde und eine abermalige Auswahl von Seiten der Obrigkeit statt, wobei der Abgehende wieder wählbar ist, und wenn die Wahl ihn wiederum trifft, von nun an als auf Lebenszeit bestellt anzusehen ist. Er behält sodann sein Amt auf Lebenszeit, es sey denn, daß in der Folge gegründete Beschwerden gegen dessen Geschäftsführung entstånden, welche dessen Entfernung vom Schultheißen-Amte nothwendig machten, und auf desfalls an die Landes-Regierung erstatteten Bericht die Entlassung eines bisherigen Schultheißen von seinem Amte und die Wahl eines neuen verfügt oder in Folge eines ihm zur Last fallenden Vergehens oder Verbrechens von der treffenden Justiz-Behörde auf seine Entsetzung erkannt würde.

§. 14.

Von den Gemeinde-Bevollmächtigten tritt alle zwei Jahre die Hälfte aus, so daß jeder derselben, außer der zuerst ausscheidenden Hälfte, sein Amt vier Jahre lang zu verwalten hat. Die Austretenden werden das erste Mal durch das Loos, sodann aber durch das Dienstalter in der Maaße bestimmt, daß jedesmal die den Dienstjahren nach Aeltesten ausscheiden, jedoch sind dieselben ebenfalls von Neuem wieder wählbar, ohne indeß bei wieder erhaltener Wahl ihre Stellen auf Lebenszeit ansprechen zu können, indem die weitere Wahl immer in dem geordneten Gang bleibt.

§. 15.

Die Stellen des Gemeinde-Kassen- und Rechnungsführers und des Gemeindeschreibers werden in der Regel auf fünf Jahre übertragen. Doch bleibt es der, der Gemeinde vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde nachgelassen, die Wahl auch für diese Stellen mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung auf Lebenszeit auszudehnen, wenn von der Gemeinde auf eine solche Ausdehnung vor der Wahl angetragen, und dieses dem Interesse des Gemeindewesens zusagend erachtet werden sollte.

In den Gemeinden, wo die Anstellung besonderer Steinsetzer sich nöthig macht, werden diese unter den von dem Gemeinde-Ausschuß dazu vorgeschlagenen Gemeindegliedern von der obrigkeitlichen Behörde ausgewählt, und in der Regel auf Lebenszeit bestätigt.

§. 16.

Nach beendigtem Wahlgeschäfte und wenn dagegen von Seiten der obrigkeitlichen Behörde etwas nicht zu erinnern gefunden wird, erfolgt die Bestätigung und Verpflichtung der Gemeinde-Beamten durch die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde, welche der Gemeinde hierüber eine amtliche Nachricht zugehen zu lassen hat.

§. 17.

Was den Schultheißen insbesondere betrifft, so hat die die Wahl leitende und bestätigende obrigkeitliche Be-

hörde in reifliche Erwägung zu ziehen, ob wenigstens einer unter den gewählten Competenten der Wichtigkeit der Stelle gewachsen und sonst dazu passend und geeigenschaftet ist. Bei eintretendem Bedenken hat sie nicht nur die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, die Bestätigung zu versagen und es ist alsdann zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 18.

Glaubt die Gemeinde sich bei der Verweigerung der Auswahl und Bestätigung nicht beruhigen zu können, so ist Bericht an Unsere Landes-Regierung zu erstatten, welche darüber zu entscheiden hat.

§. 19.

Die Verpflichtung der genehmigten Gewählten geschieht nach den im Anhange beigefügten Verpflichtungs-Formularen entweder sofort nach der ertheilten Genehmigung der Wahl, oder auch späterhin mittelst eines besondern Actes jedesmal vor versammelter Gemeinde. Die sofortige Verpflichtung nach erfolgter Genehmigung der Wahl ist die Regel, von der ohne besonders triftige Gründe nicht abzuweichen ist.

§. 20.

Der Gemeinde-Kassen- und Rechnungsführer und der Gemeindeschreiber leisten bei der Verpflichtung noch den Handschlag an den Schultheißen und den ersten Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 21.

Zur Theilnahme an der Wahl sind alle männlichen Gemeindeglieder berechtigt, welche selbstständig und im Orte wesentlich wohnhaft sind, unter keinerlei Art von Curatel stehen, nicht etwa schon eine halbjährige Zuchthaus- oder noch höhere Strafe erlitten haben und nicht auf irgend eine Weise durch eigne Schuld in Concurs gewesen sind, es wäre denn, daß sie ihre Gläubiger annoch vollständig befriedigt hätten oder sonst das Wahlrecht nicht in Folge

einer Verschuldung durch den Ausspruch der treffenden obern Landesbehörde verloren haben.

§. 22.

Weibern steht eine Theilnahme an solcher Wahl nicht zu. Sie sind, gleich viel, ob sie verehlicht oder unverehlicht sind, von der Theilnahme unbedingt ausgeschlossen.

§. 23.

Wählbar sind zu den Stellen im Gemeinde-Ausschuß alle selbstständige männliche Gemeindeglieder, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht unter irgend einer Curatel stehen, oder aus andern Gründen ausgeschlossen sind.

§. 24.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit aber sind diejenigen, welche das active Wahlrecht nicht haben, oder wegen zu Schulden gebrachter Vergehungen nach dem Erkenntniß einer obern Landes-Behörde bestraft, und dabei der Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern verlustig erklärt worden sind, was in dem Straf-Erkenntniß jedesmal besonders auszusprechen ist, desgleichen diejenigen, welche nicht ohne alle eigne Schuld in Concurs gerathen sind, oder auch sonst ihre Güter ihren Gläubigern abgetreten haben, ohne daß diese vollkommen befriedigt werden können.

§. 25.

Bei der Wahl zu den Stellen des Gemeinde-Kassirers und des Gemeindeschreibers ist auf anerkannte Rechtlichkeit, Unbescholtenheit und Sachkenntniß, hinsichtlich der erstern Stelle aber auch auf hinlängliches Vermögen wegen der erforderlichen Sicherheitsleistung, und hinsichtlich der letztern auf den Schullehrer des Orts, so viel als thunlich Rücksicht zu nehmen.

§. 26.

Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, die auf gültige Weise zum ersten Male auf dasselbe gefallene Wahl

anzunehmen, und es befreit von dieser Verbindlichkeit nur sechzigjähriges Alter, oder erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit. Andere Gründe werden nur beachtet, wenn sie von der Behörde als triftig anerkannt werden.

Zur Annahme wiederholt auf dasselbe gefallener Wahlen, kann kein Gemeindeglied gezwungen werden.

§. 27.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses haben den Vorrang vor allen übrigen Gemeindegliedern.

§. 28.

Unter sich rangiren die Gemeinde-Bevollmächtigten nach der Zeit ihrer Anstellung, bei gleicher Anstellungs-Dauer nach ihrem Lebensalter, bei gleichem Alter entscheidet das Loos.

§. 29.

Die zu Gemeinde-Aemtern bestellten Gemeindeglieder haben wegen der ihnen im Folgenden zugewiesenen Berechtigungen und Verpflichtungen keinen Anspruch auf eine weitere Befreiung von den ihnen als Gemeindeglieder zukommenden Pflichten zu machen, als ihnen nach den folgenden Bestimmungen dieser Verordnung zugestanden ist. Sie haben vielmehr alle Gemeindelasten eben so zu tragen, wie jedes andere Gemeindeglied.

§. 30.

Der Schultheiß ist das Organ zwischen den obrigkeitlichen Behörden und der Gemeinde.

§. 31.

Als Organ der Erstern liegt ihm die Bekanntmachung und Vollziehung aller von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften und Verordnungen ob. Er ist für beides verantwortlich.

§. 32.

Ferner liegt ihm unabhängig von den Gemeinde-Bevollmächtigten ob, die Ausübung der Orts-Polizei in allen Zweigen, nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und ertheilten Anweisungen, nur mit Ausnahme der Bestrafung vorgekommener Polizei-Uebertretungen.

Doch hat er diese jedenfalls (§. 51.) bei der ihm zunächst vorgesetzten Behörde zur Anzeige und Rüge zu bringen.

§. 33.

In den dabei vorkommenden Fällen, über welche keine auslangenden Vorschriften vorliegen, ist von dem Schultheißen bei der, der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde anzufragen und Anweisung einzuholen.

§. 34.

Einzelne Zweige der Orts-Polizei-Verwaltung können von den Schultheißen, jedoch nur unter seiner Aufsicht und eigenen persönlichen Verantwortlichkeit, an Ausschuß- oder Gemeindeglieder nach seiner Wahl, für den Augenblick oder auf längere Zeit, während der Dauer seiner Amtsführung übertragen werden.

Im letztern Falle aber ist eine solche Uebertragung der nächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen, und deren Genehmigung dazu erforderlich.

§. 35.

Als Organ der Gemeinde liegt dem Schultheißen die Berichtserstattung über alle Angelegenheiten derselben nach den von dem Ausschuß oder von der gesammten Gemeinde gefaßten Beschlüssen und abgegebenen Erklärungen ob, und alle Eingaben und schriftlichen Verhandlungen der Gemeinde, außer den nachher (§. 37.) bezeichneten, gehen unter seiner Unterschrift.

§. 36.

Sollte gegen den Schultheißen selbst von der Gemeinde Beschwerde geführt werden, so wird diese von den Gemeinde-

Bevollmächtigten unter ihrer Unterschrift an die obrigkeitliche Behörde gebracht; und es haben sich auch diejenigen unter ihnen, welche mit der Beschwerdeführung nicht einverstanden sind, mit Beifügung ihrer abweichenden Erklärung, mit zu unterzeichnen.

§. 37.

Die Erklärungen der Gemeinde über eingegangene Verbindlichkeiten, oder Annahme der ihr eingeräumten Befugnisse und zugestandenen Verwilligungen, so wie alle darüber ausgestellten Urkunden, sind nicht allein von dem Schultheißen, sondern auch von sämmtlichen Gemeinde-Bevollmächtigten und also von dem ganzen Gemeinde-Ausschuß unterschriftlich zu vollziehen.

§. 38.

In den Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses steht dem Schultheißen der Vorsitz und die Leitung der hier zu behandelnden Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu.

§. 39.

Er hat die regelmäßigen Zusammenkünfte des Ausschusses, welche monatlich an einem dazu zu bestimmenden Tage statt finden sollen, in ordnungsmäßigem Gange zu erhalten, sowie auch bei dazu geeigneten Veranlassungen, den Ausschuß außerordentlich zusammen zu berufen, und in den Angelegenheiten, in denen es erforderlich ist, die Versammlungen der ganzen Gemeinde zu veranstalten. Ohne Veranlassung und Theilnahme des Schultheißen oder seines Stellvertreters (§. 63.) dürfen von den Gemeinde-Bevollmächtigten keine Zusammenkünfte gehalten werden, es sey denn, daß der Gegenstand derselben eine Beschwerde gegen ihn, den Schultheißen selbst, betreffe. In diesem Falle steht dem ersten Gemeinde-Bevollmächtigten der Vorsitz dabei zu.

§. 40.

In allen Ausschuß- und Gemeinde-Versammlungen hat er in Gemäßheit des ihm dabei zukommenden Vorsitzes,

die zur Berathung vorliegenden, und durch die nöthigen Vorarbeiten (§. 42.) dazu geeigneten Gegenstände, ohne einzelne davon eigenmächtig zurücklassen oder aufschieben zu dürfen, zum Vortrag zu bringen, die Verhandlungen darüber zu leiten und die durch Abstimmung zu fassenden Beschlüsse festzustellen.

§. 41.

Bei Stimmengleichheit im Ausschusse aber, so wie bei Generalversammlungen gibt die Stimme des Schultheißen den Ausschlag, wenn nicht die Angelegenheit eine solche ist, daß sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen der nächstvorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zur Entscheidung vorzutragen ist.

§. 42.

Solche Angelegenheiten, welche eine besonders sorgfältige Ueberlegung erfordern, können von dem Schultheißen vor der gemeinschaftlichen Berathung vorerst einzelnen Ausschuß-Mitgliedern zur nähern Erörterung und Begutachtung aufgetragen werden.

§. 43.

Dem Schultheißen liegt die Ausführung und Vollziehung der von dem Ausschusse oder der Gemeinde gefaßten Beschlüsse ob, so weit solche da, wo es nöthig ist, die Genehmigung der vorgesetzten Behörden erhalten haben.

§. 44.

Dagegen sind alle Unternehmungen und Anordnungen derselben in Gemeinde-Angelegenheiten, welche sich nicht auf die Begutachtung und den Vollzug ergangener landesherrlicher Gesetze und Verordnungen, so wie vorhandener Orts-Statuten oder bestehender Ortsgewohnheits-Rechte oder ertheilte Anweisungen und Ermächtigungen der obrigkeitlichen Behörde, oder auf Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses oder der ganzen Gemeinde gründen, für eigenmächtige Unternehmungen der Schultheißen zu achten und

darum nichtig und ungültig, und er ist deshalb nach Befinden noch besonders persönlich verantwortlich.

§. 45.

Zu den Obliegenheiten des Schultheißen gehört ferner, die Führung und Aufbewahrung der Gemeinde-Bücher und Acten, so wie der Urkunden, Schriften, Rechnungen und des Siegels der Gemeinde.

§. 46.

Zu den Gemeindebüchern sind in der Regel zu rechnen:

das Gemeindebuch oder die genaue und specielle Beschreibung der Grenzen, Grundbesitzungen und Gerechtsame, so wie der Verbindlichkeiten und Lasten der Gemeinde;

das Gemeinde-Inventarium oder das Verzeichniß des Mobiliars und der Geräthschaften der Gemeinde;

die Namens- und Leistungs-Rolle der Gemeindeglieder, in Beziehung auf die ihnen in der Gemeinde zukommenden Rechte und obliegenden Abgaben und Dienste; seinen Namen hat jeder neu Aufgenommene in dieses Buch eigenhändig einzutragen;

das Protocollbuch über die von dem Ausschuß und Gemeinde-Versammlungen gefaßten Beschlüsse;

das Grund- und Lagerbuch über die Privatbesitzungen und die hinsichtlich derselben vorgehenden Veränderungen.

§. 47.

Von diesen Büchern hat der Gemeindeschreiber das Protocollbuch unter Aufsicht des Schultheißen zu führen.

§. 48.

Dem Schultheißen kommt hiernächst in Gemeinschaft mit einem oder in größern Gemeinden zwei jährlich wechselnden Gemeinde-Bevollmächtigten die Controlirung der Gemeinde-Kassen- und Rechnungsführung zu, und es gehen

die dem Gemeinde-Kassirer zu ertheilenden Anweisungen und Legitimationen von dem Erstern unter Mitunterschrift der Letztern aus.

§. 49.

Von dem Gange der Orts-Polizei-Verwaltung hat der Schultheiß den Gemeinde-Ausschuß bei den monatlichen Zusammenkünften fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§. 50.

Machen sich zum Behuf der Polizei-Verwaltung mit Kosten-Aufwand aus Gemeinde-Mitteln verknüpfte Veranstaltungen nöthig, so ist dem Gemeinde-Ausschuß davon Anzeige zu machen, und in sofern nicht von der obrigkeitlichen Behörde bereits bestimmte Anordnung deshalb getroffen ist, die Sache zur Abstimmung zu bringen, jedenfalls aber der nächstvorgesetzten Obrigkeit von dieser Abstimmung und den Gemeinde-Beschlüssen dann Nachricht zu geben, und deren erforderliche Genehmigung einzuholen, wenn dazu außerordentliche Beiträge aus Gemeindemitteln, oder durch Leistungen der Gemeinde-Glieder, wozu sich nicht alle freiwillig erbieten — erforderlich seyn sollten.

§. 51.

Die Uebertretung allgemeiner Polizei-Gesetze und Verordnungen und die dabei vorkommenden Straffälle, so wie überhaupt alle zur Bestrafung geeigneten Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, welche in der Gemeinde vorkommen und nicht zu denjenigen gehören, deren Verbüßung dem Gemeinde-Ausschusse selbst anzuordnen zusteht (§. 52.), sind jederzeit der obrigkeitlichen Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 52.

Zur Abstellung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten in der Flur oder im Orte, hat der Gemeinde-Ausschuß die Befugniß mit Genehmigung der obrig-

keitlichen Behörde, Gemeinde-Bußen, deren Betrag aber den Ansatz von Einem Gulden Meißn. nicht übersteigen darf, festzusetzen, und diese in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

§. 53.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten haben im Allgemeinen das Interesse und den wahren Vortheil der Gesammtheit der Gemeinde und ihre Gerechtsame mit Eifer zu wahren, zugleich aber über die derselben drohenden Nachtheile und deren Abwendung sorgfältig zu wachen, so wie ihre besondere Aufmerksamkeit der ungeschmälerten Erhaltung des Gemeinde-Eigenthums in allen seinen Bestandtheilen zu widmen und etwaige Beeinträchtigungen dessen zu verhindern.

§. 54.

Sie haben hiernächst auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der Ortspolizei ihre Aufmerksamkeit zu richten und die dabei wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, ingleichen die für das Gesammtwohl der Gemeinde als zweckmäßig und wünschenswerth erscheinenden Einrichtungen und Verbesserungen dem Schultheißen anzuzeigen, um sie in den Ausschuß-Versammlungen zur gemeinschaftlichen Berathung vorzutragen.

§. 55.

In gleicher Maaße hat auch jedes stimmfähige Gemeindeglied die Befugniß, Anzeigen und Wünsche dieser Art, bei dem Ausschuß oder einem Mitgliede desselben entweder mündlich oder schriftlich zur Sprache zu bringen.

§. 56.

Der Schultheiß ist gehalten, alle solche Anträge in den Ausschuß-Versammlungen zur Berathung und Abstimmung zu bringen und das Weitere deshalb nöthigenfalls, nach vorheriger Anzeige bei der, der Gemeinde zu-

nächst vorgesetzten Obrigkeit, nach deren Instruction vorschriftsmäßig (§. 43.) zu bewirken.

§. 57.

Die den Gemeinde-Bevollmächtigten zukommende Theilnahme an der Controlirung der Gemeinde-Kassen- und Rechnungsführung durch Eins oder Zwei ihrer, jährlich der Reihe nach wechselnden, Mitglieder, ist von denselben nach ihrem besten Wissen und Gewissen mit möglichster Unbefangenheit, partheilos und blos unter Berücksichtigung des Besten der ganzen Gemeinde, ohne irgend eine Nebenrücksicht auf Privat-Interesse der Bevollmächtigten oder sonst einer Person zu bewirken.

§. 58.

Die Beschlüsse des Ausschusses über wichtigere Angelegenheiten, wohin insbesondere die Aufnahme von Passiv-Kapitalien oder die Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken, und überhaupt alle solche Beschlüsse gehören, welche das Gemeinde-Vermögen oder die Gemeindeglieder mit bisher nicht gewöhnlichen Leistungen belasten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der ganzen Gemeinde, so wie der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde und müssen daher, ehe weiter etwas darauf geschehen kann, zuvörderst in voller Gemeinde-Versammlung vorgetragen und zur Abstimmung gebracht und hierauf der obrigkeitlichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 59.

Zu den Gegenständen der Berathung und Schlußfassung des Gemeinde-Ausschusses, ohne vorherigen Vortrag bei der Gemeinde gehören:

1) die Verwaltung und Nutzung der Gemeinde-Güter und Besitzungen, so wie die Ausübung der Gerechtsame der Gemeinde, wobei jedoch, wenn Veränderungen in der Nutzungsweise derselben vorgenommen werden sollen, die ganze Gemeinde zeitig in Kenntniß zu setzen ist, um ihre allenfallsigen

Einwendungen dagegen geltend machen zu können;

2) die Erhaltung, Ergänzung oder Vermehrung des Mobiliars der Gemeinde;

3) die Prüfung und Erörterung der zu machenden Gemeinde-Ausgaben und der an die Gemeinde geschehenen Anforderungen, hinsichtlich ihrer Statthaftigkeit und Nothwendigkeit;

4) die jährliche Herstellung des Voranschlags zur Kasse- und Rechnungs-Verwaltung, welcher nach seiner Herstellung der ganzen Gemeinde mitzutheilen ist;

5) die Annahme der niedern Gemeinde-Diener und Regulirung ihrer Dienst- und Lehnverhältnisse;

6) das Gemeinde-Bauwesen, mit Beachtung der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Ueber nothwendige Reparaturen, welche nicht bereits durch den Voranschlag genehmigt sind, kann der Ausschuß nur beschließen, wenn der diesfallsige Aufwand nicht über zehn Thaler beträgt, außerdem ist zuvörderst die Zustimmung der ganzen Gemeinde, und wenn er sich über zwanzig Thaler beläuft, dann noch die Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde erforderlich;

ferner:

7) die Armenpflege und

8) das Schulwesen, besonders in Hinsicht der Beaufsichtigung und Beförderung des fleißigen und ordnungsmäßigen Besuchs der Schule und der Abstellung der deshalb zu bemerkenden Mängel und Gebrechen, so wie hinsichtlich der Hinweisung auf etwa zu wünschende Verbesserungen bei dem Schulunterricht im Allgemeinen.

Die im Betreff des Schulwesens von dem Ausschuß gemachten Bemerkungen hat derselbe dem Ortsgeistlichen oder dem geistlichen Untergerichte anzuzeigen.

9) Die Herstellung der Gemeinde-Rechnung (zur alljährigen Abnahme) nach vorheriger Vorlesung derselben vor der ganzen Gemeinde. Die Abnahme

und Justification der Rechnung hat die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde, nachdem selbige acht Tage lang zur Einsicht aller Gemeindeglieder im Gemeindehause gelegen hat, und nach erfolgter Oberrevision bei Unserer Landes-Regierung, zu bewirken.

10) Die Erhaltung, Ergänzung und Erneuerung der gesammten Feuergeräthschaften und

11) die Aufsicht über den regelmäßigen Gang des Gemeinde-Brauwesens, in sofern die Braugerechtigkeit der Gemeinde zusteht, verbunden mit der Beaufsichtigung der Braugeräthschaften.

§. 60.

Die Zustimmung der ganzen Gemeinde ist zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses erforderlich in Betreff:

1) der Erwerbung oder Veräußerung und Abtretung der Gemeinde-Realitäten und Gerechtsamen, so wie der Verfügung über die Substanz von selbigen;

2) der Aufnahme oder Ausleihung von Gemeinde-Passiv- und Activ-Kapitalien und Aufkündigung der letztern;

3) der Regulirung der Gemeinde-Abgaben, Leistungen und Dienste;

4) der von Unserer Landes-Regierung einzuholenden Erlaubniß zur Anstellung, Führung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände, worüber der Gemeinde-Ausschuß nicht allein zu verfügen hat, mit der Erwählung von Syndicen in Rechtsstreitigkeiten, welche Syndicuswahl nach Maaßgabe der Vorschrift der Prozeßordnung §. 31 zu bewerkstelligen ist;

5) der Erklärung über Aufnahme neuer Nachbarn mit Beobachtung der desfalls bestehenden Landesgesetze.

§. 61.

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Gemeinde ürfen nur alsdann ohne vorherige Genehmigung der der

Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zur Ausführung gebracht werden, wenn in dem unterliegenden Fall die Anwendung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und ertheilten Anweisungen unzweifelhaft ist. Außerdem, jedenfalls aber in den oben (§. 58.) bestimmten Fällen, müssen sie jedesmal zuvörderst der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, welche je nach der ihr zustehenden Befugniß darüber selbst zu entscheiden oder Bericht an die obere Landes-Behörde zu erstatten hat, angezeigt und deren Schlußfassung darüber erwartet werden.

§. 62.

Von den Zusammenkünften und Verhandlungen des Ausschusses, den regelmäßigen, welche, so lange nicht die dem Orte zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde ein anderes bestimmt, an jedem letzten Sonntage jedes Monats nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes statt finden sollen, sowohl als den bei besondern und dringenden Veranlassungen außerordentlich zu veranstaltenden, darf kein Ausschuß-Mitglied ohne gültigen Entschuldigungsgrund zurückbleiben.

§. 63.

Im Falle der Schultheiß durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeit lang hindurch von seiner Amtsführung abgehalten werden sollte, ernennt die obrigkeitliche Behörde einen der vorhandenen Gemeinde-Bevollmächtigten zur einstweiligen Stellvertretung desselben.

§. 64.

Wenn der Schultheiß während der Zeit, auf welche er gewählt ist, verstirbt, oder sonst aus gültigen Ursachen seine Stelle aufzugeben sich veranlaßt sieht, oder genöthigt ist, so wird zur Wahl eines neuen Schultheißen auf die Zeit von fünf Jahren geschritten.

§. 65.

Auf den Fall des Abgangs eines Gemeinde-Bevollmächtigten durch den Tod oder sonst aus einer gültigen

Ursache, vor Ablauf der vierjährigen Wahlzeit, rückt derjenige ein, der bei der letzten Wahl nach den bestätigten Ausschußgliedern die mehrsten Stimmen gehabt hat.

§. 66.

Ueber die in dem Ausschuß sowohl als bei den Gemeinde-Versammlungen zur Berathung und Abstimmung kommenden Gegenstände, und die deshalb gefaßten Beschlüsse, wird von dem Gemeindeschreiber ein, das Wesentliche davon enthaltendes Protocoll, in das Protocollbuch eingetragen.

§. 67.

Das Protocoll jeder Versammlung wird von dem Schultheißen und den übrigen anwesenden Ausschußgliedern mit unterzeichnet, und insofern die Verhandlung einzelne Individuen betrifft, auch von diesen unterschriftlich anerkannt.

§. 68.

Die Ausschußglieder, die mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden sind, können verlangen, daß ihre abweichende Meinung in das Protocoll mit aufgenommen werde.

§. 69.

Neben dem Protocollbuch sind die von der obrigkeitlichen Behörde erlassenen Verordnungen und Zufertigungen in einen Heft für jedes Jahr nach der Zeitfolge zu sammeln und jeder Jahrgang zu binden.

§. 70.

Ist ein Gegenstand von der Bedeutung, daß die Führung besonderer Gemeinde-Acten darüber sich nöthig macht, so sind über die dazu zu nehmenden obrigkeitlichen Erlasse und die in diesem Falle besonders zu führenden Protocolle in der Sammlung der Erstern, und in dem Protocollbuche auslangende Nachweisung anzumerken.

§. 71.

Das Protocollbuch ist von dem Schultheißen am Schlusse eines jeden Jahres regelmäßig, und außerdem so oft solches verlangt wird, an die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde, zur Einsicht und Prüfung des Ganges der Gemeinde-Verwaltung einzureichen. Gebühren für desfallsige Verfügungen der obrigkeitlichen Behörde, können jedoch nie liquidirt werden.

§. 72.

Außer der dem Gemeindeschreiber insbesondere obliegenden Führung des Protocollbuchs, und der Schreiberei bei der Rechnungs-Ablegung hat derselbe auch dem Schultheißen bei der Führung der übrigen oben angegebenen Bücher Beistand zu leisten und die etwa vorkommenden nothwendigen Reinschriften zu besorgen.

§. 73.

Die Verwaltung der Gemeinde-Kasse und die Rechnungsführung liegt dem Gemeinde-Kassirer ob.

§. 74.

Die Rechnung wird zur Erleichterung der Uebersicht des Rechnungswesens nach dem bürgerlichen Jahre vom 1. Januar bis 31. December geführt.

§. 75.

Zeitig vor dem Schlusse eines jeden Jahres wird von dem Gemeinde-Ausschuß für das darauf folgende Jahr, ein Voranschlag über Einnahme und Ausgabe und zwar über die feststehenden sowohl, als über die vermuthlich kommenden Posten, letztere nur mit ungefähren Ansätzen entworfen, und der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zur Prüfung, von dieser aber Unserer Landes-Regierung zur Genehmigung eingereicht.

§. 76.

Die Anfertigung dieses Voranschlags liegt dem Schultheißen mit Zuziehung des Gemeinde-Kassirers und Ge-

meindeschreibers ob. Vor der Einreichung bei der zunächst der Gemeinde vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zur Genehmigung, ist solche mit den Gemeinde-Bevollmächtigten zu durchgehen, auch der Gemeinde selbst vorzulegen, zu prüfen und nöthigenfalls nach deren hier gestellten Bemerkungen zu berichtigen.

§. 77.

Der genehmigte Voranschlag oder Etat ist die Grundlage der Rechnungsführung in der Maaße, daß die Vereinnahmung und Verausgabung feststehender etatsmäßiger Posten keine weitere Berathung mit der Gemeinde oder einer Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde bedarf.

Nicht in den Voranschlag aufgenommene Ausgabeposten aber bedürfen beides.

Alle in den Voranschlag nicht aufgenommenen Ausgabeposten, desgleichen nicht etatisirte Einnahmeposten bedürfen zu ihrer Beachtung von Seiten des Kassirers besonderer Legitimations-Verfügungen, welche von dem Schultheißen und den mit der Controle beauftragten Gemeinde-Bevollmächtigten beglaubigt seyn müssen. Zur Gültigkeit der Verrechnung etatisirter Einnahme- oder Ausgabeposten hingegen hat der Kassirer eine solche Legitimation nicht nöthig.

§. 78.

Für die Legitimation solcher außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche sich nicht auf die Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde oder auf die Beschlüsse des Ausschusses oder der Gemeinde gründen, sind der Schultheiß und die mit controlirenden Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihrem Vermögen verantwortlich.

§. 79.

Ueber die Kassenverwaltung hat der Gemeinde-Kassirer ein Tagebuch nach der Zeitfolge zu führen, für dessen Richtigkeit so wie für die Rechnungsführung überhaupt, er mit seinem Vermögen verantwortlich ist. Der Schultheiß hat

mit dem dazu deputirten Gemeinde-Bevollmächtigten, dieses Tagebuch am Ende eines jeden Monats durchzusehen, unter ihrer Mitunterschrift abzuschließen und den sich ergebenden Einnahme-Ueberschuß mit dem wirklichen Bestand der Kasse zu vergleichen. Der Gemeinde-Kassirer hat eine mit dem Betrag der gewöhnlichen Jahres-Einnahme im Verhältniß stehende Sicherheitsleistung zu bestellen.

§. 80.

Aus dem Tagebuch in Verbindung mit dem Etat wird die Hauptrechnung nach den verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Kapiteln zusammen gestellt.

§. 81.

Diese Rechnung ist von dem Gemeindeschreiber in zwei Exemplaren in Reinschrift zu bringen, von denen das Eine bei der Gemeinde bleibt, und das Zweite an die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde eingereicht wird. Die Koncept-Rechnung bleibt in Verwahrung bei dem Kassirer.

§. 82.

Der Rechnungsführung ist ein möglichst einfaches Muster zum Grunde zu legen, welches die Ansätze des Voranschlags für die Kapitel der Einnahme sowohl, als der Ausgabe, die Angabe der Abweichung des wirklichen Betrags der einzelnen Kapitel gegen den Voranschlag und die kurze Nachweisung der Ursachen der vorgekommenen Abweichungen, so wie am Schlusse die Gegeneinanderhaltung der Einnahme und Ausgabe und die Darlegung des Activ- oder Passiv-Standes des Gemeinde-Vermögens enthalten muß; und haben die verschiedenen Orts-Obrigkeiten das hier vorgeschriebene Muster den ihnen untergeordneten Gemeinden unter Beachtung eines ihnen von der Landes-Regierung zugehenden Schematismus ohne Entgelt mitzutheilen *).

*) Das mitgetheilte und der Verordnung angehängte Schema zu diesem §. des Gemeinde-Verwaltungs-Organismus läßt an Zweckmäßigkeit

§. 83.

Wenn über einzelne Verwaltungs-Gegenstände, wie namentlich Bauten aller Art, besondere Natural- und Geldrechnungen geführt werden, so muß ein Auszug daraus nach den Hauptsummen in der Gemeinde-Rechnung mit Beziehung auf die Special-Rechnungen verrechnet werden.

§. 84.

Die am Schlusse des Jahres, so wie die in den vorhergehenden Jahren zurückgebliebenen Einnahmen und Ausgaben, werden am Schlusse jeder Rechnung in einem eignen Verzeichnisse angehängt und unter Beziehung hierauf in der nächsten Rechnung in der Einnahme oder Ausgabe aufgeführt.

§. 85.

Die Gemeinde-Rechnung wird mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und im Laufe des darauf folgenden Monats Januar mit allen dazu gehörigen Belegen an den Gemeinde-Ausschuß eingereicht.

§. 86.

Nach erfolgter Einreichung der Rechnung ist solche in einer Versammlung sämmtlicher Ausschußglieder im Beiseyn des Kassirers durchzugehen, und was sich dabei zu erinnern findet, mit der Erklärung des Kassirers in ein von dem Gemeindeschreiber zu führendes Protocoll aufzunehmen. Nach Erfolg dessen aber ist die Rechnung, nachdem sie zur Einsicht aller Gemeindeglieder acht Tage lang im Gemeindehause ausgelegt worden, nebst dem vorbemerkten Protocolle bei einer hierzu anzuordnenden Gemeinde-Versammlung öffentlich zu verlesen, und was hier bemerkt wird, in ein hierüber zu führendes anderweites Protocoll aufzunehmen.

---

nichts zu wünschen übrig. Doch haben wir dessen Abdruck für das Archiv, als minder wesentlich für den Zweck desselben, unterlassen. D. H.

§. 87.

Ist auf diese Weise die Rechnung bei dem Ausschusse und der Gemeinde durchgangen worden, so ist dieselbe mit den über diese Durchgehung aufgenommenen Protocollen zur ordnungsmäßigen Revision an die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde einzureichen und dann von dieser Behörde dasjenige zu thun, was zum Behuf der Revision und Justification nach der Natur dieser Geschäfte erforderlich seyn mag.

§. 88.

Die Justification kann jedoch von der Ortsobrigkeit nie eher erfolgen, als nach vorheriger Einsendung der Rechnung und der darüber gestellten Erinnerungen zur obern Revision desselben und sind bei der Justification die Andeutungen der Oberrevision und die hierauf ergangenen Verfügungen der Landes-Regierung stets gehörig zu beachten.

§. 89.

Für die Revision und Justification der Gemeinde-Rechnungen und alle darauf Bezug habenden Geschäfte, können von sämmtlichen Unterbehörden höhere Gebühren als die in der Prozeß-Ordnung angehängte Sporteltaxe Nr. 47. nachgelassenen, nicht liquidirt werden. Die Ober-Revision bei der Regierung geschieht dagegen ganz sportelfrei und können nur allenfalls hier vorkommende Diäten und baare Auslagen, als Botenlohn 2c. berechnet werden.

§. 90.

Das Geschäft der Steinsetzer in dem Orte, wo deren Anstellung sich nöthig macht, besteht darin, daß sie über die unveränderte Erhaltung der Grenzen der Flur sowohl, als der einzelnen Feldgrundstücke wachen, abhanden gekommene oder verrückte Grenzsteine ordnungsmäßig wieder herstellen oder erneuern und bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Ländereibesitzern ihr pflichtmäßiges Gutachten

darüber an den Gemeinde-Ausschuß zum Behuf der Schlichtung der entstandenen Irrungen abgeben.

§. 91.

Von den Gemeinde-Beamten haben nur der Schultheiß und der Gemeindeschreiber aus Gemeinde-Mitteln Gehalte zu beziehen, welche nach dem Verhältniß des Vermögens der Gemeinde und des Umfangs der Dienstobliegenheiten derselben und zwar in fixirten jährlichen Summen und allenfalls eben solchen Natural-Deputaten, mit Ausschluß aller Accidental- und Sportel-Genüsse zu bestimmen sind. Der Gemeinde-Kassirer kann auch statt eines fixen Gehaltes auf bestimmte Einnahme-Gebühren von den wirklich beigebrachten und berechneten Einnahmen gesetzt werden, welche Gebühren die obrigkeitliche Behörde mit Genehmigung der Landes-Regierung für jeden Ort zu bestimmen hat. Gehen die hier genannten Personen von ihrem Dienste ab, so können solche übrigens auf eine Pension durchaus keinen Anspruch machen. Auch hört deren Befreiung von dem gewöhnlichen persönlichen Dienste (§. 96.) wieder auf. Ueberhaupt treten solche in die Verhältnisse bloßer Gemeindeglieder wieder zurück.

§. 92.

Das Amt der Gemeinde-Bevollmächtigten ist ein Ehrenamt und ist damit weder ein Gehalt noch irgend ein Accidental- oder Sportelgenuß verbunden.

§. 93.

Da, wo Gebühren und Accidenzien der eigentlichen Gemeinde-Beamten bis jetzt hergebracht waren, fallen sie nunmehr zur Gemeinde-Kasse zurück, welche die Gehalte jener Beamten zu übernehmen hat.

§. 94.

Die Steinsetzer erhalten ihre Bemühungen bei den ihnen zugewiesenen Geschäften von den betheiligten Grund-

stücksbesitzern, nach den deshalb von den obrigkeitlichen Behörden für jeden Ort nach Vernehmung des Gutachtens des Gemeinde-Ausschusses zu entwerfenden und Unserer Landes-Regierung zur Genehmigung vorzulegenden Tax-Ansätzen vergütet. Bei der Beaufsichtigung der Flurgrenzen bekommen sie nur die Auslagen und wirklichen eigenen Aufwand, nach den eben gedachten, hierauf mit zu richtenden Vorschriften ersetzt.

Da, wo die Geschäfte der Steinsetzer von den Gemeinde-Bevollmächtigten mit besorgt werden, gelten dieselben Bestimmungen auch für diese.

§. 95.

Vergütung von wirklich eigenem Aufwande im Amte aus Gemeinde-Mitteln, findet nur mit Genehmigung der, der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde und bei irgend vorhandenem Zweifel über die Nothwendigkeit desselben nur mit Vorwissen der Landes-Regierung statt.

§. 96.

Die sämmtlichen Gemeinde-Beamten genießen während ihrer Amtsführung die Befreiung von den im Orte hergebrachten gewöhnlichen persönlichen Gemeinde-Diensten, und zwar insbesondere die Gemeinde-Bevollmächtigten während ihrer Amtsführung, ausnahmweise von der diesfallsigen gesetzlichen Verordnung vom 22. October 1833 auch von der Leistung der nächtlichen Beiwache im Orte, aber nicht von andern als Gemeindegliedern ihnen obliegenden Leistungen, und insbesondere nicht von Gemeinde-Abgaben. Auch haben sie außerordentliche Lasten aller Art so gut wie jedes andere Gemeindeglied zu tragen.

§. 97.

Die niedern Diener der Gemeinde erhalten einen den Verhältnissen angemessenen Lohn, nach den darüber vertragsweise festzusetzenden Bestimmungen, nach vorhergegan-

gener Genehmigung dieser Bestimmungen durch die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde.

Auch ist die Genehmigung der letztern dann erforderlich, wenn Ausländer zu solchen Stellen, besonders zu Hirtenstellen gewählt werden, in welchem Falle auslangende Vorsichts-Maaßregeln wegen der Heimathsverhältnisse erforderlich sind.

§. 98.

Alle Verordnungen der Landes-Ordnung und der Beifugen derselben, so wie die in einzelnen Orten bestehenden, mit der gegenwärtigen Verordnung nicht übereinstimmenden Statuten und Gewohnheiten, oder sonst bei der Verwaltung des Gemeindewesens bisher befolgte Normen werden hiermit aufgehoben und für unverbindlich erklärt, und ist diese Verwaltungs-Ordnung der Gemeinden bis zum 1. Januar des künftigen Jahres 1835 in allen Orten zur Ausführung zu bringen.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. Mai 1834.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

von Carlowiz.

---

1. Eid für den Schultheißen.

Sie sollen geloben und schwören, daß, nachdem Sie zum Schultheißen zu ...... erwählt und bestätigt worden, Sie bei der Verwaltung dieser Ihnen übertragenen Stelle denjenigen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachkommen wollen, welche die Landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung des Gemeindewesens vorschreiben, insbesondere aber den Befehlen und Anordnungen der Ihnen vorgesetzten Landesherrlichen Behörden Folge leisten, bei der Verwaltung des Gemeindewesens und deren Leitung stets das Beste der Gemeinde suchen,

sich dabei nie durch Rücksichten auf Privat-Interessen leiten lassen, sondern blos nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu Werke gehen und sich überhaupt in allem Ihrem Thun und Lassen so benehmen wollen, wie es einem seiner Pflicht stets eingedenken und auf deren Erfüllung beflissenen Gemeinde-Vorstande eignet und gebühret.

Eid.

Alles, was mir hier vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, das will ich stets fest und unverbrüchlich treu erfüllen, so war mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland. Amen!

---

2. Eid für die Gemeinde-Bevollmächtigten.

Sie sollen geloben und schwören, daß, nachdem Sie zum Gemeinde-Bevollmächtigten zu . . . . . . erwählt und bestätigt worden, Sie bei der Verwaltung dieser Ihnen übertragenen Stelle denjenigen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachkommen wollen, welche die Landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung des Gemeindewesens vorschreiben, insbesondere aber den Befehlen und Anordnungen der Ihnen vorgesetzten Landesherrlichen Behörden Folge leisten, bei der Verwaltung des Gemeindewesens stets das wahre Wohl der Gemeinde suchen, sich dabei nie durch Rücksichten auf Privat-Interessen leiten, sondern bloß nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu Werke gehen und sich überhaupt so benehmen wollen, wie es einem seiner Pflicht stets eingedenken und auf deren Erfüllung beflissenen Gemeinde-Bevollmächtigten eignet und gebühret.

Eid.

Alles, was mir hier vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobt habe, das will ich stets fest und unverbrüchlich treu erfüllen; so wahr mir Gott

helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland. Amen!

---

3. Eid für den Gemeinde=Kassirer.

Sie sollen geloben und schwören, daß, nachdem Sie zum Gemeinde=Kassirer zu ..... erwählt und angenommen worden, Sie bei der Verwaltung dieser Ihnen übertragenen Stelle eines Gemeinde=Kassirers denjenigen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachkommen wollen, welche die Landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung des Gemeindewesens vorschreiben, insbesondere aber den Befehlen und Anordnungen der Ihnen vorgesetzten Landesherrlichen Behörden sowohl, als auch den Anweisungen des Ihnen zunächst vorstehenden Gemeinde=Ausschusses Folge leisten, die von Ihnen einzuziehenden Gelder, nachdem solche gehörigen Orts vereinnahmt worden, sicher und treu verwahren, davon nichts an Andere verborgen oder in Ihren Nutzen verwenden, bei Vermeidung der in dem Malversations=Patente angedroheten Strafen und sich überhaupt so benehmen wollen, wie es einem seiner Pflicht stets eingedenken und rechtschaffenen Rechnungsführer eignet und gebühret.

E i d.

Alles, was mir hier vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobt habe, das will ich stets fest und unverbrüchlich treu erfüllen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland. Amen!

---

4. Eid für den Gemeindeschreiber.

Sie sollen geloben und schwören, daß, nachdem Sie zum Gemeindeschreiber zu ..... angenommen worden,

Anl. 1.

Zu Seite 255.
(Verordnung wegen Klassensteuer.)

...chter auf ...stelle	13. Arbeitsleute und Tagelöhner		14. Dienstpersonal bei Privatleuten		15. Kapitalisten und sonstige Einwohner, in sofern sie nicht unter den Rubriken 1 bis 3, 6 bis 14 zum An-	
30 25 20					chen Ge- sellschaft	25
16 12					einneh- men.	14
$7^1/_2$			welches nicht zum Gesinde gehört.	$7^1/_2$		
	Arbeitsleute und Tagelöhner.	4	Confirmirte männliche und weibliche Dienstboten.	4		

…er Jährlicher …er=Betrag			Anmerkungen.
…r.	Thl.	Schl.	
			Dieser Platz ist für Erläuterungen bestimmt, welche über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu geben sind, wenn solche nicht aus der Beibemerkung der Rubriken klar hervorgehen.
1/2			
1/2			
–			
–			

Sie bei der Verwaltung dieser Ihnen übertragenen Stelle denjenigen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachkommen wollen, welche die Landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung des Gemeindewesens vorschreiben, insbesondere aber den Befehlen und Anordnungen der Ihnen vorgesetzten Landesherrlichen Behörden sowohl, als auch den Anweisungen des Ihnen zunächst vorstehenden Gemeinde-Ausschusses Folge leisten, überhaupt bei der Besorgung dieses Geschäfts nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu Werke gehen, und sich so benehmen wollen, wie es einem seiner Pflicht stets eingedenken und rechtschaffenen Gemeindeschreiber eignet und gebühret.

Eid.

Alles, was mir hier vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, das will ich stets fest und unverbrüchlich treu erfüllen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland. Amen!

---

5. Eid für den Steinsetzer.

Sie sollen geloben und schwören, daß, nachdem Sie zum Steinsetzer zu . . . . . . erwählt und angenommen worden, Sie bei der Verwaltung dieser Ihnen übertragenen Stelle denjenigen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachkommen wollen, welche die Landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung des Gemeinde-Wesens vorschreiben, insbesondere aber den Befehlen und Anordnungen der Ihnen vorgesetzten Landesherrlichen Behörden sowohl, als auch den Anweisungen des Ihnen zunächst vorstehenden Gemeinde-Ausschusses Folge leisten, sich bei der Besorgung Ihres Geschäftes nie durch Rücksichten auf Privat-Interessen leiten lassen, sondern blos nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu Werke gehen, und sich überhaupt so benehmen wollen, wie es einem seiner Pflicht

stets eingedenken und rechtschaffenen Gemeinde=Steinsetzer eignet und gebühret.

Eid.

Alles, was mir hier vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobt habe, das will ich stets fest und unverbrüchlich treu erfüllen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland. Amen.

Archiv
für die
neueste Gesetzgebung
aller deutschen Staaten,
ein
fortlaufendes Repertorium
aller
neuen interessanten deutschen Gesetze und Verordnungen
mit
kritischen Beleuchtungen.

Im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben
von

Alexander Müller,
Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierungsrathe.

> Kein Gesetz ist nur sich allein das Bewußtseyn seiner Gerechtigkeit schuldig; sondern auch denen, von welchen es Gehorsam erwartet, verdächtig übrigens ist das Gesetz, welches nicht will, daß es geprüft werde; unredlich aber wenn es, nicht für gut befunden, dennoch herrscht.
> *Tertulian* (Apol.)

Sechster Band. — Zweites Heft.

Frankfurt am Main,
In Commission bei August Osterrieth.
1835.

Digitized by Google

Etwas für Gesetzgebung über Gemeindeordnung, mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen.

Im Staatsleben verbessert das abstrakte Deduziren des kalten-Verstandes nur mittelbar. Man mag sagen und beweisen was nach dem Vernunftgebot und dem Naturgesetz gut ist; aber damit wird den politischen Institutionen, den historischen Rechten nach, wenig geschadet, dem Volke selbst, nur relativ genützt. — Erst wenn das Volk, jeder Einzelne, das Bedürfniß einer Verbesserung zum Staatsleben fühlt, — dann muß, darf man auf die Möglichkeit der Verbesserung schließen. Die Vernunft jeder Faktion hilft dieses Gefühl erwecken oder sie ruft es lebhafter hervor; aber wenn es allgemein im Volke auflebt — dann ist die Zeit sicher da, wo man mit Vortheil reformiren kann, wie es in England gewöhnlich geschieht; — mit der neuen Reformbill ist jedoch noch wenig gethan! — Denn eine Reform mit dem alten Herkommen, ohne die allgemeine Zustimmung des Volkes vornehmen, ist eine ebenso unfruchtbare Mühe, wie die Anstrengung eitel ist, wenn man den Anfoderungen der Zeit oder den allgemein ausgesprochenen Wünschen des Volkes nicht nachgeben will. — Freilich sollte man nach der Bemerkung Kant's: es sey nicht leicht etwas Ungereimteres gesagt, als daß Menschen oder Völker zur Freiheit noch nicht reif seyen, meinen, es sey diese Zeit immer da, aber die Verhältnisse, welche dem historischen Recht angehören, sind nicht immer und überall dieselben.

Wenn aber die Zeit gekommen ist, wo das Volk ein Bedürfniß lebhaft fühlt, wo die Volksstimme ihr Recht

begehrt, dann darf es wohl auch als nicht unzeitig erscheinen, wenn man den Gegenstand öffentlich in der Absicht bespricht, daß hierdurch die verschiedenen Ansichten über die Art und Weise, wie, d. i. nach welchen Grundsätzen und Theorien, abgeholfen werden soll, sich ausgleichen. Es muß dies um so nöthiger erscheinen, als es positive Wahrheit ist, daß durch die Zusammenstellung der historischen Verhältnisse erst hervorgeht, was und wie eigentlich verbessert werden kann. Es wäre falsch, wenn man vorzuschützen suchte, die Verbesserung beruhe auf dem idealen Vernunftrecht und mit Hinwegräumung des historischen Rechts sey jene schon vollbracht. Denn da das Vernunftrecht nicht die Idee des Einzelnen ist, vielmehr einen historischen Rechtsgrund hat, der sich bis zur absoluten Herrschaft des Rechtsgesetzes beweisen läßt; so ist auch sehr natürlich, daß bei Anwendung desselben auf dessen Form in der Volksgeschichte gesehen werden muß.

Was nun die Erreichung einer freien d. i. naturgemäßen Gemeindeordnung betrifft, so ist zu deren Herstellung, wie sie auf dem historischen Rechtsboden der Staatengeschichte und Volksrechte ihre lebendige Stütze findet, wirklich die Zeit gekommen. Man hat in allen Staaten das Bedürfniß einer freien Gemeindeverfassung gefühlt und öffentlich ausgesprochen, und der Wunsch des Volkes stützt sich hierbei noch in den konstitutionellen Staaten auf positive Bestimmungen in den Verfassungen. — Die Gemeindeverfassung, wie sie der Verfassung eines Staates entspricht, ist ein, und zwar eines der ersten organischen Gesetze im Staate. Die Verfassung kann und wird unmöglich gedeihen, wenn nicht eine freie Gemeindeordnung die Basis der bürgerlichen Freiheit, Garantie leistet. — Was kann uns eine freisinnige Verfassung auf dem Papiere helfen, wenn nicht durch eine entsprechende Gemeindeverfassung der Volksfreiheit wieder von unten aufgeholfen wird, wenn vielmehr die Gemeinden und mit ihnen der einzelne Bürger in staatsrechtlicher Hinsicht unter der Vormundschaft der Staatsbeamten stehen

bleiben, welche meist in dem von Frankreich herübergeliehenen Konzentralisations-Systeme maschinenmäßig mitarbeiten müssen? Ihr Streben ist in ihrem Geschäftsberufe so abhängig von diesem System, wie der Telegraph bedingtes Hülfsmittel. — Die bürgerliche Freiheit erkennt aber über sich keine andere Herrschaft, wie die des Rechtsgesetzes, und welcher Alle unterthan sind, weil sie es frei wollen. Herrschaft im Staate ist theoretisch: „das Rechtsgesetz"; praktisch: „der gemeinsam ausgesprochene Volkswille — das Gesetz." Mit dieser Ansicht stimmen nicht allein v. Rotteck, sondern auch Schmalz überein. — Zachariä wird nicht umhin können, ein Gleiches zu thun.

Daß von jeher die Gemeindeverfassung die Basis zur Verwirklichung und Herstellung der bürgerlichen Freiheit war, beweis't die Staatengeschichte aller Völker. Denn die bürgerliche Freiheit war immer und unter jedem Volke früher, wie das polizeiliche Censorherrschafts-System, dem sich ein Volk erst dann unterwarf, wo es entnervt einer Art politischen Indifferentismus in die Arme fiel, welchen die Vorfahren, unsere Ahnen, nicht kannten. Bei den Alten war Freiheit oder Sklaverei — „Knechtschaft" war ihnen ein ungekannter Wahnsinn. — Es konnte nämlich dem politisch-unraffinirten Menschen nicht einfallen sich auf dem Wege des Juste-Milieu's einem Herrn zu unterwerfen, sondern er war entweder sein eigner Herr oder es beugte ihn die physische Uebermacht faktisch in die Sklaverei nieder, die er aber niemals freiwillig anerkannte, um dadurch seinem Herrn nicht etwa einen Rechtstitel zu leihen. Und es kann in Deutschland nur als ein Zeichen einer sehr verkehrten Richtung im Volkscharakter angesehen werden, daß nach Einführung des Christenthums, welches die Sklaverei und die bestehende Leibeigenschaft untersagte, daß nämlich da noch der Begriff der Duldung und Demuth einen so politischen Umfang erreichen konnte, daß der freie Deutsche aus dem Allodialsysteme in das Feudalsystem ging und freiwillig Knecht wurde; — daß er sogar das politische Recht der

freien Stimmführung, und was noch mehr ist, nicht selten auch das der Repräsentation aufgab, sich sohin des Titels in dem ripuarischen Volksgesetze „de homine ingenuo repraesentando" ganz entschlug.

Historisch ist die Gemeindeverfassung einer der größten Fortschritte des menschlichen Geschlechts und die menschliche Gesellschaft, die wir Staat nennen, ist in dem Genuß der bürgerlichen Freiheit gewesen, je nachdem diese Verfassung mehr oder weniger der Idee der Freiheit, des Rechts und der Natur (der Gleichheit) entsprechend war. — Sie hat die alte Stammverfassung gesprengt, und hiemit das Privatinteresse des patriarchalischen Staates zerstört, die Simonie unter den Zügen des Stammes aufgehoben und das Grab der bürgerlichen Freiheit — die Kasten — verschüttet. — Es war also durch sie der Bannzwang der abgeschlossenen Individualität aufgehoben. — Inwiefern man annimmt und annehmen muß, daß überall, wo die Stammverfassung zu Grunde liegt, auf die Katastrophe der Vordrängung der erst-regierenden Kaste — der Priester — durch die Kriegerkaste herbeigeführt worden sey? liegt hier außer unserer Absicht, und wir untersuchen die historische Thatsache weder in dem alten Asien noch in den gälischen Völkerstämmen, und überlassen die Ansicht Eichorn's, die er in der Beziehung über Deutschland aufstellt, ganz dem eigenen Ermessen.

Die Geschichte der asiatischen Völker zeigt weiter nichts, wie ein Zerfallen der bürgerlichen Verhältnisse, mithin der bürgerlichen Freiheit, oder aber es ist dort die Theokratie und die Hierarchie in einen plumpen Despotismus übergegangen und stereotyp geworden, worüber sich in staatsbürgerlicher Hinsicht fast gar nichts sagen läßt, wenn man nicht bedauern will. Auch kennen wir weder eine innere noch äußere Rechtsgeschichte jener Staaten, und nur Hr. Prof. Gans hat das süße Glück ein indisches, jüdisches, persisches rc. Erbrecht zu schreiben, woran wir Laien nicht Theil nehmen dürfen. — Aber die innere Geschichte der griechischen Staaten und die Staatsgeschichte von Rom zeigen uns einen Kampf, welchen

die Gemeindeverfassung über den Herrschaftsanspruch der Familienverfassung endlich mit dem Siege der freien, selbstständigen Hausväter über jene in ursprünglicher Gleichheit endete. Die Eintheilung der Bürger nach Stämmen verschwand durch die Errichtung der Vermögensklassen. Unmittelbare Folgen waren völlige Freiheit des Gemeindeeigenthums von aller Beschränkung zu Gunsten der Familien, und gleiches Erbrecht der Frauen. Aber merkwürdig, es ging mit dem Siege der Gemeinde ihr öffentliches Recht fast gänzlich unter. Es war hierdurch den Diktatoren, Triumviren und endlich gar den gewaltthätigen Imperatoren der Weg gebahnt. Der Nachtheil der Letzteren, die nur den Begriff der absolutistischen Willkühr und gewaltigen Herrschaft in sich vereinigen, ist durch die Einführung des justineaneischen Gesetzbuchs auch für Deutschland von sehr schmerzlichem Einflusse gewesen. Denn der Begriff des absoluten Herrschers war nie so künstlich gerechtfertiget, als gerade in diesem Gesetzbuche, welches anscheinend auch Großmuth an den Tag zu legen versucht, wie in dem Titel: „Si quis me maledixerit." In dem franz. Gesetzbuche ist auch die bezügliche Freiheit so beibehalten, daß wir neulich in Mainz ein Urtheil gegen ein Individuum publiziren sahen, welches wegen seiner Entscheidungsgründe in der That ebensoviel Aufsehen bei einem Juristen erregen muß, wie die Motivirung des Kriegsgerichts in dem Urtheile gegen Dr. Schulz. —

Ganz anders verhält es sich mit der Gemeindeverfassung unter den germanischen Völkerstämmen. Hier hat sich die anfängliche Grundlage ihrer Staatenbildung, wenigstens ihrem Wesen nach, bis auf die neueste Zeit erhalten. Das deutsche Staatsleben beruht, wie man aus Grimm's Mittheilungen nachgewiesen sieht, auf ganz anderen Prinzipien. Namentlich die germanischen Völkerschaften bildeten den Begriff der freien Gemeindeverfassung aus. — Diese ist die Blüthe des Familienlebens, aus welchem weder ein patriarchalischer Diktator noch ein absoluter Herrscher hervorging, wodurch etwa das frühere deutsche Volksleben hätte gestört werden können. Jedes Gemeinde-

mitglied, war auch zugleich aktiver Staatsbürger und von dem Unterschiede der Stände kannte man in den ersten Perioden auch nichts, oder es ist aus dem historischen Nachweis nicht bekannt. — Auf den Einwurf, daß die Kriegsgenossenschaften den vermeintlichen Unterschied begründet hätten, kann hier nicht eingegangen werden, sogut als man eine Ausnahme von der Regel auch nie durch das materielle Recht der Regel wird rechtfertigen oder erklären wollen. — Ja England hat sich das Abbild jener freien Verfassung erhalten, und daher auch in England die bürgerliche Freiheit noch festen Fuß hat. Inwiefern ihr die Reformbill des Whigs-Ministeriums so viel genützt hat, als in dem in London erschienenen Buche hererzählt wird, lassen wir dahingestellt seyn, wenn wir uns nur daran erinnern, daß jene Bill eine Halbheit ist, und alle Halbheiten in der Politik bringen unwiderruflichen Schaden. — Wenn man sich aber vor einer allgemeinen Reform des englischen Wahlsystems noch zurückhält, so mag man einen Grund mehr dazu, in der ungenügenden Emendation des französischen Wahlgesetzes von 1830 finden. Daß man aber in Frankreich so fatale Mißgriffe macht und die bürgerlichen Rechte der selbstständigen Gleichheit so auffallend verletzt, darf deßhalb nicht wundern, weil es theils am Begriff, theils an der klaren Anschauung einer nach gesundem Menschenverstand bestehenden Gemeindeordnung fehlt.

Im Anfang scheint auch das Grundeigenthum, welches später dem Könige oder seinen Dienern à la Suite zufiel, freies Gemeindeeigenthum gewesen zu seyn, und die Allode, das Falkland, Reeveland bei den Angelsachsen, Salland der Franken, konnte nur an waffenfähige und waffenehrliche Mitglieder vertheilt werden. Denn das aktive Bürgerthum bei den germanischen Völkern war genau durch die Waffenehre bedingt. Aber später gab es Herrengut, Thaneland, an Hofleute der Fürsten für die Dienste des persönlichen Gehorsams vertheilt — und hier hat man die Katastrophe, wo das Feudalwesen einriß und das Vasallenthum trat an die Stelle des freien Bürgerthums —

ein großer Theil freier Menschen wurde passiv! — Bald drohte die Feudalverfassung die Gemeindeverfassung gänzlich zu zerstören, und weil die Bürger ihre Stütze an der Allode verloren hatten, so mußte sich der Gemeinsinn für die Erhaltung der Gemeindefreiheit durch selbstthätige Spekulation — durch Handel und Gewerbe — (im 10ten Jahrhundert) helfen. Aber mit diesem lobenswerthen Schritte war auch zugleich der große Hemmschuh in der Zeit bedingt, nämlich das Zunft- oder Gildenwesen — unter dessen Despotie noch bis auf den heutigen Tag, wie z. B. Kassel leiden müssen. — Wie es sich aber zu der Zeit mit der Stimmberechtigung und der Theilnahme an der Ausübung landständischer Rechte verhielt, ob man Eichhorn's Ansicht, hinsichtlich der engl. Cities, der Boroughs und der deutschen Burgwardein beistimmt, oder ist, kann hier in sofern gleichgültig erscheinen, als die Verschiedenheit — sofern sie wesentlich ist, — nun schon dem Verfalle der Gemeindeordnung zuzuschreiben ist. — Die Städte haben immer, mit Hinblick auf die alte libertas romana, großen Theil an der Ausübung der politischen Rechte, wie z. B. bei der Repräsentation, gehabt, bevor man noch zu der verwerflichen Basis kam, die Repräsentation von dem Güterbesitz abhängig zu machen oder sie hierdurch zu bedingen statt sie der Zuzahl der Korporationsrechte zu belassen. Nachdem sich aber endlich geistige Bildung, Fleiß und Arbeit in Gewerben und Handel, kurz die geistige freie Thatkraft im Menschen den, wenn auch nur theilweisen Sieg, über die blödsinnige Bevorrechtung errungen hatte, bildete sich mit dem Wohlstand des Bürgers die eigentlich bürgerlich-städtische Verfassung aus und eine neue Ordnung herrschte unter dem Bürger! Aber auch diese Verfassung trug dadurch den Keim einer tödtlichen Krankheit in sich, daß man verkehrter Weise eine Stadtbehörde (Magistrat) auf Lebzeit wählte und sich diese durch eigene Wahl selbst ergänzen ließ. Diese Wahlen fielen meist auf Verwandte, Bekannte oder Befreundete, welche also dem krähwinklichen Spießbürgerthum nur noch mehr Vorschub thaten oder die Oligarchie, wie z. B. in

der Schweiz, noch begünstigten. Dazu kam noch, daß die Magistratspersonen noch von der hohen Idee des Glanzes eines römischen Senators angesteckt waren, statt ihre Stellung richtig aufzufassen und danach zu handeln. Die Kleinstädterei, welche nur zu leicht an die Stelle des großartigen, gemeinnützigen Sinnes trat, verderbte in ihrer Beschränktheit und Engherzigkeit bald den Gemeinsinn. — Was für ein Schattenbild geben die s. g. freien Städte noch von alter Bürgerfreiheit in ihrer verkümmerten Verfassung? — Heeren muß sich den Zustand dieser Städte noch ganz anders vorgestellt haben, als er 1816 in seinem Buche über den deutschen Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staatensystem, schrieb, diese Städte erhielten unter uns den Sinn für Gemeinwohl und individuelle Freiheit, ohne im mindesten den monarchischen Einrichtungen gefährlich zu werden. — Der Nachsatz ist wahr! — Und nicht allein die Mißgriffe feiler Magistrate, sondern auch die Unredlichkeit in der städtischen Verwaltung richteten bald den Wohlstand der Städte zu Grund. — Periit omnis cura reipublicae Privato commodo invigilant omnes nulla de proximo et de futuro cura. L. c. c. 23. — Fast jede Stadt in Deutschland hat Ursache über Verschuldung und Verschleuderung ihrer Gerechtsame durch servile und gewinnsüchtige Magistratspersonen zu klagen, wie z. B. Kassel über Verschleuderung der Au und des großen Forstes — und selten wird man eine Stadtbehörde treffen, welche sich das Lob der Bürger erwirbt.

Wie aber ein verdorbener Körper eine, wenn auch abschreckende Aufmerksamkeit auf sich zieht und einer Generalkur bedarf, selbst wenn diese seine Existenz momentan auf's Spiel setzt, so geschah es auch, daß die Bösartigkeit der Magistratskörper endlich die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich zogen, wodurch dann die völlige Bevormundung hervorging, welche die freie Selbstständigkeit der Gemeinden zur völligen Nullität reduzirte. — Diese Gemeindebevormundung wurde endlich in dem von Frankreich ausgegangenen Konzentralisations-Systeme bis zum Extrem gesteigert, so daß nicht allein die Gemeinde-

behörden, sondern auch die Gemeinden selbst gelten noch als politische Nullen in einem Systeme, wo niemand mehr dachte noch denkt, außer dem Prinzipalminister, und die Beamten, z. B. in Frankreich, weiter nichts wie dem Telegraphen ähnliche Werkzeuge in der großen Maschinerie, weßhalb man sie auch sehr richtig mit dem Namen „Employé“ belegt, sind. — Wenn gleichwohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß in der Dynastie der fränkischen Könige keine Bevorrechtung der Stände begründet war, vielmehr auch damals noch das Prinzip der freien Gemeindeverfassung in immer größern Kreisen bis zur allgemeinen Staatsgemeinde ausgebildet galt, so bietet dennoch die Periode des konstitutionellen Systems in Frankreich kein organisches Ganzes, welches der germanischen Einrichtung entspräche. Die vielen souveränen (de la demi-souveraineté) Lehnsherrn mit ihrem freiheitswidrigen Spruche: „Nulle terre sans seigneur“ wurden zwar verdrängt, aber an das System, welches sie früher hielt, trat keine volksthümliche Gemeindeverfassung — und daher so vieles Unglück in Frankreich, daher die Gefahr für die bürgerliche Freiheit, die dort nur auf Stelzen steht. — In Frankreich konnte es also auch dem absolutistischen Vernichter aller bürgerlichen Gemeinfreiheit — Napoleon — in seinen tyrannischen Einrichtnngen mit Verachtung individueller Bürgergleichheit gelingen, ein System auszubilden, was unter dem Namen des Conzentralisations-Systems bekannt, und gleich dem polizeilichen Spionirsystem des Hrn. Fouché verderblich, wie verächtlich ist. Dieses System ist, wie Vieles, was der absoluten Gewalt und Ausführung monströser Ideen Einzelner schmeichelt, dagegen die bürgerliche Freiheit verachtet, auch in Deutschland fleißig zur Ausführung gekommen; ja selbst sein Erfinder war der große Friedrich II., der seinen Freiheitsplänen Millionen frohnpflichtig machte, und bei dem der farische Spruch „Jo el Rey“ summa lex war. Gleichwie sein Fürstenbund zum Unheil der polnischen Nation und zur Ungebühr dem deutschen Reich gereichte, so war dieses System die Begründung unsäglichen Unheils für

die bürgerliche Freiheit, wodurch einer Regierungsmaxime jedes Recht, jede Freiheit zur Disposition gestellt wurde.

Durch dieses unheilschwangere System, welches allen Gemeinsinn verscheuchte, indem nur noch der Sinn der obersten Staatslenker gegenüber der vermeintlichen Stumpfsinnigkeit der bevormundeten Masse galt. — Durch dieses System mußte natürlich das Gemeindebürgerthum unterdrückt werden und der leere Schall des Staatsbürgerthums war kein Ersatz dafür. — Es klingt fast so, wie der Tausch der alten bürgerlichen Freiheit mit einer neueren papiernen Konstitution, die wie der Glaube an die Werke todt ist. — Staatsdiener und Partikuliers wurden von dem Gemeindeverband ausgeschlossen, und nur noch ein lasttragendes Häuflein der Bürger blieben Gemeindebürger, die in ihrem Verbande nichts mehr nähren konnte, was zu dem Wesen der Freiheit ihrer Väter gehörte — nicht einmal ihre gewerblichen Verhältnisse. Auch diese wurden unter die Bevormundung der Regierung gestellt, wovon die Zunftordnung in Kurhessen v. 1816 einen niederschlagenden Beweis liefert. Denn hat man wohl im Leben ein Ding in Gesetzesform gesehen, das so von dem Wesen eines Gesetzes — von der Klarheit und Bestimmtheit abweicht, wie diese Falle? Was ein § verspricht, hebt der andere wieder auf, oder es geschieht dies schon durch einen Zwischen- oder Nachsatz in demselben §. — Man könnte wohl bedauern, daß dieses Verordnungsgesetz sogar das Vorbild unserer, sonst so schätzbaren Verfassung v. 1830 gewesen zu seyn scheint. Denn auch in diesem Staatsgrundgesetze mangelt die Klarheit und Bestimmtheit, und an den schon entstandenen Kontroversen scheitert das Glück, welches sie dem Volk bringen soll! — Schreibe man, wie Friedrich Murhard Kommentare dazu, oder lese man, wie Prof. Jordan Kolleg über die Interpretation der kurh. Verf. Urk.!! — Wenn man von dem subjektiven esprit de loi nicht abläßt, wenn man nicht aufhört, sich der logischen Auslegung zu bedienen, statt die grammatikalische zu befolgen, wenn man nicht, wie etwa die Engländer, den Wortsinn buchstäblich nimmt (verbal cri-

ticism); so wird uns die subjektive Skeptik ewig quälen, und — was bei einer Behörde recht ist, das erkennt die andere für unrecht — Exempla sunt odiosa! —

Schon durch die zunehmende Künstlichkeit des (römischen) Rechts, war längst auch schon ein Zweig des Gemeindewesens — die Rechtspflege — entwendet worden. Wie überhaupt das hochgepriesene fremde Recht, das Napoleon in seinem Code begeistert „la raison éscrite" titulirte, den deutschen Karakter zu verderben beabsichtigte, so mußte es natürlich in seiner Praxis die Wurzel angreifen und den Gemeinden die einfache, volksthümliche Rechtspflege entreißen. Was seit den frühsten Jahrhunderten die väterliche Sitte zu Rechtsregeln gestempelt und die tägliche Erfahrung als gemeinnützig bewährt hatte, das wurde aus den Gemeinden verbannt, und mit dieser intriguirten Verbannung die Schöppen (Dingsleute) von ihren Stühlen vertrieben, anher sie nach Herkommen Recht sprachen. (Vergl. Analect. Hass. II. 7. 3. bei Schminn, Schenkenberg. Corp. jur. Germ. med. aev. I. 6.) Jedoch hat sich, wie aus Dreyer's Abhandl. zur Kenntniß der Reichsstadt Lübeck'schen Verordnungen hervorgeht, zum Ruhme des deutschen Karakters, dieser Grundzug noch theilweise in Nord-Deutschland erhalten. Ueberhaupt muß man die Energie loben, womit viele Städte den Kampf Friedrich's III. gegen den Andrang des fremden Rechtes unterstützten. Die Deutschen sahen, wie Biener, (Bedenklichkeiten bei Verbannung d. ursp. fremd. R. rc. S. 7 bemerkt) die ausländischen Rechte als Schlangen an, welche ihnen, wenn sie warm geworden, tödtlich seyn könnten. — Wer aber die einfache Art und Weise der Rechtspflege in den deutschen Städten beurkundet sehen will, der höre was der Spanier Zamarano in seinen Speculum vitae. L. I. c. 18. Fol. 21. aus selbstiger Erfahrung darüber mittheilt. — Selbst Puffendorf gesteht (Observ. iur. univers. II. obs. 215. §. 79. sq.) der Sitte umwunden den Preiß zu. Und Thomasius D. Muran cum iur. sperit. content §. 5. sagt sehr recht, daß gute Sitten in der Staatsgesellschaft die geschriebenen Gesetze entbehrlich mach-

ten, und erst wenn diese verloren gingen, dann müßten diese eintreten. *) — Wollte man aber von unseren vielen geschriebenen Gesetzen und Verordnungen, von unserer verworrenen Gesetzgebung — dem babylonischen Gethürme — in den neueren Staaten auf unsere Sitten schließen — — und dennoch wir rühmen uns einer moralischen Kraft. Hr. Jacobi hat unlängst in der hannöver'schen Deputirtenkammer, als man über den Antrag des Dr. Freudentheil diskutirte, noch mehr versucht, und die dortige Gesetzgebung, wie den Prozeßgang in Vergleich mit der Rechtspflege anderer deutschen Staaten panegyrico modo hervorgehoben, wobei ihn aber schon der einfache Witz des Dorfzeitungsschreibers aus dem Felde schlagen dürfte, wenn er erzählt, daß die amerikanische Rechtspflege — die bekanntlich auch noch von schlichten Männern nach einfachen Gesetzen gehandhabt wird — noch so weit zurückstehe, daß man in New-York den Prozeß, wegen einem bedeutenden Punkte, nicht einmal über einen Monat habe hinaushalten können.

Es bedarf wohl keines anderen Beweises, daß wenigstens die untergerichtliche Rechtspflege mit zu dem Wesen der Gemeinde gehört, als daß ja auch in neuerer Zeit man in Baiern und Preußen Friedensrichter, freilich in letzterem Staate nur in vermittelnder Eigenschaft, aus Bürgern, für die Bagatellprozesse, bestellt hat. — Wenn aber diese Einrichtung bei uns nicht besteht, **) so muß es doch noch

---

*) Sehr wahr ist in dieser Beziehung die Bemerkung in „Politique des intérêts, par un travailleur devenu propriétaire. Paris 1834, — (einem Werke das dem Minister Thiers zugeschrieben wird)" „Jedes Individuum hat seine Sitten, jede Familie die ihrige, jedes Volk die seinigen. Wenn die Sitten schlecht sind im Lande, so giebt es viel Verbrecher, und nur, wenn es viele Verbrecher giebt, bedarf es vieler Gesetze, um sie zu zähmen und zu bessern. Wenn die einzelnen Familien gut sind, so ist es auch das Volk. Daher kann man an den Gesetzen die Stufe der Civilisation der Nationen erkennen, bei denen sie gelten."

**) Wie wohlthätig für deutsche Staaten die Einführung der Friedensrichter bei einer zweckmäßigen Organisation und nach dem

mehr auffallen, daß unseren Gemeinden auch nicht einmal die Handhabung der Polizei geblieben ist. Man hat

---

Vorbilde der ursprünglichen Gemeindevertheidiger (Defensores civitatum im alten Gallien unter den Römern) seyn und dazu beitragen würde, um einige der hauptsächlichsten Quellen der heutigen Aufregung der Gemüther zu verstopfen, und das Fortschreiten der Civilisation gegen zerstörende Auswüchse zu schützen, hat der als gründlicher und wohlgesinnter Publicist rühmlichst bekannte Ludwig Hofmann in seinem klassischen Werke: über das Institut der Friedensrichter insonderheit über ihre Kompetenz und ihr Amtsverhältniß zu den übrigen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden u.s.w. (Zweibrücken. 1834.) im Interesse des öffentlichen Rechts klar und überzeugend nachgewiesen. Aus seinem würdigen Vorworte heben wir nur folgende sehr sprechende Hauptmomente hervor:

„Für geringfügige Streitigkeiten ist die schnelle definitive und kostenlose Rechtspflege nach dem natürlichen Rechtsgefühle eines braven, im Leben der unteren Volksklassen erfahrnen und mit den Lokalitäten, den Bedürfnissen und dem Karakter seiner Mitbürger vertrauten, gescheidten Mannes offenbar viel tausendmal mehr werth, als die gelehrtesten Abhandlungen in den Beweggründen des Urtheils mit Citaten von Gesetzen und Autoren ausgespickt.

„Ein solcher Richter, der nichts zu bestrafen, nur geringe Mißverhältnisse auf der Stelle abzuthuen hat, seinen Mitbürgern als ein vernünftiger und rechtlicher Mann bekannt ist, erwirbt sich ein Vertrauen und eine Achtung unter ihnen, die keine Ernennung von einem Monarchen, wäre sie auch immer über alle Kritik erhaben, keine Gelehrsamkeit, kein Talent, selbst nicht die reinste Tugend eines ihnen fremden Mannes bewirken kann. Ein solcher Mann ist ein wahrer Vater unter seinen Kindern, der Ein Wort sprechen darf, um alles Unrecht wieder gut, um die Spaltungen erlöschen und alle Prozesse ersticken zu machen"; — er ist mehr, — er ist ein Segen des Himmels.

„Ein sehr bedeutungsvoller Geist, dem ähnlich, der vor dreihundert Jahren wieder erschienen war, zeigt sich nun noch einmal ungestüm, ernst und überall; er fordert Abhülfe von sehr gerechten Beschwerden, aber auch solcher, die auf Mißverständnissen, auf Mangel an Aufklärung, Schwindel, Intriguen und Anreizungen beruhen: Um den gerechten Beschwerden abzuhelfen, unbegründete niederzuschlagen, innere Ruhe und Frieden zu erhalten, Aufruhr zu verhindern oder,

vielmehr, wie die Geschichte lehrt, die Gemeindebeamten in der Form der Staatsdiener bestellt und manche davon zu Polizeidirektoren auserkoren, was natürlich eine für das Gemeindewohl sehr nachtheilige Stellung ist.

Wie aber immer die Gemeindeverfassung die Basis im bürgerlichen Leben war und hiervon die Wohlthat einer Staatsverfassung abhing, so mußte man in einer gefahrvollen Zeit, in Preußen, wo Friedrich II. geherrscht hatte, zuerst wieder an die Einführung einer Gemeindeordnung (1808) denken. Ihr Prinzip ist aber nicht mehr das der alten Gemeindeverfassung, sondern zum Theil der im 14ten Jahrhundert geltenden Gildenverfassung. Daher auch ihr Streben nach Vereinigung der Klassen, wenn gleichwohl keine Zünfte mehr bestehen. An der Spitze ih-

---

wenn er ausgebrochen, ihn zu erdrücken und die Eintracht und gegenseitiges Vertrauen zwischen Fürsten und Volk wieder herzustellen und zu befestigen, ist vor Allem eine öffentliche Autorität nöthig, die in vollkommenster Unabhängigkeit mit der nöthigen Gewalt ausgestattet ist. Diese Autorität ist der Friedensrichter, aber ein Friedensrichter nach Wort und Sinn. Er muß ein Mann seyn von umfassenden Kenntnissen, reifen Erfahrungen in öffentlichen Geschäften, im Besitze allgemeiner Achtung als Biedermann, als Freund der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens; er muß schon durch sein Alter gebieten und herrschen. Welche Bedingungen! und doch sind sie keineswegs noch genügend; die schwersten und heute die seltensten sind auch die unerläßlichsten. Denn er muß die Festigkeit eines La Vaquerie, d'Orte und d'Ormesson, und den Muth eines Perikles, Cato, Giano della Bella und Luthers in seiner Brust tragen, um Mißgriffe des Fürsten zu verhüten, den Kabalen der Höflinge und dem Beamten-Despotismus eben so, wie der Roheit des Pöbels, dem Ungestüm der Menge und den Nachstellungen der falschen Volksfreunde die Stirne zu bieten und Widerstand zu leisten."

Einen solchen Friedensrichter zu erhalten, und die ihm anzuvertrauende Attributionen sucht Hofmann in der Organisation und in der Kompetenz der Gemeindevertheidiger, in der früheren Ernennungsart des Lagmans und der Härate in Schweden und in Sieges Methode der Wahl aller Staatsbeamten und Volks-Repräsentanten: Beides, Organisation und Attributionen, nach dem Zwecke und den heutigen Verhältnissen modificirt.

res Vereinigungspunktes steht die königl. Gewalt. Man rühmt, daß hierdurch die verderbliche Vielherrschaft vereitelt worden sey. Dieser Ruhm stützt sich aber wohl vorzugsweise auf die Verworrenheit in unserem so gebildeten Staatsleben, das man nicht mehr zwischen Staats- und Gemeindeverfassung zu unterscheiden weiß, vielmehr Alles unter die Regierung Einzelner stellen will. Und diese Ansicht von dem überschwenglichen Oberaufsichtsrechte ist auch der Krebsschaden in dem Entwurfe und den Motiven zu einer Gemeindeordnung in Kurhessen, wie er den jetzigen Ständen wieder vorgelegt werden muß. Daher möchte man sich wundern, daß diese Städteordnung gewöhnlich als eine der erfreulichsten Erscheinungen in der neueren Gesetzgebung angesehen wird. *) Es ist zwar in unserem wirklichen Leben bis daher Alles relativ; aber deßhalb kann in der neueren Gesetzgebung jene Städteordnung als ein Eminens praeclarum angesehen werden. Die Beamten der preußischen Städteordnung stehen etwa in einem ähnlichen Verhältnisse zu der Regierungspolizei, wie die Bürgergardisten in Kurhessen. Sie handeln frei, befiehlt aber jene, so gehorchen sie. — Zieht man die Regulirung der Geschäfte der Kreisdeputationen näher in Erwägung, so erscheint die bürgerliche Freiheit bei weitem nicht in der Blüthe, wie Viele wähnen. — Mag auch überhaupt für die bürgerliche Freiheit durch das königl. Edikt von 1823 eine bessere Aussicht gegeben worden seyn, so ist doch in dieser Beziehung gar manches, was förderlich wäre, noch nicht geschehen, und wenn es geschähe, so würde sich doch schwerlich die Regierung in Preußen dazu verstehen, den größten Theil der Verwaltung an die Provinzial-Landstände abzugeben. **) — In Baiern hat man Land-

*) Vergl. dieses Archiv. H. 2. B. 2. S. 353—502.

**) Nicht unwichtig für die Charakteristik der preußischen Communal-Gesetzgebung sind: Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der preußischen Städteordnung, Städteverwaltung und Communalverfassung. In Verbindung mit Mehreren herausgegeben von J. C. Th. Janke. Diese Zeitschrift, von welcher bei Riegel

räthe, und diese sind das in der Opposition zwischen der Bevormundung und der Freiheit erträgliche Institut, das rathen kann, ohne daß man den Rath zu befolgen hat, wie das auch die Stände in Posen vor mehreren Jahren thaten, aber die Regierung in Berlin legte die Berathungen ad acta.

Wohl aber hat die preußische Städteordnung mit Recht mehreren Gemeindeordnungen, wie z. B. 1818 in Baiern, zum Vorbilde gedient. (Döllinger's Repert. d. Staatsverwalt. d. K. B.) Aber es sind hierin bei weitem die Grundsätze jener Städteordnung nicht so scharf gewahrt und das Edikt steht ihr, in jeder Beziehung möchte man sagen, nach. Man verkennt darin gänzlich den alten republikanischen Aristokratismus — Intelligenz und Verdienst — wohl aber hat man dem unverdienstlichen Optimismus der römisch-deutschen Patrizier zu huldigen gestrebt, also die Ausübung der Rechte des aktiven Bürgerthums von dem liegenden Besitz und Geld abhängig gemacht. Es steht dies Edikt aber in der genauesten Verbindung mit der zu gleicher Zeit verliehenen, baierischen Verfassung, wonach auch gewöhnlich nur die Optimaten — Bierbrauer und Poststallmeister — in die Kammer kommen und das Element des

in Potsdam bis jetzt vier Hefte erschienen sind, macht es sich besonders zur Aufgabe, die Nachrichten von dem Erfolge zu sammeln, welchen die Einführung der Städteordnung auf den Staatshaushalt überhaupt und insonderheit auf den Schuldenzustand, den Ausgabe-Etat, die Benutzung der Gemeindegüter, die Verwendung und Ersparnisse und die Communalabgaben gehabt habe; wie es um die Erhaltung, Förderung oder Anlegung der gemeinnützlichen Anstalten stehe; wie der Gemeinsinn sich bei den öffentlichen Wahlen und dem Geschäftsbetriebe, bei Opfern zum gemeinen Besten, ganz besonders bei den Gemeindeanlagen und den Einsprüchen dagegen offenbare, welche Reibungen zwischen einzelnen Theilen der Stadtgemeinden, zwischen den Stadtbehörden und zwischen diesen und den Staatsbehörden zum Vorschein und wie sie zum Austrage gekommen sind, aber auch welche Irrthümer, Mißgriffe oder Unordnungen vorgefallen, oder welche Bedenken bei der Ausführung einzelner Anordnungen entstanden sind.

baierischen Bürgerthums repräsentiren. — Die Alten scherzten schon über ein pingue ingenium und Cicero, der doch auch nur zu den diplomatischen Liberalen gezählt werden dürfte, sagt, daß es keine abscheulichere Verfassung gebe, als die, in welcher die Reichsten für die Besten gelten.

Mittlerweile haben auch die Würtemberger, Badner, Darmstädter u. A. eine Gemeindeverfassung erhalten, welche alle mehr oder weniger den Karakter und die Freiheit einer Rheinbundsakte in sich tragen, sie enthalten wenigstens den Schein der bürgerlichen Freiheit, und wenn es kein Sonnenschein ist, so kann es doch Mondschein seyn, oder der Schein leuchtet hinter den Koulissen hervor.

Aber auch Kurhessen blieb zur Zeit, wo andere deutsche Bundesstaaten ihre Pflicht, die sie gegen die Bundes- und Schlußakte (Art. XIII. und Art. 54.) hatten, schon durch Verleihung landständischer Verfassungen erfüllt, nicht zurück. Nachdem S. königl. Hoheit Wilhelm II. 1821 an die Regierung gelangt war, trat noch in demselben Jahre das große Werk Kraft's u. A. in's Leben, nämlich das Organisationsedikt v. 1821, welches auch noch bis auf den heutigen Tag nicht wenig bei der Verwirklichung unserer Verfassung von 1831 im Wege steht. Denn das Edikt, wenn gleichwohl oft im Widerspruche mit der Verfassung und ihren nothwendigen Konsequenzen besteht noch in gesetzlicher? Kraft, und die Bestimmung des §. 155. d. Verf.-Urk. wonach Alles mit gegenwärtiger Verfassung im Widerspruchstehende hiermit aufgehoben seyn soll, führt in Verbindung mit andern §§. zu unglückseligen Kontraversen. Da nämlich keine Aufhebung de facto statt gehabt, vielmehr dieselbe erst von dem Widerspruche mit der Verf.-Urk. abhängt, so muß auch erst von kompetenten Richtern entschieden werden, ob und inwiefern ein Widerspruch in dem Edikte oder einer bestehenden Verordnung enthalten sey, was bei der Unbestimmtheit und Biegsamkeit der kurh. Verf.-Urk. eben nicht leicht zu entscheiden ist. Es wird der subjektiven Gegenansicht immerhin eine Exceptio zur Seite stehn. Erst neulich kam wieder ein Fall vor,

wo sich eine Verfügung d. M. d. J. auf eine Verordnung von 1823 stützte, und als dagegen von dem Betheiligten Klage erhoben wurde, entschied das Obergericht, es sey die betr. Verordnung durch die Verfassung aufgehoben, das Ober-Appellations-Gericht aber entschied das Gegentheil.— Wer hat nun materiel recht? Formel ist freilich die Sache abgethan. — Dieses berühmte Edikt, welches allerdings den Vortheil brachte, daß die Verwaltung von der Justiz getrennt, die Selbstständigkeit der Rechtspflege nochmals ausgesprochen wurde — was übrigens schon in dem bestehenden Hausgesetze geschehen war — auch die richterliche Polizei von der Polizeiformel getrennt wurde. — Dieses Edikt war weiter doch nichts, wie ein ausgedehntes System der absolutistischen Gewalt in seiner Wirklichkeit (§. 10. d. Verf.-Urk. verbietet uns, hier Beispiele anzuführen?), und die Bevormundung, welche darin festgesetzt ist, läuft größtentheils auf die polizeiliche Censurherrschaft hinaus, welche durch die Thätigkeit eines Polizeidirektors, Hr. Manger, ihr Extrem in Kurhessen erreicht hatte. — Es war nicht die Zeit der Gesetze, sondern des Schreckens.

In dieser neuen Ordnung der Dinge gegen die bürgerliche Freiheit, mußte natürlich auch die Gemeindeverfassung, die Grundlage des Staatslebens umgeschaffen und angepaßt werden. Es wurden die Stadtbehörden der größeren Städte so unter die Provinzialregierung gestellt, daß jeder Beschluß derselben erst durch die Genehmigung der Staatsbehörde Gültigkeit erhielt, oder es kann vielmehr der Magistrat nur Anträge stellen; hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens haben die Magistrate, ohne Erlaubniß von der Regierung eingeholt zu haben, nicht über 10 Rthlr. zu verfügen. Die kleineren Städte und die Landgemeinden wurden und sind unter Sürveillance der Kreisräthe gestellt. Wer nur die §§. 88 u. 90 des Edikts liest, der wird schon, ohne die traurige Erfahrung gemacht zu haben, einsehen, wie tief die Gemeindefreiheit in Kurhessen gestellt ist. Die Gemeinden mit ihren Behörden stehen völlig unter einer allgemeinen Tutel, wobei etwa das Verhältniß statt hat, daß die Behörden von

oben auf Erfüllung der Zwangspflichten des Mündels belangt werden können. (L. pr. quand. ex faiet tut. (26,p.)

Alles, und namentlich eine solche Staatsorganisation, reift nur zubald seinem Ende entgegen. Schon 1831 erlangten wir eine konstitutionelle Verfassung, welche wieder eine neue Ordnung der Dinge und zwar auf eine erfreuliche Weise herbeiführte. Der Fürst, welcher 1821 das Organisations-Edikt gab, verlieh 1831 schon seinem Volke die kostbare Verfassung von 1831, *) in deren Eingang er sich so edel ausdrückt! Es ist diese Verfassung ein vorzügliches pactum fundamentale constitutionis civilis; aber ihre organische Entwickelung hat viel Aehnlichkeit mit der der deutschen Bundesakte, welche auch selbst durch die Schlußakte noch nicht vollbracht ist. Freilich sind alle organischen Gesetze darin „alsbald" versprochen, aber es scheint sich der Begriff des Wörtchens in der konstitutionellen Zeit verändert zu haben. Unter diesen organischen Gesetzen, welche ein großer Theil der Hanauer Bürger erst sehen wollte, bevor sie das „Alsbald" in der Verf.-Urk. beschworen, befindet sich auch die neue Gemeindeordnung — nach den Grundbestimmungen des §. 42 d. Verf.-Urk. Dieser §. lautet wörtlich: „Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden." Es enthält also dieser §. alle Grundprinzipien einer vernünftigen und zeitgemäßen Gemeindeverfassung, und seine Deutlichkeit würde etwa nur durch die Ausführlichkeit des §. 53 der hannöv. Verf.-Urk. v. 1833 **) übertroffen seyn.

*) Vergl. dieses Archiv. H. 1. B. 1. S. 1—85.
**) Vergl. dieses Archiv. H. 1. B. 5. S. 289—299.

Denn in jener Verfassung hat man in Beziehung auf Gemeindeverfassung sofort gegeben, um das man sich in andern Ländern noch ernstlich streitet. Der §. 42 der kurh. Verf.-Urk. zerfällt aber in zwei Theile, oder er hat die Rechte und Befugnisse zweier moralischen Personen zum Gegenstande. Einmal theilt er den Gemeinden ihr Recht zu, das anderemal der Regierung. Es enstände demnach die Frage der Regulirung der Verhältnisse zwischen beiden Personen. Diese aber wird eben wohl nicht schwer zu beantworten seyn, da die Beantwortung zunächst in den Bestimmungen des §. selbst liegt. Die Rechte der Gemeinden sind bestimmt genug ausgedrückt, und bei Regulirung der Rechte der Regierung, welche weiter nicht ausdrücklich angegeben sind, hat man nur bloß negativ zu Werke zu gehen. Man hat nicht festzusetzen in einer Gemeindeordnung, was den Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Gemeinden widerspricht. Uebrigens dürfte es scheinen, als hätte die Staatsregierung in keinem der drei vorgelegten Entwürfe zu einer Gemeindeordnung, diese einfache Wahrheit des §. 42 einsehen mögen. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß der Entwurf von 1832 noch ziemlich liberal im Vergleich mit den späteren Entwürfen war. Aber, wie damals noch eine andere Zeit war, so wollten auch die Stände damals sich durchaus mit nichts Mangelhaftem begnügen, und es verschwand die Liberalität jenes Entwurfes mit der Zeit so, daß der frühere Hr. Ministerialvorstand (Hr. Eggena) in den Motiven zu dem jetzigen Entwurfe sogar erklärt, daß man bei der früheren Berathung Spuren der Eilfertigkeit wahrgenommen, womit man den Wünschen einer raschen Umgestaltung des Gemeindewesens im Geiste einer, in ihren Foderungen von Reformen häufig mißverstandenen, Verfassung habe willfahren wollen. — Uebrigens steht mit der Gemeindeordnung ein anderes, §. 48. der Verf.-Urk. versprochenes und alsbald zu erlassendes Gesetz über die Bezirksräthe in nächster Verbindung, so daß eines ohne das andere nicht verfassungsmäßig (d. h. essentiel) bestehen kann. Merkwürdig erscheint hierbei, daß man die alten bevormundenden Kreisräthe beibehalten

und neben ihnen maschinenmäßige Bezirksräthe bilden will. Wenigstens ging diese Ansicht aus dem, dem Landtage von 1834 vorgelegten Entwurfe zu einem Gesetze über die Bildung der Bezirksräthe hervor. Es entsprach übrigens dem §. 48 der Verf.-Urk. ebenso wenig, wie die bisherigen Propositionen zu einer Gemeindeordnung dem §. 42.

Wenn aber gleichwohl in §. 42 der Verf.-Urk. ausdrücklich gesagt ist, daß die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband und der Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener, mithin in der Beziehung das vermeintliche Recht die Einwirkung der Regierung dadurch aufgehoben ist, weil, selbst das Oberaufsichtsrecht zugestanden, die Regierung nur da, wo sie Pflicht hat, dieses Recht ausüben soll; (Klüber Recht d. d. B. §. 260. — Vergl. die Worte Napoleon's über Egypten, in dem mémorial de St. Hélène, par Las Cases VII., 162.) sie also hier vielmehr die Pflicht hat, die Verfassung und deren Vorschriften genau zu befolgen; so konnte sie es dennoch nicht über sich gewinnen von dem hergebrachten Bevormundungssysteme und der polizeilichen Censurherrschaft abzustehen, und ihr zweiter Entwurf, den sie dem Landtage von 1833 übergab, stand nicht allein weit hinter dem ersten von 1832, sondern auch hinter der preuß. Städteordnung weit zurück. Es schien auch der Regierung nicht einmal Ernst zu seyn, denn wie hätte sie sonst die fernere Beibehaltung der Kreisräthe beantragen können, wozu natürlich die politische Schwäche der Kammer ihre Zustimmung gab. Ein großer Theil der Kammermitglieder hielt es nämlich für politisch, der Regierung nur viel nachzugeben, um dadurch die Gemeindeordnung eher herauszubringen, und gab man auch selbst nach, was die Gemeindeordnung in ihrem verfassungsmäßigen Umfange vernichten oder wenigstens doch hindern würde. Mit einem Worte, man stieß den Boden mit aus dem Fasse. Und man kann es nur als ein Glück ansehen, daß einige

standesherrliche Vertreter nach der Berathung des Entwurfes von dem vermeintlichen Recht der Standesstimme nach §. 76 der Verf.-Urk. Gebrauch machten, und eine Standesstimme, wozu aber nicht Einer, nicht Zwei, nicht Drei, sondern nur ein ganzer Stand berechtigt seyn kann, einlegten, weil sie wähnten, es sey das Verhältniß der Ritter- und der ehemals geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, in dem §. 47 der Verf.-Urk. nicht genugsam gewahrt. — Die Regierung nahm, was freilich noch zu rechtfertigen steht, Rücksicht auf diese arrogirte Standesstimme — und die Gemeindeordnung erschien nicht. — Daß es in der Absicht der Regierung liegt, nicht von den Prinzipien des Organisations-Ediktes abzugehen, geht gewiß ganz evident aus den Behauptungen hervor, daß sie infallibel! sey und daß den Landständen nicht das Recht zustehe, den status quo im Staatshaushalte zu verrücken, welche der jetzige Hr. Ministerialdirektor Meisterlin in der öffentlichen Sitzung selbst aufstellte.

Es verblieb also der Regierung die Verpflichtung, auf dem Landtage von 1834 abermals einen Entwurf zu dem organischen Gesetze der Verfassung — einer Gemeindeordnung vorzulegen, der zwar umfassend, aber ungleich illiberaler, wie der erste ist, und der auch ein ganz neues System hinsichtlich der Gemeindeverfassung in sich schließt, was aber der Ausschußbericht nicht zu loben vermochte. — Ein Quartband von 44 Seiten Motiven begleitete ihn in die Kammer, und man kann nicht umhin zu bekennen, daß sie mit vieler Umsicht, aber nicht für die Gemeindefreiheit und dem §. 42 der Verf.-Urk. durchaus widersprechend ausgeführt sind. Die Gemeinden sollen, wie in den Titeln des Entwurfs dargethan ist, überall handeln; aber die Regierung handelt zuletzt, und ihrem Willen muß sich die ganze Gemeindefreiheit fügen, wo nicht, so wird man sie gar nicht handeln lassen. — Diese Anfoderung beruht theils auf der Idee, welche die machiavellistischen Theorien und die Maximen der franz. Minister seit Ludwig XIV. begründet und nach Deutschland herübergekommen sind, theils auf der Lehre vom Staate, wie sie Hobbes, Filmer

v. Haller u. A. vortragen, und wonach die Regierung immer etwas außer dem Staat Gegebenes erscheint, das über demselben erhaben, wie der Glanzpunkt aller Intelligenz, steht. Es würde hiernach die Regierung, sofern sie handelt, als der Volonté général in dem Contrat social Rousseau's erscheinen, welche dem Volonté de tous — dem unvernünftigen Wollen des Volkes — entgegen stünde. Es ist fast zu verwundern, wie selbst so tüchtige Juristen, die im kurh. Ministerium fungiren, vergessen, woher die Staats- oder Regierungsgewalt stammt. Daß sie, wie ein Gesetz, aus dem ausgesprochenen Volkswillen hervorgeht — oder sie ist, wenn man will, der ausgesprochene Volkswille selbst, kann sich also durch egoistische Vielregiererei nicht erlauben, diesen Willen zu beherrschen. Der freie Wille läßt sich nie beherrschen — es ist großes Unrecht an der Menschheit, wie Neffeln in der würtembergischen Kammer 1833 zur Genüge bewiesen — Rotteck und der Portugiese Suarez Brunco — in der Kortesversammlung von 1821 — haben dies noch deutlicher auseinandergesetzt. — Selbst Lamenais, dessen Paroles d'un Croyant man so falsch beurtheilt, als suche er alle Herrschaft auf Erden zu vernichten, hat den Begriff der Herrschaft des Rechtsgesetzes, dem sich der freie Volkswille unterwirft, unumwunden ausgesprochen, der übrigens von allen wahren Juristen schon lange auf Kathedern gelehrt wird, und ihn nicht anzunehmen, hieße den Glauben an Recht verwerfen. Dieser Begriff oder die Stimme des vernünftigen Nationalwillens darf nicht verwechselt werden mit jener sogenannten Volkssouverainetät, deren Symptomen übertriebene Klagen, Verachtung der Autoritäten, Widerstand und Weigerung der Abgaben sind. Durch diese wird das Volk verblendet und irrgeleitet; aber die Herrschaft des Rechts, der sich die Masse der Guten und Befähigten unterwirft; erkennt das Bedürfniß von Sicherheit und gesetzlicher Ordnung, dringt auf eine repräsentative Regierung und auf ein Wahlgesetz, daß alle würdigen und fähigen Bürger neben der Freiheit der Presse — als dem Palladium des öffentlichen und Pri-

vatwohls *) — zur Abstimmung berechtigt. Bei dieser Staatsverfassung, die am ehsten im Stande ist, die Wünsche der Gesellschaft zu erkennen, und bei der die Organe der Publicität die Sicherheitsventile der Regierungen sind, welche die Gefahr anzeigen, stützt man sich nicht auf den Janhagel oder die Masse derjenigen, die Wohlgefallen an Unordnungen und Unruhen haben oder Hoffnungen darauf bauen, sondern nur auf Wahrheit und Licht, auf die fortschreitende Stufe der Civilisation und auf die Bürgschaften gegen die Willkühr und Parteilichkeit. Die Herrschaft des Rechts will nicht Sturz des Königthums, sondern nur Befestigung desselben, nicht Vielregiererei, sondern einen Willne, Eine Regierung, Ein Staatsoberhaupt. Sie will einen erblichen Monarchen, der sich mit der Nation identificirt, Eins mit ihr ist; der frei handelt und Allen befiehlt, aber nur im Interesse des gesellschaftlichen Körpers und nur im Einverständnisse der Repräsentanten des Landes, die er nach Maßgabe ihrer Popularität in sein Cabinet zieht. Von der heiligen Achtung die ihn umgeben muß, von der Behauptung seiner Würde, von seiner Existenz hängt die Ruhe und das Glück aller Staatsbürger ab.

Kehren wir nun zu den besprochenen Motiven zurück. Diese Motive möchten fast merkwürdiger erscheinen, wie der Gesetzentwurf selbst. Man sucht darin das Wesen der Gemeinden und den danach sich bemessenden Zweck einer Gemeindeordnung vorerst zu einiger Klarheit zu bringen. Man entwirft also ein Bild vom Staate, um ihn aus Familien, Gemeinden- und Staatsgenossen entstehen zu lassen, und verbittet sich gleich vorn herein die Reflexion, welche eine Abgrenzung des Staats- und Gemeindegebiets resultiren könnte. Im Gegentheil, man sucht zu zeigen, wie seinem Wesen nach das Rechtsgebiet der Gemeinde

---

*) Das Uebel, welches schlechte Schriften hervorbringen, kann nur durch gute geheilt werden. Daher ist die vernünftige Preßfreiheit unentbehrlich. Ueber das wahre Wesen derselben vergl. d. Archiv. H. 2. B. 5. S. 56—66.

unter dem Staate stehe, beide aber nur einen Zweck hätten, welcher diese Subordination gebiete. Aber man verwahre sich zugleich auch dagegen, daß in den Gemeinden die privatrechtliche Natur vorherrschend sey, sondern als politische Institute bringt man sie in die universitas personarum. Eine objektive Klassifizirung, wonach die Staats-, Kommunal- und Privatsachen einfürallemal gesondert bleiben würden, hält man für unthunlich, und also untersucht man den Antheil auf jeder Seite, wobei aber die Regierung in jeder Beziehung am besten wegkömmt, weil man darauf, eine der Regierungsansichten angemessene Interpretation des §. 42 der Verf.-Urk. provozirt, und hierbei auf das Oberaufsichtsrecht der Regierung alles Gewicht legt. Es wird mitunter behauptet, daß die Gewähr für die Wirksamkeit einer Gemeindeverfassung in dem Maaße der Staatsaufsicht liege, was negativ zugegeben werden muß. Und zum Beweise der Fülle von Rechten, welche der aufsehenden Gewalt innewohnen sollen, läßt der Verf. §. 359 aus Klüber's R. d. d. B. wörtlich abdrucken, ohne jedoch denselben zu citiren. Dann wird auf die Unthunlichkeit aufmerksam gemacht, daß die Landesregierung sich das Aufsichtsrecht nicht aus den Händen ringen lasse, wodurch sonst status in statu entstehe, und die für sich abgeschlossenen Gemeinden eine gefährliche Autonomie entgegensetzen würden, und also die s. g. Emancipation der Gemeinden in einen viel schlimmeren Despotismus umgewandelt werden mögte. — Indem alsdann von der Bedeutsamkeit einer Gemeindeordnung gehandelt worden ist, unterläßt man auch nicht von „Landesherrn" und „Unterthanen" zu sprechen. Mag dies früherhin Courtoisie gewesen seyn, so sind diese beiden Ausdrücke nun wieder ein Beweis mehr für die An- und Absicht der Regierung, als sie stets sehr exakt in ihren Ausdrücken ist. — Indem man weiter von der emsigen Prüfung des Gegenstandes redet, tadelt man sogar den weit liberaleren Entwurf von 1832, und gesteht ein, daß die preuß. Städteordnung dem jetzigen Entwurfe nicht zum Vorbilde gedient habe. Dabei wird aber dennoch auf

die unbeschränkte königl. Macht in Beziehung auf die preuß. Städteordnung aufmerksam gemacht, welche aber in dem konstitutionellen Kurstaate nicht herrscht. Hierbei wird aber auch noch ein Klaglied über das preuß. Städtewesen von einem ungenannten preuß. Staatsdiener angeführt, wahrscheinlich um das Verlangen nach jener Städteordnung etwas zu mäßigen. — Man behauptet auch, daß eine der preuß. Städteordnung nachgebildete allgemeine Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens keine dauernde Befriedigung gewähren würde. Endlich wird versichert, daß die Absicht der Regierung: durch diesen ihren Entwurf zuvörderst die wahre (?) Bürgerehre wieder zu beleben, zum Leitfaden gedient habe. ꝛc.

Nach dieser vielsagenden Einrede sucht man in den Motiven die einzelnen Titel und §§. des Entwurfs kräftig zu unterstützen, wobei wirklich keine Dialektik verabsäumt worden ist. — Und was man kaum denken sollte! es wird der Inhalt der §§. einer kurhess. Gemeindeordnung nicht selten aus dem justineaneischen Gesetzbuche belegt, statt daß man sich auf deutsche Gewohnheit, Gesetze und Verfassung oder auf die englischen berufen sollte, welche aber absichtlich ignorirt zu seyn scheinen. Wenn man aber in den Motiven selbst zugesteht, daß die Gemeindeordnung aus der Volksgeschichte — den ungeschriebenen und geschriebenen Normen hervorgehen müsse, so scheint es wenigstens nicht sehr vortheilhaft zu seyn, dieselbe durch Stellen aus einem Werke zu unterstützen, worin die absolute Herrschaft einen großen Triumph feiert. — Wir erlauben uns, hier die Stelle L. I. T. I. c. 9 aus dem Codex leyg. Misigoth — „nolumus sive Romanis legibus sive aliis institutionibus a modo amplius connexari" zu citiren, welche fast zu gleicher Zeit niedergeschrieben wurden, wie Justinean's schwulstige Worte: „Nasce igitur leges et adorate et observate, omnibus antiquioribus quiescentibus etc. L. 2. §. 19. C. d. v. i. en (I. 17.).

Durchgeht man endlich den Entwurf, so kann man nicht umhin, selbst wenn man die reservirte Einwirkung der Staatsregierung durch Suspension oder Abänderung

der Statuten einer Gemeinde — welche sie nach ihrem Ermessen selbst zu entwerfen oder festzustellen haben sollte, wogegen aber der Ausschußbericht, sich auf §. 49 der Verf.-Urk. stützend, protestirt — selbst wenn man diesen kontrarienten Punkt übergeht, kann man doch unmöglich umhin, denselben als mit dem §. 42 der Verf.-Urk. unvereinbar zu erklären, denn es scheint ihm derselbe nicht zur Grundlage gedient zu haben. Es hat die Verfasser desselben zu einer, oft grundfalschen, Interpretation des klaren Wortsinns verleitet, daraus Präjudize für das Bevormundungssystem zu ziehen. Man vergl. z. B. Tit. III. des Entwurfs mit der Bestimmung des §. 42 der Verf.-Urk., wo es heißt: daß die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter den Gemeinden überlassen bleibe. Dagegen will der Entwurf, daß die Wahl der Vorstände unter der Leitung eines Mitgliedes oder Kommissars der Provinzialregierung oder des Kreisrathes oder anstatt dessen, eines zuständigen Verwaltungsbeamten (etwa von der Polizei?) bezweckt werden soll (§. 40). Weiter, derselbe soll durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, wenn aber die Wahl ein solches Ergebniß nicht geliefert hat, soll dieselbe ganz effektlos seyn, und eine neue Wahl vorgenommen werden. Ergiebt sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit, soll wieder zu einer neuen Wahl geschritten werden (§. 46.) Und so ist der Einwirkung der Regierung keine Schranke gesetzt, bis es ihr nach §. 46 gefällt, den Vorstand auf ein Jahr selbst zu ernennen. Es wäre Zeitverschwendung, wenn man die hierdurch begangene Injurie gegen den §. 42 der Verf.-Urk. näher beleuchten wollte. Es erinnert auch überdies eine solche Anfoderung zu sehr an eine ähnliche Bestimmung der Wahlen in dem Bürgergarden-Gesetze von 1832 und die bitteren Erfahrungen. Dort bestimmt §. 39, daß die Regiments- und Bataillons-Kommandeure von dem Landesherrn aus drei in der Wahl vorzuschlagenden Kandidaten zu bestellen sind. Gefällt von diesen dreien Keiner, so muß zu einer anderweiten Wahl vorgeschritten werden, und kein Ziel ist festgesteckt. Nach §. 46 des Gesetzes hat das Ministerium des Innern die Offiziere zu

bestätigen, und nur aus erheblichen mitzutheilenden Gründen, kann die Bestätigung versagt werden, und man muß wieder zu einer neuen Wahl schreiten. Es ist aber der Fall vorgekommen, daß das Ministerium des Innern nicht beliebte, eine Offizierswahl zu beståttigen, und als man sich dem §.35 der Verf.=Urk. gemäß bei dem Gesammt-Staatsministerium beschwerte, entstand zwischen diesem und dem Minister des Innern ein Kompetenzstreit, welcher noch nicht entschieden zu seyn scheint, wenn gleichwohl §. 111 der Verf.-Urk. bestimmt, daß das Gesammt-Staatsministerium über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Kompetenz einzelner Ministerien zu entscheiden habe.

Ferner sollen (§. 49.) die Mitglieder des Gemeindeausschusses in ihren Beruf erst dann treten, wenn in den Hauptstädten die Regierung der Provinz und in den übrigen Orten der Kreisrath oder zuständige? Verwaltungsbeamte die Wahl für gesetzmäßig erklärt haben wird. Sodann sollen die Amtsvorstände (§. 50.) ganz unbedingt von Seite der Regierung beståttigt werden, wobei sie unbedingt über die Bürgerfreiheit schalten und walten können. Aber, was dem Ganzen die Krone aufsetzt, ist, daß nach §. 51 der Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt werden soll, jedoch soll die Staats- oder Aufsichtsbehörde von drei zu drei Jahren eine neue Wahl veranlassen können. Was für eine Gemeindefreiheit und was für eine Bevormundung!

Wenn §. 42 der Verf.-Urk. den Gemeinden die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener einräumt, machen die §§. 54 u. 55 d. Entw. ihre Bestellung von der Bestätigung der Regierung abhängig. — Auch bestimmt §. 42 der Verf.-Urk. ganz ausdrücklich, daß den Gemeinden die selbstständige Verwaltung der örtlichen Einrichtungen, wie des Gemeindevermögens eingeräumt werden soll. Dagegen wollen die §§. 71, 82 u. 86 d. Entw., daß die bisherige Bevormundung der Regierung auch hier unbedingt beibehalten werde. — Die ganze Liberalität besteht in dem

Unterschiede, daß die Magistrate statt über 10 Rthlr. hinführo über 50 Rthlr. sollen disponiren können.

Ist es wohl nöthig, weitere Widersprüche des Entwurfs mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Verf.-Urk. hier anzuführen? Die Stände haben zwar von ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch gemacht, und die Verfassungs-Widrigkeiten emendirt; aber, da dies die Ansicht der offenen Erklärung der Regierung durch den Hrn. geh. Rath Hassenpflug geradezu umstößt, so waltet die größte Wahrscheinlichkeit ob, daß dieses, wenn auch noch so sehnlichst im Lande gewünschte Gesetz, nicht zu Stande kommen wird — und das wird ein Glück für das konstitutionelle System und das bürgerliche Leben selbst seyn. Nur das, was mit der Heiligkeit der Verf.-Urk. übereinstimmt, kann dem Lande frommen. — Das Gegentheil ist stets verwerflich. In dieser Wahrheit bestehet das ganze Geheimniß einer repräsentativen Regierung, welche die Pflicht hat, dem gesellschaftlichen Körper nach Maßgabe des Grundvertrags zu dienen, wie dieser ihr dient.

Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes.

1.

B e s c h l u ß,

Umtriebe durch Verfertigung von „Petitionen" und „Protestationen" gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend, vom 9. Aug. 1832. XXIX. Sitzung. §. 288.

Aus Veranlassung der, den öffentlichen Blättern zufolge, in einigen Bundesstaaten bemerkbar gewordenen Umtriebe, durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesschlüsse die Stimmung aufzureizen und das Ansehen des Bundes und der einzelnen Regierungen zu schmälern, wurde auf Präsidialantrag

b e s c h l o s s e n:

Da Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Beschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind; nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem

Bunde in Zwiespalt zu bringen und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität zum Bunde zu lähmen; so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Akte der Auflehnung gegen die im Staats-Oberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

2.

Beschluß,

über die Modalität der „Pensionszahlung" an die Ritter des „deutschen Ordens." (Recl. des Frhrn. v. Wöllwarth.) Vom 23. Aug. 1832. XXXI. Sitzung. §. 329.

1) Die Fragen über das Ascensionsrecht der deutschen Ordensritter und den Anfangstermin der von ihnen anzusprechenden Pensionen unterliegen der unmittelbaren Entscheidung der hohen Bundesversammlung.

2) Die Bundesversammlung erkennt kein Ascensionsrecht an.

3) Der Deutschordens-Commenthur, Freiherr v. Wöllwarth, hat sonach kein Ascensionsrecht auf die Commende Bergen, sondern nur eine nach den Revenüen der Commende Weddingen, in deren Besitz er gewesen, zu bestimmende Pension anzusprechen.

4) Der Anfangstermin der von ihm anzusprechenden reichsdeputationsreceßmäßigen Pension von Weddingen ist der Tag der Unterzeichnung der deutschen Bundesakte.

5) Der Bevollmächtigte des Freiherrn von Wöllwarth wird von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

3.

Beschluß,

wegen Verpflegung von Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, vom 23. August 1832. XXXI. Sitzung. (Unter 2.)

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Kommissionsanträgen zu dem

Beschluß:

Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates, Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in einen Bundesstaat abgesendet werden, so haben diese, da wo sie einrücken — unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel 14 der Executionsordnung außerdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten — Einquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten, und die Hülfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hülfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

4.

Beschluß,

über „Benachrichtigung" der Bundesversammlung von allen „revolutionairen Versuchen oder Umtrieben", von deren Untersuchung und Bestrafung; vom 23. August 1832. XXXI. Sitzung. §. 333.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Anträgen der Kommission; daher

Beschluß:

Sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen, in deren deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionaire Versuche gemacht worden sind, oder Umtriebe stattgefunden

haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen in die geeignete Kenntniß zu setzen und fortwährend darin zu erhalten.

5.

Beschluß,

wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den „Nachdruck,“ in Folge des Artikels 18 d) der deutschen Bundesakte, vom 6. September 1832. XXXIII. Sitzung. §. 361.

Um nach Artikel 18 d der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigten sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Mäßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

6.

Beschluß,

„Mittheilung der Verhandlungen der Stände-Versammlungen" an die in Folge des Artikels IV des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Kommission betreffend, vom 29. November 1832. XLV. Sitzung. §. 526.

Präsidium. Da gegenwärtig in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar die Landstände versammelt seyen, so werde die großherzogliche Regierung nach Art. IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni d. J. um Mittheilung der ständischen Verhandlungen an die betreffende Bundestags-Kommission zu ersuchen seyn, womit auch zugleich schon jetzt das allgemeine Ersuchen an sämmtliche Regierungen zu verbinden seyn dürfte, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammelten, der Bundesversammlung mitzutheilen.

Unter Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

1) Die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammelten Stände an die in Gemäßheit des Art IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni ernannte Bundestags-Kommission aufgefordert, und hiermit zugleich

2) schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln werden, der eben erwähnten Kommission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen.

7.

Beschluß,

über die Befugniß der „Austrägal-Gerichte" zur Erlassung von „unbedingten Mandaten," vom 28. Februar 1833. VIII. Sitzung. §. 70.

1) Ein Austrägal-Gericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird — vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint — vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

2) Die Gesandtschaften derjenigen Regierungen, deren oberste Gerichtshöfe dermal als Austrägal-Gerichte bestellt sind, werden ersucht, den gegenwärtigen Beschluß an diese Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu lassen.

Zur kirchlichen Gesetzgebung,

die im Jahre 1830 und 1831 in den verschiedenen Staaten Deutschlands von den weltlichen und geistlichen Gewalten erlassene, in das Kirchenrecht einschlagende, Verordnungen und Gesetzeskraft habende Verfügungen.

(Fortsetzung.)

Kaiserthum Oesterreich.

1.

Instruction

für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession in den k. k. österreichischen deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen*).

Art. I.

Von dem Amte der Superintendenten überhaupt und dem Umfange ihrer Pflichten.

§. 1.

Die Superintendenten haben überhaupt die Aufsicht über die Religions-Uebung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen über den öffentlichen religiösen Unterricht in Bethäusern und Schulen, über die Einrichtung

---

*) Diese Instruction ist von der k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofkommission an die nieder-österreichische Regierung am 26. Januar 1830, an die übrigen Länderstellen aber am 28. Januar 1831 erlassen worden.

und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums, und die zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden, in Ansehung des Religions-Zustandes in den ihnen angewiesenen Diöcesen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die strengste Gewissenhaftigkeit und die pünktlichste Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die sowohl über das ganze Toleranzwesen, als auch über besondere Fälle bereits ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden.

§. 2.

Mit dieser allgemeinen Aufsicht sind noch einige andere Verrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermöge ihres Amtes in ihren Diöcesen zu übernehmen haben: das Examen der Kandidaten des Predigtamtes und der Schullehrer in Bezug auf ihre Religionskenntnisse, die Ordination und Installation der Prediger, in so fern sie ihnen von dem Consistorium aufgetragen werden, die Visitation der Gemeinden und die Einweihung neuer Bethäuser.

§. 3.

Da es eine Hauptpflicht eines Vorgesetzten ist, denen die seiner Aufsicht anvertraut sind, mit einem guten Beispiele vorzuleuchten, so wird sich auch jeder Superintendent bestreben, sowohl in allen Pflichten der christlichen Rechtschaffenheit als auch insbesondere in den Pflichten eines gewissenhaften Predigers und Seelsorgers den Predigern seiner Diöcese ein belehrendes und ermunterndes Beispiel zu geben, auch seinen untergebenen Pastoren mit aller christlichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen. Das Consistorium wird daher desto sorgfältigere Aufmerksamkeit auf die Amtsführung und den Wandel des Superintendenten richten, je wichtiger der Einfluß seines Betragens auf seine ganze Diöcese ist.

Damit aber die Superintendenten in allen Stücken ihres Amtes ausführlichere und bestimmte Regeln haben, nach denen sie sich in vorkommenden Fällen richten können, so ist diese Instruction auf alle erwähnte Theile ihres Amtes eingerichtet.

§. 4.

Jeder Superintendent hat aber auch zur genauen Uebersicht der ganzen Instruction ein genaues Tagebuch von allen Amtsvorfällen zu halten, so, daß dieses Buch eine zusammenhängende Geschichte seiner Amtshandlungen ausmache.

Gleichfalls hat er sich ein eigenes Buch zu halten, worin alle landesherrlichen Verordnungen, die den politisch-kirchlichen Zustand betreffen, eingetragen werden.

Art. II.

Von der Aufsicht über die Religions-Uebung, den öffentlichen Gottesdienst und den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen.

§. 1.

Die Superintendenten haben zuvörderst über die Reinigkeit und den übereinstimmenden Vortrag der Religionslehre in Bethäusern und Schulen, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern der evangelisch-reformirten (evangelisch-augsburgischen) Kirche zu wachen.

In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrsätze, die dem öffentlichen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Spekulationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthums ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Terminologie, in einer allgemein faßlichen, verständlichen Sprache, rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen.

In den Schulen ihrer Diöcese haben sie darauf zu sehen, daß die Prediger und Schullehrer den Religions-Un-

terricht nach dem zu seiner Zeit eingeführten, und vom Consistorium gebilligten Lehrbuche ertheilen.

§. 2.

Sie müssen ferner darauf sehen,

1) daß die äußerliche öffentliche Religions-Uebung genau nach den Vorschriften der Toleranz-Verordnung eingerichtet, und die in der Absicht allerhöchst ertheilten Freiheiten nicht überschritten werden;

2) daß der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und sanctionirten Liturgie gleichförmig eingerichtet und gehalten werde.

Wenn die besondere Beschaffenheit der Umstände in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen sollte, so haben sie dieses dem Consistorium anzuzeigen, und von demselben darüber weitere Vorschriften zu erwarten.

§. 3.

Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehrt hat, wie viel Nachtheil für die Religion selbst, für den öffentlichen Gottesdienst und für die bürgerliche Ruhe, aus Privat-Versammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer bessern und größern Erbauung entstehen könne, so haben die Superintendenten sorgfältig zu verhüten, daß dergleichen Privat-Versammlungen in ihrer Diöcese nicht einreißen mögen, und davon, wenn sie sich doch ereignen, alle Mal die Anzeige an das Consistorium und unter Einem auch an das Kreisamt zu machen.

§. 4.

Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auch auf diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes muthwillig und boshafter Weise stören, durch freche Spöttereien, Gotteslästerungen, durch Verbreitung schädlicher, seelenverderblicher Irrthümer, Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften; bei solchen haben sie erst selbst ernstliche Vorstellungen zu versuchen, und wenn diese ohne Wirkung seyn sollten, so haben sie

solche dem Consistorium, wie auch unter Einem den Kreisämtern anzuzeigen.

§. 5.

Damit die öffentliche Religions-Uebung bei allen Gemeinden genau den allerhöchsten Toleranz-Ordnungen gemäß sey, sollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bei einer jeden Gemeinde sich nicht allein die allgemeinen Toleranz-Ordnungen, sondern auch zugleich alle besondern, das Kirchenwesen der Augsburgischen (Helvetischen) Confessions-Verwandten betreffenden höchsten Verordnungen befinden mögen.

§. 6.

Sollte die eine oder die andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religions-Uebung verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden, so haben die Superintendenten davon Bericht an das Consistorium abzustatten, welches dann diese Beschwerden an die Behörde befördern wird.

§. 7.

Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig ist, und der betreffende Senior die Erlaubniß hierzu bei dem Kreisamte nicht erwirken könnte, so hat sich der hiervon in Kenntniß gesetzte, und um seine Mitwirkung angegangene Superintendent in der Sache an die Landesstelle, oder recursweise an das Consistorium zu wenden, damit dieses deßhalb bei der höchsten Behörde einschreite.

Art. III.

Von der Aufsicht über Prediger und Schullehrer.

§. 1.

Die Aufsicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer muß sich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erstrecken, insofern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

§. 2.

Was die Amtsführung der Prediger betrifft, so müssen die Superintendenten ihre ganze Aufmerksamkeit dabei auf alle Theile derselben richten, und dahin sehen, daß sie alle Pflichten, sowohl der allgemeinen, als der besondern Seelsorge, mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen.

1) Muß ihre Aufmerksamkeit auf die Predigten und öffentlichen Vorträge gerichtet seyn.

Um davon eine möglichst genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, sollen die Superintendenten nicht allein bei der Visitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, sondern sich auch die Concepte aller gehaltenen Predigten vorzeigen lassen. Auch haben sie die Befugniß, von ihren Predigern nach ihrem Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchsicht zu verlangen.

Sie müssen das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und ihnen zur Verbesserung desselben Anweisungen, Rathschläge und Ermahnungen geben.

Wenn vom Consistorium mit höchster Bewilligung gewisse allgemeine Buß- und Bettage oder Dankfeste bestimmt werden, so haben die Superintendenten den Predigern ihrer Diöcese die Texte zur Predigt, wenn dieses nicht zugleich vom Consistorium geschieht, zu bestimmen und anzuzeigen.

2) Die Katechisationen verdienen, als eines der wichtigsten Stücke des öffentlichen Unterrichtes, eine vorzügliche Aufsicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieselben so oft und so zweckmäßig als möglich in jeder Gemeinde eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetische Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beste und zweckmäßigste Einrichtung derselben Vorschläge zu ertheilen. Zugleich müssen sie dahin sehen, daß die Prediger nicht allein im Bethause unausgesetzt jeden Sonntag, und wo es seyn kann, auch an einem Wo-

chentage, öffentliche Katechisation halten, sondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig besuchen, die Jugend katechisiren, und dem Schullehrer dazu Anleitung geben.

3) Außer diesen beiden Arten des öffentlichen Religions-Unterrichtes, sollen die Superintendenten in ihrer Diöcese noch eine dritte Art des Unterrichtes, die biblischen Vorlesungen, einführen. Es müssen nämlich die Bücher der heiligen Schrift, besonders des neuen Testamentes, der Gemeinde vom Prediger vorgelesen, der Wortverstand kürzlich und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilsamen Erbauung angewendet werden. Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieser Vorlesungen ihren Predigern besondere Vorschriften zu ertheilen.

4) Ferner haben die Superintendenten darauf zu sehen, ob die Prediger bei der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bei der Unterweisung der Confirmanden, bei Besuchung der Kranken, auch mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ihrem Amte ein Genüge thun. Sie haben besonders dahin zu wirken, daß die zu confirmirenden Kinder gehörig unterrichtet und zur Confirmation vorbereitet, auch zu derselben vor dem vierzehnten Jahre nicht ohne höchst trifftige Gründe zugelassen werden. Ferner ist darauf zu sehen, daß die Pastoren ein ordentliches Confirmanden-Verzeichniß mit Hinzufügung der Namen ihrer Aeltern führen.

5) Die Superintendenten sollen ferner genau untersuchen, ob die Prediger der Gemeinden eine vollständige Sammlung von allen Toleranz-Verordnungen haben, und dieselben genau befolgen: ob sie bei Taufen, Trauungen und Sterbefällen dasjenige pünktlich beobachten, was allerhöchsten Ortes vorgeschrieben ist, von diesen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten, und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken.

6) Nachdem die evangelischen Pastoren in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. November 1829 von nun an die Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln selbst zu

führen haben, so haben die Superintendenten und Senioren, als Vorsteher der evangelischen Seelsorger, bei ihrer Bereisung über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Normalien in Hinsicht der Führung und Ausstellung dieser Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln zu wachen, und wird denselben eingeschärft, aller Orten auf die genaue Beobachtung mit allem Nachdrucke zu bringen.

7) Sie sind schuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltungs-Vorschriften verlangen, ihnen dieselben ungesäumt nach ihrem besten Vermögen zu ertheilen, und wenn die Fälle von der Art sind, daß sie selbst für sich nicht zu entscheiden und zu bestimmen wagen, sich sogleich weiter bei dem Consistorium Raths zu erholen.

§. 3.

Der Lebenswandel der Prediger, in so fern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, ist das andere wichtige Stück, worauf die Aufsicht des Superintendenten gerichtet seyn muß. Es ist aber dabei nicht allein auf das ganze sittliche Betragen der Prediger überhaupt, sowohl gegen alle Glieder der Gemeinde, als gegen ihre Vorgesetzten, sondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandten Rücksicht zu nehmen. Dem Superintendenten liegt ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren ganzen Wandel den Christen ein leuchtendes Beispiel zu geben, und auf alle Art auch dahin zu wirken, daß da, wo Augsburgische und Helvetische Confessionsverwandte mit und neben einander wohnen, Friede und Eintracht aufrecht erhalten, und wenn sie gegenseitig ihre Kirchen- und Schulanstalten benützen, die deßhalb eingegangenen Verpflichtungen redlich und pünktlich erfüllet werden.

Wenn jemand durch seinen Wandel Aergerniß und Anstoß giebt, sich aus blindem Religionseifer und unduldsamer Gesinnung gegen die Glieder einer andern Kirchen-

gesellschaft vergeht, so sollen die Superintendenten demselben zuerst ernstliche Ermahnungen und Verweise geben, und wenn keine Besserung erfolgt, einen solchen unwürdigen Lehrer dem Consistorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen.

Es kommt nur dem Consistorium zu, die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, und haben die Superintendenten dieselben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistoriums auszuüben, außer daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle die Befugniß ertheilet wird, den Prediger, der sich dergleichen schuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung seines Amtes zu suspendiren.

Da nicht allein das Betragen des Predigers für seine Person, sondern auch das Betragen seiner Familie auf den Zweck seines Amtes, ganz vorzüglich nach der Lage der Gemeinden in den hiesigen Landen einen wichtigen Einfluß hat, so haben die Superintendenten die unter ihrer Inspection stehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anständigen Wandel ihrer Familie auf's genaueste zu sehen, damit durch deren tadelhaftes und auffallendes Betragen, theils den Gemeinden selbst, theils andern Glaubensverwandten kein Aergerniß gegeben werde.

§. 4.

Da es zum Besten der Religion sehr nothwendig ist, daß die bereits im Amte stehenden Prediger in ihrem Studiren keinen Stillstand machen, sondern so viel sie Zeit und Hülfsmittel haben, sich durch Vermehrung ihrer Kenntnisse immer brauchbarer und geschickter für ihr Amt zu bilden suchen sollen, so ist die Pflicht der Superintendenten, ihnen auch dazu, so viel die Umstände gestatten, Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verschaffen. Zu dem Ende sollen die Superintendenten

1) den in ihrer Diöcese befindlichen Predigern jährlich gewisse Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken

haben. Jedoch müssen die Prediger dabei auf ihr Gewissen versichern, daß solche Ausarbeitungen von ihnen selbst abgefaßt sind.

2) Wird dem Superintendenten aufgetragen, dahin zu sehen, ob nicht die Fortsetzung des Studierens und die Beschäftigung mit den Wissenschaften den Predigern ihrer Diöcese durch die Errichtung einer Lesegesellschaft, in welcher die besten und brauchbarsten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte.

3) Haben sie den Predigern ihrer Diöcese bekannt zu machen, daß es ihnen frei steht, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzielen, den Superintendenten mitzutheilen, welche diese alsdann, wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Consistorium vorzulegen haben.

4) Auch haben die Superintendenten und Senioren bei jeder schicklichen Gelegenheit die Prediger vor solchen irrigen und schädlichen politischen Meinungen und Aeußerungen, die ihre Gesinnung verdächtigen würden, und vor Uebertretung jener höchsten Verordnungen zu warnen, die sich auf den Verkehr mit auswärtigen, verbotenen Gesellschaften beziehen.

5) Auf Schriften, die zur religiösen Schwärmerei verleiten könnten, oder abgeschmackten, mystischen und verderblichen Inhaltes sind, haben die Superintendenten Acht zu haben, damit sie nicht in den Gemeinden verbreitet werden und Unheil stiften. — Sind solche Schriften im Umlaufe, so ist hierüber an die politische Behörde und an das Consistorium Bericht zu erstatten.

§. 5.

Die Schullehrer sind sowohl in Ansehung des Religions-Unterrichtes, als auch ihres sittlichen Lebenswandels der Oberaufsicht des Superintendenten unterworfen. In Ansehung des Religions-Unterrichtes ist darauf zu sehen, daß der Schullehrer keine Lehrbücher nach seinem Gutdün-

ken einführe, sondern das ihm Vorgeschriebene zum Grunde lege, und den Unterricht darnach zweckmäßig ertheile, daß die Religion der Jugend nicht blos Sache des Gedächtnisses, sondern des Verstandes und des Herzens werde. Was die übrigen Lehrgegenstände, den methodum docendi und die Inspicirung und Leitung des deutschen Volksschulwesens betrifft, so haben dieselben sich nach den dießfälligen, in der politischen Verfassung der deutschen Schulen u. s. w. enthaltenen allerhöchsten Verfügungen zu benehmen, und besonders die durch das hohe Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. März 1820 intimirte allerhöchste Verordnung genau zu beachten.

§. 6.

Bei erfolgtem Todesfalle eines Predigers hat der Superintendent sogleich die Vorkehrung zu treffen, daß die Circular-Predigten und übrigen actus ministeriales unter die benachbarten Prediger seiner Inspection bis zum Ablaufe der Wittwen-Gnadenzeit (welche in dem halbjährigen Genusse des salarii fixi und anderer Accidentien besteht), falls eine anderweitige Besetzung der Vacanz binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, ordentlich vertheilet, verrichtet, alles Erforderliche besorget, und solches den Pastoren durch ein Circulär intimirt und dessen genaue Befolgung an das Consistorium angezeigt werde. Wobei die Superintendenten auch dafür zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pastors Wittwe oder Kinder die Einkünfte richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereichet werde.

Ganz vorzüglich haben die Superintendenten darauf zu sehen, daß die erledigte Pastorate möglichst bald und zwar mit gehörig gebildeten, tüchtigen und rechtschaffenen Individuen wieder besetzt werden. Sie haben dabei jedoch ohne den Gemeinden irgend Jemanden zum Prediger aufdringen zu wollen, ihnen bei der Kandidirung solcher Individuen mit gutem Rathe beizustehen, und wenn binnen 3 Monaten eine erledigte Predigerstelle noch nicht wieder besetzt seyn sollte, die betreffende Gemeinde über die Ursache hiervon zu vernehmen und darüber an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Art. IV.

Von dem Verhältnisse zwischen den Superintendenten und Senioren.

§. 1.

Den Superintendenten sind die Senioren untergeordnet, welche die Subinspection zu besorgen, auch, bei zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diöcese, deren Stelle zu vertreten haben.

Nach höchster Vorschrift sollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diöcese sind, zehn Gemeinden jedesmal ihren eigenen Senior haben; die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigsten Subjekte dem Consistorium vorzuschlagen.

§. 2.

Der Senior hat sein Amt unter Leitung des Superintendenten zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenwesen betreffend, auszurichten, die Verordnungen und Publicanda, die ihm von dem Superintendenten zugeschickt werden, den Pastoren bekannt zu machen. An ihn haben sich die Prediger und Gemeinden zuerst zu wenden, und derselbe hat minder wichtige Angelegenheiten selbst in Ordnung zu bringen; wenn dieses ihm aber nicht gelingt, dieselben, so wie alle wichtigeren Gegenstände, dem Superintendenten, dieser aber selbige nach Umständen entweder selbst zu verhandeln und zu erledigen, oder dem Consistorium vorzulegen.

Der Senior hat auch nach Auftrag des Superintendenten die genauere Inspection über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen. Nur muß er in allen diesen Fällen an den Superintendenten Bericht erstatten. Auch muß er dem Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zustande aller einzelnen Gemeinden nach einem ihm zuzustellenden Formulare, einschicken, daraus dieser seinen Amtsbericht an das Consistorium macht. — Im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hindernisse abgehalten werden sollte, seine Diöcese selbst zu

visitiren, so kann er dazu die Senioren seiner Diöcese bevollmächtigen und instruiren.

§. 3.

Der Superintendent ist verpflichtet die Senioren von allem dem zu instruiren, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in Bethäusern und Schulen erforderlich ist, ihnen daher

1) alle ihm zugekommenen, das Kirchenwesen der Protestanten betreffenden landesherrlichen Befehle zuzustellen;
2) ihnen die vom Consistorium gemachte Verfügungen bekannt zu machen;
3) sie mit Rath und Unterricht auf alle Weise zu unterstützen, und die ihm von denselben zugestellten Petita an die betreffende Stelle zu befördern und mit einem Berichte zu begleiten;
4) darauf zu halten, daß den Senioren von den übrigen Predigern die gebührende Folgsamkeit geleistet werde, um das Ansehen ihres Amtes auf das sorgfältigste zu unterstützen.

Art. V.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diöcese darauf zu sehen, daß zur Verwaltung der Oeconomicorum der Gemeinde, von jeder Gemeinde einige Vorsteher als Repräsentanten der Gemeinde gewählet und bevollmächtiget werden, die im Rechnungswesen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben. Diese Vorsteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die betreffende politische Behörde Rechnung abzulegen. Bei jeder Ausgabe, die 30 fl. übersteigt, haben sie die Bestätigung von der politischen Landesstelle zu suchen. Es ist die Pflicht der Superintendenten, darauf zu sehen, daß diese Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

Art. VI.

Von den Vorrechten der Superintendenten.

§. 1.

Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts mit ihrem Amte verbunden sind; diese sind:

1) das Examen der Kandidaten des Predigtamtes;
2) die Ordination der Prediger;
3) die Investitur oder Einführung derselben;
4) die Einweihung neuer Bethäuser;
5) die Visitation.

§. 2.

Jeder Studirende aus der Diöcese des Superintendenten, wenn er die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien beziehen will, muß sich vorher bei demselben einer theologischen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat sodann demselben ein Zeugniß darüber auszustellen, ob er ihn zu den akademischen Studien schon vorbereitet genug gefunden habe. (Allerhöchste Entschließung vom 5. Dezember 1826.)

§. 3.

Alle inländischen und ausländischen Kandidaten der Theologie, wenn sie im Lande predigen wollen, haben sich bei dem Superintendenten der Diöcese zu melden, werden von ihm nach vorgezeigtem testimoniis in doctrina et moribus geprüft, und erhalten hierauf licentiam concionandi, doch hat selber nach Pflicht und Gewissen dafür zu sorgen, daß kein untüchtiger Candidatus theologiae den Predigtstuhl betrete.

§. 4.

Auf die Kandidaten, die aus der Diöcese des Superintendenten gebürtig sind, oder sich doch in derselben aufhalten, hat derselbe hinsichtlich ihres Fortstudirens und Lebenswandels ein immerwährendes Augenmerk zu richten,

dieselben bei vorkommenden Veranlassungen zum Fortschreiten in ihrer Bildung zu ermuntern, oder ihnen in moralischer Hinsicht die nöthigen Erinnerungen zu geben.

§. 5.

Jeder Superintendent hat ein Verzeichniß solcher Individuen zu führen, die sich bei ihm um eine Anstellung als Prediger oder Schullehrer melden, oder die ihm zu diesem Behufe von dem Consistorio bekannt gemacht werden, damit er um so leichter im Stande sey, den Gemeinden bei der Wiederbesetzung erledigter Pastorate mit gutem Rathe an die Hand zu gehen.

§. 6.

Die zum Predigtamte berufenen Kandidaten müssen vorher dem Consistorium von den Gemeinden oder Patronen, mit Beilegung der Zeugnisse von ihren Wissenschaften und ihrem Lebenswandel, auch ihres Taufscheines, im Wege der Superintendur, präsentirt werden, von welchem der Auftrag zum Examen an den Superintendenten gelanget; nach geschehenem Examen und befundener Tüchtigkeit hat der Superintendent den Geprüften zu ordiniren, und unter Einem wegen Erlangung des Consistorial-Anstellungs-Dekretes an das Consistorium Bericht zu erstatten, welches alsdann das Weitere zu seiner landesfürstlichen Bestätigung einleiten wird. (Hofkanzley-Dekret vom 20. November 1806, Nr. 21, 222.)

§. 7.

Nach herabgelangter landesfürstlicher Bestätigung hat der Superintendent oder der von ihm hierzu delegirte Senior den neuen Prediger zu installiren. (Hofkanzley-Dekret vom 20. November 1806, Nr. 21, 222.)

§. 8.

Die Schullehrer bei den Bethäusern und anderen verschiedenen Orten ohne Bethäuser, werden zwar von den patronis ecclesiae gewählet, müssen aber dennoch vom Superintendenten oder dem Senior hinsichtlich der Religions-Kenntnisse geprüft, und das dießfällige Zeugniß dem Gesuche an die politische Behörde, wegen Bestätigung des

Gewählten, beigelegt werden. Auch hat der Superintendent dem Consistorio jede Besetzung einer Schulstelle anzuzeigen, und dabei ausdrücklich zu bemerken, ob gegen den sittlich religiösen Charakter und die religiöse Bildung des Angestellten kein Bedenken obgewaltet, und an welcher Lehranstalt und mit welchem Erfolge er sich die Bildung zum Schullehrer erworben habe?

§. 9.

Die Einweihung neuer Bethäuser kommt dem Superintendenten zu, der aber doch bei weiterer Entfernung, zur Vermeidung der Kosten, dem Senior dieses Geschäft übertragen kann.

§. 10.

Der Superintendent hat in seiner Verpflichtung wenigstens Ein Mal im Jahr nomine Consistorii die Visitation der Bethäuser vorzunehmen.

Sollte der Superintendent wegen anderweitigen wichtigen Geschäften, oder wegen zu großer Ausdehnung seines Sprengels gehindert seyn, die Visitation desselben in einem Jahre selbst zu bewirken, dann hat der Superintendent jenen Theil seines Sprengels, welchen er selbst in jedem Jahre zu bereisen gedenkt, auszuscheiden, und zur Visitirung der übrigen Gemeinden die ihm eigens zu diesem Ende beigegebenen Senioren zu delegiren.

In dem folgenden Jahre hat der Superintendent jedes Mal die Visitation jenes Theils seines Sprengels vorzunehmen, welcher im früheren vom Senior bereiset wurde.

In so fern der Superintendent auch die Stelle eines Schul-Distrikts-Aufsehers versieht, hat er die Visitation der Schulen alle zwei Jahre in loco zu halten, und in Bezug auf Bethäuser und Schulen die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe ꝛc., nicht minder, ob und in wie weit den in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Anordnungen nachgekommen werde, zu respiciren, und überhaupt die höchsten Landesgesetze sich gegenwärtig zu halten.

Dinge von minderer Erheblichkeit wird derselbe mit Einwilligung der Partheien in Güte beizulegen suchen; Sachen aber von Wichtigkeit, so wie alles, was den statum publicum religionis exercitii betrifft, ad referendum nehmen, und so wie von den beigelegten Sachen an das Consistorium Bericht erstatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß, darin etwas wider die Wahrheit einfließen lassen, sondern nach Pflicht und Gewissen das, was er befunden, treulich anzeigen; außerdem aber auch, wenn demselben von der k. k. Landesregierung ein sonstiger Auftrag zugemittelt werden soll, sich dem pflichtschuldigst unterziehen. Diejenigen Gemeinden, die der Superintendent in einem und demselben Jahre nicht visitirt, sollen von den betreffenden Senioren bereiset und visitirt werden.

§. 11.

Dieser Visitation unterliegen gleichfalls alle Schullehrer, jedoch nur in Hinsicht des Religions-Unterrichtes, so wie ihres sittlichen Charakters und Lebenswandels, da sie in Bezug auf den methodum docendi jener Controlle unterliegen, welche durch die Verfügungen der politischen Verfassung der deutschen Schulen im Allgemeinen und insbesondere durch das hohe Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. März 1820 vorgezeichnet wird.

§. 12.

Wenn die Entfernung des Superintendenten von den Gemeinden seiner Diöcese zu groß ist, oder andere Umstände es unmöglich machen, daß er selbst dieselben in loco visitiren kann, so kann er dieses Geschäft dem Senior übertragen, der in seinem Namen und nach seinem Auftrage dieselben anzustellen, und ihm darüber ausführlich Bericht abzustatten hat.

§. 13.

Diese Hauptvisitation muß vorher angezeigt werden, jedoch muß der Superintendent auch zuweilen unvorhergesehene Visitationen vornehmen.

§. 14.

Wo zwei Muttergemeinden, oder eine mit einer Filial-Gemeinde verbunden, nur Einen Pastor haben, wird die Visitation entweder in der Muttergemeinde, oder an dem Orte, wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten.

§. 15.

Die Gemeinde, welche visitirt wird, muß den visitirenden Superintendenten oder Senior, der Gelegenheit wegen, schadlos halten.

§. 16.

An diesem Tage hat der Prediger selbiges Orts eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text zu halten, und nach derselben mit der Jugend eine Katechisation vorzunehmen, bei welcher auch der Visitirende Fragen an die Jugend thut.

§. 17.

Nach vollendetem Gottesdienste steht es den Patronen und respectiven Gemeinden frei, was sie gegen ihre Pastoren, ihre Schul-Docenten oder Schullehrer anzubringen, oder Letztere gegen Erstere anzuzeigen oder vorzutragen haben, wo sodann das Erhebliche untersuchet, wo möglich beigeleget, oder an das Consistorium berichtet werden muß.

§. 18.

Sodann hat der Superintendent oder Senior in Gegenwart der Patronen oder Aeltesten der Bethäuser, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Todtenregister in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden könne, und solches ad protocollum zu bringen. Desgleichen soll der Superintendent oder Senior das Vermögen der Bethäuser und deren Rechnung nachsehen, und ebenfalls dem Protokolle beifügen, und solches dem Consistorium abgeben.

§. 19.

Vorzüglich haben Superintendent und Senior darauf zu sehen, daß der Gottesdienst und die übrigen Kirchen-

gebräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zu gehöriger Zeit und Stunde, mit erforderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinden und anderer Zuhörer, vollzogen werden.

§. 20.

Sollte der visitirende Superintendent oder Senior bei einer Visitation wahrnehmen, oder ihm sicher beigebracht werden, daß ein oder anderer Kassehalter sich Nachlässigkeit, Unordnung, oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen ließe, so hat er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung deßhalb zu treffen nicht unterlassen wird.

§. 21.

Wo nur ein Bethaus zu visitiren ist, werden dem Superintendenten oder Senior aus dem Kirchen-Aerario drei Gulden, wo aber mehrere Bethäuser unter einander combinirt sind, fünf Gulden für seine Bemühung gegeben.

§. 22.

Es liegt ferner dem visitirenden Superintendenten oder Senior ob, bei denjenigen Bethäusern, wo die Gemeinden das jus patronatus haben und ausüben, auch jedes Mal einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffen Grundobrigkeit zu allen derlei, in gegenwärtigem Artikel bemerkten actus visitationis beizuziehen und hierzu einzuladen; auch, daß es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protokolle namentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

Vorschrift,

wie die Visitation der Gemeinden und die darüber zu erstattenden Berichte von den Superintendenten und Senioren einzurichten seyen.

Die Visitation muß sich über folgende Hauptpunkte erstrecken, und bei jedem Hauptpunkte müssen die dabei folgenden Fragen untersucht werden.

I.

Ueber die Stärke der visitirten Gemeinde, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme; über die Vermögensumstände derselben im Allgemeinen.

1) Wie heißt die Gemeinde?
2) In welcher Herrschaft und in welchem Kreise ist sie gelegen?
3) In welchem Seniorats-Bezirke?
4) Wann ist sie gegründet worden?
5) In welcher Sprache wird bei ihr der Gottesdienst gehalten?
6) Wie viel Bethäuser hat die visitirte Gemeinde, und wo sind sie gelegen?
7) Wie viel Seelen und Familien hat die Gemeinde?
8) Wie viel Filialen und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeinde? Wie weit sind diese von dem Bethause entfernt?
9) Wie viel Prediger hat die Gemeinde? deren Namen, Alter, Geburtsort, ob sie verheirathet sind?
10) Wie viel Schulen sind in der Gemeinde?
11) Welche sind die Schullehrer? ihre Namen, Geburtsort, Alter; wo sie Normal-Unterricht erhalten haben?
12) Sind die bestehenden Schulen hinlänglich, oder müssen mehrere errichtet werden?
13) Von wem wird das jus patronatus exercirt?
14) Aus welchen Quellen werden Bethäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer und andere kirchliche Anstalten unterhalten?
15) Wie hoch beläuft sich das Einkommen des Predigers und Lehrers? Wird der Gehalt desselben ordentlich ausgezahlt, und wenn derselbe zu gering erscheint, hat der Visitirende die Gemeinde zur Erhöhung desselben aufgefordert, und mit welchem Erfolge?

II.

Ueber die öffentliche Religions-Uebung und den Gottesdienst überhaupt.

1) Ob der Prediger den öffentlichen Religions-Unterricht

nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den damit übereinstimmenden symbolischen Büchern unserer Kirche ertheile, sich aller unnützen Grübeleien, alles Polemisirens enthalte und die Glaubenslehre und Lebenspflichten des Christenthums ohne unverständliche Terminologie, in einer allgemein verständlichen faßlichen Sprache vortrage?

2) Ob der Prediger sich a) in Ansehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienstes, b) so wie der übrigen Amtshandlungen genau nach der eingeführten Liturgie und Ordnung richte?

3) Ob und wie oft und wo er Katechisationen halte?

4) Ob in Ansehung der äußern Religions-Uebung die durch die Toleranz-Ordnung bestimmten Gränzen genau beobachtet werden?

5) Ob auch in einer Gemeinde, Privat-Versammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt finden?

6) Ob sich Personen in der Gemeinde befinden, die Zerrüttung und Aergerniß anrichten und Verächter und Lästerer der Religion sind?

7) Ob die Gemeinde im Bethause dem Gesange mit beiwohne und sich dazu zu rechter Zeit einstelle?

8) Ob bei dem Gottesdienste ein hohen und höchsten Ortes approbirtes und vorgeschriebenes Gesangbuch gebraucht werde, und welches? oder ob und aus welchen Gründen man sich der Einführung eines solchen Gesangbuches widersetze? Ob ferner die Gemeinde mit Gesangbüchern gehörig versehen sey? ihren Kirchengesang zu verbessern suche und die Schuljugend im Singen geubt werde? Auf diesen Gegenstand hat der Visitirende sein besonderes Augenmerk zu richten.

9) Ob sich auch bei der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranz-Verordnungen finde?

III.

Ueber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1) Wie sind die öffentlichen Vorträge des Predigers beschaffen, setzet er sie auch wörtlich auf?

2) Hat derselbe dem Superintendenten jemals Predigten eingeschickt und von welcher Beschaffenheit waren dieselben?
3) Wie weit besitzet der Prediger die Gabe zu katechisiren? welcher Methode folget er darin? welches Lehrbuch legt er dabei zum Grunde?
4) Hält er biblische Vorlesungen, wie und auf welche Art?
5) Wie lang bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor?
6) Werden die Tauf-, Trauungs-, Confirmations- und Sterberegister richtig gehalten? und wird alles beobachtet, was die höchsten Verordnungen dabei vorschreiben?
7) Hält der Prediger ein Currendenbuch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden?
8) Wie ist der Lebenswandel des Predigers beschaffen? sein Betragen gegen die Gemeindeglieder, gegen die Glieder einer anderen Kirchengesellschaft?
9) Führet auch seine Familie einen untadelhaften Wandel?
10) Wie ist der Privatfleiß eines Predigers in Ansehung der Fortsetzung seines Studiums beschaffen? welche Proben hat er davon gegeben?
11) Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lesegesellschaft unter den Predigern ausgeführt?
12) Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vacanz entstanden ist, sind die Amtsgeschäfte auch während der Vacanz von den übrigen Predigern gehörig besorget worden?
13) Hat die etwa vorhandene Wittwe die ihr zukommenden Emolumente während der Gnadenzeit richtig erhalten?

IV.

Ueber die Schulen und Schullehrer.

1) Wird die Schule vom Schullehrer zur gesetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?
2) Ertheilet der Schullehrer auch den Religions-Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche?
3) Wie ist seine Lehrgabe beschaffen?

4) Werden die Kinder auch von den Aeltern ordentlich zur Schule gehalten?
5) Hält der Schullehrer eine Conduitenliste?
6) Erhält der Schullehrer auch ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld?
7) Treibet der Schullehrer auch nebenbei eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß auf sein Amt hat?
8) Wie ist der Lebenswandel des Schullehrers, sein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen seiner Familie beschaffen?
9) Werden die Schulen oft vom Prediger besucht?

V.

Ueber den Prediger der visitirten Gemeinde, der zugleich Senior ist.

1) Wie verhält er sich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen seine Obrigkeit?
2) Ist er als Schul-Distrikts-Aufseher umsichtig und fleißig?
3) Stattet er gehörig und genau die erforderlichen Berichte ab?

VI.

Ueber die Verwaltung der Kirchengüter.

1) Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenwesens besorgt? Haben sie die zu ihrem Amte erforderliche Geschicklichkeit?
2) In welchem Stande sind die Bethäuser, Predigerwohnungen und Schulgebäude?
3) Sind die Rechnungen gehörig an die politische Behörde abgegeben worden?
4) Werden die Kirchenstühle vermiethet? und auf welche Art? zu welchen Preisen?

VII.

Ueber besondere Amtsvorfälle der Superintendenten und einige andere Punkte.

1) Ob sie Streitigkeiten bei der Visitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art?
2) Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der

Gelegenheit schadlos gehalten und ihm auch das für seine Bemühung Bestimmte gehörig entrichtet haben?

3) Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bei der Visitation zugegen gewesen?

Diese Fragen sind auf die Art zu beantworten, daß, die Berichte halbbrüchig eingerichtet, auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortungen gesetzt werden.

Diese solchergestalt eingerichteten Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich vorzunehmen habenden Visitationen an das Consistorium einzureichen, welches sodann sein Amt zu handeln haben wird.

Anhang
zu der Instruction der Superintendenten, betreffend verschiedene Punkte.

§. 1.

Die Superintendenten haben sich bei jedem Bethause genau darnach zu erkundigen: wie es mit den Bänken oder Sitzen in demselben gehalten werde: ob dieselben nach den Umständen und der Lage der Kirchengemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und, wenn dieses ist, wie die Schätzung einzurichten sey, daß sie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Last falle; zu dessen desto sicherer Erzielung die Schätzung und Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

Falls sie darin Abänderungen nöthig finden, so haben sie dazu ihren gutächtlichen Vorschlag jener Behörde einzureichen.

§. 2.

Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weise aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethäuser angeschafft und erhalten. Sollte aber jemand aus der Gemeinde sich selbst einen Sitz in dem Bethause verfertigen lassen, so kann er sich zwar desselben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauch bedienen, aber er soll keineswegs befugt

seyn, denselben an andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Testamente zu vermachen.

§. 3.

Was die Beerdigung der Leichen betrifft, so hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber bestehenden höchsten Verordnungen, welche sowohl in dem Patente vom 4. Oktober 1773 enthalten, als auch nachher ergangen sind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolget werden. Es dürfen daher ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß keine neuen Gottesäcker errichtet, oder die errichteten erweitert werden. Die Bestimmung, wie ein Selbstmörder beerdigt werden soll, kommt der weltlichen Behörde zu. Bei anderen Leichen sind die Ceremonien soviel möglich zu beschränken, und, da bereits die Trauer-Generalien vom Jahre 1768 bestehen, so werden diese dabei zur Richtschnur zu nehmen seyn.

§. 4.

In Ehesachen haben sich die Superintendenten genau nach der Vorschrift des neuen Ehepatentes zu richten. Zur Advent-Fastenzeit darf, ohne besondere Dispensation von der Landesstelle, keine Trauung vollzogen werden, doch können sich die auf dem Lande wohnenden Parteien an die Kreisämter deßhalb wenden, gleichwie es in Ansehung der Katholiken gehalten wird. Bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten darf nicht eher bei der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig bei ihren Pastoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von diesen das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie nach allen angewendeten Bemühungen, die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben.

§. 5.

Hinsichtlich der Erhebung der landesfürstlichen Consistorial-Taxen, so sind solche bis auf weiters nach dem, den Superintendenten mittelst Consistorial-Dekrets vom 7. Dez. 1813, Zahl 340, und Consistorial-Dekrets der Helvetischen

Confession vom 27. Dezember 1813, Zahl 171, hinausgegebenen Tax-Schema zu bemessen und dem Consistorio richtig zu berechnen.

§. 6.

Damit das Consistorium in einer fortlaufenden Kenntniß des Zustandes der ihm unterstehenden Gemeinden erhalten werde, hat jeder Superintendent jährlich einen Hauptbericht an dasselbe zu erstatten, der eine Uebersicht über sämmtliche amtliche Handlungen desselben, und die wichtigeren Vorfälle in seiner Diöcese im letzten Jahre enthalten soll. Namentlich sind in diesem Jahresberichte aufzuführen:

1) Alle Todesfälle oder Versetzungen von Pastoren und Schullehrern in der betreffenden Diöcese.
2) Wie, und wie bald die erledigten Prediger- oder Schulstellen wieder besetzt worden sind?
3) Ob und wann der Superintendent im verflossenen Jahre pro licentia concionandi geprüft, oder ordinirt, oder installirt, ob und welches Bethaus er oder der Senior eingeweihet hat?
4) Wie viele Gemeinden sind in seiner Diöcese?
5) Ist in derselben keine neue Gemeinde entstanden, und wo?
6) Ob und welche Gemeinden in dem letzten Jahre visitirt worden sind?
7) Ob die Prediger und Lehrer Gelegenheit und Mittel zu ihrer Fortbildung haben, und welche?
8) Ob sich nicht hier und da, und wo Spuren von einem mißlichen Hange zur Schwärmerei oder zu schädlichen Mißbräuchen und Lastern gezeigt haben, und was dagegen eingeleitet oder gethan worden ist.
9) Ob bei irgend einer Gemeinde, und bei welcher, eine Verbesserung in ihrem Kirchenwesen, im Gesange und in liturgicis überhaupt, im Gehalte der Prediger und Schullehrer und der ökonomischen Lage der Gemeinde Statt gefunden habe?
10) Ob und welche Prediger, Schullehrer und Gemeinden dem Superintendenten durch ein fehlerhaftes Beneh-

men, oder durch Zwiste zu Erinnerungen Veranlassung gegeben, und was diese Erinnerungen bewirkt haben?

11) Ob irgend eine Gemeinde oder ein Prediger und Schullehrer der Diöcese belobt oder belohnet worden sey, und durch wen?

12) Welche Verordnungen der Superintendent im Laufe des letzten Jahres von der politischen und kirchlichen Behörde erhalten, und ob, und wie denselben entsprochen wurde?

13) Zu welchen Eingaben und Berichten an die kirchliche und politische Behörde der Superintendent sich im letzten Jahre veranlaßt gesehen, und ob selbige ihre Erledigung erhalten haben?

14) Welche Candidaten halten sich in der Diöcese des Superintendenten auf, wie sind sie beschäftiget, und findet sich nicht gegen den Einen oder den Andern etwas zu erinnern?

15) Wie verrichtet der oder die Senioren der Diöcese als solche ihr Amt? Wie lange sind sie in dieser Eigenschaft angestellt, und genießen sie aus dem Staats-Fonde oder einer Privatstiftung irgend ein Emolument?

16) Ist sonst nichts weiter zu bemerken, oder irgend ein Verbesserungsvorschlag zu machen?

Diesem bis Ende Februar eines jeden Jahres zu erstattenden Hauptberichte ist nach dem beiliegenden Formulare eine tabellarische Uebersicht über den Personalstand der in der Diöcese angestellten Prediger, Vicare und Schullehrer nach den Senioraten beizufügen und die Prediger anzuhalten, die dießfälligen Notizen auf dem Wege des Seniorates jährlich bis längstens Ende Januar an den Superintendenten einzusenden.

§. 7.

Wenn die Senioren die Stelle des Superintendenten vertreten, so gilt für sie alles, was in dieser Superintendenten-Instruktion enthalten ist.

Tabellarische Uebersicht
über
den Personal-Stand der angestellten Prediger, Vicare und Schullehrer.

Superintendenten.	Senioren.	Pastorate.	Pastoren.	Einkünfte	Amtsführung	Schullehrer	Einkünfte	Amtsführung
Name desselben, Geburtsort, Geburtsjahr, Dienstjahr als Superintendent, Gehalt als solcher, und aus welcher Kasse?	Name desselben, Geburtsort, Geburtsjahr, Dienstjahr als Senior, Gehalt als solcher, u. aus welcher Kasse?	Name derselben, Name der Herrschaft, Name d. Kreises, Name des Ortes und Seniorates, wohin sie gehören.	1. Name, wo und wann sie geboren? 2. Wo sie studiert? 3. Wo u. von wem sie ordinirt? 4. Ob sie verheirathet oder ledig sind, und wie viele Kinder sie im ersten Falle haben? 5. Zahl ihrer Dienstjahre überhaupt u. auf ihrer gegenwärtigen Stelle insbesondere? 6. Ob und wo sie vorher angestellt waren?	der Pastoren in fixo u. Naturalien, u. aus welchem Fonde sie selbe beziehen.	und sonstiges Betragen der Pastoren.	1. Name, wo und wann sie geboren? 2. Wo sie sich zu ihrem Amte vorbereitet haben? 3. Ob sie verheirathet oder ledig sind, und ob und wie viele Kinder sie im ersten Falle haben? 4. Ob sie schon anderwärts, und wo angestellt gewesen sind? 5. Zahl ihrer Dienstjahre? 6. Ob sie den Religionsunterricht ertheilen oder doch wiederholen?	der Schullehrer in fixo u. in Naturalien, und aus welchem Fonde sie selbe beziehen.	und sonstiges Betragen der Schullehrer.

2.

Aufhebung

der Untersuchung der unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung ihrer Ordinarien stehenden theologischen Diöcesan-Lehranstalten durch die theologischen Direktoren, von denselben künftig zu erstattende periodische Eingaben; fernere Untersuchung der übrigen theologischen Hauslehranstalten nach der beiliegenden Instruction.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 24. Januar 1830 anzuordnen geruhet, daß die theologischen Diöcesan-Lehranstalten, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung ihrer Ordinarien stehen, von nun an nicht weiters durch die theologischen Direktoren zu untersuchen seyen, wohl aber haben diese Lehranstalten, wie öffentliche Unterrichtsanstalten, alle periodischen Eingaben jährlich den betreffenden Landesbehörden und der Studien-Hofkommission zu unterlegen.

Bei den übrigen theologischen Hauslehranstalten hat die bis nun bestandene Untersuchung, wenigstens alle drei Jahre einmal nach der in der Beilage mitfolgenden höchst genehmigten Instruction Statt zu finden.

Welches der Landesstelle zur weiteren Verfügung an die betreffenden Ordinarien, Direktoren oder deren Stellvertreter hiermit eröffnet wird.

Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. Februar 1830, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Inner-Oesterreich, Galizien, Tirol, Triest und Dalmatien.

Instruction

für die theologischen Direktoren oder deren Stellvertreter in den Provinzen, wo keine Direktoren bestehen, als: Tirol und Küstenland (in Nieder-Oesterreich für den Vice-Direktor) bei den Vereisungen der theologischen Hauslehranstalten.

§. 1.

Vor allen hat sich der Direktor mit einem Creditiv vom Landeschef zur vorzunehmenden Untersuchung zu versehen, welches er bei seiner Ankunft an der Lehranstalt dem Ordensvorsteher als Lokal-Direktor vorzuweisen und demselben den Zweck seiner Anwesenheit anzudeuten hat.

§. 2.

Der Direktor hat zwar keinen Actuar mitzunehmen, wohl aber in einer jeden Lehranstalt sich ein geeignetes Individuum zur Führung des Protokolls zu wählen.

§. 3.

Hierauf läßt er sich von jedem Professor ein schriftliches Verzeichniß der bis zu diesem Tag vorgetragenen Materien und den Handkatalog über das Resultat der Collegial-Prüfungen vorlegen.

§. 4.

Dann läßt er durch 5 — 6 Stunden aus jedem Jahrgange, je nachdem die Schülerzahl klein oder groß ist, Vorlesungen und Prüfungen abhalten, um dabei die Fähigkeiten sowohl der Professoren als der Schüler gehörig beobachten zu können. Jedoch steht es dem Direktor bei den Prüfungen frei, über die bis dahin abgehandelten Materien entweder selbst Fragen zu stellen, oder den zu prüfenden Gegenstand nach dem ihm vorgelegten Verzeichnisse zu bestimmen.

§. 5.

Nach geendigter Prüfung hält er nach Befund mit dem Lehr-Personale sowohl gemeinschaftliche als abgesonderte Conferenzen, in welchen das Nöthige über den Fleiß und Fortgang der Schüler, über die Mittel zur Verbesserung des

Unterrichtes, über die Amtsführung der Professoren, besonders über den Stand der Schulkataloge, und über die periodischen Eingaben, welche jede Lehranstalt an die hohen und höchsten Behörden vorschriftsmäßig zu leisten hat, mit Umsicht zu besprechen und mit Genauigkeit zu erheben ist, wobei er sich auch das Protokoll aller die theologischen Studien und besonders diese Lehranstalt betreffenden Verordnungen, welche nach der Vorschrift der älteste Professor jeder Lehranstalt aufzubewahren hat, zur Einsicht vorlegen läßt.

§. 6.

Sowohl bei der Prüfung als bei den mit den Professoren anzustellenden Conferenzen sollen die Grundsätze derselben und ihre Beschaffenheit erforscht, nach den Leitfaden und Hülfsbüchern, deren sie sich bedienen, gefragt, die Lesemethode und ihre Zweckmäßigkeit ermittelt, und um die Art, wie die Schüler sich den Vortrag des Lehrers aufzeichnen, Nachfrage gehalten werden.

§. 7.

Alles bestimmten bestehenden Vorschriften entgegen Laufende ist sogleich abzustellen; die Gebrechen der Lehrer hat der Direktor mit väterlichen Ermahnungen und Vorstellungen zugleich mit Angabe der Mittel zur Verbesserung zu rügen, und den Ordensvorsteher hierauf insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 8.

Nach geendigter Visitation hinterläßt der Direktor alles dasjenige, was sich an der Lehranstalt Gutes und Lobwürdiges vorfindet, und was etwa noch zu verbessern, und zur Förderung des Unterrichts wünschenswerth sey, dem Ordensvorsteher umständlich und schriftlich.

§. 9.

Schließlich hat der Direktor oder dessen Stellvertreter längstens binnen 4 Wochen nach gepflogener Bereisung über das ganze Resultat seiner Untersuchung eine ausführliche Relation, welcher er den an den einzelnen Lehranstalten aufgenommenen Akt, eigentlich Kommissions-Protokoll

beilegt, mit den ihm zweckmäßig scheinenden Anträgen an die Landesstelle zu übergeben, welche diese binnen weiteren 4 Wochen mit ihrem Gutachten an die Studien-Hofkommission einzubegleiten hat.

3.

Vorschrift bei Abhaltung des Concurses für die Religions-Lehrer in den philosophischen Studien.

Seine Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß nebst dem vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Concurse für die Religionslehre an den philosophischen Lehranstalten künftighin auch noch ein besonderer Beweis für das Predigeramt des Concurrenten geliefert werden soll, daher dieser Concurs in Zukunft auf folgende Art abzuhalten sey:

1) Am ersten Tage sind die drei Fragen nach den für Concurse höchst vorgeschriebenen Bestimmungen, wie es bisher üblich war, zu beantworten.
2) Der mündliche Concurs für den Lehrvortrag ist am folgenden Tage auf die gewöhnliche Weise abzuhalten.
3) Jeder Concurrent hat eine, wirklich von ihm vor dem Concurse über ein beliebiges Thema, nach Materie und Form für die akademische Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt mitzubringen, und dem betreffenden Ordinariate zu übergeben.
4) Diese Predigt hat derselbe bei den betreffenden Consistorien vor den gewählten Ordinariats-Censoren, welche immer Männer vom Fache seyn sollen, und zu denen auch der Professor der Pastoral, wo er in loco ist, zu ziehen ist, vollständig in einem größeren Lokale frei aus dem Gedächtnisse, am anderen Tage nach der mündlichen Concurs-Prüfung vorzutragen.
5) Der gewöhnlichen Ordinariats-Censur der gelöseten Fragen und des mündlichen Lehrvortrages ist dann auch diese Predigt nach ihrer Materie sowohl, als auch nach ihrer Form, so wie besonders die Beschaffenheit des

mündlichen Vortrages derselben anzufügen, und überhaupt wie die übrigen Concursakten zu behandeln.

Von dieser höchsten Entschließung, welche nicht nur allein für die Concurse für öffentliche Lehranstalten, sondern auch für alle concursartigen Prüfungen für bischöfliche Lehranstalten Geltung hat, hat die Landesstelle alle unterstehenden Ordinariate und die Direktoren (in Wien den Vice-Direktor) der philosophischen Studien zur genauen Darnachachtung zu verständigen, auch das Nöthige an die theologischen Direktoren (und in Wien an den theologischen Vice-Direktor) zur Verständigung des Professors der Pastoral-Theologie zu erlassen, zugleich aber in Zukunft bei Einlangung von Concursakten aus der Religionslehre und bei der eigenen Begutachtung auf diese höchst vorgeschriebenen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Bei Ausschreibung des Concurses für die Religionslehre ist aber in Zukunft in den Zeitungsblättern immer folgender Beisatz hinzuzufügen: Jeder Concurrent hat eine, von ihm vor dem Concurse über ein beliebiges Thema nach Materie und Form für die akademische Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt zum Concurse mitzubringen und dem Ordinariate zu übergeben, welche er dann den Tag nach der mündlichen Prüfung, vollständig, frei aus dem Gedächtnisse, vor den versammelten Censoren vorzutragen hat.

Studien Hofkommissions-Dekret vom 13. Februar 1830, an sämmtliche Länderstellen.

4.

Ausschließung

der aus geistlichen Seminarien wegen eines Vergehens entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 31. Januar 1830 anzuordnen geruhet: daß Zöglinge, welche

wegen was immer für eines Vergehens aus einem geistlichen Seminarium entlassen worden sind, für die Zukunft dadurch auch von den theologischen Studien als ausgeschlossen anzusehen seyen.

Welches sämmtlichen Ordinariaten und den theologischen Direktoren zur weiteren Verfügung bekannt zu machen ist.

Studien-Hofkommissions-Dekret vom 13. Febr. 1830, an sämmtliche Länderstellen.

5.

Bestimmung
wegen Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stifte und Klöster.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 23. Februar 1830 den Auftrag zu ertheilen geruhet: daß die Gesetze und Vorschriften über die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens der Stifte und Klöster zusammen zu stellen, die etwa bemerkten Mängel oder Lücken derselben zu verbessern und zu ergänzen, und nach vorläufig darüber mit der obersten Justizstelle gepflogenem Einvernehmen Höchstderselben zur Genehmigung vorzulegen, einstweilen aber die genaueste Vollziehung der dießfalls bestehenden Anordnungen sich zur Pflicht zu machen sey. Auch seyen die Ordinariate anzuweisen, in kirchlicher Hinsicht ihre Oberleitung und Visitation der Stifte und Klöster mit Genauigkeit und der erforderlichen Strenge eintreten zu lassen, und bei der Wahl des Stiftsobern darauf zu sehen, daß nur würdige und taugliche Individuen dazu erkoren werden.

Um diesen letzteren Zweck, als den wichtigsten, mit Zuversicht zu erreichen, sollen sich der Ordinarius mit dem Landeschef wegen angemessener Instruirung der beiderseitigen Kommissäre vor dem Wahltage gehörig verständigen, wornach die letzteren gehörig anzuweisen sind.

Hofkanzlei-Dekret vom 3. März 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Italien.

6.

Wegen Beerdigung der Selbstmörder.

Ueber einen besonderen Fall kam hierorts die Frage zur Sprache: ob der Leichnam eines vermuthlichen Selbstmörders, der vor Beendigung der nach dem §. 92 II. Theiles des Strafgesetzes eintretenden Untersuchung, wegen Gesundheitsrücksichten beerdiget werden muß, in Gottesäckern, oder vielmehr in ungeweihter Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sey?

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung seyn kann, und die von dem Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde nur auf Lebende abschreckend wirken soll; so kann, wenn die Beerdigung aus Gesundheitsrücksichten nothwendig wird, und die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel die Leiche nur in geweihter Erde eingescharrt werden.

Da aber der Regierung daran gelegen seyn muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückung, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dgl. die Veranlassung waren; so ist auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen, die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen, nachdem dieses den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung, vielmehr zum Skandale dienen würde.

Im Einverständnisse mit der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen werden diese Grundsätze der Landesstelle zur Richtschnur und zur Belehrung der betreffenden Unterbehörden eröffnet.

Hofkanzlei-Dekret vom 16. April 1830, an sämmtliche Länderstellen.

7.

Zulassung

der Zöglinge des höheren weltpriesterlichen Bildungs-Institutes aus anderen Provinzen zur Fortsetzung und Beendigung der zur Erlangung des theologischen Doktorgrades vorgeschriebenen Erfordernisse an der Wiener Universität.

Da laut höchsten Kabinets-Schreibens vom 20. April 1830 Seine Majestät jenen hoffnungsvollen Priestern, welche Seiner Majestät von Bischöfen zur Aufnahme in das höhere weltpriesterliche Bildungs-Institut bei St. Augustin in Wien in Antrag gebracht werden dürften, die Gelegenheit, ein oder das andere Rigorosum an der Universität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die erwähnte Anstalt abzulegen, in der Absicht, die Fortbildung fähiger und fleißiger Individuen nach ihrem Austritte aus dem theologischen Lehrcurse zu fördern, belassen wollen: so wird der Landesstelle im Nachhange zu der, unter dem 23. Mai 1829 eröffneten höchsten Entschließung vom 7. Mai 1829 erklärt, daß die von Seiner Majestät in das erwähnte Institut aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung des theologischen Doktorsgrades an einer anderen inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der diesfalls vorgeschriebenen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen, und daß die betreffenden Decane an den Universitäten, wo solche Individuen ihre strengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugnisse sowohl über die Schul- als über die bereits abgelegten strengen Prüfungen über die eingesehene Bestätigung des Ordinariates, daß um Aufnahme eines derlei Priesters in die höhere Bildungsanstalt eingeschritten werden solle, hinauszugeben berechtiget seyn sollen.

In Ansehung jener derlei Priester, welche in der erwähnten Anstalt nicht aufgenommen werden sollten, hat es bei dem bereits Angeordneten zu verbleiben.

Studien-Hofkommissions-Dekret vom 24. April 1830, an sämmtliche Länderstellen.

8.

Nichtüberlassung

der Erziehung eines Katholiken an Akatholiken.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat man der Landesstelle zur genauen Befolgung zu bedeuten: daß zu Folge wiederholter höchster Entschließung katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden darf.

Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß diese höchste Willensmeinung auf das genaueste befolgt werde.

Studien-Hofkommissions-Dekret vom 24. April 1830, an sämmtliche Länderstellen.

9.

Verfahren

bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe, vor dem Spruche.

Zu Folge einer unter dem 9. März 1830 neuerdings bestätigten höchsten Entschließung an die Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen vom 11. Mai 1821, hat die oberste Justizstelle, ehe sie bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken, und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fället, wie wohl sie sich im Uebrigen ganz nach den Vorschriften des allgemein bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen hat, die diesfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und dessen Bemerkungen einzuholen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariates abweichend

seyn sollte, den Gegenstand der höchsten Entscheidung zu unterziehen.

Davon hat nun die Landesstelle die Ordinariate in Kenntniß zu setzen.

Hofkanzlei-Dekret vom 12. Mai 1830, an sämmtliche Länderstellen.

10.

Verfahren bei Censur der akatholischen Bethaus-Rechnungen.

Im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium hat die vereinigte Hofkanzlei beschlossen: es von der Censurirung der akatholischen Bethaus-Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltungen abkommen zu lassen, und dagegen anzuordnen, daß vom Verwaltungsjahre 1830 an, die Censur dieser Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behörde, mit Zuziehung des Pastors und der Gemeinde-Aeltesten ordentlich vorgenommen, sodann aber die Bethaus-Rechnungs-Extrakte im Wege des Kreisamtes und der Landesstelle summarisch und undokumentirt an die Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesendet werden. Durch diese Maßregel wird jedoch der Landesstelle die Befugniß nicht benommen, in einzelnen Fällen, wo entweder ein Verdacht gegen die Rechnungsführer obwaltet, oder irgend ein anderer administrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Censur solcher Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung vornehmen, und sich das Resultat hiervon vorlegen zu lassen.

Hofkanzlei-Dekret vom 16. Julius 1830, an sämmtliche Länderstellen.

11.

Benehmen
mit den wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien entlassenen, und von den theologischen Studien ausgeschlossenen Individuen, die sich zu einem anderen Studien-Zweige wenden wollen.

Seine Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag, was gegen solche Individuen, welche wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassen werden, und daher von den theologischen Studien auszuschließen sind, vorzukehren sey, wenn sie zu einem anderen Studien-Zweige sich wenden wollen, unter dem 23. Junius 1830 folgende höchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Schüler der Theologie, welche aus einem geistlichen Seminarium entlassen werden, und mithin von dem theologischen Studium ausgeschlossen sind, können nur dann zu einem anderen Studien-Zweige, zu dessen Antretung sie vermöge der Studien-Zeugnisse aus den Vorbereitungs-Wissenschaften geeignet sind, mit der Stellung unter die besondere Aufsicht der Professoren zur Ueberwachung ihrer Sittlichkeit zugelassen werden, wenn ihre Entlassung aus dem Alumnate nicht wegen eines Vergehens und aus Gründen erfolgte, welche auch bei einem anderen Studien-Zweige ihre Ausschließung herbeigeführt haben würden. Den Ordinariaten ist daher aufzutragen, die Entlassung eines jeden Zöglinges sogleich, als sie erfolgt, mit Beifügung der Ursache derselben der Landesstelle anzuzeigen, damit diese darüber erkenne, ob das Vergehen dieses Zöglinges die Ausschließung von jedem anderen Studien-Zweige zur Folge haben soll, und wenn sie dieses findet, die Anzeige an die Studien-Hofkommission zur weiteren angemessenen Verfügung erstatte.

Mit einem nachgefolgten höchsten Cabinetsschreiben vom 27. Junius 1830, haben Seine Majestät in Bezug auf den diesen Theologen bedingungsweise gestatteten Uebertritt zu befehlen geruhet, den Länderstellen zur Pflicht zu

machen, die Ertheilung der diesfälligen Bewilligung, den Uebertritt zu anderen Studien-Zweigen, nur solchen Individuen zu gestatten, welche sich sowohl in moralischer als literarischer Beziehung und in jeder Hinsicht untadelhaft bewiesen haben.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehles hat nun die Landesstelle das weiters Erforderliche zu verfügen, den zweiten Theil desselben aber sich zur genauesten Darnachachtung gegenwärtig zu halten.

Studien-Hofkommissions-Dekret vom 17. Julius 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

12.

Den Theologen untersagtes Privat-Studium der Erziehungskunde.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wie theologische Schüler an einer philosophischen Studienanstalt zur Prüfung aus der Erziehungskunde, mit Anwendung des §. 18 der Cirkular-Verordnung vom 3. März 1827 über das Privat-Studium, zugelassen wurden, wird der Landesstelle zur Beseitigung eines Mißverständnisses in Beziehung auf die Auslegung des obigen §. 18, die Erläuterung hinausgegeben: daß, nachdem den Theologen das Privat-Studium überhaupt nicht erlaubt, und das Studium der Erziehungskunde für dieselben vorgeschrieben ist, folglich zu ihren Obligatstudien gehöret, der §. 18 des Cirkulares vom 3. März 1827 über das Privat-Studium auf sie keine Anwendung hat; sondern die Theologen haben die Erziehungskunde öffentlich zu hören.

Studien-Hofkommissions-Dekret vom 11. Septbr. 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

13.

Enthebung

des Vereines der Redemtoristinnen in Wien von dem Amortisations-Gesetze.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. Nov. 1830 die Constituirung des Klosters der Redemtoristinnen in Wien zu gestatten, und die Befreiung von dem Amortisations-Gesetze, nicht blos auf das Institut selbst und auf die Donationen inter vivos oder mortis causa zu beschränken, sondern auch auf die Individuen, und bei diesen auch auf Erbschaften ab intestato auszudehnen geruhet.

Die Erwerbung liegender Güter aber ist in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne höchste landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

Hofkanzlei-Dekret vom 23. Dezember 1830, an sämmtliche Länderstellen.

Kund gemacht in Nieder-Oesterreich, am 6.; in Steyermark, am 8.; in Oesterreich ob der Enns, am 9.; in Illyrien, am 10.; in Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, am 14.; im Küstenlande, am 20.; in Böhmen, am 21. Januar 1831.

14.

Erwerbungs-Fähigkeit

der Redemtoristinnen in Wien.

Um irrigen Auslegungen vorzubeugen, hat die k. k. Hofkanzlei anher eröffnet, daß die Redemtoristinnen in Wien durch keine feierlichen Gelübde gebunden sind, und daß aus dieser Rücksicht auch den einzelnen Gliedern dieser Congregation die Befugniß, zu erwerben, selbst ab intestato, zugestanden wurde.

Dieses wird mit Beziehung auf die Kundmachung vom 9. Januar 1831, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hofkanzlei-Dekret vom 17. Februar 1831, an sämmtliche Länderstellen.

Kund gemacht in Oesterreich ob der Enns, am 3.; in Böhmen und dem Küstenlande, am 10.; in Illyrien, am 18. März 1831.

15.

Vorschrift

bei Entlassung der Capellåne aus der Militär-Seelsorge.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 9. April 1831 an den Hofkriegsrath zu befehlen geruhet, daß, so oft ein Capellan wegen intellectueller oder moralischer Gebrechen aus der Militär-Seelsorge entlassen, und seinem Diöcesan-Bischofe zurückgesendet wird, dieser Bischof von jenen Gebrechen auf eine ganz bestimmte Weise in Kenntniß zu setzen sey, von welcher Verfügung daher die Ordinariate zu verständigen sind.

Hofkanzlei-Dekret vom 12. Mai 1831, an sämmtliche Länderstellen.

16.

Abgabe

der Findlinge zur Verpflegung nur an katholische Ziehältern.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles ist unter dem 21. Junius 1831 folgende höchste Entschließung herabgelangt:

Findlinge dürfen in die entgeldliche oder unentgeldliche Verpflegung nur an solche Ziehältern übergeben werden, wo beide Ehegatten katholisch sind; solche Findlinge, welche sich bereits bei Ziehältern befinden, von denen bloß ein Theil katholisch ist, können daselbst, jedoch nur in dem Falle belassen werden, als man vollkommen überzeugt ist, daß sie in der katholischen Religion gehörig erzogen werden, worauf strenge zu sehen ist, und wenn es nicht der Fall seyn sollte, machen es Seine Majestät der Geistlich-

keit, und jenen, denen es obliegt, zur Pflicht, sie von da wegzunehmen und bei ganz katholischen Ziehältern unterzubringen.

Nach welcher höchsten Entschließung sich auf das Genaueste zu benehmen ist.

Hofkanzlei-Dekret vom 27. Junius 1831, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

17.

Wegen Einflußnehmung der Cameral-Gefällen-Verwaltung bei Verleihung geistlicher Beneficien und Schuldienste bei Cameral- und Fonds-Gütern.

Es ist die Frage zur Erörterung gekommen, welchen Einfluß die Cameral-Gefällen-Verwaltung bei Verleihung von geistlichen Beneficien und Schuldiensten auf Cameral- und Fonds-Gütern zu nehmen habe. Im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer wird hierüber bedeutet:

Bei Besetzung der Pfründen, wozu das Patronats- oder Präsentationsrecht Cameral-Gütern zustehet, hat die Gefällen-Verwaltung das Präsentationsrecht auszuüben.

Die Ordinariate haben sohin ihre Besetzungsvorschläge unmittelbar an die Gefällen-Verwaltung zu leiten, und von ihr die Erledigung derselben zu erhalten.

Das Patronats-Recht bei den Pfründen, welche unter dem Patronate der politischen Fonds- und Stiftungsgüter stehen, hat die Landesstelle nach Maaß ihres dermaligen Wirkungskreises ohne Intervenirung der Gefällen-Verwaltung auszuüben.

Rücksichtlich des Vorganges bei Besetzung der Schuldienste wird der Landesstelle die weitere Weisung von der k. k. Studien-Hofkommission und der Gefällen-Verwaltung die entsprechenden Weisungen in beider Hinsicht, von der k. k. Hofkammer zukommen.

Hofkanzlei-Dekret vom 21. August 1831, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

18.

Errichtung des Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien und dessen Befreiung von dem Amortisations-Gesetze.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 12. November 1831, die Errichtung eines Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien zu gestatten, und dieselben in der nämlichen Art von dem Amortisations-Gesetze zu befreien geruhet, wie dieses laut der Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Dezember 1830 und 17. Februar 1831 für die Redemtoristinnen angeordnet worden ist. Davon wird die Landesstelle mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese höchste Bestimmung im gewöhnlichen Wege allgemein kund zu machen.

Hofkanzlei-Dekret vom 18. November 1831, an sämmtliche Länderstellen.

Kund gemacht im Küstenlande, am 6.; in Steyermark, am 7.; in Tirol und Oesterreich ob der Enns, am 8.; in Mähren und Schlesien, am 9.; in Böhmen, am 16.; in Illyrien, am 17. Dezember 1831.

19.

Nichtabnahme einer Taxe für die Ausfertigung der Eheverkündigungs-Scheine.

Es ist vorgekommen, daß von Seite der Pfarrgeistlichkeit nebst der Stollgebühr für die Eheverkündigung, auch für die Ausfertigung der Eheverkündscheine eine besondere Gebühr abgenommen wird.

Die Abnahme einer solchen Gebühr ist bei dem Umstande, wo diese Verkündscheine nur die Bestätigung des geschehenen Aufgebotes, sohin einer schon mit einer Taxe belegten Handlung sind, von welcher Bestätigung überdieß ein Brautpaar nur zum Akte der Trauung Gebrauch machen kann, unzulässig.

Die Landesstelle hat daher, in so fern die erwähnte Gebühr in dem Gouvernement gegen die bestehenden Stollvorschriften abgenommen würde, diese Abnahme abzustellen.

Hofkanzlei-Dekret vom 1. Dezember 1831, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Großherzogthum Baden.

1.

Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section.

Karlsruhe, den 2. April 1831.

In Folge gepflogener Kommunikation mit dem erzbischöflichen General-Vicariat zu Freiburg findet man sich in Bezug auf die Vertretung der katholischen Pfründner in ihren Rechtsstreitigkeiten und wegen Zahlungssicherung der auf die Pfründen stehenden Prozeßkosten veranlaßt, folgende General-Verordnung an sämmtliche landesherrliche Decanate zu ihrer Wissenschaft und Belehrung der Pfründe-Inhaber zu erlassen.

Das Vertretungsrecht der Pfründner in ihren Rechtsangelegenheiten werde von diesseitiger Stelle folgendermaßen ausgeübt:

Die Ministerial-Section prüfe auf unmittelbare oder mittelbare (durch das erzbischöfliche General-Vicariat) Veranlassung des Pfründe-Inhabers den status causae et controversiae, und ermächtige, wenn Aussicht auf einen günstigen Erfolg vorliege, den Reclamanten zur Führung des Prozesses, indem sie entweder

a) ihn anweise, wo er die Klage anzubringen, welche Klagbitte er zu stellen, und wie er dieselbe zu begründen habe; oder indem sie

b) die Klagschrift durch das Fiscalat verfassen, und ihm zur Unterzeichnung und Uebergabe zustellen lasse. Dasselbe Verfahren habe Statt bei der Einlassung auf eine

gegen einen Pfründe-Inhaber erhobene Klage, wobei man jedoch immer voraussetze, daß der Streit nicht die persönlichen Rechte des Pfründe-Inhabers, sondern die Pfründe selbst berühre. In zweiter Instanz besorge das diesseitige Fiscalat die Verfassung der Schriften auf Anweisung der Kirchen-Section, oder man beauftrage hierzu die Fiscalprocuratoren bei den betreffenden Obergerichten.

Jener aber müsse die Uebergaben der Schriften in Wahrung der Termine u. s. w., in zweiter und dritter Instanz durch Obergerichts-Anwälde bewirken, und diese, da sie nicht besoldet sind, nach der Taxordnung in jedem einzelnen Falle honorirt werden. Es sey also, zumal wenn der Prozeß verloren geht, mithin die Kosten der Gegenpartei vergütet werden müssen, jeder Prozeß mit einem mehr oder minder bedeutenden Kostenaufwand verbunden. Die Verbindlichkeit zur Tragung dieser Kosten, ruhe in Ermanglung eigner hiezu geeigneter Fonds auf dem Ertrag der Pfründe, und mittelbar auf dem Pfründe-Inhaber, welcher für die Erhaltung des Pfründe-Vermögens zu sorgen, und hinsichtlich der diesfallsigen Kosten für die Pfründe einzustehen habe.

Schon bei mehreren Anlässen sind die Pfründe-Inhaber dieser Verbindlichkeit nicht gehörig nachgekommen, und haben dadurch begründete Beschwerde der Fiscal-Procuratoren und Reclamationen von Seiten der gegentheiligen Anwälde hervorgerufen, welche Geschäftserweiterungen und fernere Kosten veranlassen, und dahin führen müssen, die künftige Auswahl guter Fiscal-Procuratoren zu erschweren und deren Eifer zu lähmen.

Um diesen Uebelständen einerseits abzuhelfen, andrerseits aber die Pfründe-Inhaber zu erleichtern, und den Folgen einer augenblicklichen Zahlungs-Verlegenheit zu begegnen, ist man geneigt

1) derartige Prozeßkosten auf die betreffenden Pfarr-Interims-Revenüen-Fonds vorschußweise und gegen 4 pCt. Verzinsung in allen Fällen anzuweisen, wo solche nicht ganz unbedeutend sind;

2) zur Rückzahlung angemessener Termine nicht Be-

rücksichtigung des Kostenbetrags des Pfründe-Einkommens zu bewilligen, erwarte jedoch, daß die Pfründe-Inhaber die Rückzahlung desto pünktlicher leisten werden.

Die Decanate haben die Pfründe-Inhaber ihres Sprengels hiervon zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen mit dem Anhang in Kenntniß zu setzen, daß derjenige, welcher sich nicht hiernach richte, sich der gerichtlichen Einschreitung im Falle des Zahlungs-Verzugs aussetze, und daß man endlich von der Gewissenhaftigkeit sämmtlicher Pfründe-Inhaber gewärtige, die Scheue vor der hiernach erleichterten Uebernahme der Prozeßkosten werden keine Bestimmungsgründe für sie seyn, das Interesse der ihrer Aufmerksamkeit anvertrauten Pfründe zu vernachlässigen.

Da man endlich auch wahrgenommen hat, daß die Pfründe-Inhaber öfters die Urtheile nach Umfluß der Anmeldungsfrist der Berufung vorlegen, wodurch die Nothfristen versäumt, und vielfältige Restitutionsgesuche veranlaßt werden: so werden dieselben angewiesen, in allen Fällen, wo ihnen das Urtheil beschwerend erscheint, innerhalb der gesetzlichen Frist selbst eventuell die Berufung anzuzeigen; sofort mit der Vorlage des Urtheils dieses zu bemerken, und sich bei der Vorlage lediglich auf die Frage: ob von dem katholischen Kirchenfiscus Namens der Pfründe die Appellation eingeführt und gerechtfertigt werden wolle? zu beschränken.

Nro. 5341.

2.

Es sind schon öfter die nachtheiligen Folgen gefühlt worden, wenn nicht vollständig nachgewiesen werden kann, ob eine Ehe, die als an sich gültig in das bürgerliche Standesbuch eingetragen ist, auf vorgängige Staatserlaubniß abgeschlossen worden sey; und es entstanden häufige Zweifel darüber, ob namentlich in Fällen, wo sich keine Civilakten über die Ertheilung einer solchen Staatserlaubniß vorfanden, hieraus geschlossen werden könne, daß überhaupt eine solche Erlaubniß nicht ertheilt sey, oder ob man annehmen dürfe, daß der trauende Pfarrer sich jedesmal nach den Ge-

setzen gerichtet, und sonach die Trauung nicht ohne Staatserlaubniß vorgenommen habe. — Da die Verhältnisse vieler Familien von der Beantwortung dieser Frage abhängen, so hat das Großh. Hochpreißliche Ministerium des Innern, in Erwägung, wie wichtig es ist, die Möglichkeit solcher Zweifel und der daraus entspringenden Rechtsunsicherheit so viel möglich für die Zukunft zu entfernen, durch Beschluß vom 21. März 1831, Nro. 3299 in Uebereinstimmung mit hohem Justiz-Ministerium verordnet, daß die Beamten des bürgerlichen Standes unter Beziehung auf §. 10 und 15 ihrer Dienst-Instruction gehalten seyn sollen, künftig in ihren Einträgen in das Ehebuch auch das Datum und die Nummer des amtlichen Beschlusses, wodurch die Staatserlaubniß zur Eingehung der fraglichen Ehe ertheilt wurde, jedesmal anzuführen. —

Die Administrativbeamten aber, denen jährlich eine Doppelschrift der bürgerlichen Standesbücher zur Prüfung vorgelegt wird, sollen bei der Durchsicht dieser Bücher auf die Beobachtung dieser hohen Verfügung ihr Augenmerk richten.

Sämmtliche Pfarrämter und Aemter werden daher zur genauen Befolgung dieser hohen Anordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Mannheim, den 13. April 1831.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreis-Direktors:

Dahmen.

vdt. Keßler.

3.

Bekanntmachung.

(Die Vereinigung der unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangelischen Kirchen-Section stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschließung aus Höchstdero Staats-Ministe-

rium vom 25. August d. J., Nro. 1437, zu verordnen geruhet, daß die Verrechnungen der unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangelischen Kirchen-Section stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten, welche bisher dahier von verschiedenen Verrechnern besorgt worden, vereinigt und an einen Verrechner, welchem die Eigenschaft als Staatsdiener zugestanden wird, übertragen werden sollen. Die Bewerber um diesen Verrechnungsdienst, mit welchem ein Gehalt von 1000 fl. und 300 fl. Büreau-Aversum, dagegen aber auch die Leistung einer Dienstcaution von 3000 fl. verbunden ist, haben sich mit den erforderlichen Ausweisen über ihre Befähigung und Ansprüche bei dem diesseitigen Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 19. September 1831.

Ministerium des Innern:
Winter.
vdt. v. Adelsheim.

Erzdiöcese Freiburg.

1.

Erzbischöfliches General-Vicariat.

Freiburg, den 12. Februar 1830.

Nro. 848. Reprod. Die erzbischöfliche Verordnung vom 14. März 1828, die Wiederhaltung der Landkapitel und Conferenz-Versammlungen betreffend.

Beschluß.

Alle in der Zeitschrift für die Geistlichkeit in dem Erzbisthum Freiburg erscheinenden erzbischöflichen Verordnungen, somit auch die obige vom 14. März 1828, die Wiederhaltung der Landcapitel und Conferenz-Versammlungen

betreffend, *) die sich im 1. Hefte befindet, haben verbindliche Kraft und sollen vollzogen werden, obgleich sie unsern Decanaten wegen damaliger Umstände nicht noch besonders zugegangen sind.

---

*) In Gemäßheit dieser Verordnung sollen in der Regel alle Jahre ein Mal Capitel- oder Pastoral-Versammlungen in allen Landcapiteln der Erzdiöcese gehalten werden und zwar in der letzten Hälfte des Augusts. Der Decan hat schon sechs Wochen vor Ostern des nämlichen Jahres der Curat-Geistlichkeit (jedes Ranges, daher auch den Hülfspriestern) seines Capitels durch ein Rundschreiben beliebig den Tag und die Stunde der Zusammenkunft zu bestimmen, und im Falle die Versammlung über Mittag währt, mag eine Uebereinkunft unter den Mitgliedern geschehen, wobei der Kostenbetrag zu gleichen Theilen ausgeschlagen werden soll. Den Gegenstand der Berathung bestimmt die kirchliche Oberbehörde, die hierbei auf die Beschlüsse der vorhergegangenen Conferenzen reflektirt, um den Geist und die Bedürfnisse des Sprengels kennen zu lernen. Darum wird für den Anfang die Auswahl der Gegenstände den Decanen und, seiner Zeit, den erzbischöflichen Kommissarien überlassen bleiben. Die Fragen sollen „aus der Theologie, Moral, Kirchengeschichte, Liturgie und Pastoral genommen werden, wobei jedoch genau zu bemerken, daß mit Voraussetzung der Dogmen, als solcher, nur über ihren praktischen Einfluß auf die Beförderung des religiös-sittlichen Zustandes, auf die Beruhigung und Erbauung der Gläubigen gesprochen werden kann, und daß die Kirchen-Verfassung in ihren Haupt- und wesentlichen Verhältnissen unberührt gelassen werden müsse, und auch die Fragen des Kirchenstaatsrechtes nicht in Berathung gezogen werden sollen."

Die Conferenzfragen werden gleich bei Anzeige des Versammlungstages, auch noch früher, vom Decan allen Geistlichen zugesendet, worauf dann jeder, wenigstens sechs Wochen vor der Zusammenkunft, schriftlich seine Beantwortungen an den Decan einzuliefern hat. Die Eröffnung der Versammlung geschieht, nach kurzem Gottesdienste, unter dem Vorsitze des Decans, der sodann zur Einforderung der Gutachten über jede einzelne Arbeit, welche mit vertraulicher Bescheidenheit abzugeben sind, schreitet. Der Decan ertheilt hierauf sein endliches Votum, „führt über den Hergang und die Ergebnisse ein Protokoll, trägt es — mit Auswahl der etwa geschehenen Vorschläge — in ein Ganzes zusammen, wobei der jüngste Capitular die Stelle des Geheimschreibers vertritt, der auch den Dechant in den Ausfertigungen an das erzbischöfliche General-Vicariat zu unterstützen hat, wohin dieselben längstens bis zum zwan-

Man sehe daher dem Vollzuge jener Verordnung in diesem Jahre, so wie in den folgenden Jahren, mit Zuversicht entgegen.

Dr. v. Vikari, Generalvicar.
vdt. Jäger.

2.

Erzbischöfliches General-Vicariat.

Freiburg, den 26. Februar 1830.

Nro. 1104. Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern, kathol. Kirchen-Section, vom 23. Dezember v. J., Nro. 14901, die Begräbnißart der Selbstmörder betreffend.

Beschluß.

Nach einer Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, Plenum vom 5/8. Oktober v. J., Nro. 10518, sollen alle Selbstmörder ohne Ausnahme auf den allgemeinen Friedhof nach den Gebräuchen ihrer Confession und in der vorgeschriebenen Reihenfolge in der Regel in der Stille beerdigt werden.

Das Hochpreißliche Ministerium des Innern, kathol. Kirchen-Section, hat sich aber unterm 23. Dezember v. J. Nro. 14901, auf diesseitige Communication mit dieser hohen Stelle, dahin geäußert, es habe nichts dagegen zu erinnern, wenn eine öffentliche feierliche Beerdigung der Selbstmörder gestattet werde, insoferne die Nichtimputabilität der Handlung notorisch oder durch die betreffende Polizei-Behörde im einzelnen Falle constatirt ist.

---

zigsten Oktober eingesendet seyn sollen. Beim Ende der Versammlung wird noch das Nöthige wegen der umlaufenden Pastoralschriften verabredet, die Schlußrechnung des Jahres für diese vorgelegt und zugleich der Stand der Capitelskasse mitgetheilt.

In dem Protokolle sind die Anwesenden und Abwesenden mit der Ursache der Abwesenheit jedesmal zu bemerken. Nur erweißlich unaufschiebliche pfarramtliche Geschäfte und persönliche Krankheiten können als hinlängliche Entschuldigungen angesehen werden."

In Uebereinstimmung mit diesen hohen Ministerial-Beschlüssen wird nun hiemit verordnet:

1) Jeder Selbstmörder ist auf dem allgemeinen Friedhofe oder Gottesacker in der gewöhnlichen Reihenfolge zu beerdigen.

2) Wird gestattet, daß jene Selbstmörder, von denen die Nichtimputabilität der Handlung notorisch oder durch die betreffende Polizei-Behörde im einzelnen Falle constatirt ist, öffentlich und feierlich beerdigt werden.

3) Alle jene Selbstmörder aber, von welchen über die Nichtimputabilität der Handlung keine Gewißheit zu erlangen ist, sind in der Stille, ohne Gesang und ohne die sonst übliche Aussegnung und ohne dabei laut zu beten, unter Vortragung des Grabkreuzes, zu beerdigen; auch haben die Seelsorger solche Leichen in ihrer gewöhnlichen Kirchenkleidung zum Grabe zu begleiten; nicht aber das Grab nach Vorschrift des Rituals einzusegnen, und nicht die dabei vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien zu verrichten, sondern die Unglücklichen nur in der Stille der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen, dessen unerforschlichem Rathe Gerichte anheim gefallen sind, und uns zum schreckenden Beispiel geworden sind, wie weit es mit den moralischen Verirrungen des Menschen kommen kann. Dabei empfiehlt man aber allen Seelsorgern auf das nachdrücklichste, jene ihre Pfarrangehörigen, von denen sie erfahren, daß sie gemüthskrank seyen, in ihre besondere Obsorge und Leitung zu nehmen, und sie frühzeitig zu vermögen, sich der Heilung erfahrner Aerzte zu unterwerfen, nicht minder aber den verderblichen Grundsätzen unserer Zeit, nach welchen Selbstmorde entweder im Unglauben an ein höheres Seyn und Werden, oder im frevelnden Wahn auf Gottes Barmherzigkeit begangen werden, und wornach manche sich erfrechen, solche Thaten noch als Handlungen von Geistesgröße anzurühmen, durch eindringliche christliche Belehrung entgegen zu wirken.

Dr. v. Vicari, Generalvicar.

3.

Erzbischöfliches General-Vicariat.

Freiburg, den 5. März 1830.

Nro. 1195. Die Trauung der Brautleute vermischter Confession betreffend.

Beschluß.

An das erzbischöfliche Decanat N. N. ist zur Eröffnung an die untergegebenen Pfarrämter zu erlassen:

In dem obern Theile der Erzdiöcese lassen sich die Brautleute gemischter Confession in der Regel, und namentlich in Karlsruhe, Freiburg, von den beiderseitigen Pfarrern trauen, zuerst von dem des Bräutigams, und dann vom Pfarrer der Braut, wobei die Traugebühr nur dem Pfarrer des Bräutigams entrichtet wird, und dem Pfarrer der Braut nach Belieben oder auch gar nicht honorirt wird. Dies zweifache Trauen beobachten bisher selbst die protestantischen Höfe bei gemischten Ehen, wie dies in Karlsruhe und Stuttgart geschieht, — warum geschieht es nicht von vielen Unterthanen? Die Pfarrämter haben daher ihre Brautleute, bei Eingehung gemischter Ehen auf Nicht-Unterlassung der katholischen Trauung wegen der Wichtigkeit der damit verbundenen sacramentalischen Gnade aufmerksam zu machen und dazu zu ermahnen. Auch ist es des Seelsorgers heilige Pflicht, dem katholischen Theile des Brautpaars, jedoch ohne alle Zudringlichkeit, auf liebevolle und belehrende Art zu Gewissen zu reden, dafür besorgt zu seyn, daß die in der zu schließenden Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; wenn daher der Bräutigam katholischer Religion seyn sollte, so habe das Pfarramt nach Möglichkeit zu verhindern zu suchen, daß über die Religionserziehung der Kinder ein Ehevertrag geschlossen, indem, wenn nicht durch einen Ehevertrag eine andere Religionserziehung bedingt wird, sämmtliche Kinder nach dem Gesetze in der Religion des Vaters erzogen werden müssen: sollte aber die Braut katholischer Confession seyn, so habe das Pfarramt dahin

zu wirken, daß vor Schließung der Ehe durch einen vor dem Großherzogl. Amtsrevisorate zu errichtenden Ehevertrag, wo möglich, die katholische Religionserziehung aller ihrer zu hoffenden Kinder, oder doch wenigstens jener ihres Geschlechts ausbedingt werde.

Dr. v. Vicari.

vdt. Lauber.

4.

Erzbischöfliches General-Vicariat.

Freiburg, den 7. Mai 1830.

Nro. 2051. Die Störungen des evangelischen Gottesdienstes durch die Feier des katholischen Frohnleichnams-Festes betreffend.

Beschluß.

Wir finden uns aus bewegenden Ursachen veranlaßt, hinsichtlich der Frohnleichnams-Prozession auf den Filialen, auf welchen dieselbe Uebungsgemäß am Sonntage abgehalten zu werden pflegt, zu verordnen: daß die gedachte Prozession, mit welcher nach kirchlicher Vorschrift der feierliche Gottesdienst beginnt, insbesondere in Orten gemischter Confession, so frühe von der Filialkirche auszugehen, veranstaltet werden solle, daß sie zu jener Stunde, in welcher sonst gewöhnlich der sonntägliche Gottesdienst seinen Anfang nimmt, wieder zur Filialkirche, von welcher sie ausging, zurückgekehrt sey.

Hiernach haben sich sämmtliche Pfarrämter zu benehmen und unter strenger Verantwortlichkeit darauf zu achten.

Dr. v. Vicari.

vdt. Lauber.

5.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nro. 1860.

Wenn es eines jeden Christen Pflicht ist, täglich zu wachsen in der Erkenntniß des Guten, zu ergreifen das

Eine Nothwendige; so muß es gewiß auch die wichtigste Angelegenheit der Kirchen-Obrigkeit seyn, den Gläubigen, besonders aber der heranwachsenden Jugend, jene Gelegenheit zu verschaffen, wo sie die Summe ihrer Religions-Kenntnisse vermehren, alte Vorurtheile berichtigen, und auf der Einen Wahrheit gelangen kann.

Als ein solches Mittel haben Hirten und Volk, nebst den Predigten oder zusammenhängenden religiösen Vorträgen längst den katechetischen Unterricht anerkannt, weßhalb auch alle Kirchenvorsteher seit Jahrhunderten auf diesen Zweig des Seelsorgeramtes ein besonderes Augenmerk richteten. Dieser Unterricht ist auch längst in unserer Erzdiöcese eingeführt. Nur über die Zeit der Entlassung der Jugend herrschte bisher in mancher Gegend noch große Verschiedenheit, welches ein nicht zu verkennender Uebelstand war. Um nun diesem zu begegnen, haben wir unterm 11. März 1828 hierüber eine eigne Verordnung erlassen, welche jedoch in der Ausführung noch einige Hindernisse und Anstände gefunden hat.

Wir sind daher mit der hohen Staatsbehörde von neuem über diesen Gegenstand in Communication getreten, und verordnen nun in Uebereinstimmung mit derselben:

1) In allen Kirchspiels-Gemeinden, welche vollständigen Gottesdienst haben, soll an allen Sonn- und Feiertagen des ganzen Jahres mit der Jugend ein öffentlicher katechetischer Religions-Unterricht gehalten werden. Davon sind jedoch ausgenommen die ersten Tage der höchsten Feste, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, ferner Neujahr, weißer Sonntag oder der Tag der ersten Kinder-Communion, Frohnleichnamsfest, Patrozinium, Allerheiligen, Kirchweihfest und Dankfest. Ebenso kann die Christenlehre am ersten Tage nachgesehen werden, wenn ein Sonn- und Feiertag zusammentreffen, wo gewöhnlich der Pfarrer an diesem Nachmittage vom Beichtamte in Anspruch genommen wird. Die früheren herkömmlichen Christenlehr-Ferien hören von nun an auf. Sollten jedoch in Landgemeinden Fälle eintreten, wo in der Ernte oder im Herbste das Arbeiten

an Sonntagen gestattet wird, so hat dieser katechetische Unterricht zu unterbleiben.

2) Dieser Unterricht soll in einer passenden Nachmittagsstunde gehalten, und mit dem nachmittägigen Gottesdienste in Verbindung gebracht werden, welch letzterer aber in der Regel nicht über eine halbe Stunde dauern soll. Liegen die einzelnen Theile einer Pfarrei sehr zerstreut, so kann dieser Unterricht auch Vormittags gehalten werden. Macht aber der Pfarrort mit nahe gelegenen Umgebungen den größten Theil, die übrigen entlegenen Filialen aber den kleinern Theil der Pfarrei aus, so ist mit der Jugend der entfernten Filialen nach dem beendigten vormittägigen Hauptgottesdienste ein solcher katechetischer Unterricht zu halten, mit der Jugend des Hauptortes aber Nachmittags. Sind an einer Pfarrei mehrere Geistliche angestellt, so haben sie sich in diesen Unterricht gehörig abzutheilen.

3) Sind an einem Orte mehrere Geistliche angestellt, so soll einer derselben zur nämlichen Zeit mit der Schuljugend entweder in einer zweiten Kirche, oder wo diese nicht vorhanden ist, in einem geeigneten Schullokale einen solchen katechetischen Unterricht abhalten, wobei das Gute erzielt wird, daß bei größeren Pfarreien die Zahl der Christenlehr-Pflichtigen nicht zu groß wird, und der Katechet den schon weiter Vorgerückten wichtigere Gegenstände vortragen kann. Ist aber dieses nicht ausführbar, so hat der Seelensorger blos die oberste Klasse der Schuljugend zu diesen Kirchen-Katechesen anzuhalten.

4) Zum Besuche dieses Unterrichtes verpflichten wir die Jugend beiderlei Geschlechtes bis zum 18ten zurückgelegten Lebensjahre. Die Seelensorger werden die Saumseligen anfangs liebreich ermahnen, bei wiederholten Versäumnissen aber durch weltliche Obrigkeit die geeigneten Zwangsmittel anwenden lassen. Auch fremde Lehrlinge und Dienstboten sind bis zum nämlichen Alter anzuhalten, und die Dienstherrschaften werden dringend ersucht, mit all ihrem Ansehen zu diesem heilsamen Zwecke mitzuwirken.

5) Dabei versehen wir uns zu den Pfarrämtern, sowohl in Städten, als auf dem Lande, daß sie keine beliebige

Ausnahme machen, sondern streng an diese Verfügung sich halten, und ein besonderes Augenmerk auf diejenigen richten werden, welche sich auf einige Zeit aus der Pfarrei entfernen, und wenn sie wiederkehren, der bestehenden Ordnung sich nicht mehr unterwerfen wollen. Wenn junge Leute sich in einen andern Pfarrort begeben, um sich längere Zeit daselbst aufzuhalten, oder Dienste zu nehmen, so hat der eigne Pfarrer die Obliegenheit, den Pfarrer jenes Ortes in Kenntniß zu setzen, ob und wie lange sie noch zum Besuche des katechetischen Unterrichts verbunden seyen, damit sie sich nicht durch die Veränderung des Orts dem Besuche der Christenlehre entziehen können. — Nach der Rückkehr in den Geburtsort haben sie ihrem Pfarrer das Zeugniß über den Besuch der Christenlehren während ihrer Abwesenheit oder bis zum gesetzlichen Alter vorzulegen. Nur durch eine solche strenge Handhabung der Ordnung und Unparteilichkeit wird alles Gehässige von einer so heilsamen Anstalt ferne gehalten.

6) Endlich haben wir zur sämmtlichen Kuratgeistlichkeit das Zutrauen, sie werde diesen Theil des nachmittägigen Gottesdienstes mit solchem Eifer und solcher Geschicklichkeit abhalten, daß die Jugend nicht blos aus Zwang, sondern auch nach der Entlassung freiwillig, daß Aeltern und besonders solche Erwachsene diesem Unterrichte gerne beiwohnen, welche den vormittägigen Gottesdienst zu besuchen verhindert waren.

7) Dabei wird aber keinem einsichtsvollen und eifrigen Seelsorger entgehen, daß diese einzige Stunde in der Woche selten das in der Elementarschule Versäumte nachholen, und nur wenig Gutes stiften kann, wenn in der Elementarschule nicht schon der Grund gelegt ist. Wir machen daher sämmtliche Seelsorger auf diesen wichtigen Zweig ihres Berufes von Neuem aufmerksam, und empfehlen denselben nicht allein öftern Schulbesuch, wodurch der oft sehr angestrengte Lehrer ermuthigt und die Jugend erfreut wird, sondern wir machen denselben zur angelegensten Pflicht, den Religions-Unterricht ganz zu übernehmen und dem Lehrer nur die Wiederholung zu überlassen.

Wir verordnen demnach ferner, daß jeder Seelsorger wöchentlich wenigstens zwei Stunden Religions-Unterricht in der Schule ertheile. Hat jedoch ein Pfarrer so viele Schulen, daß er nicht in jeder wenigstens eine Stunde Religions-Unterricht geben kann; so hat er dem betreffenden Lehrer die gehörige Anleitung zu geben, und bei seinen öftern Schulbesuchen denselben in seiner Anwesenheit katechisiren zu lassen.

Der Vorbereitungs-Unterricht zum ersten Empfang des heil. Abendmahls hat ohnedies jeder Pfarrer selbst zu geben, und zwar nicht in einigen Stunden, sondern vom Anfange der Fastenzeit in einer täglichen Unterrichtsstunde, oder bei einem früheren Anfange in 3—4 wöchentlichen Stunden.

Die erzbischöflichen Decanate haben diese Verordnung den Seelensorgern ihres Sprengels bekannt zu machen, sich von den Pfarrern, besonders von jenen, welche mehrere Filialen haben, die Eintheilung und Bestimmung der Stunden vorlegen zu lassen und bei den jeweiligen Visitationen sich nach der genauen Befolgung zu erkundigen.

Freiburg, den 22. April 1831.

Dr. v. Vicari.

vdt. Jäger.

6.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 20. Mai 1831.

Nro. 3452. Bemerkungen, den Besuch der Wirthshäuser von Geistlichen in einem und dem andern Theile der Diöcese betr.

Beschluß.

An das Erzbischöfliche Decanat N. N. ist zu erlassen:

Bei dieser bewegten Zeit, wo man die allgemeinen störenden Anfeindungen und Angriffe auf unsere heilige Religion und kirchliche Hierarchie auf alle Wege, und vorzüglich durch Herabwürdigung und Verdächtigung der Die-

ner der Religion und Kirche, und durch hervorgerufenen Haß gegen dieselben geltend zu machen trachtet, ermahnen und ermuntern wir unsern Clerus ganz besonders zur strengen Pflichterfüllung. Wir rufen ihnen das Wort des Sohnes Gottes zu: vos estis sal terrae, vos estis lux mundi etc. Matth. 5, 13 et 14. — Ebenso die Vorschriften des großen Apostels: Sic nos existimet homo, ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei. 1 Cor. 4, 1. — Nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium nostrum, sed in omnibus exhibeamus nosmet ipsos sicut Dei ministros. 2 Cor. 6, 3 et 4. in omnibus praebentes nos exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, Verbum sanum, irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de nobis. Tit. 2, 7. 8.

Wir weisen auf die Kanonischen Satzungen und unter vielen auf jene de vita et honestate clericorum cap. 15. und auf jene des Trident. Kirchenrathes sess. 24. cap. 12. de reformatione, ebenso auf die vielen nachdrücklichen Diöcesan-Verordnungen, in welchen stets der stille, zurückgezogene, priesterlich thätige, apostolische Lebenswandel, und die würdevolle Haltung des Clerus bezeichnet und befohlen sind.

Die betrübende Kenntniß, daß mehrere Curaten, solchen apostolischen Wandel auch darin nicht bethätigend, sich im Gemenge der ihrer Seelsorge Untergebenen in den Wirthshäusern vielfach einfinden, beweiset zur Genüge, daß außer der reinen Sittlichkeit vorzüglich die Würde der Seelenhirten und Geistlichen dadurch in allen Beziehungen der aufhabenden Pflichten gefährdet und die Gemeinden geärgert werden. Die Wachsamkeit und Obsorge des oberen Kirchenhirten erfordert es sohin gebieterisch, die sämmtliche Geistlichkeit des Land-Kapitels N. N. von allem Besuche eines Wirthshauses, der Urquelle so vieler Uebel und Disciplinar-Beschwerden, väterlich abzumahnen und zu verordnen, daß:

1) das Kapitels-Decanat dieses Rundschreiben den Ca-

pitularen, die Pfarrer ihren resp. Kaplänen und Hülfspriestern mittheilen und darauf aus eigener Ueberzeugung strenge halten —

2) das Decanat in den Quartalberichten von der strengen individuellen Einhaltung dieser Mahnworte und Befehle das Ordinariat in Kenntniß setzen solle.

Wir erwarten die genaue Befolgung dieser wohlmeinenden väterlichen Vorschriften, auf welche das Kirchenrecht, und der heilige Kirchenrath von Trient mit den ausdrücklichen Worten: abstineant clerici a tabernis etc. hinweisen, wodurch die feindlichen Angriffe auf den erhabenen Stand verdrängt, dessen Würde erhalten, und durch Beispiel und Lehre das Wohl der Religion und Kirche nur befördert werden können. Möchte das Ordinariat der unangenehmen Pflicht enthoben bleiben, — im Falle der Nichtbefolgung durch strafende Mittel diesen heiligen, der Kirche, dem Staate und den Individuen gedeihlichen Zweck erreichen zu müssen.

Dr. v. Vicari.

vdt. Lauber.

7.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 2. September 1831.

Nro. 4200. Die im Klerikal-Seminar dahier durch die in gegenwärtiger Zeit so vielfältig erörterte Cölibatsfrage entstandene Aufregung betreffend.

Beschluß.

An sämmtliche Erzbischöfliche Decanate ist zur weitern Eröffnung an die Kuratgeistlichkeit zu erlassen:

In den meisten Theilen der Diöcese ist wahrscheinlich die Aufregung bekannt geworden, welche durch die vermeintliche Eingabe des Pfarrers Heißler zu Nußbach an die zweite landständische Kammer über das Cölibat im Verlaufe dieses Sommers im hiesigen Klerikal-Seminar ent-

standen ist, ebenso der Inhalt der Dankadresse, welche viele Mitglieder des Alumnats an den Pfarrer Heißler deßhalb erließen. Unser hochwürdigster Herr Erzbischof und Metropolit gaben ihren Unwillen über das Beginnen junger Männer, denen noch der Rücktritt frei stand, zu erkennen, über ein Beginnen, ohne weitere Erfahrungen zur Aufhebung einer Anstalt mitzuwirken, welche, wenn sie auch von dem Stifter unserer heiligen Religion und Kirche nicht als absolut nothwendig vorgeschrieben wurde, doch sichtbaren Nutzen der Kirche brachte, wenn die Diener der Religion Christi, welche in tausend Fällen des Lebens die von ihm empfohlene Tugend der Selbstverläugnung üben müssen, die in dieser Anstalt liegende hohe Idee erfassen und mehr nach dem Geistigen als Sinnlichen streben. Unser hochwürdigster Herr Erzbischof setzten daher Mißtrauen in die aufrichtigen Gesinnungen, welche die Candidaten des katholischen Priesterstandes in der Wahl eines wirklich schweren Berufes allein leiten sollen, und nahmen deßhalb Anstand, denselben die Hände aufzulegen. Hochdieselben wurden jedoch beruhigt durch die Erklärung der Theilnehmer an dieser Sache, daß nicht Sinnlichkeit bei diesem Schritte sie geleitet, sondern blos die Ansicht, es möge bei dem Geiste der gegenwärtigen Zeit der Religion Christi und seiner wahren Kirche mehr frommen, wenn diese Anstalt, welche in den vordern Zeiten des Urchristenthums nicht als bindendes Gesetz bestanden, auf gesetzlichem Wege aufgehoben würde, ferner wurden Hochdieselben beruhiget durch die feierliche Erklärung, daß sie die Kraft in sich fühlen, mit Gottes höherem Beistande die von diesem, bis jetzt bestehenden, Gebote vorgeschriebene und jeden Menschen adelnde Enthaltsamkeit zu beobachten, und durch einen wahrhaft priesterlichen Wandel die Lehre zu bestätigen, die sie vortragen sollen. So wie nun unser hochwürdigster Herr Erzbischof und dessen Ordinariat dem Vorhaben dieser Kleriker, ihre Meinung öffentlich auszusprechen über einen Gegenstand, welcher das Lieblingsgespräch des Tages ist, keine weitere Folge geben wollten; so ersuchen wir die sämmtliche Kuratgeistlichkeit, diese jungen Priester

mit Liebe in ihren Kreis aufzunehmen, sie wegen etwaiger Meinungsverschiedenheit und wegen ihrer Jugend nicht zu verachten, sondern durch ihre gereiften Erfahrungen sie dahin anzuleiten, daß sie ein Vorbild seyen für die Gläubigen in Wort und Wandel, in Liebe, im Glauben, in Keuschheit, daß sie Früchte bringen in ihrem neuen Tagewerke, welche bleiben, und der Name dessen verherrlichet werde, der sie aussendet in seinen Weinberg.

Dr. v. Vicari.

vdt. Jäger.

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben bemerkt, daß das unter dem 14. Mai 1802 ergangene Trauerreglement, so wie die Bestimmungen der neuen Beifugen zur Gothaischen Landesordnung Cap. XVII. §. 44 und 45, S. 244 und 245 seit einiger Zeit nicht mehr gehörig beachtet werden, und wegen der seitdem in mehreren Punkten eingetretenen Aenderung der Sitte nicht mehr ganz ausreichend seyen, und finden Uns hierdurch veranlaßt, über das Trauerwesen an Unserem Hofe sowohl, als in den Familien Unserer Unterthanen unter Zurücknahme des eben erwähnten Trauer-Reglements und der angeführten Bestimmungen der neuen Beifugen der Gothaischen Landesordnung, Folgendes zu bestimmen:

1.

Bei dem Ableben des regierenden Herzogs, seiner Gemahlin, und einer verwittweten regierenden Herzogin geschieht die Trauer nach den in der Anlage enthaltenen Be-

stimmungen über die Trauerkleidung, zwölf Wochen lang, und zwar

a) die ersten vier Wochen mit der Trauerkleidung des ersten Grades,

b) die zweiten vier Wochen mit der Trauerkleidung des zweiten Grades,

c) die letzten vier Wochen mit der Trauerkleidung des dritten Grades.

2.

Die öffentliche Musik und Schauspiele werden drei Wochen hindurch eingestellt.

3.

Alles Drapiren der Wägen und Zimmer, ingleichen das Behängen der Kirchen und Kirchenstühle mit schwarzem Tuche, findet nicht weiter statt.

4.

Die Glocken werden in den (1.) obgedachten Fällen Mittags von 11—12 Uhr in drei Absätzen im ganzen Lande drei Wochen hindurch geläutet.

5.

Trauergelder werden bei diesen Trauerfällen und überhaupt bei allen nicht gegeben.

6.

In den Kanzleien wird zwölf Wochen lang schwarz gesiegelt, und zwar in den ersten sechs Wochen mit Anwendung von am Schnitte schwarz gefärbtem Papiere, in den zweiten sechs Wochen hingegen, mit Gebrauch von gewöhnlichem Papier.

7.

Stirbt ein Erbprinz oder dessen Gemahlin, so geschieht die Trauer von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen mit der Trauerkleidung des ersten, zweiten und dritten Grades, öffentliche Musik und Schauspiele werden vierzehn Tage eingestellt, und das Trauergeläute (4) dauert vierzehn Tage im ganzen Lande.

8.

Für über zwölf Jahre alte andere Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Herrn, für dessen Brüder und

Schwestern und ihre Gemahle oder Gemahlinnen, so wie für Onkel und Tanten und Schwiegerältern desselben, wird auf dieselbe Weise wie für Erbprinzen getrauert, nur wird die Dauer der Einstellung der öffentlichen Musik und der Schauspiele auf acht Tage bestimmt.

Für Prinzen und Prinzessinnen unter zwölf Jahren findet keine Landestrauer, sondern nur Familientrauer statt, es müßten denn besondere höchste Anordnungen dieselbe vorschreiben.

9.

Die um fremde Souveräne und fremde fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt.

10.

Bei Privatpersonen dauert die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Großältern und Schwiegerältern, ingleichen der Wittwer und Wittwen zwölf Wochen lang; nur hinsichtlich der Wiederverehelichungszeit der Einen und der Andern der Letzteren bewendet es bei der gesetzlichen Trauerzeit von Einem halben Jahre für Wittwer, und von Einem ganzen Jahre für Wittwen. Die Art und Weise und der Grad der Trauer innerhalb der Trauerzeit hängt von Jedes Ermessen ab. Doch ist unnöthiger Aufwand dabei möglichst zu vermeiden. Für Kinder unter zwölf Jahren ist mit Anlegung einer besondern Trauerkleidung nicht zu trauern.

11.

Kinder über zwölf Jahre, Stiefältern, Geschwister, Oheime, Tanten und Schwäger und Schwägerinnen werden sechs Wochen lang von Mannspersonen blos mit einem schwarzen Flor um den Arm, von Frauenspersonen aber mit einem schwarzen Bande auf dem Kopfe betrauert.

12.

Das Kirchengeläute beim Tode der Kirchenpatrone ist in der Regel blos auf den Tod der Patrone selbst beschränkt, und kann nur an den Orten, wo solches hergebracht, auf Todesfälle eines der Ihrigen oder ihrer Verwandten aus-

gedehnt werden, auch nie länger dauern, als eine halbe Stunde von eilf bis halb zwölf Uhr Mittags mit dem Geläute der Patronatskirche, eine Woche hindurch.

13.

Das Drapiren der Zimmer und Wägen, das Behängen der Kirchen und Kirchstühle bei dem Tode eines Kirchenpatrons, die schwarze Bekleidung der Hausdienerschaft beiderlei Geschlechts einer verstorbenen Privatperson wird überall gänzlich untersagt. Auf keinen Fall können die Domestiken desfalls von den Erben ihrer verstorbenen Herrschaft etwas fodern.

14.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen von der Bekanntmachung des Todesfalls an gerechnet.

Gotha, den 13. Dezember 1830.

(L.S.) Ernst, H. z. S. C. G. F. z. L.
v. Carlowiz.

Bestimmung
der Trauerkleidung in den drei Graden.

Kleidung der Herren.

Erster Grad.

Ein schwarzes Tuchkleid mit schwarzem Tuch überzogenen Knöpfen und mit dergleichen Tuch besetzten Knopflöchern und wollenem schwarzem Futter, Pleureusen, schwarze Schuh- und Beinkleider-Schnallen, schwarzer Degen mit einer schwarzen Florschleife, im dreieckigen Hute und um den Kopf des runden Hutes ein schwarzer Flor.

Die Offiziere tragen die Schärpe und die übrigen Feldzeichen mit schwarzem Flor umwickelt und einen schwarzen Flor um den Arm. Die Staabsoffiziere, welche am Hof erscheinen, tragen schwarze Beinkleider und Westen. Ebenso die übrigen Offiziere, welche eine Hofcharge bekleiden.

Die Hofchefs schwarze Stöcke mit schwarzen Stockbändern. Die Kammerherrnschlüssel mit schwarzem Flor überzogen.

Zweiter Grad.

Die Kleidung wie im ersten Grad.

Außerdem blau angelaufene Degen, dergleichen Schuh- und Beinkleider-Schnallen, breit gesäumte Manschetten, die Hüte ohne Flor, jedoch bleiben die Agraffe und die Kordons in Flor gehüllt.

In diesem Grad bleibt, wenn der erste Grad vorausgegangen ist, die Kleidung der Offiziere wie im ersten Grad, mit der Abänderung, daß die schwarzen Beinkleider und Westen wegfallen. Ist der erste Grad nicht vorausgegangen, so trauern solche nur mit einem Flor um den Arm und werden alsdann die Feldzeichen nur auf besonderen höchsten Befehl in schwarzen Flor eingewickelt.

Die Hofchefs tragen gewöhnliche Stöcke mit schwarzen Stockbändern; auch sind dann die Kammerherrnschlüssel ohne Flor.

Dritter Grad.

Frack oder Uniform mit schwarzen Beinkleidern und Westen, bunte Degen und Schnallen, Flor um den Arm, Fränzchen an den Manschetten und an dem Hemde Krausen.

Die Offiziere trauern nur mit dem Flor um den Arm.

Kleidung der Damen.

Erster Grad.

Ein Kleid von schwarzem Kreppflor mit langen Aermeln von dergleichen Flor, ein Aufsatz oder eine Haube mit breitem Saum und einer breiten Schnippe, Schleier und Halstuch von dergleichen Flor, schwarze Handschuhe, schwarze Strümpfe und dergl. Eventaile und durchaus ohne Schmuck.

Zweiter Grad.

Die Kleidung wie im ersten Grad, jedoch mit Weglassung der Schnippe an der Haube und des Schleiers. Auch kann schwarzer Schmuck getragen werden.

Dritter Grad.

Sogenannte Kammertrauer, und zwar: schwarzseidene Kleider, weißer Aufsatz, dergleichen Halstuch, Bänder &c. weiße Franzen, weißer und auch bunter Schmuck, weiße Handschuhe und gewöhnlicher Eventaile. In diesem Grade

kann, nach Maßgabe der Jahreszeit und des Orts der Versammlung, die Trauer auch mit einem weißen Kleide mit schwarzem Band, schwarzen Blumen ꝛc. begangen werden.

Bestimmung
derjenigen Personen, die an diesen Trauer-Kleidungsgraden Antheil nehmen.

Bei Ansagung des ersten Grades der Trauer, mit welchem in der Regel die Landestrauer verbunden ist, erscheinen in solcher

a) die Herren vom Ministerium,
b) die Oberhofchargen und sämmtliche Cavaliere,
c) die Staabsoffiziere,
d) die Präsidenten und Direktoren der Landescollegien.

Dahingegen

e) die Geheimen-Regierungs-, Hof-, Kammer-, Legations- und Rechnungs-Räthe, imgleichen die Räthe und Assessoren der Landescollegien, so wie die Hofräthe und die mit ihnen gleichen Rang habenden Diener, trauern in dem ersten Grad mit schwarzer Kleidung, blau angelaufenen Degen und Schnallen, sowohl bei Hof als auch bei besonderer Veranlassung in dem Collegium.
f) Alle übrigen Räthe, die Mitglieder des Magistrats, die Beamten, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, die wirklichen Sekretaire, die Professoren und die Hof-Officianten, die Oberförster und Förster tragen in diesem Grad nur die Kleidung des letzten Grades der Trauerkleidungsordnung, und die niederen Hofdiener trauern nur mit einem Flor um den Arm.

Bei Ankündigung des zweiten Grades der Trauer nehmen an solcher nur die Herren von a — e inclusive Theil.

Die Frauen vorbenannter Diener von a—e inclusive, die nicht am Hofe erscheinen, trauern während der Zeit der ersten beiden Grade mit der Kleidung des dritten Grades der Trauerkleidungsordnung.

Die Frauen der Diener sub f) begehen nur während der Zeit des ersten Grades die Trauer mit einer weißen Haube mit schwarzem Band.

Zur neuesten Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

(Fortsetzung.)

Gesetz über die Heimathsverhältnisse.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg 2c. 2c.

Nachdem Wir Uns über die Feststellung der Heimathsverhältnisse und die gleichmäßige Vertheilung der daraus entspringenden Lasten mit dem getreuen Landtage berathen haben, ertheilen Wir mit dessen Zustimmung und mit Berücksichtigung seiner Anträge folgendes für das ganze Großherzogthum gültige Gesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder, durch Geburt oder Aufnahme dem Großherzogthume angehörige, Staatsbürger soll fortan in einem Heimathsbezirke des Großherzogthumes das Heimathsrecht haben.

§. 2.

Das Heimathsrecht ist die Befugniß, sich in einem Heimathsbezirke wesentlich niederzulassen (§. 44 f.), verbunden mit einigen anderen Befugnissen (§. 46 und §. 49).

§. 3.

Heimathsbezirke bilden zunächst die bestehenden Ortsgemeinde-Bezirke.

§. 4.

Diejenigen Grundbesitzungen, welche nicht bereits zu dem Verbande einer Ortsgemeinde gehören (Kammer-, Ritter- und Freigüter, geistliche Besitzungen, Höfe, Mühlen, Vorwerke, Meyereyen, Häuser rc.), sind in Bezug auf die Heimathsverhältnisse der Personen, welche auf und in solchen Heimathsberechtigung haben oder erwerben, mit einem, auf einem Ortsgemeinde-Verbande (§. 3) begründeten, angrenzenden Heimathsbezirke zu vereinigen. (§. 75 f.)

§. 5.

Diejenigen Güter, mit welchen Landstandschaft verbunden ist oder bis zum nächsten ordentlichen Landtage verbunden wird, können, insofern sie nicht bereits zu einem Heimathsbezirke (§. 3) gehören, und so lange sie nicht dem Heimathsbezirke des Ortes, zu welchem sie ihre Grundsteuer entrichten (§. 80), freiwillig beitreten, abgesonderte Heimathsbezirke bilden.

Ein jeder solcher abgesonderte Heimathsbezirk erstreckt sich auf den ganzen Umfang des betroffenen Gutes, mithin auf alle wirkliche Bestandtheile und Zubehörungen desselben, welche von dem Besitzer des Hauptgutes gegenwärtig versteuert werden, und ist hinsichtlich der darauf ruhenden Heimathsansprüche von jedem Besitzer des Hauptgutes zu vertreten.

§. 6.

Die gesammten Großherzoglichen Kameral-Forsten, soweit sie mit einer Grundsteuer nicht belegt sind, bilden einen, von dem Kammer-Fiscus zu vertretenden, besonderen Heimathsbezirk.

§. 7.

Eine Erweiterung oder Beschränkung der Bezirke kann, vorbehältlich der Bestimmung in den §§. 75 f., nur mit Unserer Bewilligung und mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die Landes-Direktion erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung, Umfang und Aufhebung des Heimathsrechtes.

§. 8.

Entstehung des Heimathsrechtes.

Das Heimathsrecht ist, seiner Entstehung nach, entweder ein ursprüngliches oder ein erworbenes.

§. 9.

Von dem ursprünglichen Heimathsrechte.

Das ursprüngliche Heimathsrecht in einem Bezirke steht zu

I. demjenigen, bei dessen Geburt in der Ehe der Vater, außer der Ehe die Mutter Heimathsrechte in dem Bezirke hatte,

II. demjenigen, welcher ehelich von heimathlosen Aeltern, oder außerehelich von einer Mutter, deren Heimath unbekannt ist, abstammend, in dem Bezirke geboren worden ist. Diesen einzigen Fall ausgenommen, begründet die Geburt an einem Orte für sich allein kein Heimathsrecht.

§. 10.

Ist der Vater vor der Geburt seines ehelichen Kindes gestorben: so entscheidet das Heimathsrecht des Vaters zur Zeit seines Absterbens.

§. 11.

Auch für ehelich Geborene gilt, so lange die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, als ursprüngliche Heimath, die Heimath der Mutter.

§. 12.

Von dem erworbenen Heimathsrechte.

Erworben wird das Heimathsrecht durch Aufnahme oder durch Zuweisung.

§. 13.

Erwerbung des Heimathsrechtes durch Aufnahme.

Die Aufnahme ist entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende.

§. 14.

Von der ausdrücklichen Aufnahme.

Die ausdrückliche Aufnahme in einen Heimathsverband findet in der Regel (§§. 15 und 16) nur durch Aufnahme zum Bürger oder Nachbar in die Ortsgemeinde statt, auf welche der Heimathsbezirk begründet ist (§. 3).

§. 15.

Frauens-Personen, welche durch Verheirathung in einen Heimathsbezirk treten, haben nicht nöthig, das Bürgerrecht oder das Nachbarrecht zu gewinnen, dafern nicht ortsgesetzlich etwas Anderes hierüber bestimmt ist.

§. 16.

Besitzer der im §. 5 bezeichneten Güter erwerben das Heimathsrecht für sich und ihre Familien, unter den bei der Ortsbehörde zu bescheinigenden Voraussetzungen des §. 17, schon von selbst, ohne daß es einer ausdrücklichen Aufnahme bedarf.

Durch Anschließung an einen andern Heimathsbezirk ändert sich dieses Verhältniß nicht, und es sind daher, auch in solchem Falle, weder die gegenwärtigen Besitzer noch die Nachfolger derselben zur Erwerbung des Bürgerrechtes, bezüglich des Nachbarrechtes, verbunden.

§. 17.

Die Aufnahme setzt nothwendig voraus

I. daß der Aufzunehmende das Staats-Bürgerrecht im Großherzogthume besitzt oder dessen Ertheilung für den Fall der Aufnahme von der Staatsbehörde bereits zugesichert erhalten hat;

II. daß derselbe und dessen mit einziehende Familienglieder (§§. 36—39) entweder die Menschenblattern gehabt haben oder mit den Schutzpocken geimpft worden sind.

§. 18.

Uebrigens finden noch in Bezug auf die Aufnahme der Juden die Beschränkungen statt, welche in der Judenordnung vom 20. Juni 1823 enthalten sind.

§. 19.

Sind die angegebenen nothwendigen Voraussezzungen (§§. 17 und 18) vorhanden: so hängt die Aufnahme von der Zustimmung des betroffenen Heimathsbezirkes in der §. 89 f. näher bestimmten Maße ab.

§. 20.

Sollte die §. 19 gedachte Zustimmung in die Aufnahme ohne einen genügenden Grund (§§. 17, 18, 21) verweigert werden: so ist sie durch die Landes-Direktion zu ergänzen (§. 90 f.).

§. 21.

Diese Ergänzung der Zustimmung darf jedoch nicht eintreten:

I. wenn dem Aufzunehmenden der gegründete Vorwurf eines gesetzwidrigen oder unsittlichen Lebenswandels, der Unordnung oder Nachlässigkeit in seinem Berufe und seinen häuslichen Angelegenheiten zur Last fällt, insbesondere:

1) wenn er durch ein gerichtliches, in weiterer Instanz nicht abgeändertes Erkenntniß zu Zuchthaus- oder Strafarbeitshaus-Strafe, oder
2) wenn er auf gleiche Weise in den lezt verflossenen drei Jahren wegen Fälschung, wegen gesetzlich ausgezeichneter (qualificirter) Fleischesverbrechen, wegen Entwendung irgend einer Art, mit Inbegriff der Feld-, Garten-, Holz- und Wild-Diebstähle, bestraft worden,
3) wenn er in Kriminal-Untersuchung befangen ist;
4) wenn er wegen unsittlichen Lebenswandels im Verlaufe der letzten drei Jahre wiederholt polizeiliche Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung erlitten hat;
5) wenn Frauens-Personen mehr als einmal von verschiedenen oder unbekannten Personen außerehelich schwanger waren;
6) wenn der Aufzunehmende in Konkurs befangen oder wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesezt ist oder gesezt gewesen ist;

7) wenn er in den letzten drei Jahren ein so säumiger Zahler der Staats- und Gemeinde-Abgaben oder der Zinsen seiner Schuld-Kapitale war, daß deren Beitreibung zu wiederholten Malen durch richterliche Hülfe hat erfolgen müssen;

8) wenn er im Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder Privat-Dienste, ingleichen als Advokat, Arzt, Wundarzt oder Thierarzt angestellt war und diese seine Anstellung durch förmliche Entsetzung, in Folge richterlichen Erkenntnisses, ihm entzogen worden ist;

II. bei mangelnder Nachweisung, daß der Aufzunehmende den Unterhaltsbedarf für sich und bezüglich für seine Familie entweder im Abwurfe seines Vermögens besitze oder am Orte der beabsichtigten Niederlassung erwerben könne;

III. bei sonstiger gegründeter Besorgniß einer künftigen Belästigung der Gemeinde durch den Aufzunehmenden, z. B. wenn weit vorgerücktes Alter mit Kränklichkeit und zahlreicher Familie an unerzogenen und hülfsbedürftigen Kindern zusammen kommt, oder wegen gänzlichen Mangels an Wohnungsunterkommen rc.

Für eine Nachweisung des Unterhaltserwerbes kann es nicht angesehen werden, wenn der Aufzunehmende als Fabrikarbeiter sich zu nähren gedenkt und fünf Sechstheile des Stadtrathes oder, was Dorfgemeinden betrifft, fünf Sechstheile der Stimmberechtigten gegen die Aufnahme desselben gestimmt haben.

§. 22.

Bei Aufnahme von Frauens-Personen, welche das Heimathsrecht durch Verheirathung erwerben (§. 15), kommt blos die Bestimmung der §§. 17, b und 21, I zur Anwendung.

§. 23.

Haben jedoch solche Frauens-Personen Kinder, welche ihnen folgen würden (§. 39), so kann ihre Aufnahme von dem betroffenen Heimathsbezirke auch überhaupt noch so lange verweigert werden, bis sie entweder das Unterkommen

und den Unterhalt ihrer Kinder in der neuen Heimath gehörig nachweisen oder einen Heimathsschein (§. 30) von einem andern Heimathsbezirke für sie beibringen.

§. 24.

Ist Jemand, der sich um die Aufnahme in einen Heimathsbezirk bewirbt, verheirathet, oder hat er Kinder, die ihm nach §. 39 bei seiner Heimathsveränderung folgen würden: so ist er verbunden, darüber sogleich bei dem Anbringen seines Aufnahmegesuches die genauen Angaben zu machen, damit hierauf bei Beurtheilung des Gesuches Rücksicht genommen werden kann (§. 88).

§. 25.

Bei Unterlassung dieser Vorschrift (§. 24) ist die Aufnahme ungültig und eine Rückzahlung des etwa bereits entrichteten Einzugsgeldes und sonstiger Aufnahmegebühren findet nicht statt.

§. 26.

Anlangend die, wegen Aufnahme in eine Gemeinde zu entrichtenden Gebühren, namentlich auch das, hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen hier und da zu erlegende, Einzugsgeld, bewendet es bei den ortsgesetzlichen Bestimmungen.

§. 27.

Diese Gebühren unterliegen jedoch nach den Umständen, mit Unserer Zustimmung, der Ermäßigung durch die Landes-Direktion. Auch eine Erhöhung darf nur in dieser Weise eintreten.

§. 28.

Von der stillschweigenden Aufnahme.

Eine stillschweigende Aufnahme tritt ein:

I. bei Staatsangehörigen,

1) hinsichtlich derjenigen, welche in selbstständigem Verhältnisse zehen Jahre hindurch ununterbrochen in einem Heimathsbezirke gewohnt haben, in diesem Bezirke,

2) hinsichtlich derjenigen, welche sich auf dem Grunde

eines von der Ortsobrigkeit dazu ertheilten Trauscheines verheirathet haben, an dem durch den Trauschein bestimmten Orte (§§. 104—109);

II. bei Ausländern hingegen dann, wenn ein entsprechender Aufenthalt oder eine sonstige Voraussetzung in einem Heimathsbezirke stattgefunden hat, wodurch auf dem Grunde der mit dem Staate, welchem der Ausländer angehört, bestehenden Verträge, diesem das Staats-Bürgerrecht erworben worden ist.

§. 29.

Der Aufenthalt einer dem Großherzogthume angehörigen Person oder Familie in einem Orte, wo sie blos zu ihrer Unterstützung oder Bestrafung untergebracht und aufgenommen, bezüglich aufbewahrt wird, oder wo sie sich in einer öffentlichen oder Privat-, Erziehungs-, Unterrichts- oder Heil-Anstalt befindet, begründet eben so wenig Heimathsrechte, als der Aufenthalt derjenigen, welche entweder nur auf gewisse Zeit oder in nicht selbstständigem Verhältnisse an einem Orte sich aufhielten, wie namentlich Gutspachter und in Privat-Diensten oder Arbeit stehende Personen, ohne Unterschied, ob dieselben eigene Wirthschaft führen, oder bei den Dienstherren, bezüglich den Arbeitsherren, Wohnung und Kost haben.

§. 30.

Die bloße Erklärung des betheiligten Individuums: für sich oder für diejenigen, deren Heimathsrecht gesetzlich von dem seinigen abhängt (§§. 36—39), kein Heimathsrecht ansprechen zu wollen, kann die Entstehung desselben unter einer der in dem §. 28 angegebenen Voraussetzungen stillschweigender Aufnahme nicht behindern.

Es ist vielmehr nothwendig, daß außerdem noch eine von der zuständigen Obrigkeit ausgestellte Zusicherung (Heimaths-Revers) der jederzeitigen Wiederaufnahme des Individuums und bezüglich seiner Familie (§. 28, I, 2 §§. 36—39) in seiner zeitherigen Heimath beigebracht werde. Handelt es sich jedoch von dem Aufenthalte eines Staatsangehörigen außerhalb seines Heimathsbezirkes (§. 28,

I, 1): so genügt schon die gerichtliche Bescheinigung, daß dem zu Entfernenden eine Aufforderung zur Entfernung noch vor Eintritt des letzten Monates der zehen Jahre zugegangen und derselbe gleichzeitig der Obrigkeit seines Heimathsbezirkes angemeldet worden.

§. 31.

Dagegen begründet der bloße, wenn auch gerichtlich bestätigte Erwerb von Grundbesitz an und für sich kein Heimathsrecht, setzt daher aber auch die Aufnahme des Erwerbers zum Staats- oder Orts-Bürger nicht nothwendig voraus.

Wer ein Grundstück in einer Gemeinde erwirbt, dessen Besitz und Benutzung durch das Bürgerrecht, bezüglich das Nachbarrecht, ortsgesetzlich oder herkömmlich noch zur Zeit bedingt ist, hat die Ertheilung desselben alsbald nachzusuchen. Wird ihm diese aber abgeschlagen: so ist ihm, wenn dieses nur vorerst und wegen eines zu beseitigenden Anstandes geschehen, ein Erlaubnißschein zum einstweiligen Besitze auszustellen, bei völliger Versagung der Aufnahme hingegen kann er zur Veräußerung seines Grundbesitzes binnen einer dreijährigen Frist, nöthigen Falles durch gerichtlichen Zwangsverkauf, angehalten werden.

§. 32.

Erwerbung des Heimathsrechtes durch Zuweisung in einen Heimathsbezirk.

Durch Zuweisung entsteht das Heimathsrecht:

I. mittelst fester (definitiver) Anstellung im Staatsdienste, (nicht durch Uebertragung eines Amtes oder Dienstes auf Wiederruf oder Kündigung) mit Einschluß der Hofdienerschaft, aller, der Universität Jena angehörigen, definitiv angestellten Lehrer, Beamteten und Diener, der Patrimonial-Gerichtsbeamteten, der Amts- und Gerichtsdiener, der recipirten Advokaten und Aerzte, (Wund- und Thierärzte mit einbegriffen) wie auch der Geistlichen und der Schullehrer, ingleichen der Militär-Personen bis zum Sekond-Lieutenant einschlüssig herab, in dem Heimathsbezirke, in welchem der Ange-

stellte sich wesentlich aufhält, und zwar vom Tage des erfolgten Dienstantrittes an;

II. bei Findlingen, so wie bei solchen, welche in öffentlichen Zucht- und Arbeitshäusern oder in Gefängnissen, von heimathlosen Aeltern oder außerehelich von einer heimathlosen Mutter abstammend, geboren worden sind;

III. bei denjenigen Personen, welche, den einschlagenden Verträgen und sonst bestehenden Verhältnissen mit anderen Staaten zu Folge, innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Aufnahme erhalten müssen, ohne daß gegen einen bestimmten inländischen Heimathsbezirk, in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, ein diesfallsiger Heimathsanspruch begründet ist.

§. 33.

Findlinge und solche, welche in öffentlichen Zucht- und Arbeitshäusern oder in Gefängnissen, von heimathlosen Aeltern oder außerehelich von einer heimathlosen Mutter abstammend, geboren worden (§. 32, II), sind dem Orte, wo sie gefunden, oder dem Orte, wo sie geboren worden, (dem Orte, wo das Gefängniß u. s. w. sich befindet,) zuzuweisen.

§. 34.

Personen, welche, den einschlagenden Verträgen und sonstigen bestehenden Verhältnissen mit anderen Staaten zu Folge, innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Aufnahme erhalten müssen, ohne daß gegen einen bestimmten inländischen Heimathsbezirk, in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, ein diesfallsiger Heimathsanspruch begründet ist (§. 32, III), sind in der Regel demjenigen Bezirke zuzuweisen, in welchem sie zu der Zeit, als ihr Heimathsrecht in Frage kam, sich zuletzt vier Wochen lang ununterbrochen aufgehalten haben, und falls ein solcher Aufenthaltsort nicht ermittelt werden könnte, demjenigen, innerhalb dessen sie sich zu dieser Zeit eben befanden. Tritt jedoch aus besonderen Gründen im einzelnen Falle hiergegen ein erhebliches Bedenken ein: so bleibt dem oberpolizeilichen Ermessen vorbehalten, ausnahmsweise wegen eines

anderen Unterkommens des Heimathlosen die geeignete Verfügung zu treffen.

§. 35.

Umfang des Heimathsrechtes.

Das Heimathsrecht erstreckt sich jederzeit auf den ganzen Umfang des Heimathsbezirkes, in welchem dasselbe begründet ist. In allen Fällen, da Heimathsbezirke vereiniget oder erweitert werden, wird daher auch das Heimathsrecht der, in einem der bisher getrennten Bezirkstheile heimathsberechtigten, Personen auf den ganzen Umfang des neugebildeten Bezirkes von selbst erstreckt.

§. 36.

Ehefrauen haben das Heimathsrecht jederzeit an dem Heimathsorte ihres Ehemannes.

§. 37.

Wittwen und geschiedene Ehefrauen behalten dieses Heimathsrecht, so lange sie sich nicht wieder verehelichen oder sonst ein allgemeiner Grund des Verlustes eintritt. (§. 42.)

§. 38.

Auch soll Wittwen, so wie geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Ehefrauen nach ihrer Wahl die Rückkehr in ihre, vor ihrer Verheirathung begründete Heimath dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten zehen Jahre nach deren Schließung getrennt worden ist, Kinder aus solcher nicht vorhanden sind und die Rückkehr vor Ablauf dieser zehen Jahre wirklich erfolgt.

§. 39.

Bei Veränderungen der Heimath folgen eheliche Kinder in der Regel ihrem Vater, uneheliche und solche eheliche hingegen, bei denen nach §. 11 die Feststellung ihres ursprünglichen Heimathsrechtes von dem Heimathsrechte der Mutter abhängig gemacht ist, ihrer Mutter, insofern sie

I. noch nicht volljährig sind und nicht etwa früher schon für sich ein besonderes Heimathsrecht erlangt haben, insofern sie

II. eingetretener Volljährigkeit ungeachtet, hinsichtlich ihres Lebensunterhaltes und nothwendiger Pflege von dem Vater resp. der Mutter zur Zeit der Heimathsveränderung nicht getrennt werden können, insofern endlich

III. nicht Verträge mit dem Auslande für den einzelnen Fall etwas Anderes bestimmen.

§. 40.

Verlust des Heimathsrechtes.

Jedes einmal erworbene Heimathsrecht dauert nothwendig so lange fort, bis dem Berechtigten andersmo eine neue Heimath begründet ist. Es wird daher namentlich nicht verloren

I. durch Verzicht, der erst dann wirksam wird, wenn der Verzichtende ein anderweites Heimathsrecht erwirbt;

II. durch die bloße Veräußerung der Grundbesitzungen, womit ein Heimathsberechtigter in dem Heimathsbezirke ansässig ist;

III. durch den Verlust des Bürgerrechtes oder des Nachbarrechtes.

§. 41.

Durch die Erwerbung eines neuen Heimathsrechtes wird der Verlust der bisherigen Heimathsberechtigung schon von selbst herbeigeführt, wenn letztere nur beruhte

I. auf zufälliger Geburt innerhalb des betroffenen Bezirks (§. 9, II) oder

II. auf stillschweigender Aufnahme (§. 28) oder

III. auf früher geschehener, aber nicht mehr fortdauernder Anstellung im Staatsdienste (§. 32, I) oder

IV. auf sonstiger Zuweisung (§§. 32, II, III, 33 und 34.)

§. 42.

Ein auf dem Heimathsrechte der Aeltern (§§. 9, I, 10, 11, 39) oder des Ehegatten (§§. 36, 37), oder auf ausdrücklicher Aufnahme (§. 14 f.) beruhendes Heimathsrecht hingegen wird durch den Erwerb eines anderweiten Heimathsrechtes nur dann aufgehoben, wenn

I. letzteres durch die ohne Trauschein der Behörde der

früheren Heimath vollzogene Verheirathung begründet wurde, (§. 28, I, 2) oder wenn

II. der Berechtigte sich wesentlich wegwendet und seine etwaige Grundbesitzung in seiner bisherigen Heimath veräußert; es wäre denn, daß er sich hierbei sein früheres Heimathsrecht durch ausdrückliche Erklärung bei der dortigen Ortsbehörde vorbehalten hätte, was so lange wirksam ist, als er nicht daselbst mit Erfüllung seiner entsprechenden Obliegenheiten zwei Jahre hindurch im Rückstande bleibt.

§. 43.

Ein auf noch fortdauernder Anstellung beruhendes Heimathsrecht wird nur durch wirkliche Versetzung, nicht aber durch zeitweise Versendung aufgehoben. (§. 41, III.)

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Heimathsrechtes.

§. 44.

Von der Aufenthaltsbefugniß.

Das Heimathsrecht ertheilt:

I. die Befugniß für den Heimathsberechtigten, sich im Heimathsbezirke wesentlich aufzuhalten und nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu nähren.

§. 45.

Will der Heimathsberechtigte sich auswärts aufhalten: so ist ihm, auf Verlangen, von seinem Heimathsbezirke ein Heimathsschein zu ertheilen, welcher in den Städten vom Stadtrathe, auf dem Lande aber von wenigstens zwei Ortsvorstehern auszustellen und letztern Falles von der Obrigkeit zu beglaubigen ist.

§. 46.

Von der Heirathsbefugniß.

Das Heimathsrecht ertheilt:

II. die Befugniß, eine Familie in dem Heimathsbezirke zu begründen, sich zu verheirathen.

§. 47.

Die obrigkeitliche Erlaubniß zur Verheirathung (§. 104) kann, wenn beide Theile einem und demselben Heimathsbezirke angehören und kein weiteres gesetzliches Hinderniß vorhanden ist, in der Regel (§. 48) nicht versagt werden.

§. 48.

Ein Widerspruch von Seiten des Heimathsverbandes dagegen (§. 47) findet nur dann Statt, wenn die Vermögensverhältnisse oder die sonstigen Verhältnisse beider Verlobten zusammen genommen offenbar unzureichend erscheinen, um hingesehen auf die von ihnen einzugehende Ehe den im §. 21 zu II und III bei Aufnahme neuer Bezirksmitglieder angegebenen Erfordernissen Genüge zu leisten. Dieser Widerspruch ist ohne weitere Nachweisung jener Unzulänglichkeit und bis auf Beweis des Gegentheiles begründet, wenn der künftige Ehemann Unterstützung aus Armenanstalten oder sonstigen Versorgungsanstalten bezieht, oder hinsichtlich der Person oder des Vermögens unter Pflegschaft (Kuratel) steht.

§. 49.

Von den Ansprüchen auf Versorgung im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

Das Heimathsrecht ertheilt:

III. die Befugniß, im Falle der Hülfsbedürftigkeit (§. 50) die nöthige Unterstützung und Versorgung von dem Heimathsbezirke in Anspruch zu nehmen.

§. 50.

Voraussetzungen und Begründung solcher Ansprüche.

Die Hülfsbedürftigkeit einer Person liegt vor, wenn dieselbe die wesentlichen und unentbehrlichen Bedürfnisse zu ihrem Lebensunterhalte ganz oder theilweise aus eigenen Kräften und Mitteln sich selbst zu verschaffen nicht vermag, und wenn, abgesehen von den, im einzelnen Falle etwa vorhandenen, auf besonderen Rechtsgründen beruhenden, Unterstützungsansprüchen, aus dem Familienverhält-

nisse derselben (§. 52 f.) keine gesetzlichen Ansprüche auf Unterhaltsgewährung hervorgehen und geltend gemacht werden können.

§. 51.

Eine allgemeine gesetzliche Zwangspflicht zur Unterhaltsleistung ist nur
I. in dem Familienverbande,
II. in dem Heimathsverbande
begründet.

§. 52.

Von den, in dem Familienverbande begründeten Unterhaltsansprüchen.

Der Familienverband begründet eine solche Verbindlichkeit
1) in Folge ehelicher Verbindung;
2) in Folge von Verwandtschaft in aufsteigender oder absteigender Linie.

§. 53.

Zuvörderst sind die Ehegatten, so lange ihre Ehe nicht völlig getrennt worden ist, zur gegenseitigen Unterhaltsleistung verbunden, in soweit das Vermögen und der Erwerb des einen, neben dem eigenen nothwendigen Unterhaltsbedarfe, eine solche Verabreichung gestattet.

Dagegen bleibt die Frage, ob und unter welcher Voraussetzung nach gänzlicher Aufhebung, bezüglich Scheidung, der Ehe ein Theil dem andern noch ferner Unterhalt zu gewähren habe, nach dem sonst bestehenden Rechte zu beurtheilen.

§. 54.

Nächst den Ehegatten haben die ehelichen Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie, mithin die Aeltern, Großältern rc. auf der einen, die Kinder, Enkel rc. auf der andern Seite, gegen einander wechselseitig Unterstützungspflicht, und zwar in der Maße, daß zuerst der Vater gegen seine Kinder in dieser Beziehung verpflichtet ist, bei dessen Unvermögen zunächst die Mutter.

Erst wenn und soweit weder Vater noch Mutter zur Verabreichung der nöthigen Alimente im Stande sind,

müssen die väterlichen Vorfahren nach der Nähe des Grades, und subsidiarisch die mütterlichen Vorfahren, ebenfalls nach der Nähe des Grades, eintreten. Dagegen sind Kinder und Abkömmlinge ebenmäßig zur Alimentirung ihrer Aeltern und Vorfahren in der Reihenfolge verbunden, in welcher sie nach den gesetzlichen Bestimmungen (ab intestato) dieselben beerben würden.

§. 55.

Bei außerehelicher Verwandtschaft ist zunächst die Mutter — unter Vorbehalt des dem Vater nach dem Gesetze vom 13. April 1829 obliegenden Beitrags — und dann sind die Vorfahren mütterlicher Seite, und nach diesen die der väterlichen Seite, in der durch das angeführte Gesetz, bei welchem es seinem ganzen Inhalte nach bewendet, bestimmten Weise, zur Unterhaltung der außerehelichen Kinder verbunden.

Umgekehrt findet eine solche Verpflichtung dieser nur Statt gegen ihre Mutter und die mütterlichen Vorfahren, keinesweges aber gegen ihren außerehelichen Vater oder dessen Aeltern.

§. 56.

Die Wahlverwandtschaft (Adoption) hebt die Versorgungsrechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Wahlkinde (Adoptirten) und seinen Blutsverwandten nicht auf. Ueber die derartigen Verhältnisse zwischen den Wahlkindern und den Wahlältern entscheidet der Wahlkindschafts-Vertrag.

§. 57.

Die auf dem Familienverbande beruhenden gesetzlichen Alimentations-Verbindlichkeiten (§§. 52 — 56) sind rein persönlich und gehen daher auf die Erben der Verpflichteten als solche nicht über, in soweit nicht derartige Leistungen des Erblassers bereits fällig geworden sind.

§. 58.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der in den §§. 53 — 57 näher erörterten, aus dem Familienverbande entspringen-

den Unterstützungsansprüche ist, außer den zunächst Betheiligten, auch der provisorisch und subsidiarisch verpflichtete Heimathsbezirk des Hülfsbedürftigen befugt, in soweit er dabei die Erstattung wirklich geleisteten nothwendigen (§. 60) Aufwandes in Anspruch nimmt, welcher jedoch die an und für sich bestehende Verbindlichkeit des Beklagten nicht übersteigen darf.

§. 59.

Von dem Umfange der zu leistenden Unterstützung.

Hinsichtlich des Umfanges der auf dem Familienverbande oder auf besonderen Rechtsgründen (§. 50) beruhenden Unterhaltsansprüche bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

§. 60.

Die von dem Heimathsbezirke zu leistende Unterstützung beschränkt sich auf die Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie solche im einzelnen Falle durch die Orts-Polizei-Behörde nach billigem Ermessen festgestellt werden. Dagegen sind arbeitsfähige, Unterstützung suchende Personen zu Leistung geeigneter Arbeit nöthigen Falles zwangsweise anzuhalten.

§. 61.

Von dem Unterstützungs-Fonds.

Die Unterstützung wird geleistet:

I. durch die besonderen Ortsanstalten, Hospitäler, Krankenhäuser, Almosen-Kassen u. s. w., sofern den betroffenen Heimathsbezirken in der fraglichen Beziehung, der Stiftung oder sonst obwaltenden Einrichtung nach, ein Recht darauf zusteht;

II. durch besondere hier und da bestehende statutarische Abgaben, sonstige Zuflüsse, Strafgelder 2c., in welcher Beziehung es vorerst bei dem, was jeden Orts besteht oder durch örtliche Bestimmung eingeführt werden wird, bewendet;

III. durch Beiträge, welche nach dem Verhältnisse der Einkommensteuer, mit Einschluß der Grundeinkommen-

Steuer, von dem Vermögen, welches in einem jeden Heimathsbezirke versteuert wird, zu entrichten sind.

§. 62.

Bei steuerfreien Kammergütern wird die Beitragspflichtigkeit nach ihrem durchschnittlichen Reinertrage durch die Kammer ermittelt und festgestellt.

§. 63.

Von Entrichtung der Beiträge zum Unterstützungs-Fonds des Heimathsbezirkes bleiben nur frei: alle Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in Betreff ihres nicht schon steuerbaren Grundvermögens, die Kirchen- und Schuldiener (mit Ausschluß der Hof- und Garnison-Geistlichkeit und der Lehrer an den Landes-Gymnasien-, Garnison-, Kunst- und Freischulen), was ihr Diensteinkommen betrifft, die bei der Universität Jena angestellten Lehrer, ingleichen alle Kirchen- und Schuldiener, was ihren literarischen Erwerb betrifft; die im Waffendienste des Staates stehenden Staatsunterthanen — im Kriege oder auf Kriegszügen ohne Unterschied, im Frieden vom Second-Lieutenant abwärts — in Ansehung des Soldes und der Löhnung; die in dem Waffendienste des Staates und zwar in der ersten Aufstellung, dem aktiven Theile, stehenden Gemeinen und Unteroffiziers, in Hinsicht ihres Einkommens durch Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit; die Studirenden, die auf den Gymnasien sich befindenden Schüler, die Seminaristen und die Lehrlinge in den Werkstätten in derselben Hinsicht; die Besitzer auswärtiger, nicht im Großherzogthume liegender Grundstücke, was das Einkommen aus diesen Grundstücken betrifft; Wittwen und Waisen, welche aus öffentlichen Kassen Pensionen zu genießen haben, in Ansehung dieser Pensionen, ingleichen andere Pensionärs in Ansehung solcher Pensionen, welche nicht über 50 Thlr. betragen; Handwerksgesellen und Dienstboten als solche; alle Almosen-Percipienten und alle, wegen mangelhafter Organisation ihres Geistes oder Körpers, von der Möglichkeit des Erwerbes ausgeschlossene unvermögende Personen.

§. 64.

Konkurrenz verschiedener Heimathsbezirke.

Im Fall der zu Unterstützende in verschiedenen Bezirken heimathsberechtiget ist, steht ihm in der Regel (§. 65) die Wahl seines Aufenthaltes in einem derselben frei. Die übrigen Bezirke haben alsdann ihren gleichmäßigen Antheil an dem erforderlichen Aufwande dem erwählten Bezirke zu erstatten.

§. 65.

Ausnahmsweise darf jedoch die obere Polizei-Behörde, wenn gegen die hiernach getroffene Wahl (§. 64) von einem Verpflichteten ein begründeter Einwand erhoben wird, z. B. wenn der Unterhaltsaufwand an dem einen Orte beträchtlicher erscheint ꝛc., zu dem wirklichen Aufenthalte einen anderen der gleichzeitig unterstützungspflichtigen Heimathsbezirke bestimmen.

§. 66.

Beihülfe der Staatskasse zur Armenversorgung.

Eine vollständige, doch billige Vergütung ist dem betroffenen Heimathsbezirke aus Staatsmitteln zu leisten, wegen desjenigen Aufwandes, welcher ihm erwachsen ist:

I. in Folge einer Zuweisung in Gemäßheit bestehender Verträge und sonstigen Verhältnisse mit anderen Staaten; (§. 34.)

II. durch Findlinge und solche Kinder, welche von heimathslosen Aeltern oder außerehelich von einer heimathslosen Mutter abstammen, (§§. 9, II, 33.)

vorausgesetzt, daß ihm keine besondere Verschuldung dabei zur Last fällt;

III. hinsichtlich der Nachgelassenen hingerichteter Verbrecher, in soweit diesen, wären sie noch am Leben, eine Versorgungspflicht gesetzlich obgelegen haben würde, vorbehältlich des Regresses der Staatskasse an die Kasse des betheiligten, die Kriminal-Gerichtsbarkeit ausübenden, Gerichtes in diesen Fällen, sowie in denen des §. 33.

§. 67.

Unterstützungsweise tritt eine Leistung der Staatskasse ein:

I. durch die Staats-Waisenverpflegungs- und Pensions-Anstalten, nach den hierüber geltenden besonderen Vorschriften;

II. durch Anstellung von Armenärzten und Chirurgen;

III. durch die Uebernahme des ganzen Verpflegungsaufwandes, wenn die Aufnahme hülfsbedürftiger (§. 50) Geisteskranker in die Irrenanstalt zu Jena und anderer hülfsbedürftiger Kranken in das dasige Land-Krankenhaus für nothwendig erachtet wird;

IV. nach den Bestimmungen der folgenden §§. 68 u. 69.

§. 68.

In Fällen, wo die Aufnahme einer Person in ein öffentliches Arbeitshaus aus polizeilichen Rücksichten für nothwendig erachtet wird, und die im §. 50 bestimmte Voraussetzung dabei eintritt, trägt die Staatskasse die Hälfte des für deren Unterhalt nöthigen Zuschusses. Die andere Hälfte fällt dem betroffenen Heimathsbezirke zu, ohne daß demselben ein Widerspruchsrecht gegen die bezügliche Detention in irgend einer Weise zusteht.

§. 69.

In Fällen der Ueberlastung einzelner Heimathsbezirke durch die Armenversorgung, sowie wenn ganze Gemeinden durch außerordentliche Unglücksfälle in hülfsbedürftige Lage versetzt werden, soll eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse, nach Unserer Bewilligung und Bestimmung, zur Ausgleichung und Aushülfe eintreten.

Vierter Abschnitt.

Verfahren in Heimathsangelegenheiten.

§. 70.

Allgemeine Kompetenz-Bestimmungen.

Die Verhandlung und die Entscheidung aller Angelegenheiten, welche das Heimathswesen und die hierauf ge-

gründete Armenversorgungs-Pflicht betreffen, gehören an sich lediglich zur polizeilichen Kompetenz. Sie stehen daher zunächst den Polizei-Unterbehörden (Aemtern, Gerichten, Stadträthen) und in zweiter Instanz der Landes-Direktion zu, gegen deren Ausspruch weiter noch Vorstellung bei Uns angebracht werden kann.

§. 71.

Jedem hinsichtlich eines solchen Verhältnisses (§. 70) Betheiligten, sey es ein Staatsunterthan, (Gemeinde-Heimathsbezirke und sonstige Korporationen inbegriffen) oder der Fiskus, bleibt es unbenommen, einer im Polizei-Wege etwa schon getroffenen oder inzwischen eintretenden Verfügung (§. 70) ungeachtet, seine Ansprüche wider den ihm in diesem Verhältnisse gegeuüberstehenden Betheiligten vor dem zuständigen Richter im förmlichen Rechtswege zu verfolgen; es ist jedoch, so lange hierdurch eine Abänderung nicht erwirkt worden, die etwa getroffene polizeiliche Verfügung zu vollziehen.

§. 72.

Zur Prozeßführung von Seiten eines Gemeinde-Heimathsbezirkes bedarf es der Erlaubniß von Seiten der Landes-Direktion, allein es hat dieselbe ihrer Entscheidung hierüber jedesmal ein Gutachten derjenigen Landesregierung zu Grunde zu legen, welche bei dem in Frage stehenden Rechtsstreite ein richterliches Erkenntniß nicht zu sprechen haben wird.

§. 73.

Ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch findet nicht statt:

I. hinsichtlich der Bildung der Heimathsbezirke (§§. 3, 4, 7, 75 f.);

II. auf oder gegen Ertheilung des Heimathsrechtes — wohl aber über das Daseyn eines Heimathsrechtes und dessen Wirkungen — sowie ferner nicht

III. gegen die im §. 34 vorbehaltene polizeiliche Heimathszuweisung, unbeschadet der Ansprüche auf Entschädigung deshalb, und

IV. gegen Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß. (§. 47. f.)

§. 74.

Dagegen bleibt die provisorische Verfügung der Polizei-Behörde jederzeit dann ausgeschlossen, wenn und soweit es sich von Geltendmachung bloßer Regreßansprüche (auf Erstattung gemachter Auslagen oder sonstiger Entschädigung) oder von streitigen Unterstützungsansprüchen handelt, welche auf dem Familienbande (§. 51) oder auf besonderen Rechtsgründen (§. 50) beruhen.

§. 75.

Verfahren bei Bildung der Heimathsbezirke.

Den Inhabern bisher selbstständiger (eximirter) Grundbesitzungen, welche nach §. 4 einem angrenzenden Heimathsbezirke einverleibt werden, bleibt es überlassen, binnen der nächsten zwei Jahre vom Publikationstage dieses Gesetzes an, vorerst auf dem Wege des Vertrages, ihre künftige Beitragspflicht und Stimmführung in Heimathsbezirks-Angelegenheiten mit der betheiligten Gemeinde, unter Leitung der für die Angelegenheiten der letztern zuständigen Unterbehörde, festzustellen. Auch ist es ihnen unbenommen, die Vermittelung des Bezirks-Landrathes nachzusuchen. Die verabredete Uebereinkunft ist jeden Falles von der vorerwähnten Ortsbehörde, dem Landrathe und von diesem der Landes-Direktion, welche solche möglichst zu befördern hat, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 76.

Für die Besitzer der mit Landstandschaft nicht versehenen Güter, welche vor dem nächsten ordentlichen Landtage um Ertheilung der Landstandschaft nachsuchen, auf ihr Gesuch aber abschlägig beschieden werden, läuft die im vorstehenden §. 75 bestimmte Frist von Zeit des erhaltenen Bescheides an noch Ein Jahr lang.

§. 77.

Sofort nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes (§§. 75, 76) ist an den Orten, wo die Errichtung eines Heimathsverbandes durch Uebereinkunft nicht bewirkt worden, mit Erörterung und Entscheidung der Sache vorzuschreiten und

zwar entweder von der Gemeinde-Ortsobrigkeit oder vom Landrathe des Bezirkes, je nach der freien Wahl der Interessenten. Erhält die Landes-Direktion binnen vier Wochen keine Anzeige von der getroffenen Wahl: so hat sie nach eigenem Ermessen einen Kommissar zu ernennen. Gegen die Entscheidung des von den Interessenten erwählten und bezüglich von der Landes-Direktion ernannten Kommissars ist alsdann binnen vier Wochen Vorstellung bei der Landes-Direktion und gegen deren Entscheidung binnen gleicher Frist Vorstellung bei Uns annoch nachgelassen.

§. 78.

Die Großherzoglichen steuerfreien Kammergüter und solche eximirte Besitzungen, deren Grundsteuern bisher selbstständig und nicht zu der Orts-Steuereinnahme einer benachbarten Gemeinde entrichtet wurden, sind sodann (§. 77) dem nächstbelegenen Gemeindebezirke zuzuweisen, sofern nicht dringende Gründe von dem Betheiligten geltend gemacht werden, welche die Landes-Direktion bestimmen können, die Vereinigung mit einem anderen angrenzenden Heimathsbezirke zu verstatten.

§. 79.

Die steuerfreien kirchlichen Besitzungen werden als mit demjenigen Heimathsbezirke verbunden angesehen, innerhalb welchem die Kirche, Pfarrei oder Schule belegen ist, zu der sie gehören.

§. 80.

Die übrigen bisher eximirten Grundbesitzungen (§. 4) sind dem Heimathsbezirke desjenigen Ortes zuzuweisen, zu welchem sie bisher ihre Grundsteuer entrichteten.

§. 81.

Dem Heimathsbezirke des Hauptgutes werden zugleich dessen ebendahin steuernde, wenn auch in verschiedenen Fluren belegene, Beistücke einverleibt, in sofern es wirkliche Bestandtheile jenes Hauptgutes, nicht blos dem Eigenthümer desselben mit gehörige Grundstücke sind.

§. 82.

Die Inhaber der einem Heimathsbezirke zuzuweisenden Häuser und sonstigen Grundbesitzungen (§. 77 f.) sind in dem betroffenen Bezirke nur zu denjenigen rein polizeilichen Leistungen verbunden, welche ihnen bisher für sich selbst oder früher in der Verbindung mit einem andern Ganzen obgelegen haben, und zwar nach demselben Beitragsverhältnisse, wie sie zu ihrem künftigen Heimathsbezirke sich verhalten werden. Wollen sie das Bürgerrecht oder das Nachbarrecht erwerben, welches möglichst zu begünstigen ist, so unterliegen sie den Bestimmungen des §. 26.

§. 83.

Die Besitzer der im §. 5 bezeichneten Güter haben innerhalb der nächsten zwei Jahre vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an bei der Landes-Direktion darüber sich zu erklären, ob sie abgesonderte Heimathsbezirke bilden wollen oder nicht.

§. 84.

Für diejenigen landständischen Güter, hinsichtlich welcher innerhalb der im §. 83 bestimmten Frist eine Erklärung hierüber nicht erfolgt, kann keine der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Ausnahmen (§§. 5, 16, 96) in Anspruch genommen werden.

§. 85.

Diejenigen landständischen Güter hingegen, für welche diese Erklärung erfolgt, werden mittelst Bekanntmachung im Regierungs-Blatte als solche bezeichnet, auf welche diese Ausnahmen (§. 84) Anwendung finden.

§. 86.

Die Verhandlungen wegen Bildung der Heimathsbezirke sind in allen Instanzen kostenfrei (ex officio) vorzunehmen; die dabei erwachsenden baaren Verläge aber, soweit ein Anspruch auf Ersatz derselben begründet ist, trägt die Staatskasse.

§. 87.

Sobald ein Heimathsbezirk völlig gebildet ist, (§. 75 f.) bezüglich die dagegen angebrachten Vorstellungen erledigt

sind, hat die Landes-Direktion solches mittelst Bekanntmachung im Regierungs-Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 88.

Verfahren bei Ertheilung des Heimathsrechtes.

Wer die Aufnahme in einen Heimathsbezirk sucht, hat ein Zeugniß von seiner zeitherigen Obrigkeit über Lebenswandel, Vermögen und Erwerb, auch, wenn er verheirathet ist oder Kinder hat, über Anzahl und Alter seiner Familie beizubringen.

Personen, welche sich in der letzten Zeit in der Fremde aufgehalten haben, müssen auch von da Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf Erfordern vorweisen.

§. 89.

Die erste Beurtheilung und Entscheidung in Betreff der nachgesuchten Aufnahme in einen Heimathsbezirk steht jedes Mal diesem letztern selbst zu, bezüglich der, nach der Ortsverfassung geordneten, Vertretung desselben. Aber jeder hiernach gefaßte Beschluß unterliegt noch der Prüfung und Bestätigung durch die Ortsobrigkeit (Amt, Gericht, Stadtrath).

§. 90.

Findet diese, die Ortsobrigkeit, dabei ein erhebliches Bedenken: so ist deshalb unverzüglich eine etwa nöthige weitere Erörterung anzustellen und, nach Befinden, an die Landes-Direktion Bericht zu erstatten.

§. 91.

Ist der Heimathsbezirks-Beschluß von der Ortsobrigkeit sofort bestätigt worden: so bleibt demjenigen, welcher gegen die etwaige Zurückweisung seines Aufenthaltsgesuches begründete Einwendung zu haben glaubt, nachgelassen, solche der Landes-Direktion zur weiteren Prüfung der Sachlage und bezüglich zur Entscheidung vorzulegen.

§. 92.

Wider den Ausspruch der Landes-Direktion ist den beiderseits Betheiligten — dem Aufnahme Suchenden, wie

dem solche Verweigernden — der Weg der Vorstellung an Uns eröffnet.

§. 93.

Hinsichtlich der Abstimmung und der Berechtigung zur Theilnahme daran bewendet es bei dem, was an jedem Orte darüber bestimmt oder herkömmlich ist, vorbehältlich der Bestimmungen in den folgenden Paragraphen.

§. 94.

Die Bewohner früher eximirter Besitzungen nehmen an den, die Heimathsverhältnisse betreffenden, Abstimmungen der Heimathsbezirks-Gemeinde Antheil gleich den übrigen, mit ihnen in gleichem Verhältnisse stehenden, Bewohnern desjenigen Ortsgemeinde-Bezirkes, zu dem sie hinzutreten, nach Maßgabe der, nach den besonderen Orts-Statuten oder Gewohnheiten, hinsichtlich dieser bereits geltenden, Normen.

§. 95.

Das Stimmrecht für solche Besitzungen wird bei Bildung der Heimathsbezirke (§§. 75—81) nach folgenden Sätzen bestimmt, wenn nicht durch besondere Verträge (§. 75) im einzelnen Falle etwas Anderes hierüber festgestellt worden ist:

a) alle diejenigen, welche von ihren, einem Heimathsbezirke einzuverleibenden, Besitzungen eben soviel oder weniger an Grundeinkommen-Steuer entrichten, als der am höchsten besteuerte Grundbesitzer der Ortsgemeinde, mit der sie fortan einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk bilden, stimmen ganz nach demselben Verhältnisse, wie die, mit einer der ihrigen gleichen Grundeinkommen-Steuer belasteten, Mitglieder der Ortsgemeinde;

b) gleiches Stimmrecht mit dem höchstbesteuerten Ortsgemeinde-Gliede genießen vorerst alle diejenigen, deren hier in Frage kommende Besitzungen eine höhere Grundeinkommen-Steuer entrichten. In Bezug auf sie ist jedoch noch außerdem der Betrag der gesammten

Grund-Einkommen-Steuer sämmtlicher Orts-Gemeinde-Glieder zu ermitteln und unter die sämmtlichen stimmfähigen Gemeinde-Glieder gleich zu vertheilen.

So viel Mal, als der also ermittelte Durchschnitts-Steuerantheil in demjenigen Grundeinkommen-Steuerbetrage der fraglichen Grundbesitzungen enthalten ist, welcher, nach Abzug einer der Steuer des am höchsten besteuerten Ortsgemeinde-Gliedes gleichkommenden Summe übrig bleibt, eben so viele Stimmen stehen dem Inhaber solcher Besitzungen noch überdieß zu.

Z. B. das Gut A zahlt jährlich 110 Thlr. an Grundeinkommen-Steuer, die sämmtlichen Nachbarn der Gemeinde B, zu welcher jenes Gut hinzutreten soll, entrichten zusammen 1000 Thlr., der Reichste derselben C allein hiervon 100 Thlr., die Zahl der stimmfähigen Gemeinde-Glieder beträgt 100. In diesem Falle würde das Gut A vorerst ein gleiches Stimmrecht mit dem C erhalten, sodann aber noch eine besondere Stimme für diejenigen 10 Thlr., um welche seine Steuer die des C übersteigt, da 10 Thlr. gerade der Steuerantheil ist, der auf einen der 100 stimmfäbigen Gemeindeglieder kömmt, wenn die gesammte Grundeinkommen-Steuer aller Gemeindeglieder (1000 Thlr.) unter sie gleich vertheilt wird. Gäbe das Gut A noch 40 Thlr. mehr an Grundeinkommen-Steuer: so würde es auch noch 4 Stimmen mehr erhalten.

§. 96.

Die Eigenthümer bisher eximirter Besitzungen (§. 4), welche mit dem Heimathsbezirke einer durch einen Stadtrath vertretenen Stadtgemeinde vereiniget werden, nehmen an der Verwaltung der Heimathsangelegenheiten nur in sofern Antheil, als sie, nach der Ortsverfassung, berechtiget sind, bei der Wahl des Stadtrathes mit zu stimmen.

Treten jedoch Besitzer der im §. 5 bezeichneten Güter einem städtischen Heimathsbezirke bei: so bleibt die Bestimmung der Art und des Verhältnisses ihres Antheiles an Verwaltung der Heimathsangelegenheiten, welcher ihnen

in keiner Weise ganz versagt werden darf, besonderer örtlicher Anordnung vorbehalten.

§. 97.

Bei steuerfreien Kammergütern ist (§. 95), anstatt des Grundeinkommen-Steuerbetrages (§. 95), die diesem entsprechende Verhältnißzahl (§. 62) anzunehmen.

§. 98.

Geistliche Besitzungen werden in Heimathsbezirks-Angelegenheiten durch sämmtliche stimmberechtigte Heimathsbezirks-Mitglieder ohne eine besondere Stimmabgabe für sie mit vertreten.

§. 99.

Die sonach für die Besitzer bisher eximirter Grundstücke ermittelten Stimmberechtigungen bleiben unverändert mit dem bezüglichen Grundbesitze verbunden, so lange nicht eine neue Ermittelung und Feststellung derselben entweder vertragsmäßig oder auf den Antrag eines Theiles durch die Landes-Direction — welche jedoch einen solchen Antrag nur bei vorhandenen sehr erheblichen Gründen zu berücksichtigen hat — erfolgt ist.

§. 100.

Diejenigen Stimmen des beitretenden Besitzers bisher eximirter Grundstücke, um welche die Gesammtzahl der, den Ortsgemeinde-Gliedern zustehenden, Stimmen überstiegen wird, ruhen, so lange ein solches Verhältniß der Stimmen Statt findet.

§. 101.

Bei Abtrennung einzelner Beistücke von dem Hauptgute wird dessen Stimmberechtigung nach Maßgabe des Grundeinkommen-Steuerfußes (pro rata) auf die einzelnen Stücke vertheilt.

Bei gänzlicher Zerschlagung größerer Güter in Theile deren keiner eine größere Grundeinkommen-Steuer zu entrichten hat, als der begütertste Gemeindenachbar desselben

Heimathsbezirkes, erlischt die so ermittelte (§. 95) Stimmberechtigung ganz und das Stimmrecht der neuen Besitzer der einzelnen Guts-Grundstücke wird, ohne Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses, lediglich nach den Verordnungen in den §§. 93 und 95 f. von Neuem ermittelt und festgesetzt.

§. 102.

Die Hinzuschlagung von Grundstücken erhöhet die einmal ermittelte Stimmberechtigung einer solchen Besitzung nicht, sofern auf jenen nicht schon an und für sich ebenfalls eine besonders bestimmte derartige Berechtigung haftet, welche fortbesteht.

§. 103.

Bei eintretender Stimmengleichheit steht der Ortsobrigkeit, in Städten aber, wo der Stadtrath auch zugleich die Ortsobrigkeit ist, dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

§. 104.

Verfahren bei der Eingehung von Ehen.

Es darf keine Trauung innerhalb des Großherzogthumes vollzogen werden, bevor die Erlaubniß (Trauschein) der inländischen Orts-Polizei-Behörde (des Amtes, Gerichtes, Stadtrathes), in deren Bezirke entweder das Ehepaar sich niederlassen will, oder wo in Bezug auf Ausländer (§. 106) und solche, die im Auslande sich niederlassen wollen (§. 107), die Trauung erfolgen soll, dazu beigebracht worden ist. Für die bei der Universität Jena definitiv angestellten Lehrer, Beamtete und Diener ertheilt der akademische Senat den Trauschein unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Erfordernisse, nur die §. 105 I und II bezeichneten ausgenommen.

§. 105.

Die Ertheilung einer solchen Erlaubniß setzt, außer den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen (heirathsfähigem Alter, Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Behörde bei Verheirathung von Staatsdienern, Militärs, Geistlichen und Schullehrern, Abfindung mit den Kindern früherer

Ehe bei Wiederverehelichungen, Rechnungslegung bei Verehelichung des Vormundes mit der Mündel) voraus:

I. ein Zeugniß des zuständigen Geistlichen im Wohnorte der Verlobten, darüber, daß keine kirchliche (kanonische) Hindernisse der Eingehung der Ehe entgegenstehen und

II. ein Zeugniß des Gemeindevorstandes des betroffenen Bezirkes oder sonstige amtliche und zuverlässige Nachricht darüber, daß

1) entweder beide Verlobte in diesem Bezirke heimathsberechtiget sind, oder doch die Aufnahme des einen Theiles am Heimathsorte des andern für den Fall der Eingehung der Ehe zugesichert ist, und daß

2) von Seiten des Heimathsbezirkes kein Widerspruch dagegen erhoben wird (§. 48), indem außerdem die Ausfertigung des Trauscheines von der Erledigung dieses Widerspruches abhängt.

§. 106.

Bei Ausländern, welche sich, ohne Niederlassung im Großherzogthume zu beabsichtigen, in solchem trauen lassen wollen, ist statt dessen (§. 105) die Beibringung eines Zeugnisses von einer ausländischen Ortsbehörde darüber erforderlich, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegen steht, und daß beide Theile daselbst nach ihrer Verheirathung mit ihren etwaigen Kindern jederzeit aufgenommen werden sollen.

§. 107.

Bei Verlobten, von welchen der eine oder beide Theile dem Großherzogthume angehören, welche aber außerhalb desselben sich niederlassen wollen, ist dasselbe (§. 106) und außerdem noch das (§. 105 unter I) erwähnte Zeugniß des Ortsgeistlichen, jedoch nur hinsichtlich des inländischen Theiles, erforderlich.

§. 108.

Der Trauschein muß den Ort der Heimath des künftigen Ehepaares ausdrücklich bezeichnen, indem außerdem

der Ort, an welchem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat, dafür gilt.

§. 109.

Jede nach dem Eintritte dieses Gesetzes erfolgende Trauung eines inländischen Staatsbürgers im Auslande ohne Trauschein von einer diesseitigen Behörde ist im Großherzogthume in Bezug auf Heimathsverhältnisse ungültig, so lange der Trauschein nicht nachträglich ausgewirkt wird, und soll gegen den Uebertreter mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen gerichtlich geahndet werden.

§. 110.

Die Beamteten und Gerichts-Personen, Geistliche und Gemeindevorstände, welche sich entweder der Ausstellung unrichtiger Zeugnisse oder der nicht gehörigen Beachtung der in den §§. 104 — 108 enthaltenen Vorschriften schuldig machen, haben, abgesehen von den, sie treffenden gesetzlichen Strafen und disziplinarischen Ahndungen, für jeden, dem einzelnen Heimathsbezirke dadurch erwachsenden, Nachtheil einzustehen.

§. 111.

Ueber den Aufenthalt nicht Heimathsberechtigter in einem Heimathsbezirke.

Hinsichtlich der sogenannten Schutzbürger in Städten und Schutzverwandten (Schutzgenossen) in den Dörfern verbleibt es, bis zur weiteren allgemeinen Bestimmung des fraglichen Verhältnisses, bei den dermalen in den einzelnen Orten hierüber bestehenden Vorschriften, übrigens aber zugleich bei den, unter dem 14. Oktober 1824 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1824 Seite 126) und 30. Dezember 1826 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1827 Seite 7) ergangenen Verordnungen. Hiernach sind dem Auslande Angehörige als Schutzbürger und Schutzverwandte nur gegen ein obrigkeitliches Zeugniß über das ihnen und resp. ihrer Familie an ihrem bisherigen Heimathsorte verbleibende Heimathsrecht zuzulassen.

§. 112.

Insbesondere haben die sämmtlichen Orts- und Gemeindebezirks-Vorstände, bei eigener Haftung, gehörige Achtsamkeit und genaue Aufsicht anzuwenden, um die Gemeinden und Bezirke vor Versorgungsbelästigungen möglichst zu bewahren, welche dieselbe nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes treffen würden.

§. 113.

Keine Behörde darf Personen, deren Heimath unbekannt oder noch zweifelhaft und streitig ist, vor Einverständniß mit der diesfalls ihr gegenüber stehenden Behörde, oder bezüglich vor erfolgter höherer Entscheidung, in einen andern inländischen Ort verweisen und schicken, oder solche Personen, wenn dieselben ihr von einer anderen inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben, bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle daraus erwachsende Schäden und Kosten. Ergiebt sich aber bei der Prüfung einer Heimathsfrage in höherer Instanz, daß der zur Aufnahme der fraglichen Person oder Familie verpflichtete Theil sich der Anerkennung und Erfüllung seiner gedachten Verbindlichkeit, gegen die ihm vorgelegte überzeugende Nachweisung der letzteren, zur Ungebühr geweigert hat: so ist derselbe dem Orte, bezüglich dem Fonds, welchem durch solche Weigerung ein Aufwand verursacht worden ist, diesen Aufwand nach Ermäßigung durch die entscheidende Behörde zu erstatten schuldig.

§. 114.

Wenn Personen, deren Heimath im Großherzogthume zwar im Allgemeinen gewiß, deren besonderer Heimathsbezirk aber zur Zeit noch ungewiß ist, einer Behörde zugewiesen oder in deren Bezirke getroffen worden: so hat diese in den Fällen, wo nach §. 66 die Beihülfe der Staatskasse eintritt, einstweilen auf Kosten des Gerichts-Fiskus für das Unterkommen jener Personen zu sorgen, vorbehältlich etwaiger Regreß-Ansprüche an den verpflichteten Heimathsbezirk oder an die Staatskasse.

§. 115.

Verwaltung der Heimathsbezirks-Kassen.

Bei Ausschreibung und Erhebung der Beiträge zur Heimathsbezirks-Kasse und bei deren Verwaltung tritt, abgesehen von den Bestimmungen der §§. 94 f., analog ganz dasselbe Verfahren ein, welches in den einzelnen Orten bei Auflegung der Gemeindeabgaben und bei Verwaltung des Gemeindevermögens besteht.

§. 116.

Jedenfalls sind jedoch die Heimathsbezirks-Kassen und Rechnungen sorgfältig von den eigentlichen Gemeindekassen und Rechnungen in denjenigen Bezirken zu trennen, in welchen die Besitzer neu hinzutretender, bisher eximirter Grundstücke nicht zugleich mit diesen dem engeren Gemeindeverbande beitreten.

§. 117.

In der Universitäts-Stadt Jena steht die Heimathsbezirks-Kasse, sowie bisher die Armenkasse, unter der Mitverwaltung der Universität.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 118.

Verbindende und aufhebende Kraft des Gesetzes.

Vorstehendes Gesetz ist vom 1. Juli 1833 an auf alle den Gegenstand desselben betreffende Verhältnisse anzuwenden.

§. 119.

Alle frühere, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht vereinbare, allgemeine und besondere gesetzliche Vorschriften und Gewohnheiten sind vom 1. Juli 1833 an für alle Theile des Großherzogthumes aufgehoben.

§. 120.

Ausnahmen hiervon.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§. 118 und 119 finden nur statt:

1) hinsichtlich aller, den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes betreffenden einzelnen Fälle, welche am 1. Juli 1833 durch richterliches Erkenntniß bereits rechtskräftig entschieden sind, indem es bei dieser Entscheidung lediglich bewendet;

2) in Ansehung solcher Fälle, welche am 1. Juli 1833 entweder durch erhobene Klage bereits rechtshängig geworden oder durch eine Verfügung der Administrativ-Behörde schon entschieden sind. Alle diese Fälle bleiben vielmehr im Administrativ-Wege und im Rechtswege nur nach den früheren Entscheidungsquellen (§. 119) zu beurtheilen. Letztere, die früheren Entscheidungsquellen, finden auch

3) bei Beurtheilung derjenigen Heimathsberechtigungen Anwendung, welche bis zum 1. Juli 1833 durch ausdrückliche Aufnahme oder dadurch bereits erworben sind, daß sich Jemand eine Zeit hindurch, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung zureichend war, das Heimathsrecht auch für die Zukunft zu sichern, wesentlich aufgehalten hat und dermalen noch aufhält.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. April 1833.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff.
Dr. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes.

Die wichtigsten Beschlüsse des Jahres 1833 u. 1834.

A.

Die zu Frankfurt a. M., wegen der in Deutschland gegen den Bestand des Bundes und wider die öffentliche Ordnung in Deutschland stattgehabter Complotte, gebildete Central-Behörde betreffend.

In Folge geschehener Entdeckung eines gegen den Bestand des deutschen Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April 1833 zu Frankfurt erfolgten Angriffes, wurden am 20. Junius folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Von Bundeswegen wird eine Central-Behörde niedergesetzt, deren Aufgabe ist, die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April l. J. in Frankfurt statt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu be-

fördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen.

Diese Behörde versammelt sich 14 Tage nach gegenwärtigem Beschlusse zu Frankfurt am Main.

2) Die Bundesversammlung wählt die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, deren jede ein Mitglied der Central-Behörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungs-Ordnung in der Bundesversammlung.

3) Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungs-Fach erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden.

Einem jeden derselben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Actuar oder ein Canzlist beigegeben und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Canzlei überlassen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geschäftsgang wird von der Central-Behörde selbst festgesetzt.

4) Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen statt finden, werden der Bundesversammlung die damit beauftragten Landes-Behörden bezeichnen.

5) Diese Landes-Behörden werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Central-Behörde des Bundes fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, so wie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittlung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

6) Die Central-Behörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten ein-

zusehen, und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Untersuchung selbst, welche der Landes-Behörde zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Im Falle solcher Entsendungen oder anderer Verhinderungen, wird die Bundesversammlung für die Vollständigkeit der Central-Behörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen; als solche Regierungen werden Kurhessen und Nassau bezeichnet.

7) Die Central-Behörde des Bundes erstattet ihre Berichte an den in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte ernannten Bundestags-Ausschuß. An diesen richtet sie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, insbesondere bei sich zeigenden Anständen, und ebenso legt sie demselben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Untersuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrührischen Complotte in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammenzustellen, die Thatsachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiemit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

8) Die Kosten der gedachten Central-Behörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikular-Casse bestritten.

9) Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er eine jede betrifft, der Bundesversammlung unverweilt anzeigen. (Sitzung 26.) *)

Am 8. August wurde diese durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 gebildete Central-Behörde, nachdem deren von den betreffenden Staaten ernannte Mitglieder in Frankfurt am Main eingetroffen, für constituirt erklärt. (Sitzung 34.)

---

*) Vielleicht, daß diese Central-Behörde die Brücke wird, über welche wir zu einem Institut, ähnlich dem ehemaligen Reichs-Fiscalat gelangen, welches hauptsächlich das Wohl und Interesse des Reiches wahrzunehmen hatte. D. H.

Auf den Bericht dieser constituirten Central-Behörde, die Veröffentlichung des Ganges der, wegen in Deutschland stattgehabter hochverrätherischer Complotte, eingeleiteten Untersuchungen betreffend, wurde am 19. September beschlossen:

a) Der Bericht der durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzten Central-Behörde des Bundes vom 11. September d. J. ist zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen, und damit die Aufforderung zu verbinden, die Censoren der öffentlichen Blätter anzuweisen, keinen außeramtlichen Nachrichten über den Gang der Untersuchungen, welche wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleitet sind, insofern dieselben sich auf Thatumstände und Verhältnisse beziehen, welche erst noch der gerichtlichen Cognition unterliegen, vor dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens die Aufnahme zu gestatten.

b) Die Regierungen, in deren Staaten solche Untersuchungen im Zuge sind, sind zu veranlassen, die hiermit beauftragten gerichtlichen Beamten auf den Umfang ihrer Verpflichtungen rücksichtlich der Geheimhaltung des ihnen übertragenen Geschäftes alles Ernstes zu verweisen.

c) Die höchsten und hohen Bundesregierungen sind zu ersuchen, der Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen Anzeige zu machen.

d) Dieser Beschluß ist der durch Bundesbeschluß vom 20. Juni niedergesetzten Central-Behörde des Bundes durch die in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte ernannte Bundestags-Commission zur Nachricht mitzutheilen. (Sitzung 40.)

Auf die Anzeige, daß dem Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1833 wegen Mittheilung der Untersuchungs-Acten über staatsverbrecherische Unternehmungen an die niedergesetzte Central-Behörde nicht strenge genug nachgegangen werde, wurde am 10. October beschlossen, die höchsten und hohen Regierungen wiederholt aufzufordern, sämmtliche mit Untersuchungen wegen des Complotts, das alle gegen den Bund, die einzelnen Regierungen und die öffentliche Sicher-

heit überhaupt gerichteten verbrecherischen Unternehmungen umfaßt, in ihren Staaten beauftragten Behörden anzuweisen:

1) Der Central-Behörde alles, was sich auf die von ihnen in dem bezeichneten Umfange geführten Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mithin auch die Resultate der Untersuchungen, vollständig mitzutheilen, ohne eine vorgängige Aufforderung deshalb abzuwarten, nicht weniger die in Folge einer solchen Mittheilung von jener Behörde als erforderlich bezeichneten Acten in Ur- oder legalisirten Abschriften zu übersenden;

2) Den Requisitionen der Central-Behörde, welche die Ausmittlung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen jenes Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen. (Sitzung 43.)

B.

Zur Austrägal-Sache des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, wider die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Hildburghausen und Meiningen, wegen der aus dem Thüringer Rayon-Verbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

Am 6. Dezember 1832 wurden die von dem Königlich Hannöver'schen Ober-Appellations-Gerichte zu Celle, als erwähltem Austrägal-Gerichte, am 15 November in oben erwähnter Sache abgegebenen Erkenntnisse vorgelegt, wornach die Gouvernements von Sachsen-Coburg, Hildburghausen und Meiningen die klagbar gemachten Summen von resp. 31,313 Rthlr. 2 gGr. und 24,293 Rthlr., nebst Verzugszinsen zu 5 Procent vom 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstage, an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zu entrichten, auch sämmtliche auf den Rechtsstreit verwandte Kosten allein zu tragen haben. (Sitzung 5.)

Als nun gegen diese Austrägal-Erkenntnisse von den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, ward am 3. Oktober 1833 beschlossen:

1) Der Einrede der Nichtigkeit der Austrägal-Erkenntnisse vom 15. November 1832 und des von der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung nicht erfolgten Vollzugs des Protokolls der Arnstädter Conferenz vom 2. April 1814, 7, ist keine Folge zu geben;
2) Die Einrede wegen nicht erfolgter Ausscheidung der Raten, welche an den fraglichen Summen der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen Regierung zur

Last fallen, ist dem Königlich Hännöverischen Ober-Appellations-Gericht zu Celle als erwählter Austrägal-Instanz durch die Königlich Hannöverische Regierung zustellen zu lassen, um darüber das Geeignete zu verfügen.

3) Die zur Revision des Austrägal-Verfahrens bestellte Bundestagskommission wird aufgefordert im Interesse des Gesetzes über die Nothwendigkeit oder Rathsamkeit besonderer Bestimmungen über die Behauptung der Nichtigkeit austrägalgerichtlicher Erkenntnisse — werde sie nun als Klage, Rechtsmittel oder Einrede vorgebracht — unter Benutzung der Bemerkungen und Erklärungen, welche über den §. 26 des in der Sitzung vom 21. Dezember 1820 vorgelegten Entwurfs einer revidirten Austrägal-Ordnung eingekommen sind, ein abgesondertes Gutachten zu erstatten, zu welchem Behuf ihr auch die in gegenwärtiger Sache abgegebenen Erklärungen der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen Regierungen zugestellt werden. (Sitzung 42.)

C.

Protokoll der Plenar-Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt, vom 30. Oktober 1834, mit dem Bundesbeschluß, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend, nebst einer Betrachtung darüber.

Geschehen, Frankfurt, den 30. Oktober 1834.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, eröffnet die Sitzung mit nachstehendem Vortrage:

„Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch die vollwichtigsten und pflichtmäßigsten Beweggründe veranlaßt worden sind, mittelst der im Laufe dieses Jahres zu Wien abgehaltenen Cabinets-Conferenzen, über die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes in vertrauliche Berathung zu treten, so kann es Seiner Majestät dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, und Höchstdessen Verbündeten nur zur wahren Genugthuung gereichen, daß es den einsichtsvollen und eifrigen Bemühungen der daselbst versammelt gewesenen Abgeordneten gelungen ist, in möglichst kurzer Frist zu einem Resultate zu gelangen, welches geeignet ist, die Erwartungen aller derer zu befriedigen, welche Deutschlands gegenwärtige Lage richtig zu beurtheilen im Stande sind, und diejenigen über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen, denen die Sorge für die rechtliche Ordnung und für die gemeine Wohlfahrt Deutschlands anvertraut ist.

Die Erwägung der zweckmäßigsten Mittel zur fernern Erhaltung der Verfassung des Deutschen Bundes, wie diese durch den Bundesvertrag bestimmt und durch die Schlußacte

ausgebildet ist, die Festsetzung der Maaßregeln zur Sicherung der durch diese Grundgesetze verbürgten, als Grundlage aller Partikular-Verfassungen anerkannten landesherrlichen Autorität, und die Vereinbarung über die nothwendigen gemeinschaftlichen Schritte zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe und der rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten, — dieses waren die Aufgaben, deren Lösung die Deutschen Regierungen sich zum Ziele gesetzt hatten.

Das Ergebniß dieser Bestrebungen ist, nach ruhiger und gewissenhafter Erörterung, nach offenem und freimüthigem Austausche der Ansichten, in preiswürdiger Eintracht und in erfreulicher Uebereinstimmung Aller zu Stande gekommen

Seine Majestät der Kaiser findet hierin die sicherste Gewähr für das Gedeihen und für die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befestigung der Autorität der Regierungen, so wie für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der Deutschen Bundesregierungen.

Der in den wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredete, von sämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgende Gang — dessen treue Einhaltung sich alle feierlich zugesagt — wird zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes am zuverlässigsten und sichersten beitragen, und eben so wird das Institut des Schiedsgerichtes, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung und Ständen in allen den Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, unbezweifelt dazu dienen, das in der deutschen Bundesverfassung liegende Band der Nationaleinheit immer fester zu knüpfen, und das Vertrauen zwischen Regierung und Landständen durch dieses, den zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnissen gewährte, neue Schutzmittel dauernd zu befestigen.

Diesen letztern Gegenstand — das Institut der Schiedsgerichte — zunächst der bundesverfassungsmäßigen Sanction zu unterziehen, ist die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, und sie beehrt sich demnach, zu diesem Ende die nachstehenden, dasselbe betreffenden zwölf Artikel hiermit vorzulegen:

Artikel I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel. III. Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schieds-

richter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letztern statt des säumigen Theiles.

Artikel IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erach-

ten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI. Das in den vorstehenden Art. I bis X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Artikel III—X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen."

Bei der hierauf vom Präsidio gehaltenen

Umfrage

erfolgten nachstehende Abstimmungen:

Oesterreich. Der Gesandte ist beauftragt der Präsidialproposition gemäß dafür zu stimmen, daß die vorgelegten XII Artikel mit der bundesverfassungsmäßigen Sanction versehen und zum Bundesgesetze erhoben werden.

Preussen. Der eben vernommene Präsidialvortrag enthält ein hochwichtiges Resultat der neuesten gemeinschaftlichen Berathung und Einigung aller höchsten und hohen Bundesregierungen, um die Verfassung des deutschen Bundes zu befestigen und zu sichern. Se. Majestät der König von Preussen, mein allergnädigster Herr, welcher die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich bei Leitung der dießfälligen Verhandlungen aufs Neue bewährte, geneigte und unermüdliche Fürsorge und die föderative und thätige Mitwirkung aller Deutschen Bundesgenossen auf das Dankbarste anerkennt, hat mich angewiesen, der Kaiserl. Oesterr. Abstimmung in allen Beziehungen mich anzuschließen, und dem Präsidialantrage beizustimmen, daß die vorhin verlesenen XII. Artikel, durch welche das Institut eines Schiedsgerichtes zur Beseitigung von Irrungen zwischen Regierungen und Ständen geschaffen wird, zum Bundesbeschlusse erhoben und dadurch den gedachten Artikeln die bundesverfassungsmäßige Sanction ertheilt werde.

Sachsen. Der Gesandte hat im Namen seiner höchsten Regierung der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung beizupflichten, und sich der bereits ausgedrückten dankbarsten Anerkennung der von Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät aufs Neue bethätigten Sorgfalt für das Wohl des Deutschen Bundes anzuschließen.

Bayern. So wie Se. Majestät der König dem Schlußprotokoll der Wiener Cabinetsconferenzen vom 12. Juni dieses Jahres bereits unterm 1. Juli Allerhöchstdero Ratifikation urkundlich ertheilt haben, so ist der Gesandte auch nun nicht nur ermächtigt, denjenigen Artikeln des erwähnten Schlußprotokolls, welche nach dem eben vernommenen verehrlichen Präsidialvortrage gegenwärtig als Bundesbeschlüsse gefaßt

werden sollen, in dieser Eigenschaft beizustimmen, sondern auch beauftragt, die dankbare Anerkennung der preiswürdigen Fürsorge Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät für das Gedeihen und die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befestigung der Autorität der Regierungen und für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der Deutschen Bundesregierungen von Seiten Bayerns auszudrücken und dessen bundesmäßige kräftige Mitwirkung zu dem dadurch bezielten gemeinsamen Zwecke zuzusichern.

Hannover,
Würtemberg,
Baden,
Kurhessen,
Großherzogthum Hessen,
Holstein und Lauenburg,
Luxemburg,
Braunschweig,
Mecklenburg-Schwerin,
Nassau,
Sachsen-Weimar,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
Sachsen-Altenburg,
Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg,
Anhalt-Dessau,
Anhalt-Bernburg,
Anhalt-Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Waldeck,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie,
Schaumburg-Lippe,

Lippe,
die freie Stadt Lübeck,
die freie Stadt Frankfurt,
die freie Stadt Bremen,
die freie Stadt Hamburg: erklärten sämmtlich ihre Zustimmung zu dem Präsidial-Antrage, und vereinigten sich mit den in den vorhergehenden Abstimmungen ausgedrückten Gesinnungen.

Hiernach wurde

beschlossen:

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Artikel I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundes-Versammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen ein-

gegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III. Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Artikel IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf

andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI. Das in den vorstehenden Art. I bis X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung

der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III—X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Münch-Bellinghausen.
Nagler.
Manteuffel.
Mieg.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grünne.
Schack.
Beust.
Both.
Leonhardi.
Schmidt.
Thomas.

Bei dem im Präsidial-Vortrage klar entwickelten Geist der 12 Artikel dieses Bundesgesetzes bedarf es keiner noch besonders motivirten Anpreisung desselben. Es ist dieses Resultat der neuesten Wiener Conferenzen ein höchst anerkennungswerther Beweis von dem konstitutionellen Sinne, in welchem

Deutschlands Regenten das wahre und nützliche Wesen der landständischen Repräsentation, welche immer ein unentbehrliches Palladium der deutschen Freiheit bleiben wird, aufrecht zu erhalten streben. Ueberall haben die Beschwerden der nächsten Vergangenheit und die Unsicherheit des öffentlichen Rechtes bei der neuen Einrichtung der Landstände hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Rechte, Bildung der Ausschüsse und Deputationen, ihres Verhältnisses zu den übrigen Staatsbehörden und Geschäftsformen, besonders ihrer Mitwirkung an der Gesetzgebung ein Schwanken der deutschen Staatsverhältnisse und eine unzufriedene Spannung hervorgebracht, welche um so schneller gehoben werden mußte, als die Feinde Deutschlands von den verschiedensten politischen Farben hierin neue Veranlassung und neuen Reiz fanden, den Saamen der Zwietracht auszustreuen, und ihr Möglichstes zu thun, um die Regierungen Deutschlands zu einem gewaltsamen Act der Reaction, zu einem feindseligen Beschluß gegen das Wesen und den Bestand der deutschen Verfassungen aufzureizen. Bittrer hätten sie nicht getäuscht werden können, als durch den vorliegenden Beschluß.

Publicisten von Sachkenntniß und ruhiger Prüfung erblicken darin mit Recht ein strahlendes Monument großherziger fürstlicher Gesinnung und treuer landesväterlichen Vorsorge zur Befestigung des öffentlichen Rechtszustandes und Abwendung gewaltsamer Krisen. Diese 12 Artikel müssen jedem mit dem Bundesrechte Vertrauteren als eine versöhnliche und mildernde Ergänzung sowohl des früheren Beschlusses vom 28. Juni 1832, als auch der Art. 25 u. 26 der Wiener Schlußakte erscheinen.

Wir haben nun einmal kein höchstes Bundesgericht, an welches die Aufrechthaltung der Landesverfassungen und Verträge zwischen den Landesherren und die Schlichtung der Streitigkeiten darüber gewiesen werden könnte, und so wird dieser fühlbare Mangel durch das Institut des Schiedsgerichtes thunlichst ersetzt. Dadurch wird ein dem deutschen Rechtsgefühl zusagender Ausweg zu Beseitigung der Irrungen zwischen Regierungen und Ständen geöffnet, welcher nunmehr das Anrufen der Bundeshülfe von Seiten der Fürsten in

den dabei vorgesehenen Fällen durch den Nachweis des vergeblich angebotenen schiedsrichterlichen Austrags bedingt.

Die Zweifel, welche eines Theils in Bezug auf die Souverainitätsrechte der einzelnen Bundesfürsten, anderntheils in Bezug auf die Art der Bildung des Schiedsgerichtes in den Mißtrauischen erregt werden könnten, finden sich durch die fakultative Natur des Instituts beseitigt, dessen Wirksamkeit nur auf freiwilliges gemeinsames Anrufen beider Theile eintreten kann. Das Schiedsgericht wird den Ständen wider ihren Willen nicht aufgedrungen; denn schon in der Natur der Sache, im Wesen eines Schiedsgerichtes liegt die Nothwendigkeit der übereinstimmenden Entschließung beider Partheien, einem Schiedsrichter die Entscheidung zu übertragen. Ebensowenig soll durch den Beschluß der Bundesversammlung denjenigen schon vor demselben in einzelnen Staaten vorhanden gewesenen und im Einverständniß mit den Ständen verfassungsmäßig bereits bestimmten Mitteln zur Schlichtung der Irrungen und Entscheidung der streitigen Verfassungsfragen zu nahe getreten werden; *) so wie denn auch dieser Beschluß der künftigen Vereinbarung über neu aufzurichtende analoge Institute nicht vorgreift.

*) Diese Ansicht wird bestätigt durch den das Institut des Schiedsgerichtes betreffenden Publicationsact des Königreichs Bayern, d. d. München, den 23. Nov. 1834. Hierin heißt es nämlich: „Das Institut des Schiedsgerichtes hat die Bestimmung, Irrungen zwischen Regierungen und Ständen in allen jenen Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind.“ Sodann heißt es am Schlusse: „Nachdem einerseits die Autorität der deutschen Regierungen bereits durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 befestiget, und nun andererseits durch das der Vereinbarung dargebotene Schiedsgericht für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierungen gleichmäßig Vorsehung getroffen worden ist, so machen wir unsern sämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen diese auf das allgemeine Wohl im deutschen Bunde abzielende Beschlüsse mit dem Beifügen bekannt, daß dadurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde unsers Reiches keinen Abänderungen unterworfen sind.“

Und wie leicht könnte dieser Beschluß noch der erfreuliche Uebergangspunkt zur Errichtung eines Bundesgerichtes werden, das immer auch Preußen schon als einen der Punkte, von denen man bei der deutschen Verfassung nicht abgehen könne, bezeichnet hatte. „Unläugbar sey es — sagten seine Bevollmächtigten — daß, wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgerichte fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und nothwendige Schlußstein mangle."

Man kann die Lenker der deutschen Staaten nicht oft und ernstlich genug auf die Unerläßlichkeit einer solchen Institution für die deutschen Bundesstaaten aufmerksam machen. Welche Hindernisse auch die Souveränetät jedes Bundesstaats entgegensetzen möge, „nichts ist — wie neuerdings Ludwig Hofmann in seinem Werke über das Institut der Friedensrichter erinnert — gewisser, als daß nur ein solches allerhöchstes Gericht, (wodurch nicht nur ein Bundesstaat gegen den anderen, der Fürst gegen Mißbrauch der Ständefreiheiten und die Stände gegen den Fürsten, sondern auch jeder einzelne Deutsche gegen jedes Unrecht, es komme von oben oder unten, und gegen Justiz-Verweigerung und Justiz-Mord Schutz und Sicherheit erhalte) die wirkliche Einheit Deutschlands dauerhaft begründen, so wie die jetzt nur durch physische Gewalt zurückgehaltene, aber keinesweges erdrückte Aufregung der Gemüther besänftigen, ein wahrhaftes Vertrauen auf Fürsten und Beamten, mit Einem Worte, die Zufriedenheit des Volks und damit die innere Ruhe und äußere Sicherheit unsers Vaterlandes herstellen und sichern kann." Die wahre Repräsentation wohnt nur bei der Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit nur bei gesetzmäßiger Freiheit. Für diese wie für jene ist ein oberster Central-Gerichtshof mit völlig unabhängiger Autorität nothwendig.

Sonst waren es die Reichsgerichte, durch deren nachdrückliches Einschreiten in denjenigen Reichslanden, wo die Landstände noch nicht so tief herabgesunken waren, daß sie auch dieses Schutzmittel nicht mehr mit Erfolg zu benützen vermochten, die Aufrechthaltung der landständischen Verfassung in ihrem früheren Umfang bewirkt wurde, und es fehlt

nicht an Beispielen, wo jene Gerichte gegen einzelne Reichsfürsten, welche ihre Staatsgewalt zur Beeinträchtigung der Landesverfassung oder zur Unterdrückung ihrer Unterthanen mißbrauchten, mit ernstlichen Verweisen, auch Geld- und sogar Gefängniß-Strafen vorschritten. Seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der damit gleichzeitig verbundenen Aufhebung der höchsten Reichsgerichte fehlt es leider an einem vollständig genügenden Aequivalent der den Landständen dadurch auf factischem Wege entzogenen Sicherstellung ihrer Gerechtsame und der ganzen öffentlichen Verfassung in den einzelnen deutschen Staaten. Diese Garantie, worauf dem Volke und seinen Vertretern ein geschichtlich und rechtlich vollkommen gegründeter Anspruch zusteht, in der Minister-Verantwortlichkeit, wie diese in den verschiedenen Verfassungsurkunden ausgesprochen worden ist, finden wollen, hieße die jüngsten Erscheinungen ignoriren, die uns über die großen Schwierigkeiten belehren, mit welchen das den Landständen eingeräumte Recht der Anklage der Minister wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze vor den Landesgerichten geltend zu machen ist.

Auf diese verfassungsmäßige Minister-Verantwortlichkeit, die so viele practisch wichtige Folgen nach sich ziehet, wird das Institut eines Schiedsgerichtes gewiß auch von wohlthätigem Einfluß seyn. Mindestens wird es in dieser Beziehung so wie im ganzen Kapitel der Verfassungsfragen hie und da Zweifel erregen und Gedanken erwecken, von welchen jene zur Wahrheit, diese zur weiteren Ausbildung der neuen Ordnung der Dinge führen können.

Einen sehr wesentlichen Nutzen wird es stiften, wenn es durch seine Wirksamkeit immer mehr in den Deutschen die Ueberzeugung befestiget, daß die landesherrliche Gewalt durch Landstände nicht sowohl beschränkt als gestützt und gesichert werden soll, daß durch landständische Repräsentation den Regenten deutscher Länder kein Recht entzogen werden darf, was ihnen nothwendig ist, um dem Gesetz Achtung zu verschaffen, die Kräfte ihrer Unterthanen zum Guten und Schönen zu lenken, ihre Länder blühend zu machen, sich in der Mitte eines aufgeklärten, treuen, fleißigen und sittlich

guten Volks die Liebe der Lebenden und bei den Nachkommen einen unsterblichen Ruhm zu erwerben.

Das Recht der Beschwerde und Bitte der Stände wird bei der Wirksamkeit des Kompromißgerichts richtiger wie zeither aufgefaßt und mit gedeihlicherem Erfolg geübt werden können; denn es ist dadurch die wünschenswerthe Gelegenheit gegeben, den Landesherrn selbst an die Erfüllung seiner Regentenpflichten und Zusagen mit mehr Würde zu erinnern. Dem Uebelstande, daß manche Volksvertreter in der Versammlung in den Fall kommen, den Regenten oder dessen Stellvertreter gleichsam als Partei zu behandeln, und so seine Person dem Verdachte und Argwohn auszusetzen, wird dadurch am sichersten vorgebeugt. Die plötzlichen Auflösungen der Ständeversammlungen, die wir auf unanständige Oppositionen darin in der neuesten Zeit bald da bald dort sich wiederholen sahen, waren keine nachahmungswerthe Beispiele. Diese werden nun seltener oder gar nicht mehr vorkommen.

Zu den verunglückten Reflexionen über diesen hohen Bundesbeschluß gehören die Ausstellungen, mit welchen „das Journal des Debats" in seiner Nummer vom 24. November denselben in seiner Art begrüßen zu müssen geglaubt hat. Während dem sich jeder verständige Deutsche darüber erfreuet, daß durch die Vorsorge der Bevollmächtigten aller deutschen Höfe eine Behörde ins Leben gerufen worden ist, die den Revolutionen wie den Staatsstreichen vorzubeugen bestimmt ist, und die aus einfachen Privatpersonen zusammengesetzt werden soll, die keine Souveraine und — bei dem obschwebenden Streite im mindesten nicht betheiligt — ohne Haß und Gunst ihre rechtliche Ueberzeugung aussprechen werden; erblickt der die Landes-Souverainität und Unabhängigkeit der deutschen Fürsten für sich und ihr Gebiet überschätzende französische Publicist (?) darin eine Gefahr für die Unabhängigkeit der deutschen Fürsten, und möchte im Tone der Aufregung das Schiedsgericht für eine despotische Einrichtung erklären; daher meint er auch, daß — weil äußersten Falles und namentlich, wenn etwa die Vereinbarung über das Schiedsgericht gar nicht erfolgen sollte, der Ausspruch dennoch vom Bundestage ausgehen müßte — der Bundes-

tag ja der oberste Herr und Schiedsrichter aller Constitutionen Deutschlands würde!! Man sieht hieraus, daß dem französischen Publicisten die Stellung der deutschen Bundesgesetzgebung zur deutschen Particular-Gesetzgebung fremd geblieben ist. Wäre er mit dem Geiste der deutschen Bundesacte und der Wiener Schlußacte von 1820 — dieser Hauptgrundgesetze für Deutschland — vertraut, so hätte er wissen müssen, daß der Bundestag nicht nur (Art. 54. der Wiener Schlußacte) darüber zu wachen hat, daß in Folge (des 13. Artikels der Bundesacte) allenthalben landständische Verfassungen stattfinden, sondern auch darüber, daß in monarchisch-regierten deutschen Staaten (nach Art. 57.) die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleibe, daß die im Bunde vereinten souverainen Fürsten nicht in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung bei den ständischen Verhandlungen nicht überschritten werden, endlich darüber, daß keine Regierung durch Widersetzlichkeit der Unterthanen bedrohet oder gefährdet werde, als in welchem Falle der Bund nöthigenfalls auch unaufgefodert einschreiten kann. Nach dem trifolium fibrinum des französischen Publicisten sollte man glauben, daß das Schiedsgericht nur dazu erfunden worden sey, um die constitutionellen Staaten von Oestreich und Preußen regieren zu lassen!! Man muß ein geborner Feind dieser Großstaaten seyn, um ihnen solche Absichten unterzuschieben. Glücklicher Weise weiß man in Deutschland, was man von dieser ausländischen Besorgniß, die sich schon seit Stiftung des Rheinbundes in Paris so großmüthig auszusprechen und dabei durch kluge und schlaue Berechnung der vorhandenen Mißverhältnisse und Zerwürfnisse mit den deutschen Mißvergnügten und Halbwissern zu kokettiren wußte, zu halten hat.

Wir Deutsche wissen, daß wir durch deutsche Gesinnung, einerlei Wille, einerlei Zweck, einerlei Handlen und Wirken immer mehr werden wollen und sollen nur Ein Leib, nur Eine Seele, nur Ein System; und daß Deutschland ein organisches Ganzes ist, dessen Theile einander nicht

fremd seyn können; und so betrachten wir das Schiedsgericht als eine wohlthätige Frucht der gemeinsamen Bestrebung: das gütliche Vernehmen zwischen den Ständen und Regierungen in Deutschland aus allen Kräften zu befestigen und zu erleichtern, für den Nothfall aber durch den Rechtsweg den Weg der Willkühr und Gewalt für beide Theile zu versperren. Dieses ist die wahre Absicht derer, die den Bundesbeschluß vom 30. October faßten. Er soll die deutschen Verfassungen zur Wahrheit machen, und die politische Einheit Deutschlands befestigen. Dieses wollen vorzugsweise Oestreich und Preußen; und das Institut des Schiedsgerichts ist, wie wir schon früher andeuteten, nicht nur die beste Gewähr für die Unverletzlichkeit der Bundesstaaten, sondern auch der deutlichste Beweis, daß Oestreich und Preußen die Nothwendigkeit eingesehen haben, die ständischen und constitutionellen Verhältnisse Deutschlands für die Gesammtheit des Vaterlandes zu kräftigen, zu entwicklen, und mit dem Bundestage immer mehr in ein organisches Verband zu bringen — nicht aber diese den Völkern zugesicherten und von dem Bunde garantirten Verfassungen zu untergraben und zu beschränken. Ebendeßhalb ist auch der moralische Einfluß dieses Bundestags-Beschlusses ein sehr erfreulicher, weil er die ängstlichen und dunklen Gerüchte zerstiebt.

Hiernächst ist es eine ganz mißverstandene Sache, das nun begründete Schiedsgericht als eine gezwungene erste, und den Bundestag als eine gezwungene zweite Instanz darzustellen; denn so wie sämmtliche Bundesfürsten dem Ausspruche des beiderseitig angenommenen Compromißgerichtes die Kraft und Wirkung eines inappellabeln austrägalgerichtlichen Erkenntnisses beilegen, verzichten sie zugleich für den Fall der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht auf jede zweite Instanz, und auf jede weitere Erörterung des compromissarisch abgethanen, und nun der bundesgesetzlichen Executions-Ordnung anheimfallenden Gegenstandes. Der Bundesbeschluß öffnet überhaupt nur da den Rechtsweg, wo beide Theile ihn wollen; und läßt alles in dem bisherigen bundesrechtlichen Statu quo, wo die Stände diesen Status quo dem angebotenen Auswege schiedsrichterlicher Ent-

scheidung vorziehen. Dieser Ausweg aber tritt so wenig den Souverainitäts-Rechten der einzelnen Bundesfürsten zu nahe, als er die Rechte der Landstände gefährdet. Ersteres nicht, weil das Schiedsgericht nur nach dem Anerbieten und nur dann wirksam wird, wenn die Bundesfürsten sich in dem durch den Art. XXV und XXVI der Schlußacte bezeichneten ohnehin extremen Falle des Anrufens föderativer Dazwischenkunft begriffen glauben; letzteres nicht, weil ohne der Stände Zustimmung das Schiedsgericht nicht wirksam, ja nach Art. III des Beschlusses nicht einmal constituirt werden kann.

Jeder unbefangene Deutsche wird daher diese zu Wien verabredete und zu Frankfurt proclamirte Maßregel für einen mächtigen Fortschritt in dem ruhigen, geräuschlosen aber großartigen Entwicklungsgange unseres schönen gemeinsamen Vaterlandes, für eine edle Selbstbeschränkung der Fürsten, für eine dankenswerthe Milderung früherer bundesgesetzlicher Bestimmungen halten. Wir wünschen mit der eben so wohlwollenden als unterrichteten Stimme, die sich hierüber mit Nachdruck in „der außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Zeitung Nro. 495 u. 496. 1834" ausgesprochen hat, Deutschland Glück zu einem Institute, das ohne etwas an den Landesverfassungen und an den bestehenden Rechtszuständen zu ändern, möglichen Irrungen ein würdiges, dem deutschen Charakter vorzugsweise zusagendes Ausgleichungsmittel gegeben, und gerade in der facultativen Natur des neuen Compromiß-Gerichtes die sicherste Gewähr seiner Unpartheilichkeit gefunden hat.

Möge es zugleich eine einigende Behörde für materielle Interessen, und ein wahres Präservativ gegen die Wuth destructiver Parteihäupter, gegen Reform-Paroxismen und gegen jene systematische Opposition wider nothwendige Regierungsmaßregeln werden, in der sich manche Abgeordnete der Stände von nicht gereiftem Character und mittelmäßigem Talente nach der Modeweisheit des Tages auszeichnen zu müssen glauben.

Schon der Gedanke an das bloße Daseyn eines unpartheiischen Schiedsgerichtes wird manchen Wortführer behutsam

machen. Wir werden künftig die beste Kraft und Zeit durch unnütze und fruchtlose Anträge halb unterrichteter Abgeordneten weniger vergeuden sehen, und weniger von jenen argen Ausfällen hören, die manche Säle unsrer landständischen Versammlungen zuletzt in den Tummelplatz aller Leidenschaften und persönlichen Beleidigungen würden umgewandelt haben.

Aber auch den Ministern wird der Gedanke an dieses Institut eine neue Veranlassung seyn, sich vor Verfassungsverletzungen zu hüten; weil durch dasselbe das beste Auskunftsmittel gegeben ist für die seither so schwierige Entscheidung der Frage: ob eine förmliche Anklage gegen den Minister als Stellvertreter des Monarchen und wann Statt finden könne! Haben auch manche Landesverfassungen ihren bestimmten Gerichtshof, der über die wirklich eingereichte Anklage gegen den Minister entscheiden soll; so war doch bis jetzt keine Behörde da, die, waren die Kammern hierüber nicht einstimmig, oder der Monarch ließ es zur Klagerhebung nicht kommen, die Frage zu entscheiden hatte, ob angeklagt werden soll oder nicht? Und gerade hier ist es, wo der Ausspruch des unpartheiischen Schiedsgerichtes das größte Unglück verhüten kann; weil der angegriffene Regierungsact vielleicht nur die Einleitung zu künftigen gewaltsamen Schritten ist, weil die Sachen noch nicht auf dem Punkte stehen, wo die Gewalt an die Stelle des Rechtes tritt, und weil sie gerade durch einen unpartheiischen Rechtsspruch, durch Entfernung eines pflichtvergessenen Ministers, auf den richtigen Punkt wieder zurückgeführt, und die getroffenen Einleitungen zu größerem Uebel auf dem ruhigen, gesetzlichen Wege noch vernichtet werden können. Und da der förmlichen Anklage des Ministers, die doch eigentlich nur dann statt finden kann, wenn wirklich, oder präsumtiv die intelligente Gesammtheit der Staatsbürger die Sache für so nachtheilig erachtet, daß sie sich zu einer Anklage der höchsten verantwortlichen Behörde eigne, stets erst ein Versuch zur gütlichen Aufklärung der Sache vorausgehen sollte, so dürfte auch hier die Wirksamkeit des Schiedsgerichtes am leichtesten zum Ziele führen. Eine weder von den Ständen, noch von dem Monarchen abhängige, vielmehr eine

zwischen beiden in der Mitte stehende Instanz, wie das Schiedsgericht, auf welches weder der Monarch noch der Minister einen solchen directen Einfluß haben, daß es einen seiner Ueberzeugung entsprechenden Ausweg, selbst wenn er den Interessen jener Höheren entgegen wäre, zu scheuen brauchte, wird die friedlichen Ausgleichungs-Versuche gewißlich so einzurichten wissen, daß dadurch das Klagerecht der Stände selbst nicht leide, dadurch die Verfügung der Rechtsgebühr auf die Klage über die Maaße nicht verzögert oder gar umgangen werden könne, wie dazu Gelegenheit gegeben wird, wenn nach einigen Constitutionen die Klage bei dem Regenten eingereicht werden muß, oder wenn, vor Einlangung der Entschließung des Regenten über die ihm anzuzeigende Klagepunkte, die Klage nicht eingereicht werden darf, während inmittelst der Regent den Landtag vertagen und aufheben kann, oder wenn gar das Gericht nicht eher competent seyn soll, bis der Minister vom Regenten selbst in den Anklagestand versetzt ist.

Möge die nächste Praxis unsere Ansichten und hierunter gehegte Hoffnungen bestätigen; wobei es freilich hauptsächlich darauf ankommen wird, daß die Wahl nur auf solche Spruchmänner gelenkt werde, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß die Regierung um des Landes willen da sey, des Landes wahres Wohl aber von tüchtigen Landständen als den selbstgewählten Vertretern des Landes am vollständigsten und genügendsten beurtheilt werden könne. Auch wird der Zweck des Schiedsgerichtes nur unvollkommen erreicht werden können, wenn es nicht aus Männern zusammengesetzt wird, die, wissenschaftlich gebildet, und namentlich die Staatswissenschaften nicht nur theoretisch studiert, sondern auch deren praktische Seiten durch die vielfachen Berührungen der Justizpflege mit allen Gegenständen des Lebens kennen gelernt haben, auch im Stande sind, den Inhalt der Verfassungsurkunde mit den Ergebnissen der Geschichte zu vergleichen, und vorzugsweise klar darzustellen wissen, welche Stellung die Stände ihres Landes von jeher im öffentlichen Leben eingenommen, welche Rechte ihnen vormals und fortwährend zugestanden haben, und wie sich unmittelbar aus

dem früheren Rechtszustande der gegenwärtige mit seinen die landständische Wirksamkeit und bürgerliche Freiheit durch positive Anerkennung sichernden Bestimmungen auf dem Wege einer zeitgemäßen Entwicklung allmälig ausgebildet hat.

An Männern von dieser Eigenschaft, welche die Regungen des constitutionellen Lebens seit Jahren mit einem geschärften politischen Blick beobachtet haben, und als denkende Forscher in das Geheimniß der Entwickelung des neuen europäischen Staatslebens eingedrungen sind, fehlt es in Deutschland nicht. Die öffentliche geläuterte Meinung hat sie genugsam bezeichnet. Diese werden sich als die nützlichsten Glieder des Schiedsgerichtes bewähren. Unabhängig von der Gnade oder Ungnade des Hofes, die Rechte der Regierung wie die des Volkes ehrend, und weder reformsüchtig noch reformfeindlich, sind sie zunächst competent, auch da zu vermitteln und zu entscheiden, wo mit Einsicht zu beschließen ist, was dem wirklichen Bedürfnisse zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Organisation am angemessensten ist, und wo entweder das demokratische Element, insofern es dem monarchischen Prinzip feindselig entgegen treten möchte, zurückzuweisen, oder wo es räthlich seyn dürfte, dieses mit letzterem zum Wohl des Staates passend zu verschmelzen. Durch die Aussprüche und richterlichen Erörterungen solcher Schiedsrichter wird sich nach und nach die ganze Theorie der deutschen Verfassungsformen so wie aller landständischen Desiderien und Rechte, ja die ganze Doctrin des neuen positiven Staatsrechtes in den konstitutionell-monarchischen Staaten ausbilden. Das alles wird zur Verbesserung des Zustandes der Gesetzgebung zu deren Einheit und Gleichförmigkeit zu einer genaueren Vereinigung der deutschen Staaten und Völker führen, welche doch das Höchste ist, wornach wir zu streben haben, weil sie der Grund ist, auf welchem allein eine das Recht und die bürgerliche Freiheit des deutschen Vaterlandes sichernde Verfassung errichtet werden kann.

D.

Erläuterung des Art. 12 der Bundesacte, wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Fakultät, durch Beschluß vom 13. November 1834. XXXIX. Sitzung.

Da sich ergeben hat, daß die im Art. 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung eines Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesacte nur auf Civil-Streitigkeiten Anwendung zu finden habe.

E.

Gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands, durch Beschluß vom 13. November 1834.

XXXIX. Sitzung.

Artikel I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmeten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, vorerst ohne Immatrikulation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann; (Art. I.)

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigungen von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. II und III.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der ihm vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbe-

vollmächtigten zu pflegender, Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen, oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §. 3 u. 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widri-

genfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Artikel VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter und fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt; so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch Diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft

zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. Num. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen, erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde; so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den academischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist bei dem Daseyn von Indicien nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann, (Num 6. oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Artikel IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Artikel X. Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Artikel XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufs-Erklärung direkt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welcher die Ausführung solcher Verrufs-Erklärungen vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer anderen Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. VII. Nr. 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufs-Erklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Artikel XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII. Die academischen Gremien, als solche, werden von der ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landes-Regierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich academischer Strafen.

Artikel XIV. Die Bestimmungen der Art. I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiterern Uebereinkunft, wenn sie

nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV. Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

F.

Beschluß
vom 4. December 1834. Sitzung XXXXII.
Den deutschen Buchhandel betreffend.

---

1) Die aus den Herren Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Baden als Mitgliedern, dann den Herren Gesandten von Würtemberg und der freien Stadt Frankfurt, als Stellvertretern, bestehende Commission wird ersucht, in Erwägung zu ziehen und zu begutachten, in wie fern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen unter sämmtlichen Bundesgliedern zu treffen sey.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Vernehmung an die Bundestags-Commission gelangen zu lassen."

Zur Kurhessischen Gesetzgebung.

Gemeindewesen.

Die höchste Genehmigung der neuen Städte- und Gemeindeordnung für Kurhessen ist erfolgt. Die dagegen erhobenen Anstände (vergl. gegenwärtiges Heft S. 1 bis 29) scheinen aber unberücksichtigt geblieben zu seyn. Die darin vorkommenden Bestimmungen in Bezug auf den Hessen-Rotenburgischen Landestheil konnten die Verkündigung dieses Gesetzes auch für diesen Landestheil nicht hindern; indem jene besonderen Bestimmungen in Betreff der Rotenburger Quart durch den mit dem Ableben des Landgrafen Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg (am 12. November 1834) erfolgten Heimfall dieser an das regierende Haus, sich von selbst erledigen.

Dieses nun publizirte Gesetz lautet so:

Gemeinde-Ordnung für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens, vom 23. Oktober 1834.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen, Erbgroßherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg rc. rc.

haben, in Vollziehung des §. 42 der Verfassungs-Urkunde, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz erlassen.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden.

§. 1.

Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden.

In sofern dieses Gesetz einen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden nicht ausdrücklich festsetzt, gilt dessen Inhalt für beide Arten von Ortsgemeinden.

Als Städte sind die Orte anzuführen, welche im §. 63, Nro. 10, der Verf.-Urkunde genannt sind, sowie ferner diejenigen Orte, welche künftig zu Städten von Uns mit Zustimmung der Landstände werden erklärt werden.

§. 2.

Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Die Verfassung der Gemeinden beruht auf gegenwärtigem Gesetze und auf den Statuten, welche etwa für einzelne Gemeinden auf die im nachfolgenden §. 3 bestimmte Weise zu Stande kommen werden.

§. 3.

Errichtung der Statuten.

Der Vorschlag zu den Statuten, d. h. zu den Bestimmungen, welche neben diesem Gesetze eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen, sowie demnächst zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, kann sowohl von dem Gemeinderathe, als von dem Gemeindeausschusse, und ebenso von der die Gemeindeverwaltung beaufsichtigenden Behörde ausgehen. Sobald der Entwurf von dem Gemeinderathe und dem Gemeindeausschusse angenommen ist, muß derselbe zur öffentlichen Kenntniß in der Gemeinde gebracht werden, um binnen den nächsten zwei Monaten die Erinnerungen zu vernehmen, welche Einzelne oder gewisse Klassen von Gemeindegliedern dagegen zu machen finden.

Auch muß, insofern an besondern Rechtsverhältnissen

etwas geändert werden soll, noch die Zustimmung der Betheiligten, oder ihrer gesetzlichen oder dazu insonderheit erwählten Vertreter erwirkt werden. Gültigkeit erlangen die Statuten, sowie deren Abänderungen und Nachträge, nach erklärter Annahme von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses, erst durch die Bestätigung der Provinzialregierung, und zwar, was die Hauptstädte betrifft, mit hinzutretender Genehmigung Unsers Ministeriums des Innern.

§. 4.

Umfang der Gemeinden.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet mit allen in der Gemarkung liegenden Wohnstätten der Regel nach eine (Orts-) Gemeinde.

Alle Liegenschaften, welche sich innerhalb eines Ortes befinden, sowie die Häuser und Hofraithen, welche mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und etwa bisher einer anderen Gemeinde angehört haben, sollen dem Gemeindeverbande jenes Ortes zugewiesen werden. Auch kann sonst noch da, wo verschiedene Gemarkungen sich gegenseitig auf eine den Umständen nicht gehörig zusagende Weise begrenzen, eine angemessenere Abgrenzung ohne Beeinträchtigung besonderer Rechtsverhältnisse angeordnet werden.

Keine Veränderung in der gegenwärtigen Bildung und Zusammensetzung der (Orts-) Gemeinden darf ohne Unsre Landesherrliche Genehmigung Statt finden.

§. 5.

Besonderes Verhältniß der nicht in der Gemarkung einer Gemeinde liegenden Güter, Waldungen rc. rc.

Einzelne Gebäude und Grundstücke jeder Art, mit Einschluß der Domänen- und Rittergüter, der Staats- und andrer Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, werden von Uns derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben sich nach den Verhältnissen am besten eignen, und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten, in Ansehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden.

Auch können bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe insofern und auf so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden.

In jedem Falle dürfen für die in Waldungen oder sonst vom Orte sehr entlegenen Wohnstätten einzelne Geschäfte der Ortsverwaltung nach Vorschrift der Provinzialregierung den dazu nach Wohnungs- und andern Verhältnissen am besten geeigneten Personen anvertrauet werden.

Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adelichen geschlossenen Freigüter, sowie der sonstigen einzelnen Güter, Höfe, Häuser, Mühlen u. s. w. wenn solche mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, soll namentlich in Ansehung ihrer Theilnahme an den Vortheilen und Lasten des Gemeinde-Verbandes, nach Anhörung der Betheiligten, falls sie nicht lediglich bei dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes sich beruhigen wollen, auf die im §. 3 bestimmte Weise, und zwar, was die obgedachten Ritter- und Freigüter betrifft, in Gemäßheit des §. 47 der Verfassungs-Urkunde, genau festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Zwecke wo möglich eine Uebereinkunft unter denselben zu vermitteln. Würde solche nicht zu Stande kommen; so hat die Regierung der Provinz mit sorgfältiger Beachtung der wohlerworbenen Rechte des einen oder andern Theils, und soweit dergleichen nicht im Wege stehen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes die nöthige Anordnung zu erlassen. Beiden Theilen bleibt jedoch die Beschwerdeführung bei Unserem Ministerium des Innern, und in den Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entstehen sollte, der Rechtsweg offen.

§. 6.

Mehrere Gemeinden an einem Orte.

Wenn an einem Orte oder innerhalb derselben unzertrennlichen Gemarkung bisher zwei oder mehrere Gemein-

den bestanden haben; so sollen diese zwar nur eine Gemeinde, unter einem und demselben Vorstande, Gemeinderathe und Ausschusse bilden, ihre besonderen Verhältnisse aber, so lange abgesondert erhalten werden, bis eine andere Einrichtung auf die im §. 3 näher bestimmte Weise eingeführt wird.

§. 7.

Aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinden.

Mehrere Orte mit verschiedenen Gemarkungen, welche bisher zu einer Gemeinde vereinigt gewesen sind, können diese Verbindung fortsetzen, oder auch die Trennung und die Verleihung der Rechte besonderer Gemeinden in Anspruch nehmen, dieses jedoch nur, wenn ein jeder der bisher vereinigten Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde geeignet ist.

Alsdann darf die Trennung auch auf einseitiges Verlangen eines Ortes Statt finden. Wenn hierüber eine Vereinbarung, wozu die Verwaltungsbehörde mitzuwirken hat, nicht erfolgt; so soll der Trennung die vorläufige Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Verhältnisse, in so weit der Zweck sie nöthig macht, und abgesehen von besonderen Nutzungsrechten und privatrechtlichen Verhältnissen, vermöge einer von der Provinzial-Regierung zu treffenden Verfügung vorausgehen, bei welcher es so lange verbleibt, bis ein Anderes durch die etwa in ihren Rechten sich beeinträchtigt haltende Gemeinde oder Gemeinden gegen die widersprechende Gemeinde oder Gemeinden im Rechtswege erstritten seyn wird.

So lange indessen eine zusammengesetzte Gemeinde bestehet, muß in jedem der zu derselben gehörenden Orte, wo der Bürgermeister für die gesammte Gemeinde-Verwaltung nicht wohnet, jedenfalls ein Beigeordneter (Nebenbürgermeister) für einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, vorhanden seyn. Ferner kann außer dem für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bestimmten, Gemeinderathe und Gemeindeausschusse noch ein solcher für das gesonderte Interesse des einzelnen Ortes gebildet werden, falls nicht zu diesem

Zwecke die im §. 35 erwähnten Gemeindeversammlungen genügen.

§. 8.

Verbindung mehrerer Landgemeinden zu einem Bürgermeister- oder Heimaths-Bezirke.

Landgemeinden können nach ihrem Wunsche, oder wenn es ihnen an Personen oder Mitteln für eine gute Ortsverwaltung fehlet, auf den Antrag der Regierung der Provinz, von Uns zu einem Bürgermeister-Bezirke vereinigt werden, und zwar unter den geeigneten, dem dritten Absatze des §. 7 und dem übrigen Inhalte gegenwärtigen Gesetzes möglichst entsprechenden, Bestimmungen, und unbeschadet der ferner bestehenden Sonderung ihres Gemeindehaushaltes, soweit diese von allen oder einzelnen betheiligten Gemeinden gewünscht wird.

Ebenso können die Gemeinden auf ihren gemeinsamen Wunsch zugleich zu einem gemeinschaftlichen Heimaths-Bezirke in Hinsicht auf die Heimathsverhältnisse der Gemeinde-Angehörigen und die damit zusammenhangenden Angelegenheiten vereinigt werden.

Titel II.

Von den Personen welche die Gemeinde bilden.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 9.

Gemeinde-Angehörigkeit.

Ein jeder Staats-Angehörige — mit Ausnahme der Glieder des kurfürstlichen Hauses, der kurhessischen Standesherren, sowie derjenigen Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, derjenigen Mitglieder der althessischen und Schaumburg'schen Ritterschaft, und derjenigen im §. 16 des Landtags-Abschiedes vom 9. März 1831 genannten adelichen Gutsbesitzer in der Provinz Ha-

nau, welche ein selbstständiges Heimathsrecht auf eigenem, wegen Lehens- oder Fideikommiß-Verbandes unveräußerlichen, Ritter- oder Stammgute oder Burgsitze haben — muß zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeinde-Anstalten haben.

§. 10.

Entstehung der Gemeinde-Angehörigkeit.

Die Gemeinde-Angehörigkeit, soweit sie nicht durch Aufnahme und Heirath (s. §. 16) erworben wird, ist angeboren oder Folge einer örtlichen Zutheilung (s. §. 5), einer Anstellung (s. §. 13 fg.), sowie einer persönlichen Zuweisung, nämlich für diejenigen, welche als heimathslos oder mit zweifelhaftem Heimathsrechte einer Gemeinde zufolge der Verordnung vom 29. Nov. 1823, insbesondre nach Maßgabe des §. 8 derselben, durch die Regierung der Provinz, oder bei einem deßhalb zwischen verschiedenen Regierungen obwaltenden Zwiespalte durch Unser Ministerium des Innern zugewiesen werden.

§. 11.

Angeborene Gemeinde-Angehörigkeit.

Alle ehelichen Kinder haben der Regel nach das angeborne Heimathsrecht in derjenigen Gemeinde, deren heimathsberechtigter Angehöriger ihr Vater ist, oder falls er verstorben, zuletzt gewesen ist (vergl. §. 18).

Wenn nach eingetretener Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett auf immer die Mutter eine Heimath in einer andern Gemeinde, als dem Wohnorte des Vaters erworben hat, so sind die bei der Mutter gebliebenen Kinder als Angehörige der Gemeinde anzusehen, deren heimathsberechtigte Angehörige ihre Mutter ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist.

Die geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, sowie die Wittwen können, so lange sie noch nicht ein selbstständiges Hauswesen angefangen und ein Jahr hindurch geführt haben, in die Gemeinde-Angehörigkeit am früheren Hei-

mathsorte zurücktreten, wenn sie daselbst in die elterliche Familie wieder aufgenommen werden.

§. 12.

Fortsetzung.

Uneheliche Kinder haben die angeborne Gemeinde-Angehörigkeit da, wo die Mutter heimathsberechtigte Angehörige ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist (vergl. übrigens §. 18).

Mit nachfolgender Ehe der Eltern treten die hierdurch legitimirten, bei denselben lebenden, noch nicht selbstständigen Kinder in die Gemeinde-Angehörigkeit von väterlicher Seite über.

§. 13.

Gemeinde-Angehörigkeit der Hof- und Staatsdiener.

Die Gemeinde-Angehörigkeit entsteht auch durch feste (definitive) Uebertragung einer Stelle im Hof- oder Civil-Staatsdienste — nicht durch Uebertragung einer blosen Vorbereitungs- oder Nebenstelle oder eines Dienstes auf Widerruf oder Kündigung — mit Einschluß der Stellen der fürstlich-rotenburgischen, standesherrlichen und Patrimonialbeamten und Diener, der geistlichen Aemter und der Schulstellen, vom Tage des Berufs-Antrittes an in derjenigen Gemeinde, worin der Angestellte seinen Wohnsitz hat.

Im Falle einer Wohnorts-Veränderung wegen Versetzung oder nach eingetretener Pensionirung oder Entlassung 2c. 2c. gehet mit erfolgtem Ueberzuge an einen Ort, wo der Pensionirte oder Entlassene die frühere Gemeinde-Angehörigkeit beibehalten oder die Aufnahme erlangt hat, die durch die Anstellung entstandene Gemeinde-Angehörigkeit verloren.

§. 14.

Besondere Bestimmung über die Gemeinde-Angehörigkeit der Militärpersonen.

Die Militärpersonen bleiben in dem Gemeinde-Verbande, in welchem sie vor ihrem Eintritte in den Militärdienst gestanden haben. Gehörten sie vorher keiner inlän-

dischen Gemeinde an; so werden sie als Gemeinde-Angehörige ihres letzten Garnisons-Ortes betrachtet.

Unteroffiziere und Soldaten müssen jedenfalls vor ihrer Verehelichung ihre Gemeinde-Angehörigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderathes dem Befehlshaber ihres Regiments oder Corps, und sodann nebst dessen Heiraths-Konsens dem die Ehe-Anzeige aufnehmenden Gerichte, sowie dem die Trauung verrichtenden Geistlichen nachweisen.

Die bei der Militär-Verwaltung und bei den Militär-Gerichten angestellten Personen werden nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Civil-Staatsdiener, behandelt.

§. 15.

Besondere Bestimmungen wegen der Kinder der Hof- und Staatsdiener.

Die Kinder der im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 bezeichneten Hof- und Staatsdiener haben an demjenigen Orte die angeborne Gemeinde-Angehörigkeit, wo ihr Vater angestellt ist oder zuletzt war, oder sofern der Vater noch wirklich Ortsbürger einer anderen Gemeinde ist oder zur Zeit seines Todes gewesen ist, auch in dieser Gemeinde.

§. 16.

Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit durch Aufnahme, und durch Heirath.

Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde, wird die Gemeinde-Angehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer, von Frauenspersonen wird dieselbe auch durch die Heirath erworben.

§. 17.

Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit.

Mit dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde und nach daselbst erfolgter Aufnahme endigt die Gemeinde-Angehörigkeit, wenn nicht der Vorbehalt des Ortsbürgerrechts durch den Gemeinderath ausdrücklich zugestanden worden ist (vergl. §. 30).

§. 18.

Ausdehnung der Ueberzugs-Verhältnisse auf die Kinder.

Der im Falle eines Ueberzugs eintretende Erwerb und Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die noch nicht selbstständig gewordenen Kinder.

Bei dem Uebezuge der Eltern in eine andere Gemeinde behalten aber die Kinder, welche am bisherigen Wohnorte vermöge eigener Unterhaltsfähigkeit oder wegen eines ihnen zu Theil gewordenen ständigen pflegelterlichen Verhältnisses ferner verblieben sind, ihre dasige Gemeinde-Angehörigkeit. Dagegen sind Kinder, welche vor ihrem fünfzehnten Jahre beide Eltern, oder den Vater oder ihre außereheliche Mutter verloren haben, und von einem Verwandten in aufsteigender Linie an einem andern Orte zur Erziehung und weiteren Versorgung übernommen worden sind, als Familienglieder dieses Verwandten, und hiernach als Theilnehmer seiner Gemeinde-Angehörigkeit dergestalt zu betrachten, daß sie nach erlangter Volljährigkeit das Recht der Wahl zwischen beiden Wohnorten haben.

§. 19.

Mehrfache Gemeinde-Angehörigkeiten.

Bei vorhandener Angehörigkeit in mehreren Gemeinden giebt hinsichtlich der ganz persönlichen Verhältnisse in Kollisionsfällen der gegenwärtige oder gewöhnliche Wohnsitz, oder wenn an einem Orte das Ortsbürgerrecht erworben worden ist, dieses, sowie die Ansässigkeit oder endlich die Rücksicht auf den an dem einen Orte vorhandenen, hingegen am andern Orte mangelnden oder minder gesicherten Lebensunterhalt, den Ausschlag, sofern nicht die deshalbige Bestimmung dem eigenen Ermessen des gemeinschaftlichen Angehörigen ganz überlassen werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Gemeinden.

§. 20.

Gemeindeglieder überhaupt.

Jeder Gemeinde-Angehörige, welcher selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eignen Haushalt führen, oder heirathen will, ist verbunden, zuvor Mitglied der

Gemeinde zu werden, mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen.

Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zustehet, oder Beisitzer.

§. 21.

Verzeichniß der Gemeindeglieder.

Der Ortsvorstand hat stets ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeglieder nach den zwei Abtheilungen Ortsbürger und Beisitzer zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindegliede freistehet.

§. 22.

Aufnahme von Ausländern zu Gemeindegliedern.

Ausländer sollen, außer dem Falle einer Bestellung zu einem Hof-, Civil- oder Militärdienste, erst dann in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beisitzerrecht in einer inländischen Gemeinde von der zuständigen Behörde schriftlich zugesichert worden ist.

§. 23.

Einzugsgeld.

Von Auswärtigen, welche in eine Gemeinde, jedoch nicht vermöge einer Dienstbestellung (vergl. §§. 13 und 14), oder in Folge einer Gemarkungs-Veränderung (s. §. 5 fg.), oder kraft einer, durch die Regierung ꝛc. getroffenen Heimathsbestimmung (s. §. 10), aufgenommen werden, wird neben den rechtsgültig hergebrachten landes-, standes- oder grundherrlichen, oder vormals gerichtsherrschaftlichen, bei dem Einzuge zu entrichtenden Abgaben, in der Regel das bisher übliche, oder anderweit auf die im §. 3 erwähnte Weise zu bestimmende, Einzugsgeld zur Gemeindekasse geleistet.

Dieses Einzugsgeld darf jedoch außer den Hauptstädten (Cassel, Marburg, Fulda und Hanau) nirgends den Betrag von fünfzehn Thalern für eine inländische Mannsperson oder ein inländisches Ehepaar, und von sieben Thalern für eine inländische Frauensperson übersteigen.

§. 24.

Besonderes Einkaufsgeld.

Neben dem Einzugsgelde kann noch der fünf- bis zehnfache Betrag der dem Einziehenden nach durchschnittlichem Anschlage in einem Jahre zu gut kommenden, besonderen Nutzungen vom Gemeindevermögen, als deshalbiges Einkaufsgeld statutarisch (s. §. 3) bestimmt werden, bis zu dessen Zahlung der Mitgenuß beruhet. Diese Bestimmung findet jedoch in allen den Fällen keine Anwendung, wo dergleichen Nutzungen für sich erworben werden müssen, oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauses sind.

Im Falle der Verwandlung dieser Nutzungen oder eines Theiles derselben in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließet, ist derjenige Theil des Einkaufsgeldes, welcher noch nicht durch die betreffende Nutzung vergütet seyn würde, auf Verlangen zu erstatten.

§. 25.

Verpflichtung wegen der Schulden.

Auch neu eintretende Mitglieder sind zur Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde verpflichtet. Ausscheidenden liegt dagegen nicht ob, eine desfallsige Abfindung oder Abzugssteuer zu leisten.

§. 26.

Allgemeine Erfordernisse zum Erwerb des Ortsbürgerrechtes.

Nur diejenigen Mannspersonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig sind und nicht

1) eine Strafe mit dem Verlust des Rechts zum Tragen der National-Kokarde erlitten und nicht die Wiedereinsetzung in dieses Ehrenrecht von Uns erlangt haben;
2) auch ohne Verlust des ebengedachten Ehrenrechts mit irgend einer schwereren Strafe als 20 Thlr. Geldbuße oder 14tägigem Gefängniß wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs belegt worden sind;
3) in einer gerichtlichen Untersuchung wegen Entwen-

dung, Veruntreuung oder Betrugs, oder wegen irgend eines mit peinlicher Strafe bedroheten Verbrechens befangen sind;

4) unter Kuratel gesetzt worden;
5) durch eigenes Verschulden in einen Konkurs gerathen sind und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriedigt haben.

§. 27.

Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

Unter den Voraussetzungen des vorigen §. sind diejenigen Gemeinde-Angehörigen die Aufnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt, welche

1) ein eigenes Wohnhaus besitzen:
2) die Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspanne betreiben;
3) ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben;
4) ein sonstiges Gewerbe betreiben, oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von wenigstens 100 Thalern, in den Gemeinden über 1000 und unter 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 200 Thalern, und in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 300 Thalern gewährt;
5) durch wissenschaftliche oder künstlerische Betriebsamkeit oder aus sonstigen, unter den vorigen Nummern nicht genannten, Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thalern beziehen.

Diese Personen sind auch verpflichtet Ortsbürger zu werden, jedoch mit Ausnahme der Hofdiener und der im activen Dienste stehenden Militärpersonen an allen Orten, und der sonstigen besoldeten Staatsdiener, einschließlich der Geistlichen in den Städten oder Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern.

Die Stimmfähigkeit in den Gemeinde-Versammlungen und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ruhet bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer der Fälle unter 1 bis 5 des §. 26 in Anwendung kommt, welche in Kost und

Lohn eines Anderen stehen, oder als Gesellen oder Taglöhner sich ernähren, oder welche von Unterstützungen leben, so lange dieses Verhältniß dauert.

§. 28.

Besondere Bedingungen für die Aufnahme von Anderen, als Gemeinde-Angehörigen, zu Ortsbürgern.

Die nicht schon der Gemeinde angehörenden Inländer können das zum Zwecke ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann ansprechen, wenn sie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, darthun, sondern noch ferner nachweisen:

a) eine unbescholtene Aufführung, desgleichen

b) den Besitz eines schuldenfreien Vermögens — unter Ausschluß der Kleidungsstücke, nebst Leibleinen und des nothwendigen Hausgeräthes — im Betrage

1) von eintausend Thalern in Cassel,
2) von sechshundert Thalern in Hanau, Fulda und Marburg,
3) von vierhundert Thalern in Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden,
4) von dreihundert Thalern in den anderen Städten mit mehr als zweitausend Einwohnern,
5) von zweihundert Thalern in den übrigen Städten und in den über 1000 Einwohner zählenden Landgemeinden,
6) von einhundert fünfzig Thalern in den übrigen Landgemeinden.

Wird die Aufnahme zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeinde-Angehörigen nachgesucht; so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen. Die Bürger-Aufnahme tritt aber erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Für Ausländer kann das erforderliche Vermögen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderathes und Gemeinde-Ausschusses auf das Doppelte bestimmt werden.

Von den in diesem §. bestimmten Erfordernissen kann durch den Gemeinderath nur unter Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder bei deren Versagung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, abgegangen werden.

§. 29.

Ehrenbürgerrecht.

Männer, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht ertheilt werden, welches nur die Rechte und nicht die Pflichten eines Ortsbürgers in sich faßt.

§. 30.

Ausbürger.

Diejenigen Ortsbürger, welche sich in eine andere Gemeinde haben aufnehmen lassen, und sich darin niedergelassen haben, jedoch ihr Heimathsrecht in ihrer früheren Gemeinde als Ausbürger, nach deshalb erfolgter Genehmigung des Gemeinderathes, beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürger-Recognitions-Geld entrichten. Diese Abgabe ist vom Gemeinderathe mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses im Allgemeinen, jedoch nicht über den Jahresbetrag von einem Thaler hinaus, festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der gedachten Abgabe gilt als freiwilliger Verzicht auf das Ortsbürgerrecht.

§. 31.

Bürgergeld in den Städten.

Diejenigen, welche das Ortsbürgerrecht in einer Stadt erwerben, haben dafür ein Bürgergeld, gemäß der bisherigen Observanz oder der deshalbigen Feststellung durch den Gemeinderath und den Gemeinde-Ausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei ein Unterschied zwischen Gemeinde-Angehörigen und aufzunehmenden Auswärtigen beizubehalten oder anzunehmen ist, zu entrichten. Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben wollen, sind nicht zur Leistung des vollen Bürgergeldes verbunden, sondern für dieselben ist in gleicher Weise ein verhältnißmäßig geringerer Betrag festzusetzen.

Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerb nicht betreiben dürfen (vergl. §. 15 des Staatsdienstgesetzes), sind zur Bezahlung eines Bürgergeldes nicht verbunden.

§. 32.
Hochbesteuerte Ortsbürger.

Da, wo gegenwärtiges Gesetz zur Wählbarkeit die Eigenschaft hochbesteuerter Ortsbürger erfordert, gelten als solche

a) in den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern, die 25 im letztverflossenen Jahre hinsichtlich der Grund-, Gewerb- und Vieh- oder Nahrungs-, Klassen- und anderen solchen direkten Landessteuern überhaupt am höchsten besteuerten Ortsbürger, sowie

b) in den Gemeinden von mehr als 100 Ortsbürgern diese Zahl von 25 mit einem Zusatze von fünf für jede weitere volle fünfzig Ortsbürger (z. B. auf 500 Ortsbürger 65 Hochbesteuerte).

Wäre derjenige geringste Steuerbetrag, welcher hiernach für die Abscheidung der Hochbesteuerten in Betracht kommt, im verflossenen Jahre Mehreren, die nicht sämmtlich in die gesetzliche Anzahl der Hochbesteuerten gehören würden, angesetzt; so werden alle die, welchen jener Steuerbetrag zur Last gekommen, gleichmäßig den Hochbesteuerten beigezählt. Uebrigens wird die Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht geschiedenen Ehefrau dem Ehemanne, sowie von dem Vermögen oder Einkommen der noch nicht selbstständig gewordenen Kinder dem Vater, und überhaupt von den Gegenständen eines Niesbrauches dem Nutznieser, welchem die Abgabe davon zur Last fällt, angerechnet.

§. 33.
Beisitzer.

Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (männlichen und weiblichen Geschlechts), welche selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eigenen Haushalt führen, oder heirathen wollen (vergl. jedoch §. 20), haben sich, im Falle sie nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden (§. 27), in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen.

Das Beisitzerrecht geht durch freiwillige Entsagung und durch Erwerb des Heimathrechts in einer andern Gemeinde verloren.

§. 34.

Aufnahme als Ortsbürger oder Beisitzer.

Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerbe des Beisitzerrechts von Seiten solcher Personen, welche bisher nicht zu der Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeinde-Angehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde. (Schutzgenossen.)

§. 35.

In Beziehung auf verschiedene Gemeinde-Angelegenheiten kommen noch als Orts- oder Schutzgenossen Diejenigen in Betracht, welche mit dem Heimathsrechte in einer anderen Gemeinde versehen, am Orte auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbstständigen Verhältnisse mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheken-, Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Pächter oder Geschäftsführer, oder in Privatdiensten stehende Personen. Diese müssen aber ihre anderwärts fortdauernde Gemeinde-Angehörigkeit nicht nur bei dem Eintritte in das gedachte Verhältniß, sondern auch sonst noch auf polizeiliche Veranlassung, sowie jedenfalls bei etwaiger Verheirathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweisen, bis sie mittelst förmlicher Aufnahme die Gemeinde-Angehörigkeit, sey es mit oder ohne Ortsbürgerrecht (s. §. 16 und §. 22), erwerben.

Titel III.

Von den Gemeindebehörden und Gemeindedienern.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals.

§. 36.

Gemeindebehörden überhaupt.

Die Gemeindebehörden bestehen

1) aus einem Ortsvorstande, als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, welcher zugleich Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung ist; (siehe §. 61.)
2) aus einem Gemeinderathe (in den Städten Stadtrath genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorstandes zunächst das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu berathschlagen und zu beschließen hat, auch
3) aus einem Gemeinde-Ausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt, und an dessen Zustimmung daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibendem Einflusse auf das Gemeinwohl gebunden ist.

§. 37.

Gemeinde-Versammlung.

In den Landgemeinden, welche nur fünfzig oder weniger stimmfähige Ortsbürger zählen, kann deren Versammlung die Verrichtungen des Gemeinde-Ausschusses, überhaupt oder blos der großen Ausschuß-Versammlung, vorbehaltlich anderweiter Verabredung, übernehmen, und gelten in diesem Falle die für den Beruf und das Verfahren

des Ausschusses ertheilten Vorschriften ebenwohl der Regel nach für die Gemeinde-Versammlung.

In anderen Gemeinden findet eine Gemeinde-Versammlung nur dann Statt, wenn

1) die Verkündigung eines Gesetzes oder einer anderen Anordnung oder Bekanntmachung an eine Landgemeinde geschehen muß; während in den Städten die Mittheilung durch das Gesetzblatt und das Provinzial-Wochenblatt, oder eine sonst übliche besondere Bekanntmachung, abgesehen von einer, in außerordentlichen Fällen von der Aufsichtsbehörde nöthig erachteten unmittelbaren allgemeinen Kundmachung genügt. Außerdem tritt eine Gemeinde-Versammlung ein,
2) wenn die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses vorgenommen wird (vergl. §. 45),
3) wenn die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde die Vernehmung der Gemeinde genehmigt oder verfügt hat, desgleichen
4) wenn ein Gesetz es gebietet.

§. 38.

Wahl und Ergänzung des Gemeinde-Ausschusses.

Zuvörderst erwählen unter der Leitung des Ortsvorstandes die stimmfähigen Ortsbürger (s. §. 27) in jedem Orte von eintausend Einwohnern und darunter zwölf, und in Orten von stärkerer Bevölkerung (zufolge des neuesten Staats-Handbuchs) noch für jede weiteren volle 500 Seelen zwei, jedoch nicht über 48, zur Hälfte ständige und zur Hälfte außerordentliche Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses aus den, 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alten, stimmfähigen Ortsbürgern, und zwar dergestalt, daß wenigstens die Hälfte der ständigen, sowie der außerordentlichen Mitglieder zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehöret. Das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger ist 14 Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen.

Die durch das Zusammentreten der ständigen und der außerordentlichen Mitglieder sich bildende große Ausschuß-Versammlung schreitet vorerst zur Wahl des aus den erstgedachten Mitgliedern zu entnehmenden Ausschuß-Vor-

stehers, nebst einem Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle.

Nach dem Ableben oder sonstigen Abgange einzelner Mitglieder ergänzen sich die ständigen Mitglieder durch außerordentliche Mitglieder, und diese hinsichtlich der großen Ausschuß-Versammlungen wieder durch frühere abgegangene Mitglieder, oder ehemalige Gemeinderathsglieder oder Gemeindevorsteher, und in deren Ermangelung durch angesehene stimmfähige Ortsbürger, gemäß den Einladungen, welche der Ausschuß, oder in Eilfällen der Vorsteher desselben, dazu ergehen lässet.

§. 39.

Wahl des Gemeinderathes.

Die große Ausschuß-Versammlung erwählt unter Aufsicht des Ortsvorstandes aus den stimmfähigen Ortsbürgern, welche nicht unter 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alt seyn dürfen, in den Hauptstädten sechs bis zwölf, in den übrigen Städten vier bis acht, und in den Landgemeinden zwei bis sechs Mitglieder des Gemeinderathes oder bei eingetretenem Tode oder sonstigem Abgange eines derselben ohne Verzug ein anderes Mitglied. Wählbar dabei sind auch die Mitglieder des Ausschusses selbst.

Die Hälfte, oder bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderathes muß immer zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehören, auch ist darauf zu sehen, daß die Mitglieder bereits im Gemeindewesen erfahren seyen.

§. 40.

Wahl des Ortsvorstandes.

Die Wahl des Ortsvorstandes wird so oft, als sie erforderlich ist, von der großen Ausschuß-Versammlung, in Vereinigung mit dem Gemeinderathe unter der Leitung des Ausschuß-Vorstehers und wenn die Aufsichtsbehörde es für erforderlich hält, im Beiseyn eines Mitgliedes oder Kommissars der Provinzial-Regierung in den Hauptstädten (Kassel, Hanau, Fulda und Marburg) des Regierungs-Deputirten in Rinteln, sowie des Kreisrathes oder des an-

statt desselben zuständigen Verwaltungsbeamten in den andern Orten, bewirkt.

§. 41.

Verschiedene Benennung der Ortsvorstände.

Der Ortsvorstand führt

1) in den Hauptstädten den Namen eines Oberbürgermeisters,

2) in den andern Städten und in den Landgemeinden den Namen eines Bürgermeisters.

Würde in den Hauptstädten dem Oberbürgermeister bei vorhandenem, durch den Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß anerkannten, Bedürfnisse ein besoldeter Gehülfe und Stellvertreter beigeordnet werden; so kommt ihm der Titel „Bürgermeister" zu.

§. 42.

Persönliche Erfordernisse eines Ortsvorstandes.

Zu Ortsvorständen können nur unbescholtene, zu solchem Amte befähigte, volljährige Ortsbewohner, welche nicht in zerrütteten Vermögens-Umständen sich befinden, erwählt werden. Gast- oder Schenkwirthe können das Amt eines Ortsvorstandes nicht bekleiden, es würde denn hierzu bei gänzlichem Mangel anderer befähigten Einwohner von der Regierung Dispensation ertheilt.

Obgleich die Wählbarkeit zum Ortsvorstande nicht durch das Ortsbürgerrecht bedingt ist; so kann derselbe doch sein Amt nicht früher annehmen und verwalten, als nachdem er das Ortsbürgerrecht erworben hat.

Zu Oberbürgermeistern insonderheit sind nur Männer wählbar, welche sich über eine genügende Kenntniß der Rechts- und wo möglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten außer Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung zum Amte eines Oberbürgermeisters in mehrjähriger Bekleidung einer Verwaltungsstelle dargethan haben.

§. 43.

Besondere Bestimmung zu Gunsten der Oberbürgermeister und der wissenschaftlich gebildeten Bürgermeister auf Lebenszeit.

Die Oberbürgermeister und die auf Lebenszeit bestätigten Bürgermeister, welche ein akademisches Studium vollendet haben, sollen bei einer Beförderung zum Staatsdienste den schon vorhandenen Staatsdienern dergestalt gleichgehalten werden, daß die Zeit, während welcher sie das Oberbürgermeister- oder Bürgermeister-Amt versehen haben, als wäre solche im Staatsdienste zugebracht, in angemessene Zurechnung kommt.

§. 44.

Rücksicht bei den Wahlen auf nahes Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß.

Bei den Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes oder ständige Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses seyn dürfen, wenn nicht in Ansehung der Städte die Regierung, und in Ansehung der Landgemeinden das Kreisamt dispensirt.

§. 45.

Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

Die Wahl der Ausschußmitglieder durch die stimmfähigen Ortsbürger geschieht von diesen in Person mündlich zu Protokoll des Ortsvorstandes, und zwar in einem Acte für die ganze Zahl der zu Wählenden.

In denjenigen Städten, wo der Stadtrath es zweckmäßig findet und die Aufsichtsbehörde es genehmigt, darf die Wahl nach Stadttheilen (s. §. 53) vorgenommen werden, deren jeder alsdann eine bestimmte Anzahl von Ausschußgliedern, jedoch ohne Beschränkung auf die Bewohner eines Stadttheils, zu wählen hat, — wofern nicht etwa die Statuten eine Eintheilung der Ortsbürger für dieses Wahlgeschäft in Klassen nach der Verschiedenheit des Besitzes, der Beschäftigung oder Lebensweise festsetzen würden.

Die Wahlhandlung wird durch das Ausbleiben von

stimmfähigen Ortsbürgern nicht ungültig, doch hat der Ortsvorstand, wenn noch nicht einmal die Hälfte, oder in Städten über 3000 Einwohner noch nicht ein Drittheil abgestimmt hat, dahin einzuschreiten, daß mittelst nachträglicher Abstimmung diese Anzahl ergänzt werde.

Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch einen unbetheiligten Ortsbürger nach der Bestimmung des Ortsvorstandes geschieht.

Gegen diejenigen Ortsbürger, welche ohne hinreichende Entschuldigung mehrmals zurück bleiben würden, hat der Gemeinderath die Entziehung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit auf drei bis neun Jahre auszusprechen.

Die Einwendungen gegen die Wahl wegen mangelhaften Verfahrens müssen binnen acht Tagen bei der Aufsichts-Behörde angebracht werden, und sind späterhin, wofern nicht etwa diese Behörde ohnehin von Amtswegen einzuschreiten sich veranlaßt findet, nicht zu beachten.

§. 46.

Verfahren bei der Wahl der Gemeinderathsglieder und des Ortsvorstandes.

Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes und des Ortsvorstandes werden in der betreffenden Wahlversammlung (s. §§. 39 und 40) durch geheime Stimmengebung mittelst Wahlzettel, auf welche die Namen aller derer geschrieben sind, welche vorgeschlagen werden, bewirkt. Wahlzettel, welche die vorgeschlagenen Personen nicht hinlänglich bezeichnen, werden, sofern der Aussteller sich nicht dazu behufs der Berichtigung bekennt, der Mehrheit bei Berechnung der Stimmen zugezählt.

Wenn bei der Abstimmung nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen überschreitet, erzielt, so tritt das im Gesetze vom 16. Februar 1831 §. 36 und 37 vorgeschriebene Verfahren ein.

Dem Dirigenten des Wahlgeschäfts stehen als Wahlgehülfen diejenigen beiden Mitglieder der Wahlversammlung zur Seite, welche dazu von dieser Versammlung bestimmt seyn werden.

§. 47.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses kann nur wegen Mangels einer gesetzlich erforderten Eigenschaft, sowie wegen langwieriger Verhinderung durch fortdauernde Krankheit, oder ein schweres Körpergebrechen, oder durch eintretende häufige Reisen oder längere Abwesenheit vom Orte, abgelehnt werden.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes darf noch außerdem abgelehnt werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre, oder in Hanau, Fulda und Marburg innerhalb der letzten neun Jahre, und in Cassel innerhalb der letzten achtzehn Jahre eine mehrjährige Bekleidung einer Stelle im Gemeinderathe oder eines andern ihr an Mühwaltung vergleichbaren, nicht etwa blos in der gewöhnlichen Theilnahme an den Ausschußgeschäften bestehenden, unbesoldeten Gemeinde-Amtes stattgefunden hat.

Wenn übrigens der Gewählte darthut, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen ohne wesentlichen Eintrag für seinen dem Publikum wichtigen Beruf, z. B. als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Lehrer u. dergl., oder ohne erhebliche Störung seines Wohlstandes nicht die Pflichten eines Mitglieds des Gemeinderathes erfüllen könne; so darf der Gemeinderath ihm die Annahme der Wahl erlassen. Auch hat im Falle der Beschwerde über versagte Zulassung der Ablehnung die Regierung die Befugniß, nach den gedachten, gehörig in Gewißheit gesetzten, besonderen Verhältnissen, für deren Dauer eine angemessene Befreiung auszusprechen.

Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl zu einem Gemeinde-Amte der gedachten Art berechtigen, geben, wenn sie nach dessen Annahme entstehen, auch die Befugniß solches niederzulegen.

§. 48.

Besondere Zustimmung hinsichtlich der Hof- und Staatsdiener.

Die im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener, welche das Ortsbürgerrecht erworben haben, können die ihnen von der Gemeinde zugedachten Geschäfte ablehnen, wenn sie mit dem von ihnen bekleideten Hof- oder Staatsdienste nicht verträglich sind.

Vor der Uebernahme eines Gemeinde-Amtes müssen sie jedenfalls bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Erlaubniß einholen. Diese kann auch zurückgenommen werden, sobald aus der Verbindung beider Aemter für den Hof- oder Staatsdienst, oder für die Gemeinde-Verwaltung sich in der Folge ein Nachtheil ergiebt.

§. 49.

Eintritt der Gemeindebehörden in ihr Amt.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses treten in ihren Beruf, sobald in den Hauptstädten die Regierung der Provinz, und in den übrigen Orten der Kreisrath, oder der statt dessen zuständige Verwaltungsbeamte (s. §. 92) das Wahlverfahren für gesetzmäßig erklärt haben wird.

Die Mitglieder des Gemeinderathes treten in ihr Amt, nachdem ihnen in den Hauptstädten die Regierund oder ein Kommissar derselben, und an den übrigen Orten der Verwaltungsbeamte bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen das eidliche Angelöbniß abgenommen hat:

„daß sie die Landes-Verfassung unverbrüchlich beobachten, insbesondere die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinde (Stadt) treulich wahren, und das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß verwalten, auch sonst mit allen ihren Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl der Gemeinde (Stadt) befördern wollen.“

In gleicher Weise werden die Ortsvorstände vor ihrem Dienstantritte nach erfolgter Bestätigung (s. §. 50) verpflichtet.

§. 50.

Bestätigung des Ortsvorstandes.

Die Ortsvorstände werden

1) in den Hauptstädten vom Landesherrn,

2) in den übrigen Städten von der Regierung der Provinz,
3) in den Landgemeinden von dem Kreisrathe,
4) in der fürstl. rotenburgschen Quart, den standesherrlichen Bezirken, und den Patrimonialgerichten Ramholz und Romsthal aber von der fürstl. rotenburgschen Herrschaft, den Standesherrschaften und der Patrimonialgerichts-Herrschaft

bestätigt.

Wird der Gewählte aus besondern Gründen nicht bestätigt; so muß zu einer weiteren Wahl in kürzester Frist geschritten werden.

Stehet der Bestätigung eine genügend begründete Voraussetzung der Unfähigkeit des Gewählten zum Amt entgegen; so kann dieser Anstand auch mittelst angemessener Prüfung, wenn der Gewählte sich ihr freiwillig unterwirft, beseitigt werden.

§. 51.

Erneuerung der Gemeindebehörden.

Die ständigen und außerordentlichen Mitglieder des Ausschusses, sowie die Mitglieder des Gemeinderathes werden alle fünf Jahre neu gewählt, sind aber, so lange sie die erforderten Eigenschaften besitzen, stets wieder wählbar.

Der Ortsvorstand wird entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter fünf Jahren, gewählt.

§. 52.

Deputationen.

Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. das Bauwesen, das Marktwesen, die Feld- und Hute-Aufsicht, die vorkommenden Schätzungen, sowie für einzelne wichtige Verrichtungen (z. B. wegen Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und dergl.) können nach dem deshalbigen Bedürfnisse auf den Vorschlag des Ortsvorstandes Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderathes, unter Hinzutritt von Sachkundigen durch den Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse gebildet werden.

Dergleichen Deputationen sind als im Auftrage des Ortsvorstandes und Gemeinderathes handelnd, folglich diesen untergeordnet anzusehen.

§. 53.

Vorsteher von Stadttheilen ꝛc.

Wo es der Umfang eines Ortes oder die Entlegenheit einzelner Theile nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil, sowie mehrere benachbarte Höfe und sonstige einzelne Wohnstätten, für welche nicht die Anordnung geeigneter Fürsorge nach §. 5 der Regierung der Provinz zukommt, aus den Hausbesitzern oder sonst zuverlässigen und tüchtigen Einwohnern dieses Stadt- oder Gemarkungstheiles ein besonderer Vorsteher, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter desselben, durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse, von drei zu drei Jahren bestellt.

Die genannten Gemeindebehörden haben bei der, diesen Bestellungen zum Grunde zu legenden, Eintheilung des Ortes und der bewohnten Zugehörungen die, zuvor zu vernehmenden, Wünsche der betheiligten Einwohner thunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsteher eines solchen Stadt- oder Gemarkungstheiles hat sich in fortwährender Kenntniß des Haus- und Seelen-Bestandes seines Bezirks zu erhalten, und den Ortsvorstand in der Aufsicht über alle, von diesem ihm überwiesenen, blos örtlichen Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Lösch-Anstalten, Wege, Stege, Sicherungsgeländer u. s. w. zu unterstützen, demselben entstandene Mängel mitzutheilen und nöthige Vorkehrungen zu bezeichnen, auch deshalbige Aufträge zu erledigen.

§. 54.

Stadt- und Gemeindeschreiber.

Der Stadtsekretär in den Hauptstädten und der Stadtschreiber in den übrigen Städten, wo dessen Amt nicht vom Bürgermeister unter Genehmigung der Regierung mitbekleidet wird, ist vom Gemeinderathe zuerst versuchsweise auf gewisse Jahre, und nach erprobter Tüchtigkeit im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse auf Lebenszeit zu bestellen.

In den größeren Landgemeinden, wo ein Gemeindeschreiber vom Gemeinde-Ausschusse für nöthig erklärt ist, wird ein solcher vom Gemeinderathe angenommen, und zwar vorbehaltlich der Kündigung.

§. 55.

Stadtkämmerer und Gemeinde-Erheber.

Die Bestellung des Stadtkämmerers oder des Gemeinde-Erhebers und Rechnungsführers, dessen Dienst mit dem Amte des Ortsvorstandes unverträglich ist, geschiehet vom Gemeinderathe, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse.

§. 56.

Geringere Gemeinde-Dienerschaft.

Die übrige, nach den Verhältnissen der Gemeinde nöthige, Dienerschaft wird vom Gemeinderathe im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse angenommen, und zwar in der Regel auf Kündigung (vergl. §. 97), auch das für die Gemeinde-Waldungen bestimmte Personal unter Beobachtung der, die Feststellung deshalbiger Tüchtigkeit bezweckenden Vorschriften.

§. 57.

Gehalte ꝛc.

Die Geschäftsführung bei den Gemeindebehörden geschiehet in der Regel unentgeltlich, vorbehaltlich der ordnungsmäßigen Entschädigung für baare Auslagen und für Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen außer dem Orte und dessen Gemarkung, sowie außer dem Kirchspiele oder dem Bezirke des Land-Wegebau- oder ähnlichen Verbandes.

Der Normal-Etat der Gehalte für die Ortsvorstände und die betreffende Gemeindedienerschaft wird vom Gemeinderathe entworfen, und vom Gemeinde-Ausschusse festgestellt, bis wohin die dermaligen Besoldungen beibehalten werden.

§. 58.

Pensionen.

Die Oberbürgermeister und die Bürgermeister in den Städten, welche auf Lebenszeit gewählt werden, desgleichen

die auf Lebenszeit gewählten städtischen Unterbeamten, welche nicht neben ihrem Amte ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen bei eintretender Dienst-Unfähigkeit eine, nach den Grundsätzen des Staatsdienstgesetzes zu bestimmende, lebenslängliche Pension aus der Stadtkasse erhalten.

Ebenso sollen die Wittwen und Waisen derselben auf Pension oder Unterstützung aus der Stadtkasse unter Anwendung der Grundsätze des Staatsdienstgesetzes Anspruch haben, sofern nicht jene Diener an einer öffentlichen Wittwen- und Waisen-Anstalt des Inlandes Theil genommen haben, und die Stadt die deshalbigen Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

Die Rechte auf Pension aus der Stadtkasse hören jedoch mit dem Uebergange in den Staatsdienst auf.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde-Behörden.

§. 59.

Amtsverhältniß des Ortsvorstandes als Gemeinde-Behörde.

Dem Ortsvorstande gebührt zunächst die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens, und er hält solche, soweit er sie nicht selbst besorgt, in steter und genauer Aufsicht.

Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gebührend nachkomme.

Er allein hat die vollziehende Gewalt in den Gemeindesachen, und ihm sind in dieser Hinsicht sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle Unterbeamten und Gemeindediener, sowie die sonst am Ort zu Gemeindezwecken bestehenden Behörden Folgsamkeit schuldig, und zwar in Ansehung der Gegenstände, welche eines vorgängigen Einverständnisses des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausschusses bedürfen, nach der deshalbigen gültigen Beschlußnahme.

Der Ortsvorstand hat ausschließlich das Recht, in den zulässigen Fällen die Gemeinde zu versammeln (vergl. §. 37).

Er führt im Gemeinderathe den Vorsitz und leitet dessen Geschäfte (s. §. 65). Wenn er einen Beschluß des Gemeinderathes für gesetz- oder rechtswidrig hält; so kann er dessen Vollziehung vorläufig aussetzen. Er muß jedoch hierüber, nach vergeblichem Versuche einer Verständigung mit dem Gemeinderathe, ohne Aufschub an die Aufsichtsbehörde berichten.

In allen Fällen, in welchen Gefahr bei dem Verzuge ist, hat er zu deren Abwendung die erforderliche Vorkehrung sofort zu treffen, er muß aber demnächst, sofern er dazu noch einer Beistimmung oder Ermächtigung bedarf, wegen der nachträglichen Genehmigung das Nöthige besorgen.

§. 60.

Fortsetzung.

Die amtlichen Erlasse der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung werden — unbeschadet der etwa den Betheiligten unmittelbar zugehenden Benachrichtigungen — an den Ortsvorstand (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) gerichtet. Derselbe unterzeichnet alle Ausfertigungen, und zwar alle seine Bescheinigungen, sowie alle Urkunden, welche die Gemeinden verbinden sollen, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Auch ist, was dergleichen Urkunden für Landgemeinden betrifft, die Unterschrift des Ortsvorstandes von dem Verwaltungsbeamten zu beglaubigen.

In den Fällen, wo Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, muß, wenn dazu die Bestimmung des Gemeinde-Ausschusses, oder die Genehmigung der Aufsichts- oder einer höhern Behörde erforderlich ist, der deshalbige Beschluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Alle Schuldbekenntnisse und die Prozeß-Vollmachten sind zugleich von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterschreiben.

Die Heimathsscheine u. dergl., sowie die Zeugnisse über Vermögen oder Armuth müssen in den Landgemeinden noch von dem Beigeordneten und wenigstens noch einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterschrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhalts mit haften.

§. 61.

Geschäftskreis des Ortsvorstandes als Hülfsbeamten des Staates.

Außer den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung hat jeder Ortsvorstand noch als Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche den Ortsvorständen in gedachter Eigenschaft nach den bestehenden Einrichtungen und den künftig ergehenden Gesetzen, nebst den zu deren Vollzuge dienenden landesherrlichen Anordnungen und Vorschriften oder Weisungen der vorgesetzten Behörden, in so weit und so lange obliegen, als nicht mit diesen Geschäften Staatsbeamte von Uns oder Unseren einschlägigen Behörden werden beauftragt werden.

In der Regel bleiben die Ortsvorstände mit der Ortspolizei beauftragt. Deren Ausübung kann aber auch einem Staatsdiener übertragen werden. Beide Behörden müssen sich stets wechselseitig Vorschub und Beistand leisten, damit die erforderliche Ordnung jederzeit vollständig erhalten werde.

Obgleich der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter die Pflichten eines Hülfsbeamten des Staates, unbeschadet der durch die Beauftragung eines Staatsbeamten in deren Ausübung eintretenden Beschränkung, unter der Leitung der in dieser Hinsicht ihm vorgesetzten Staatsbehörde, unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes zu erfüllen hat; so darf er doch bei veränderten deshalbigen Anordnungen, welche neue Ausgaben für die Gemeindekasse zur Folge haben, hinsichtlich des Kostenpunktes nur nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme im Gemeinderathe, auch mit der etwa noch erforderlichen Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses handeln, ohne deßhalb aber in dringenden Fällen die nöthigen Ausgaben zu verschieben. Findet die vom Orts-Vorstande angesonnene Uebernahme des Kostenbetrages auf die Gemeindekasse einen Anstand, so hat die Regierung hierüber den bestehenden Gesetzen und Rechten gemäß zu entscheiden (vergl. §. 93).

Auch muß der Ortsvorstand bei allen Repartitionen von Lasten mit dem Gemeinderathe sich verständigen.

In anderen Fällen, wo der Ortsvorstand als Hülfsbeamter des Staats blos in Rücksicht der Wichtigkeit oder besonderer Umstände die Meinung des Gemeinderathes zu vernehmen für gut findet, hat der Gemeinderath nur eine berathende Stimme.

§. 62.

Beigeordneter des Ortsvorstandes.

Für die Fälle der Verhinderung oder der nöthigen Unterstützung bei Angelegenheiten, welche der Ortsvorstand nicht allein besorgen kann, hat sich derselbe zur Stellvertretung und Aushülfe ein Mitglied des Gemeinderathes als Beigeordneten unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu erwählen. Der Beigeordnete kann die Benennung eines Vicebürgermeisters führen.

§. 63.

Wirksamkeit des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath hat — außer den in einzelnen §§. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften — zu berathschlagen und zu beschließen über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, namentlich:

a) über die Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen und zwar was Ausländer, oder solche Inländer betrifft, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, mit Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses, sowie über alle auf die Gemeinde-Angehörigkeit und deren Fortdauer sich beziehenden Angelegenheiten, auch über die zum Zwecke der Verheirathung zu bescheinigende Erwerbfähigkeit;
b) über die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an Gemeinde-Angehörige;
c) über die Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse;
d) über alle Gegenstände des Gemeindehaushaltes, welche nach §. 80 der Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses bedürfen, im Einverständnisse mit diesem, ferner

e) über die Vertheilung jeder Art von Lasten, welche der Gemeinde obliegen;
f) über die Sicherstellung des Gemeindevermögens, der Gemeindekasse und anderer, unter der unmittelbaren und mittelbaren Obhut des Ortsvorstandes sich befindenden Gelder, geldwerthen Papiere, Naturalien, Geräthschaften u. s. w. — auch
g) über andere Angelegenheiten, welche zufolge der Gesetze und Verordnungen, oder Verfügungen der zuständigen Staatsbehörde, vom Gemeinderathe zu besorgen sind, sowie
h) über alle Vorfälle in der Gemeindeverwaltung und über sonstige Gegenstände, welche der Ortsvorstand der Beschlußnahme des Gemeinderathes zu unterwerfen für gut findet.

In Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt die Vertretung der Gemeinde vor Gericht der Regel nach nur dem Gemeinderathe (s. jedoch §§. 88 und 89) zu, von welchem auch die deßhalbige Bevollmächtigung eines Mitgliedes oder Anwaltes geschiehet.

Derselbe vertritt gleichfalls die Gemeinde als Körperschaft im Verhältnisse zum Staate und sonst in ihren äußeren Verhältnissen.

§. 64.

Beruf des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinde-Ausschuß vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Gemeinderathe und hat außer den in einzelnen §§. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften,

1) Zur Einführung neuer, nicht in blos vorübergehenden Aufträgen bestehenden, Gemeinde-Aemter oder Unterbedienten-Stellen;
2) zu der Aufnahme von Ausländern oder von solchen Inländern, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, in dem Gemeindeverband (vergl. jedoch §. 28) sowie
3) zu der Entziehung und Wiederherstellung

der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern einzuwilligen, und

4) überhaupt von der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen und von der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, soweit es ohne Störung derselben und ohne irgend eine Einmischung in deren Leitung und Ausführung angehet, sich Ueberzeugung zu verschaffen, Vernachlässigungen, Mißbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeinde-Dienerschaft dem Ortsvorstande zur Abhülfe und geeigneten Ahndung mitzutheilen, auch ihn oder den Gemeinderath auf sonst wahrgenommene Mängel in der Gemeindeverwaltung aufmerksam zu machen, und nöthigenfalls dieselben zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Er kann zu diesem Zwecke über alle, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen betreffenden, Gegenstände vom Ortsvorstande Auskunft verlangen, und in dessen Geschäftslokale die einschlägigen schriftlichen Verhandlungen mit allem Zubehör einsehen, oder durch Abgeordnete aus seiner Mitte einsehen lassen, auch die etwa hiernach nöthig befundenen Aufschlüsse sich von der Aufsichtsbehörde erbitten.

Außerdem hat der Gemeinde-Ausschuß

5) so oft der Gemeinderath noch andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit mit ihm zu berathen wünscht, sich darüber gutachtlich auszusprechen.

Der Gemeinde-Ausschuß darf aber sich keinerlei ausführende Gewalt anmaßen, auch sich keine, dem Ansehen des Ortsvorstandes und des Gemeinderathes nachtheilige, Rüge ihrer Handlungen in der Gemeinde gestatten und außer den ihm etwa zukommenden Nachrichten über Gegenstände seines Wirkungskreises keine Gesuche oder Beschwerden annehmen, auch niemals an eine andere Behörde, als den Ortsvorstand und Gemeinderath, sowie die Aufsichtsbehörde, oder im Falle der Beschwerdeführung

über Letztere, an die, dieser vorgesetzte höhere oder höchste Behörde sich wenden.

§. 65.

Versammlungen des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig alle acht oder vierzehn Tage und der Gemeinde-Ausschuß einmal in jedem Monate oder Vierteljahre zu der dafür verabredeten Zeit und sonst auf besondere Ladung des Ortsvorstandes oder Ausschuß-Vorstehers, so oft es zur Verhandlung der betreffenden Gemeinde-Angelegenheiten nöthig ist.

Ausschuß-Versammlungen zu Wahlen oder zu den im §. 82 gedachten Geschäften müssen immer besonders angesagt werden.

Die Verhandlungen geschehen der Regel nach mündlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit genommen und bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Ordnungsregister oder Beschluß-Protokoll eingetragen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder, wofern nicht von einer regelmäßigen Sitzung die Rede ist, besonders geladen, und wenigstens zwei Drittel anwesend seyen.

Im Falle des Ausbleibens von mehr, als einem Drittel der Mitglieder können nur vorbereitende Maßregeln und die etwa ohne Schaden der Gemeinde oder gemeine Gefahr nicht aufzuschiebenden Vorkehrungen beschlossen werden.

Wegen den übrigen Angelegenheiten muß eine weitere außerordentliche Versammlung anberaumt werden, und kann darüber nunmehr in dieser, selbst wenn die zwei Drittel nicht vollständig anwesend wären, eine gültige Beschlußnahme erfolgen, wenn nicht etwa die Aufsichtsbehörde ein Anderes in dem Falle, wo sogar die Hälfte der Mitglieder die Abstimmung unterlassen haben würde, zu verfügen angemessen findet.

§. 66.

Abtreten der betheiligten Mitglieder.

Ist von Gegenständen die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausschusses für ihre Person oder nahe Verwandte und Angehörige der im §. 44 bezeichneten Arten mit dem Interesse der Gemeinde im Widerspruche erscheint, oder bei denen gesetzwidrige Handlungen einzelner Mitglieder zur Sprache kommen; so müssen diese Betheiligten abtreten, und wofern nicht zwei Drittel der Mitglieder noch zur Abstimmung übrig bleiben, werden zur deßhalb erforderlichen Vervollständigung unbetheiligte außerordentliche Mitglieder des Ausschusses einberufen. — Wenn von einer großen Ausschußversammlung die Rede ist; so geschiehet die nöthige Ergänzung nach Maßgabe des §. 38.

Uebrigens ist nach den anwendbaren Bestimmungen des vorhergehenden §. zu verfahren.

Titel IV.

Von dem Gemeindehaushalte.

---

§. 67.

Gemeindevermögen überhaupt.

Das Vermögen der Gemeinde wird von dem Ortsvorstande unter Mitwirkung des Gemeinderathes und unter Mitaufsicht des Gemeinde-Ausschusses verwaltet.

Alle Gemeindebehörden, sowie die Staatsbehörden, denen die Oberaufsicht der Gemeindeverwaltung obliegt, nebst den ausnahmsweise an der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten theilnehmenden Behörden (s. §. 92), haben innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß das Vermögen der Gemeinde erhalten und das Einkommen derselben richtig verwendet werde.

§. 68.

Gemeindewaldungen insbesondere.

Die Gemeindewaldungen bleiben der Leitung und Aufsicht von Seiten der Forstbehörden in Beziehung auf das

Technische der Bewirthschaftung und auf den Forstschütz, nach Maaßgabe der deshalbigen gesetzlichen Vorschriften und der in deren Folge von den einschlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen, untergeben.

Was jedoch die letztgedachten Einrichtungen betrifft, so werden die als zweckmäßig sich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverständnisse mit dem Ober-Forst-Collegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen festgesetzten Kultur- und Nutzungs-Vorschläge haben die Ortsvorstände unter der Aufsicht der Forstbehörden zu besorgen.

Rücksichtlich der Vergütung für die Geschäfte der Förster in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift und Einrichtung.

§. 69.

Jagd und Fischerei.

Die Jagd- und Fischerei-Gerechtsame, welche einer Gemeinde oder deren Gliedern, als solchen, sey es auf eigenem oder fremdem Boden, zustehen, sollen in jedem Falle verpachtet und die Aufkünfte zur Gemeindekasse gezogen werden.

§. 70.

Gemeindenutzen.

Dasjenige Vermögen, dessen Ertrag bisher zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben bestimmt war (Kämmerei- oder Orts-Vermögen), soll auch ferner, so lange es nicht veräußert oder vertheilt wird (vergl. §. 80 fg.), zu diesem Zwecke verwendet werden. Dagegen sollen die Gemeindenutzungen, welche bisher allen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben zustanden, auch ferner nach dem deshalbigen Herkommen behandelt werden, so lange, bis eine andere Einrichtung zu Stande kommen wird.

§. 71.

Oertliche Einrichtungen.

Die örtlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der im Hof- oder Staatseigenthum befindlichen, nämlich:

1) die örtlichen Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten (Hospitäler, Siechenhäuser);

2) die Sparkassen;

3) die Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten;

4) die Brunnen und Wasserleitungen, Teiche, Tränken, Wässerungs- und Entwässerungs-Anstalten, Bade-Einrichtungen und öffentlichen Wasch-Anstalten;

5) Straßen, Pflaster, Wege, Brücken, Stege, Fähren und Kanäle im Innern des Ortes und der Feldmark;

6) die Anstalten für Erleuchtung und Reinigung der Straßen;

7) die Markt-Einrichtungen, Krahne, Waage- und Niederlage-Anstalten;

8) die Leichenhäuser und sonstigen Begräbniß-Anstalten, ausschließlich der Todtenhöfe;

9) die Ortsbefriedigungen und Thore,

hat der Ortsvorstand zu verwalten und, soweit diese Einrichtungen nicht aus den Einkünften der dafür vorhandenen Stiftungen und Fonds, oder nicht durch die insonderheit dazu bestimmten Abgaben (als Armensteuern, Pflastersteuern ꝛc.) unterhalten werden, oder die Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung einem Dritten, insbesondere bestimmten Haus- oder Grundbesitzern, obliegt, aus den Gemeindemitteln, auf eine ihrem Zwecke genügend entsprechende Weise, einzurichten und zu erhalten.

Eine abgesonderte Verwaltung der örtlichen Einrichtungen (vergl. §. 52) hat nach Vorschrift und mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde alsdann Statt, wenn der Zweck der örtlichen Einrichtung von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden ist, wenn dazu besondere Beiträge nur von gewissen Einwohnerklassen erhoben, oder die Kosten aus besonderen, nur zu diesem Zwecke angeordneten, Einnahmen bestritten werden, und wenn andere rechtliche Gründe, insbesondere der Wille des Stifters, solches erheischen. Die abgesonderte Verwaltung kann auch einer besonderen, vom Ortsvorstande verschiedenen Behörde zukommen, wenn dieses der Wille des Stifters ausdrücklich bestimmt hat.

§. 72.

Inventar.

Das Inventar des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens muß alle Bestandtheile desselben mit allen Zugehörungen, anklebenden Rechten und Lasten, — namentlich auch alle Arten von Berechtigungen, welche der Gemeinde in fremden Gemarkungen und Waldungen zustehen, sowie die deshalbigen Lasten, — und die etwa hinsichtlich gewisser Nutzungen bestehenden besonderen Verhältnisse unter näherer Bezeichnung der Gegenstände, der Berechtigten und ihrer Antheile nebst den hierauf ruhenden Abgaben und Leistungen, genau beschreiben. Dieses Immobiliar-Inventar muß jedes Jahr von dem Gemeinderathe durchgesehen, ergänzt und nöthigenfalls, längstens aber alle zwanzig Jahre vollständig erneuert werden.

Das vorschriftmäßige Inventar des beweglichen Vermögens, mit Einschluß der in der Gemeinde vorhandenen Feuerlösch- und Rettungs- oder dergleichen Geräthschaften (wobei die etwa theilhabenden anderen Ortschaften zu bemerken sind), desgleichen der ausstehenden und erborgten Kapitalien muß spätestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§. 73.

Verbrauchs-Auflagen.

Das Aufkommen von den zum Besten der Gemeinden bestehenden Verbrauchs-Auflagen fließet in die Gemeindekasse. Die Einführung neuer Auflagen auf Verbrauchsgegenstände zum Besten der Gemeindekasse kann nur durch Bewilligung des Ministeriums des Innern, im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium, erfolgen.

§. 74.

Pflaster-, Wege- und Brückengelder.

Pflastergelder, welche überhaupt nur für die von den Gemeinden unterhaltenen, und nicht zur Staatsbau-Verwaltung gehörenden Straßenstrecken zulässig sind, desgleichen Wege-, Brücken- und Fährgelder für die Benutzung der durch die Gemeinden, oder durch Bezirks-Verbände, unter-

haltenen Wege, Brücken und Fähren, können nur mit Bewilligung unseres Ministeriums des Innern erhoben werden.

§. 75.

Maaßregeln zur Sicherung der erwähnten Abgaben.

Zur Verhütung von Unterschleifen hinsichtlich der in den beiden vorhergehenden §. §. gedachten Auflagen kann die Regierung, soweit es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen deshalb mangelt, auf den Antrag des Gemeinderathes und nach Anhörung des Gemeinde-Ausschusses, die erforderlichen Maaßregeln anordnen, deren Uebertretung sodann von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße vom fünf- bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe, neben Entrichtung oder Nachzahlung des zur Gemeindekasse schuldigen Abgabenbetrages, oder bei Zahlungs-Unfähigkeit mit angemessener Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet werden soll.

§. 76.

Kosten des Polizei-Personals und Dienstes.

In den Orten, in welchen die Ortspolizei einem Staatsbeamten übertragen wird (§. 61), werden auch die Kosten für das nöthige Polizei-Personal und den Polizeidienst aus der Staatskasse bestritten, jedoch mit Beibehaltung der Leistungen, welche der betreffenden Gemeindekasse bisher oblagen.

In den Gemeinden, in welchen der Ortsvorstand die Ortspolizei besorgt, werden die Kosten für das Polizei-Personal und den Polizeidienst aus den Gemeindekassen bestritten; es fallen aber dagegen diejenigen Beiträge weg, welche deshalb bisher von den Gemeindekassen zur Staatskasse geleistet wurden.

§. 77.

Gemeinde-Umlagen.

Eine Gemeinde-Umlage kann nur Statt finden, wenn die Verbrauchs-Auflagen, sowie das übrige, nicht ausdrücklich besonderen Zwecken ausschließend gewidmete, Einkommen der Gemeinde zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht.

In den Städten sowie in denjenigen Landgemeinden, für welche die Aufstellung eines Voranschlags angeordnet

wird (s. §. 86), hat der Gemeinderath bei der Aufstellung des Voranschlags im Monat Oktober, und in den übrigen Landgemeinden zeitig bei voraussichtlichem Bedürfnisse, in genaue Erwägung zu ziehen, ob und welche Umlagen wirklich nöthig seyn werden, und wenn deren Nothwendigkeit anerkannt ist, die deshalbige Erhebung in den Voranschlag aufzunehmen, oder für die nöthige Erhebung nach erfolgter Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern diese erforderlich ist (s. §. 84), besonders auszuwirken.

Der bisherige Vertheilungsfuß bleibt bei den Gemeinde-Umlagen so lange beibehalten, als nicht durch die Statuten (§. 3) oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein Anderes vorgeschrieben wird.

§. 78.

Gemeindedienste.

Die Gemeindedienste können sowohl in persönlichen Diensten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, als auch in Spanndiensten bestehen.

Die gewöhnlichen Gemeindedienste — Reihendienste — beziehen sich hauptsächlich auf die Gemeinde-Wege, Wasser- und andere Bau-Arbeiten, ferner die Tagewacht und die Nachtwacht, auch Botengänge und dergleichen. Nothdienste aber treten ein bei Feuersbrunst, Wassersnoth und ähnlichen außerordentlichen Ereignissen.

In den Städten, in welchen außer den nöthigen Wachtdiensten und der, bei außerordentlichen Ereignissen zu leistenden Nothhülfe keine Gemeindedienste Statt finden, bleibt es bei der deshalbigen Freiheit.

Ueberall aber sind von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten ausgenommen:

1) die im §. 13 und §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener u. s. w., so lange sie nicht Ortsbürger geworden sind, und selbst nach dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts, in sofern nach der Entscheidung der ihnen vorgesetzten Behörde die persönliche Leistung der Gemeindedienste sich nicht mit ihren Amtsobliegenheiten verträgt;

2) die Ortsvorstände, die Mitglieder des Gemeinderathes und die geringeren Diener, mit deren Berufe jene Dienste unverträglich sind, nach deshalbiger näheren Bestimmung des Gemeinderathes und Ausschusses;
3) die Wundärzte und die Hebammen;
4) diejenigen Wittwen und Kinder der verstorbenen Gemeindeglieder, welche weder ein Wohnhaus am Orte besitzen, noch die Landwirthschaft mit eigenem Anspanne betreiben, noch ein Gewerbe für eigene Rechnung fortführen, oder ein solches selbstständig, soweit es statthaft ist, unternommen haben, auch noch nicht selbstständig in den Gemeindeverband eingetreten sind;
5) die über 65 Jahre alten und die an bescheinigter, zum Dienst unfähig machender, Körperschwäche leidenden Gemeindeglieder, welche nicht Angehörige oder Dienstboten bei sich haben, die ihre Stelle vertreten können.

Uebrigens genießen die Spanndienstpflichtigen ferner hinsichtlich der persönlichen Dienste die bisher übliche Freiheit oder Erleichterung.

Die Leistung der Gemeindedienste durch taugliche Stellvertreter, die nicht unter siebenzehn Jahre alt seyn dürfen, ist der Regel nach zulässig.

Denjenigen Einwohnern, welche eine Arbeitsstrafe statt einer Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit zum Vortheile der Gemeinde zu verbüßen haben, sollen soviel Tagewerke, als Arbeitstage gerichtlich erkannt worden, hauptsächlich bei dem Gemeindebauwesen zugewiesen, und dieselben zur gehörigen Leistung (worüber im Zweifelsfall der Baukommissar des Bezirkes zu urtheilen hat) nöthigenfalls mittelst der in den §. §. 104 und 105 gedachten Zwangsmittel angehalten werden.

Alle näheren Anordnungen, welche hinsichtlich der Gemeindedienste nöthig oder nützlich befunden werden, sind auf die im §. 3 angegebene Weise zu Stande zu bringen.

§. 79.

Stellvertretung für Frauenspersonen und Abwesende.

Personen weiblichen Geschlechts, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Haushalt haben, müssen diejenigen per-

sönlichen Dienste, welche sich überhaupt für ihr Geschlecht eignen, wenn sie solche nicht selbst verrichten wollen, durch taugliche Stellvertreter leisten lassen.

Dieselbe Verpflichtung hinsichtlich sämmtlicher Gemeindelasten haben alle Gemeindeglieder, welche zwar in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, jedoch längere oder kürzere Zeit sich auswärts aufhalten, für die Zeit ihrer Abwesenheit.

Für die auswärts wohnenden Grundeigenthümer sind deren in der Gemeinde wohnende Pächter oder Verwalter als deren Vertreter hinsichtlich der Gemeindelasten, in Ermangelung anderer Bestellung, anzusehen.

§. 80.

Gegenstände des Gemeindehaushaltes, bei denen der Gemeinde-Ausschuß mitzuwirken hat.

An die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeinderath gebunden in Hinsicht auf folgende Gegenstände:

1) alle unständigen Ausgaben, welche den dafür im Voranschlage des städtischen Haushaltes oder in den Landgemeinden durch gemeinschaftlichen Beschluß ausgesetzten Betrag übersteigen, insofern nicht eine unbedeutende Ueberschreitung eines Anschlages wegen unvorhergesehener Umstände Statt gefunden hat, wofür jedoch bis zu genügender Rechtfertigung bei Gelegenheit der Rechnungsablage der Gemeinderath oder der betreffende Gemeindebeamte verantwortlich bleibt;
2) Bewilligung neuer oder höherer Gehalte, oder außerordentlicher Dienstbelohnungen auf Kosten der Gemeinde;
3) Zeitverpachtungen gemeinheitlicher Immobilien und Gerechtsame, und Verkauf jährlicher Nutzungen (z. B. des Obstes, der Wald-Erzeugnisse) in denjenigen Fällen, wo die Verpachtung oder Veräußerung ohne öffentliches Ausgebot, oder auf längere Zeit, als drei Jahre, geschehen soll, auch solche Verwerthung von Waldnutzungen, welche bisher nicht herkömmlich war;
4) Verträge jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderathes, wenn kein öffentliches Ausgebot Statt findet;
5) Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindekasse;

6) Prozeßführung (s. §. 85) und Abschließung von Vergleichen;
7) Aufkündigung von Aktiv-Kapitalien, Verkauf oder Cession von Staats- und anderen öffentlichen Kreditpapieren und von Privat-Schuldverschreibungen;
8) Anleihen und Bürgschaften mit oder ohne Verpfändung;
9) Veräußerungen von Grundstücken und Realberichtigungen oder erbliche Verleihungen von Rottländereien (vergl. §. 81);
10) Gemeinheitstheilungen, sofern diese überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften über dergleichen Theilungen zulässig seyn werden, und jedenfalls mit gesicherter Förderung aller in Betracht kommenden gemeinsamen Zwecke;
11) Verwandlung desjenigen Gesammtvermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließet;
12) Einführung oder Abschaffung von Verbrauchs-Auflagen oder anderen Abgaben für die Gemeindekasse, sowie Herabsetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Aversionirung einer Abgabe, oder Verpachtung ihres Ertrages;
13) Anordnung außerordentlicher Geld- oder Natural-Erhebungen, welche nicht auf Gesetze beruhen, auch nicht in bloßer Vergütung der für einzelne Klassen der Ortsbewohner (z. B. Viehbesitzer, Gemeindenutzensberechtigte) aufgewendeten Kosten von Seiten der Betheiligten bestehen;
14) Einführung neuer Gemeindedienste oder Abänderung der herkömmlichen Gemeindedienste;
15) Ankauf von Immobilien;
16) Feststellung der Grund-Etats.

Damit indessen die laufende Gemeindeverwaltung nicht oft bei geringfügigen Angelegenheiten durch die Einholung der Zustimmung des Ausschusses sich gehemmt finde, und dieser allzuhäufig zusammenkommen müsse, kann derselbe für die Zeit seiner Amtsdauer zu einzelnen der obgedachten

Geschäfte im Allgemeinen bis zu einem bestimmten mäßigen Werthe oder Betrage, doch jedenfalls unter Ausschluß der Verfügungen über Bestandtheile des Grundvermögens der Gemeinde, zum Voraus seine Einwilligung mittelst einer schriftlichen Urkunde ertheilen, welche der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

In den Städten, sowie in den größeren und vermögendern Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß der Gemeinde-Ausschuß noch den vom Gemeinderathe aufgestellten Voranschlag (Grund-Etat) für den Gemeindehaushalt des kommenden Jahres oder der nächsten zwei oder drei Jahre (s. §. 86) durchsehen, und demselben, soweit keine Anstände vorkommen, oder durch gütliche Vereinigung mit dem Gemeinderathe beseitiget sind, seine Beistimmung ertheilen, womit zugleich die Einwilligung hinsichtlich der oben aufgeführten Gegenstände, sofern deren im Voranschlage mit allen erforderlichen näheren Bestimmungen enthalten sind, verbunden werden kann.

§. 81.

Besondere Bestimmung wegen der Veräußerungen und erblichen Verleihungen.

Der Veräußerung von Grundstücken und Real-Berechtigungen, sowie der erblichen Verleihung von Rottländereien (s. §. 80, Satz 9) muß eine öffentliche, nach Ermessen des Gemeinderathes gerichtlich vorzunehmende, Versteigerung vorausgehen. Zur Erbauung neuer Wohn- oder Landwirthschafts-Gebäude aber kann der nöthige Raum vom Gemeinde-Grundeigenthum an Gemeindeglieder aus freier Hand, nach vorgängiger Abschätzung des Werthes, veräußert werden, und zwar nach Befinden der Umstände mit einer dem Käufer freizulassenden Hinaussetzung des Abtrags des Kaufpreises, welcher inzwischen im verabredeten Zinsfuße zur Gemeindekasse zu verzinsen ist.

§. 82.

Vergrößerung des Ausschusses in gewissen Fällen.

Bei einer Beschlußnahme über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen, über erbliche Ver-

leihungen von Rottländereien, über Anleihen mit oder ohne Verpfändung, über Gemeinheitstheilungen und über die Verwandlung von Gesammt-Vermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, muß sich der Ausschuß durch die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder verstärken, wenn der Ausschuß selbst es angemessen findet, der Gemeinderath oder auch bloß der Ortsvorstand es verlangt, oder etwa eine besonders betheiligte Einwohnerklasse es begehrt, oder die Aufsichtsbehörde es verfügt.

§. 83.

Verfahren wegen versagter Einwilligung des Ausschusses.

Versagt der Gemeinde-Ausschuß seine Einwilligung, und erachtet der Gemeinderath dadurch das Gemeindewohl beeinträchtigt, oder fehlet es deshalb an den nothwendigen Mitteln zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde; so hat der Ortsvorstand, wenn er eine Vereinigung in einer deshalbigen Zusammenkunft des Gemeinderathes mit dem Ausschusse, oder beiderseitiger Abgeordneten als erwählter Obmänner, nicht zu Stande bringen kann, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, welche die Sache genau prüft, eine Vermittelung, nach Befinden unter Hinzuziehung achtbarer Ortsbürger, versucht oder durch einen Kommissar versuchen lässet, und, wenn auch dieser Versuch mißlingt, die nöthige Entscheidung ertheilt, oder, falls die Aufsichtsbehörde nicht die Regierung der Provinz ist, an dieselbe mit den Akten zur Entscheidung berichtet.

§. 84.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

1) zur Veräußerung und gerichtlichen Verpfändung von Grundstücken und Realberechtigungen, und zur erblichen Verleihung von Rottländereien, wenn der abgeschätzte Werth
   a) in den vier Hauptstädten den Betrag von sechshundert Thalern,
   b) in den anderen Städten mit 3000 oder mehr Ein-

wohnern (zufolge des jüngsten Staatshandbuchs) den Betrag von zweihundert Thalern,

c) in den Städten mit weniger, als 3000 Einwohnern, den Betrag von 100 Thalern, und

d) in den Landgemeinden den Betrag von fünfzig Thalern

übersteigt;

2) zur Aversionirung von Verbrauchs-Auflagen oder zur Verpachtung ihres Ertrages;

3) zu Gemeinheitstheilungen;

4) zu Verwandlung desjenigen Gesammt-Vermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließet;

5) zu außerordentlichen Erhebungen, welche der Gemeinderath und der Gemeinde-Ausschuß beschlossen oder zu beschließen haben, und welche die Summe von einem sechsmonatlichen Betrage der direkten Steuer zu einem und demselben Zwecke für den Einzelnen auf ein Jahr übersteigen;

6) zu einer bisher nicht herkömmlichen Verwerthung der Waldnutzungen.

§. 85.

Besondere Bestimmung wegen der Prozesse von Landgemeinden.

Bevor eine Landgemeinde in einen Prozeß, außer der nach §. 89 stattfindenden gerichtlichen Beitreibung von Rückständen, sich einlässet, muß die Führung desselben von dem Gemeinderathe unter Zustimmung der großen Ausschuß-Versammlung (s. §. 38) beschlossen seyn.

Zur Erhaltung des Besitzstandes gleichwohl kann der Gemeinderath alsbald sich konservatorischer Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen.

§. 86.

Voranschlag des Gemeinde-Haushaltes.

In jeder Stadt und in den größeren und vermögenderen Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß für

das kommende Jahr oder die nächsten zwei oder drei Jahre zeitig ein Voranschlag (Grund-Etat) über alle im gedachten Zeitraume erfolgenden Ausgaben und Einnahmen aufgestellt werden.

Für die genauere Einrichtung dieses Voranschlags und des Protokolls über dessen gemeinschaftliche Feststellung von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses hat die Regierung die erforderliche Anleitung zu ertheilen. An dieselbe muß auch der Voranschlag von den Städten, sobald er festgestellt ist (s. §. 80), sowie der Voranschlag von den betreffenden Landgemeinden an die untere Aufsichtsbehörde übersandt werden.

§. 87.

Gemeindekasse.

Die Gemeindekasse und die deshalbige Rechnungsführung wird in den Städten dem Stadtkämmerer, in den Landgemeinden dem Gemeinde-Erheber anvertraut. Nur dieser Rechnungsführer ist, soweit nicht eine abgesonderte Verwaltung Statt findet (s. §. 71), zum Empfange und zur Verausgabung der Gemeindegelder ermächtigt.

Er erhebt auf den Grund der vom Gemeinderathe festgesetzten Hebelisten oder ihm mitgetheilten besonderen Einnahme-Belege, und verausgabt nur auf die ebenfalls vom Gemeinderathe, oder in dringenden Fällen vom Ortsvorstande ertheilten, von Letzterem unterzeichneten, allgemeinen oder besonderen Anweisungen.

Die Aufstellung der Rechnung in doppelter Ausfertigung geschiehet im Monat April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. In dieselbe werden noch alle Ausgaben und Einnahmen aufgenommen, welche für das abgelaufene Jahr und etwa für Vorjahre in den Monaten Januar, Februar und März des folgenden Jahres werden stattgefunden haben.

Jeder Stadtkämmerer hat vor seinem Dienstantritte eine, seiner Einnahme angemessene, Sicherheit, welche nach dem Antrage des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses durch die Regierung der Provinz bestimmt wird, zu leisten. — In den Landgemeinden hingegen ist der Ge-

meinde-Erheber nur dann zu einer besonderen Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse dieselbe für erforderlich hält.

Nach dem Ableben eines Rechnungsführes ist der Ortsvorstand verpflichtet, alsbald die etwa nöthigen einstweiligen Maßregeln zur sicheren Aufbewahrung der Vorräthe und Rechnungspapiere unter Zuziehung der Hinterbliebenen zu treffen.

§. 88.

Beitreibung der Rückstände in den Städten.

Der Stadtrath ist befugt, die registermäßigen und sonst unbestrittenen Rückstände des städtischen Einkommens, soweit es ohne Verkauf von Grundeigenthum, sowie ohne die Beschlagnahme bei dritten Personen, möglich ist, unter seiner Leitung durch das Stadtdiener-Personal, welches in dieser Beziehung von dem betreffenden Untergerichte besonders zu verpflichten ist, nach Anleitung der bestehenden allgemeinen Gesetze beitreiben und die gepfändeten Mobilien verkaufen zu lassen.

Gleiche Befugniß der Beitreibung hat der Stadtrath, wenn Gemeindeglieder schuldige Dienstleistungen verweigert oder verabsäumt haben, hinsichtlich der einzuziehenden Vergütung in dem Falle, wo die Dienste haben verdungen werden müssen.

In den geringeren Städten, wo die vorgedachte Art der Beitreibung nach Ermessen des Stadtrathes eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, tritt das im nachfolgenden §. vorgeschriebene Verfahren ein. Dieses kann auch in den größeren Städten geschehen, so oft der Bürgermeister im Einverständniß mit dem Stadtrathe dasselbe der selbstständigen Beitreibung vorzieht.

§. 89.

Beitreibung der Rückstände in den Landgemeinden.

Die Beitreibung rückständiger, auf glaubhaften Registern, Hebelisten, Protokollen oder sonstigen Urkunden beruhenden, Abgaben, Leistungen und anderen Schuldigkeiten

zur Gemeindekasse muß von dem Untergerichte gegen jeden Restanten auf ein, vom Gemeinderathe für richtig erklärtes und von der Aufsichtsbehörde beglaubigtes, Rückstands-Verzeichniß des Erhebers, unter Beobachtung der Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 16. Juni 1815, ohne andere Kosten, als die gesetzliche Gebühr der Exekutanten, erfolgen, und darf durch keinen, nicht sofort vollständig begründeten, Widerspruch gegen die Richtigkeit des gedachten Rückstands-Verzeichnisses, sey es mit Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt, oder blos der Größe des Ansatzes, aufgehalten werden.

§. 90.

Rechnungs-Abhörung in den Städten.

Der Stadtrath revidirt die ihm vom Kämmerer eingehändigte Rechnung und lässet sie nöthigenfalls von diesem vollständig in Ordnung bringen. Hierauf gelangt dieselbe spätestens während dem Monate Juni des, dem Rechnungsjahre folgenden, Jahres an den Bürger-Ausschuß, welcher sie nebst den Belegen und weiter beigefügten Inventarien oder sonstigen Zubehörungen genau durchgehet und mit seinen etwaigen Ausstellungen im Rathhause acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder im Beiseyn des Stadtsekretärs oder einiger Mitglieder des Bürger-Ausschusses offen legt, die etwa von Gemeindegliedern gemachten Bemerkungen weiter benutzt, und dann zur Erleichterung aller Ausstellungen durch den Kämmerer an den Stadtrath zurückgiebt. Zu diesem Geschäfte ist vom Stadtrath eine Frist, und nach Eingang der Erläuterungen ein Tag zur Abhörung der Rechnung zu bestimmen, welcher der Ausschuß, der Stadtrath und der Kämmerer beiwohnen. Der Stadtrath nimmt hierauf den Rechnungs-Abschluß vor, und ertheilt die Rechnungs-Entledigung für den Kämmerer in den geeigneten Fällen.

Die abgehörte Rechnung aber wird mit den Ausstellungen und Erläuterungen, auch den übrigen, auf die Abschließung derselben sich beziehenden, Akten an die Regierung oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde zur Einsicht eingesandt.

Wird der Bürger-Ausschuß durch die bei der Rechnungs-Abhörung über einzelne Rechnungsposten ihm ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt; so ist er berechtigt und verpflichtet, wenn nicht auf seine Aufforderung noch nachher seine Erinnerungen erledigt werden, deshalb die Entscheidung der Regierung anzusprechen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

§. 91.

Rechnungs-Abhörung in den Landgemeinden.

Der Gemeinderath siehet die ihm vom Erheber eingehändigte Rechnung nebst deren Belegen, beigefügten Inventarien und sonstigen Zubehörungen genau durch, lässet sie nöthigenfalls vom Rechnungsführer vollständig in Ordnung bringen, und übergiebt sie vor Ablauf des Monats Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres dem Gemeinde-Ausschusse. Dieser muß sie nach deshalbiger, durch den Gemeinderath zu bewirkenden, Bekanntmachung acht Tage lang zur Einsicht jedes Gemeindegliedes offen legen, dann aber in einer, binnen acht Tagen mit dem Gemeinderathe gemeinschaftlich zu haltenden, Zusammenkunft, unter Hinzuziehung des Erhebers, nochmals durchgehen, und hierauf mit seiner Erklärung an den Kreisrath oder den sonst zuständigen Verwaltungsbeamten abgeben, welcher sie abhört und abschließet, auch in den geeigneten Fällen dem Erheber oder dessen Erben die verlangte förmliche Rechnungs-Entledigung ertheilt.

In Ansehung derjenigen Posten, bei denen noch unerledigte Einwendungen des Gemeinde-Ausschusses vorliegen, oder bei denen der Verwaltungsbeamte auf Gesetz-, Pflicht, oder Dienstwidrigkeiten stößet, hat derselbe ohne Verzug eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und demnächst nach Maßgabe seines Dienstberufes das Geeignete zu verfügen oder die Verfügung der Regierung oder der sonst vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

Titel V.

Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden.

§. 92.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht auf die städtische Verwaltung stehet zunächst der Regierung der Provinz zu.

Die Aufsicht auf die Verwaltung der Landgemeinden führt zunächst der landesherrliche Verwaltungsbeamte (Kreisrath).

In dem Bezirke der fürstlich-hessen-rotenburgischen Gerichtsbarkeit wird die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung von den fürstlich-rotenburgischen Beamten ausgeübt. Die Staatsbehörden aber haben daselbst als vorgesetzte Hoheitsbehörden ihre desfallsige Oberaufsicht und sonstige Wirksamkeit, wie bisher, jedoch auf eine den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Weise fortzusetzen (vergl. auch §. 50).

Diejenigen Geschäfte, welche nach gegenwärtigem Gesetze von den Verwaltungsbehörden des Staates zu besorgen sind, sollen in den standesherrlichen Bezirken von den standesherrlichen Aemtern, desgleichen in den Patrimonial-Gerichten Ramholz und Romsthal von den dasigen Patrimonial-Aemtern versehen werden, jedoch unbeschadet der dem Staate zukommenden Hoheits- und Oberaufsichtsrechte. Den Standesherren soll die Befugniß zustehen, zu verlangen, daß mit ihnen über die Annahme neuer Gemeindeglieder, welche nicht schon durch die Geburt oder vermöge gesetzlicher Bestimmungen ein Recht zur Aufnahme erworben haben, Rücksprache genommen und über deren etwaige Einwendungen die Entscheidung der Provinzial-Regierung eingeholt werde.

§. 93.

Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Geschäftsführung der Gemeindebehörden.

Die Aufsichtsbehörde, — beziehungsweise da, wo dieselbe nicht zugleich Hoheitsbehörde ist, diese in Ansehung

aller Hoheitsrechte des Staats —, ist befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Rechtsverhältnisse

1) die ganze Geschäftsführung der Gemeindebehörden zu beobachten, dafür zu sorgen, daß dieselbe fortwährend im ordnungsmäßigen Gange bleibe, und bekannt gewordene Störungen beseitigt werden, und in dieser Beziehung die ganze Verwaltung der Gemeinde von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Jahre einmal, und auf einzelne gegebene Veranlassungen nachzusehen oder durch einen Kommissar nachsehen zu lassen, übrigens nach Befinden von einzelnen Vorgängen nähere Kenntniß zu nehmen, auch die Gemeindebehörde zu Beschlüssen über zweckmäßig erachtete Gegenstände zu veranlassen, und insbesondere
   a) zu den im §. 84 aufgeführten Ausgaben und Geschäften die Genehmigung auf besondere Vorlage, oder was die Städte betrifft, zunächst bei Gelegenheit des Voranschlags des städtischen Haushaltes, zu ertheilen;
   b) von den abgeschlossenen Kämmerei-Rechnungen Einsicht zu nehmen (s. §. 90) und die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören (s. §. 91);
   c) von Amtswegen alle Mängel abzustellen, bei denen eine Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften oder bestehenden Einrichtungen obwaltet, und namentlich darüber zu halten, daß keine Verfügung oder Maßregel, welche der Einwilligung von Betheiligten oder von einer Gemeindebehörde, oder der Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde oder der Beistimmung einer Landespolizei- oder Hoheits-Behörde bedarf, ohne dieses Erforderniß ausgeführt werde;
   d) im Falle der vom Ortsvorstande selbst nach §. 59 geschehener Anfechtung eines Beschlusses des Gemeinderathes, sowie bei einer, zwischen dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse bestehenden Verschiedenheit der Meinungen über eine des bei-

derseitigen Einverständnisses bedürfende Angelegenheit, die nöthige Entscheidung zu ertheilen oder zu veranlassen, ferner

e) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen hinsichtlich des Gemeindeverbandes zustehenden Rechte, namentlich wegen Versagung der Gemeinde-Angehörigkeit, wegen Nöthigung zur Uebernahme der Ortsbürgerpflichten, wegen Entziehung der Stimmfähigkeit u. dergl., zu untersuchen und im Verwaltungswege darüber zu verfügen, auch über die Aufnahme eines Inländers zum Bürger, welchem der Gemeinderath auch auf die Nachweisung aller durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse die Aufnahme abgeschlagen hat, auf erhobene Beschwerde über letzteren zu entscheiden (vergl. §. §. 28, 63 und 64);

f) die Beschwerden über die von Gemeindebehörden verhängten Ordnungsstrafen oder verfügten Zwangsmittel zu prüfen und, wenn jene gegründet befunden worden, der Abstellung zu bewirken, — und

g) sonst noch in den übrigen Fällen zu entscheiden, welche in gegenwärtigem Gesetze oder in anderen Gesetzen an die Aufsichts- oder sonst zuständige Behörde verwiesen sind;

2) die Geschäftsführung der Ortsvorstände und anderer Gemeindebeamten als Hülfsbeamten des Staats vollständig zu leiten und zu beaufsichtigen, namentlich daher diejenigen, von denselben in gedachter Eigenschaft vorgenommenen, Handlungen abzuändern oder aufzuheben, welche gesetz-, rechts- oder zweckwidrig erscheinen, sowie ferner insbesondere zu beaufsichtigen, daß die zur Ausübung der Ortspolizei erforderlichen örtlichen Einrichtungen immer in vollständiger Brauchbarkeit erhalten werden (vergl. §. §. 61 und 71.)

Ein an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde und etwa weiter an deren Oberbehörde ergriffener Rekurs aber hat aufschiebende Wirkung nur vermöge einer deshalbigen Verfügung der einen oder andern dieser Behörden.

§. 94.

Disziplinar-Verfahren gegen Gemeindebehörden.

Die Ortsvorstände und einzelne Mitglieder der Gemeindebehörden, welche den gesetzlichen Vorschriften und den zu deren Vollzuge ihnen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung ertheilten Weisungen nicht die gebührende Folge leisten, können hierzu von der Aufsichtsbehörde mit schriftlichen Verweisen und angemessenen Geldbußen, und zwar bis zu fünf Thalern von Seiten der unteren Aufsichtsbehörden, sowie bis zu zwanzig Thalern von Seiten der Regierung angehalten werden.

Die Aufsichtsbehörde kann auch zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes die vorläufige Suspension derselben vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

§. 95.

Entlassung der Gemeindebeamten.

Wegen eines Vergehens, sowie ferner wegen der, im §. 43 des Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 erwähnten, Dienstwidrigkeiten und unwürdigen Handlungen kann die unfreiwillige Entlassung oder Entsetzung der Gemeindebeamten nur im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 96.

Entlassung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindebiener.

Die unfreiwillige Entfernung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten kann durch dieselben Behörden und Beamten, von denen die Bestellung oder Bestätigung ausgegangen ist, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens vorgenommen werden.

§. 97.

Entlassung der widerruflich bestellten Gemeindediener.

Die widerruflich oder ausdrücklich auf Kündigung bestellten Gemeindediener können von dem Gemeinderathe jederzeit entlassen werden.

§. 98.

Entlassung wegen verlorener Stimmfähigkeit in Gemeindesachen.

Ueberhaupt ziehet ein Verhältniß, welches die Ausübung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit in Gemeindesachen hindert (s. §. 27), auch die Entfernung von allen dieselbe voraussetzenden Gemeinde-Aemtern ohne Anspruch auf Pension oder deshalbige Entschädigung nach sich.

§. 99.

Einschreiten zur Ordnung bei dem Gemeinde-Ausschusse.

Der Vorsteher des Ausschusses, sowie dessen Stellvertreter, ist nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung bei den Ausschuß-Versammlungen fehlen, oder in denselben sich ordnungswidrig benehmen, deßhalb ernsten Vorhalt zu thun, und sie bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von drei gGr. bis zu einem Thaler zu belegen, deren Einziehung zur Gemeindekasse durch den Stadtkämmerer oder Erheber erfolgt.

In jedem Falle sind noch die Vorsteher und Mitglieder des Ausschusses, welche sich der Abstimmung entziehen oder durch sonstige Ordnungswidrigkeit eine gültige Beschlußnahme (s. §. §. 65 u. 66) verhindern oder deren Vollziehung vereiteln, oder durch Erklärung oder Abstimmung wider besseres Wissen eine Pflicht-Untreue begehen, der Gemeinde für den ihr daraus erwachsenden Schaden dergestalt verantwortlich, daß der Gemeinderath sie im Namen der Gemeinde auf Entschädigung derselben, nöthigenfalls gerichtlich, in Anspruch zu nehmen hat.

§. 100.

Auflösung des Gemeinde-Ausschusses.

Würde ein Gemeinde-Ausschuß fortwährend seine Pflichten vernachlässigen oder ihnen sogar zuwider handeln; so kann, was die Hauptstädte betrifft, das Ministerium des Innern auf den Bericht der Regierung der Provinz, und in Ansehung der übrigen Orte die Regierung, nach genauer Untersuchung und nach Anhörung des Gemeinderathes, den Ausschuß auflösen, und die Bildung eines neuen Ausschus-

ses — nach Befinden aus anderen Ortsbürgern, oder blos mit Einspruch gegen die Wiedererwählung einzelner Mitglieder binnen einem, längstens neunjährigen, Zeitraume anordnen.

§. 101.

Vorbehalt gerichtlicher Bestrafung.

Neben den disziplinarischen Ahndungen und den anderen, in den vorhergehenden §. §. erwähnten, Maaßregeln bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen vorbehalten, welche durch das erfolgende Straferkenntniß auch für unfähig zu Gemeinde-Aemtern, oder einer gewissen Art derselben auf drei bis neun Jahre, oder in schweren Fällen selbst auf Lebenszeit, erklärt werden können.

§. 102.

Verhältniß zu anderen Landesbehörden.

Die nicht mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung beauftragten Staatsbeamten oder Oberbehörden haben, wenn ihren Ersuchungen, beziehungsweise Anforderungen, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit an Gemeindebehörden als solche erlassen haben, von diesen nicht gehörig entsprochen wird, wegen etwa nöthiger disziplinarischer Ahndung sich an die Aufsicht- oder Hoheitsbehörde zu wenden.

§. 103.

Befugniß der Ortsvorstände zu Ordnungsstrafen.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Geschäften der Gemeindebeamten und der geringeren Diener kann der Ortsvorstand gegen dieselben im Falle von Berufsversäumnissen und anderen, nicht zu gerichtlicher Bestrafung geeigneten, Dienstwidrigkeiten — neben den nöthigen Zurechtweisungen —

1) In den Hauptstädten eine Geldbuße bis zu drei Thalern,
2) in den anderen Städten eine Geldbuße bis zu zwei Thalern, und
3) in den Landgemeinden eine Geldbuße bis zu einem Thaler

verhängen.

Gegen die geringeren Diener kann er auch eine verhältnißmäßige Arrest- oder Arbeitsstrafe verfügen. Zur Sicherstellung des Dienstes kann derselbe auch die vorläufige Suspension der Gemeindediener vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

Gegen Mitglieder des Gemeinderathes findet — außer den Geldbußen, welche für die Fälle eines nicht gehörig entschuldigten Ausbleibens in den Sitzungen und sonst zu Amtsgeschäften, durch gemeinschaftlichen Beschluß festzusetzen und von dem Vorstande auszusprechen sind, — eine disziplinarische Ahndung nur auf den Antrag des Ortsvorstandes von Seiten der Aufsichts- oder Hoheits- und weiter vorgesetzten Behörde Statt.

Alle solche Ordnungsstrafen sind durch den Gemeinde-Erheber zur Gemeindekasse einzuziehen.

§. 104.

Zwangsmittel gegen Ortsbewohner überhaupt.

In den Fällen, wo die Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der vom Ortsvorstande kraft seines Dienstberufes erlassenen oder kund gethanen Maaßregeln, oder sonst die Sicherung seiner gesetzlichen Wirksamkeit und der Schutz seiner Amtswürde Zwangsmittel erheischet, kann der Ortsvorstand nicht nur die alsbaldige Vorführung, Entfernung oder Verhaftung der Unfolgsamen, Widersetzlichen oder Ruhestörer bis zum Schlusse der Versammlung oder bis zur Beendigung des betreffenden Geschäfts, sowie die erforderliche Ablieferung derselben an die Gerichtsbehörde, verfügen, sondern auch nach Befinden eine Geldbuße

a) in den Hauptstädten bis zu einem Thaler,
b) in den übrigen Städten bis zu sechszehn gGr. und
c) in den Landgemeinden bis zu acht gGr.

aussprechen. Die verhängte Geldbuße wird zur Gemeindekasse eingezogen und für Zahlungsunfähige in Strafarbeit verwandelt, zu deren Vollziehung nöthigenfalls gerichtliche Hülfe anzusprechen und zu leisten ist (vgl. §. 105).

§. 105.

Gerichtliche Bestrafung der Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen Gemeindebehörden.

Von den Gerichten sind die Beleidigungen, welche den Ortsvorständen oder deren Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, schleunig zu untersuchen, und mit angemessener Strenge zu bestrafen. Gleiches gilt von den Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen des Ortsvorstandes oder des Gemeinderathes, welche dieselben innerhalb ihres Amtsberufes — namentlich auch in Hinsicht auf Ortspolizei, soweit nicht solche durch Staatsbehörden unmittelbar gehandhabt wird, — erlassen haben, und wobei nicht bloße Zahlungsverbindlichkeiten in Frage kommen.

Sofern nicht ein Vergehen dabei mit obwaltet, welches eine schwerere Strafe als vierzehntägige Freiheitsstrafe oder zwanzig Thaler Geldbuße nach sich ziehet, bedarf es nur eines schriftlichen Antrags des Ortsvorstandes oder Gemeinderathes bei Gericht, und die Gemeindebehörden in den Hauptstädten und sonst da, wo sie eine genügende Geschäftskunde an den Tag legen, sind befugt, auch die, bei der Untersuchung eines solchen Falles etwa von ihnen erforderten, weiteren Erklärungen schriftlich einzusenden.

Den Anzeigen und Protokollen der Gemeindehörden gebührt in den, zu polizeigerichtlicher Ahndung geeigneten, Fällen überhaupt der Regel nach eben derselbe Glaube, welcher der Aussage eines beeidigten Zeugen beizumessen ist; wobei jedoch das Gericht befugt bleibt, den Grad der Glaubwürdigkeit nach den Umständen, die den Vorgang begleitet haben, näher zu würdigen.

Titel VI.

Vorübergehende Bestimmungen.

---

§. 106.

Vorbehalt für die jetzt vorhandenen Gemeindebeamten rc.

Den bei der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Bürgermeistern, Schultheißen (Greben, Eid-

geschwornen), Stadtsekretaren, Stadtschreibern, Stadtkämmerern, Raths- oder Gemeindeschreibern, Erhebern, Vorstehern von Stadttheilen (Quartier-Kommissaren, Viertels- oder Gassenmeistern), Marktmeistern und anderen Gemeindebeamten, sowie ferner den besoldeten Magistratsgliedern (Rathsverwandten, Schöffen), müssen, sofern sie in Folge neuer Wahlen oder sonst wider ihren Willen ihre dermaligen Berufsstellen verlieren, auf ihr Verlangen ihre ständigen und unständigen Besoldungen auf die Zeit ihres deshalbigen Rechtes, gemäß der deshalbigen Feststellung durch die Aufsichtsbehörde, belassen werden.

Rücksichtlich der auf Lebenszeit bestellten Ortsvorstände tritt jedoch diese neue Wahl nur unter der Voraussetzung ein, daß zuvor der Gemeinderath und die große Ausschuß-Versammlung ihr Einverständniß erklärt haben.

§. 107.

Eintritt der neugewählten Gemeindebeamten in ihr Amt.

Die bei der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Gemeindebeamten setzen die ihnen obliegenden Verrichtungen bis zum 31. Dezember 1834 fort. Bis dahin müssen die vermöge dieses Gesetzes nöthigen Wahlen vollendet seyn, so daß die in Folge derselben gewählten Personen mit dem 1. Januar 1835 in Wirksamkeit treten.

§. 108.

Besondere gerichtliche Geschäfte der Ortsbehörden in der Provinz Hanau.

Die Geschäfte, welche in der Provinz Hanau durch die Hanauische Untergerichts-Ordnung, Titel 5, und die solmsische Landes-Ordnung, Theil 2, Titel 30, hinsichtlich des Hypotheken- und des Landschiederwesens den Ortsbeamten übertragen sind, sollen von denselben auch künftig bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung fortgesetzt werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 23. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St.-S.)
Vt. Hassenpflug.

Zur landesherrlichen Haus- oder Familien-Gesetzgebung. (Kurhessen.)

Ueber die Entstehung und Erlöschung des fürstlichen Hauses Rotenburg als einer mit Land und Leuten abgetheilten Nebenlinie des fürstlichen Hauses Hessen-Kassel.

Eine geschichtliche Grundlage zur richtigeren Würdigung der Heimfallsfrage.

Das fürstliche Haus Hessen-Rotenburg ward im Jahre 1627 gegründet, und verdankte seine Entstehung und über 200 Jahre fortgedauerte Existenz, als eine mit Land und Leuten abgetheilte Nebenlinie des fürstlichen Hauses Hessen-Kassel lediglich den damaligen ganz eigenthümlichen Verhältnissen. Der erlauchte Stifter dieser Linie ist des 1632 verstorbenen Landgrafen Moritz zu Kassel jüngster Sohn zweiter Ehe Ernst († 1693), welcher, als sein Vater 1627 die Regierung zum Vortheil seines ältesten Sohnes erster Ehe, Wilhelm V., resignirte, durch väterliche Verfügung den vierten Theil des Landes, die sogenannte niederhessische oder Rotenburger Quart mit deren Einkünften und mit auf bestimmte Weise untergeordneter Landes-Hoheit, (jedoch nur unter der Oberhoheit der Primogeniallinie, der jetzigen kurfürstlichen) als Paragium erlangte. Spätere Verträge von 1648, 1654 und 1754 bestätigten diese Anordnung oder beseitigen darüber entstandene Streitigkeiten.

Landgraf Moritz würde eine solche von seinem früheren wohl überdachten Plane wesentlich abweichende Anord-

nung nicht getroffen haben, hätte er nicht als ein sehr verständiger und gelehrter Herr wohl begriffen, wie höchst nachtheilig auf die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen und in nicht minderem Grade auf die Macht und das äußere Ansehen der Fürsten selbst, die in den deutschen Fürstenhäusern mit dem Eindringen des römischen Rechts aufgekommene Sitte, Land und Leute gleich den zu einem Privatnachlasse gehörigen Gütern und Heerden unter mehrere Successionsberechtigte zu vertheilen, einwirke. Daher sah er sich veranlaßt, in seinem Testamente für den Fall seines Ablebens und für die Zukunft bei der Succession in seine Besitzungen die Primogenitärfolge, mit einer angemessenen Abfindung für die jüngeren Prinzen, zu verordnen. Zur wirklichen Vollziehung dieser letztwilligen Verordnung kam es aber nicht, weil ganz unvorhergesehene Ereignisse den Landgrafen noch bei seinem Leben zur Regierungs-Entsagung bewogen.

Der unglückliche Ausgang des Marburgischen Successionsstreits, in Folge dessen zur Vollstreckung eines gegen Landgraf Moritz ergangenen Reichshofraths-Erkenntnisses beinahe das ganze Land mit kaiserlichen Truppen besetzt, und mit den äußersten Drangsalen der Kriegsbedrückung belastet, auch, neben dem Oberfürstenthume, ein großer Theil der niederhessischen Aemter dem von dem kaiserlichen Hofe begünstigten Hause Darmstadt überwiesen worden war, erzeugte in jenem edlen Fürsten — der seine Unterthanen nicht länger solchem Ungemach ausgesetzt sehen mochte, und der sich gleichwohl mit unbeugsamem Sinne an seinem guten Rechte festhaltend, zur Nachgiebigkeit und gütlichen Unterhandlung nicht entschließen konnte — den unerschütterlichen Vorsatz, die Regierung seines Landes gänzlich aufzugeben, und seinem ältesten Prinzen Wilhelm, dem einzigen aus erster Ehe, als erwähltem Regierungsnachfolger, die endliche Beilegung jener landesverderblichen Zwistigkeiten zu überlassen.

Schwierig war die Unterhandlung, welche über diese Regierungsabtretung zwischen Landgraf Moritz und dem Prinzen Wilhelm gepflogen wurde, indem ersterer schlech-

terdings auf der sofortigen Abdication, die er sich „gänzlich zu Sinne gezogen,“ bestand, und damit zugleich die Realisirung seiner obenerwähnten testamentarischen Disposition in der Weise zu verbinden beabsichtigte, daß nicht nur ihm selbst und seiner Gemahlin, sondern auch deren Kindern, eine „hinlängliche Provision“, zu einer bestimmten jährlichen Unterhalts-Summe angeschlagen, vorbehalten werde, — Prinz Wilhelm aber sich so wenig der drückenden Regierungslast in einer so unheilvollen Zeit unterwerfen, als zu einer festbestimmten Revenüen-Abgabe verpflichten wollte, wobei ihm selbst in damaliger Lage nicht einmal so viel, als zur Bestreitung der nothwendigsten Regierungs-Bedürfnisse erforderlich war, übrig blieb, — und gleichwohl die immer zunehmenden äußeren Bedrängnisse zu ungesäumter Abhülfe dringend aufforderten. *) Nach vielfach wiederholten Protestationen fügte sich endlich Prinz Wilhelm, wiewohl höchst ungern, in den als unwiderruflichen Befehl ausgesprochenen Willen seines Vaters **); jedoch nur unter folgenden Bedingungen: daß 1) die Festsetzung einer Unterhaltssumme für seine jünge-

---

*) Selbst die Gemahlin des Landgrafen Moritz, Juliane, schrieb in dieser Angelegenheit an den Prinzen Wilhelm, daß „wenn nicht bald Ernstliches geschehe, sie schlechte Potentaten werden würden.“

**) Als es so weit gekommen war, schrieb Landgraf Moritz, noch ganz unwillig über die beharrliche Weigerung seines Sohnes: „Will man es nun erstet vor einen väterlichen Befelch halten; das hette man ja vorlengst absehen sollen, daß es Unser Ernst; bleiben auch noch dabei, undt ist unser befelende Meinung, daß die abdicatio fleunig vor sich gehen sollte.“ Prinz Wilhelm aber äußerte in einem späteren Schreiben an seinen Vater: „Wollte Gott, daß ich mit meinem Tode Deroselben mein stets gegen Dieselben treu söhnlich tragendes Gemüth bezeugen könnte. Ach wie gern und lieb sollte mir es sein, je eher je besser! — — Inmittelst wollen Eure Gnaden Deroselben väterliches Gemüth meinetwegen gnädig zu frieden stellen und Ihro keinen Brast meinetwegen zuziehen, dann ich doch viel zu gering dazu bin, und wohl bekennen muß, daß ich in diese betrübte und beschwerliche Zeit als ein Kind des Unglücks von meinen Geschwistern und Gebrüdern, so älter gewesen, reservirt worden.“

ren Brüder, welche in Geld zu entrichten „eine völlige Unmöglichkeit sey,“ mittelst Ueberweisung gewisser Aemter zur eigenen Revenüen-Erhebung zu bewirken, und 2) die hiernach zu bestimmende Quote mit Rücksicht auf bona praesentia et futura zu bestimmen sey, indem es vor Beilegung der Marburgischen Sache durchaus an einem Gegenstande der zu treffenden Uebereinkunft fehle, und leicht kommen könne, daß Landgraf Georg (von Darmstadt) noch alle übrigen Lande und Leute wegnähme und verschlänge; welcher Bedingung gemäß also die verabredete Quote nur von dem in dem wirklichen Besitz des neuen Regenten befindlichen Landestheil verstanden, und successiv, wie von dem jetzt occupirten etwas wieder erlangt würde, vermehrt werden sollte.

Die Landgräfin Juliane, als Vertreterin „ihrer mehrentheils unmündigen, auch noch in der Wiege liegender, lieben Kinder,“ forderte nunmehr für dieselben die Hälfte des ganzen Landes, und, nach weiterer Verhandlung, wenigstens „trientem de praesentibus et futiris sine onere.“ Prinz Wilhelm wollte dieses nicht zugestehen, und unterstützte seine Weigerung mit der Bemerkung: „wie, wenn er das Blatt umwende selbst mit 1/3 absque onere sich zu begnügen, und seinen Brüdern 2/3 mit allen Lasten überlassen zu wollen, erkläre?“ Man verglich sich hierauf dahin, daß den jüngeren Prinzen der vierte Theil des Landes (die Quart) mit Vorbehalt der Landes-Hoheit abgetreten, der Anschlag dieses vierten Theils auf die jährlichen Intraden gemacht und keine weitere Theilung desselben künftig vorgenommen werde.

Dieses ist die geschichtliche Grundlage des bekannten Hausvertrages vom 12. Februar 1627, *) wodurch festgesetzt wurde, daß Landgraf Wilhelm allein regierender Herr seyn und bleiben, und die fürstliche Regierung nicht zerrüttet noch zertrennt werden, den fürstlichen jungen Herren Gebrüdern aber der vierte Theil sive quarta tam prae-

*) Die wir dem Herrn Oberappellationsgerichtsrathe Dr. B. W. Pfeiffer in Cassel verdanken. D. H.

sentium quam futurorum bonorum, absque omni onere und ohne einige Schuldenlast, eingeantwortet, wegen des letzteren Vorbehalts aber den jungen Herrn Gebrüdern, über ihren Antheil und Ort-Landes, so derselben in assignationem zufallen würden," gehörige Schadlos-Verschreibungen eingehändigt werden sollten.

In Folge dieser Uebereinkunft wurde die „Theilung des Landes" auf die Weise vorgenommen, daß „Herrn Landgrafen Wilhelm die J. F. Gn. verordnete drei vierten Theil Landes mit allen abgeredeten und placidirten Zubehörungen, Hoheit, Gerichtsbarkeiten und Gerechtigkeiten, dero Herrn Gebrüdern aber auch ihr vierter Theil mit dero dazu verordneten und verglichenen Gerichtsbarkeit, Gerechtigkeit und Nutzungen, derogestallt assignirt worden, daß im Falle etwas daran mangeln würde, derselbe Mangel durch annehmliche Anweisungen ersetzt werden solle," und zwar ahn Land und Leuten. „Unter den Schlössern, Häusern, Städten, Herrschaften, Land, Leuten und Gütern," welche den nachgebornen Prinzen „zu Contentirung ihres ganzen vierten Theiles am Niederfürstenthum und dessen Zugehörungen" überwiesen wurden, befand sich als „fürstliche Residenz" die Stadt Rotenburg, und daher ist die vertragsmäßige Benennung dieser Nebenlinie als der fürstlich Rotenburgischen Herrschaft entstanden.

Zur Zeit der Abtretung der Quart waren sechs jüngere Prinzen des Landgrafen Moritz, aus zweiter Ehe, am Leben, und sie alle erhielten gleiche Berechtigung an diesem Landestheil. Durch mehrfache Sterbefälle, ohne Hinterlassung von Nachkommen, hat sich die ganze Quart auf die jüngst ausgestorbene fürstliche Familie konsolidirt; denn nach den Hausverträgen sollte des mit Tode Abgehenden Antheil „Land und Erbschaft" den überbleibenden Brüdern akkresciren, und erst nachdem dieselben miteinander abgegangen seyn würden, „alsdann und nicht eher sollte solche den jungen Herren zugetheilte Quote dem älteren oder regierenden Herrn zufallen oder anwachsen." — Während der siebenjährigen französischen Occupation ward dieses bevorrechtete Besitzthum des landgräflichen Hessen-Ro-

tenburgischen Hauses als gemeine Privatbesitzung behandelt. Nach Vertreibung der fremden Herrschaft im Herbst 1813 erlangte dasselbe, jetzt mit ungefähr 50,000 Einwohnern, wieder sein voriges Rechtsverhältniß.

Als der Lüneviller Friede den zu jener Quart gehörenden auf der linken Rheinseite gelegenen Theil der niedern Grafschaft Katzenellnbogen (Rheinfels und St. Goar) an Frankreich überlassen hatte, gab der Reichsdeputations-Receß von 1803 an Hessen-Kassel dafür das dermalige Fürstenthum Fritzlar, mit der Bedingung, eine jährliche Rente von 22,500 fl. an das Haus Hessen-Rotenburg zu bezahlen, welche jedoch künftig von dem Ertrag der Rheinschifffahrts-Octroi dann, wenn dessen Ueberschuß dazu hinreichen würde, entrichtet werden sollte.

Durch Verträge Preußens mit Kurhessen und Hessen-Rotenburg, beide vom 16. October 1815, erhielt Preußen von Hessen-Rotenburg abgetreten, die niedere Grafschaft Katzenellnbogen und die Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim und dem Amt Neuengleichen, welche zu der Rotenburgischen Quart gehörten. (Katzenellnbogen überließ Preußen an Nassau, Plesse an Hannover.) Zugleich entsagte Rotenburg dem zeither von Rheinfels geführten Titel (heißt daher auch fernerhin nicht mehr Hessenrheinfels-Rotenburg), behielt sich aber in Ansehung des Ueberrestes seiner Quart den ungekränkten Besitz seiner hausvertragsmäßigen Rechte und Einkünfte bevor. Dagegen versprach Preußen, vollständige Entschädigung durch eine schuldenfreie Herrschaft von 20,000 Rthlr. reinen Einkommens zu geben, welche Rotenburg als freies Allodium erb- und eigenthümlich mit allen den Ehren-Rechten besitzen solle, welche den begünstigten Grundbesitzern der Provinz, worin sie gelegen ist, zustehen, oder überdieß noch von dem König beigelegt werden möchten; auch wolle der König sich für Erfüllung der subsidiarischen Verbindlichkeiten des Rheinschifffahrts-Octroi in Rücksicht der darauf angewiesenen rotenburgischen Rente von 22,500 fl. verwenden. Diese Rente trat Rotenburg später an Preußen ab. Dafür und für obige Abtretungen erhielt dasselbe von Preußen den

ratibor-raudenschen Güter-Complexus und die Herrschaft Corvey.

Mit des Stifters Söhnen, Wilhelm und Karl, hatte sich die Linie Hessen- (Rheinfels) Rotenburg in zwei Aeste, den zu Rotenburg und den zu Wanfried verbreitet; allein letzterer, aus dem noch ein Nebenzweig zu Eschwege entsproß, erlosch 1755.

Der letzte Nachkommen jener fürstlichen Brüder, in deren Besitz die sogenannte rotenburgische Quart zuerst gelangte, Landgraf Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg, geboren 1779, starb vor Kurzem am 12. November 1834 zu Zembowitz. Die nunmehrige Erlöschung des Hauses Hessen-Rotenburg ist ein sowohl in publicistischer als finanzieller Beziehung wichtiges Ereigniß für Kurhessen.

Viele Prozesse fallen nun auf einmal weg, welche das Verhältniß dieses Hauses zu dem regierenden Hause fort und fort veranlaßte. Auch sind dadurch alle die Schwierigkeiten beseitigt, welche der Verwirklichung der Verfassung in dem Hessen-Rotenburgischen Landestheile bisher entgegen standen. Victor Amadeus war der einzige Prinz, des Hessen-Kasselischen Regentenhauses, von dem die Verfassung nie anerkannt worden ist, weil er behauptete, in Gemäßheit der Hausverträge auf das Recht Anspruch machen zu können, bei der Entwerfung einer neuen Verfassung hinzugezogen zu werden, und seine Zustimmung zu geben. Seine Gerechtsame und Hoheitsrechte waren größer als die der Kurhessischen Standesherrn. Daher ist auch in den Hessen-Rotenburgischen Besitzungen Alles bei dem Alten geblieben, so daß deren Bewohner bis jetzt der meisten Einrichtungen entbehren, deren sich die Bewohner anderer Kurhessischer Landestheile in Folge der neueren Verfassung erfreuen. Selbst die Trennung der Justizpflege von der Verwaltung ist in den Hessen-Rotenburgischen Bezirken nicht zur Ausführung gekommen. Die früher mit der Kurhessischen Regierung angeknüpften Unterhandlungen wegen der Abtretung der Regierungsrechte von Seiten des Landgrafen hatten sich leider zerschlagen.

Dieser hatte 450,000 Thaler nebst noch andern Bedingungen dafür verlangt, aber die Kurhessischen Landstände versagten ihre Zustimmung zu einem so lästigen Vertrage.

Bedeutend ist der reine Gewinn an Einkünften, welcher der Kurhessischen Staatskasse durch den Heimfall der beträchtlichen Hessen-Rotenburgischen Domänen zuwächst. Es gewinnt immer mehr das Ansehen, daß die Hessen-Rotenburgische Hinterlassenschaft zu mancherlei Rechtsstreiten Veranlassung geben dürfte, eines Theils zwischen dem Kurhessischen Fürstenhause und den Kurhessischen Landständen; andern Theils zwischen den Feudal- und Allodial-Erben. Von Seiten des Hofes sind bereits mehrere Vorschritte geschehen. Dieser gehet von der Ansicht aus, daß, — da das regierende Haus Erbe der heimgefallenen Nebenlinie sey, — die im vormaligen Hessen-Rotenburgischen Landestheile belegenen fürstlichen Domänen zu den Krondomänen gehörten, so daß deren Einkünfte zur Vermehrung der Civilliste des Regenten dienen müßten.

Es ist zwar diese Ansicht bis jetzt noch nicht öffentlich und offiziell ausgesprochen worden; aber alle von Oben herab getroffenen Maßregeln und erlassenen Verfügungen in Betreff der Besitzergreifung des Hessen-Rotenburgischen Gebiets scheinen darauf hinzudeuten. Staatsmänner, welche die Einkünfte der erloschenen Linie als dem Regenten persönlich angefallen, betrachten, gehen von der Voraussezzung aus, daß dieselben in der bei der Stiftung der Kurhessischen Landesverfassung vom Jahre 1831 getroffenen Bestimmung über das Staatsvermögen nicht mit inbegriffen gewesen seyen, indem damals durch die betreffenden Compactate zwischen Landesherrn und Ständen darüber nicht habe verfügt werden können, auch eventuelle Vorsorge nicht getroffen worden sey, dieser Heimfall also außerhalb dieser Vereinbarung geblieben und lediglich nach den älteren Grundsätzen der Hausgesetze zu beurtheilen sey.

Anderer Ansicht ist der ständische Ausschuß, welcher nach Aussterben der Hessen-Rotenburgischen Nebenlinie eine Wiedervereinigung des früher getrennten Landestheils mit dem Ganzen in der Art erwartete, daß dadurch eine we-

sentliche Verbesserung des Kurhessischen Finanzzustandes durch Vermehrung der Einkünfte der Staatskasse mittelst des auf 60,000 Thlr. jährlich geschätzten Ertrags der Hessen-Rotenburgischen Domänen-Güter einträte *) Es fehlt nicht an Rechtsgelehrten, welche dieser Ansicht beipflichtend, den gegenwärtigen Heimfall ganz in die Analogie der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Staatsvermögen, wie selbige im §. 139 der Verf.-Urk. enthalten ist, um so mehr weisen, als solche die Qualität der Staatsgüter von der Bezeichnung, daß sie „ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten" seyen, für erkennbar halten, auch der Bedarf des Kurfürstlichen Hofes darauf angewiesen ist (§. 141) und im §. 14 eine Vermehrung der damaligen Apanagen bei dem Anfalle beträchtlichen Grundvermögens mit Erlöschen einer Seitenlinie, unter Beistimmung der Landstände, vorbehalten ist, welches einen dadurch ipso facto erfolgten Zuwachs des Staatsvermögens klar voraussetze, wie denn auch bei der Stiftung des Besitzthums der erloschenen Linie die Landesbedürfnisse auf dasselbe angewiesen waren.

Jedenfalls wird bei dieser wichtigen Angelegenheit die Mitwirkung der dabei betheiligten Hessischen Stände nicht ausgeschlossen werden dürfen. Schon im XVII. Jahrhun-

---

*) Wir haben das Kurhessische Finanz-Gesetz vom 25. September 1834 für die zweite Finanz-Periode von den Jahren 1834, 1835 und 1836 vor uns liegen. Sie liefert folgendes Ergebniß:

Die Einnahme ist angeschlagen zu . . .	3,176,480 Thaler.
Die Ausgabe zu	3,280,726 „
Mithin ergiebt sich ein Deficit von	104,246 Thaler.

Aus dem Berichte des Abgeordneten von Baumbach 3ter, Namens des Budget-Ausschusses, den Militär-Etat betreffend, d. d. Kassel den 4. Juli 1834, gehet hervor, daß an den Kosten des Kurhessischen Militär-Etats 73,533 Thaler 1 Alb. 5 h. hätten erspart werden können, wenn die Staats-Regierung die Anträge des ständischen Ausschusses berücksichtigt hätte. Der vorzugsweise bestrittene Theil des Budgets war der Militär-Etat, wobei von dem Kriegs-Ministerium sogar auf eine Entscheidung des Bundestags provocirt worden ist.

dert hielt man ihre Theilnahme an solchen Angelegenheiten des fürstlichen Hauses für nothwendig. Ihre rege Mitwirkung fand namentlich bei dem Successionsstreite zwischen den beiden fürstlichen Linien zu Kassel und Darmstadt über die Nachlassenschaft Ludwigs von Marburg, statt. Nachdem im Jahre 1627 der Vergleich zwischen beiden Häusern über die Marburgische Succession zu Stand gekommen, und darin die kaiserliche Confirmation dergestalt, daß der Vergleich keine Wirkung vor dem Erfolg solcher Bestätigung haben solle, vorbehalten worden, hat es doch Landgraf Wilhelm „hochnöthig befunden, mit Ihren getreuen Landständen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, ehe und zuvor allerhöchstgedachte Majestät solcher Confirmation halber allerunterthänigst ersucht würden, hiervon gnädig zu communiciren, und ihr Bedenken einzuholen, ob sie nämlich rathsam und gut befinden könnten, daß es bei solcher getroffenen Vergleichung zu lassen, dieselbe nochmalen anzunehmen, und mehr allerhöchst erwähnte Kaiserl. Majestät um die verglichene allergnädigste Confirmation allergehorsamst anzulangen sey.“ Auf die den Ständen (auf dem Landtag vom 10. Oktober 1627) mitgetheilte Abschrift des Vergleichs erließen dieselben in eignem Namen ein Schreiben an den Kaiser,*) worin sie, „als dabei interessirte Landstände und Unterthanen, denen des Landes Gelegenheit, Nutzen und Wohlfahrt mit bekannt sey,“ ganz inständigst baten, ermeldeten Accord durch ihre Kaiserl. Confirmation allergnädigst zu bestärken. Die Confirmation erfolgte sodann am 1. Febr. 1628. In dem Vertrage **) kommen mehrere auf die landständische Wirksamkeit sich beziehende Bestimmungen vor; und in der Schlußclausel der Kaiserl. Confirmation wurde verordnet, daß dieser Vertrag und die Confirmation von der Landgrafen allerseits Ritterschaft, Landschaft und Unterthanen beschworen werden solle, welche Eidesablage am 27. März 1628 auch erfolgte.

*) Abgedruckt in der gründlichen Erzählung des Marburg. Successionsstreits. S. 554.

**) Bei Lünig Th. IX. S. 827.

Sehr thätig nahmen sodann auch die Landstände an den späterhin zwischen den beiden Häusern Kassel und Darmstadt in Folge des 30 jährigen Krieges entstandenen Mißhelligkeiten, Theil.

Als Landgraf Wilhelm in seinem Testamente die Vormundschaft über seinen kaum 8 Jahre alten Prinzen und die Regentschaft über Niederhessen seiner Gemahlin Amalie Elisabeth übertragen hatte, fand er sich veranlaßt, ihr zwei Personen aus der Ritterschaft und drei von seinen Räthen als Mitregenten beizuordnen, außerdem aber noch zu verordnen, daß 16 Landräthe, darunter sechs aus der Ritterschaft, sechs aus den Städten, und vier Doctoren oder andere gelehrte Bediente, der Vormünderin und Regentin beiräthig seyn sollten, dergestalt, daß letztere nebst den verordneten Regenten „in vorfallenden wichtigen Sachen mit deren Rath und Bewilligung handeln und verfahren, und die Majora den Schluß machen sollten.“ *) Die Landgräfin selbst berief im Mai 1640 die Stände zu einem Landtage, um mit ihnen zu berathen, wie und welchergestalt die letzte Willens-Verordnung ihres verstorbenen Gemahls, zu Werk zu richten, auch wie und woher diejenigen, welche zu Mitregenten und Landräthen bestellt werden sollten, zu salariren seyn möchten.

Als sodann im Jahre 1650 Landgraf Wilhelm VI. die Regierung selbst übernahm, wurden die Stände von der Landgräfin zu einem Landtage berufen, um dem Actui abdicationis beizuwohnen, auch, was ihnen von dem Landgrafen oder dessen Räthen proponirt werden würde, anzuhören, und darauf die gehörige Nothdurft zu des Vaterlands Besten bedenken und schließen zu helfen. **)

Wie auch die Oberhessischen Stände von ihrem Landesfürsten zu den fürstlichen Hausangelegenheiten zugezogen worden, davon geben die Landtagsabschiede vom

*) Curtius de consiliariis provincialibus. Prolusio III. p. 4.

**) Das Convocationsschreiben vom 24. August 1650 im landständischen Archiv.

26. Mai 1625 und 5. Jan. 1631 urkundliche Nachweisung.*) Noch andere Vorgänge könnten erwähnt werden, aus welchen sich ergiebt, daß man auch noch im XVIII. Jahrhundert und in der neueren Zeit Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses und andere wichtige Ereignisse in demselben zur unmittelbaren Theilnahme der Landstände geeignet hielte. Diese Theilnahme nach der altherkömmlichen Verfassung ist durch die neue Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 nicht aufgehoben worden.

---

*) Pfeiffer's Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. (Kassel 1834) S. 129.

Gutachtliche Aeußerung
über die Frage: Ob dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen, Erlaucht, das Recht der Landstandschaft in Kurhessen zustehe?

Zur Erläuterung des §. 63 Nro. 2 der Verf.-Urk. Vom Prof. Dr. Jordan zu Marburg.

Vorbemerkung.

In den landständischen Verhandlungen der einzelnen deutschen Staaten kommt manche Frage des öffentlichen Rechts zur Sprache, ohne jedoch immer befriedigend beantwortet zu werden. Die verschiedenartigen Verhältnisse des praktischen Lebens, welche keine Gesetzgebung je völlig erschöpfend zu ordnen vermag, geben hierzu die natürliche Veranlassung. Bald ist es die Begründung, bald die eigentliche Bedeutsamkeit, bald der Umfang eines solchen Verhältnisses, wodurch Zweifel angeregt, Fragen veranlaßt und Entscheidungen nothwendig werden. Daß aber die Lösung solcher Fragen nicht immer die Erwartung des Sachkundigen befriedige, kann nicht befremden. Die landständischen Verhandlungen, zumal wenn sie öffentlich gepflogen werden, sind für wissenschaftliche Untersuchungen weder geeignet, noch bestimmt. Leidenschaftslose Ruhe, kalte Besonnenheit, allseitiges Erfassen des Gegenstandes und unparteiische Würdigung aller Gründe, für und wider, sind da nicht zu erwarten, wo die Entscheidung einer Frage mit den eigenen Interessen der Urtheiler in Berührung kommt; wo die Leidenschaften sich ins Spiel mischen; die Meinungen oft mit Hitze und Bitterkeit einander gegenüber treten; die Parteien in hartnäckigen Kampf gerathen; die Eitelkeit in glänzenden Phrasen und Witzworten sich gefällt, die Beredsamkeit besticht und hinreißt, die Sophistik irre führt und

täuscht; wo langes Gerede ohne Gehalt die Aufmerksamkeit ermüdet und vom Ziele ablenkt; wo jeder Geschick und Beruf zu haben wähnt, mitzusprechen, und endlich, nicht das Gewicht der Gründe, sondern die Zahl der Köpfe den Ausschlag gibt. Indessen die Entscheidungen müssen dennoch erfolgen und die Zweifel beseitiget werden, wenn nicht die Geschäfte selbst, welche den Ständeversammlungen obliegen, unerledigt bleiben sollen. Besonders schlimm sind in dieser Beziehung die Staaten daran, wo das Einkammersystem eingeführt ist, so groß auch im Uebrigen die Vortheile dieses Systems seyn mögen, weil auch die wichtigsten Fragen nur einer einmaligen Prüfung unterzogen und übereilte Beschlüsse nur mit Nachtheil für das eigene Ansehen der Kammer wieder aufgehoben werden können.

Kaum in einer andern deutschen Ständeversammlung drängten sich aber die staatsrechtliche Fragen mehr, als in der ersten Kurhessischen vom Jahr $18^{31}/_{32}$. Es ist dieß sehr begreiflich. Eine neue Verfassung war gegeben, die ins Leben eingeführt werden, die alten Verhältnisse umgestalten und neue bilden sollte. Durch die Verfassung, welche der Staatsregierung neue, noch ungewohnte Schranken setzte, und dem Volke neue Rechte einräumte, mußte nothwendig ein Konflikt der Interessen, ein Kampf zwischen den Interessenten entstehen, in Folge dessen Zweifel über die Worte und den Sinn einzelner Bestimmungen des Grundgesetzes angeregt und verschiedene Deutungen versucht wurden. Mancherlei Umstände, die rasch aufeinander folgten, veranlaßten neue Fragen, und mit diesen neue Zweifel, Reibungen und Kämpfe. Doch dieß Alles ist zu bekannt, als daß es einer weiteren Auseinandersetzung bedürfte.

Unter den vielerlei Diskussionen über einzelne Vorschriften der Verf.-Urk. kam auch das standesherrliche Verhältniß, namentlich die Frage zur Sprache: Wer nach dem §. 63. Nro. 2. der Verf.-Urk. als Standesherr zu betrachten und somit zur Landstandschaft berechtiget sey? Die angeführte Stelle der Verf.-Urk. lautet nämlich wörtlich so: §. 63 „Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich: — —

2) Das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen andern geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist".

Als nun der Herr Graf zu Isenburg-Büdingen, Mitinhaber des Ortes Rückingen, einen Bevollmächtigten zum Landtage abordnete, trug die Majorität des Legitimations-Ausschusses darauf an, daß die Ständeversammlung erklären möge: „der Herr Vollmachtgeber sey, wegen mangelnder objektiver Bedingung nicht für berechtigt zu halten, an der kurhessischen Volksvertretung Antheil zu nehmen." Der Mangel der objektiven Bedingung wurde dadurch begründet, daß a) der Ort Rückingen keine Standesherrschaft im rechtlichen Sinne des Wortes sey, „indem als eine solche nur ein vormals reichsunmittelbares, dem Inhaber zur deutschen Landeshoheit, meist auch zur Reichsstandschaft berechtigendes Territorium erscheine", und daß b) der Herr Vollmachtgeber nicht einmal alleiniger Besitzer dieses Ortes sey, sondern nur einen Antheil daran besitze, indem Rückingen dem fürstlichen und gräflichen Hause gemeinschaftlich zustehe. Anerkannt wurde indessen, daß der Herr Vollmachtgeber das Haupt der standesherrlichen gräflichen Familie Isenburg-Büdingen sey. — Schreiber dieses, ebenfalls Mitglied des gedachten Ausschusses, war mit noch einem Ausschußmitgliede anderer Meinung. Die Ständeversammlung entschied sich für die Ansicht der Minorität, jedoch nur provisorisch, wie aus dem Gutachten selbst erhellet.

In der Ständeversammlung von 1833, welche an die Stelle der im März desselben Jahrs aufgelös'ten getreten war, kam dieselbe Frage wieder in Anregung. Der Legitimationsausschuß verneinte die Frage: „ob die Familie des Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen in Kurhessen

überhaupt zur Landstandschaft berechtiget sey? aus dem Grunde, weil diese Familie eine Standesherrschaft, welche nach der Verf.-Urk. §. 63 Nro. 2 zur Landstandschaft erforderlich sey, in Kurhessen nicht besitze, indem der Ort Rückingen keine solche sey. Er führte mehrere Thatsachen an, wodurch bewiesen werden sollte, daß Rückingen bloß eine vormals reichsritterschaftliche Besitzung, ein Lehngut gewesen sey, und stellte den Antrag: „die Staatsregierung um die nöthige Erklärung über die angeführten Thatsachen zu ersuchen.“ Die Ständeversammlung genehmigte in der Sitzung vom 26. Juni 1833 diesen Antrag, und ersuchte demgemäß die Staatsregierung um die erwähnte Erklärung.

Das Ministerium des Innern fertigte (18. Juli) den Bericht des Ausschusses und das landständische Schreiben dem Verfasser dieses abschriftlich zu, um sich bald thunlichst über die bestrittene Landstandschaft des Grafen zu Isenburg-Büdingen gutachtlich zu äußern. Derselbe sandte (23. Juli) nachstehendes Gutachten ein:

Gutachtliche Aeußerung über die Frage: Ob dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen, Erlaucht, das Recht der Landstandschaft in Kurhessen zustehe?

Die Ständeversammlung vom Jahr $18^{31}/_{32}$ hat die vorliegende Frage, welche von der Majorität des Legitimations-Ausschusses wegen Mangels des objektiven Erfordernisses zur Landstandschaft (nach §. 63, Nr. 2, der Verf.-Urk.) verneint wurde, nach langer wiederholter Diskussion (Landt.-Verh. Abth. VI, S. 1237 fg. u. S. 1293 fg.) bejaht, jedoch auf den Antrag des Herrn Deputirten Pfeiffer, nur provisorisch, so daß diese bejahende Entscheidung an sich kein Präjudiz für des Herrn Grafen Erlaucht gegen eine künftige Ständeversammlung bilden kann. Es ist daher für den gegenwärtigen Landtag, bei welchem diese Frage wieder zur Sprache kam, allerdings res integra, und würde es selbst dann noch sein, wenn die berührte Entscheidung

definitiv erfolgt wäre, insofern sich nämlich nachweisen ließe, daß dieselbe eine Abänderung der Verf.-Urk. enthalte. Der Legitimations-Ausschuß der jetzt versammelten Landstände verneinte nun die obige Frage aus demselben Grunde, aus welchem die Majorität des Legitimations-Ausschusses der Ständeversammlung vom Jahr 18³¹/₃₂ dieses that, weil nämlich der Herr Graf zu Isenburg-Büdingen keine Standesherrschaft im Sinne der Verf.-Urk. §. 63 Nr. 2 besitze, indem der Ort Rückingen, woran ihm zudem nur ein ideeller Antheil zustehe, keine solche sey, auch durch die Verordnung vom 31. Dezember 1816, worin jener Ort als standesherrlicher Bezirk erwähnt werde, die Eigenschaft einer Standesherrschaft nicht habe erlangen können. Der Legitimations-Ausschuß des jetzigen Landtages stellte demnach an diesen den Antrag: „die Staatsregierung um die nöthige Erklärung über die Richtigkeit der (vom Ausschusse) angeführten Thatsachen zu ersuchen." Die Ständeversammlung genehmigte diesen Antrag, und erklärte also dadurch indirekt, daß

1) die Rechtsansicht, von welcher der Legitimations-Ausschuß ausging, über jeden Einwand erhaben sey, und daß
2) der Staatsregierung über die Rechtsfrage, ob dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen das Recht der Landstandschaft nach der Verf.-Urk. zustehe oder nicht? kein Urtheil zukomme.

Diese letztere Voraussetzung ist schon deshalb grundlos, weil es sich im vorliegenden Falle um keine bloße Legitimation zum wirklichen Eintritte in die Ständeversammlung, sondern zugleich, ja jetzt allein darum, ob dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen nach der Verf. Urk. überhaupt das Recht der Landstandschaft gebühre, also um das verfassungsmäßige Landstandschaftsrecht desselben, sonach um eine Erklärung der Verfassungs-Urkunde handelt, und zwar um eine Erklärung, welche mit früheren, vor der Verkündigung der Verf.-Urk. begründeten Verhältnissen, beziehungsweise von der Staatsregierung übernommenen Verbindlichkeiten zusammenhängt, von

deren Erfüllung die Staatsregierung durch keinen Beschluß der Ständeversammlung befreiet werden kann, wie wohl von selbst einleuchten dürfte. Ebensowenig ist die Rechtsfrage über die Standesherrlichkeit, welche in Bezug auf die vorliegende Hauptfrage als präjudicielle Vorfrage erscheint, von solcher Beschaffenheit, daß die Ständeversammlung definitiv darüber entscheiden könnte. Denn sie ist eine Frage des deutschen Bundesrechts, worüber die letzte Entscheidung unbezweifelt der Bundesversammlung ausschließlich zusteht. Die gegenwärtige Ständeversammlung hat daher einen ganz irrigen Weg eingeschlagen, wenn sie bei der Auslegung des §. 63, Nro. 2. der Verf.-Urk. lediglich von ihrer Ansicht über Standesherrlichkeit ausging, und bei der Beantwortung der vorliegenden Frage die Verf.-Urk. als eine selbstständige, ja als die einzige und ausschließliche Erklärungs- und Entscheidungsnorm betrachtete und befolgte.

Der Unterzeichnete, welcher schon am Landtage vom Jahr 18³¹/₃₂ — zum großen Mißfallen Vieler, um das er sich aber ebensowenig als um den Beifall kümmerte, oder je kümmert, sobald es das Recht gilt — seine von der Ansicht der Majorität des damaligen Legitimations-Ausschusses völlig abweichende Ansicht, theils in seinem Separat-Votum, theils bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand,

Landt.-Verh. a. a. O. und Beil. LI,

ausgesprochen hat, will nun versuchen, das wahre Verhältniß der Sache in gedrängter Kürze zu entwickeln. Vorläufig bemerkt er, daß es sich hier nicht um politische Gründe, welche es etwa wünschenswerth machen könnten, die Anzahl der Standesherren zu vermindern (denn in dieser Hinsicht gesteht er offen, daß ihm die ganze Standesherrlichkeit als eine Anomalie erscheint, welche der vollständigen Entwickelung des konstitutionellen Lebens in mancher Beziehung hemmend entgegentritt); sondern lediglich um das Recht handele, welchem jede politische Rücksicht weichen muß.

Um nun zuvörderst den richtigen Standpunkt zu gewinnen, von welchem man bei der Beantwortung der

vorliegenden Frage auszugehen hat, und welcher schon oben angedeutet wurde, muß man die, wohl unbezweifelt richtige Ansicht festhalten:

daß das, durch die politischen Ereignisse, namentlich die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des Rheinbundes, herbeigeführte, standesherrliche Verhältniß bundesrechtlicher Natur, darum dem einseitigen Verfügungsrechte der einzelnen Bundesstaaten entzogen sey, und zu der Zeit, als die Verfassungs-Urkunde berathen, angenommen und verkündet worden, schon lange bestanden habe.

Hieraus folgt: daß

1) die standesherrlichen Rechte an sich von der Verf.-Urk. unabhängig seyen; daß mithin

2) die Verf.-Urk. dieselben rechtlich auch nicht beschränken oder schmälern konnte. Eine solche rechtswidrige Beschränkung darf man der Absicht der damaligen Ständeversammlung um so weniger unterlegen, als dieß den bekannten Rechtsgrundsätzen zuwider wäre, und hierin zugleich die Behauptung läge, daß auch der erhabene Gründer der Verf.-Urk. die gegen den deutschen Bund übernommenen Verbindlichkeiten nicht gekannt oder nicht beachtet habe. Die Staatsregierung und die damalige Ständeversammlung, welche letztere die Stellung des Kurstaates zum deutschen Bunde und die dadurch begründeten Verhältnisse als außer dem Bereiche ihrer Wirksamkeit liegend betrachtete, sahen das standesherrliche Verhältniß als ein bereits bestehendes, und ihrer einseitigen Verfügung entzogenes Institut an, das sie zwar nicht erweitern, aber auch nicht beschränken wollten, sondern in seiner rechtlichen Beschaffenheit unverändert ließen, wie dieß aus dem §. 49 der Verf.-Urk. deutlich erhellet. Eine weitere Folge hiervon ist demnach auch die: daß

3) der §. 63, Nr. 2 der Verf.-Urk. über das standesherrliche Verhältniß selbst nichts entscheiden, sondern bloß die, den unter kurhessischer Oberhoheit stehenden Standesherren, in Ansehung der Landstandschaft, nach dem

Bundesrechte gebührende Befugniß aussprechen, also das bereits bestehende Recht nur bestätigen wollte.

Dem Gesagten zufolge kann der §. 63, Nr. 2 der Verf.-Urk. bei der Beantwortung der in Rede befindlichen Frage weder als primitive noch als alleinige und ausschließliche Entscheidungsnorm angesehen werden, sondern ist vielmehr diese Frage vorzugsweise nach den bereits vor der Verf.-Urk. bestandenen bundesrechtlichen Bestimmungen und Staatsverträgen zu beurtheilen.

Es verhält sich demnach so: Wer nach diesen Bestimmungen und Verträgen zur Zeit vor der Verf.-Urk. als Standesherr im Sinne der Bundesakte, und vermöge seiner mit Kurhessen einverleibten Besitzung als unter kurhessischer Oberhoheit stehend zu betrachten war, dem steht auch nach dem §. 63, Nr. 2 der Verf.-Urk. das Recht der Landstandschaft zu, eben weil, wie gezeigt worden, die Verf.-Urk. die standesherrlichen Rechte weder beschränken konnte noch wollte, da diese nach Art. 63 der Wiener Schlußakte unter die Garantie des Bundes gestellt und der einseitigen Verfügung der einzelnen Bundesstaaten völlig entzogen sind, wie dieß alles bereits am Landtage $18^{31}/_{32}$ von dem Unterzeichneten bemerkt worden ist.

Nach dieser Festsetzung des Standpunktes und beziehungswiese der hier einschlägigen Entscheidungsnormen ist nun näher zu untersuchen, was diese Normen hinsichtlich der Landstandschaft der Standesherren bestimmen.

Es kann hier als bekannt vorausgesetzt werden, daß der Ausdruck Standesherr in dem Sinne, in welchem er jetzt in der Theorie und den Landesgesetzen gebraucht wird, wornach er die ehemals reichsständischen, jetzt subjicirten fürstlichen und gräflichen Häuser im Allgemeinen bezeichnet, weder in der rheinischen Bundesakte, welche diesen Ausdruck gar nicht kennt, noch in der deutschen Bundesakte vorkommt, sondern diese letztere damit einen sehr beschränkten Sinn verbindet, auf den es hier allein ankommt.

Die Bundesakte hat nämlich das standesherrliche Verhältniß in einer dreifachen Beziehung aufgefaßt:

1) im Verhältnisse zum Bunde, in welcher Hinsicht die Bundesversammlung in Erwägung nehmen soll, „ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen einige Curialstimmen in pleno zugestanden werden sollen;" (B. Akte. Art. 6 a. E.)
2) im Verhältnisse zu sämmtlichen Bundesstaaten, in welcher Hinsicht die sogenannten Standesherren zum hohen Adel gehören und das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe haben sollen, und
3) im Verhältnisse zu den Bundesstaaten, zu welchen die einzelnen Standesherren gehören (s. Klüber, Uebers. der Verhandl. des Wiener Congr., S. 322 fg.)

In dieser letzten Hinsicht wird den Standesherren als gleichförmig bleibender Rechtszustand bundesgesetzlich unter anderem zugesichert: „die Häupter dieser (d. i. fürstlichen und gräflichen) Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören."

Ueber den Sinn dieser Stelle, der kaum zweifelhaft seyn kann, sagt v. Dresch (Abhandl. über Gegenstände des öffentl. Rechts rc., München 1830, 8., S. 163 fg.) Folgendes: „die eigentliche Bedeutung der angeführten Stelle ist aber, daß die Standesherren a) Landstände seyn sollen, und zwar b) die ersten, c) mit eigenem Rechte (nicht bloß durch Wahl) und d) erblich. Das erste ergiebt sich daraus, daß der Ausdruck „Stand" im deutschen staatsrechtlichen Sinne immer das ständische Verhältniß zum Reiche oder zu einem einzelnen Lande bezeichnete; auch sind die Standesherren in den preußischen Entwürfen der Bundesakte, welche wieder den österreichischen zu Grunde lagen, ausdrücklich die ersten Landstände genannt (s. Klüber, Akt. d. W. L., II. S. 36, 306), und die amtliche französische Uebersetzung sagt: „les chefs de ces maisons forment la première classe des états etc." Das andere ergiebt sich aus dem einfachen Wortlaute: wo es demnach eine erste und zweite Kammer, eine hohe und eine der Gemeinen giebt, und gehören sie jener an, und wo nur eine

Kammer besteht, gehören sie zur ersten Klasse in derselben, oder bilden sie allein. Das dritte ergiebt sich, wenn man erwägt, daß schon dem niedern Reichsadel in der Bundesakte Antheil an der Landstandschaft zugesprochen ist: den ersten Standesherren der privilegirtesten Klasse muß ein Mehreres zustehen; und das ist die Landstandschaft aus eignem Rechte, die selbstständige oder die angeborne, wie man es immer nennen will. Endlich ergiebt sich das vierte daraus, daß nicht bloß diejenigen, die zur Zeit der Bundesakte lebten, sondern überhaupt die Häupter der standesherrlichen Familie für die ersten Standesherrn erklärt wurden; abgesehen davon, daß nach deutschem Herkommen die Landstandschaft in den adelichen Familien, die sie besaßen, immer erblich war (vergl. das Arch. f. standesherrl. Verhältn., I., 1. S. 116 fg.)"

Klüber (im öffentl. R., 3. Ausg., §. 292 u. dort Not. a) sagt: „In der Absicht auf Landstandschaft verordnet die deutsche Bundesakte: daß die Häupter der standesherrlichen Familien die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören, seyn sollen," und fügt in der angezogenen Note, unter Anführung der auch von Dresch gebrauchten Argumente noch hinzu: Landstandschaft steht den Häuptern der standesherrlichen Häuser, in dieser Eigenschaft, mithin *ispo jure*, zu, nicht durch Wahl, und nicht als Deputirten oder Abgeordneten; insofern werden sie zuweilen geborne oder Erblandstände genannt."

Gegen diese Erklärung, welche ganz den über die Standesherren im Wiener Congresse gepflogenen Verhandlungen gemäß ist (Klüber, Uebers. S. 274 fg.), kann ein begründeter Zweifel wohl nicht erhoben werden.

Eine weitere, im vorliegenden Falle wesentlich in Beacht kommende, Frage ist die: „Ob dieses Landstandschaftsrecht der Standesherren durch ein solches Landeigenthum, mit welchem ehemals das Recht der Reichsstandschaft, somit auch die Landeshoheit für den Besitzer verbunden war, bedingt sey?

Der Unterzeichnete muß diese Frage, welche in den Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden ist, verneinen und be-

haupten, daß auch das Eigenthum an einem Theile, ja selbst das Gesammteigenthum an einer solchen hinreiche, sobald das Besitzthum nur zur Zeit der Mediatisirung zum Complexe der Landbesitzungen gehörte, welche die Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft begründeten, und sonach jetzt als ein standesherrliches Gebiet, d. h. als ein solches erscheint, in Ansehung dessen der standesherrlichen Familie die standesherrlichen Gutsrechte, die die deutsche Bundesakte einräumt, zustehen, und in Folge dessen die standesherrliche Familie dem Staate, in dessen Gebiete das Besitzthum liegt, als solche, den Staatsverträgen gemäß, angehört.

Diese Behauptung beruht auf folgenden Gründen:

1) Bei der Regulirung des standesherrlichen Verhältnisses wurde nirgends ein bestimmtes Gebietseigenthum als nothwendige Bedingung der Standesherrlichkeit festgesetzt, sondern dabei hauptsächlich auf das Verhältniß, in welchem die jetzigen standesherrlichen Familien zum Reiche standen, gesehen. Dieß ergiebt sich auch daraus, daß das Recht der Standesherrlichkeit einigen Familien, welche keine reichsständischen, sondern bloß reichsunmittelbare Güter besaßen, ja selbst solchen, die bloß für ihre Person Theil an einer reichsgräflichen Comitial-Curiatstimme hatten, eingeräumt wurde (s. Klüber, öff. R., §. 201 u. S. 815. Heffter, Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Berl. 1829, S. 102).

2) Die Bedingung einer bestimmten Begüterung setzt die Bundesakte (Art. 14, vorletzter Abs.) blos bei dem Landstandschaftsrechte des ehemaligen Reichsadels (der ehemal. unmittelbaren Reichsritterschaft) fest. Hieraus muß, nach der Auslegungsregel: „wenn zweien zwar dasselbe Recht, dem Einen aber unter einer Bedingung, zugestanden wird, so muß angenommen werden, daß der Andere an diese Bedingung nicht gebunden sey," gefolgert werden, daß zu dem standesherrlichen Landstandschaftsrechte eine bestimmte Begüterung nicht erforderlich, sondern

3) dieses Landstandschaftsrecht als ein persönliches Standesvorzugsrecht der Häupter der standesherrlichen Familien zu betrachten sey; wie denn auch in der Bundesakte dieses Recht vor den in Ansehung der Güter eingeräumten Befugnissen aufgeführt, und von Klüber (Uebers., S. 322 und öffentl. R., §. 304) als Ausfluß des persönlichen Verhältnisses der Standesherren betrachtet wird.

4) Man braucht zur Geltendmachung eines Rechtes nicht mehr nachzuweisen, als das Gesetz, welches das Recht einräumt, vorschreibt. Das Gesetz schreibt aber hier bloß vor, daß die ersten Standesherren a) die Häupter b) fürstlicher oder gräflicher c) vormals reichsständischer Familien seyn müssen. Das Grundeigenthum kommt nur insofern in Betracht, als nach demselben zu bestimmen ist, welchem Staate ein Standesherr als solcher angehört, indem der Wohnsitz allein dieses Verhältniß der Staatsangehörigkeit darum nicht bestimmen kann, weil die Standesherren die unbeschränkte Freiheit haben, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen (Bundesakte, Art. 14, c. 1).

5) Viele Standesherren besitzen nicht mehr alles, was sie zur Zeit des Reiches besessen haben, ohne daß man ihnen deßhalb die Rechte der Standesherrlichkeit streitig macht oder machen kann.

6) Andere Standesherren haben die Besitzungen, vermöge welcher ihnen ehemals die Reichsstandschaft zustand, in mehreren Bundesstaaten zerstreut. Sie würden also, wenn der Besitz des ganzen Complexes der ehemals zur Reichsstandschaft berechtigt habenden Landestheile Bedingung zur Geltendmachung ihres Landstandschaftsrechtes wäre, dieses in keinem Bundesstaate ansprechen können und sonach, obgleich sie die privilegirteste Standesklasse bilden, in politischer Hinsicht unter dem Bürger- und Bauernstande zu stehen kommen. Bedenkt man endlich

7) daß es lediglich von den Staaten abhängt, sich die standesherrlichen Gebiete gegenseitig abzutreten; so stände es in der Gewalt der einzelnen Bundesstaaten, durch Zerstückelung der standesherrlichen Gebiete, den Standesherren das Landstandschaftsrecht völlig zu entziehen, und würden schon jetzt die Standesherren, welche vier, drei oder zwei Souveraine haben, in keinem Staate, in welchem ihre Besitzungen liegen, ihr Landstandschaftsrecht geltend machen können. Dieses wäre insbesondere in Ansehung der fürstlichen und gräflichen Häuser Isenburg der Fall, deren Häupter weder in Kurhessen noch im Großherzogthume Hessen Landstandschaftsrecht hätten, weil ihre Besitzungen theilweise in jenem, theilweise in diesem Staate liegen. Daß aber dieses wirklich der Fall sey, wird wohl kein Sachkundiger behaupten.

Der Territorialbesitz kommt bloß insofern in Betracht, als nach demselben allein bestimmt werden kann, welchem Staate oder welchen Staaten eine standesherrliche Familie als solche angehört; und in dieser Hinsicht muß jedes Besitzthum für genügend erklärt werden, welches zur Zeit der Mediatisirung zum reichsunmittelbaren Landcomplexe einer solchen Familie gehörte, und jetzt für diese die Pflicht zur Anerkennung der Hoheit des Staates, in welchem dasselbe liegt, begründet, von diesem Staate aber als standesherrliches Gebiet vermöge bestehender Verträge, durch welche es als solches an ihn übergegangen ist, anerkennen muß und auch wirklich anerkennt. Denn sobald der Umstand, daß ein Standesherr dem Staate A vermöge eines — gleichviel ob großen oder kleinen — standesherrlichen Grundbesitzes daselbst als Standesherr angehöre, rechtlich feststeht, ist er auch befugt, die mit der Standesherrlichkeit bundesrechtlich verbundenen Rechte in dem Staate A geltend zu machen. Wollte man dieses bestreiten, so müßte man den Standesherren die Befugniß zugestehen, gegen jede Zerstückelung ihres Gebietes, als eine Aufhebung ihrer eigentlichen Standesherrlichkeit, nämlich des Rechts der angebornen Landstandschaft, zu protestiren und den Schutz des Bundes

dagegen zu reklamiren. Da man aber diese Befugniß nicht behaupten kann, weil das Recht der Territorial-Veränderung ein wesentliches Hoheitsrecht ist; so kann man auch die Richtigkeit der aufgestellten Ansicht folgerichtig nicht bestreiten. Diese wurde auch weder von den Regierungen noch von den Publicisten je in Zweifel gezogen. Deßhalb werden die Standesherren, deren Gebiete in mehreren deutschen Staaten liegen, auch als allen diesen Staaten zugleich angehörige Standesherren betrachtet und als solche von den Publicisten aufgeführt (s. Klüber's Verz. der Standesherren in seinem öff. R., S. 813 fg. v. Zangen, die Verfassungsgesetze deutscher Staaten *rc.* I. S. 225 fg.). Und so kann auch nicht geläugnet werden, daß das gräflich Isenburg-Büdingische Haus, wegen seines in Kurhessen befindlichen, von dem Großherzogthume Hessen an dieses abgetretenen Besitzthumes, als standesherrliche Familie auch Kurhessen angehörig sey, wie nicht nur aus dem gedachten Vertrage vom 29. Juni 1816 (Martens, recueil etc. supplement. T. VII., p. 65 fg.), sondern auch aus der kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1816 (Ges. Samml. von 1816, Nr. XXI., S. 179) und späteren Verordnungen (z. B. vom 13. Januar 1817, vom 14. April 1817, vom 30. Mai 1818, vom 6. Oktober 1818, vom 7. Juni 1819, vom 6. Februar 1821, vom 11. April 1821, vom 4. April 1822, vom 10. Dezember 1823 *rc.*), so wie aus dem von der kurhessischen Staatsregierung bei der Bundesversammlung eingereichten Verzeichnisse der, Kurhessen angehörigen, Standesherrn (s. Klüber, Verz. im öff. R., Nr. V., S. 839 u. 844) und aus den oben angeführten, von Publicisten gefertigten Verzeichnissen der deutschen Standesherren deutlich erhellet; abgesehen davon, daß auch der Herr Graf zu Isenburg-Büdingen die Verfassungs-Urkunde beschworen und schon die Vollmacht des standesherrlichen Bevollmächtigten zum Landtage von $18^{30}/_{31}$ mitunterzeichnet hat, ohne daß dagegen irgend eine Einwendung geschah. Die Thatsache, daß der Herr Graf zu Isenburg-Büdingen als Standesherr auch Kurhessen angehöre, läßt sich eben so wenig in Abrede stellen, als die Thatsache, daß Rückin-

gen an Kurhessen als standesherrlicher Bezirk von Hessen-Darmstadt abgetreten und von Kurhessen als solcher in Besitz genommen und anerkannt worden, daß mithin Rückingen jetzt in Kurhessen liegt. Kurhessen konnte die Qualität des abgetretenen Ortes eben so wenig einseitig verändern, als das gräfliche Haus nöthig hatte, sich die Standesherrlichkeit, die ihm notorisch schon vor der Abtretung von Rückingen an Kurhessen zustand, erst von diesem Staate verleihen zu lassen. Die früheren Lehnsverhältnisse von Rückingen kommen gleichfalls nicht in Betracht, da bekanntlich die meisten Gebietstheile der kleineren ehemaligen Territorialherren lehnbar waren; was bei den Isenburgischen Besitzungen ganz besonders der Fall war (m. s. z. B. Lünig, corp. jur. feud. I. Bd., S. 1154, 1155, 1158, 1419, 1595, 1597, 1841, 1843, 1865, 1867, 1875, 1902. II. Bd., S. 1210, 1212, 1350 und III. Bd., S. 123 fg.). Hier kommt es nur darauf an, ob auch Rückingen zu dem ehemals reichsunmittelbaren Güter-Complexe gehörte, und nun als eine standesherrliche Besitzung betrachtet werden müsse, was unbedingt zu bejahen und auch noch von keinem Staate bestritten, sondern vielmehr dadurch thatsächlich anerkannt worden ist, daß Rückingen als solche Besitzung von Hessen-Darmstadt an Kurhessen vermöge Vertrags überging. Die Befugniß Kurhessens zur vertragsmäßigen Erwerbung von Rückingen in gedachter Eigenschaft und zu der damit als nothwendige Folge zusammenhängenden Anerkennung der standesherrlichen Qualität wird man wohl ebenfalls nicht bezweifeln können.

Gesetzt aber auch, Kurhessen hätte dem Orte Rückingen erst die standesherrliche Qualität verliehen (was jedoch nicht behauptet werden kann, wenn man nicht Staatsverträge und Geschichte ignoriren will, da Rückingen schon vor der Erwerbung von Kurhessen unbestritten standesherrliche Qualität hatte und mit dieser Qualität an Kurhessen überging), so würde daraus keineswegs die vom Legitimations-Ausschusse abgeleitete Folge, sondern vielmehr umgekehrt die Folge hervorgehen, daß dem Herren Grafen zu

Isenburg-Büdingen die Landstandschaft zustehe. Denn in diesem Falle würde der besagte Herr Graf, wenn auch als kein deutscher, so doch als kurhessischer Standesherr, und Rückingen folgerichtig als kurhessische Standesherrschaft erscheinen, und es würde der §. 63, Nr. 2 der Verfassungs-Urkunde auf ihn völlig passen, da dieser §. nicht besagt, daß nur deutsche Standesherren zur Landstandschaft berechtiget, kurhessische aber davon ausgeschlossen seyn sollen, und sich auch kein sonstiger hinreichender Rechtsgrund auffinden ließe, wornach den kurhessischen Standesherren in Kurhessen weniger Rechte zustehen sollen, als den Deutschen.

Steht demnach fest, daß der Herr Graf zu Isenburg-Büdingen, vermöge des von Kurhessen mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen und vollzogenen Territorial-Ausgleichungsvertrages und der damit nach den oben entwickelten deutschrechtlichen Staatsrechtsgrundsätzen verbundenen Folgen, auch Kurhessen als Standesherr angehörig ist; so folgt sein Recht zur Landstandschaft in Kurhessen von selbst, da dieses Recht nach den klaren Worten der deutschen Bundesakte und der hiernach gebildeten Doktrin (Klüber, §. 304) den Standesherren eben in den Staaten zusteht, zu welchen sie gehören. Ist es ferner ausgemacht, daß der durch die Bundesakte in Verbindung mit der Schlußakte des Wiener Kongresses von 1815 begründete Rechtszustand der Standesherren bundesrechtlicher Natur, und ausdrücklich unter die Garantie des Bundes gestellt ist (Schl. Akt., Art. 63); so kann auch dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen von Kurhessen das Recht der Landstandschaft ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden; und ist folglich auch Rückingen, wegen welches Ortes der gedachte Herr Graf als deutscher Standesherr auch Kurhessen angehört (s. Klüber, öff. R., S. 834 und 844; v. Zangen, a. a. O., S. 240), als eine Standesherrschaft im oben angegebenen Sinne der Verfassungs-Urkunde, wornach diese die begründeten Rechte der Standesherren weder beschränken noch erweitern konnte oder wollte, zu betrachten.

Erscheint endlich die Beachtung der standesherrlichen Rechte von Seiten der einzelnen Bundesstaaten, denen die Standesherren angehören, unläugbar als eine bundesmäßige Verpflichtung (Schl. Akt., Art. 63); so folgt hieraus von selbst, daß die Staatsregierung durch keinen Beschluß der Ständeversammlung an jener Beachtung gehindert werden kann, da „die im Bunde vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen" (Schl. Act. Art. 58); wodurch zugleich deutlich wird, daß der §. 63, Nr. 2 der Verfassungs-Urkunde wirklich nur den oben entwickelten Sinn haben könne und daher jede andere Auslegung des gedachten §. unzulässig sey.

Daß übrigens der bloße Mitbesitz an Rückingen in der Sache nichts ändern könne, geht daraus hervor, daß das Besitzthum gezeigtermaßen bloß wegen der Staatsangehörigkeit der Standesherren in Betracht kommt, diese Angehörigkeit aber, da sie bereits anerkannt ist, in Bezug auf den Herren Grafen zu Isenburg-Büdingen nicht in Zweifel gezogen werden kann. Nur so viel ist klar, daß wegen Rückingen stets nur Ein Standesherr zum Landtage erscheinen dürfe, indem die Zahl der deutschen, Kurhessen angehörigen Standesherren auf fünf Häuser, sonach auch auf fünf Häupter derselben oder fünf eigentliche Standesherren, vermöge der bestehenden Staatsverträge, und erfolgten Anerkennung beschränkt ist.

Marburg am 23. Juli 1833.

Dr. Jordan.

Schlußbemerkung.

Der im Nov. des Jahrs 1833 neu zusammengetretene Landtag (am vorigen wurde die Frage nicht mehr entschieden, sondern bloß das Gutachten, dessen Abdruck die Staatsregierung veranstaltet hatte, unter die Mitglieder der Ständeversammlung vertheilt) entschied anfangs auf den An-

trag des Legitimations=Ausschusses gegen den Herrn Grafen; hob aber bald darauf, nach einem veränderten Antrage desselben Ausschusses, dessen Mitglieder inzwischen, der Mehrzahl nach, eine andere Ueberzeugung gewonnen hatten, diesen Beschluß wieder auf, und faßte einen neuen, welcher der im Gutachten ausgesprochenen Ansicht völlig gemäß war. Wie bedenklich muß es nicht um das öffentliche Ansehen einer Kammer stehen, welche durch einen so auffallenden Schritt, wie die öffentliche Aufhebung eines öffentlich gefaßten Beschlusses ist, unumwunden an den Tag legt, daß sie sich bei der früheren Beschlußfassung übereilt und die schon damals bekannten richtigen Gründe verkannt oder nicht begriffen habe, da neue Thatsachen inzwischen nicht eingetreten sind? Kann man sich wundern, wenn dadurch auch die rechtliche Haltbarkeit des zweiten Beschlusses und überhaupt die intellectuelle Fähigkeit der Kammer selbst vor den Augen des Volkes zweifelhaft wurde? Doch Blößen dieser Art sind, wie schon im Eingange bemerkt wurde, bei dem Einkammersysteme unvermeidlich, zumal wenn, wie nach der kurhessischen Verfassungs=Urkunde, die Staatsregierung in den Stand gesetzt ist, dem größten Theile talentvoller und charakterfester Männer den Zutritt zur Kammer zu verschließen. Es ist jedoch ein gefährliches Wagniß, von dieser Möglichkeit wirklichen Gebrauch zu machen, und dadurch die moralische Kraft und Wirksamkeit der Kammer zu lähmen, und ihr Ansehen bei dem Volke, hierdurch aber auch zugleich den Glauben an die Verfassung selbst zu untergraben. Was sollte in bedenklichen Zeiten das Ganze zusammen und die Leidenschaften im Zaume halten, wenn es kein Nationalheiligthum, keinen Stützpunkt des allgemeinen Vertrauens mehr giebt?

Das vorliegende Gutachten, welches neben einem großen Drange von Berufsgeschäften in großer Eile verfaßt worden ist, wie aus der Vorbemerkung erhellet, war nicht für den Druck bestimmt. Der Verfasser glaubte, daß es bloß zum Privatgebrauche des Landtagskommissars dienen sollte, weil er durchaus nicht erwarten konnte, daß die Staats=

regierung bei ihren Gesinnungen gegen ihn, sich auf seine Autorität berufen würde. Der Abdruck des Gutachtens erfolgte ohne sein Wissen und Wollen, und wurde ihm erst durch die ministerielle Zufertigung eines Exemplars (8. Aug. 1833) bekannt. Gleichwohl übergiebt er es hier in der ursprünglichen unvollkommenen Gestalt dem größeren sachkundigen Publikum (welches die Umstände, unter denen es verfaßt wurde, bei der Würdigung desselben nicht unbeachtet lassen wird), weil eine Umarbeitung den geschichtlichen Standpunkt der Sache, der gewiß für Manchen nicht ohne Interesse ist, gänzlich verrückt haben würde. In einem Archive zumal darf historische Genauigkeit niemals außer Acht gelassen werden, weil ein Archiv nicht bloß für das Bedürfniß der Gegenwart, sondern auch für den einstigen Geschichtsforscher bestimmt ist. Die Ansicht des Verfassers in Bezug auf die allgemeine Frage, die hier in Betracht kam, und welche in den Bundesgesetzen nicht ausdrücklich entschieden ist, kann schon aus dieser unvollkommenen Arbeit erkannt, und somit auch der Zweck, den er bei dieser Veröffentlichung im Auge hatte, völlig erreicht werden. Er wollte nämlich die Frage: In wieweit das Besitzthum bei dem Landstandschaftsrechte der Standesherren von Einfluß sey? in Anregung bringen und dadurch eine gründlichere Beantwortung derselben, als welche er zu geben im Stande ist, zu seiner eigenen Belehrung sowohl als zur Förderung der Wissenschaft veranlassen. Auch das Zweifeln ist nicht ohne Verdienst; es ist der erste Schritt zur Erkenntniß, zum Lichte!

Zur
Gesetzgebung des Königreichs Baiern.

Gesetz,
die Errichtung einer baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Baiern rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Hypotheken- und Wechsel-Bank besteht unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2.

Sie erhält für sich und ihre allenfallsigen Filial-Banken das ausschließende Privilegium §. 8, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den älteren Kreisen diesseits des Rheines nach Art. 347, Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft. Im Rheinkreise soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter 8 Jahren nach den Distinktionen des Art. 347, Thl. I. des

Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten. Die Dauer dieser Privilegien wird der Staatsregierung nach vorläufigem Benehmen mit den Bankunternehmern zu bestimmen, überlassen.

§. 3.

Ihre Statuten, sowie die in der Folge zu treffenden Abänderungen derselben unterliegen der königlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Bankfonds wird durch baar einzuzählende Aktien gebildet.

§. 5.

Aktien der Bank werden nur auf Namen, weder auf Wahlsprüche, noch auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt.

§. 6.

Die Bank hat wenigstens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden.

Das Maximum der Zinsen ist Vier vom Hundert. Die Bank ist verbunden, auf Verlangen Annuitäten im Verhältnisse dieses Zinses zu bewilligen.

§. 7.

Sie ist ermächtiget, mit den übrigen zwei Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen, und hat hiebei vorzüglich die gewerbtreibende Klasse zu unterstützen.

Dagegen sind ihre Kommissionsgeschäfte und Geschäfte in ausländischen Staatspapieren, sowohl per Cassa, als auf Lieferung oder Depot untersagt.

Die Bank kann Leibrentenverträge schließen, und eine Lebensversicherungs-Anstalt errichten.

§. 8.

In Folge dieser Befugnisse und Verbindlichkeiten wird der Bank die Emittirung von unverzinslichen Banknoten bewilligt. Die Summe dieser Banknoten darf jedoch nie den Betrag von $^4/_{10}$tel des Bankfondes, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen überschreiten, und muß

jedenfalls für 3/4 der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere 1/4 aber wenigstens mit einem gleichen, stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kasse gedeckt seyn. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Begehren sogleich bei ihren Kassen einzulösen; die Banknoten sollen in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden.

§. 9.

Die Bank und ihre Filial-Banken genießen für ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes.

Die Filial-Banken haben ihren Gerichtsstand bei den Handels- und Wechselgerichten, wo sie ihren Sitz haben.

§. 10.

Die Bank wird in ihren, von der Staatsregierung genehmigten Statuten jene Bestimmungen festsetzen, welche zu Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu machenden Darlehen nöthig erscheinen, und in die Darlehens-Verträge aufgenommen werden sollen.

§. 11.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
Der Staatsrath und General-Sekretair,
Egid v. Kobell.

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Unter die zahlreichen und segensvollen Früchte, welche der jüngste Landtag für Baiern gebracht hat, gehört unstreitig auch die erfreuliche Aussicht auf die Gründung eines vaterländischen Bankinstituts, welche durch das hier mitgetheilte Gesetz eröffnet worden ist. Das Bedürfniß einer solchen Creditanstalt war längst schon anerkannt. Auf der einen Seite hörte man beständig klagen über die Schwierigkeiten, baare Darleihen gegen mäßige Zinsen zu erhalten; der Mangel an Realkredit zeigt sich auf eine sehr fühlbare Weise, besonders bei der Ackerbau- und Gewerbetreibenden Klasse der Staatsbürger, und fast auf allen Landtagen wurde die Thätigkeit der Regierung zur Abhülfe jenes Mangels angerufen.

Zweimal kam dieser Gegenstand in den Versammlungen der Reichsstände des Königreichs Baiern zur Sprache, und man fühlte bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Hypothekengesetz, das Bedürfniß, den Realitätenbesitzern in ihren mißlichen Verhältnissen zu helfen. Das Project einer Staats-Zettelbank, so den baierischen Ständen in ihrer zweiten Versammlung (Jahr 1822) von dem königl. Finanzministerium vorgelegt ward, wurde schon in der zweiten Kammer aus mehreren sehr triftigen Gründen verworfen. Warum sollte auch ohne das höchste dringendste Bedürfniß in Baiern ein Schritt gemacht werden, dessen ungeheure Folgen in seinem Nachbarstaate ein warnendes Beispiel geben. *) — Auch der Creditverein, den der königl. baierische Präsident, Freiherr v. Aretin, für das Königreich Baiern im Jahre 1823 vorschlug, hatte so vieles gegen sich, daß er nicht zu Stande kam. **) Seitdem ist auch

*) Vergl. Mosthof, über die neu zu errichtende baierische Bank, in Hartlebens Allgem. Deutsche Justiz-, Cameral- und Polizeifama, Jahrgang 1822. S. 63.

**) Vergl. über die Errichtung eines Creditvereines für das Königreich Baiern. Vorläufige Mittheilungen von Chr. Frhr. von Aretin. München 1823.

Digitized by Google

auf der anderen Seite die Klage der Geldbesitzer über Mangel an Gelegenheit, ihre Baarschaften auf eine sichere Weise nutzbringend anzulegen, sehr vernehmbar geworden. Das baare Geld, welches durch die Belebung der Industrie und des Ackerbaues reichliche Früchte tragen könnte, bleibt todt und unbenutzt in der Kasse des Privatmannes aufbewahrt, oder strömt dem Auslande zu, und wird dem Handel mit auswärtigen Staatspapieren zugewendet, deren Garantie von Staatswegen einerseits, selbst bei dem besten Willen, der ewigen Ungewißheit über Krieg oder Frieden wegen, ebensowenig verbürgt und geleistet werden kann, als andererseits die Besitzer selbst bei dem friedlichsten politischen Zustande den vollen Werth derselben erzwingen können, indem sie aller Mittel ermangeln, ihr Recht gegen die Willkühr der Gewalt geltend zu machen.

Man sollte zwar glauben, daß vorerwähnte beide Klagen nicht wohl nebeneinander bestehen könnten; man sollte vielmehr glauben, daß der Mangel an Credit durch die Verlegenheit der Geldbesitzer nach und nach von selbst verschwinden müsse, und daß es, nachdem es nicht an Baarschaften fehlt, auch nicht an Gelegenheit fehlen könnte, solche als Darleihen zu erhalten; allein eine langjährige Erfahrung hat gezeigt, daß dieß keineswegs der Fall sey. Es bedarf nämlich eines vermittelnden Organes, durch dessen Thätigkeit der Creditsuchende dem Geldbesitzer näher gebracht wird; es bedarf einer Hand, in welche der Geldbesitzer seine Baarschaften vertrauensvoll niederlegt, und aus welcher derjenige, der Credit verdient, die Kapitalien empfängt, welche ihm zum Betriebe der Landwirthschaft und seiner Gewerbe unentbehrlich sind. Dieses Bedürfniß konnte dem sorgfältigen Auge einer erleuchteten Regierung nicht verborgen bleiben; sie mußte es sich zur Aufgabe machen, im Geiste des öffentlichen Vertrauens jenes vermittelnde Organ zu gründen, welches, indem es beide Zwecke zugleich erreicht, dem Wucher und der Speculationssucht keinen Spielraum gewährt, und den Geldmäkler entbehrlich macht. Auf dem Landtage von 1825 war man ernstlich darauf bedacht, diesem längst gefühlten Bedürfnisse

durch die Errichtung einer zweckmäßigen Credit-Anstalt abzuhelfen, deren Wohlthaten andere Staaten längst sich zu erfreuen haben *). Das Gesetz über die Creditvereine der baierischen Gutsbesitzer vom 11. September 1825 war die Folge dieser Sorgfalt. Es war keine überspannte Erwartung, daß ein Creditverein, mit einigen Privilegien ausgestattet, in Baiern ohne Schwierigkeit ins Leben treten

*) Besonders ist hier des Creditsystems in den östlichen preußischen Provinzen zu gedenken. Es bezeichnet dort die Vereinigung der größeren Gutsbesitzer zu einer Körperschaft, welche auf die dazu gehörigen Güter Darleihen aufnimmt, darüber Schuldscheine, au porteur lautend, ausgiebt, und mit dem Gesammtcredit sowohl für Kapital als richtige Zinszahlung Sicherheit leistet. Diese Einrichtung rührt von den ehemaligen Ministern von Schlabrendorf und Struensee unter Friedrich dem Großen her. Sie trug anfangs viel zum Flor jener größeren Güter, der ehemals adelichen Güter bei, und ward, nach den damaligen Zeitbegriffen, besonders deshalb eingeführt, um dem Adel wieder aufzuhelfen, den man als die erste Stütze des Staates, und als die gebornen Befehlshaber im Kriege ansah. Die Folgen waren indeß später zuweilen nachtheilig. Leute, welche sonst nur gesucht hatten, ihre Güter rein von Schulden zu machen, fanden es sehr angenehm, durch solche Darlehen bis zur Hälfte des Werthes ihrer Grundstücke auf einmal baares Geld zu bekommen; dieses verschwendeten sie entweder, oder sie verwandten es zum Ankauf mehrerer Güter, die alle nicht ganz bezahlt wurden. Als daher das Elend des Krieges im Jahre 1806 mit seinen verderblichen Folgen hereinbrach, und zugleich auch die Getreidepreise sanken, da waren sehr viele Gutsbesitzer wenigstens materiell bankerott, und man mußte ihnen mit dem unglücklichen Indult oder Moratorium aufhelfen, welches die Klippe ist, an der jeder Credit scheitert. Obwohl diese Einrichtung zur Zeit der Noth das nicht ganz leistete, was man von ihr erwartete, so wurde sie doch in mehreren anderen preußischen Provinzen, nämlich der Mark, Pommern und Ostpreußen mit verschiedenen Verbesserungen eingeführt und bis jetzt vortheilhaft aufrecht erhalten. Noch im Jahre 1821 wurde ein Creditverein im Großherzogthum Posen errichtet. Außerdem bestehen solche Vereine in dem Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg seit 1791, verbunden mit einem Tilgungsfond der Pfandbriefe, in den Herzogthümern Schleßwig und Holstein, in Esth- und Liefland, so wie in dem Großherzogthum Mecklenburg.

könnte. Man ertheilte daher einem solchen Vereine die Ermächtigung, Pfandbriefe auf jeden Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen; man suchte den Umsatz dieser Papiere durch Erleichterungen hinsichtlich des Hypothekenwesens zu fördern; man erstreckte die Strafgesetze über Fälschung der Staatspapiere auch auf die Fälschung jener Pfandbriefe, und erklärte im Voraus, daß den Bestimmungen, welche die Satzungen des Vereins über die Sicherheit und die Zwangsmaaßregeln gegen säumige Zähler enthalten werden, die Kraft des Gesetzes beigelegt seyn soll. Allein ungeachtet dieser Vorzüge, welche durch das Gesetz vom 11. September 1825 zugesichert waren, ist es nicht möglich gewesen, eine Anstalt der bezeichneten Art wirklich ins Leben zu rufen, und alle Versuche scheiterten an dem Umstande, daß die zur Unternehmung geneigten Kapitalbesitzer stets die Ermächtigung zu anderen Bankgeschäften als unerläßliche Bedingung voranstellten. Selbst die Befugniß, welche der Staatsregierung durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 ertheilt worden war, nämlich: dem Creditvereine mit einem Aktienfonds von 300,000 fl. aus der Staatskasse beizutreten, ist ohne Erfolg geblieben; es hat sich vielmehr bis zur Evidenz gezeigt, daß ein Verein, welcher blos auf Realitäten ausleihet, und gegen Verzinsung wieder Geld hereinziehet, nicht nur keine Dividende geben, sondern überhaupt nicht bestehen könne, ohne unverhältnißmäßige Opfer an Zinsen von den Geldsuchenden zu fordern; es wurde die Ueberzeugung erlangt, daß einem Vereine, welchem die Verbindlichkeit auferlegt ist, baare Darleihen gegen mäßige Zinsen zu geben, die Befugniß nicht vorenthalten werden dürfe, mit einem Theile seiner Fonds eigentliche Bankgeschäfte zu machen. Diese Erfahrung konnte nicht verloren gehen. Inzwischen waren seit dem Gesetze vom 11. September 1825 acht Jahre verflossen, und seit diesem Zeitraume sind die Umstände, welche die Errichtung einer Creditanstalt in Baiern wünschenswerth machten, noch dringender geworden; denn gerade jetzt ist die Unterstützung durch eine Bank dem Gewerbsfleiße und der Industrie höchst nothwendig, nachdem durch den großen Zoll-Verein

ein erweiteter Markt eröffnet ist, wo die Fabrikate im freien Verkehr in den Vereinsstaaten, die eine Bevölkerung von 22 Millionen Menschen enthalten, einen größeren Absatz finden, wo sie aber auch die freie Konkurrenz mit den Fabrikaten der Vereinslande zu bestehen haben. Auf der anderen Seite hat sich auch die Verlegenheit der Geldbesitzer vergrößert, seitdem die Staatsschulden-Tilgungsanstalt durch höhere Rücksichten sich gezwungen sah, den Darleihern ihre Kassen zu verschließen, und die Annahme der baaren Anlehen zu sistiren, welche ihr bisher im reichlichen Maaße zugeflossen waren. Das Bedürfniß einer Bankanstalt war daher nie größer, als gegenwärtig. Am 14. März 1834 hat der königliche Staatsminister des Innern den Gesetzentwurf — die Errichtung einer baierischen Hypothek und Wechselbank betreffend — bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht. — Der Gesetzesentwurf hatte sich darauf beschränkt, die allgemeinen Umrisse auszusprechen; er hatte sich damit begnügt, die Schranken festzusetzen, innerhalb deren die Bankanstalt sich zu bewegen habe; die inneren Verhältnisse der Bank selbst, die Dauer ihres Privilegiums sollte den künftigen, mit der Genehmigung der Staatsregierung zu versehenden Statuten überlassen bleiben. Es war dabei nicht übersehen, daß die zu errichtende Hypothek und Wechselbank keine Staats-, sondern lediglich eine Privatanstalt seyn dürfe, daß dieselbe jedoch unter den Schutz und die fortwährende Oberaufsicht der Staatsregierung gestellt werden müsse; doch soll sich die Regierung jedes anderen Einflusses als des ihres Schutzes und der Oberaufsicht über die strenge Befolgung ihrer Grundgesetze enthalten, wie dieses z. B. in England und den nordamerikanischen Freistaaten der Fall ist, wo die Privatbanken ein großes Vertrauen genießen, und sich hauptsächlich deshalb in demselben zu behaupten wissen. *) Je reiner sich

---

*) Ein bedeutender Hebel in dem Volksverkehr ist die 1816 mit einem Kapital von 35 Millionen Dollars auf Actien gestiftete und auf 20 Jahre bevorrechtete Bank der vereinigten Amerikanischen Staaten gewesen. Durch den Kongreß ermächtigt, legte die Regierung sieben

eine Bank in ihrem ursprünglichen Privat-Wirkungskreise behauptet, desto vortheilhafter ist ihr Einfluß auf Handel und Verkehr, desto gesicherter ihr Credit. Nichts gefährdet

Millionen Dollars in der Bank ein. Es wurden Zweig-Banken in verschiedenen Staaten gestiftet, wo das Umlaufsgeld nicht mit Gold und Silber gleich stand. Ihre Noten wurden überall bei Abgabenzahlungen angenommen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie ausgegeben waren, und gegen baares Geld von den Banken eingelöst. In allen Handelsstädten der vereinigten Staaten, bei allen Geschäften waren sie im Umlauf und selbst die Zettel der entferntesten Zweig-Banken verloren nichts von dem wirklichen Wechselwerth gegen Silber. Sie gewährten ein sicheres und bequemes Umlaufsmittel und bei der engen Verbindung der Banken in den einzelnen Staaten, die in der Bank der Vereinigten Staaten ihren Mittelpunkt und ihre Stütze hatten, war die Fortschaffung von Geldmitteln wohlfeiler als in irgend einem andern Lande. Die Bank genoß ein ausschließendes Vorrecht, und im Besitz eines unermeßlichen Kapitals übte sie einen vorwaltenden Einfluß auf dem Geldmarkte. Sie vereinigte die Geschäfte einer Depositen-Disconto- und Circulationsbank, nahm großen Antheil an dem Discontirgeschäfte, und durch ihre Zweige und die ansehnlichen Depositen der Regierung, die aus den Einnahmsüberschüssen bestanden, ward es ihr erleichtert, ihrer Thätigkeit eine große Ausdehnung zu geben, fast ein Monopol in dem Wechselhandel zu erhalten und besonders auch von dem auswärtigen Wechselhandel bedeutenden Gewinn zu ziehen. Der Finanzverwaltung gewährt sie große Erleichterung. In Amerika, wo die vollziehende Gewalt von vier zu vier Jahren verändert wird und die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige noch häufiger wechseln, ist es wichtig, daß die Maschine zur Einsammlung der Einkünfte beharrlich sey. Durch Vermittelung der Bank werden die Einkünfte der Regierung im ganzen Umfange der Vereinigten Staaten eingenommen und vertheilt, ohne Kosten oder Verlust für den Staat, und außer, daß die Bank die Staatsgelder ohne alle Gebühren von einem Orte zum andern schafft, übernimmt sie auch die Besorgung von Anleihen und leistet dieselben Dienste, wofür in England der Staat jährlich 270,000 Pfund Sterling bezahlen muß. Die Bank hatte dagegen seither, außer dem ausschließenden Vorrecht, ihren Gewinn von den Depositen der Regierung, und da die Regierung die Noten jeder Zweigbank nach dem Nennwerth nahm, so lieh sie auf diese Weise der Bankgesellschaft den National-Credit zu dem ganzen Betrag der Einnahme des Staatsschatzes. Man schätzt den Betrag des umlaufenden Geldes

aber denselben mehr, als **zu nahe Verbindungen mit dem Staate**, der bei einer sich ergebenden übergroßen Finanznoth die Bank als eine willkommene Hülfsanstalt für seine zerrütteten Finanzen und weniger als Beförderungsmittel des Tauschverkehrs betrachten möchte.

Um die Anstalt, ihrem Hauptzwecke zuzuführen, wurde ihr durch den Entwurf die Verbindlichkeit auferlegt, we-

---

in Münzen und Banknoten auf 100 Millionen Dollars. Die Münzen werden zu 23 Millionen gerechnet, woran 15 Millionen im Besitz der Banken und 8 Millionen im Umlauf sind. Die umlaufenden Banknoten werden auf 77 Millionen geschätzt, von welchen ungefähr die Hälfte aus Noten über 5 Dollars, ein Viertel aus Zetteln von 5 Dollars und ein Viertel aus kleinern besteht.

Die Frage über die Erneuerung der Bank wurde 1832 vor dem Kongreß verhandelt, der auf den Bericht eines Ausschusses, zu welchem auch der ehemalige Präsident Adams gehörte, günstig für sie entschied. Jackson verwarf den Antrag. Das Vorrecht der Bank, sagte er, sey ein Monopol und die ausländischen Actien-Inhaber könnten in einem Kriege ihren Einfluß zum Nachtheil der Union gebrauchen. Nach seiner Versicherung hatte er nur den Zweck, den nachtheiligen Einfluß einer durch die Bank begründeten Geldaristokratie zu unterdrücken. Englische Blätter vom neuesten Datum melden, daß durch die neuen Wahlen das Schicksal der Bank entschieden worden ist. In fünfzehn Monaten erlischt ihr Privilegium. Es ist bemerkenswerth, daß dahin gerade die beiden Staaten gewirkt haben, die ihr am meisten verdanken, nemlich Pensylvanien und New-York. Besonders ist die Verblendung Pensylvaniens unerklärlich; denn ohne die in Philadelphia aufgehäuften Kapitalien würde jener Staat noch heut zu Tage eine Wüstenei seyn. Er würde weder die 400 Meilen langen Kanäle und Eisenbahnen, die ihn durchschneiden, besitzen, noch die viel zahlreicheren Heerstraßen, noch jene unzähligen Brücken, die schönsten der Welt, noch die Manufakturen und Bergwerke, die ihn bereichern. Die Bank, den fortwährenden Anfechtungen der demokratischen Partei ausgesetzt, verdient durchaus nicht den ihr gemachten Vorwurf. Jeder Unbefangene erkennt die vielen Dienste, die sie dem Staate erwiesen hat. Diese sind eben so bedeutend, als mäßig die Vortheile sind, die sie selbst genießt. Wird auch das Privilegium der Bank nicht wieder erneuert, so wird diese doch später unter einer neuen Gestalt wieder aufleben, wenn eine neue Reihenfolge kommerzieller Unglücksfälle den Ungläubigsten bewiesen haben wird, daß man ohne sie nicht fertig werden kann.

nigstens $^3/_4$ ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden ausschließend zu verwenden; dagegen sollte ihr die Befugniß ertheilt werden, mit dem übrigen Theile ihrer Fonds eigentliche Bank- und Wechselgeschäfte zu machen, und zu diesem Zwecke in einem bestimmten Maaße und gegen doppelte hypothekarische Deckung Bankpapiere in Umlauf zu setzen, auf deren Fälschung die gesetzlichen Strafbestimmungen über Fälschung der Staatspapiere anwendbar seyn sollten. Nebenbei waren der Bank die Vortheile der Augsburger Wechselordnung und die Befugniß, geeignete Zwangsmaaßregeln gegen säumige Schuldner in die Darleihensverträge aufzunehmen, durch den Gesetzesentwurf zugedacht. Der Entwurf hat in Folge der ständischen Berathung einige Modificationen erhalten, allein das Wesen desselben ist dadurch nicht verändert worden, und nicht nur die Möglichkeit, daß die Anstalt mit Nutzen bestehen könne, ist vorhanden, sondern, wie man vernimmt, liegen dermalen schon solche Anzeigen vor, welche gegründete Hoffnung geben, daß die Anstalt recht bald ins Leben treten werde.

Unter diesen Umständen und Erwartungen muß das Gesetz über die Errichtung einer Hypothek- und Wechselbank v. 1. Juli 1834 als eine wahre Wohlthat für Baiern betrachtet werden. Die Bank, welche das Gesetz beabsichtet, leiht auf Hypotheken und macht Wechselgeschäfte, sie ist daher nichts anderes, als eine Creditkasse mit der Befugniß zu Bankgeschäften, und man hätte sie folglich mit gleichem Rechte Creditverein nennen können.

Einen größeren Werth als der Name hat die gesetzliche Bestimmung, daß die Bank von einer Privatgesellschaft zu errichten sey, denn wenn man gleich die gewöhnliche Besorgniß nicht immer theilen kann, daß die Bank, wenn sie eine Staatsanwalt wäre, sehr leicht zu Finanz-Operationen des Staates benutzt werden könnte, wenn man gleich gegen die baierische Regierung insbesondere bei den Grundsätzen, welche von ihr in den schwierigsten Zeitverhältnissen befolgt wurden, und bei der ständischen Wirksamkeit einer solchen Besorgniß nicht Raum geben kann, so läßt sich dennoch nicht mißkennen, daß sehr wichtige Ursachen vorhan-

den seyen, welche es höchst wünschenswerth machen, daß die Bank eine Privat- und keine Staatsanstalt sey. Während dem Bankier das Innere seiner Geschäftsführung ein Geheimniß, und für jeden dritten undurchdringbar ist, muß im Kassen- und Rechnungswesen des Staats die größte Offenheit herrschen, welche sich in konstitutionellen Staaten öfters bis ins kleinste Detail verlieren kann. Wäre die Bank eine Staatsanstalt, so würde sie nothwendig alle Schwankungen erleiden müssen, welchen der Staatscredit bei jedem politischen Ereignisse unterworfen ist, und während z. B. ein Krieg oder nur die Besorgniß eines solchen auf den Staatscredit den nachtheiligsten Einfluß äußert, wird derselbe im Gegentheil dazu beitragen, den Credit einer Bank als Privatanstalt zu erhöhen, indem die Umsatzwege sich erweitern, und durch die vortheilhaftere Benutzung des Bankfonds ein höherer Gewinn sich erwarten läßt. Uebrigens sind schon die strengen Grundsätze des Staatshaushaltes mit der Geschäftsführung eines Bankiers nicht vereinbar, und letzterer muß manches unternehmen, was von einem verantwortlichen Minister nicht gerechtfertigt werden könnte. Ohnehin ist dadurch, daß die Bank eine Privatanstalt seyn soll, keineswegs ausgesprochen, daß der Staat je und allzeit außer allem Verkehr mit der Bank zu bleiben habe, er kann vielmehr wie jeder Private, aber auch nur wie dieser, Antheil nehmen, und ein Verkehr in solcher Weise kann der Bank nur nützlich seyn.

Das Gesetz hat die Bank unter den Schutz und die fortwährende Oberaufsicht des Staats gestellt. Diese Oberaufsicht, zwar wesentlich verschieden von einer Garantie, welche der Staat nicht übernommen hat, ist dem Bankinstitute unentbehrlich, sie kann und soll keine Bevormundung seyn, darf die freie Bewegung der Bank nicht hemmen, sondern hat ihre Wachsamkeit lediglich nur darauf zu beschränken, daß die Verbindlichkeiten, welche das Gesetz dem Institute vollständig aufgelegt hat, vollständig erfüllt, und die gesetzlichen Befugnisse derselben nicht überschritten werden, d. h. daß das Gesetz nicht nur genau vollzogen, sondern je und allzeit in allen seinen Bestimmungen gehörig

befolgt werde. Zu diesem Ende wird die Staatsregierung einen Kommissär aufstellen, welcher blos der Wächter des Gesetzes ist und nichts anderes seyn darf; und so wie es im eigenen Interesse der Staatsregierung liegt, daß derselbe in der Ausübung seiner Befugniß nicht zu weit gehen könne, so muß es auch für den Credit der Bank von hohem Werthe bleiben, daß Jedermann von der Gesetzmäßigkeit ihrer Geschäftsführung sich überzeugt halte, und daher kann die Oberaufsicht des Staats, da sie diese Ueberzeugung gewährt, dem Institute nur förderlich und den Unternehmern nur willkommen seyn. Das Gesetz hat sorgfältig vermieden, solche Bestimmungen zu treffen, welche den Statuten vorbehalten bleiben müssen; die Einhaltung dieser Grenze war ein wesentliches Erforderniß, wenn die Anstalt zu Stande kommen sollte; denn an der Spitze des Unternehmens muß immerhin eine Privatgesellschaft stehen, welcher es nur erwünscht seyn kann, daß der Entwurf der Statuten ihrem Ermessen und ihrer Einführung überlassen worden ist. Man ist im Irrthum, wenn man glaubt, daß jetzt, nachdem das Gesetz erlassen ist, es Sache der Staatsregierung sey, die Statuten der Anstalt festzusetzen, und öffentlich bekannt zu machen. Die Statuten können nur von dem Vereine der Geldbesitzer ausgehen, welcher sich zur Errichtung der Hypothek- und Wechselbank erbieten wird, oder sich etwa bereits erboten hat; dieselben unterliegen jedoch der königlichen Genehmigung, welcher die Prüfung voranzugehen hat, ob in denselben nichts enthalten sey, was mit dem Gesetze nicht vereinbar ist. Den von der Privatgesellschaft zu entwerfenden, mit der königl. Genehmigung zu versehenden Statuten ist also vorbehalten die Bestimmung über die Dauer des Privilegiums, über die Größe des Bankfonds und der einzelnen Aktien, über die Bildung des Direktoriums, über den Sitz der Bank u. s. w. und wenn das Gesetz weder hierüber etwas verfügt, noch die Verfügung der Staatsregierung überlassen hat, so geschah dies nur in der richtigen Voraussetzung, daß die Privatunternehmer am besten beurtheilen und aussprechen werden, was für das Gedeihen und den Fortbestand der Bank nützlich und unentbehrlich sey.

Uebrigens liegt es ohnehin im Interesse der Unternehmer, daß die Statuten, so wie die in der Folge zu treffenden Abänderungen derselben, nach vorausgegangener königlicher Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — Damit die Bank ihrem Zwecke — als Credit-Anstalt — entspreche, hat das Gesetz die Bestimmung getroffen, daß $^3/_5$ ihres Fonds zu Anlehen auf Grund und Boden verwendet werden müssen, daß sie keine höhere Verzinsung als zu 4 Procent fordern dürfe, und daß sie verbunden sey, auf Verlangen Annuitäten im Verhältnisse jenes Zinses zu bewilligen. Im Entwurfe der Regierung war ein Maximum des Zinsfußes nicht festgesetzt, sondern die Bestimmung der Zinsen sollte der freien Uebereinkunft der Bank und ihrer Schuldner nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Zinsfuß vorbehalten bleiben, und obgleich man nicht mißkennen kann, daß der Entwurf von der richtigen Ansicht ausgegangen sey, so wird man doch bei näherer Würdigung die Ueberzeugung erhalten, daß das gesetzliche Maximum von 4 Procent für die Bank in dem jetzigen Zeitpunkte nicht die geringste Beschwerniß sey. Bei dem dermaligen Stande des herabgesunkenen Zinsfußes wird es der Bank nicht schwer fallen, die erforderlichen Theilnehmer aufzufinden, da sie ihren Aktionären neben der Verzinsung auch noch die Aussicht auf eine jährliche Dividende geben kann. Bei solchen Umständen ist vorauszusehen, daß die Aktien der Bank eine lebhafte Nachfrage erhalten werden, wodurch dieselbe in den Stand gesetzt werden wird, ihre gesetzliche Verbindlichkeit als Credit-Anstalt ohne Opfer zu erfüllen. Die Bank hätte bei Anleihen auf Hypotheken, da dieselbe vor Allem die Sicherheit des Darlehens und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners beachten muß, unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht wohl eine höhere Verzinsung als zu 4 Procent ertragen können, und insofern ist dasjenige, was das Gesetz hinsichtlich des Maximums des Zinsfußes bestimmt hat, ohnehin durch die jetzigen Umstände geboten. Uebrigens wird die Bank durch die gehörige Vorsicht und Auswahl der Darleihen auf Hypotheken sich vor Verlusten

an Kapital und Zinsen sicher zu stellen wissen. Man klagt gewöhnlich über Langsamkeit des gerichtlichen Executionsverfahrens gegen säumige Zahler, und wenn diese Klage gleichwohl gegründet seyn sollte, so können dennoch die Bankunternehmer hierüber beruhigt seyn, da ihnen durch das Gesetz die Befugniß eingeräumt worden ist, in den von der Staatsregierung zu genehmigenden Statuten der Bank diejenigen Bestimmungen festzusetzen, und in die Darlehnsverträge aufzunehmen, welche zur Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu machenden Darleihen nöthig erscheinen sollten. Man könnte vielleicht glauben, daß $^3/_5$ des Bankfonds eine zu große Summe sey, als daß es der Bank möglich seyn sollte, dieselbe nur in guten und sicheren Hypotheken unterzubringen. Dieses Bedenken führt auf die Untersuchung über die Größe des Bankfonds. Das Gesetz hat nichts hierüber bestimmt, sondern die Größe des Bankfonds den Statuten, mithin dem Ermessen der Privatunternehmer, anheimgestellt; allein wenn man das Gesetz näher ins Auge faßt, so findet man, daß dasselbe einen Bankfonds von höchstens 20 Millonen Gulden vorausgesetzt habe. Hiernach werden also $^3/_5$ des Bankfonds höchstens 12 Millionen Gulden betragen. Vergleiche man nun diese 12 Millionen Gulden mit der Summe von 390 Millionen, welche, wie in den Landtagsverhandlungen vorkommt, gegenwärtig in Baiern auf Hypotheken ausgeliehen sind; bedenke man, daß der Werth der assekurirten Gebäude allein auf 778 Millionen sich berechnet, daß nicht alle Gebäude um den wahren Werth und viele Gebäude gar nicht assekurirt sind, und daß der Werth des Grundeigenthums wenigstens um das Dreifache wohl um das Vierfache den Werth der Gebäude übersteigt; erwäge man ferner, daß das Grundvermögen in Baiern nicht zum zehnten Theile seines wahren Werthes mit Hypothekenschulden belastet ist, so wird man die Besorgniß völlig unbegründet finden, daß es der Bank nicht möglich seyn werde, die Summe von höchstens 12 Millionen Gulden nur in guten und sicheren Hypotheken unterzubringen. Dazu kommt noch der Um-

stand, daß viele Schuldner, welche ihre Hypotheken-Kapitalien mit 5 Procent verzinsen müssen, dieselben aufkündigen und Anleihen von der Bank suchen werden, wo sie dieselben gegen 4procentige Verzinsung erhalten, und es ist daher vorauszusehen, daß die Bank im Ausleihen nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit Auswahl der Schuldner zu Werke gehen könne, und dadurch das beste Mittel sich vor Verlusten zu sichern, stets in ihren Händen haben werde. Mit den übrigen $^2/_3$ ihres Fonds wird die Bank eigentliche Bank- und Wechselgeschäfte machen, sie kann Leibrentenverträge schließen und eine Lebensversicherungsanstalt errichten; nur Kommissionsgeschäfte und Geschäfte mit ausländischen Staatspapieren, sowohl per Kasse als auf Lieferung und Depot, sind ihr durch das Gesetz untersagt. Dieses Verbot war im ursprünglichen Entwurfe nicht enthalten, und es wäre zu wünschen gewesen, daß der Bank wenigstens Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren gestattet worden wären, welche nicht bloß für die Bank, sondern auch für den Handelsstand von ungemeinem Vortheil und gewissermaßen selbst nothwendig seyn dürften. Wenn indeß bei einem erst ins Leben gerufenen Institute jede Vorsicht zweckmäßig erachtet werden möchte, so ist nicht zu zweifeln, daß bei dem wirklichen Bestande und bei der Ueberzeugung von der Solidität und dem Nutzen der Bank, jede noch wünschenswerthe Erweiterung von der Staatsregierung in Antrag gebracht und im gesetzlichen Wege bewirkt werden dürfte. Das große Privilegium, welches der Bank durch das Gesetz ertheilt ist, besteht in der ausschließenden Befugniß, unverzinsliche Banknoten auf den Inhaber (au porteur) zu emittiren, welche jedoch im Ganzen nie den Betrag von $^4/_{10}$ des Bankfonds, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen Gulden überschreiten dürfen, und für $^3/_4$ der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypotheken und für das weitere $^1/_4$ mit dem stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kassen gedeckt seyn müssen. Dergleichen Papiere, welche andere Staaten längst mit Vortheil besitzen, werden dermal in Baiern ver-

mißt; ihr Werth im Geldverkehre ist augenscheinlich, die Bequemlichkeit, welche sie bei Geldversendungen, auf Reisen u. s. w. gewähren, ist bekannt, und man kann daher versichert seyn, daß die Papiere der Bank in Baiern sehr bald einen lebhaften Umlauf gewinnen werden, vorzüglich wenn die Finanzverwaltung sich dazu verstehen dürfte, die Annahme derselben bei den Staatskassen zu gestatten. Allerdings konnte über letzten Punkt das Gesetz nichts verfügen, weil in der Annahme der Banknoten durchaus kein Zwang bestehen darf; allein bei den Vortheilen, welche hierdurch den königlichen Kassen durch die Versendungskosten der Staatsgelder und andern zugehen werden, dürfte man zur Hoffnung berechtigt seyn, daß auch die Annahme bei den königlichen Kassen, in so weit sie thunlich ist, noch gestattet werde. In der Emission der unverzinslichen Banknoten findet übrigens die Bank das wesentliche Erforderniß ihres Bestehens, und die Möglichkeit, den Aktionairen neben der Verzinsung der Aktien auch noch eine Dividende zu gewähren; denn wenn man erwägt, daß bei einem Bankfonds von 20 Millionen für $^3/_5$ oder 12 Millionen eine 4 procentige Verzinsung schon durch die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien gedeckt ist, und daß sonach $^2/_5$ mit 8 Millionen Banknoten, im Ganzen also 14 Millionen für andere Wechselgeschäfte disponibel verbleiben; wenn man ferner erwägt, in welchem Maaße das Bank-Kapital durch einen raschen Geschäftsbetrieb sich vervielfältigt, so wird man sich überzeugen, daß das Bestehen der Bank gesichert und die Gewißheit einer Dividende gegeben sey. Uebrigens ist ohnehin nicht zu bezweifeln, daß die Statuten mit Vorsicht und Erfahrung entworfen, daß die Geschäftsführung der Anstalt redlichen und geschickten Händen anvertraut, und daß gleich beim Beginnen nur Männer des öffentlichen Vertrauens an die Spitze des Unternehmens gestellt werden.

Die Errichtung einer Bank ist ein Geschäft des Friedens, der jetzige Zeitpunkt ist dem Unternehmem günstig, er wird nicht unbenützt vorübergehen; denn es ist schon dermal mit Grund zu hoffen, daß die Bank in Baiern in

kurzer Zeit sich in die Reihe der Denkmäler stellen werde, durch welche die jetzige Regierungsepoche sich ausgezeichnet hat. Baiern steht überhaupt groß da unter den Erscheinungen des letzten Menschenalters, und wird in den Angelegenheiten des Volkslebens von keiner europäischen Nation überboten. Und so wie die baierische Nation ihren Credit in neuerer Zeit durch eine richtige und schnelle Heimzahlung der aufgenommenen Gelder befestiget hat, so auch wird sie diesen durch das ihr jetzt gebotene Mittel der Bank noch mehr erhöhen und damit ihrer Gewerbthätigkeit sowie allen Interessen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels einen neuen die günstigen Verhältnisse mit dem Auslande noch mehr sichernden Hebel verschaffen.

Wie sehr die zum Vollzuge dieses Gesetzes angeordnete Kommission, die vaterländischen Interessen durch die wohlthätige Wirksamkeit dieses National-Instituts in jeglicher Beziehung zu fördern sucht, und welche reiche Mittel der Bank schon jetzt zufließen, gehet aus nachstehender offiziellen Bekanntmachung hervor:

„Um den verschiedenen Anfragen über die künftige Stellung der zu gründenden Hypotheken- und Wechselbank zu begegnen, sieht sich die unterzeichnete Kommission veranlaßt, unter Bezugnahme auf ihre frühere Bekanntmachung und auf die in den ständischen Verhandlungen gepflogenen Erörterungen zu bemerken, daß das Gesetz nur die eigentlichen Haupt-Bestimmungen in sich aufgenommen, die weitere Ausführung des Vollzugs und der vollständigen Gestaltung des zu bildenden Instituts aber den Statuten vorbehalten hat, welche die Bankgesellschaft mit königlicher Genehmigung sich selbst zu geben hat, und zu deren Berathung und Feststellung die Actionäre, deren bereits mehrere ihre Beitritts-Erklärungen übergeben haben, werden berufen werden, sobald eine genügende Anzahl vorhanden seyn wird. Zur Zeit kann aber bereits erklärt werden, daß die Actien auf die Summe von 500 fl. festgestellt, daß neben der Hauptanstalt auch in den vorzüglicheren Städten des Königreichs Filial-Banken, welche sowohl die Anleihen an die Gutsbesitzer, als die Ein-

lösung der Banknoten und die Zahlung der Zinsen und Dividende zu besorgen haben, errichtet, und daß auch die Einleitung zur Erhebung der Zinsen und Dividende bei den großen Handelsplätzen des Auslandes getroffen werde, wie sich denn auch schon mehrere der vorzüglichsten auswärtigen Handelshäuser zu Uebernahme des Geschäfts bereit erklärt haben. Uebrigens darf man mit Zuversicht voraussetzen, daß jeder Unbefangene bei näherer Würdigung der diesem National-Institute zukommenden Zwecke und Befugnisse, und der demselben zu Gebot stehenden Mittel von selbst zu der Ueberzeugung gelangen werde, wie selbiges nicht nur wohlthätig ist im Interesse des Gutsbesitzers und der Gewerbe, und zu Wiederbelebung des so sehr gesunkenen Privat-Credits, sondern auch den Geldbesitzern eine mit vollster Sicherheit und reellen Vortheilen verbundene Gelegenheit zur Benützung ihrer Kapitalien darbietet. Wollte man nämlich den Fond nur zu 10 Millionen annehmen, so kann schon mit 6 Millionen dem nächsten Bedürfnisse der Gutsbesitzer gesteuert werden, und der Bank stehen sodann (außer den momentanen ihr zugeeigneten Prozenten nach aller Wahrscheinlichkeit zahlreich angeboten werdender Darlehen) noch 4 Millionen oder auch nach Abzug des zu behaltenden Cassa-Vorraths von 1 Million noch 3 Millionen in Baarem und 4 Millionen in unverzinslichen Banknoten, sohin im Ganzen 7 Millionen zur Disposition, mit welchen sie andere vortheilhafte Wechselgeschäfte zu unternehmen befugt ist. Und sollten diese auch nur einen jährlichen Gewinn von 6 Procent abwerfen, während die Zinsen der auf Hypotheken geliehenen 6 Millionen schon mit 4 Procent gedeckt sind, so ergibt sich immer eine ansehnliche und um so mehr gesicherte Dividende, als der Bank nach §. 10. des Gesetzes das wichtige Vorrecht zusteht, in ihren Statuten die prompteste Exekution zu bedingen, und deren Modalitäten selbst festzusetzen, den Actionären also neben den übrigen Vortheilen, auch jener eines pünktlichen Zinseneingangs von den auf Grund und Boden ausgeliehenen Kapitalien gesichert ist. Die unterzeichnete Kommission wird sich pflichtmäßig bestreben, dem so vielfältig und allgemein ausgesprochenen Wunsche gemäß dieses wohlthätige Institut so-

bald wie möglich ins Leben zu rufen, und wird zu diesem Ende nächstens jene Kommissäre bezeichnen, bei welchen die Subscriptionen zum Beitritt angemeldet werden können.

München, den 12. Dezember 1834.

Königliche zum Vollzuge des Gesetzes über die Errichtung einer baierischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Kommission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath.

Berks, Ministerialrath."

Bemerkungen
über das kurhessische Staats-Dienstgesetz vom 8. März 1831.

(Abgedruckt in diesem Archiv Bd. III. Seite 648—681.) Von Dr. Jordan zu Marburg.

Der kurhessischen Verfassungs-Urkunde wurde in diesem Archiv *) unter anderen der Vorwurf gemacht, daß dieselbe dem Institute der Staatsdiener eine ganz besondere Sorgfalt zugewendet habe. Hierbei wurden aber die Gründe übersehen, wenigstens nicht angeführt, aus welchen diese, keineswegs in Abrede zu stellende, Sorgfalt hervorging. Und wenn dort ferner behauptet wird, „daß in einem Staate verfassungsmäßiger, gesetzlicher Freiheit die Geschäfte des Regierens und Verwaltens so viel als möglich aus einer besondern Klasse hinweg und in das Volk hineingeschoben werden müßten, ja daß es höchst wünschenswerth wäre, kaum noch einen besondern Stand zu haben, der nirgends (?) und ausschließlich die öffentlichen Geschäfte besorgte und sie zu seinem Patrimonio machte;" so können wir dieser Behauptung nur insofern beistimmen, inwiefern dadurch der Zweck der Staatsregierung in Bezug auf den Umfang ihrer Competenz, wornach sie nämlich mehr negativ als positiv thätig zu seyn und sich selbst durch Heran- und Ausbildung des Volkes immer mehr entbehrlich zu machen hat, **) angedeutet werden soll; nicht aber insofern, inwiefern die Versehung der Staatsgeschäfte durch besonders hierzu befähigte Individuen aufhören und etwa

---

*) Band I. Seite 566 fg.

**) Siehe Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht. Seite 265.

durch Reihedienstleistungen aller Staatsbürger geschehen solle. Dieß wäre bei der jetzigen Beschaffenheit der öffentlichen Geschäfte eben so unmöglich, als ein Rückschritt, da die Vertheilung der Arbeiten nach Neigung und Fähigkeit unläugbar eines der größten Ergebnisse der Kultur ist. Wenn wir auch weit entfernt sind, der Ansicht beizupflichten, nach welcher der Staat der glücklichste ist, der die meisten Beamten hat; so wird doch ein wohlgeordneter und gut zu verwaltender Staat niemals ohne Beamten seyn können; so verschieden auch die Anzahl, Ansetzung, Stellung und sonstigen Verhältnisse derselben seyn mögen.

Bei dem Staatsdienste, über dessen großen Einfluß auf die Staatsregierung und das Staatsleben wir uns schon anderwärts geäußert haben, *) kommen hauptsächlich zwei Gesichtspunkte, der rechtliche und der politische, in Betracht; der finanzielle ist von einem mehr untergeordneten Interesse.

In rechtlicher Hinsicht, welche, wie überhaupt im Staate Recht und Gerechtigkeit die Seele, die Grundstütze bilden, die wichtigste und als leitende Regel zu befolgende Seite darbietet, können zwei Hauptsätze als ziemlich ausgemacht angenommen werden; nämlich erstens, daß der jetzige Staatsdienst auf einem besondern Vertrage beruhe, durch welchen die besonderen Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den einzelnen Beamten, welche sich nämlich nicht schon aus dem Staatsverbande überhaupt ergeben, begründet und begränzt werden; und zweitens, daß auch die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener dem Rechtsgesetze an sich desto mehr entsprechen, je mehr die Willkühr dabei ausgeschlossen ist. Denn die Willkühr ist das Regellose oder vielmehr das Regel- (Gesetz-) widrige und darum auch vernunftwidrig und verwerflich. Ja ein Staat ist überhaupt in dem Maaße unvollkommen, in welchem der Willkühr freier Spielraum gestattet oder doch erreichbar ist.

Von diesen Rechtsgrundsätzen, die wir an einem an-

---

*) Jordan, a. a. O. Seite 376 fg. Vergleiche dessen allgemeines u. deutsches Staatsrecht I. §. 72.

dern Orte bereits angedeutet haben, *) ging man auch bei der Regulirung der Staatsdienstverhältnisse in der kurhess. Verfassungs-Urkunde aus; und wer läugnen wollte, daß diese Grundsätze die wahren seyen, müßte behaupten, daß der Staatsdienst um so vollkommener sei, je mehr er auf Willkühr beruhe und von dieser abhänge.

Die Politik, die stets dem Rechte untergeordnet, nur ein Mittel zur Begründung und Förderung des Rechts ist, hat die bei dem Staatsdienste eintretenden Rechtsgrundsätze auf eine, den bestehenden Verhältnissen des Staates möglichst angemessene, Weise auszuführen, den Staatsdienst selbst recht- und sachgemäß zu organisiren. Man hat in politischer Hinsicht oft die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sey, die Staats-Beamten, mit Ausnahme des Richterpersonals, welches nothwendig unentsetzbar ist, auch bei uns in Deutschland nur auf Widerruf anzustellen? Der finanzielle Gesichtspunkt (Ersparung der Pensionen aller Art) und selbst die Erzielung der Prinzipien-Einheit und Energie in der Regierung sprechen offenbar für die Entsetzbarkeit der Staatsdiener; dagegen verlangen das Recht, welchem jede Art von Willkühr zuwider ist, die Bürgschaft für die Auffindung, die Fortbildung und den Bestand richtiger Regierungs- und Verwaltungs-Prinzipien, überhaupt die Verfassungsmäßigkeit und innere Gediegenheit der Staatsregierung, die Unabsetzbarkeit der eigentlichen Beamten, welche in Deutschland insbesondere sich auch zum Grundsatz ausgebildet, und sich als ein Hauptdamm gegen Herrscherwillkühr bewährt hat. Es ist jedoch hier der Ort nicht, diesen umfassenden Gegenstand von allen Seiten und in seinen Ursachen und Wirkungen näher zu beleuchten, da wir es hier mit bereits gegebenen Bestimmungen über den Staatsdienst zu thun haben, und in Deutschland wohl kein besonnener und unbefangener Staatsmann die Entsetzbarkeit der Staatsbeamten im Ernste je vorschlagen wird.

*) Jordan, a. d. aa. OO. und in Pölitz Jahrbücher von 1832. Band 1 Seite 206 fg.

Was nun insbesondere die Ursachen betrifft, aus denen man bei der Entwerfung der kurheß. Verfassungs-Urkunde den Staatsdienern eine besondere Sorgfalt gewidmet, und deßhalb auch das Staatsdienstgesetz noch an demselben Landtage bearbeitet hat; so dürften dieselben dem Sachkundigen wohl nicht entgehen. Abgesehen von den Rechtsgrundsätzen, welche man, wie bereits erwähnt worden, befolgte, ging man von der, durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigten Ueberzeugung aus, daß das Wohl und Weh der Unterthanen und die Blüthe des Staates hauptsächlich von der Beschaffenheit der Staatsbeamten abhängt und das Gedeihen oder Mißlingen neuer Einrichtungen vorzugsweise diesen zuzuschreiben ist. Um aber die fähigsten Köpfe, die würdigsten Männer des Volkes für den Staatsdienst zu gewinnen, aber auch zu finden, durfte die rechtliche Fähigkeit zu Staatsämtern Niemanden entzogen und nicht von zufälligen Umständen, die auf das Talent und den moralischen Werth des Menschen keinen Einfluß haben, abhängig gemacht werden, und mußte strenge Prüfung und Vorschlag von Sachkundigen zur Bedingung der wirklichen Anstellung erhoben, den Angestellten aber eine würdige Stellung und Behandlung zugesichert werden. Denn kein Mann, der von der sittlichen Würde des Menschen durchdrungen ist, wird sich zu einem blinden Werkzeuge der Laune und Willkühr, oder zu einem Knechte entwürdigen lassen. Ueberdieß war zu erwägen, daß bei der dermaligen Bildungsstufe des kurhessischen Volkes die Einführung, Handhabung und Ausbildung des Verfassungswerkes nur dann zu erwarten sey, wenn die Staatsbeamten für dasselbe gewonnen würden.

Es war zu wünschen und zu erwarten, daß die neu organisirte Ständeversammlung wenigstens zu einem großen Theile aus Staatsdienern, denen man in Hessen fast allein die nöthige Intelligenz, Energie und parlamentarische Gewandtheit der Staatsregierung gegenüber zutrauen konnte, werde zusammengesetzt werden; es war dieß zu w ü n s c h e n, weil die Ständeversammlung nur unter dieser Voraussezzung dem Zwecke ihres Daseyns würde entsprechen und die

wichtigen Aufgaben, welche die Verfass.-Urkunde ihr zuwies, im Sinne und Geiste des neuen Staatsgrundgesetzes genügend würde lösen können, und zu erwarten, weil der gesunde Sinn und richtige Takt des Volkes die Vermuthung begründeten, dasselbe werde bei der Wahl der Abgeordneten ganz sicher auch auf solche Beamten verfallen, welche sich durch ihre bisherige Amtsführung als kenntnißreiche, gewandte und rechtlich gesinnte Männer bewährt und sich allgemein Achtung, Liebe und Vertrauen erworben hatten. Es war daher durchaus nothwendig, die Staatsdiener möglichst selbstständig und unabhängig und ihre Rechte sicher zu stellen; und daß man sich hierbei hinsichtlich der gehegten Wünsche und Erwartungen nicht getäuscht habe, lehrte der Erfolg, welcher zugleich bewies, daß man hierin nicht weit genug gegangen und zu nachgiebig gegen die Anforderungen der Staatsregierung gewesen sei. Wenn dabei Manches, was man bei der Entwerfung der Verf.-Urkunde gehofft hatte, seitdem nicht in Erfüllung ging, und Vieles sich ganz anders, als damals beabsichtigt worden war, gestaltete; so beweist dies nur, daß der Erfolg der menschlichen Gesetze außer dem Bereiche der gesetzgeberischen Berechnung liege, und auch das beste und klarste Gesetz durch die im Dienste der Leidenschaften stehende Sophistik mißdeutet und entstaltet werden könne, wiewohl es damals nicht an warnenden Winken gefehlt hat, welche auf die möglichen, nachher wirklich eingetretenen, Folgen hindeuteten, aber keine Beachtung fanden.

Der erste Entwurf des Staatsdienstgesetzes, zu dem wir nun übergehen, rührte von einem Mitgliede der Ständeversammlung her, war sehr mangelhaft sowohl in Ansehung der Form als des Stoffes, und bestand aus 9 Abschnitten (1 Allgemeine Bestimmungen; 2. von den Besoldungen; 3. besondere Bestimmungen in Betreff der Ernennung und Entlassung der Minister; 4. die Entfernung der übrigen Staatsdiener vom Staatsdienste betreffend; 5. von der Pensionirung; 6. von der Quiescirung; 7. von

der Entsetzung und Entlassung der Staatsdiener; 8. von der Unterstützung der Witwen und Waisen, und 9. von den nicht durch landesherrliche oder Ministerial-Rescripte angestellten Dienern.) Dieser „Entwurf einer Dienstpragmatik für die Civil-Dienerschaft in Kurhessen", welche nach §. 1 einen Theil des Staatsgrundgesetzes „ausmachen" sollte, wurde in den landständischen Verhandlungen, woran regelmäßig auch die Herren Regierungs-Kommissare Antheil nahmen, völlig umgeändert, wie eine Vergleichung des Inhaltsverzeichnisses mit dem Inhalte des ersten Entwurfes ergibt. Der Abschnitt über Quiescirung fiel ganz weg, dagegen wurde ein besonderer Theil dem „Militärstande" (!) gewidmet. Man sieht es aber diesem Gesetze noch allenthalben an, daß es nicht aus Einem Gusse, nich aus einer leitenden Hauptidee in vollendeter Gestalt hervorging, sondern daß es mosaikartig zusammengesetzt, und ihm nicht einmal, nachdem es durch äußere Ansätze von verschiedenen Seiten her zu diesem Umfange, in dem es jetzt vorliegt, angewachsen war, die äußere Politur einer kunstgewandten Hand zu Theil wurde. Das im Gesetze angehäufte Material hätte offenbar von Einer Hand gesichtet geordnet und in eine gediegenere, reinere und präcisere Form gebracht werden sollen. Allein hierauf ging man nicht ein; denn ein jeder hatte das, was von ihm herrührte, zu lieb, als daß er es einer Umformung hätte Preis geben wollen. Zudem fehlte es auch an Zeit. Dessen ungeachtet ist es als eine Wohlthat anzusehen, daß dieses Gesetz noch am ersten Landtage zu Stande kam, indem auf den folgenden Landtagen zuverlässig das Gesetz noch unvollkommner geworden und mancher Grundsatz gar nicht mehr zur Annahme gekommen seyn würde. Ein Vorschlag, das ganze Staatsdienstgesetz nur als ein provisorisches zu erlassen, um dadurch die Unvollkommenheit desselben, die aber bei dem Drange der Zeit und Umstände nicht zu vermeiden sey, anzudeuten, und so die gesetzgeberische Ehre einigermaaßen zu wahren, wurde nicht angenommen, sondern bloß auf den Maaßstab der Pensionen beschränkt.

Der Haupt-Abtheilung des Gesetzes gebricht es an einem zureichenden Grunde, indem zwischen den Staatsdienern des Civil- und denen des Militärstandes, welchen ebenso auch noch die des geistlichen Standes hätten angefügt werden können, kein Gegensatz obwaltet, da dieser eben dadurch aufgehoben wurde, daß die Offiziere und Militär-Beamten zu wahren Staatsdienern umgeschaffen worden sind. Weit richtiger würde das Gesetz in einen allgemeinen Theil von dem Staatsdienste überhaupt (von der Prüfung, Vorbereitung, Anstellung, Beförderung, Versetzung, Besoldung, Pensionirung, Beendigung rc.) und in einen besondern Theil von den besondern Verhältnissen der Staatsdiener abgetheilt worden seyn, welcher letztere in zwei Abschnitten von den Staatsdienern des Civil- und Militärstandes, in einem dritten von ihren Hinterbliebenen rc. hätte handeln können; während jetzt über die Vorbereitung, Prüfung, Ernennung rc. zu dem Staatsdienste im Militärstande im Gesetze nichts Befriedigendes vorkommt. Man stellte zwar den richtigen Grundsatz auf, daß auch die Offiziere rc. Staatsdiener seyen; man konnte sich aber bei der Durchführung desselben noch nicht ganz von der alten Ansicht lossagen. Uebrigens sind hier die Civil-Staatsdiener dem Militärstande vorangesetzt, welcher sonst z. B. in dem Staats-Kalender und in der Rangordnung vom 10. August 1821 stets den Civil-Beamten vorgeht, und — wenn die Aeußerung des kurhess. Landtags-Kommissars im Jahre 1834 begründet seyn sollte — wohl mit Recht; denn hiernach bildet das Militär, in dessen Uniform auch die Regenten bei allen Staatshandlungen zu erscheinen pflegen, den Glanzpunkt des Staates, wie denn auch für diesen Staatsschmuck unläugbar die größten Summen verwendet werden.

Der erste Theil „von der Civil-Dienerschaft“ zerfällt in zwei Abschnitte deren Rubricirung (1. „von den zu landesherrlicher Bestellung oder Bestätigung geeigneten Staatsdienern,“ und 2. „von den Civil-Staatsdienern, welche nicht zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung geeignet sind“) völlig unrichtig ist. Denn da nach der

Verf.-Urk. §. 51 der Landesherr alle Staatsdiener ernennt oder bestätigt, so kann es keine Staatsdiener geben, welche „nicht zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung geeignet" wären. Man durfte daher entweder die im zweiten Abschnitt gemeinten geringen Diener nicht als Staatsdiener bezeichnen (wie sie auch in der Verf.-Urk. §. 56 Abs. 2 nur Diener schlechthin genannt werden und bloße Diener, Handlanger der Behörden rc. sind) oder man mußte vor: „landesherrlichen Bestellung" das Wort: „unmittelbaren" einschalten. Ebenso vermißt man einen durchgreifenden Unterschied zwischen den Staatsdienern der ersten und zweiten Art, der um so weniger fehlen durfte, als sonst in der Anwendung nothwendig Zweifel und Streitigkeiten entstehen, deren Schlichtung in Ermangelung eines allgemeinen leitenden Prinzips wieder nur willkührlich erfolgen kann. Die Aufzählung der einzelnen Stellen oder Klassen von Beamten, die nicht wohl erschöpfend seyn kann, vermag diesen Mangel nicht zu beseitigen, zumal da im §. 1 Nro. 2 sogar von Subalternen die Rede ist, zu denen, der Gattung, wenn auch nicht der Art nach, offenbar auch die Diener des zweiten Abschnitts gehören.

Ein Gesetz muß zwar bei Bestimmung der Begriffe die Form der Schule vermeiden, aber darf es dieser nicht unmöglich machen, schulgerechte Begriffe und Definitionen aus ihm herauszufinden. Wohl schwerlich dürfte es einem Theoretiker gelingen, dem §. 1 dieses Staatsdienstgesetzes, der unwillkührlich an die legislatorische Unbeholfenheit in den legibus Barbarorum erinnert, ein bestimmtes durchgreifendes Prinzip abzugewinnen. Ebenso unbestimmt ist auch geblieben, bei welchen Staatsdienern ein landesherrliches und bei welchen ein ministerielles Bestellungsrescript erforderlich ist. Bedauern muß man ferner, daß in diesem Gesetze (§. 1 Nr. 1.) auch der Rang-Ordnung vom 10. Aug. 1821 Erwähnung geschieht und ihr dadurch bleibende Kraft verliehen wird, da doch die Aufhebung derselben, nicht bloß darum, weil man im constitutionellen Staate keiner Rang-Ordnung bedarf, und höch-

stens eine Hof-Ordnung nöthig seyn mag, sondern auch wegen der Beschaffenheit ihres innern Gehaltes höchst wünschenswerth wäre. Zudem konnte hier, wo nur von Civil-Staatsdienern die Rede ist, nicht wohl gesagt werden: „alle in der Rang-Ordnung — — genannten Staatsdiener", indem in dieser auch die Offiziere bis herab zum Capitain einschließlich, und zwar in jeder Klasse an der Spitze, aufgeführt sind.

Der §. 2 kam erst später während der Berathungen hinzu. Man erwog hierbei, daß nach richtiger Ansicht *) die Advokaten, Procuratoren und Aerzte öffentliche Personen, Diener des Staates im weitern oder uneigentlichen Sinne seyen, indem der Staat diesen Personen nicht bloß die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst ertheilt, sondern sie auch deßhalb in besondere Pflichten nimmt, beaufsichtigt und wegen Verletzung derselben öffentlichen Strafen unterzieht; daß die Vorbereitung, Anstellung, Entlassung ꝛc. dieser Personen denselben Bedingungen unterliegen, welche bei den eigentlichen Staatsdienern erforderlich sind; daß insbesondere die Procuratoren und Advokaten in Hessen bisher fast keine Hoffnung hatten, in den eigentlichen Staatsdienst übertreten zu können, weil die Regierung von jeher gegen sie eingenommen war, und daß es daher billig, und dem Staate selbst nützlich sey, denselben den Weg zu den eigentlichen Staatsämtern zu eröffnen. Dieß war nur dadurch möglich, daß man sie sogleich in die Reihe der Staatsdiener aufnahm. Denn wäre dieß nicht geschehen, so hätten sie, ehe ihnen ein eigentliches Staatsamt übertragen werden konnte, nicht nur die, im §. 52 der Verf.-Urk. vorgeschriebene Prüfung, obgleich sie schon vor der Zulassung zur Advocatur oder Procuratur geprüft worden sind, wegen der allgemeinen Fassung jenes § bestehen, sondern sich auch dem einjährigen Vorbereitungsdienste (§. 6) und — wenigstens im Administrativ-

*) Vergl. Jordan im Archiv für civil. Praxis. Bd. XII. S. 199. fg. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Recht. (Berl. 1829.) Thl. II. S. 116 fg.

sache einer provisorischen Anstellung (§. 9) unterziehen müssen, und könnte die, vor dem Eintritte in den eigentlichen Staatsdienst in dem öffentlichen Verhältnisse zugebrachte Zeit bei der Bestimmung der Pension nicht in Anschlag gebracht werden. (§. 34) Der §. 2 ist jedoch nicht bestimmt und deutlich gefaßt, indem zu den nicht vom Staate besoldeten Staatsdienern auch viele Pfarrer, die Referendare ꝛc. gehören, und der Unterschied zwischen den hier namhaft gemachten Staatsdienern und den übrigen nicht darin, daß jene keine Besoldung vom Staate beziehen, sondern darin besteht, daß jene nur Privatgeschäfte unter der Autorisation und Beaufsichtigung des Staates und unter Verpflichtung gegen diesen verrichten, also zwar öffentliche Personen, aber keine eigentlichen Staatsbeamten sind, und darum, weil sie keine eigentlichen Staatsämter versehen, auch keine Besoldung vom Staate beziehen. Der §. 10, Abs. 2 drückt sich schon bestimmter aus, ist jedoch deßhalb auch unklar, weil der §. 2 nicht deutlich ist und man darum den Zusammenhang zwischen diesem §. 2 und dem §. 10 Abs. 2 nicht gut finden kann. Unter den hier genannten „Inländern, über deren Befähigung zu den ihnen bestimmten Aemtern nach der Berufstreue und Geschicklichkeit, die sie in öffentlichen Verhältnissen (obschon nicht im eigentlichen Staatsdienste) bewiesen haben, kein Zweifel obwaltet," sind nämlich vorzugsweise die im §. 2 genannten öffentlichen Personen, außerdem auch noch z. B. die literaten Bürgermeister in den Provinzial-Hauptstädten zu verstehen. Alle, vom Landesherrn mittel- oder unmittelbar zu irgend einer Bestimmung ernannten Personen sind zwar stets öffentliche Personen, aber nicht nothwendig eigentliche Staatsdiener, noch weniger eigentliche Staatsbeamten, welchen nämlich ein Staatsamt, d. i. die Ausübung eines bestimmten Hoheitsrechts oder eines Inbegriffs von solchen, übertragen ist. Es ergiebt sich demnach folgende Klassification: die vom Regenten zu bestimmten Geschäftsverrichtungen bestellten Individuen sind entweder bloß öffentliche Personen (Staatsdiener im uneigentlichen Sinne:

Advokaten, Procuratoren, Notare, Aerzte ꝛc.), oder zugleich eigentliche Staatsdiener, die zwar Staatsdiener, aber keine eigentlichen Staatsbeamten sind, (z. B. Lehrer (Professoren) und Pfarrer, welche in Ansehung ihrer eigentlichen Beschäftigung kein Staatsamt verrichten), und endlich eigentliche Staatsbeamten. Hierzu kommen noch die bloßen Diener (Gehülfen der Beamten), denen nur mechanische (illiberale) Verrichtungen obliegen. (s. den II. Abschn.) — Das Nachtheilige der unbestimmten Fassung des §. 2 hat sich bereits auch in der Anwendung gezeigt, indem die Staatsregierung, der Ständeversammlung gegenüber, behauptete, daß die, zu Abgeordneten gewählten Advokaten ꝛc. auch der, im §. 71 der Verf.-Urk. erwähnten, Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung bedürften, die Unrichtigkeit dieser Behauptung mußte jedoch schon daraus einleuchten, daß jene Genehmigung nur wegen der, zur Versehung des Amtes des Gewählten zu treffenden Vorsorge nothwendig ist, also nur da statt findet, wo ein eigentlicher Staatsdiener gewählt wurde. Die Obergerichte erklärten sich daher bei diesen öffentlichen Personen stets auch gegen die Nothwendigkeit einer Genehmigung. Uebrigens war es nicht zweckmäßig, das Staatsdienstgesetz auch in Ansehung der nicht die Gehalte und Pensionen betreffenden Punkte für unanwendbar auf diese öffentlichen Personen zu erklären, da doch die meisten Bestimmungen desselben, insbesondere die auf die Prüfung, die Anstellung, den Vorbereitungsdienst und die Disciplin bezüglichen, allerdings auch auf diese anwendbar sind und praktisch zum Theil, wenn gleich nicht in Folge dieses Gesetzes, wirklich angewendet werden. Manche unpassend gewordene Disciplinarstrafe würde dadurch beseitiget und zugleich eine wünschenswerthe Gleichförmigkeit erzielt worden seyn. Zugleich erscheint es als eine Härte, in demselben Momente, in welchem man diese Personen für Staatsdiener erklärt, auszusprechen, daß sie der Vortheile, welche dieses Gesetz den Staatsdienern gewährt, nicht theilhaftig seyn sollen!

Von den im §. 4 erwähnten Edikten erschien bis jetzt zwar ein Edikt über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherrn (29. Mai 1833), es ist aber darin über die Dienststellung und Pensionirung der standesherrlichen Gerichtsbeamten und der Hinterblie benen derselben nichts zu finden. Dieses Edikt, welches mit dem 1. Juni 1833 in Wirksamkeit trat, hat die landständische Zustimmung bisher nicht erhalten. Die übrigen Edikte, deren der §. 49 der Verf.-Urk. erwähnt, sollen zwar bearbeitet seyn, ihrer Sanktion aber und Publikation noch besondere Hindernisse entgegenstehen.

Dem §. 5 geschah bis jetzt kein Genüge. Er läßt unbestimmt, ob die auf die Prüfung bezüglichen Vorschriften von der Staatsregierung allein, mithin als Verordnungen, oder in der Form von Gesetzen, also nach vorgängiger Beistimmung der Landstände, zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen? Wovon denn auch die weitere Frage: ob die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit und die hiernach etwa nöthige Umarbeitung derselben der Staatsregierung allein zustehe? abhängt. Es leuchtet ein, daß hierüber wenigstens Streit entstehen kann. Der §. 5 spricht ferner zwar ganz allgemein („um einen Staatsdienst in den verschiedenen Fächern"); da er aber im I. Abschnitte des I. Theils steht, so ist er doch nur auf die hier in Rede stehenden Civil-Staatsdiener zu beschränken. Steht endlich das Urtheil darüber, ob die fraglichen Vorschriften dem §. 52 der Verf.-Urk. vollständig genügen, gleichfalls der Staatsregierung allein zu? Auch hierüber giebt das Gesetz keinen Aufschluß. Es kann, zumal im constitutionellen Staate, nichts Nachtheiligeres geben, als unbestimmte und lückenhafte Gesetze, weil einerseits die Auslegung und Ergänzung derselben, wegen der nothwendigen Mitwirkung der Landstände, großen Schwierigkeiten und jedenfalls Weitläufigkeiten unterliegt, und andernseits dadurch leicht bedauernswerthe Reibungen und Differenzen zwischen der Staatsregierung und den Landständen herbeigeführt werden, zu denen es außerdem wahrlich nicht an Stoff und Veranlassung fehlt!

Der §. 6 ist nicht gut und deutlich redigirt. Zur Erklärung desselben bemerken wir folgendes: Schon vor Erlassung dieses Gesetzes wurden die Bewerber um einen Staatsdienst entweder als Referendare bei den Obergerichten, Regierungen oder Finanzkammern *), ja selbst bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses (wie uns wenigstens Ein Fall bekannt ist) ohne Votum und Gehalt, oder als Auscultanten bei den Untergerichten gleichfalls ohne Gehalt, angestellt, um sich in dieser Eigenschaft zum Staatsdienst vorzubereiten. Die so Angestellten waren jedoch schon wirkliche Staatsdiener, ja die Referendare sind sogar in die 8. Klasse der erwähnten Rangordnung aufgenommen worden. Die Referendare blieben in den Collegien, indem sie zuerst zu Assessoren und dann zu Räthen befördert wurden. Die Auscultanten dagegen konnten nur zu Amts-Aktuaren, Justizbeamten, Landgerichts-Assessoren rc. vorrücken; sie blieben also der Regel nach bei den niederen Stellen, so wie die Referendare bei den höheren Collegien, welche daher in der Regel aus Männern bestanden, denen der Dienst bei den niederen Stellen wenigstens nicht aus eigener Erfahrung bekannt war. Dabei hing es meistens nur von zufälligen Umständen, von Begünstigung rc. ab, ob ein Amtskandidat zum Referendar oder Auscultanten ernannt wurde. Diesem Uebelstande sollte nun in Bezug auf künftige Anstellungen dieser Art durch den §. 6 abgeholfen; dadurch eine Gleichheit unter den Bewerbern um einen Staatsdienst hergestellt; einem jedem Angestellten die Beförderung zu höhern Aemtern gleich möglich gemacht (§. 7.), und zugleich verhindert werden, daß Jemand zu einer höhern Stelle gelange, bevor er die Geschäfte der untersten des einschlägigen Dienstzweiges durch eigene Erfahrung kennen gelernt hat. Leider ist aber die Bestimmung dieses § durch den Beisatz: „der Regel nach" wieder gelähmt worden. Er enthält folgende Normen: 1) die Bewerber um einen Staatsdienst werden in derselben Weise, wie früher,

---

*) Auch bei einem Kreisamte wurde einmal ein Referendar angestellt.

zuerst als Referendarien bei Collegien oder als Auscultanten (Practikanten) bei den unteren Justiz- oder (seltener) Verwaltungs-Stellen zur Vorbereitung für den Staatsdienst angestellt. 2) Dieser Vorbereitungsdienst muß wenigstens ein Jahr dauern, bevor eine selbstständige, mit Gehalt verbundene Anstellung erfolgen kann. 3) Diejenigen, welche ihre Vorbereitungsdienstzeit zurückgelegt haben, sollen (der Regel nach) ohne Unterschied, ob sie den Vorbereitungsdienst als Referendare oder als Auscultanten gethan haben, zuerst nur zu unteren Justiz- oder Verwaltungs-Stellen ernannt werden. (Wir verbinden hiermit die folgenden §§. 7 — 10 in der Ordnung, wie sie eigentlich aufeinander folgen sollten, in einzelnen Sätzen.) 4) Unter mehrern solchen Bewerbern um ein wirkliches Staatsamt geht der Tüchtigste und hinsichtlich des Betragens Würdigste vor; jedoch soll auch dieser zunächst nur provisorisch auf ein Jahr ernannt werden, und es nun von seiner, während dieser Zeit bewiesenen, Tüchtigkeit und Würdigkeit abhangen, ob er nach Ablauf dieses Jahres entweder a) die anvertraute Stelle definitiv erhalten, oder b) die provisorische Dienstzeit in dieser, oder c) in einer andern, seinen Fähigkeiten entsprechenden, Stelle auf ein Jahr verlängert werden solle, in welchem Falle d) es abermals auf die während des neuen provisorischen Dienstes bezeigte Tüchtigkeit und Würdigkeit ankommt, ob er nun α) das Amt definitiv erhalten oder β) zu einer geringern Stelle definitiv (was im Gesetz zwar nicht ausdrücklich bemerkt ist, sich aber wohl von selbst versteht) versetzt werden solle. (§. 9). — 5) Die erste provisorische Anstellung erfolgt ausnahmsweise bei allen subalternen Dienern der oberen und unteren Staatsbehörden, mit Ausschluß der Sekretare und Archivare, auf fünf Jahre, nach deren Ablauf, mit Rücksicht auf die bewiesene Brauchbarkeit und Würdigkeit des Angestellten entweder α) die definitive Ernennung, oder β) die Verlängerung der Probezeit auf einen weitern (beliebigen) Zeitraum, oder γ) die Entlassung verfügt wird. (§. 8.). 6) Die erste provisorische Anstellung findet gar keine Anwendung: a) bei Besetzung der Richterstellen (§. 10

Abs. 1.); b) wenn der Bewerber seine Befähigung bereits als (in einem andern Dienstzweige) „definitiv bestellter Staatsdiener", bewährt hat (§. 9.), oder c) wenn ein Ausländer berufen wird, oder d) der Bewerber ein solcher Inländer ist, dessen Befähigung zur fraglichen Stelle durch die in öffentlichen Verhältnissen (obschon nicht im eigentlichen Staatsdienste) bekundete Berufstreue und Geschicklichkeit hinreichend bewiesen erscheint (§. 10.). Endlich 7) wenn Staatsdiener von unteren Justiz- oder Verwaltungsstellen zu Mitgliedern der höheren (Provinzial-) Collegien befördert werden, so soll bei der Bestimmung ihrer Anciennität (ihres Dienstalters) die in unteren Aemtern verlebte Dienstzeit auf angemessene Weise mit in Betracht kommen (§. 7). Das „auf angemessene Weise" kann eigentlich nur den Sinn haben, daß der in das Collegium neu Eintretende hinsichtlich der Gehaltsklasse und des Ranges allen jenen Mitgliedern des Collegiums vorgehen soll, welche im Ganzen nicht solange im Staatsdienste stehen, wie er, wenn sie gleich schon mehrere Jahre sich im Collegium befinden. Der Ausdruck ist jedoch unbestimmt und auch einer andern Deutung fähig, so daß sich aus dieser Vorschrift kein bestimmtes Recht ableiten läßt und hier wieder der Willkühr Spielraum gegeben ist, was als eine Unvollkommenheit immer Tadel verdient. Nur so viel geht aus diesem §. 7 klar hervor, daß untere Beamten zu Mitgliedern der Collegien befördert werden können und dabei ihre bisherige Dienstzeit hierbei mit in Betracht kommen soll; das wie hängt von dem Ermessen des Anstellenden ab, das nur zu leicht durch Gunst und andere Nebenrücksichten, die sich nicht auf Tüchtigkeit und Würdigkeit beziehen, geleitet wird. Gesetzt, ein Assessor bei einem Collegium, der 4 Jahre in diesem und außerdem noch 4 Jahre in einer untern Stelle gedient hat, bewirbt sich um eine Rathsstelle bei diesem Collegium; mit ihm concurrirt ein unterer Beamte, dessen bisherige Dienstzeit 12 Jahre beträgt; beide sind gleich fähig und würdig; welcher von ihnen geht vor? Es kommt hier offenbar auf die Art der Berechnung der Dienstzeit des Letztern an, die aber nicht genau bestimmt ist. Wie beur-

ruhigend muß dieß nicht für einen gewissenhaften Minister seyn! — Der Beweggrund zu diesem §. 7 war freilich ein ganz eigener; nämlich der: Oft ereignet es sich, daß unter den niederen Beamten sich ganz ausgezeichnete Männer befinden, welche ganz vorzüglich zu Collegienmitgliedern geeignet sind. Da sie aber durch ihre lange Dienstzeit bereits zu einem größeren Diensteinkommen gelangt sind, als der Gehalt der ersten oder auch zweiten Klasse der Mitglieder des Collegiums beträgt, in welches man sie ziehen will; so könnten sie für dieses nicht gewonnen werden, wenn sie nicht in eine höhere oder die höchste Gehaltsklasse des Collegiums gesetzt werden dürften. Das Einrücken in eine höhere Gehaltsklasse ist aber der Regel nach durch das Dienstalter bedingt (s. §. 18). Dürfte also das frühere Dienstalter eines solchen Mannes nicht berücksichtigt werden, so wäre es ganz unmöglich, ihn in ein Collegium zu befördern, weil er in dieses nur mit der untersten Gehaltsklasse eintreten könnte. Für solche Fälle soll es nun gestattet seyn, das Dienstalter in der unteren Stelle bei der Bestimmung der Anciennität im Collegium auf angemessene Weise zu berücksichtigen, und somit einen von einer untern Stelle zum Mitgliede eines Collegiums Beförderten sofort in eine höhere Gehaltsklasse einrücken zu lassen.

In den die Anstellung und Beförderung betreffenden §§. vermißt man noch eine Bestimmung darüber, daß bei Beförderungen im Staatsdienste und somit auch in den, von den vorgesetzten Behörden nach dem §. 53 der Verf.-Urkunde zu machenden, Vorschlägen zunächst auf Tüchtigkeit und Würdigkeit, und bei gleicher Qualification auf das Dienstalter zu sehen sey. Denn der §. 9 handelt nur von der ersten Anstellung nach zurückgelegtem Vorbereitungsjahre. Dafür, daß auch bei Beförderungen dieselben Grundsätze eintreten, spricht nun zwar die Natur der Sache und die Analogie (obwohl für das Alter bei gleicher Qualification aus dem §. 9 nicht einmal eine Analogie abgeleitet werden kann); allein die Analogie und die Natur der Sache sind, da sie verschiedene Deutungen zulassen und durch andere Gründe leicht beseitigt werden können, stets

unzuverlässige Entscheidungs-Quellen, sobald man bestimmte Rechtsansprüche daraus ableiten will. Man weiß ja, welches lose Spiel man mit Analogien und der Natur der Sache treiben kann und hie und da wirklich treibt. Wahrhaft gesichert sind nur jene Rechte, welche sich auf klare ausdrückliche Normen gründen. Offenbar verdient daher ein Gesetz Tadel, welches durch Analogien und andere doctrinelle Mittel dieser Art erst ergänzt werden muß. — Ebenso dürfte es zweckmäßig gewesen seyn, auszusprechen, daß das Dienstalter stets, selbst für den Fall des Uebertritts aus einem Dienstzweige in einen andern und der Beförderung von einer untern Stelle zu einer höhern, von der ersten definitiven Anstellung an zu berechnen, und hiernach der Gehalt und Rang des Uebertretenden oder Beförderten zu bestimmen sey.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Bande.)

Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes.

G.

Auszug-Protokolls der 3. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 15. Jan. 1835. «Das Wandern, auch die Versammmlungen und Verbindungen der deutschen Handwerks-Gesellen betreffend.»

Beschluß:

Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerks-Gesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll 1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerks-Gesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn. 2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerks-Gesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden. 3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerks-Gesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie

sich einlassen könnten, geführt werden. 4) Die Bundes-Regierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch Statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerks-Gesellen verboten haben.

Die
Anerkennung des evangelischen Landes-Regenten in Baden als evangelischen Landes-Bischoffs,

eine Veranlassung, den Umfang der Pflichten und Rechte eines weltlichen Episkopats über eine protestantische Kirchen-Gesellschaft wissenschaftlich genau zu untersuchen.

Die protestantisch-evangelische, aus den Lutherischen und Reformirten sämmtlichen Kirchen des Landes unirte Landeskirche des Großherzogthums Baden ist, so viel wir wissen, die Einzige, welche — und zwar erst seit 1821 — ihren evangelischen Landes-Regenten förmlich und urkundlich als ihren Landes-Bischoff anerkannt und proclamirt hat.

Der Landes-Regent in Deutschland kann von der einen Kirche (Kirchen-Gesellschaft) zur Andern übertreten. Undenkbar aber wäre es, daß, wer die Eine Kirche für falschgläubig, oder wenigstens für weniger richtig hält, als die Andere, dennoch Bischoff, d. i. gerichtlich-kirchlicher Aufseher der Kirchen-Gesellschaft werden oder bleiben könnte, deren Mitglied er nicht ist.

In der Idee des Landes-Regenten ist es nicht enthalten, daß er auch die Pflicht, und daher das Recht habe, die im Lande für besondere Zwecke sich bildenden Gesellschaften auch in dem Besonderen dieser ihrer Zwecke zu dirigiren. Das Verhältniß sowohl der allumfassenden (Staats-) Gesellschaft als der für besondere Zwecke innerhalb derselben entstehenden besondern Gesellschaften oder Vereine muß aus dem allgemeinen Gesellschafts-Recht, das heißt, aus dem beurtheilt werden, was aus der wesentlichen Natur der menschlichen Geselligkeit und aus der

Pflicht, für das Nützliche nach Ueberzeugung zusammen zu wirken, zu folgern ist. Fragen wir im Allgemeinen, was eine Staats-Regierung seyn und leisten solle, so ist es Erfüllung des Zweckes der Staats-Gesellschaft. Dieser Zweck aber ist das Bestehen Aller in ihren Rechten, der wahre äusserlich zu erhaltende „Status". Die Staats-Gesellschaft hält zusammen, um wechselseitig und zusammenwirkend dem Allem Schutz oder den „Bestand" zu gewähren, was die Einzelnen für sich als nützlich oder nöthig bezwecken. Nicht aber ist sie der allgemeine Verstand, um ihnen, wie ein Vormund den Unverständigen, ihre Zwecke und Mittel vorzuschreiben. Nur dieses Einzige versteht sich, daß die im besonderen zu begehrenden Zwecke und Mittel nicht durch Gefährdung oder Beschädigung der Schutz-Gesellschaft sich der Beschützung unfähig machen dürfen. Und in der Idee des Landes-Regenten ist daher dies mitbegriffen, daß er Aufsicht führe, (weltlicher Bischoff sei) dafür, damit von den besonderen Zwecken der Schutz-Begierigen alles der Schutz-Gesellschaft im Ganzen und im Einzelnen Schädliche entfernt bleibe. In allem übrigen sind alle innerhalb des Staats sich einigende Gesellschaften, auch die kirchlichen, nach dem Gesellschafts-Recht als Schutz-Genossen, denen Schutz gebühre, zu betrachten.

Der Sinn der alten Sentenz: Cujus est regio, ejus est religio! ist ohnehin nicht dieser: wie wenn der Landes-Regent eigenthümlicher Besitzer des Bodens, noch weniger, wie wenn er Eigenthumsherr der darauf ihre Pflichten und Rechte ausübenden Mitmenschen wäre. Der Sinn ist, daß die Pflicht und das Recht, die regio zu regieren, sein Eigenthum sei. Dieses Regieren besteht in der Kunst, die Mittel für den Staatszweck durch möglichstes Wissen und Wollen als äusserliche rechtliche Mittel zu leiten. Da nun aber die Religion immer wesentlich etwas Inneres, der Effect der Ueberzeugung und des Wollens ist, so darf sie auch von dem, welcher die Regio zu regieren hat, nur insofern regiert, oder durch Sachgründe geleitet werden, damit sie a) als freigewolltes, als Gewissenssache, geschützt sei; b) nichts Staatswidriges, also

rechtlich nicht zu beschützendes, in sich aufnehme, vielmehr c) mit der beschützenden Macht in einer wechselseitig nützlichen aus Ueberzeugung freigewollten Harmonie stehe.

Wem Pflicht und Recht einer Landes-Regierung wie Eigenthum, damit vom ersten Augenblick an, sein ganzes Daseyn darnach die zweckgemäße Richtung erhalte, zum Voraus anvertraut ist, dem ist auch anvertraut, daß die Religion nach ihrer geistig freien Natur in jeder ihrer zeitgemäßen gesellschaftlichen Gestaltungen geschützt und geleitet werde. Als Landes-Regent hat er demnach von der Einen Seite alles Staatswidrige, von der andern aber auch allen der Ueberzeugung widrigen Zwang abzuhalten. Auch in der Idee des monarchischen Princips ist die Folgerung nicht enthalten, daß ein monarchischer Landes-Regent, als solcher, der Vorsteher irgend einer Gesellschaft sey, welche zu bestimmten, im Staate zulässigen Zwecken freiwillig zusammenhält, und den Rechtschutz aller deswegen anzusprechen hat, weil sie nichts, was der Beschützung entgegen wäre, beabsichtigt, also das staatsrechtliche Veto nicht wider sich motivirt. Selbst alle zum Regieren des Staats nöthige „Gewalten" (oder besser: Machtvollkommenheiten) vereinigt der Regent in sich, als Person nicht in dem Sinn, wie wenn er jede derselben persönlich auszuüben berechtigt wäre, sondern nur damit sich die höchste Oberaufsicht über alle, um sie alle zu gemeinschaftlicher Beobachtung der Gesetze und des natürlichen Rechts anzutreiben, in einen Mittelpunct concentrire.

Der Landes-Regierung kommt zwar das jus reformandi auch in Beziehung auf die im Staate zugelassenen oder sogar genehmigten Religions-Gesellschaften immerfort zu; es besteht dasselbe aber nicht etwa (wie es wohl oft unrichtig gedeutet wurde) entweder, in dem Recht, den nicht staatswidrigen Gesellschaften über die Gegenstände ihres unschädlich zulässigen Vereins besondere Verordnungen aufzunöthigen, oder gar in der Willkühr, solche Gesellschaften, weil der Landes-Fürst nicht ihr Mitglied ist, zu verbieten und aus dem Lande sie zu weisen. Vielmehr erhält dieser immerwährende Vorbehalt, auch schon zugelas-

sene Religions-Gesellschaften zu „reformiren", d. i. neu zu gestalten, nur dem schützenden Staate oder der Staats-Gesellschaft die Pflicht und das Recht, auch späterhin und zu jeder Zeit, wenn die Schutz-Gesellschaft an der zu beschützenden etwas, das der Beschützung unwürdig wäre, entdeckt, dieser Unzulässigkeit ihr Veto entgegen zu setzen, und sie dadurch zu einer andern Form, das ist, zur Umbildung dessen, was im Staate schädlich wäre, zu bewegen.

Auch hierdurch aber wird der Staat, oder im Namen der Staats-Gesellschaft der Landes-Regent offenbar nicht berechtigt, der besonderen Gesellschaft Positives durch Verordnungen über ihre besonderen Vereins-Angelegenheiten vorzuschreiben, sondern nur ihr als Bedingungen des rechtlichen Staatsschutzes, das erweislich Staatswidrige als etwas vorzuhalten, was reformirt werden müsse, wenn sie ferner des gemeinschaftlichen Schutzes nicht durch ein Beharren auf staatswidrigen Einrichtungen unfähig werden wollte. Will sie Staats- und Schutzwidriges behaupten, so ergiebt sich von selbst dies, daß sie in dieser Beziehung, doch aber nur in dieser — mehr oder weniger sich selbst ausdehnenden — Beziehung schutzlos gestellt wird, und dagegen die, welche sie gefährdet, rechtlich gegen sie Schutz erhalten.

Diese Grundbegriffe zeigen im Allgemeinen, daß aus den rechtlichen Verhältnissen des Landes-Regenten irgend ein geistliches Episkopat über eine Kirchen-Gesellschaft nicht folge. Auch geschichtlich wurde dies nicht anders anerkannt, so lange man nicht verwandte Begriffe miteinander, wie einerlei, verwechselte.

Die Zeit der evangelischen Kirchenreformation war — weil man überhaupt (so wie Luther öfters auf diesen letzten tiefsten Grund des Reformirens und Protestirens hindeutete) in allem nach dem Warum? zu fragen angefangen hatte, — auch die Zeit, wo die deutschen Regenten und ihre Räthe an die Regierungsrechte sehr eifersüchtig zu denken begonnen hatten. Mit dem Uebergang in das sechzehnte Jahrhundert hatte sich Kaiser Maximilian,

dieser geniale Ritter auf dem Kaiserthrone, ein sehr auf Staatsreformen dringendes sogenanntes Reichs-Regiment, aus Churfürsten, Fürsten und Ständen zusammengesetzt, gefallen lassen müssen. Der mächtige Karl V. war der Erste, welcher die deutsche Kaiser-Majestät nicht anders als durch eine bedingende Wahl-Capitulation erhielt. Dennoch dachten selbst die evangelischen Regenten mit ihren Räthen, als sie feierlich die Augsburger Confession an Kaiser und Reich brachten, nicht mit Einem Wort daran, wie wenn sie, die sich noch gar sehr als Landesherrn (domini territorii) zu betrachten pflegten, in den evangelischen Kirchen als Landes-Bischöffe einzutreten hätten. Nur weil die katholischen Bischöffe in Sachen der Gerichtsbarkeit (wie der Ehen, der Zehnten, der Stiftungen rc.) den Evangelischen Härte und Willkühr bewiesen, veranlaßten eben diese Bischöffe selbst die historisch-juridische Rückerinnerung, daß diese geistliche Kirchenherrn dergleichen „Jurisdiction" nur durch menschliches Recht, d. i. nur durch Uebertragung von der Staats-Gesellschaft und deren Regierung, inne hatten, und daß daher, was sie nicht rechtlich vollziehen wollten, wieder auf die einzelnen Staaten und deren Landes-Regenten zurückgehen müsse. Dieses betraf jedoch immer nur Jurisdiction, d. i. ein solches Rechtsprechen, welches die Bischöffe nicht etwa von den Kirchen-Gesellschaften her, als deren Mandatare, sondern von den Staats-Regierungen aus gehabt hatten. Eben deswegen hatte es auch nicht an die Kirchen, sondern an die das Recht schützende Staats-Gesellschaft zurückzufallen. Entstund dennoch hier der erste Gedanke, daß die Landesherrn in die Stelle der Bischöffe träten, so verstund es doch niemand anders, als von jenen Jurisdictionalien. Niemand hätte für möglich gehalten, daß Nichtgeistliche oder Layen Kirchen-Bischöffe werden könnten oder wollten. Vielmehr der Unterschied zwischen Jurisdiction und Episkopat wurde gerade durch die Augsburgische Confession im Artikel 28 „von der Bischöffe-Gewalt" im Namen der Regenten recht deutlich ausgedrückt. Sie erklären sich dort als coacti discrimen ecclesiasticae

potestatis, et potestatis gladii zu zeigen. Potestatem Episcoporum esse mandatum Dei, praedicandi evangelium, remittendi aut retinendi peccata, administrandi sacramenta . . . Secundum evangelium, seu, ut loquuntur, de jure divino, nulla jurisdictio competit Episcopis ut Episcopis, Bischöffe haben, als solche, nichts zu thun . . . . . nisi a) remittere peccata, b) cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et c) impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae — aber sine vi humana sed verbo(!!).

Warum die Jurisdictionalien auf die Landes-Regenten zurückgehen müßten, wurde deutlich eingesehen und ausgesprochen: Si quam (Episcopi) habent aliam potestatem vel jurisdictionem (Gerichts-Zwang) in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii aut decimarum cet. hanc habent humano jure. Ubi, cessantibus ordinariis, coguntur Principes vel inviti suis subditis jus dicere, ut pax retineatur.

Man gab es also an als Nothwerk, an die Stelle der Bischöffe zu treten, aber — nur in Beziehung auf das Aeussere gewisser Rechts-Gegenstände. Diese waren von der eigenen Art, daß sie zwei Seiten hatten. Ehe und was damit zusammen hängt, ist als Vertrag Schutzsache für die bürgerliche Gesellschaft; als Gewissens-Verpflichtung untergibt sich alles mit dem Ehevertrag zusammenhängende moralisch-pflichtmäßige auch der kirchlichen Religions-Aufsicht. Ebenso das zur Unterhaltung des Unterrichts und der Erziehung in Kirchen und Schulen gestiftete, d. i. das aus dem Vermögen der Staatsgenossen durch religiöse Gesinnung ein für allemal ausgesonderte Privat-Vermögen. Um die Collisionen zu verhüten, welche, wenn diese zweiseitigen Gegenstände vor zweierlei Instanzen hätten behandelt werden müssen, entstanden wären, hatten christliche Regenten auch das Weltliche, die äußere Rechtssprechung darüber, den Kirchenthums-Aufsehern (Bischöffen) überlassen. Das Zurücknehmen machte die Regenten nicht zu Bischöffen;

vielmehr entkleidete es nur die Bischöffe dessen, was sie von der Schutz-Gesellschaft des Staates und deren Regenten gleichsam zu Lehen hatten, und doch aus Partheilichkeit damals staatswidrig anwendeten. Was nicht von den Regenten auf die Vorstände des Kirchenthums übergegangen war, — das so eben durch a, b, c, bezeichnete kirchlich-geistliche oder pastoralisch-episcopalische Geschäft, die sacra betreffend, — dachte man auch nicht zurück zu nehmen. Es dauerte noch ziemlich lange, ehe dieses Nehmen auch auf Manches ausgedehnt wurde, was man nicht gegeben hatte.

Die Veranlassung hiezu ahneten aber doch schon die Verfasser der Augsburger Confession. Der Jurisdiction entkleidet, sind ihnen Episcopi und Pastores Synonyme. Sofort aber trat die Frage ein: utrum episcopi „seu“ pastores habeant jus instituendi ceremonias in ecclesia et leges, de cibis, feriis, gradibus ministrorum seu ordinibus condendi. Der Gedanke: Wer hat das Recht und die Pflicht, das, was die sacra (siehe oben) gleichsam umgebe, (= circa sacra sey) zu ordnen? dämmerte schon. Melanchthon ist nur nicht entschlossen genug, auszusprechen: Die religiöse Gemeinde, die wegen besonderer Religions-Zwecke vereinigte Gesellschaft, ordnet auch die äußeren Erscheinungen, in denen diese ihre Zwecke hervortreten. Sie ordnet auch den Körper für das Geistige, entweder selbst unmittelbar, oder durch Kundige, als Männer ihres Vertrauens. Der fast allzubehutsame Hauptverfasser der Confession gibt diese aus dem Gesellschaftsrecht fließende Antwort nur wie eingewickelt. Ungesagt läßt er es nur denken. Die Episcopi, sagt der Artikel weiterhin, sollen nur nicht contra evangelium ordnen. Stillschweigend war eben damit vorausgesetzt, daß die Episcopi auch das circa sacra ordnen sollen.

Aber nun waren die Evangelischen pastores und episcopi Einerlei. Sollte denn nun jeder pastor in seiner Gemeinde das circa sacra ordnen dürfen? Die Antwort wäre: Allerdings, wenn die Gemeinde, als zu besonderen

nicht staatswidrigen Zwecken vereint, es in ihrem Namen Ihm anvertraut. Aber nun drohte das Furcht-Gespenst, daß alsdann das „circa sacra“ in jeder Gemeinde von der andern abweiche, daß also Streit werde, daß überhaupt nicht mehr Eine gemeinschaftliche Kirche seyn würde. Man erfaßte nicht den Hauptgedanken, daß nur die sacra (= Lehre und lehrgemäße Handlungen) das Fundament der Kirchen-Einheit seyen, nicht aber die Kirchenordnung circa sacra. Man berechnete nicht, daß jede specielle Ordnung nur einwärts wirken dürfe, also auch, nicht auf andere ausgedehnt, nicht zum Streit reize. Man war überhaupt noch an die so große, ja fast allein geltend gewesene auctoritätische Einheit der katholischen, d. i. im ganzen Römerreich (Καθ᾽ὅλου) legitimirten Kirche gewöhnt. Die Vorstellung von einer ähnlichen Uniformität gefällt ohnehin der Lust, über viele und zwar desto bequemer, ja gleichförmiger zu dominiren. In Folge all dieser zusammenwirkender Zeitumstände ließ man es auf die alles entwickelnde Zeit ankommen, wie bei dem Zugeben, daß alle pastores Episcopi seyen, Einheit in der Vielheit sich gestalten werde.

Noch da Luthers praktischer Blick Kirchen-Visitationen als unentbehrlich erkannte, läugnete Er sich selbst nicht ab, daß eigentlich jede für besondere Zwecke nicht staatswidrig sich bildende Gesellschaft im Staate, also auch jede solche Kirchen-Gemeinde, das Gesellschaftsrecht habe, auch das circa sacra als Mittel nach dem Zweck der sacra für sich zu ordnen, da natürlich auch alles solches Circa von der gesellschaftlichen Ansicht über die sacra selbst abhängt, welche die Gemeinde sich durch Gebräuche, Gebete, Lieder, Vorträge ꝛc. recht eindringlich machen will. Luther spricht deßwegen nur bittend um guten Willen der Pastoren und Gemeinden zu einer nicht allzu uniformen Uebereinstimmung. Daß aber auch der evangel. Regent sie nicht befehlen dürfe, ja daß ein solcher nicht einmal dafür zu wirken eine Pflicht habe, spricht Luther bestimmt aus, (s. schon den Artikel: Agende). Nur wo Ruhestörung entstünde, wird auf den im Hintergrund stehenden Staatszwang dagegen warnend hingedeutet.

Auch hier hätten demnach die Evangelischen wohl freier bleiben können, wenn nur überhaupt die Menschen mit Klugheit frei zu seyn verstünden, und das Klugseyn wegen der Mittel eben so sehr als Pflicht achteten, wie die auf den Zweck hinstrebende muthige Entschlossenheit, d. i. wenn man nur nicht meistens erst durch Schaden, oft fast zu spät, lernen müßte, daß nur selbstgewolltes wohl bedachtes Maashalten vom Zwang frei erhalte.

So lange die Reformirenden noch bald hierarchischen Concilien-Zwang, bald drohende kaiserliche Interim's-Gebote zu fürchten hatten, schloß man sich von selbst fügsamer aneinander. Nur nach der Pflicht, und dem Recht, Ruhestörungen zuvorzukommen, ließen die evangelischen Regenten, aber durch Geistliche, als Männer des öffentlichen Vertrauens, Kirchenordnungen verfassen, denen sie ihren Staatsschutz versprachen, immer aber so, daß weder sie sich selbst dabei als Episkopen gerierten, noch jene Männer der Kirche für Episkopen erklärten. Auch die juristischen Räthe scheueten sich auf die Regenten, als Solche, den Titel und Begriff kirchlicher Episkopen überzutragen. Wie und wo hätte der Regent als kirchlicher Episcopus erscheinen können, wenn er nicht das thun wollte, was an Pabst Julius II. so sehr getadelt wurde, Vormittags nämlich in Pontificalibus zur Messe, Nachmittags im Panzer aufzutreten unter dem Heer, das Se. Heiligkeit zum Herrn von Italien machen sollte.

Selbst die Diplomaten sprachen weder bei dem Passauischen noch bei dem westphälischen Frieden ein Wort vom Uebergehen eines Episkopats auf die Evangelischen Landesregenten. Man schob nur die Ausübung der nicht-evangelischen Episkopen zurück. Aber auch die behutsame Einkleidung, daß jene Ausübung blos „suspendirt" seyn solle, — so lange man nicht über einerlei kirchliche Auslegung des von beiden Partheien anerkannten Evangeliums mit Gottes Hilfe sich wieder vereinigt haben würde, beweißt, daß man an ein Uebergehen des Episkopats an die Regenten als solche gar nicht dachte. Denn dadurch würde das bisherige aufgehoben, nicht blos

suspendirt geworden seyn. Die Suspension reservirt ein künftig mögliches Wiederwirken dessen, das in sich fortbestehe. Putters Geist des westphälischen Friedens, Göttingen 1795. O. Seite 438 — 444. machte schon damals deutlich, daß und warum an evangelische Regenten als Episkopen ihrer Confessions-Kirchen nicht zu denken war. „Ganz natürlich begnügten sich beide Friedensschlüsse nur mit der Bestimmung, wie die bisherige geistliche Gerichtsbarkeit [wozu die rejectio falsae doctrinae und die excommunicatio gehört] und die bischöfliche Diöcesan-Rechte [die Anwendung der Kirchen-Verordnungen auf das Einzelne] über alle Augsburger Confessions-Verwandte künftig [eine zum Voraus unbestimmbare Zeit lang, nämlich usque ad compositionem christianam dissidii religionis] nicht statt finden sollte [vielmehr „suspensa esto“. O. 5.48.]

„Ein Surrogat [= die Regenten selbst als Episkopen? oder ein von den Gemeinden gewähltes, sie repräsentirendes Episkopal-Collegium?] zu bestimmen, war allerdings kein Gegenstand der wechselseitigen Friedens-Unterhandlungen. Nur das Verneinende gehörte dahin, nicht das Bejahende, wie künftig die Evangelischen es unter sich halten würden.“... „Evangelische Unterthanen waren froh, von päbstlichem und bischöflichem Gewissenszwang losgekommen zu seyn.“... „Landstände und Unterthanen ließen es meist gerne geschehen, wenn die Obrigkeiten ihres Glaubens solche Rechte in Kirchensachen ausübten, die sonst in päbstlicher und bischöflicher Gewalt gewesen waren, da sie zu ihnen als ersten Mitgliedern ihrer Kirche (!!) das Vertrauen fassen konnten, daß dieselben nichts wider ihre Confessions-Grundsätze einführen würden.“

Das Consistorial-Verhältniß bildete sich, ohne zum Voraus so genau bedacht zu seyn, auf eine eigene Art, zweiseitig so, daß der Idee nach ein Mandat der Staats-Regierung, und auch ein solches von Seiten der Kirchen-Gemeinden, darin zum Grunde liegt und ausgeübt werden soll.

Die Regenten hatten Pflicht und Recht, rechtskundige Räthe als Wächter aufzustellen, damit von den Kirchen aus nichts dem Staate Schädliches versucht würde. Bekamen diese Rechtskenner zugleich die Anweisung auch von den Kirchen-Gemeinden Schädliches abzuhalten, so mußten diese sich dankbar der Fürsorge des schützenden Regenten freuen. Aber auch manches nichtjuridische bedurften die Gemeinden gemeinschaftlich, und konnten sich dazu doch nicht leicht selbst concentriren. Man erkannte es also als erweiterte Fürsorge und Nachhülfe, wenn der Regent neben die für seine und der Kirchen Rechte aufgestellten juristischen Kirchenräthe auch theologische stellte, welche Jenen die Kirchenbedürfnisse noch näher rücken könnten, und aus dem kirchl. Gesichtspunkt entscheiden helfen sollten. Waren dazu Männer des öffentlichen Vertrauens in der Kirche gewählt, so sahen die Gemeinden, welche sich selbst zu helfen schwerlich vermocht hätten, solche Consistorial- oder Kirchenräthe doch als ihre Mandatarien oder Geschäftsführer an, wenn sie gleich kein ausdrückliches Mandat gegeben hatten. Deswegen stehen die evangelischen Consistorien, wenn die durch sie zu befriedigenden Bedürfnisse in einer Amts-Theorie richtig zusammen gefaßt werden, als Collegien zwischen dem Staats-Regiment und den Kirchen, mit der Pflicht und dem Recht, das Wohl der kirchlichen Gemeinden an sich und selbst gegen den Staat ebenso, wie das des Staats in Beziehung auf die Kirchen, nach Sachgründen und Gesetzen in Ausübung zu bringen. Des Regenten Mandat hiezu haben sie ausdrücklich, das der Gemeinden stillschweigend nach der Präsumtion wegen des Bedürfnisses. Das erste Kirchen-Mitglied hat, nach dieser unverkennbaren Präsumtion, sich der ganzen Corporation angenommen, da diese für das gemeinschaftliche, wie es tagtäglich Noth thut, sehr unbehilflich wäre. *)

*) Der Eingang der Badischen Kirchenraths-Instruction, wie sie unter dem Datum Carlsruhe d. 6. Juli 1797, von Carl Friedrich gegeben worden ist, zeigt die Entwicklung der kirchlichen Geschäftsordnung historisch und endigt noch mit dem Verhältniß der evangelischen Landeskirche zu — Ihrem Ersten Kirchen-Mitglied.

Wichtig aber ist diese verdeutlichte Unterscheidung, inwiefern der Regent als erstes Kirchen-Mitglied, statt der Gemeinden, dergleichen Mandatarien ihrer Pflichten und Rechte aufstellt. Denn sofort folgt daraus, daß, wenn er nicht selbst Mitglied der Confession ist, über die Aufstellung der die Gemeinden vertretenden Kirchen-Räthe eine andere Einrichtung, ein bestimmt von den Gemeinden ausgehendes Mandat für die in ihrem Namen wirkenden Kirchen-Räthe, durch die Natur der Sache gefordert wird, weil ein Anders-Ueberzeugter, auch als Regent, unmöglich statt meiner ein Mandat geben kann. Auch folgt ferner auf jeden Fall, daß den Gemeinden eine rechtliche Möglichkeit offen seyn müsse, ihre Zufriedenheit oder Desiderien in Beziehung auf die Ausübung des präsumtiv gebilligten Mandats kund und geltend zu machen.

Da nun dieses letztere in der unirten evangelischen Kirche Badens durch die Einführung von Diöcesan- und General-Synoden als selbsterwählten Sprechern und Stell-

„Die Kirchen-Verfassung jener Unserer Lande, welche zu der unveränderten Augsburgischen Confession sich halten, erhielt ihre Ausbildung von der Reformation an nach und nach, sowohl durch mehrere einzelne Verordnungen, die zum Theil noch vorhanden, zum Theil durch die mancherlei Schicksale Unserer Landes-Archive verloren gegangen sind, als auch durch ein Herkommen, das allmählich unter Autorisation und Billigung Unserer Vorfahren in der Regierung zu Stand gekommen ist. Von den noch vorhandenen Verordnungen sind Hauptstücke: Die Kirchen-Ordnung vom Jahr 1556, welche indessen mehrmals erneuert worden ist, die daraus genommene Eheordnung vom Jahr 1581, welche alsdann mit einigen Aenderungen in Unser Durlachisches Landrecht vom Jahr 1622 aufgenommen ward, sodann die Conformitäts-Ordnung Markgrafen Georg Friedrichs vom 15. Juni 1607. Das Bestimmtere über deren Anwendung, und das dabei zu beobachtende Verfahren Unseres Kirchenraths auch Kirchen- und Ehegerichts enthält die Kirchenraths-Instruction Unseres Anherrn des Markgrafen Friederich des Fünften vom Jahr 1629, welche zugleich als zusammengefaßte Darstellung des im Entscheidjahr bestandenen Verhältnisses der geistlichen Gewalt und der Kirchen-Grundsätze in Unsern evangelischen Landen ein für diese Unsere Landes-Kirche wichtiges Document ausmacht. Wir finden daher auch Ursache

vertretern aller solchen Gemeinden des Landes, 1821 gesetzlich möglich gemacht worden ist, so war es zugleich den Umständen gemäß, auch dem, was indeß das „vornehmste Kirchen-Mitglied" in der Fürsorge für das gemeinschaftlich-nöthige der Kirchen-Leitung ex consensu praesumto zu ordnen pflegte, einen förmlichen Rechtstitel zu gewähren, wie dieses durch Anerkennung (nicht des Regenten als solchen, sondern) des vornehmsten Kirchen-Mitgliedes, als Episkopen der evangelischen unirten Landeskirche geschehen ist. Der förmlich ausgesprochene Rechtstitel gibt die Gewähr, daß weder zu wenig noch mehr, als aus demselben zu folgern ist, geschehen solle und dürfe, was bey einer bloß präsumtiven Einstimmung immer sehr im Dunkeln bliebe.

---

alle gedachte Urkunden in Ansehung der darinn liegenden Grundzüge und der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse als unabänderliche Norm anmit wiederholt zu erneuern und zu bestätigen. Inzwischen hat die Aenderung der politischen Weltlage und der Denkungsart der Menschen in der Ausbildung der darinn liegenden wesentlichen Grundzüge und in ihrer Anwendung, gar manche Modification und veränderte Bestimmung nothwendig gemacht, wenn dadurch der nemliche Zweck, der damals die Bestimmung gab, und der noch jetzt unverändert fortdauert, erreicht werden solle: nebstdem erfordert die seitherige weitere Entwicklung Unseres protestantischen Lehrbegriffs und der dadurch geleiteten Kirchen-Polizey, so wie die ihr zur Seite gegangene falsche Aufklärung und deren immer bedenklicher werdender Erfolg abermals so mancherley neue oder veränderte Vorschriften und Vorsichtsregeln, daß Wir vor unumgänglich nöthig ansehen, Unserem Consistorio, eben so wie für Unsere übrige Dicasterien und Dienststellen zum Theil schon geschehen, zum Theil veranstaltet ist, eine erneuerte Geschäfts-Anweisung zu geben.

Diesem zufolge verkünden Wir anmit Kraft derjenigen Kirchen-Gewalt, die Uns als evangelischem Regenten und ersten Mitglied der evangelischen Kirche Unserer Lande zusteht, Unseren zum Kirchenraths- auch Kirchen- und Ehegerichts-Collegio verordneten Präsidenten, Director, geistlich- und weltlichen Räthen und Assessoren, in Bezug auf die zu ihrem Wirkungskreis gehörige kirchlichen oder sogenannten geistlichen Regiments-Sachen Unserer der Augsburgischen Confession zugethanen Lande und Gemeinden Unsern Willen zu ihrer Maaßnahme und Nachachtung."

Die Badische Unions-Urkunde (Beil. B. Kirchen-Verfassung) reservirt sich im §. 1, daß sie nur in Christus dem Herrn, das Haupt seiner großen Gemeinde verehre und (nicht etwa die Bibel in allen ihren Bestandtheilen, sondern) in der heil. Schrift die von aller menschlichen Auctorität (also von alter und neuer exegetischer und dogmatischer Tradition) unabhängige Norm des christlichen (theoretischen und praktischen) Glaubens erkenne.

Das ausdrückliche Aufsteigen zu einem solchen unsichtbaren Haupt als Ideal ist, richtig verstanden, von wichtiger Bedeutung. Es sagt nicht nur, wie jede, einer bestimmten Zeit angemessene Gesetzgebung, nach welchen gegebenen Sätzen die sichtbaren Stellvertreter des Unsichtbaren regieren sollen und dürfen. Das Ideal selbst wächst und wird reiner, je umfassender und berichtigter Spätere es denken können. In ihm ist also eine immerwährende Correction der Gesetzgebung vorbehalten, wie bei Mose, da Er sein Volk den höchsten Gott, also den rechtwollendsten Geist, zum König zu wählen veranlaßte, nicht nur der Priesterschaft, welche im Namen des Unsichtbaren dessen Reich zunächst verwirklichen sollte, für jene Zeit gesagt war, daß sie nur gotteswürdig regieren dürfte. Auch in jeder folgenden Zeit durfte deßwegen ein Jeder, welcher etwas Erhabeneres oder mehr Wohlthätiges anerkennbar machen konnte, mit „prophetischer" Begeisterung auftreten und sagen: Ihr habt nur nach dem, was Gott wollen kann, zu regieren. Jetzt aber ist klar, daß dieß und das, nach der deutlicher gewordenen Idee des Vollkommenen, nicht von Gott gewollt seyn kann. Nur das jetzt anerkennbare Ideal des unsichtbaren Willens aber ist's, was Ihr zu verwirklichen habt u. s. w.

Die wohlbedachte Theokratie in der Kirche führt, wenn sie nicht von der menschlichen Hierarchie durch Gewalt und List gehindert wird, um so gewisser zu denen der menschlichen Denkkraft parallelen Verbesserungen, da in den Kirchen ohnehin nicht äussere Vortheile, sondern moralische Ueberzeugungen der Maaßstab des Wollens und Wirkens seyn sollen.

Die badische Unions-Urkunde wendet sich, nachdem sie im Uebrigen des §. 1 die Pflichten und Rechte zwischen Staats-Oberhaupt und der unirten Kirchen-Gesellschaft ausführlicher angedeutet hat, erst im §. 2 zu der desto deutlicher unterscheidbaren Anerkennung, daß „sie in dem (NB.) „evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihren „obersten (?) Landes-Bischoff, der alle aus beiden Eigen„schaften fließenden Rechte circa sacra ausübe, den letz„ten staats- und kirchenrechtlichen Vereini„gungspunkt finde." *)

Diese Fassung des doppelten Verhältnisses sagt, so viel wir einsehen, etwas Ueberflüssiges, indem sie von einem

*) Da im Fach der Gesetzgebung soviel auf die ipsa verba ankommt, so geben wir hier die Erklärung der badischen Kirchen-Unions-Urkunde (1821) wörtlich:

Beilage B. Kirchen-Verfassung:

§. 1. Die protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt, und in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staats-Oberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben, auf dem verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder wenn und insofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl ebenso unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.

§. 2. Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritte die verhältnißmäßige Staats-Aufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landes-Bischoffe, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

obersten Landes-Bischoffe spricht, da es doch nur Einen dieser Art im Lande geben kann. Denn würden auch mehrere, statt der Benennung General-Superintendenten, mit dem Titel Bischöffe bezeichnet, so stünden sie doch nicht mit dem weltlichen Episcopus der gesammten evangelischen Landes-Kirche in derselben Kategorie. Doch betrifft diese unsere Bemerkung nicht die Hauptsache.

Bestimmter muß bemerkt werden, daß, so wie der Paragraph 2 gefaßt ist, es scheinen kann, wie wenn dieser Landes-Bischoff schon zugleich mit dem Landes-Regenten, seit er evangelisch ist, deutlich gedacht gewesen wäre. Dennoch ist es faktisch, daß auch, wenn Karl Friedrich kirchliche Verordnungen feststellte, Er sich dabei nicht als Bischoff, sondern als „erstes Mitglied der evangelischen Kirche „seines Landes" betrachtete, dessen fürsorgliche Einrichtungen alsdann von dem Regenten, als einem Evangelischen, genehmigt und sanctionirt würden. S. seine treffliche Kirchenraths-Instruction vom 6ten Juli 1797.

Bei diesen beiden Verhältnissen ist, für jeden möglichen Fall, zum Voraus wohl zu unterscheiden, daß die rechtliche Gewalt über die Kirche in dem Regenten als Solchem (da Er auch nicht Kirchen-Mitglied seyn könnte) nur in dem motivirten Veto gegen alles Staatswidrige bestehen würde. Je nachdem der Grundsatz: der Regent soll gegen jede Kirchen-Religion unpartheyisch seyn! (oder, wie man energischer zu sagen pflegt: als Regent hat Er keine (Kirchen-) Religion!) praktisch, welches leicht geschieht, mißkannt würde, ist die bestimmtere Unterscheidung von Folgen, welche nicht vorausgesehen zu haben, viele Reue nach sich ziehen könnte.

Die vor Kurzem beendigte zweite General-Synode von 1834 hat hierauf, ohne ein unzeitiges Aufsehen zu machen, vorsichtig zurückgeblickt. Vom Regenten her, selbst wenn Er Mohamedaner wäre, würde bey der General-Synode ein Commissarius Principis gegenwärtig seyn können, um Staatswidriges abzuhalten. Ist der Regent zugleich erstes Kirchen-Mitglied, so könnte Er, wenn Er will, der durch die General-Synode repräsentirten Landes-Kirche präsi-

diren. Er kann also auch den Commissarius, welchen Er als Regent schickt, statt Seiner präsidiren lassen.

An diesen jetzt und ohne Zweifel noch lange eintretenden Fall hat die General-Synode von 1821 gedacht, als sie im §. 9 Lit. B. die Fassung annahm:

„Der ganzen General-Synode präsidirt ein landesherrlicher Commissarius."

Man übersah aber dadurch doch, daß der Commissarius auch von einem nicht-evangelischen Regenten kommen könnte, welcher zwar die repräsentirte Kirche, um Staatswidriges zu verhüten, zu beaufsichtigen habe, aber nicht ihr Geschäftsführer seyn könne. Die General-Synode von 1834 hat auf die Berichtigung angetragen, daß

der „landesfürstliche" Commissarius nur dann präsidire, wenn er zugleich den Regenten als evangelischen Landes-Bischoff zu vertreten habe.

Man sieht auch aus diesem Beispiel, wie wenig, leider, das protestantische Kirchenrecht für jetzt durchgearbeitet und in's Klare gestellt ist. In mehreren Ländern, wo der Regent nicht-evangelisch ist, dauert doch das Vorurtheil fort, wie wenn die protestantischen Kirchen in dem Landes-Regenten als Solchem ihren Bischoff hätten, wie wenn also auch ihre Kirchen-Consistorien nicht bloß unter seinem Veto in staatswidrigen Dingen, sondern in allem, was das Besondere ihrer kirchlichen Gesellschaft (sacra und circa sacra) betrifft, unter ihm, und in seinem Namen unter dem Cultminister, wenn er gleich weder evangelisch noch Theolog ist, stehen müßten. In allen protestantisch deutschen Ländern ist wenigstens der Begriff, wie wenn der evangelische Regent zugleich Bischoff wäre, factisch gangbar, ohne daß seine Rechtsquelle nachgewiesen ist. Sie besteht darin, daß das erste Kirchen-Mitglied der unbehülflichen Corporation nachhalf, und dazu seine Einheit mit dem Landes-Regenten benutzte. Die aus Lutheranern und Reformirten unirte badische Kirche hat wohl daran gethan, bei ihrer Pyramide von Presbyterien, Special- und General-Synoden ihr erstes Mitglied bestimmt als die alles vereinigende Spitze, als obersten Aufseher aller, als Epi-

scopus, anzuerkennen, da die Consistorien nicht Gesetze geben, sondern nur zu vollziehen haben.

Aber auch jetzt ist es hier und für jeden ähnlichen Staat eine wichtige Aufgabe, daß zum Voraus die aus Theorie und Gewohnheit, aus juridischen und theologischen Ansichten, sich nur verwickelt darstellende Untersuchung: Welche Pflichten und Rechte die Idee eines evangelischen Landes-Bischoffes in sich schließe? nach allen Seiten in's Klare gesetzt werden sollte.

Schon die Einsicht ist wichtig, daß die Anerkennung des ersten Kirchen-Mitgliedes als Präsidenten der Kirchen-Repräsentation (-General-Synode) und als evangelischen Bischoffs ein freier Act der unirten Gesammt-Kirche ist, also auch cessiren würde, wenn die Erfüllung der damit nach der Natur der Sache verbundenen Pflichten cessirten. Im Einzelnen wäre ferner etwa möglich, daß unter dem Titel des evangelischen Landes-Bischoffs einiges versucht würde, was selbst der katholische, theologisch unterrichtete Bischoff nicht thun darf, z. B. das Kirchen-Ritual zu ändern u. dgl. Wie wünschenswerth demnach ist eine allen Besonderheiten vorangehende ächtrechtliche Entwicklung der leitenden Idee selbst!

Heidelberg, 13ten October 1834.

G. K. R. Dr. Paulus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google